

Adele Kirschner

Grenzüberschreitende Implikationen eines Menschenrechts auf Wasser?



MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES ÖFFENTLICHES RECHT
UND VÖLKERRECHT

Beiträge zum ausländischen öffentlichen
Recht und Völkerrecht

Begründet von Viktor Bruns

Herausgegeben von
Armin von Bogdandy • Anne Peters

Band 291

Adele Kirschner

Grenzüberschreitende Implikationen eines Menschenrechts auf Wasser?

Reichweite, Auswirkungen und Bedeutung
für das Internationale Wasserrecht

*Transboundary Implications of a Human
Right to Water Scope, Impact and Relevance
of the Right for International Water Law
(English Summary)*

 Springer

ISSN 0172-4770

ISSN 2197-7135 (electronic)

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

ISBN 978-3-662-60772-5

ISBN 978-3-662-60773-2 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-662-60773-2>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., to be exercised by Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

*„The management of fresh water [...] is also,
clearly, a major human rights issue.“*
Sands, Principles of Environmental Law
(2003), 365

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Mai 2018 von der juristischen Fakultät der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Literatur konnte im Wesentlichen bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Ihren Anfang nahm die Arbeit während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, sie begleitete mich dann in meiner Zeit an der Max-Planck-Stiftung für internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit von 2013–2016 noch weiter und wurde letztlich in Frankfurt am Main fertiggestellt. Über den langen Zeitraum gab es viele Menschen, die mich fachlich und/oder persönlich unterstützt und gefördert haben. Ihnen allen gilt mein herzlichster Dank.

Insbesondere möchte ich mich bei meinem Doktorvater Professor Dr. Dres. h.c. Rüdiger Wolfrum danken. Er hat mich nicht nur zu einer Promotion ermutigt, sondern mir auch stets die notwendigen Freiräume gewährt und mir damit viel Vertrauen entgegengebracht. Durch die langjährige Beschäftigung am Institut und später in der Stiftung hat er mir im Übrigen ein wissenschaftlich anregendes und persönlich motivierendes Umfeld für meine Promotion geboten.

Professor Dr. Anja Seibert-Fohr danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen weiterführenden Anmerkungen. Zu danken habe ich auch Professor Dr. Erika de Wet und dem Team des *Institute for International and Comparative Law in Africa*, die mir einen von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Forschungsaufenthalt an der Universität Pretoria ermöglicht haben.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Professor Dr. Anne Peters und Professor Armin von Bogdandy möchte ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe des Instituts danken. Auch den Mitarbeitern der Bibliothek des Max-Planck-Instituts Ali Zakouri und Sandra Berg gebührt mein herzlicher Dank für die stete Hilfsbereitschaft, ob vor Ort oder aus der Ferne.

Ein besonderer Dank geht auch an meine Kollegen und Freunde aus der MPI-Zeit, die mich während des Entstehens dieser Arbeit beständig begleitet haben. Ihre Freundschaft und Unterstützung haben diese Zeit erheblich geprägt. Besonders hervorheben möchte ich Katrin Tiroch, Dr. Katja Göcke, Dr. Fruszina Molnár - Gábor, Ariane Sproedt, Ann-Kathrin Aretz, Julia Jakopan, Alice Holzmüller und Sahar Moradi Karkaj für das stets offene Ohr und ihre Freundschaft über die Jahre. Nicht zu vergessen sind auch: Barbara Schweiger, Dr. Mirka Möldner und Marina Filinberg sowie viele weitere tolle Kollegen und Kolleginnen aus der Stiftung (ihr wisst selbst, wer gemeint ist!). Euch allen gilt mein herzlicher Dank!

Von ganzen Herzen danke ich meinem Partner André Nunes Chaib, meinen beiden Geschwistern, meinen Eltern, Großeltern und meinen Freunden. Für das Mit-Leiden, das Mit-Freuen, die Unterstützung und die schönen Ablenkungen in den jeweiligen Höhen und Tiefen meiner Promotionszeit. Ohne Euch (und vor allem ohne Dich, André!) hätte ich es nicht geschafft.

Darüberhinaus bin ich schließlich insbesondere meinem Bruder Vincent Kirschner zu tiefem Dank für die großartige Unterstützung im Zuge der Endredaktion dieser Arbeit verpflichtet.

Gewidmet ist dieses Buch meinen Eltern Ines Kirschner und Dr. Joachim Rückner. Die uneingeschränkte und stete Unterstützung hat diese Arbeit und vieles andere überhaupt erst ermöglicht.

Frankfurt, Deutschland
im September 2019

Adele Kirschner

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einleitung	1
A. Forschungsgegenstand	1
B. Gang der Untersuchung.....	5
Kapitel 2: Das Menschenrecht auf Wasser im Völkerrecht: ein dem ICESCR immanentes, universelles Recht	7
A. Rechtliche Herleitung und Begründung.....	7
I. Genese des Menschenrechts auf Wasser	9
1. Die Anfänge eines Menschenrechts auf Wasser auf der internationalen Agenda	9
2. Eine neue Dynamik im menschenrechtlichen Bereich	13
3. Fazit.....	16
II. Rechtliche Grundlagen	16
1. Die Herleitung aus dem ICESCR	16
a. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	17
b. Das Recht auf Gesundheit.....	18
c. Das Recht auf Nahrung	20
2. Weitere normative Referenzpunkte und Rechtsgrundlagen	21
a. Das Recht auf Leben und die menschliche Würde	22
b. Die Frage der völkergewohnheitsrechtlichen Geltung.....	23
3. Die Qualifizierung als soziales Menschenrecht	25
4. Fazit.....	27
B. Rechtsinhalt.....	27
I. Regelungsgegenstand: Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch	28
II. Leitprinzipien	29

III. Normativer Gehalt.....	30
1. Freiheits- und Leistungsansprüche	30
2. Angemessene Verwirklichung.....	31
a. Verfügbarkeit.....	31
b. Qualität.....	32
c. Zugang	32
IV. Fazit.....	34
C. Überblick über die Staatenpflichten	34
I. Allgemeine Pflichten und Rechtsnatur der Verpflichtungen aus dem ICESCR.....	34
1. Der Grundsatz der progressiven Verwirklichung	34
2. Unmittelbare Pflichten	36
a. Nicht-Diskriminierungspflichten	36
b. Kernverpflichtungen.....	37
II. Besondere Pflichten: Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten	38
1. Die Achtungspflicht	39
2. Die Schutzpflicht.....	39
3. Die Gewährleistungspflicht.....	40
D. Fazit.....	41
Kapitel 3: Die Reichweite der aus dem ICESCR ableitbaren Pflichten	43
A. Der räumliche Anwendungsbereich des ICESCR.....	44
I. Der fehlende Bezug zu Hoheitsgewalt.....	48
1. Territoriale Natur der Pflichten?	49
2. Existenz einer allgemeinen Regel zur räumlichen Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen?.....	49
3. Erweitertes Verständnis von Hoheitsgewalt.....	52
4. Keine Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereiches.....	53
5. Stellungnahme und Ergebnis	54
II. Die Bedeutung der Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit und Hilfe.....	59
1. Wortlaut.....	60
2. Sinn und Zweck des ICESCR	62
3. Systematische Auslegung.....	64
a. UN-Charta.....	64
b. UDHR	66
c. Das Recht auf Entwicklung	67
d. ICCPR.....	68
e. ICERD, CEDAW	68
f. CRC	68
g. CRPD.....	71
h. OP-ICESCR.....	72

- 4. Auslegung durch den CESCR..... 74
 - a. General Comments..... 74
 - b. Reporting Guidelines und Concluding Observations 76
- 5. Entstehungsgeschichte 78
- 6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen 80
- III. Fazit..... 81
- B. Der Umfang extraterritorialer Paktpflichten..... 81
 - I. Rechtliche Grenzen 82
 - 1. Zum Rangverhältnis zwischen den Menschenrechten und
Allgemeinem Völkerrecht 83
 - 2. Das Interventionsverbot 86
 - a. Möglichkeit der Berufung auf das Interventionsverbot im
Rahmen der Erfüllung menschenrechtlicher Pflichten 87
 - b. Unzulässige Formen der Einmischung 88
 - 3. Das Gewaltverbot..... 89
 - 4. Fazit zum rechtlich zulässigen Handlungsspielraum,
Zusammenfassung der rechtlichen Grenzen 90
 - II. Faktische Leistungsgrenzen 91
 - 1. Allgemein..... 91
 - 2. Der Grundsatz der progressiven Erfüllung im extraterritorialen
Kontext..... 91
 - III. Die Abgrenzung staatlicher Pflichtenbereiche 92
 - 1. Zur Abgrenzung der Pflichten zwischen Territorial- und
Fremdstaat..... 93
 - a. Die Komplementarität extraterritorialer Pflichten und ihre
Bedeutung für die einzelnen Pflichtendimensionen 94
 - b. Sonderfälle 96
 - 2. Zur Abgrenzung der Pflichten unter Fremdstaaten 97
 - 3. Zusammenfassung..... 99
 - IV. Der Umgang mit Pflichtenkollisionen 100
 - V. Fazit zum Umfang extraterritorialer Pflichten 103
- C. Zusammenfassung und Fazit..... 104

**Kapitel 4: Inhalt, Umfang und Bedeutung extraterritorialer
Staatenpflichten für Anrainerstaaten grenzüberschreitender Gewässer 105**

- A. Die extraterritoriale Achtungspflicht..... 106
 - I. Inhalt und Funktion 106
 - II. Rechtliche Bewertung und Umfang 108
 - 1. Achtungspflichten als Ausdruck der Grundfunktion von
Menschenrechten..... 108
 - 2. Umfang 110
 - a. Erfassung indirekter Eingriffskonstellationen?..... 111
 - b. Zwischenfazit..... 115
 - 3. Fazit..... 116
 - III. Bedeutung im Kontext grenzüberschreitender Gewässer..... 116

1. Möglichkeiten der Beeinträchtigung und Anknüpfungspunkte der Pflicht	117
a. Stauen, Ableiten oder Umleiten von Wasser im Rahmen von großen Infrastrukturprojekten	117
b. Grundwasserförderung und quantitative Nutzung	118
c. Verschmutzung	119
2. Mögliche Pflichteninhalte	121
a. Pflicht zur Risikoanalyse und vorsorglichem Handeln	121
b. Notifizierung, Konsultation und Beteiligung	123
c. Pflicht zum Gewässerschutz und nachhaltigen Ressourcenumgang	124
3. Zusammenfassung und Fazit	125
B. Die extraterritoriale Schutzpflicht	126
I. Inhalt und Funktion	126
II. Rechtliche Bewertung, Voraussetzungen und Umfang	127
1. Die Herleitung von Schutzpflichten	127
2. Voraussetzungen der Handlungspflicht	129
a. Erfasste Gefahrenlagen	130
(1.) Rechtsbeeinträchtigungen durch private Akteure	130
(2.) Andere Fälle der Rechtsbeeinträchtigung durch nicht staatliche Ursachen	130
(3.) Fremdstaatliches Verhalten	131
b. Gefahrenniveau	132
c. Vorhersehbarkeit	134
3. Umfang	134
III. Bedeutung im Kontext grenzüberschreitender Gewässer	136
1. Gefährdungslagen	136
a. Unternehmen und andere private Akteure	136
b. Naturkatastrophen	137
c. Andere Anrainerstaaten	138
2. Mögliche Pflichteninhalte	139
a. Allgemeine Ausgestaltung	139
b. Regulierungspflichten	140
(1.) Inhaltliche Ausrichtung	140
(2.) Direkte Mittel der Verhaltenssteuerung	141
(3.) Indirekte Verhaltenssteuerung durch umfassende Regelung des Gewässerschutzes und kohärente Wasserstrategie	143
c. Überwachungs- und Durchsetzungspflichten	144
d. Ermittlungspflichten und Abhilfepflichten (Einrichtung von Beschwerdeverfahren)	144
e. Pflicht zur Notifizierung und Warnung im Fall von Katastrophen	146
3. Zusammenfassung und Fazit	147

- C. Die extraterritoriale Gewährleistungspflicht 148
 - I. Inhalt und Funktion 148
 - II. Rechtliche Bewertung und Umfang 150
 - 1. Begründung einer extraterritorialen Gewährleistungspflicht 150
 - 2. Umfang und Möglichkeit der weiteren Präzisierung des
Pflichteninhalts 152
 - a. Der weite staatliche Ermessensspielraum als Ausgangslage 152
 - b. Ermessensgrenzen und Möglichkeiten der Begründung
konkreter Ansprüche 153
 - c. Die Problematik der Bestimmung des Pflichtenadressaten 154
 - 3. Fazit 156
 - III. Bedeutung im Kontext grenzüberschreitender Gewässer 156
 - 1. Orientierung an günstigen Rahmenbedingungen für die
Gewährleistung des Rechts im Einzugsgebiet eines
grenzüberschreitenden Gewässers 157
 - 2. Mögliche Inhalte einer Pflicht zur Mitwirkung 158
 - a. Pflicht zur Förderung von günstigen Rahmenbedingungen 159
 - (1.) Abstimmungs- und Verhandlungspflichten 159
 - (2.) Pflicht zum schrittweisen Abbau von strukturellen und
rechtlichen Hindernissen 159
 - b. Hilfs- und Bereitstellungspflichten: Unterstützung bei der
Gewährleistung ausreichender Wasserversorgung und die
Nothilfepflicht zur Sicherung einer Minimalversorgung 163
 - c. Anforderungen an die Art und Weise der Pflichtenerfüllung 164
 - (1.) Orientierung an den Kerninhalten 165
 - (2.) Nichtdiskriminierung 165
 - (3.) Transparenz, Information und Öffentlichkeitsbeteiligung 166
 - (4.) Rechenschaft und Abhilfe 167
 - 3. Zusammenfassung 168
- D. Fazit 168

Kapitel 5: Das Menschenrecht auf Wasser als Gegenstand des internationalen Wasserrechts 171

- A. Emergenz und Ausdruck in wasserrechtlichen Verträgen und anderen
Regelungsinstrumenten 171
 - I. Charte des Eaux du Fleuve Sénégal 172
 - II. Die Berlin Rules on Water Resources der ILA 175
 - III. Charte de l’Eau du Bassin du Niger 178
 - IV. Water Charter for the Lake Chad Basin 180
 - V. Memorandum of Understanding on the Iullemeden,
Taoudeni/Tanezrouft Aquifer Systems 183
 - VI. Fazit 184

B. Das Menschenrecht auf Wasser als Maßstab für staatliches Handeln im internationalen Wasserrecht	185
I. Bedeutung und Auswirkungen des Menschenrechts auf die Auslegung der wasserrechtlichen Nutzungsprinzipien und -grundsätze	185
1. Das Prinzip der angemessenen und ausgewogenen Nutzung	186
a. Überblick.....	186
b. Modifizierung des Prinzips durch die Pflicht zur Sicherstellung einer dem Recht auf Wasser entsprechenden Versorgung im Einzugsgebiet?.....	188
c. Auswirkungen auf und Bedeutung für die Funktion des Grundsatzes.....	190
2. Das Schädigungsverbot.....	193
a. Überblick.....	193
b. Das Menschenrecht auf Wasser als Maßstab der Schadensbeurteilung	195
c. Auswirkungen auf die Funktion des Prinzips	196
3. Das Kooperationsgebot und andere spezielle Verfahrenspflichten	197
a. Überblick.....	197
b. Auswirkungen des Menschenrechts.....	199
4. Der Schutz von Gewässern und mit ihnen verbundenen Ökosystemen.....	201
a. Überblick.....	201
b. Auswirkungen und Vereinbarkeit mit menschenrechtlicher Perspektive der Wassernutzung.....	202
5. Fazit.....	203
II. Die Auswirkungen auf sonstige wichtige Regelungsinstrumente und Rahmenverträge.....	203
1. Die UN Watercourse Convention.....	204
2. Die ILC Draft Articles on the Law of Transboundary Aquifers	208
3. Die UNECE-Konvention und das Zusatzprotokoll zu Wasser und Gesundheit	210
III. Fazit.....	215
Kapitel 6: Schlussbetrachtung und Ausblick.....	217
English Summary.....	219
Literatur- und Dokumentenverzeichnis	225

Abkürzungsverzeichnis

ACHR	American Convention on Human Rights
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ATCA	Alien Tort Claims Act
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
Berlin Rules	Berlin Rules on Water Resources
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BSP	Bruttosozialprodukt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCPR	UN Human Rights Committee
CESCR	UN Committee on Economic Social and Cultural Rights
CEDAW	UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
CERD	UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination
CRC	UN Convention on the Rights of the Child
CRPD	UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities
DALTA	ILC Draft Articles on the Law of Transboundary Aquifers
DARIO	ILC Draft Articles on the Responsibility of International Organisations
DARS	ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)

d. h.	das heißt
Doc.	Document
ECHR	European Commission of Human Rights
ECtHR	European Court of Human Rights
ECOSOC	UN Economic and Social Council
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	und andere
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GA	UN General Assembly
ggf.	gegebenenfalls
GYIL	German Yearbook of International Law
Helsinki Rules	Helsinki Rules on the Uses of the Waters of International Rivers
HRC	UN Human Rights Council
HRIA(s)	Human Rights Impact Assessment(s)
HR&ILD	Human Rights & International Legal Discourse
HRLR	Human Rights Law Review
Hrsg.	Herausgeber
IACHR	Inter-American Commission on Human Rights
IACtHR	Inter-American Court of Human Rights
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
ICJ	International Court of Justice
ICoMJ	International Commission of Jurists
IGH	Internationaler Gerichtshof
IIDH	Inter-American Institute of Human Rights (Instituto Interamericano de Derechos Humanos)
ILA	International Law Association
ILC	UN International Law Commission
IJHR	International Journal of Human Rights
ILM	International Legal Materials
ITAS-MoU	Memorandum of Understanding for the Establishment of a Consultation Mechanism for the Integrated Management of the Water Resources of the Iullemeden, Taoudeni/Tanezrouft Aquifer Systems
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
JILPAC	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften (Journal of International Law of Peace and Armed Conflict)
JURA	Juristische Ausbildung

Maastricht Prinzipien	Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights
MDG(s)	Millenium Development Goal(s)
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law mit weiteren Nachweisen
m.w.N.	
NGO(s)	Nicht-Regierungsorganisation(en)
NJHR	Nordic Journal of Human Rights
NKS	Nationale Kontaktstellen
No./Nr.	Nummer
NORAD	Norwegian Agency for Development Cooperation
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
NQHR	Netherland Quarterly of Human Rights
OHCHR	UN Office of the High Commissioner for Human Rights
OP-CAT	Optional Protocol to the Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman and Degrading Treatment or Punishment
OP-ICESCR	Optional Protocol to the International Covenant on Economic Social and Cultural Rights
OVMS	Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal
PCIJ	Permanent Court of International Justice
RECIEL	Review of European, Comparative & International Environmental Law
Res.	Resolution
Rn.	Randnummer/n
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)
Seoul Rules	Seoul Rules on International Groundwaters
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
UDHR	Universal Declaration of Human Rights
UN	United Nations Organisation
UN-Charta	Charter of the United Nations
UNCED	UN Conference on Environment and Development
UNECE	UN Economic Commission for Europe
UNEP	United Nations Environmental Programme
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
UNTS	UN Treaty Series
USA	United States of America
U.S.C.	United States Code
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VCLT	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Vienna Convention on the Law of Treaties)
vgl.	vergleiche

Vol.	volume
vs.	versus
WHO	World Health Organisation
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfMR	Zeitschrift für Menschenrechte
z. T.	zum Teil

Kapitel 1: Einleitung



A. Forschungsgegenstand

Obleich ein Menschenrecht auf Wasser in internationalen Menschenrechtspakten keine ausdrückliche Erwähnung findet, lässt es sich aus der politischen und rechtlichen Debatte, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Bewältigung einer sich ausbreitenden, von zunehmender Verknappung und Verschmutzung verfügbarer Süßwasservorräte gekennzeichneten, globalen Wasserkrise nicht mehr wegdenken.¹ Das Menschenrecht begegnet der individuellen Dimension der Krise und soll speziell die ausreichende Versorgung zur Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse in dieser Hinsicht sicherstellen.² Vielleicht mehr noch als andere Rechte weist seine Verwirklichung aber eine stark internationale Dimension auf. So macht Wasser³ bekanntlich an Grenzen nicht halt, mehr als die Hälfte aller globalen

¹ Insbesondere zum Umfang der globalen Wasserkrise vgl.: *Laskowski, Menschenrecht auf Wasser* (2010), 6 ff.

² Trotz Erreichens der UN *Millenium Development Goal* (MDG) Zielvorgabe 7c, den Anteil der Menschen die keinen Zugang zu Trinkwasser haben bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu reduzieren (vgl. UN MDG-Roadmap (2000), 57), leben Schätzungen zufolge immer noch über 840 Millionen Menschen weltweit ohne ausreichenden Zugang zu Wasser [UNICEF/WHO, *Progress Report* (2017), 3; UN-Water, *Synthesis Report on Water and Sanitation* (2018), 13; UNESCO, *World Water Development Report* (2019), 18]. Zur Debatte um die menschliche Dimension der Wasserkrise siehe etwa: *Laskowski, Menschenrecht auf Wasser* (2010), 32 ff.

³ Sofern nicht gesondert darauf hingewiesen wird, bezieht sich der Begriff „Wasser“ im Folgenden stets auf Süßwasser.

Süßwasservorräte befinden sich in grenzüberschreitenden Gewässern.⁴ Nicht selten wird daher ein- und dieselbe Ressource zur Gewährleistung dieses Rechts in mehreren Staaten genutzt.⁵ Offensichtlich besteht damit vor allem in wasserknappen Regionen die Gefahr, dass infolge des Verhaltens anderer Staaten das diesem Recht innewohnende Versorgungsziel gefährdet oder gar nicht erreicht werden kann. Zu denken ist neben einer möglichen Begrenzung der Wasserzufuhr durch übermäßige Wasserentnahmen seitens eines Oberanrainers insbesondere auch an qualitative Beeinträchtigungen, wodurch der Genuss dieses Menschenrechts ernsthaft gefährdet werden kann.⁶ Entsprechende Szenarien sind weltweit denkbar und nicht selten auch schon Gegenstand von zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen gewesen.⁷ Demgemäß ruft der für die Auslegung und Überwachung des *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR)*⁸ zuständige Ausschuss [*Committee on Economic Social and Cultural Rights (CESCR)*]⁹ die Vertragsstaaten dazu auf, „to refrain from actions that interfere, directly or indirectly, with the enjoyment of the right to water in other countries ...“ und, dass „[a]ny activities taken within the State party’s jurisdiction should not deprive another country of the ability to realize the right to water for persons in its jurisdiction.“¹⁰ Vor diesem Hintergrund stellt sich unweigerlich die Frage nach der Natur und Reichweite der aus diesem Recht erwachsenden Staatenpflichten. Fraglich ist insbesondere, ob sich

⁴Weltweit gibt es ca. 280 grenzüberschreitende Flüsse, an deren Ufern 40 % der Weltbevölkerung zu Hause ist [*Boisson De Chazournes, Fresh Water* (2013), 3] und die ca. 60 % der global verfügbaren Süßwasservorräte ausmachen [*Wolf et al., State of the World, in: Assadourian et al. (Hrsg.), State of the World: Redefining Global Security* (2005), 80 (83)]. Weniger erforscht sind ferner die ca. 400 unterirdischen Grundwasserspeicher sog. Aquifere die Staatsgrenzen überschreiten [vgl. *Wada/Heinrich, Assessment of Transboundary Aquifers, Environmental Research Letters* 8 (2013), 1 (2)].

⁵Vgl. *Leb, The right to water in a transboundary context, Water International* 37 (2012), 640 (641).

⁶*Winkler/Phan, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, JILPAC* 27 (2014), 7 (13).

⁷Anführen lässt sich etwa der 2010 vom IGH entschiedene Fall zwischen Uruguay und Argentinien in dem es um die Verschmutzung des Flusses durch in Uruguay gelegene Zellstofffabriken ging [ICJ, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina vs. Uruguay), Judgement of 20.04.2010*] sowie die langezeit andauernden Spannung zwischen den Anrainern des Euphrat und Tigris [siehe dazu insbesondere: *Kibaroglu et al., Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach* (2013)] oder des Nil [vgl. *Elwan, Nile River, in: MPEPIL, Onlineausgabe*]; sowie am Ganges zwischen Indien und Bangladesch um die Errichtung der Farkata Talsperre [dazu: *McCaffrey, International Watercourses* (2007), 292 ff.].

⁸International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 03.01.1976), UNTS Vol. 993, 3.

⁹Strenggenommen ist der CESCR kein Vertragsorgan im „klassischen Sinne“ sondern er wurde vom UN Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), das nach dem IV. Teil des ICESCR für die Überwachung des Paktes eigentlich zuständige Organ zur Überwachung der Umsetzung des ICESCR, als gesondertes Expertengremium zur Überwachung des ICESCR berufen. ECOSOC hat seine Aufgaben in dieser Hinsicht vollständig an den CESCR übertragen, womit der CESCR quasi als Vertragsorgan fungiert. Siehe: ECOSOC Res. 1985/17 (vom 28.05.1985).

¹⁰CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 31.

diese, wie vom CESCER beschrieben, auch über die nationalstaatliche Ebene hinaus, d. h. gegenüber Rechtsträgern in anderen Staaten, erstrecken, womit dem Menschenrecht auf Wasser auch grenzüberschreitend Bedeutung zukäme. Die vorliegende Arbeit widmet sich konkret der Untersuchung von grenzüberschreitenden Auswirkungen dieses Menschenrechts auf Fragen der Nutzung und Verteilung von Wasserressourcen unter Anrainerstaaten grenzüberschreitender Gewässer.¹¹ Dies sind Fragen, die herkömmlich dem Völkerrechtsgebiet des internationalen Wasserrechts unterstellt sind, das mit der friedlichen Nutzung grenzüberschreitender Wasserressourcen durch verschiedene Staaten aber eine grundsätzlich andere Zielsetzung verfolgt.¹²

Wie in dieser Arbeit noch ausführlich gezeigt werden wird, gibt es für die grenzüberschreitende Erstreckung der aus diesem Recht ableitbaren Pflichten gute rechtliche Gründe. Traditionell werden menschenrechtliche Pflichten zwar in einem territorial auf das Hoheitsgebiet eines Staates begrenzten Kontext verstanden, was mehrheitlich auch in den Formulierungen der Anwendungsbereiche internationaler Menschenrechtsverträge zum Ausdruck kommt. Im Vergleich beschränkt der ICESCR, aus dem sich das Menschenrecht auf Wasser hauptsächlich ableitet, seinen Anwendungsbereich aber gerade nicht auf das jeweils eigene staatliche Territorium, weshalb dieser damit zumindest dem Wortlaut nach einer extraterritorialen Anwendung offen gegenübersteht. Darüber hinaus verpflichtet er die Staaten in hohem Maße zu internationaler Zusammenarbeit, was ebenfalls auf das Bestehen sogenannter extraterritorialer Staatenpflichten hindeutet.¹³ Damit käme den Paktstaaten eine Verantwortung gegenüber den Rechtsträgern in anderen Anrainerstaaten zu. Konkret wird ihr Handlungs- und Entscheidungsspielraum im Hinblick auf den

¹¹ In dieser Arbeit werden unter den Begriff „grenzüberschreitendes Gewässer“ neben grenzüberschreitenden Flüssen und Seen insbesondere auch Grundwasserkörper wie z. B. Aquifere gefasst.

¹² Unter dem Begriff des „internationalen Wasserrechts“ wird allgemein die Gesamtheit aller sich auf die Navigation, Bewirtschaftung und den Schutz von grenzüberschreitenden Süßwasserressourcen (sogenannte Binnengewässer) beziehenden Normen verstanden [vgl. *Behrmann*, Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung (2008), 34 ff. m.w.N.]. Für die Verwirklichung des Menschenrechts spielen die Regeln der Navigation hingegen keine Rolle. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich daher auf die Untersuchung der Regeln zur nicht-navigatorischen Nutzung verschiedener Süßwasserkörper. Diese zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie Staaten dazu anhalten sich über die Nutzung grenzüberschreitender Gewässer zu einigen und ihre souveränen Interessen an der Bewirtschaftung des auf ihrem Territorium gelegenen Gewässerabschnitts in Ausgleich zu bringen. Neben der Vermeidung von Nutzungskonflikten, spielen in jüngerer Zeit auch Belange wie Gewässerschutz und ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource eine zunehmend große Rolle im Rahmen der Allokation [*Beyerlin*, Umweltvölkerrecht (2000), 85. Dazu ferner auch: *McCaffrey*, International Watercourses (2007), 446 ff.; Kap. 5 B. infra]. Wie fast alle Regeln des Völkerrechts stellt es eine wesentliche Funktion dieses Rechtsgebiets aber weiterhin, die friedliche Koexistenz zwischen Staaten zu gewährleisten und die Nutzungsinteressen, der über grenzüberschreitende Gewässer verbunden Anrainerstaaten in einen gerechten Ausgleich zu bringen [*Wouters et al.*, Water Security, Hydrosolidarity, and International Law, Yearbook of International Environmental Law 19 (2008), 97 (106 f.)].

¹³ Vgl. Art. 2 (1) ICESCR. Dazu eingehend Kap. 3 A. infra.

Umgang mit grenzüberschreitenden Ressourcen durch den sich aus dem Recht ableitenden Pflichteninhalt begrenzt. Das Recht wird damit zu einem Maßstab für staatliches Handeln im Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen.

Ferner zeichnet sich, wie erwähnt, in jüngerer Zeit auch im internationalen Wasserrecht selbst eine Tendenz hin zur Bezugnahme auf das Menschenrecht ab. So erklärt etwa die 2002 von den Anrainern des Senegal Flusses¹⁴ verabschiedete *Charte des Eaux du Fleuve Sénégal* das Individualrecht ausdrücklich zu dem Leitprinzip der Nutzungsaufteilung zwischen den Anrainerstaaten.¹⁵ Ähnliches trifft auch im Hinblick auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Grundwasserressourcen zu, die für die Trinkwasserversorgung meist noch viel wichtiger sind als Oberflächengewässer.¹⁶ Im Jahr 2014 schlossen Algerien, Benin, Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Nigeria das sogenannte *Memorandum of Understanding for the establishment of a Consultation Mechanism for the Integrated Management of the Water Resources of the Iullemeden, Taoudeni/Tanezrouft Aquifer Systems* (ITAS-MoU)¹⁷ das ausweislich seiner Präambel in Anerkennung des fundamentalen Rechts eines jeden Einzelnen auf Zugang zu Wasser geschlossen wurde.¹⁸ Ferner widmen die von der *International Law Association* (ILA)¹⁹ im August 2004 angenommen sogenannten *Berlin Rules on Water Resources* (*Berlin Rules*) Individualrechten nicht nur ein eigenes Kapitel, sondern verankern auch ausdrücklich ein individuelles Recht auf Zugang zu Wasser.²⁰ Damit werden Staaten auch bereits im internationalen Wasserrecht selbst ausdrücklich zur Beachtung des Menschenrechts angehalten.

¹⁴Zunächst ohne Guinea [vgl. *Traite de l'adhésion de la République de Guinée* (2006)].

¹⁵Charte du Fleuve Sénégal (vom 28.05.2002), abrufbar: http://www.jo.gouv.sn/spip.php?page=imprimer&id_article=6976 (zuletzt abgerufen am 22.08.2019). Art. 4 spricht von „*principe directeur*“ und einem Recht auf „*gesundes Wasser*“ („*du droit fondamental de l'Homme à une eau salubre*“). Ebenso nimmt die von den Anrainern des Niger Flusses geschlossene *Charte de l'Eau du Bassin du Niger* (Niger-Becken Charta) ausdrücklich Bezug auf das fundamentale Recht jedes Einzelnen auf Zugang zu Wasser, § 1 Präambel *Charte de l'eau du bassin du Niger* (2008). Siehe im ferner: Kap. 5 A. infra.

¹⁶Grundwasser dient in vielen Ländern – so auch in Deutschland – vor allem der Trinkwassergewinnung [vgl. *Wada/Heinrich*, *Assessment of Transboundary Aquifers*, *Environmental Research Letters* 8 (2013), 1 (1); *Bannick et al.*, *Grundwasser in Deutschland* (2008), 5].

¹⁷Memorandum of Understanding for the establishment of a Consultation Mechanism for the Integrated Management of the Water Resources of the Iullemeden, Taoudeni/Tanezrouft Aquifer Systems (vom 28.03.2014), FAOLEX No: LEX-FAOC135180.

¹⁸Präambel ITAS-MoU (2014), 4 Absatz 14.

¹⁹Die ILA ist eine internationale NGO die u. a. mit dem Ziel gegründet wurde, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Völkerrechts voranzutreiben sowie seine Verbreitung international zu fördern [vgl. Art. 3 *Constitution of the ILA* (2016)].

²⁰ILA Report of the Seventy-First Conference (Berlin 2004), 337. Zur Entstehungsgeschichte und einem Vergleich mit anderen wichtigen Vertragswerken siehe: *Salman*, *The Helsinki Rules, the UN Watercourses Convention and the Berlin Rules*, *Water Resources Development* 23 (2007), 625 (628 ff.). Siehe im Übrigen: Kap. 5 A.II. infra.

Neben einem Beleg für die oben aufgestellte These ist es das Ziel der Arbeit herauszufinden, was dieser neue, am Menschenrecht auf Wasser ausgerichtete Maßstab beinhaltet und für das internationale Wasserrecht letztlich bedeutet. Fraglich ist insbesondere, was dies konkret für Auswirkungen auf die geltenden Nutzungs- und Verteilungsregeln des internationalen Wasserrechts hat und welche Folgen die sich abzeichnende „Vermenschlichung des internationalen Wasserrechts“²¹ für den zwischenstaatlichen Umgang mit grenzüberschreitenden Ressourcen hat. Neben einem Beitrag zur Konkretisierung der sich im Zusammenhang mit diesem noch relativ jungen Menschenrecht ergebenden Staatenpflichten sowie zu dem aktuellen Diskurs um Natur und Reichweite menschenrechtlicher Pflichten allgemein²² soll die Untersuchung damit insbesondere zur Klärung des Verhältnisses zwischen zwei Rechtsgebieten beitragen, die zwar den gleichen Regelungsgegenstand betreffen, aber unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen.²³

B. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel. Im Anschluss an die Einleitung (Kap. 1) sollen in einem Grundlagenkapitel zunächst die rechtlichen Gründe für die Anerkennung eines Menschenrechts als internationales im ICESCR verankertes Menschenrecht knapp dargelegt sowie dessen wesentlicher Inhalt und die daraus erwachsenden Pflichten gegenüber den sich auf eigenem Territorium befindlichen Rechtsträgern erörtert werden (Kap. 2). Einen ersten Schwerpunkt der Bearbeitung bildet dann die Untersuchung der Existenz und Reichweite aus dem ICESCR ableitbarer staatlicher Pflichten (Kap. 3). Diese notwendige Vorüberlegung stellt, wie angedeutet, einen Bruch mit dem traditionellen Verständnis menschenrechtlicher Pflichten dar, weshalb hier ein verstärkter Begründungsaufwand notwendig ist. Dies betrifft neben Fragen der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit im menschenrechtlichen Bereich insbesondere die strittige Frage der sogenannten extraterritorialen Anwendung von Menschenrechten allgemein. Im Anschluss sollen Inhalt und Umfang der Pflichten im Hinblick auf das Menschenrecht und insbesondere auch die Frage ihrer konkreten Bedeutung für Anrainerstaaten grenzüberschreitender Gewässer (Kap. 4) untersucht und herausgearbeitet werden. Konkret soll damit nicht nur die oben aufgestellte These bewiesen, sondern auch die Frage beantwortet werden, welche Vorgaben das Menschenrecht auf Wasser den Paktstaaten für den

²¹ In Anlehnung an „[h]umanization of the Law applicable to Fresh Water“ in: *Boisson De Chazournes*, *Fresh Water* (2013), 147–175.

²² Siehe dazu insbesondere: *Langford et al.*, *Extraterritorial Duties*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51–113.

²³ *Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, *JILPAC* 27 (2014), 7 (8).

Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern macht. Nach Beleuchtung der menschenrechtlichen Seite widmet sich das anschließende Kapitel dann der Untersuchung des Menschenrechts im Gefüge des internationalen Wasserrechts (Kap. 5). Dabei interessiert zum einen, wie das Menschenrecht hier bereits selbst schon zum Ausdruck kommt. Konkret, inwieweit es entsprechend der obigen These als solches schon einen Gegenstand des internationalen Wasserrechts bildet und welche Ausprägung es hier erfährt. Zum anderen ist zu fragen, welche Bedeutung ein am Maßstab des Menschenrechts ausgerichteter Umgang mit grenzüberschreitenden Ressourcen für die dort allgemein geltenden Nutzungs- und Verteilungsregeln sowie wichtigsten Verträge und Regelungsinstrumente hat. Abschließend sollen die Ergebnisse – konkret die Implikationen des Menschenrechts für das Regime des internationalen Wasserrechts – in einer Schlussbetrachtung festgehalten werden (Kap. 6).

Kapitel 2: Das Menschenrecht auf Wasser im Völkerrecht: ein dem ICESCR immanentes, universelles Recht



A. Rechtliche Herleitung und Begründung

Ein Menschenrecht auf Wasser findet in internationalen Menschenrechtspakten keine ausdrückliche Erwähnung. Weder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [*Universal Declaration of Human Rights* (UDHR)¹] noch die zwei großen Menschenrechtspakte von 1966 [ICESCR und *International Covenant on Civil and Political Rights* (ICCPR)²] nehmen Bezug auf ein solches Recht.³ Wesentlich

¹Universal Declaration of Human Rights (vom 10.12.1948), A/RES 217 (III).

²International Covenant on Civil and Political Rights (vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.03.1976), UNTS Vol. 999, 171.

³Vereinzelt lassen sich zwar in einigen speziellen internationalen Menschenrechtsabkommen Verpflichtungen in Bezug auf die Gewährleistung von Zugang zu Wasser finden. Diese bestehen aber nur gegenüber den in den Verträgen ausdrücklich genannten Gruppen und gelten damit nicht für jedermann: Nach Art. 14 II (h) UN Konvention zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung von Frauen (CEDAW) obliegt den Vertragsstaaten die Pflicht dafür zu sorgen, dass Frauen „adequate living conditions, particularly in relation to [...] sanitation [...] and water supply [...]“ gewährleistet werden. Auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) beinhaltet eine Verpflichtung der Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen, dass Kindern ausreichend Zugang zu sauberem Trinkwasser gewährleistet wird. Dieser Anspruch steht im Regelungszusammenhang mit dem Recht auf Erreichung des Höchstmaßes an Gesundheit (Art. 2 (c)). Ebenso ruft die 2008 in Kraft getretene UN Behindertenrechtskonvention (CRPD) in Zusammenhang mit dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz die Vertragsstaaten dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderung ein gleichberechtigter Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser gewährt wird (Art. 28 (2)). Ferner werden Staaten in einigen Übereinkommen des humanitären Völkerrechts verpflichtet sicherzustellen, dass den sich in ihrer Obhut befindlichen Kriegsgefangenen ausreichend Zugang zu Wasser gewährt wird [siehe: Art. 85, 89, 127 Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1949); Art. 20, 29, 46 Geneva Convention Relative to the Treatment of Prisoners of War (1949); Art. 5, 14 Geneva Conventions AP I (1977); Art. 54, 55 Geneva Conventions AP II (1977)].

beeinflusst wurde seine Anerkennung durch den bereits zitierten, von dem CESCR im Jahr 2002 verabschiedeten *General Comment No. 15*, in dem sich dieser zum ersten Mal mit den rechtlichen Grundlagen und Inhalten des Rechts ausführlich auseinandersetzt. Danach findet das Recht seine normative Verankerung vor allem im ICESCR und wird konkret aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 (1) ICESCR) und dem Recht auf Gesundheit (Art. 12 ICESCR) abgeleitet.⁴

Auch wenn sich die Literatur mittlerweile überwiegend für die Existenz und eine entsprechende Herleitung eines Menschenrechts auf Wasser ausspricht,⁵ ist die Auslegung des Ausschusses nicht ohne Kritik geblieben. So wird darin ein unzulässiger Versuch der Rechtsfortbildung von Seiten des CESCR gesehen. Konkret wird behauptet, dass dieser versuche, die Reichweite des Art. 11 ICESCR durch das Hineinlesen von neuen Rechten im Nachhinein zu verändern. Darüber hinaus wird zunehmend auf die Gefahr einer grenzenlosen Erweiterung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard durch einen völlig neuen Katalog an Rechten, die für einen angemessenen Lebensstandard als erforderlich angesehen werden, hingewiesen.⁶ Diese Argumentation lässt sich hingegen mit zwei Argumenten entkräften. Zum einen handelt es sich, wie noch zu zeigen sein wird, um eine plausible Auslegung des ICESCR durch das für die Auslegung und Überwachung dieses Vertrages zuständige Organ.⁷ Ferner wurde der Auslegung von Seiten der Paktstaaten nie widersprochen, im Gegenteil wird diese sogar wiederholt in unterschiedlichen Erklärungen bestätigt.⁸ Zum anderen stellt die Begründung und Herleitung eines Menschenrechts auf Wasser auch keinen Akt kreativer Rechtsfortbildung dar, sondern ist, wie ebenfalls zu zeigen sein wird, das Ergebnis eines Entwicklungsprozesses, der vielmehr von der Staatengemeinschaft selbst ausging. Um dies zu belegen soll

⁴ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 3.

⁵ Siehe u. a. etwa: *Thielbörger*, Re-Conceptualizing the Human Right to Water, HRLR 15 (2015), 225 (228); *Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 42 ff.; *Winkler*, The Human Right to Water (2012), 41 ff., 64 f.; *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser (2010), 161 ff.; *Lohse*, Recht auf Wasser (2005), 51–74; *Riedel*, Right to Water, in: *Dicke et al.* (Hrsg.), Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück (2005), 585 (585 ff.); *Salman/McInerney-Lankford*, The Human Right to Water Legal and Policy Dimensions (2004), 45 ff.

⁶ *Tully*, A Human Right to Access Water?, NQHR 23 (2005), 35 (37). Ferner kritisch im Hinblick auf die Auslegungspraxis des CESCR allgemein: *Dennis/Stewart*, Justiciability of Economic, Social, and Cultural Rights, AJIL 98 (2004), 462 (436 ff.); *Mechlem*, Treaty Bodies and the Interpretation of Human Rights, Vanderbilt Journal of Transnational Law 35 (2008), 905 (930 ff.).

⁷ Auch wenn die *General Comments* nicht rechtlich bindend sind, werden sie doch als autoritative Interpretation zur Konkretisierung des ICESCRs anerkannt [*Craven*, International Covenant (1995), 91].

⁸ *Langford*, Expectation of Plenty, NQHR 24 (2006), 473 (475); *Bulto*, The emergence of the human right to water, Melbourne Journal of International Law 2 (2011), 290 (306); *Thielbörger*, Re-Conceptualizing the Human Right to Water, HRLR 15 (2015), 225 (230); *McCaffrey*, The Human Right to Water, in: *Brown Weiss et al.* (Hrsg.), Fresh Water and International Economic Law (2005), 93 (94). Siehe dazu ferner: Kap. 2 A.II.2.b. *infra*.

hier zunächst ein kursorischer Überblick über die Genese des Menschenrechts auf Wasser gegeben werden, bevor im Anschluss dessen Verankerung im ICESCR sowie weitere für die Herleitung dieses Menschenrechts in Frage kommenden normativen Anknüpfungspunkte dargestellt werden sollen.⁹

I. Genese des Menschenrechts auf Wasser

1. Die Anfänge eines Menschenrechts auf Wasser auf der internationalen Agenda

Wasser stellte sich lange Zeit als ein Randthema auf der internationalen Staatenagenda sowie in der Menschenrechtsdebatte dar.¹⁰ Erst in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts entwickelte sich allmählich ein Problembewusstsein darüber, dass Fragen der Wasserversorgung und verwandte Themen einer gesteigerten Aufmerksamkeit bedurften, wenn eine sich bereits abzeichnende Wasserkrise globalen Ausmaßes verhindert werden sollte.¹¹ Wichtig war die Erkenntnis, dass die drohende Krise nicht nur ökologisch bedenklich ist, sondern auch eine Gefahr für den Menschen und die menschliche Entwicklung darstellt,¹² was dann auch erstmalig in der internationalen Wasserpolitik langsam zum Ausdruck kam.¹³ Als Geburtsstunde eines Menschenrechts auf Wassers wird vielfach der 1977 von der UN im argentinischen Mar del Plata im Rahmen einer Weltwasserkonferenz verabschiedete Aktionsplan ausgemacht,¹⁴ in welchem die teilnehmenden Staaten proklamierten, dass „[a]ll peoples [...] have the right to have access to drinking water in quantities and of a quality equal to their basic needs“.¹⁵ Auch wenn das Recht hier noch in Form eines kollektiven Rechts der Völker („peoples“) formuliert wird, kommt durch die

⁹ Auch wenn dieser Frage schon vielfach nachgegangen worden ist, lässt sie sich angesichts der fehlenden ausdrücklichen Regelung in einem menschenrechtlichen Vertrag in einer Arbeit zum Recht auf Wasser auch nicht gänzlich überspringen. Für eine ausführliche Untersuchung siehe etwa: Lohse, *Recht auf Wasser* (2005), 51 ff.

¹⁰ Dieser Abschnitt basiert zum Teil auf einem frühen Beitrag der Verfasserin: Kirschner, *The Human Right to Water and Sanitation*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 15 (2011), 449 ff.

¹¹ Biswas, *From Mar del Plata to Kyoto*, *Global Environmental Change* 18 (2004), 81 (82 f.).

¹² Laskowski, *Menschenrecht auf Wasser* (2010), 6 ff.

¹³ Salman/McInerney-Lankford, *The Human Right to Water Legal and Policy Dimensions* (2004), 7.

¹⁴ Ebenda; Hardberger, *Whose Job is it Anyway?*, *Texas International Law Journal* 41 (2006), 533 (346); Lohse, *Recht auf Wasser* (2005), 26 f. Zur Bedeutung der Konferenz für den Wassersektor allgemein siehe: Biswas, *From Mar del Plata to Kyoto*, *Global Environmental Change* 18 (2004), 81 (82 f.).

¹⁵ Resolution II, a) *Mar del Plata Action Plan* (1977).

Bezugnahme auf „*basic needs*“¹⁶ doch zumindest auch eine individuelle Dimension zum Ausdruck und zeigt auf, dass ein solches Recht sich an den grundlegenden Bedürfnissen des Einzelnen orientiert.¹⁷ Erklärtes Ziel der Konferenz war es, drängende Probleme der weltweiten Wasserversorgung zu besprechen, um eine Wasserkrise globalen Ausmaßes zu verhindern. Dabei wird die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit zur Sicherstellung einer gerechten Verteilung von Wasserressourcen für die in den verschiedenen Staaten lebenden Menschen ausdrücklich hervorgehoben.¹⁸ Ein weiteres Ergebnis der Konferenz war die anschließende Ausrufung der Jahre 1981–1992 zu der „*International Drinking Water Supply and Sanitation Decade*“ mit dem erklärten Ziel, das Problembewusstsein im Hinblick auf die weltweite Wasserversorgungsproblematik zu stärken sowie an Staaten zu appellieren, aktiv zu werden und auf die Situation zu reagieren.¹⁹ Die Dekade verfehlte ihre Ziele hingegen weitestgehend. Auch wenn es das staatliche Problembewusstsein zwar gestärkt haben mag, erwiesen sich die Reaktionen und Maßnahmen angesichts des fortwährend rasanten Bevölkerungswachstums und der zunehmenden Verstädterung als zu gering.²⁰ Im Anschluss an die Mar del Plata Konferenz dauerte es 15 Jahre, bis sich die internationale Gemeinschaft 1992 in Dublin erneut mit der Thematik im Rahmen der „*International Conference on Water and the Environment*“²¹ befasste. Auf der Konferenz wurde das sogenannte „*Dublin Statement*“ verabschiedet, in dessen Prinzip Nr. 4 es heißt: „*Water has an economic value in all its competing uses and should be recognized as an economic good.*“ Erklärend wird hinzugefügt: „*[w]ithin this principle, it is vital to recognize first the basic right of all human beings to have access to*

¹⁶Der Begriff der „*basic needs*“ [notwendige bzw. grundlegende (menschliche) Bedürfnisse] taucht in zahlreichen internationalen Erklärungen und Verträgen im internationalen Wasserrecht auf. Auch wenn der Begriff vorliegend zur Konkretisierung eines Rechts verwendet wird, reflektiert die Formulierung als Bedürfnis – im Unterschied zu der Formulierung als Recht – den Menschen nicht als Inhaber eines Rechts und damit eines Anspruchs gegen den Staat, sondern nur als passiven Empfänger einer Leistung [vgl. *Salman/McInerney-Lankford*, *The Human Right to Water Legal and Policy Dimensions* (2004), 16].

¹⁷*Winkler*, *The Human Right to Water* (2012), 82. Ähnlich auch *Bothe*, Wasser, in: *Breitenmoser* (Hrsg.), *Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat, Liber Amicorum Luzius Wildhaber* (2007), 103 (112).

¹⁸§ 67 Mar del Plata Action Plan (1977).

¹⁹GA Res. 35/18 (vom 10.11.1980), Präambel. Erklärtes Ziel der Dekade es bis zum Jahr 1990 die weltweite Situation der Trinkwasser- und Sanitärversorgung wesentlich zu verbessern (§ 1). Mittlerweile wurde im Jahr 2016 eine neue Dekade (*International Decade for Action*) durch die UN-Generalversammlung ausgerufen: die Jahre 2018–2028 widmen sich dem Thema „*Water for Sustainable Development*“. Erklärtes Ziel der Dekade ist wiederum die Bemühungen zur Bewältigung wasserbezogener Herausforderungen zu beschleunigen, dabei wird aber – anders als in der vorangegangenen Dekade – ein weitergehender Ansatz im Sinne nachhaltiger Entwicklung verfolgt, der neben Zugang zu Trinkwasser auch den zunehmenden Druck auf Wasserressourcen und Ökosysteme allgemein ins Auge fasst [GA Res. 71/222 (vom 21.12.2016), Präambel].

²⁰Vgl. *Biswas*, *From Mar del Plata to Kyoto, Global Environmental Change* 18 (2004), 81 (82); *Lohse*, *Recht auf Wasser* (2005), 28. Vgl. auch: Report of the Secretary General (A/45/327), 13 ff.

²¹International Conference on Water and the Environment: Development Issues for the 21st Century, 26-31.01.1992, Dublin, Irland.

clean water and sanitation at an affordable price“.²² Zwar wird Wasser hier als ökonomisches, im Gegensatz zu einem sozialen oder öffentlichen Gut bezeichnet sowie das Recht auf Zugang zu Wasser an die Zahlung eines erschwinglichen Preises geknüpft, dennoch wird der individualrechtliche Aspekt des Zugangs mit der Formulierung „*vital to recognize first the basic right*“ besonders betont.²³ Interessant ist ferner, dass das Prinzip Nr. 4 das Menschenrecht erstmals auch in Beziehung zu möglichen Nutzungskonflikten setzt.²⁴ Ferner wird der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung im Zusammenhang mit internationaler Wasserpolitik erstmalig betont.²⁵ Das *Dublin Statement* wurde den Teilnehmern der im gleichen Jahr stattfindenden *UN Conference on Environment and Development* (UNCED)²⁶ in Rio de Janeiro empfohlen. Kapitel 18 der Agenda 21,²⁷ welches Süßwasserressourcen gewidmet ist und Trinkwasserversorgung in einem ganzen Abschnitt behandelt, artikuliert allerdings kein individuelles Menschenrecht. Hingegen wird auf die Mar del Plata Erklärung als Handlungsgrundlage verwiesen, womit das Menschenrecht zumindest indirekt zur Grundlage der im Abschnitt des Kapitels aufgestellten Ziele erklärt wird.²⁸ Außerdem wird der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse eine Vorrangstellung bei der Nutzung von Wasserressourcen eingeräumt.²⁹ Auf der zwei Jahre später in Kairo stattfindenden *Conference on Population and Development* nahmen sich die Staaten wieder des Themas an und erklärten im Abschlussbericht,

²²The Dublin Statement on Water and Sustainable Development, Principle No. 4.

²³Aufgrund seiner ökonomischen Ausrichtung hat das *Dublin Statement* verstärkt Kritik von NGOs erfahren [Rudolf, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), *Menschenrecht Wasser?* (2007), 15 (17)]. Einige Autoren halten diese Kritik für ungerechtfertigt, der ökonomische Ansatz der Dublin Prinzipien sei nicht in einem marktwirtschaftlichen Sinne, sondern vielmehr aus einem ressourcenschützenden Blickwinkel zu verstehen und sollte einen Bewusstseinswandel einleiten, um dem verschwenderischen Umgang mit Wasser entgegenzuwirken und einen möglichst effizienten und nachhaltigen Umgang mit der Ressource zu propagieren [Laskowski, *Menschenrecht auf Wasser* (2010), 67 f.]. Deutlich wird dies durch die Zusatzklärung zu Prinzip 4: „*Past failure to recognize the economic value of water has led to wasteful and environmentally damaging uses of the resource.*“ Ebenso bereits: *Lohse, Recht auf Wasser* (2005), 94.

²⁴Nutzungskonflikte sowie verschwenderischer Umgang mit Wasser werden in den Prinzipien als die wesentliche Ursachen für Wasserknappheit und die Wasserkrise angesehen [Gawel/Bretschneider, *Gehalt und Grenzen eines Rechts auf Wasser*, AöR 137 (2012), 321 (331 f.)].

²⁵Laskowski, *Menschenrecht auf Wasser* (2010), 67. Der nachhaltige Ansatz kommt bereits im Titel des Prinzip 1 der Dublin Prinzipien: „*Freshwater is a finite and vulnerable resource, essential to sustain life, development and the environment*“, als auch in seinem Prinzip 4 speziell zum Ausdruck: „*Managing water as an economic good is an important way of achieving efficient and equitable use, and of encouraging conservation and protection of water resources*“.

²⁶UN Conference on Environment and Development (UNCED), Rio de Janeiro, 3-14.06.1992.

²⁷Agenda 21 (1992).

²⁸Ebenda 9. Für eine weitergehende Analyse des Kapitel 18 und seiner Bedeutung für Wasserressourcenmanagement, siehe etwa: Laskowski, *Menschenrecht auf Wasser* (2010), 71.

²⁹Agenda 21 (1992), § 8: „*In developing and using water resources, priority has to be given to the satisfaction of basic needs and the safeguarding of ecosystems.*“ Die Formulierung als Bedürfnis – im Unterschied zu der Formulierung als Recht – reflektiert wie erwähnt den Menschen nicht als Inhaber eines Anspruchs gegen den Staat, sondern nur als passiven Empfänger einer Leistung [vgl. *Salman/McInerney-Lankford, The Human Right to Water Legal and Policy Dimensions* (2004), 16].

dass: „[...] *all individuals* [...] *have the right to an adequate standard of living* [...] *including adequate food, clothing, housing, water and sanitation.*“³⁰ Damit wird das Recht auf Wasser in Zusammenhang mit dem unfraglich anerkannten Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und damit zu ausdrücklich vertraglich verankerten Menschenrechten gesetzt.³¹ Auch die ökonomische Prägung wurde fallengelassen. Im Jahr 1996 wurde dieser Zusammenhang in der auf der zweiten *UN Conference on Human Settlements* verabschiedeten sogenannten *Habitat Agenda* bestätigt.³² Konkret heißt es dort, dass jedermann das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard habe, wozu ausdrücklich auch Zugang zu Wasser gehöre.³³ 1999 wurde das Recht wiederum in einer Resolution der UN-Generalversammlung zum Recht auf Entwicklung aufgenommen. Hier heißt es: „[t]he rights to food and clean water are fundamental human rights and their promotion constitutes a moral imperative both for national Governments and for the international community“.³⁴ Danach stagnierte die Entwicklung etwas, so kam ein Menschenrecht auf dem 2001 in Den Haag abgehaltenen Weltwasserforum³⁵ zwar zur Diskussion, fand aber letztendlich keinen Eingang in die Abschlusserklärung.³⁶ Dasselbe lässt sich für die im gleichen Jahr zur Vorbereitung des *World Summit on Sustainable Development*³⁷ in Johannesburg organisierte Internationale Süßwasserkonferenz³⁸ in Bonn sagen. Obgleich es das Recht zumindest in einen ersten Entwurf der Abschlusserklärung schaffte, fand es schließlich keinen Eingang in die Abschlusserklärung.³⁹ Dasselbe gilt für den im darauf folgenden Jahr stattgefundenen Weltgipfel in Johannesburg.⁴⁰

³⁰ Kapitel II, Prinzip 2, Report Conference on Population and Development (Cairo 1994) (Hervorhebung durch die Verfasserin).

³¹ Eine Ausnahme stellt der bereits erwähnte Art. 14 II (h) CEDAW dar. Der den Anwendungsbebereich der Vorschrift allerdings auf Frauen in ländlichen Gebieten beschränkt.

³² Habitat II Agenda (1996).

³³ „Everyone has the right to an adequate standard of living for themselves and their families, including adequate food, clothing, housing, water and sanitation, and to the continuous improvement of living conditions.“, ebenda: § 11.

³⁴ GA Res. 54/175 (vom 15.02.2000), § 12 a. Da die Resolution größtenteils mit Stimmen von Entwicklungsländern und unter der Enthaltung oder gar gegen die Stimmen vieler Industriestaaten verabschiedet wurde, wird ihr allgemein nur geringe Aussagekraft beigemessen [Rudolf, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), Menschenrecht Wasser? (2007), 15 (17); Siehe ferner: GA Official Records 54th Session, UN Doc. A/54/PV/83, 24].

³⁵ Das Weltwasserforum ähnelt dem regelmäßig abgehaltenen Weltwirtschaftsforum in Davos. Es wird seit 1997 alle drei Jahre an unterschiedlichen Orten abgehalten. Dazu ausführlich: *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser (2010), 80 ff.

³⁶ Nach überwiegender Meinung der Teilnehmer handele es sich bei Zugang zu Wasser um ein Grundbedürfnis und nicht um ein Recht (ebenda: 83).

³⁷ World Summit on Sustainable Development, 26.08 – 24.11.2002, Johannesburg (Report of the World Summit on Sustainable Development, UN Doc. A/CONF199/20).

³⁸ International Conference on Fresh Water, 3.-7.09. 2001, Bonn.

³⁹ *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser (2010), 84.

⁴⁰ Allerdings wurden auf den Gipfel die MDGs verabschiedet, nach deren Zielvorgabe 7c, die Zahl der Menschen ohne Zugang zu Wasser bis 2015 halbiert werden soll [UN MDG-Roadmap (2000), 57 (Goal 7)]. Zum Verhältnis MDGs und Menschenrechten siehe ferner insbesondere: *Alston*, Ships Passing in the Night, *Human Rights Quarterly* 27 (2005), 755 (759 ff.).

2. Eine neue Dynamik im menschenrechtlichen Bereich

Aufschwung bekam die Thematik dann vor allem mit der Verabschiedung des *General Comment No. 15* durch den CESCR im Jahr 2002, in dem das Recht als „*indispensable*“ bezeichnet wurde und, wie bereits angeführt, erstmals ausführlich die normative „Grundlage“ und der Rechtsinhalt erörtert wurden.⁴¹ Auch wenn es sich bei dem *General Comment* nicht um eine staatliche Erklärung, sondern um die Auslegung eines zur Überwachung des Paktes berufenen Expertengremiums handelt, werden entsprechende Auslegungen von den Paktstaaten generell akzeptiert, und dem *General Comment No. 15* wurde zumindest nicht widersprochen.⁴² Spätestens mit Verabschiedung dieses Kommentars entfaltete sich dann eine neue, eigene Dynamik im menschenrechtlichen Bereich. So verabschiedete im Jahr 2005 die *UN Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights*⁴³ die sogenannten *Guidelines on the Realization of the Right to Drinking Water and Sanitation*, in denen es heißt: „[...] *the right to drinking water [...] is unquestionably a human right*“.⁴⁴ Die Richtlinien dienen dem Zweck, Staaten bei der Umsetzung des Rechts zu unterstützen, sie beziehen sich dabei auf die Definition, die das Recht durch den CESCR in *General Comment No. 15* erfahren hat. Ähnlich führte im Jahr 2007 auch das UN Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte [*Office of the High Commissioner for Human Rights* (OHCHR)] auf Anfrage des neugegründeten Menschenrechtsrates [*Human Rights Council* (HRC)] eine Studie zu Reichweite und Inhalt der sich im Zusammenhang mit Zugang zu Wasser ergebenden menschenrechtlichen Pflichten durch.⁴⁵ Auch wenn der Auftrag sich auf eine Untersuchung der sich im Zusammenhang mit Zugang zu Wasser ergebenden „menschenrechtlichen Pflichten“ anstatt direkt auf ein „Menschenrecht auf Wasser“ bezieht,⁴⁶ stellt das OHCHR darin fest: „[...] *it is now time to consider access to safe drinking water and sanitation as a human right [...]*“. Der Bericht weißt allerdings ferner auch auf die Notwendigkeit „[...] *for further elaboration of certain aspects of*

⁴¹ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), §§ 1, 2–9. Vgl. auch *Laskowski*, *Menschenrecht auf Wasser* (2010), 146.

⁴² *McCaffrey*, *The Human Right to Water*, in: *Brown Weiss et al.* (Hrsg.), *Fresh Water and International Economic Law* (2005), 93 (94). Der zugleich aber auch darauf hinweist, dass ein solcher direkter Widerspruch eher ungewöhnlich wäre. Einen Rückschluss auf die stillschweigende Akzeptanz der Auslegung, als Ausdruck einer sich abzeichnenden Rechtsüberzeugung der Paktstaaten (vgl. Art. 38 I (b) IGH-Statut), schließt sich aber nach Ansicht der Verfasserin gleichfalls nicht aus, siehe dazu ferner: Kap. 2 A.II.2.b. *infra*.

⁴³ Die *Sub-Commission* fungierte von 1999 bis 2006 als beratendes Expertengremium zu der im Jahr 2006 vom Menschenrechtsrat [*Human Rights Council* (HRC)] abgelösten UN-Menschenrechtskommission. Sein Nachfolger ist das sogenannten *Advisory Committee* des HRC [HRC Res. 5/1 (vom 18.06.2007), §§ 65–84].

⁴⁴ Präambel der *Guidelines on the Right to Drinking Water and Sanitation* (E/CN.4/Sub.2/2005/25). Die Richtlinien basieren auf einem Bericht des Sonderberichterstatters El-Hadj Guissé aus dem Jahr 2004 [Final Report of the Special Rapporteur on the Right to Drinking Water (E/CN.4/Sub.2/2004/20)]. Siehe dazu ausführlich: *Laskowski*, *Menschenrecht auf Wasser* (2010), 208 ff.

⁴⁵ OHCHR Report on the Right to Water (A/HRC/6/3).

⁴⁶ HRC Decision 2/104 (vom 27.11.2006).

human rights obligations attached to access to safe drinking water [...]“ hin.⁴⁷ Der Bericht wurde dicht gefolgt von einer Resolution des Menschenrechtsrates in der unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Appell des OHCHR die Ernennung eines sog. *Independent Expert on the issue of human rights obligations related to access to drinking water and sanitation* beschlossen wurde.⁴⁸ Diese(r) sollte unter anderem mit dem Verfassen einer Studie mandatiert werden, um den Inhalt dieser Pflichten näher zu untersuchen.⁴⁹ Sechs Monate später ernannte der Menschenrechtsrat Catarina de Albuquerque zur ersten unabhängigen Expertin.⁵⁰ Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen verabschiedete die UN-Generalversammlung 2010 die Resolution 64/292, in der das Menschenrecht auf Wasser ausdrücklich als solches deklariert wurde.⁵¹ Im gleichen Jahr bestätigte auch der HRC auf seiner 50. Sitzung unter Bezugnahme auf die Resolution einstimmig die Existenz eines Menschenrechts auf Wasser im Völkerrecht.⁵² Entsprechend wurde das Mandat von Albuquerque im Rahmen der Verlängerung 2011 in „*Special Rapporteur on the Human Right to Drinking Water and Sanitation*“ umbenannt.⁵³ Seitdem haben sowohl die UN-Generalversammlung als auch der HRC dieses Recht bereits mehrfach bestätigt.⁵⁴ Im Abschlussdokument „*The Future We Want*“ des 2012 veranstalteten Rio+20 Gipfels, bekräftigten die teilnehmenden Staaten ebenfalls ausdrücklich ihre Pflichten im Hinblick auf das Menschenrecht.⁵⁵ Allerdings mit dem Zusatz: „[...] *to be progressively realized for our populations with full respect for national sovereignty*“,⁵⁶ was im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit für ein in der Reichweite eher restriktives Pflichtenverständnis spricht. Besondere Erwähnung

⁴⁷ OHCHR Report on the Right to Water (A/HRC/6/3), §§ 66, 67.

⁴⁸ HRC Res. 7/22 (vom 28.03.2008).

⁴⁹ Ebenda § 2.

⁵⁰ Siehe: Report of the HRC of its 9th Session (A/HRC/9/28), Annex IV.

⁵¹ GA Res. 64/292 (vom 28.07.2010).

⁵² HRC Res. 15/9 (vom 6.10.2010). Die Resolution verweist insbesondere auf das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard als Rechtsgrundlage (siehe dazu Kap. 2 A.II.1.a. infra).

⁵³ HRC Res. 16/2 (vom 24.03.2011) (Hervorhebung durch die Verfasserin). Die Umbenennung trägt der Anerkennung als Menschenrecht Rechnung [Winkler, *The Human Right to Water* (2012), 88]. Ihr Nachfolger ist seit 2014 Léo Heller [Report of the HRC on its 27th session (A/HRC/27/2)]. Sein Mandat wurde 2016 um weitere 3 Jahre verlängert [HRC Res. 33/10 (vom 05.10.2016), § 11].

⁵⁴ HRC Res. 16/2 (vom 24.03.2011); HRC Res. 18/1 (vom 12.09.2011); HRC Res. 21/2 (vom 27.09.2012); HRC, Res. 24/18 (vom 27.09.2013); HRC Res. 27/7 (vom 25.09.2014); HRC Res. 33/10 (vom 29.09.2016); GA Res. 68/157 (vom 18.12.2013); GA Res. 70/169 (vom 17.12.2015). Letztere Resolution unterscheidet zum ersten Mal zwischen einem Recht auf Wasser und einem Recht auf Sanitärversorgung, damit folgt die UN-Generalversammlung ebenfalls ausdrücklich dem Rechtsverständnis des CESCR als zwei selbstständige Rechte, vgl. Präambel der Resolution [HRC Res. 33/10 (vom 29.09.2016)].

⁵⁵ GA Res. 66/288 (vom 27.09.2012), Annex § 121.

⁵⁶ Ebenda § 121 (Hervorhebung durch die Verfasserin). Zur Bedeutung des Dokuments für den Umgang mit Wasserressourcen allgemein siehe: *Sindico*, *Water Governance in the Aftermath of Rio+20*, *International Community Law Review* 16 (2014), 236 (246 ff.).

verdient ebenfalls die einstimmig von der UN-Generalversammlung verabschiedete Resolution 68/157 aus dem Jahr 2013. Darin bekräftigen die Staaten nicht nur dieses Recht, sondern auch dessen Verankerung im Völkerrecht, konkret heißt es: „[...] *the human right to safe drinking water [...] is derived from the right to an adequate standard of living and is inextricably related to the right to the highest attainable standard of physical and mental health, as well as to the right to life and human dignity*“.⁵⁷ Damit wird die Herleitung durch den CESCR in *General Comment No. 15* bestätigt.⁵⁸ Genauso nimmt der Menschenrechtsrat in seiner ebenfalls einstimmig verabschiedeten Resolution 27/7 aus dem Jahr 2014 vollständig Bezug auf den durch den CESCR im *General Comment No. 15* definierten Inhalt dieses Rechts.⁵⁹ Damit wird klar, dass trotz der eher restriktiv klingenden Bezeichnung als „*right to drinking water*“,⁶⁰ das Recht entsprechend dem CESCR als ein Recht auf Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch verstanden wird. Im Jahr 2015 folgte noch eine weitere Resolution der UN-Generalversammlung, in der die Staaten das Menschenrecht auf Wasser und das Menschenrecht auf Sanitärversorgung erstmals ausdrücklich als getrennte Rechte bezeichneten, als auch eine Verknüpfung mit dem *Sustainable Development Goal (SDG) No. 6*⁶¹ herstellten, um die Gewährleistung die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu betonen.⁶² Während die SDGs, wie schon ihre Vorgänger, die *Millennium Development Goals (MDGs)*,⁶³ nicht ausdrücklich Bezug auf das Menschenrecht nehmen, stellt die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution klar, dass „*Goal 6 of the 2030 Agenda for Sustainable Development [...] includes important dimensions related to the human rights to safe drinking water and sanitation*“.⁶⁴ Diese Verknüpfung wird in der Resolution 33/10 des Menschenrechtsrates aus dem Jahr 2016 bestätigt, in der ferner auch die Amtszeit des Sonderberichterstatters verlängert wird.⁶⁵

⁵⁷ GA Res. 68/157 (vom 18.12.2013), 3.

⁵⁸ Die UN-Generalversammlung hat diese Auslegung wiederum in der Resolution 70/169 [GA Res. 70/169 (vom 17.12.2015)] bestätigt.

⁵⁹ HRC Res. 27/7 (vom 25.09.2014), 3 „[...] *the human right to safe drinking water and sanitation entitles everyone, without discrimination, to have access to sufficient, safe, acceptable, physically accessible and affordable water for personal and domestic use*“. Allein die USA distanzieren sich hingegen von der Definition [Gonzales et al., Recognition by UN Member States (2015), 22]. Die USA sind aber auch nicht Vertragspartei des ICESCR, weshalb die Auslegung durch den CESCR sie nicht direkt belangt.

⁶⁰ HRC Res. 27/7 (vom 25.09.2014), Titel (Hervorhebung durch die Verfasserin).

⁶¹ GA Res. 70/1 (vom 25.09.2015).

⁶² GA Res. 70/169 (vom 17.12.2015), § 3.

⁶³ UN Millennium Declaration (A/RES/55/2); UN MDG-Roadmap (2000).

⁶⁴ GA Res. 70/169 (vom 17.12.2015), § 3.

⁶⁵ HRC Res. 33/10 (vom 29.09.2016), §§ 7, 11, 12. Vgl. Auch: GA Res. 71/222 (vom 21.12.2016).

3. Fazit

Die Ereignisse zeigen einen Prozess der zunehmenden normativen Festigung, von der zunächst unbestimmten Formulierung eines individuellen Rechts auf Wasser zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, hin zu einem Menschenrecht mit fester normativer Grundlage und ebensolchem Inhalt. Dieser Prozess nahm in umwelt- und wasserpolitischen Erklärungen seinen Anfang und wurde dann im menschenrechtlichen Bereich wesentlich differenzierter fortgeführt. Das Recht ist damit keinesfalls eine freie „Erfindung“ des CESCR, vielmehr wurde dessen Verrechtlichung durch die Staatengemeinschaft wesentlich vorangetrieben.⁶⁶ Auch wenn die Verabschiedung des *General Comment No. 15* diese Dynamik erheblich bestärkte, lässt sich nicht leugnen, dass bereits vor 2001 ein Prozess der Normativierung eingesetzt hatte. Dies schlägt sich im Übrigen auch in der Bezugnahme in zahlreichen speziellen Menschenrechtsabkommen nieder, wie der 1979 verabschiedeten *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)*⁶⁷ und der 1989 verabschiedeten *Convention on the Rights of the Child (CRC)*,⁶⁸ die zwar kein Recht auf Wasser als solches enthalten, es aber in Zusammenhang mit den Lebensbedingungen von Frauen in ländlichen Gebieten (CEDAW) sowie dem Recht auf Gesundheit (CRC) setzen.

Ferner deutet die große Unterstützung, die das Recht in Resolutionen des Menschenrechtsrates und der UN-Generalversammlung erfahren hat, darauf hin, dass sich auch außerhalb des Bereichs des ICESCR eine Dynamik der Verrechtlichung im Sinne einer für die Herausbildung von Gewohnheitsrecht erforderlichen Rechtsüberzeugung entfaltet, die auch für Nicht-Paktstaaten relevant sein könnte.⁶⁹

II. Rechtliche Grundlagen

1. Die Herleitung aus dem ICESCR

Der CESCR leitet ein Recht auf Wasser primär aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 (1) ICESCR) sowie dem Recht auf Erreichung des Höchstmaßes an Gesundheit (Art. 12 (1) ICESCR) ab. Darüber hinaus sieht er auch eine enge Verknüpfung zum Recht auf Ernährung (Art. 11 (1), (2) ICESCR).⁷⁰ Wie

⁶⁶Der Begriff „Erfindung“ wird hier in Anlehnung an Bulto verwendet: *Bulto*, The emergence of the human right to water, *Melbourne Journal of International Law* 2 (2011), 290 (290 ff.).

⁶⁷Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (vom 18.12.1979, in Kraft getreten am 02.09.1981), UNTS Vol. 1249, 13, Art. 14 (2) (h).

⁶⁸Convention on the Rights of the Child (vom 20.11.1989, in Kraft getreten am 02.09.1981), UNTS Vol. 1577, 3, Art. 14 (2) (c).

⁶⁹Siehe dazu Kap. 2 A.II.2.b. *infra*.

⁷⁰CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 3.

gezeigt werden wird, lassen die Rechte eine solche Herleitung nach Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck auch zu.⁷¹

a. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Nach Art. 11 (1) ICESCR sind die Vertragsstaaten dazu angehalten, das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard „*including adequate food, clothing and housing, and to the continuous improvement of living conditions*“ zu gewährleisten. Diesem Recht lassen sich nach allgemeinem Verständnis verschiedene Elemente entnehmen, die inhaltlich jeweils durch einzelne grundlegende Menschenrechte weiter konkretisiert werden.⁷² Der genaue Inhalt dessen, was zu einem angemessenen Lebensstandard zählt, ist hingegen nicht abschließend geklärt.⁷³ Neben den hier genannten, ausdrücklichen Bestandteilen des Rechts, wie etwa dem Recht auf Nahrung oder Unterbringung, findet Wasser in der Aufzählung keine Erwähnung. Nach Ansicht des Ausschusses lässt die Verwendung des Wortes „*including*“ vor Beginn der Aufzählung jedoch darauf schließen, dass diese beispielhaft und nicht abschließend zu verstehen ist.⁷⁴ Der Ausschuss hebt damit das Recht auf Wasser auf die gleiche Ebene wie die in Art. 11 (1) ICESCR ausdrücklich genannten Rechte und garantiert es damit als festen Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard.

Dies entspricht dem Telos der Norm. Auch wenn die Verfasser des ICESCR ursprünglich kein Menschenrecht auf Wasser vorsahen, weshalb einige Kritiker auf eine absichtliche Auslassung hinweisen,⁷⁵ stellt der Sinn und Zweck des Art. 11 (1) ICESCR doch staatlicherseits die Gewährleistung und den Erhalt eines für jedermann angemessenen Lebensstandards dar.⁷⁶ Konsequenterweise muss dies ein gewisses Minimum an menschlichen Grundbedürfnissen umfassen.⁷⁷ Während Nahrung, Bekleidung und Unterbringung fraglos zu diesen Grundbedürfnissen zählen, reichen diese aber für ein angemessenes Leben allein noch nicht aus. Ein Leben ohne Zugang zu Wasser wird man nämlich nicht als angemessen bezeichnen können.⁷⁸ Es lässt sich nicht leugnen, dass Wasser eindeutig in die Kategorie von Garantien gehört, die für die Sicherung eines Rechts auf angemessenen Lebensstandard essenziell sind, denn Wasser stellt fraglos „*eine der fundamentalsten Bedingungen*

⁷¹ Ebenso: *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser (2010), 147.

⁷² Vgl. *Engbruch*, Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard (2008), 149.

⁷³ *Winkler*, The Human Right to Water (2012), 43. Siehe dazu insbesondere die Untersuchung von: *Engbruch*, Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard (2008), 149 ff.

⁷⁴ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 3; Bereits 1991 hatte der Ausschuss in seinem Kommentar zum Recht auf angemessenen Unterbringung Zugang zu Trinkwasser als Element eines entsprechenden Rechts bezeichnet [CESCR, General Comment No. 4 (1991), § 8 (b)].

⁷⁵ *Tully*, A Human Right to Access Water?, NQHR 23 (2005), 35 (37 f.).

⁷⁶ *Craven*, International Covenant (1995), 25.

⁷⁷ *Peter*, Standard of Living, Promotion of, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 4, 6.

⁷⁸ *Craven*, International Covenant (1995), 305. Eine ähnliche Äußerung findet sich bereits im CESCR, General Comment No. 6 (1995), §§ 5, 32.

für das Überleben [man könnte auch sagen ‚die‘]“ dar.⁷⁹ Es ist schlicht für die menschliche Existenz unabdingbar. Für die beispielhafte Aufzählung spricht ferner, dass sich das Verständnis von einem angemessenen Lebensstandard mit der Zeit auch ändern kann, weshalb die Aufzählung in gewisser Weise relativ zum Stand menschlicher Entwicklung gesehen werden muss.⁸⁰ Entsprechend hat sich das Verständnis eines angemessenen Lebensstandards seit Verabschiedung des Paktes auch geändert, was insbesondere durch die Aufnahme von Wasser in den bereits erwähnten Art. 14 (2) (h) CEDAW zum Ausdruck kommt, der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für Frauen in ländlichen Gebieten festschreibt.⁸¹ Ferner haben sich die Umstände seit Verabschiedung des Paktes auch geändert, während Zugang zu Wasser im Jahr 1966 noch nicht zu den drängendsten Problemen der Weltgemeinschaft gehörte bzw. wohl eher als solches nicht noch nicht erkannt wurde,⁸² zeichnete sich 2002 eine andere Situation ab.⁸³ Von der bloßen Auslassung der Thematik kann daher nicht auf deren absichtliche Ausklammerung geschlossen werden. Schließlich lässt sich im Hinblick auf das eingangs geäußerte Argument der Gefahr einer uferlosen Ausweitung des Rechts anführen, dass diese Schlussfolgerung den der Auslegung des CESCR zugrunde liegenden Aspekt der besonderen Bedeutung von Wasser ignoriert. Zugang zu Wasser lässt sich einfach nicht mit anderen in diesem Zusammenhang vorgebrachten möglichen Rechtselementen wie Zugang zu Internet oder Strom vergleichen.⁸⁴ Zumindest aber kommt dem Recht auf Wasser in seiner Tragweite und Bedeutung ein mit den anderen in Art. 11 (1) ICESCR ausdrücklich aufgezählten Rechten ohne Frage gleichwertiges Gewicht zu.⁸⁵

b. Das Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Wasser ist weiterhin untrennbar mit dem Recht auf den bestmöglichen Gesundheitsstandard aus Art. 12 ICESCR verbunden.⁸⁶ Dies steht in Zusammenhang mit der vom Ausschuss bereits im *General Comment* zu dem Recht auf

⁷⁹ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 3; *Engbruch*, Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard (2008), 149.

⁸⁰ So die ganz überwiegende Ansicht vgl.: *Rudolf*, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), Menschenrecht Wasser? (2007), 15 (24); *Winkler*, The Human Right to Water (2012), 44; *Langford*, Expectation of Plenty, NQHR 24 (2006), 473 (474).

⁸¹ Mit weiteren Beispielen: *Winkler*, The Human Right to Water (2012), 44 f.

⁸² *Winkler*, The Human Right to Water (2012), 42; *Cahill*, The Human Right to Water, IJHR 9 (2005), 389 (390); *Craven*, International Covenant (1995), 40.

⁸³ „At the beginning of 2000 one-sixth (1.1 billion people) of the world’s population was without access to improved water supply [...] and two-fifths (2.4 billion people) lacked access to improved sanitation“ [WHO/UNICEF, The Global Water Supply and Sanitation Assessment (2000), 1].

⁸⁴ *Rudolf*, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), Menschenrecht Wasser? (2007), 15 (24).

⁸⁵ *Winkler*, The Human Right to Water (2012), 43 f.

⁸⁶ CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 3, 8. Ein solcher Zusammenhang wurde in Anlehnung an die Auslegung des CESCR auch von anderen UN-Organen zumindest im Hinblick auf Trinkwasser bestätigt: UN Commission on Human Rights Res. 2004/27 (vom 16.04.2004), UN

Gesundheit getroffenen Feststellung, dass sich dieses ohne Zugang zu ausreichendem sauberem Trinkwasser kaum verwirklichen lässt.⁸⁷ Tatsächlich gehen viele Gefahren für die menschliche Gesundheit von unsauberem Wasser aus. Zu denken ist neben Keimen und Giften insbesondere auch an die Gefahren, die von Krankheitsüberträgern, insbesondere Insekten, ausgehen, deren Lebensraum häufig Gewässer sind.⁸⁸ So beinhaltet die unter Art. 12 (2) (b) ICESCR geforderte Maßnahme der „Umwelthygiene“ speziell das Ergreifen von Maßnahmen, um Gesundheitsbedrohungen durch ungesundes oder giftiges Wasser zu verhindern.⁸⁹ Dazu werden Maßnahmen des Gewässerschutzes als auch der Überwachung und Bekämpfung von Situationen, in denen Gewässer-Ökosysteme Krankheitsüberträgern als Lebensraum dienen, gezählt.⁹⁰ Ferner ist sauberes Wasser auch für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit unabdingbar. Ausreichendes sauberes Wasser für die persönliche Hygiene, etwa zum Händewaschen, aber auch für die häusliche Hygiene, etwa zum Putzen, sind wichtige Faktoren für ein gesundes Leben. Während der Ausschuss in *General Comment No. 14* noch eher allgemein den Zugang zu sauberem (Trink-)Wasser als wichtigen Faktor für die Möglichkeit, ein gesundes Leben zu führen, formuliert hat, bezieht er im darauf folgenden Kommentar zum Recht auch Wasser, ausdrücklich auch Wasser für persönliche und häusliche Hygiene, mit ein.⁹¹ Sofern sauberes Wasser für den Erhalt menschlicher Gesundheit von Bedeutung ist, lässt sich ein Anspruch auf sauberes Wasser damit auch aus Art. 12 ICESCR herleiten.⁹² Zugegeben ist dies jedoch nicht unbedingt mit einem selbstständigen Menschenrecht auf Wasser gleichzusetzen, da es eng an den Erhalt menschlicher Gesundheit geknüpft ist und damit wesentlich enger als die Herleitung aus Art. 11 (1) ICESCR ist.⁹³ Das Recht auf Gesundheit kommt dennoch unfraglich als zusätzlicher normativer Anknüpfungspunkt für das Menschenrecht auf Wasser in Betracht.

Doc. E/CN.4/2004/127, 97, § 12; Report of the Special Rapporteur on the Right to Health (E/CN.4/2003/58), § 25. CESCR, General Comment No. 14 (2000), §§ 4, 11.

⁸⁷ Kiefer/Brolmann, *Beyond State Sovereignty, Non-State Actors and International Law* 5 (2005), 183 (196); Langford, *Ambition that overleaps itself?*, NQHR 24 (2006), 433 (437).

⁸⁸ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 8.

⁸⁹ Ebenda; CESCR, General Comment No. 14 (2000), § 15.

⁹⁰ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 8; CESCR, General Comment No. 14 (2000), § 15.

⁹¹ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 2; CESCR, General Comment No. 14 (2000), § 12; Rudolf, *Menschenrecht Wasser*, in: *dies.* (Hrsg.), *Menschenrecht Wasser?* (2007), 15 (25).

⁹² Cahill, *The Human Right to Water*, *IJHR* 9 (2005), 389 (396); Lohse, *Recht auf Wasser* (2005), 69, 90.

⁹³ Winkler, *The Human Right to Water* (2012), 48 f.

c. Das Recht auf Nahrung

Der CESCR weist ferner auf den engen Zusammenhang zu dem Recht auf angemessene Nahrung hin.⁹⁴ Eine enge Verknüpfung der beiden Rechte lässt sich nicht leugnen. Wasser ist zur Nahrungsmittelherstellung unabdinglich, teilweise wird es auch als „flüssige Nahrung“⁹⁵ bezeichnet.⁹⁶ Dieses Verständnis von Wasser als Nahrungsmittel greift allerdings zu kurz, da es den unterschiedlichen Funktionen von Wasser für den Menschen nicht gerecht wird.⁹⁷ Eine wichtige Funktion kommt Wasser zum Beispiel im Bereich der Hygiene zu. Ein Faktor der vom Recht auf Nahrung nicht abgedeckt wäre.⁹⁸ Die Verknüpfung beschränkt sich im Wesentlichen auf Wasser zur Nahrungsmittelproduktion und hat darüber hinaus keine eigenständige Bedeutung.

Im Vergleich deckt das Menschenrecht auf Wasser auch nur Ansprüche im Zusammenhang mit dem persönlichen und häuslichen Gebrauch eines Menschen ab.⁹⁹ Wasser zur Nahrungsmittelherstellung wird nur insoweit erfasst, als dass dies für das menschliche Überleben unabdingbar ist. Der CESCR weist in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich auf die Bedeutung des Zugangs zu Wasser für indigene Gruppen und die Subsistenzlandwirtschaft hin.¹⁰⁰ Ein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu Wasser zur Bewässerung von Ackerflächen lässt daraus aber nicht ableiten.¹⁰¹ Letzteres käme quasi einer Prioritätensetzung zugunsten landwirtschaftlicher Wassernutzung im Verhältnis zu anderen Nutzungsarten gleich,¹⁰² die auch problematisch sein kann, da landwirtschaftliche Nutzungen häufig in Konkurrenz zu Wasser für den persönlichen und häuslichen Bedarf treten und für die menschliche Wasserversorgung damit sogar eine Gefahr darstellen können.¹⁰³ Auch wenn sich damit eine enge Verwandtschaft zwar nicht leugnen lässt, kommt das Menschenrecht auf Nahrung als Rechtsgrundlage für ein Menschenrecht auf Wasser damit zumindest nicht direkt in Betracht.¹⁰⁴

⁹⁴ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 3.

⁹⁵ Aus dem englischen „*liquid nourishment*“, so: Report of the Special Rapporteur on the Right to Food I (E/CN.4/2001/53), § 32.

⁹⁶ So insbesondere: Tully, A Human Right to Access Water?, NQHR 23 (2005), 35 (41).

⁹⁷ Winkler, The Human Right to Water (2012), 46; Bourquain, Freshwater Access (2008), 119.

⁹⁸ Winkler, The Human Right to Water (2012), 46.

⁹⁹ Zum Inhalt des Rechts siehe dieses Kap. 2 B.III. infra.

¹⁰⁰ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 7.

¹⁰¹ Rudolf, Menschenrecht Wasser, in: dies. (Hrsg.), Menschenrecht Wasser? (2007), 15 (24 f.).

¹⁰² Auch der CESCR scheint diesen Konflikt erkannt zu haben, wenn er formuliert: „*Water is required for a range of different purposes, besides personal and domestic uses, to realize many of the Covenant rights. For instance, water is necessary to produce food [...] nevertheless, priority in the allocation of water must be given to the right to water for personal and domestic uses. Priority should also be given to the water resources required to prevent starvation and disease, as well as water required to meet the core obligations of each of the Covenant rights*“ [CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 6].

¹⁰³ Winkler, The Human Right to Water (2012), 47.

¹⁰⁴ Ebenda.

2. Weitere normative Referenzpunkte und Rechtsgrundlagen

Abgesehen von dem ICESCR kommen für ein Menschenrecht auf Wasser aber auch noch andere normative Referenzpunkte und Rechtsgrundlagen in Frage. Der CESCR weist, wie erwähnt, auch auf den Zusammenhang mit in anderen Menschenrechtsverträgen enthaltenen Rechten hin, insbesondere auf das in Art. 6 ICCPR verankerte Recht auf Leben und die menschliche Würde.¹⁰⁵ Auch wenn diese Rechte streng genommen nicht von direkter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sind, gelten sie doch als Referenzpunkte der im ICESCR normierten Rechte, ja der Menschenrechte überhaupt.¹⁰⁶ Eine weitere für diese Arbeit nur am Rande relevante Frage stellt die völkergewohnheitsrechtliche Geltung des Menschenrechts dar. Beide Fragen sollen hier dennoch kurz besprochen werden, da sich die zusätzliche Herleitung in zweifacher Hinsicht als vorteilhaft erweisen kann. Zum einen würde sie den Wirkkreis des Rechts ausweiten, da damit auch Staaten, die nicht zu den Unterzeichnern des ICESCR zählen, verpflichtet würden, und dies dem Recht damit allgemein mehr Gewicht verleiht.¹⁰⁷ Zum anderen ließe sich über eine Herleitung aus dem Recht auf Leben die Verwirklichung des Rechts auf Wasser im Rahmen des etablierten Überwachungssystems des ICCPR überprüfen.¹⁰⁸ Im Übrigen lassen sich diese Rechte schließlich noch als zusätzliche Argumente für die Existenz eines Menschenrechts auf Wasser und dessen normative Verfestigung im Völkerrecht allgemein anführen.

Von der Untersuchung ausgelassen werden hingegen Referenzpunkte in speziellen Verträgen. Diese gelten entweder nur regional, oder für spezielle Gruppen, und sind mithin für die Begründung eines allgemeinen universellen Menschenrechts auf Wasser nicht direkt relevant. Ebenso wird die Frage nach der Geltung als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Völkerrechts ausgeklammert. Ein Menschenrecht auf Wasser findet sich mittlerweile zwar in einer Vielzahl von Rechtsordnungen weltweit, allerdings kann dies noch nicht als repräsentativ für alle Regionen und Rechtskulturen gelten.¹⁰⁹

¹⁰⁵ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 3.

¹⁰⁶ Rudolf, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), Menschenrecht Wasser? (2007), 15 (25, 33). Siehe ferner auch den 2. und 3. Erwägungsgrund der Präambel zum ICESCR: „*Considering that [...] recognition of the inherent dignity [...] of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world*“ und „*Recognizing that these rights derive from the inherent dignity of the human person*“. Dieselbe Formulierung findet auch in der Präambel des ICCPR.

¹⁰⁷ Rudolf, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), Menschenrecht Wasser? (2007), 15 (15); Thielbörger, Re-Conceptualizing the Human Right to Water, HRLR 15 (2015), 225 (245).

¹⁰⁸ Rudolf, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), Menschenrecht Wasser? (2007), 15 (33).

¹⁰⁹ Ebenso: Ebenda, 36. Siehe insbesondere auch den Überblick bei: Thielbörger, Right(s) to Water (2014), 9–55.

a. Das Recht auf Leben und die menschliche Würde

Der enge Zusammenhang zum Recht auf Leben und die menschliche Würde erklärt sich allein schon aus der Tatsache heraus, dass ohne Wasser kein Leben möglich ist und ein Leben in Würde ohne Befriedigung elementarer menschlicher Grundbedürfnisse nur schwer vorstellbar ist.¹¹⁰ Aus Art. 6 ICCPR ließe sich staatlicherseits zumindest eine negative Pflicht ableiten, lebensgefährdende Eingriffe in die Wasserversorgung von Individuen zu unterlassen.¹¹¹ Teilweise wird diskutiert, ob sich aus dem Recht auf Leben auch weitergehende Pflichten, insbesondere im Sinne einer positiven Pflicht zur Sicherstellung der Bereitstellung von lebensnotwendigen Gütern, ableiten lassen.¹¹² Auch wenn dem Recht auf Leben, wie aus Art. 6 (1) ICCPR ausdrücklich hervorgeht, keine reine Abwehrdimension zukommt, stellt sich die Akzeptanz einer solchen weiten Auslegung doch aber als sehr unwahrscheinlich dar. Dadurch würde die kategorische Trennung zwischen dem ICCPR und dem ICESCR ausgehebelt, Subsistenzrechte werden klassischerweise dem ICESCR und nicht dem ICCPR zugeordnet.¹¹³ Da die Frage für die vorliegende Untersuchung aufgrund der Fokussierung auf den ICESCR aber von weniger Relevanz ist, genügt hier die Feststellung, dass sich aus dem Recht auf Leben zumindest ein Anspruch gegen willkürliche und vorsätzliche Versagung eines lebensnotwendigen Zugangs zu Wasser ableiten lässt. In diesem begrenzten Sinn kann damit auch aus dem ICCPR ein Menschenrecht auf Wasser abgeleitet werden.¹¹⁴

¹¹⁰ ICESCR, General Comment No. 15 (2003), § 3.

¹¹¹ Rudolf, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), Menschenrecht Wasser? (2007), 15 (32).

¹¹² McCaffrey, A Human Right to Water, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1 (9 f.). Dabei wird vor allem auf die Auslegung des für die Überwachung des ICCPR zuständigen Menschenrechtsausschusses [*Human Rights Committee* (CCPR)] abgestellt, der die oftmals zu enge Auslegung des Rechts auf Leben kritisiert und weiter feststellt hat, dass „[...] *the protection of this right requires that States adopt positive measures. In this connection, the Committee considers that it would be desirable for States parties to take all possible measures to reduce infant mortality and to increase life expectancy, especially in adopting measures to eliminate malnutrition and epidemics.*“ [CCPR, General Comment No. 6 (1982), 5]. Allerdings drückt sich der CCPR hier sprachlich sehr zurückhaltend aus und spricht lediglich von „*desirable*“. Dazu allgemein ferner auch: Petersen, Life, Right to, International Protection, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 30–32; Riedel, UN Human Rights Covenants at Fifty, AVR 54 (2016), 132 (141).

¹¹³ Vgl. Dinnstein, The Right to Life, Physical Integrity, and Liberty, in: Henkin (Hrsg.), *The International Bill of Rights: the Covenant on Civil and Political Rights* (1981), 114 (115). Auch wenn alle Menschenrechte spätestens seit der Wiener Konferenz von 1992 größtenteils als gleichwertig und untrennbar erachtet werden [Vienna Declaration and Programme of Action (1993)], werden mit der Kategorisierung doch unterschiedliche Pflichtdimensionen verknüpft, ferner streiten einige Staaten den ICESCR-Rechten immer noch vehement Rechtscharakter ab (Riedel, UN Human Rights Covenants at Fifty, AVR 54 (2016), 132 (136)).

¹¹⁴ Scanlon *et al.*, Water as a Human Right (2004), 4; Rudolf, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), Menschenrecht Wasser? (2007), 15 (32).

b. Die Frage der völkergewohnheitsrechtlichen Geltung

Fraglich ist, ob dem Menschenrecht auch eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung zukommt. Nach klassischem Verständnis werden zwei Elemente für den Nachweis von Völkergewohnheitsrecht vorausgesetzt: das objektive Element der Übung, gekennzeichnet durch ein Verhalten von gewisser Dauer, Einheitlichkeit und Verbreitung, und das subjektive Element der Rechtsüberzeugung, also die Überzeugung, von Rechts wegen zu einem Verhalten verpflichtet zu sein.¹¹⁵

Wie bereits im vorherigen Abschnitt aufgezeigt wurde, lässt sich im Hinblick auf das Menschenrecht auf Wasser ein wachsender internationaler Konsens für die Anerkennung eines solchen Rechts feststellen. Die Manifestation in einer hohen Anzahl von internationalen Erklärungen, Verträgen und Resolutionen jüngerer Datums kann als Ausdruck einer verbreiteten Rechtsüberzeugung gesehen werden.¹¹⁶ Besonders hervorzuheben sind die seit 2010 kontinuierlich erlassenen Resolutionen der UN-Generalversammlung und des HRC.¹¹⁷ Gegen eine bestehende Rechtsüberzeugung

¹¹⁵ Art. 38 I (b) IGH-Statut; vgl. auch: ICJ, *North Sea Continental Shelf Cases (Federal Republic of Germany vs. Denmark; Federal Republic of Germany vs. Netherlands) Judgement of 20.02.1969*, §§ 74, 77. Siehe ferner: Dörr, Völkergewohnheitsrecht, in: Ipsen et al. et al. (Hrsg.), *Völkerrecht: ein Studienbuch* (2018), 536 (539–545).

¹¹⁶ Vgl. Abschn. A.I. supra. Beim Nachweis von *opinio juris* wird sich in der Regel an entsprechenden staatlichen Äußerungen, internationalen Erklärungen aber auch an Verträgen und insbesondere auch UN-Resolutionen orientiert [vgl. ICJ, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion of 08.07.1996*, 32 f. § 70; Dörr, Völkergewohnheitsrecht, in: Ipsen et al. et al. (Hrsg.), *Völkerrecht: ein Studienbuch* (2018), 536 (544 f., 552–554 m.w.N.)].

¹¹⁷ Für die UN-Generalversammlung siehe: GA Res. 64/292 (vom 28.07.2010); GA Res. 68/157 (vom 18.12.2013); GA Res. 70/169 (vom 17.12.2015). Für den HRC siehe: HRC Res. 15/9 (vom 06.10.2010); HRC Res. 16/2 (vom 24.03.2011); HRC Res. 21/2 (vom 27.09.2012); HRC, Res. 24/18 (vom 27.09.2013); HRC Res. 27/7 (vom 25.09.2014); HRC Res. 33/10 (vom 29.09.2016). Da einige der Resolutionen der UN-Generalversammlung außerhalb des üblichen Konsensverfahrens verabschiedet wurden, wird ihre Tauglichkeit zur Nachweis einer Rechtsüberzeugung teilweise kritisch angemerkt und in Frage gestellt [McCaffrey, *International Water Cooperation in the 21st Century*, RECIEL 23 (2014), 4 (9); Thielbörger, *Right(s) to Water* (2014), 81. Der in diesem Zusammenhang sogar von „quasi negative votes“ spricht]. So wurde im Vergleich die erste Resolution des HRC aus 2010 [HRC Res. 15/9 (vom 06.10.2010)] mit einer Mehrheit von 122 Staaten und ohne Gegenstimmen verabschiedet, während GA Res. 64/292 (vom 28.07.2010) zwar auch ohne Gegenstimmen, dafür mit 41 Enthaltungen (darunter Staaten wie etwa Canada, Großbritannien, Japan, die Türkei und die USA) angenommen wurde. Die Bewertung dieser Umstände hängt wiederum eng von der Frage ab, ob es für den Nachweis von *opinio iuris* überhaupt auf das Abstimmungsverhältnis der Staaten ankommt und, ob es nicht vielmehr entscheidend ist, dass sich aus der Resolution – trotz einiger Gegenstimmen – die eindeutige Überzeugung einer großen Mehrheit von Staaten ergibt (vgl. dazu allgemein bereits: Bernhardt, *Ungeschriebenes Völkerrecht*, ZaöRV 36 (1976), 50 (62); dazu ferner insbesondere auch: Seibert-Fohr, *Unity and Diversity*, in: Zimmermann et al. (Hrsg.), *International Symposium of the Kiel Walther Schücking Institute* (04.-07.11.2004) (2006), 257. Jedenfalls traten 17 dieser Staaten bereits im September als Ko-Sponsoren der HRC Res. 15/9 (vom 06.10.2010), auf, und auch die übrigen 24 erkannten das Recht in den späteren Resolutionen der UN-Generalversammlung ebenfalls an [vgl. GA Res. 68/157 (vom 18.12.2013), GA Res. 70/169 (vom 17.12.2015)]. Im Übrigen ist die staatliche Zurückhaltung bei der Abstimmung zu späteren Resolutionen auch nicht mehr zu Tage getreten. Für eine ausführliche Auswertung des jeweiligen Abstimmungsverhaltens siehe: Gonzales et al., *Recognition by UN Member States* (2015), 11 f.

könnte hingegen eingewendet werden, dass das Recht von einer Verwirklichung in vielen Ländern noch weit entfernt ist und Verstöße vielerorts an der Tagesordnung stehen.¹¹⁸ Verstöße gegen Menschenrechtsverpflichtungen können zwar unter Umständen als Indiz fehlender Rechtsüberzeugung oder auch unzureichender Praxis herangezogen werden, sie schließen die völkergewohnheitsrechtliche Geltung eines Rechts aber nicht per se aus.¹¹⁹ Entscheidend ist vielmehr, dass die betroffenen Staaten ihr Handeln generell entsprechend einer Regel ausrichten und abweichendes Verhalten zum Beispiel rechtfertigen.¹²⁰

Die Existenz ausreichender Staatenpraxis wird derzeit allerdings mehrheitlich noch in Frage gestellt.¹²¹ So finde das Recht zwar mittlerweile auch seinen Niederschlag in zahlreichen nationalen Verfassungen und Gesetzen,¹²² dennoch lasse sich aus den verschiedenen Untersuchungen zu der Umsetzung des Rechts wohl noch keine einheitliche Praxis entnehmen.¹²³ Die überwiegende Literatur zeigt sich im Hinblick auf die völkergewohnheitsrechtliche Geltung eines Menschenrechts daher noch eher zurückhaltend.¹²⁴ Vereinzelt wird im Sinne eines flexibleren Ansatzes im

¹¹⁸ Vgl. Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55).

¹¹⁹ Vgl. ICJ, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Judgement of 27.06.1986, § 186.

¹²⁰ Ebenda.

¹²¹ Zum Nachweis einer staatlichen Übung kommen grundsätzlich sämtliche einem Staat zurechenbare und nach außen getretene Verhaltensweisen mit internationalem Bezug in Betracht [Dörr, Völkergewohnheitsrecht, in: *Ipsen et al. et al.* (Hrsg.), *Völkerrecht: ein Studienbuch* (2018), 536 (539 ff.)], was im Einzelnen dazu gehört ist umstritten bzw. nicht immer klar [vgl. Art. 38 I (b) IGH-Statut; vgl. auch: ICJ, *North Sea Continental Shelf Cases (Federal Republic of Germany vs. Denmark; Federal Republic of Germany vs. Netherlands)* Judgement of 20.02.1969, §§ 74, 77. Siehe ferner: Dörr, Völkergewohnheitsrecht, in: *Ipsen et al. et al.* (Hrsg.), *Völkerrecht: ein Studienbuch* (2018), 536 (541)], teilweise werden völkerrechtliche Verträge und sogar innerstaatliches Recht und nationale Rechtsprechung dazugerechnet [vgl. ebenda: 541, 552 ff. m.w.N.; Wolfrum, Sources of International Law, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 26]. Zur Problematik des Nachweises von Staatenpraxis im Menschenrechtsvölkerrecht allgemein siehe: Richter, Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht (2007), 110 m.w.N.; Simma/Alston, The Sources of Human Rights Law, Australian Year Book of International Law 12 (1988–1989), 82 (99).

¹²² Thielbörger, Right(s) to Water (2014), 76. Siehe dazu z. B.: Ebenda, 9–55; Dubreuil, The Right to Water: from concept to implementation (2006), 17 ff. mit zahlreichen Beispielen.

¹²³ Vgl.: ebenda; Swedish Water House Policy Brief (2010), 7 ff. Insbesondere stelle die Verankerung des Menschenrechts in nationalen Rechtsordnungen sich über den Globus verteilt nicht einheitlich dar und es gebe viele Länder und Regionen in denen das Recht im Gesetzes- und Rechtsprechungskanon auch noch überhaupt keine Rolle spiele [ebenda]. Siehe dazu ferner auch: WaterLex, The Human Rights to Water and Sanitation: An Annotated Selection of Law and Mechanisms (2017).

¹²⁴ So zuletzt zutreffend: Thielbörger, Re-Conceptualizing the Human Right to Water, HRLR 15 (2015), 225 (236 m.w.N.). Zurückhaltend ist Craven, der das Recht als „emergent“ bezeichnet [Craven, Emergent Right to Water, in: Riedel/Rothen (Hrsg.), *The Human Right to Water* (2006), 37]. Ebenso: Winkler, The Human Right to Water (2012), 97; Rudolf, Menschenrecht Wasser, in: dies. (Hrsg.), *Menschenrecht Wasser?* (2007), 15 (35).

Hinblick auf die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht¹²⁵ aber auch dafür plädiert, das Recht bereits als solches anzuerkennen.¹²⁶ Letztendlich hängt die Beantwortung der Frage davon ab, welcher Ansatz hier also vertreten wird.¹²⁷

3. Die Qualifizierung als soziales Menschenrecht

Mit der Herleitung aus dem ICESCR lässt sich das Recht primär als soziales Menschenrecht qualifizieren, deren Rechtsqualität und Justiziabilität allgemein für lange Zeit diskutiert wurden.¹²⁸ Auch wenn sich die Frage spätestens mit Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum ICESCR (OP-ICESCR)¹²⁹ und der Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens erledigt haben sollte, erscheint eine kurze Abhandlung angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem Recht um ein nicht ausdrücklich im Pakt verankertes Recht handelt, angebracht. Ferner streiten einige Staaten den im ICESCR enthaltenen Rechten immer noch den subjektiven Rechtscharakter und die juristische Überprüfbarkeit ab.¹³⁰ Argumentiert wird hier zumeist damit, dass die Paktrechte, dem Wortlaut nach, häufig im Sinne von Handlungspflichten oder Zielen

¹²⁵ Vertreter dieses Ansatzes legen den Schwerpunkt dabei vor allem auf den Nachweis einer Rechtsüberzeugung bzw. sehen die beiden das Völkergewohnheitsrecht konstituierenden Elemente als in einem flexiblen Verhältnis zu einander stehend an [vgl. *Petersen*, Customary Law Without Custom?, *American University International Law Review* 23 (2007), 276 (278–284) m.w.N.]. Siehe dazu ferner auch: *Seibert-Fohr*, Unity and Diversity, in: *Zimmermann et al.* (Hrsg.), International Symposium of the Kiel Walther Schücking Institute (04.-07.11.2004) (2006), 257.

¹²⁶ Nach *Thielbörger* und *de Vido* ist bereits eine starke Rechtsüberzeugung auszumachen. Während *de Vido* dem Kerninhalt des Rechts völkergewohnheitsrechtliche Geltung zuspricht [*de Vido*, The Right to Water as an International Custom, *Carbon & Climate Law Review* 6 (2012), 221 (224 f.)], lässt *Thielbörger* dies weitestgehend offen und verweist darauf, dass die Antwort davon abhängt welche Elemente des Völkergewohnheitsrechts man bei der Beurteilung stärker gewichtet [*Thielbörger*, Re-Conceptualizing the Human Right to Water, *HRLR* 15 (2015), 225 (247 f.)].

¹²⁷ *Thielbörger*, Re-Conceptualizing the Human Right to Water, *HRLR* 15 (2015), 225 (227). In Frage käme die Herleitung eines gewohnheitsrechtlichen Status noch aus der Ableitung aus anderen gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechten. So zum Beispiel aus den Rechten auf Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard wie sie in Art. 25 der UDHR festgeschrieben sind. Allerdings weist in diesem Zusammenhang Rudolf zutreffenderweise daraufhin, dass der UDHR nicht in ihrer Gesamtheit völkergewohnheitsrechtliche Geltung zugesprochen werde, dies sei gerade bei den „sozialen Rechten“ umstritten [*Rudolf*, Menschenrecht Wasser, in: *dies.* (Hrsg.), *Menschenrecht Wasser?* (2007), 15 (34)]. Siehe ferner auch: *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser (2010), 221, die eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung aus der engen Verknüpfung zum Recht auf Leben ableitet.

¹²⁸ Die Herleitung aus Art. 11 und Art. 12 ICESCR qualifiziert es als soziales Recht. Daneben enthält der Pakt noch wirtschaftliche (z. B. das Recht auf Arbeit, Art. 8 ICESCR) und kulturelle (z. B. das Recht auf Bildung, Art. 13 ICESCR) Rechte, die aber alle demselben Pflichtenregime unterfallen. Zum Begriff der „Justiziabilität“ sowie für eine umfassende Untersuchung der Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im innerstaatlichen Recht siehe: *Trilsch*, Justiziabilität (2012), 47 ff.

¹²⁹ Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (vom 10.12.2008, in Kraft getreten am 05.05.2013), UN Doc. A/RES/63/117.

¹³⁰ *Riedel*, UN Human Rights Covenants at Fifty, *AVR* 54 (2016), 132 (136).

und nicht wie etwa im ICCPR als individuelle Rechte formuliert seien. Dies schwäche ihren Charakter als subjektive Rechte. Ferner werden die Pflichten allgemein für zu unbestimmt gehalten, um unmittelbar anwendbar und justiziabel zu sein.¹³¹ Die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Pflichten stellenden Fragen seien darüber hinaus vielmehr rein politischer Natur und fielen damit unter die Entscheidungsprärogative der Legislative. Einer umfassenden Überprüfung durch die Judikative seien sie damit bereits entzogen.¹³²

Richtig ist, dass der ICESCR den objektiv-rechtlichen Gehalt der Paktrechte betont und diese teilweise eher als Handlungspflichten und Ziele festschreibt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich aus ihnen keine individuellen Ansprüche ableiten lassen würden und sie einer Beurteilung durch die Judikative entzogen wären.¹³³ Die Orientierung des Vertrages an staatlichen Pflichten, die im Übrigen auch dem ICCPR nicht fremd ist,¹³⁴ erklärt sich bereits vor dem Hintergrund der Ausgestaltung als völkerrechtlicher Vertrag.¹³⁵ Außerdem ist die abstrakte Formulierung von Menschenrechten nichts Ungewöhnliches, auch auf nationaler Ebene erfahren die Rechte meist erst in der Auslegung und Anwendung, etwa in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, weitere inhaltliche Konkretisierung.¹³⁶ Wie im folgenden Abschnitt aufgezeigt werden wird, lassen sich aus dem Recht auf Wasser auch unmittelbare wirkende Pflichten und subjektive Ansprüche ableiten. Der staatliche Beurteilungsspielraum ist im Hinblick auf die Umsetzung der Paktrechte damit auch nach dem ICESCR nicht grenzenlos.¹³⁷

¹³¹ Vgl. *Kälin/Künzli, Menschenrechtsschutz* (2013), 125 Rn. 323 f. So heißt es häufig: „die Vertragsstaaten erkennen das Recht [...] an“ (so etwa Art. 6–13 ICESCR) oder „verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten [...]“ [Art. 8 (1) ICESCR]. Im Unterschied dazu werden die Rechte im ICCPR häufig viel direkter formuliert: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben“ (Art. 6 ICCPR). Diese Direktheit wird allerdings auch im ICCPR nicht durchgehend für alle Rechte eingehalten, weshalb das Argument mit der schwachen Formulierung weitestgehend leerläuft [*Kanalan, Recht auf Nahrung* (2015), 87 m.w.N.; *Riedel, UN Human Rights Covenants at Fifty, AVR 54* (2016), 132 (137)].

¹³² Die Debatte betrifft im Wesentlichen zwei Fragen: Zum einen geht es darum, ob es aus Perspektive der Gewaltenteilung legitim ist der Judikative die Möglichkeit einzuräumen über Fragen wie z. B. den Einsatz von Ressourcen oder sozialpolitische Programme zu urteilen und zum anderen, ob sie dafür überhaupt die dafür nötige Kompetenz besitzt. Dazu ausführlich: *Trilsch, Justiziabilität* (2012), 64 ff.

¹³³ So zutreffend: *Kanalan, Recht auf Nahrung* (2015), 87.

¹³⁴ Siehe etwa Art. 21 ICCPR: „The right of peaceful assembly shall be recognized. [...]“ oder Art. 3 ICCPR: „The States Parties to the present Covenant undertake to ensure [...]“. Dazu ferner: *Kanalan, Recht auf Nahrung* (2015), 86.

¹³⁵ Ebenda: 87. Ebenso: *Lohse, Recht auf Wasser* (2005), 98.

¹³⁶ *Riedel, UN Human Rights Covenants at Fifty, AVR 54* (2016), 132 (137).

¹³⁷ Das OP-ICESCR führt zur Überprüfung staatlicher Maßnahmen den sogenannten „reasonable-ness“-Maßstab ein [Art. 8 (4) OP-ICESCR], der seinen Ursprung insbesondere im süd-afrikanischen Verfassungsrecht findet und vor allem vom dortigen Verfassungsgericht entwickelt wurde (siehe dazu insbesondere: *Brand/Heyns, Socio-Economic Rights* (2005), 43–53). Der Begriff der „reasonableness“ weist zwar Ähnlichkeiten zu dem, aus dem deutschen Verfassungsrecht bekannten, Überprüfungsmaßstab der „Angemessenheit“ i.R.d. Verhältnismäßigkeitsprüfung auf, er geht jedoch über die reine Abwägung hinaus und fragt danach, ob eine Maßnahme verfassungsrechtlich vertretbar ist. Er wird daher als Prüfungsmaßstab eigener Art angesehen [vgl. dazu: *Trilsch, Justiziabilität* (2012), 389 f.].

Im Übrigen hat sich in vielen nationalen Rechtsordnungen bereits eine gefestigte Rechtsprechung zu den verschiedensten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten entwickelt, weshalb die Frage nach deren Justiziabilität mittlerweile als „überholt“ angesehen werden muss.¹³⁸ Die Qualifizierung als soziales Menschenrecht steht der Justiziabilität und der Begründung eines subjektiven Anspruchs auf Wasser damit nicht entgegen.

4. Fazit

Somit lässt sich, entsprechend der Auslegung des CESCRC, aus dem ICESCR ein universell geltendes Menschenrecht auf Wasser herleiten. Konkrete Rechtsgrundlage bildet dabei das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 (1) ICESCR) zusammen mit dem Recht auf Gesundheit (Art 12 ICESCR).¹³⁹ Darüber hinaus weist das Recht enge Bezüge zum Menschenrecht auf Nahrung (Art. 11 (1), (2) ICESCR) auf. An der Existenz eines universell geltenden dem ICESCR immanenten Menschenrechts auf Wasser kann folglich nicht gezweifelt werden. Ferner lassen sich bestimmte eng umfasste Elemente eines Rechts auf Wasser auch aus dem Recht auf Leben und Menschenwürde ableiten. Auch für eine zusätzliche Verankerung des Rechts im Völkergewohnheitsrecht finden sich gewichtige Gründe.¹⁴⁰

B. Rechtsinhalt

Neben der bereits bestehenden Schwierigkeit, die sich bei der inhaltlichen Konkretisierung der Paktrechte aufgrund der ihrem Pflichtencharakter zugrunde liegenden abstrakten Artikulierung allgemein ergibt, stellt sich bei dem Recht auf Wasser aufgrund seiner fehlenden positivrechtlichen Ausgestaltung noch eine zusätzliche Herausforderung.¹⁴¹ Grundsätzlich gibt es somit keinen Vertragstext, der als Anknüpfungspunkt zur weiteren inhaltlichen Bestimmung des Rechts herangezogen werden könnte.¹⁴² Wie gezeigt wurde, fußt das Recht zwar auf verschiedenen rechtlichen

¹³⁸ Vgl. *Trilsch*, Justiziabilität (2012), 436.

¹³⁹ Ebenso: *Lohse*, Recht auf Wasser (2005), 69.

¹⁴⁰ Thielbörger qualifiziert das Recht daher als ein Hybrid, dass sich aus Elementen des Völkervertragsrechts und dem Gewohnheitsrecht zusammensetzt [*Thielbörger*, Re-Conceptualizing the Human Right to Water, HRLR 15 (2015), 225 ff.].

¹⁴¹ Ebenso: *McGraw*, Defining and Defending the Right to Water, *Loyola University Chicago International Law Review* 8 (2011), 127 (133 f.). Im Übrigen lässt sich anführen, dass auch andere positive verankerte Rechte wie etwa das Recht auf Bekleidung oder Unterkunft, abgesehen von ihrer ausdrücklichen Erwähnung, positiv-rechtlich auch nicht weiter ausgestaltet werden und ihre weitere inhaltliche Konkretisierung im Wesentlichen durch Auslegung des CESCRC in *General Comments* erfolgte [*Lohse*, Recht auf Wasser (2005), 77 f.].

¹⁴² Abgesehen von den erwähnten speziellen Normen des Art. 14 II (h) CEDAW und des Art. 2 (c) CRC. Siehe ferner Kap. 2 A. supra.

Grundlagen, lässt sich aber doch konkret aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 (1) ICESCR) und dem Recht auf Gesundheit (Art. 12 ICESCR) herleiten. Diese beiden Rechte können damit als Ausgangspunkt für die inhaltliche Bestimmung des Rechts herangezogen werden und prägen dessen Inhalt in unterschiedlicher Weise.¹⁴³ Weitere inhaltliche Konkretisierung hat das Recht vor allem durch den Ausschuss im *General Comment No. 15* erfahren. Dort heißt es entsprechend: „*the elements of the right to water must be adequate for human dignity, life and health, in accordance with articles 11, paragraph 1, and 12 [ICESCR]*“.¹⁴⁴ Damit stellt der Ausschuss klar, dass sich der normative Gehalt des Rechts an Art. 11 und 12 ICESCR orientiert und insgesamt am Kriterium der Angemessenheit auszurichten ist.¹⁴⁵

1. Regelungsgegenstand: Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch

Nach der Interpretation des CESCR garantiert das Menschenrecht auf Wasser jedermann ein Recht auf „*sufficient, safe, acceptable, physically accessible and affordable water for personal and domestic uses*“.¹⁴⁶ Ferner stellt der Ausschuss in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass das Recht damit über den absoluten Minimalanspruch auf eine ausreichende Menge an Trinkwasser zur Vermeidung lebensgefährlicher Dehydrierung oder Erkrankungen hinausgeht und einen Anspruch auf die Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung für den täglichen Bedarf enthält.¹⁴⁷ Das Recht dient damit der Absicherung menschlicher Grundbedürfnisse, wie auf Wasser zum Trinken und der Zubereitung von Nahrung sowie für die persönliche und häusliche Hygiene.¹⁴⁸ Gleichzeitig wird der Regelungsbereich auf das zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und zur Verwendung im Haushalt Erforderliche beschränkt. Damit stellt der CESCR klar, dass sich aus dem Recht, dem

¹⁴³ Winkler, *The Human Right to Water* (2012), 125.

¹⁴⁴ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 11 (Hervorhebung durch die Verfasserin).

¹⁴⁵ Der englische Begriff „*adequate*“ wird in deutschen Übersetzungen des Kommentars z. T. ungenau mit den zwei Begriffen der „Angemessenheit“ und „Zulänglichkeit“ übersetzt. Um Einheitlichkeit der Terminologie zu wahren soll auf Deutsch der Begriff der Angemessenheit verwendet werden.

¹⁴⁶ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 2.

¹⁴⁷ Ebenda. Der über einen Mindestbedarf an Trinkwasser hinausgehende Anspruch ergibt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Herleitung aus Art. 11 (1) ICESCR, der ein Recht auf einen „angemessenen“ Lebensstandard und nicht etwa nur ein Recht auf Subsistenz gewährt [Rüegger, *Zugang zu Wasser als Verteilungsfrage* (2013), 158].

¹⁴⁸ Dies umfasst Wasser zum Putzen, Waschen von Kleidung und die Nutzung von sanitären Einrichtungen (CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 12; Riedel, *The Human Right to Water in General Comment No. 15 of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, in: *ders./Rothen* (Hrsg.), *The Human Right to Water* (2006), 19 (26).

Umfang nach, kein individueller Anspruch auf unbegrenzte Mengen von Wasser für beliebig viele Nutzungen ableiten lässt.¹⁴⁹ Damit wird das Recht inhaltlich nicht überfrachtet und lässt sich auch von anderen Rechten, wie beispielsweise dem Recht auf Nahrung (Art. 11 (1), (2) ICESCR) im Hinblick auf Wasser zum Nahrungsmittelanbau abgrenzen.¹⁵⁰ Ziel ist es, jedermann eine angemessene Menge an Wasser für ein Leben in Würde zu gewährleisten.

II. Leitprinzipien¹⁵¹

Im Zusammenhang mit der Erläuterung des normativen Gehalts des Rechts betont der CESCR zwei Grundsätze besonders, die sein Verständnis des Menschenrechts und damit die Art und Weise seiner Umsetzung verdeutlichen. Zum einen fordert er ausdrücklich den nachhaltigen Umgang mit Wasser und zum anderen klassifiziert er Wasser als soziales und kulturelles Gut.¹⁵²

Nachhaltiger Umgang bedeutet, dass die Art und Weise der Umsetzung des Rechts zukunftsfähig und in Anlehnung an den in Rio de Janeiro definierten Begriff der Nachhaltigkeit für gegenwärtige und zukünftige Generationen sicher sein muss.¹⁵³ Dies bedeutet, dass Staaten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts Kriterien der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit zu berücksichtigen haben. Problematisch kann dies insbesondere für die Nutzung von nicht erneuerbaren Grundwasserressourcen sein, deren Ausbeutung sich zumindest aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten wohl nur schwer rechtfertigen ließe. In dieser Hinsicht hätten die Paktstaaten aber zumindest sicherzustellen, dass ihre Fördermengen die natürliche Erneuerungsrate nicht übersteigen.¹⁵⁴

¹⁴⁹ Der CESCR erkennt zwar an, dass Wasser für eine Vielzahl von Zwecken und auch zur Verwirklichung anderer im ICESCR Rechte benötigt wird, dennoch betont er ausdrücklich: „*priority in the allocation of water must be given to the right to water for personal and domestic uses*“ [CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 6].

¹⁵⁰ Lohse, Recht auf Wasser (2005), 89 f.

¹⁵¹ Begriff von Lohse: Ebenda, 92.

¹⁵² CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 11.

¹⁵³ Ebenda: §§ 1, 11. Zum Begriff der Nachhaltigkeit siehe: Declaration on Environment and Development (1992), Prinzipien: 1, 8, 9, 10, 12 und 15. Vgl. auch: Agenda 21 (1992), Prinzipien: 18.3, 18.8, 18.35, 18.40, 18.48, 18.50, 18.59, 18.68. Während sich diese Nachhaltigkeitsforderung nicht direkt aus dem ICESCR ableiten lässt, lässt sie sich doch an das aus dem Grundsatz der progressiven Verwirklichung der Paktrechte folgende Verbot rückschrittlicher Maßnahmen (vgl. CESCR, Statement on „maximum available resources“ (E/C.12/2007/1), §§ 9 f.) anknüpfen; sobald ein gewisser Rechtsstandard erreicht ist, sind danach Rückschritte auch für zukünftige Generationen zu vermeiden [de Albuquerque, Realizing the Human Rights to Water and Sanitation: A Handbook – Book 1 (2014), 32; Winkler, The Human Right to Water, in: McCaffrey et al. (Hrsg.), Research Handbook on International Water Law (2019), 242 (251)].

¹⁵⁴ Vgl. Lohse, Recht auf Wasser (2005), 92 f.

Die Betonung der sozialen Funktion erklärt sich vor dem Hintergrund der spätestens seit der Dublin-Konferenz im Wasserbereich entfachten Debatte um die Klassifizierung der Ressource Wasser als ökonomisches oder soziales Gut. Dabei birgt die Einordnung als wirtschaftliches Gut die Gefahr, dass Allokationsfragen allein auf der Grundlage ökonomischer Effizienz entschieden werden und dadurch bestimmten zahlungsschwachen Bevölkerungsgruppen der Zugang zu Wasser unter Umständen versagt werden könnte.¹⁵⁵ Gleichzeitig gibt der CESCR hingegen zu erkennen, dass er sich des ökonomischen Wertes der Ressource bewusst ist und die Versorgung mit Wasser durchaus etwas kosten darf.¹⁵⁶ Die Klassifizierung als soziales Gut stellt hingegen sicher, dass soziale Interessen nicht gefährdet werden dürfen und Personen aufgrund von ökonomischen Gesichtspunkten nicht von ihrem Zugang zu Wasser ausgeschlossen werden.¹⁵⁷ Dies bedeutet jedoch nicht, dass ökonomische Gesichtspunkte bei der Wasserversorgung keine Rolle spielen, der soziale Aspekt wird lediglich in den Vordergrund gerückt.¹⁵⁸

III. Normativer Gehalt

1. Freiheits- und Leistungsansprüche

Der Ausschuss weist dem Recht eine leistungs- wie auch eine abwehrrechtliche Funktion zu. In seiner Dimension als Abwehr- bzw. Freiheitsrecht umfasst das Recht einen Anspruch auf Aufrechterhaltung eines bestehenden Zugangs zu einer Wasserversorgung, es schützt also insbesondere vor Eingriffen in bestehende Versorgungssysteme, etwa durch willkürliche Unterbrechung oder Verschmutzung von Wasservorräten.¹⁵⁹ In seiner leistungsrechtlichen Dimension gewährt das Recht neben einem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an einem existierendem Wasserversorgungssystem auch einen originären Leistungsanspruch auf Einrichtung einer solchen Versorgungsinfrastruktur.¹⁶⁰ Der Staat steht damit nicht nur in der Pflicht, gerechte Rahmenbedingungen für den Zugang zu schaffen, sondern hat auch für deren Einrichtung zu sorgen.¹⁶¹

Der CESCR versteht das Recht auf Wasser damit nicht als reines Versorgungsrecht. Vielmehr wird von den Staaten, entsprechend anderer Paktrechte, verlangt,

¹⁵⁵ Ebenda: 93 f., der aber darauf verweist, dass dies auf einem falschen Verständnis des *Dublin Statement* aufgrund seiner ökonomischen Ausrichtung beruht (Siehe bereits Kap. 2 A.I.1 supra).

¹⁵⁶ Vgl. CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 12 (b) (ii), 27.

¹⁵⁷ Lohse, *Recht auf Wasser* (2005), 93 f., 159 f. Der richtigerweise darauf hinweist, dass sich das selbe auch bereits aus dem Art. 2 (2) ICESCR enthaltenen Diskriminierungsverbot ableitet.

¹⁵⁸ Ebenda: 159.

¹⁵⁹ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 10.

¹⁶⁰ Laskowski, *Menschenrecht auf Wasser* (2010), 169. Vgl. auch: CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 10.

¹⁶¹ Laskowski, *Menschenrecht auf Wasser* (2010), 169.

für alle Rechtsträger die Rahmenbedingungen für den Genuss des Rechts zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dem Recht kommt damit neben einer individuellen Freiheits- und Anspruchskomponente vor allem auch ein objektiv-rechtlicher Charakter zu.¹⁶²

2. Angemessene Verwirklichung

Wie bereits angeführt, verlangt der CESCR, dass sich der Inhalt des Rechts am Kriterium der Angemessenheit auszurichten hat.¹⁶³ Gleichzeitig betont er, dass sich die Beurteilung dessen, was im Einzelfall als angemessen zu bewerten ist, aufgrund der in den Paktstaaten vorherrschenden unterschiedlichen Bedingungen in der Regel nur im jeweiligen Kontext feststellen lassen wird.¹⁶⁴ Um den Inhalt der Paktrechte dennoch genauer abstecken zu können, greift der CESCR auf bereits in früheren Kommentaren entwickelte objektive Kriterien zurück, an welchen sich die Beurteilung der Angemessenheit im Einzelfall zu orientieren hat und die damit in jedem Kontext gelten.¹⁶⁵ Konkret handelt es sich um die Kriterien Verfügbarkeit (*availability*), Qualität (*quality*) und Zugang (*accessibility*).¹⁶⁶

a. Verfügbarkeit

Das Kriterium der Verfügbarkeit („*availability*“) setzt die Gewährleistung einer stetigen und ausreichenden Versorgung mit Wasser für den persönlichen und häuslichen Bedarf des Einzelnen voraus.¹⁶⁷ Auf die Frage, was in quantitativer Hinsicht zur Erfüllung dieses Bedarfs erforderlich ist, geht der Ausschuss dabei nicht konkret ein. Allerdings wird auf einen entsprechenden von der *World Health Organisation* (WHO) entwickelten Leitfaden verwiesen.¹⁶⁸ Danach kann bereits von einer minimalen Grundversorgung ausgegangen werden, wenn einer Person täglich mindestens 20 Liter zur Verfügung stehen.¹⁶⁹ Diese Menge wird jedoch als absolute Untergrenze aufgefasst, bei der es möglich sein soll, die menschliche Gesundheit und ein

¹⁶² Lohse, *Recht auf Wasser* (2005), 91 f., 98 ff.

¹⁶³ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 12. Dies ergibt sich aus der Herleitung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Art. 11 (1) ICESCR.

¹⁶⁴ Ebenda: § 12.

¹⁶⁵ Lohse, *Recht auf Wasser* (2005), 78 ff., 96.

¹⁶⁶ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 12. Für eine ausführliche Analyse der einzelnen Inhalte siehe: Winkler, *The Human Right to Water* (2012), 125 ff.

¹⁶⁷ McGraw, *Defining and Defending the Right to Water*, *Loyola University Chicago International Law Review* 8 (2011), 127 (150).

¹⁶⁸ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 12 (a).

¹⁶⁹ Bartram/Howard, *WHO Richtlinien Wasser* (2003), 23.

Überleben überhaupt noch gewährleisten zu können.¹⁷⁰ Der Ausschuss weist aber darauf hin, dass sich pauschale Mindestmengen mit universeller Gültigkeit kaum bestimmen lassen, da sich der Wasserbedarf des Einzelnen nicht unabhängig von gesundheitlichen oder klimatischen Bedingungen bestimmen lässt und die Frage, was im Einzelfall bedarfsgerecht ist, damit stark variieren kann.¹⁷¹ Es überrascht daher nicht, dass die Spannweite der empfohlenen Mindestmengen mit 20–100 Litern pro Person pro Tag sehr weit ist.¹⁷²

b. Qualität

Die Verfügbarkeit von Wasser wäre ohne das ergänzende Kriterium der Qualität nutzlos. Von der Verwendung und dem Konsum von Wasser darf keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgehen. Entsprechend formuliert der Ausschuss, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von gesundheitsschädigenden Substanzen sein muss, wobei er die Paktstaaten wiederum auf entsprechende Richtlinien der WHO verweist, welche als Grundlage für die Entwicklung nationaler Standards für Trinkwasserqualität herausgegeben werden.¹⁷³ Neben dem risikofreien Genuss in gesundheitlicher Hinsicht muss Wasser für den menschlichen Gebrauch auch annehmbar sein, andernfalls besteht die Gefahr, dass Menschen auf alternative, unsichere Quellen der Versorgung ausweichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Farbe, den Geruch und den Geschmack des Wassers.¹⁷⁴

c. Zugang

Der CESCR unterteilt das Kriterium des Zugangs („*accessibility*“) allgemein in vier verschiedene, sich teilweise überlappende Dimensionen, die hier zunächst im Überblick genannt und anschließend näher ausgeführt werden sollen: Wasser muss physisch zugänglich sein, es muss wirtschaftlich erschwinglich und jedermann ohne Diskriminierung zur Verfügung gestellt werden. Ferner beinhaltet das Kriterium des Zugangs auch ein Recht auf Zugang zu Informationen im Hinblick auf Wasser betreffende Themen.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Ebenda. Die Autoren weisen allerdings daraufhin, dass der Grundbedarf mit 20 Litern kaum ausreichend gedeckt werden kann. Während man bei dieser Menge grundsätzlich davon ausgehen können wird, dass das Wasser zum Trinken, Händewaschen und die Nahrungsmittelhygiene ausreicht, wird diese Menge darüber hinaus kaum noch für etwas anderes, insbesondere für die persönliche und häusliche Hygiene, ausreichen.

¹⁷¹ Ein kranker Mensch wird beispielsweise einen wesentlich höheren Wasserbedarf als ein gesunder haben [ebenda: 5].

¹⁷² Ebenda: 84.

¹⁷³ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 12 (b); WHO, Drinking-water Quality Guidelines (2011).

¹⁷⁴ OHCHR, Fact Sheet No. 35 (2010), 9.

¹⁷⁵ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 12 (c).

Zunächst muss Wasser jedermann in sicherer Reichweite physisch zugänglich sein. Dies bedeutet, dass der Zugang innerhalb der gewöhnlichen Aufenthaltsorte eines Menschen wie Haushalt, Bildungseinrichtung und Arbeitsplatz oder zumindest in unmittelbarer Umgebung dieser Orte gewährleistet sein muss.¹⁷⁶ Der CESCR betont darüber hinaus, dass die Wasserversorgung und die entsprechenden Versorgungseinrichtungen sowohl von ausreichender Qualität als auch kulturell-, geschlechtsbezogen- und altersangemessen sein müssen und schließlich ausreichend Privatsphäre gewährleisten. Zur physischen Dimension des Zugangs gehört auch der sichere Zugang. So darf die körperliche Unversehrtheit eines Menschen für den Zeitraum der Nutzung der Wasserversorgung und entsprechender Einrichtungen nicht bedroht sein.¹⁷⁷ In dieser Hinsicht sind besonders Frauen und Kinder gefährdet, da diese häufig mit der Wasserversorgung der Familie betraut werden und dafür in nicht wenigen Ländern große Distanzen zurücklegen müssen.¹⁷⁸

Die Dimension des wirtschaftlichen Zugangs zielt auf die Gewährleistung einer für jeden Menschen finanziell tragbaren Versorgung mit Wasser ab. Nach dem Ausschuss müssen die mit der Bereitstellung von Wasser verbundenen Kosten und Gebühren sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Art für jedermann erschwinglich sein und dürfen der Verwirklichung anderer Paktrechte nicht entgegenwirken oder diese gefährden.¹⁷⁹ Der CESCR geht damit, wie erwähnt, gerade nicht davon aus, dass Wasser kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss. Vielmehr bleibt es den Staaten überlassen, Maßnahmen zu entwickeln, mit welchen die finanzielle Tragbarkeit der Wasserkosten für alle Bevölkerungsgruppen gesichert wird.¹⁸⁰

Außerdem darf keinem Menschen und keiner Gruppe aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe oder Behinderung der Zugang zu lebenswichtigem Wasser beschränkt werden.¹⁸¹ Ausdrücklich betont wird hier von dem Ausschuss, dass dies besonders für die am meisten schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen zu gelten habe.¹⁸²

¹⁷⁶Ebenda: § 12 (c) (i).

¹⁷⁷Ebenda: § 12 (c) (i).

¹⁷⁸Ebenda: § 16 (a), (b); *Riedel*, The Human Right to Water in General Comment No. 15 of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, in: *ders./Rothen* (Hrsg.), The Human Right to Water (2006), 19 (29).

¹⁷⁹CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 12 (c) (ii). Häufig sind es Frauen und Kinder die für die Wasserversorgung ihrer Familien verantwortlich sind, sie dürfen dabei keine Überfälle fürchten.

¹⁸⁰Winkler verweist auf die Möglichkeiten der Einführung eines gestaffelten Tarifsystems und der Subventionierung ärmer Bevölkerungsgruppen hin. Ein Beispiel diesem Zusammenhang stellt die süd-afrikanische sog. *Free Basic Water Policy* basierend auf Section 9 und 10 des *Water Services Act* (1997) dar, nach der jedem Haushalt mindestens 25 Liter Wasser pro Tag kostenfrei garantiert werden [*Winkler*, The Human Right to Water (2012), 138].

¹⁸¹CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 12 (c) (ii). Siehe auch: Abschn. C.I.2.a. infra.

¹⁸²Ebenda: §§ 12 (c) (iii), 13, 15, 16.

Die informationsrechtliche Dimension des Zugangs gewährt schließlich jedem das Recht, Informationen über das Wasser, die Wasserversorgung und die Umwelt zu fordern, sowie im Gegenzug diese auch zu erhalten und weiterzugeben.¹⁸³

IV. Fazit

Damit lässt sich für den Inhalt des Menschenrechts auf Wasser festhalten, dass dieses sich auf Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch bezieht. Konkret muss Wasser in diesem Zusammenhang ausreichend, sicher, akzeptabel und zugänglich sein. Bei der Umsetzung des Rechts haben die Vertragsstaaten Wasser primär als soziales Gut zu behandeln und einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource zu pflegen.

C. Überblick über die Staatenpflichten

Aufgrund seiner Herleitung aus dem ICESCR qualifiziert sich das Recht auf Wasser als soziales Menschenrecht und unterliegt damit dem Vertrag zugrunde liegenden Verpflichtungsregime, das im Folgenden kurz vorgestellt werden soll.¹⁸⁴ Wie angekündigt, liegt der Schwerpunkt dabei auf den nationalen Staatenpflichten, d. h. den Pflichten, die einem Paktstaaten gegenüber den sich auf eigenem Territorium befindlichen Rechtsträgern erwachsen.¹⁸⁵ Ferner soll ein Überblick über die allgemeinen, für jedwede Pflichtenreichweite geltenden Grundsätze geschaffen werden. Sie bilden die Grundlage für weitere Überlegungen im nächsten Kapitel.

I. Allgemeine Pflichten und Rechtsnatur der Verpflichtungen aus dem ICESCR

1. Der Grundsatz der progressiven Verwirklichung

Entsprechend ihrer Ausgestaltung im ICESCR werden die aus dem Pakt für Staaten erwachsenden Verpflichtungen nicht als vollumfängliche, unmittelbare Rechtspflichten verstanden, sondern sind nach Art. 2 (1) ICESCR von einem Staat schrittweise, d. h.

¹⁸³ Ebenda: §§ 12 (c) (iv), 48. Ferner weist der CESCR auf die Beachtung von Beteiligungsrechten in Entscheidungsprozessen mit Relevanz für das Recht auf Wasser hin [ebenda].

¹⁸⁴ Dieser Abschnitt basiert zum Teil auf einem Abschnitt aus einem früheren Beitrag der Verfasserin, führt diesen jedoch noch weiter aus: *Kirschner*, Menschenrecht auf Wasser, JILPAC 27 (2014), 26 (32 f.).

¹⁸⁵ Den Begriff der „nationalen Staatenpflichten“ ebenso verwendet: *Lohse*, Recht auf Wasser (2005), 115.

relativ zu den verfügbaren Ressourcen – nötigenfalls auch mit internationaler Hilfe –, umzusetzen.¹⁸⁶ Diese Regelung trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit von Staaten Rechnung.¹⁸⁷ Wie auch aus dem normativen Gehalt des Rechts auf Wasser hervorgeht, ist die Realisierung der Paktrechte in einem beachtlichen Umfang von staatlichen Leistungen, wie etwa der Einrichtung eines Versorgungssystems, abhängig, dem Staaten nicht immer in gleichem Maße nachkommen können. Dies bedeutet, wie erwähnt, jedoch nicht, dass den Pflichten nur ein rein programmatischer Charakter zukommt und die Paktstaaten freies Ermessen im Hinblick auf die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Umsetzung der Rechte hätten.¹⁸⁸ Der CESCR betont ausdrücklich, dass „[...] while the full realization of the relevant rights may be achieved progressively, steps towards that goal must be taken within a reasonably short time after the Covenant’s entry into force for the States concerned. Such steps should be deliberate, concrete and targeted as clearly as possible towards meeting the obligations recognized in the Covenant.“¹⁸⁹ Unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit müssen die Paktstaaten daher stets Maßnahmen zur Verwirklichung der Paktrechte unternehmen.¹⁹⁰ Dabei sind sie verpflichtet, die ihnen verfügbaren Ressourcen so effektiv wie möglich zur Verwirklichung der Paktrechte einzusetzen, und haben diesbezüglich alle Möglichkeiten auszuschöpfen.¹⁹¹ Den Beurteilungsmaßstab stellt dabei die Angemessenheit („*reasonableness*“) einer Maßnahme dar.¹⁹² Die Kriterien zur Beurteilung solcher Schritte hat der CESCR mittlerweile weiterentwickelt. Demnach soll es für die Angemessenheit einer Maßnahme neben ihrer Zielgerichtetheit u. a. darauf ankommen, ob sie auf einer diskriminierungs- und willkürfreien Entscheidung des Staates beruht, in welchem zeitlichen Rahmen sie umgesetzt wurde und inwiefern sie die Situation von benachteiligten und marginalisierten Gruppen im Land berücksichtigt.¹⁹³

¹⁸⁶ In Art. 2 (1) ICESCR heißt es: „[e]ach State Party to the present Covenant undertakes to take steps, individually and through international assistance and co-operation, especially economic and technical, to the maximum of its available resources, with a view to achieving progressively the full realization of the rights recognized in the present Covenant by all appropriate means, including particularly the adoption of legislative measures.“ Siehe ferner: CESCR, General Comment No. 3 (1990); CESCR, Statement on „maximum available resources“ (E/C.12/2007/1).

¹⁸⁷ CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 2. Siehe dazu ausführlich: Klee, Progressive Verwirklichung (2000), 113 ff.

¹⁸⁸ Riedel, UN Human Rights Covenants at Fifty, AVR 54 (2016), 132 (138). Siehe auch: Kap. 2 A. II.3. supra.

¹⁸⁹ CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 2 (Hervorhebung durch die Verfasserin).

¹⁹⁰ Riedel, UN Human Rights Covenants at Fifty, AVR 54 (2016), 132 (138). Dies gilt grundsätzlich auch wenn ein Staat, etwa aufgrund einer Notlage, gar nicht im Stande ist Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte zu unternehmen. In diesen Fällen ist er nach Ansicht des CESCR zumindest dazu verpflichtet internationale Hilfe anzufordern und bei Maßnahmen der internationalen Hilfe und Kooperation mitzuwirken (CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 13 f.).

¹⁹¹ Dies geht vor allem aus der Formulierung in Art. 2 (1) ICESCR: „[...] to the maximum of its available resources [...]“ hervor [Künzli, Rigidität und Flexibilität (2001), 275]. Siehe ferner auch: CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 9: „It thus imposes an obligation to move as expeditiously and effectively as possible towards that goal.“

¹⁹² CESCR, Statement on „maximum available resources“ (E/C.12/2007/1), § 8; Art. 8 (4) OP-ICESCR.

¹⁹³ CESCR, Statement on „maximum available resources“ (E/C.12/2007/1), § 8.

2. Unmittelbare Pflichten

a. Nicht-Diskriminierungspflichten

Der ICESCR enthält in Art. 2 (2) ICESCR ein Diskriminierungsverbot, nach dem Staaten die Paktrechte ohne Diskriminierung für alle zu gewährleisten haben. Der Artikel führt dabei eine Reihe von verbotenen Diskriminierungsgründen wie etwa Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Vermögen auf, die jedoch nicht als abschließend verstanden wird.¹⁹⁴ Das Verbot bezieht sich auf jegliche Formen direkter und indirekter Diskriminierung und durchzieht alle Verpflichtungen des Paktes.¹⁹⁵ In diesem Sinne besteht für Staaten insbesondere auch eine Pflicht, aktiv Maßnahmen zur Beseitigung von de-facto Diskriminierungen bei der Wahrnehmung von Paktrechten zu unternehmen. Dies kann etwa die vorübergehende bevorzugte Behandlung besonders benachteiligter Gruppen beinhalten, allerdings nur, wenn dafür ein legitimer Grund besteht.¹⁹⁶

Dem Aspekt der Nicht-Diskriminierung lässt der CESCR im Hinblick auf das Recht auf Wasser besondere Bedeutung zukommen. Die Paktstaaten müssen sicherstellen, dass die Rahmenbedingungen für den Genuss des Rechts gerecht sind und alle Teile der Bevölkerung gleiche Chancen auf Zugang zu Wasser haben.¹⁹⁷ In dieser Hinsicht identifiziert der Ausschuss verschiedene Gruppen, die es herkömmlich schwer bei der Wahrnehmung des Rechts haben, und denen Staaten daher besondere Aufmerksamkeit schenken sollten. Dazu gehören u. a. Frauen, Kinder, Minderheiten, indigene Völker und Gefangene. Staaten sollten entsprechende Mittel bereitstellen, um sicherzustellen, dass insbesondere diesen Gruppen auch faktisch Zugang Wasser ermöglicht wird.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Dies geht zum einen aus den *travaux préparatoires*, und zum anderen aus dem Passus: „[...] *or other status*“ am Ende der Aufzählung in Art. 2 (2) ICESCR hervor [CESCR, General Comment No. 20 (2009), § 15; *Craven*, International Covenant (1995), 168]. Überdies führt der CESCR in *General Comment No. 15* ausdrücklich den „*health status (including HIV/AIDS)*“ als weiteren verbotenen Grund für eine Diskriminierung an (CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 13).

¹⁹⁵ In Anlehnung an die Ausgestaltung in anderen Menschenrechtsdokumenten [siehe: Art. 2 UDHR, Art. 2 (1) ICCPR, Art. 1 ICERD, Art. 1 CEDAW] definiert der CESCR Diskriminierung als: „[...] *any distinction, exclusion, restriction or preference or other differential treatment that is directly or indirectly based on the prohibited grounds of discrimination and which has the intention or effect of nullifying or impairing the recognition, enjoyment or exercise, on an equal footing, of Covenant rights*“ [CESCR, General Comment No. 20 (2009), § 7 (Hervorhebung durch die Verfasserin)]. Dies umfasst also jegliche Arten von de-facto und de-jure Diskriminierungen [ebenda: §§ 7, 8, 10; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 13].

¹⁹⁶ CESCR, General Comment No. 20 (2009), § 9: „*States parties may be, and in some cases are, under an obligation to adopt special measures to attenuate or suppress conditions that perpetuate discrimination. Such measures are legitimate to the extent that they represent reasonable, objective and proportional means to redress de facto discrimination and are discontinued when substantive equality has been sustainably achieved.*“

¹⁹⁷ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 13 ff. Vgl. auch *Lohse*, Recht auf Wasser (2005), 90, 143.

¹⁹⁸ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 16. So dürfen etwa Kinder u. a. aufgrund von Wassermangel nicht am Besuch einer Bildungseinrichtung gehindert werden, weil sie stattdessen ihre Familien mit Wasser aus fernen Quellen versorgen müssen [ebenda, § 16 (b)].

b. Kernverpflichtungen

Das Konzept der Kernverpflichtungen¹⁹⁹ wurde vom CESCR in seinem *General Comment No. 3* zu der Natur der aus dem Pakt erwachsenden Pflichten²⁰⁰ entwickelt und von ihm seitdem kontinuierlich in seinen Kommentaren zu spezifischen Rechten angewendet und ausformuliert.²⁰¹ Aus den vom CESCR definierten Kernpflichten lässt sich ein der deutschen Grundrechtsdogmatik ähnlicher,²⁰² unter allen Umständen zu gewährleistender Kerngehalt eines Rechts ableiten.²⁰³ Zu diesem zählen alle wesentlichen Elemente des Rechts, ohne deren Gewährleistung das Recht an Bedeutung verlieren würde.²⁰⁴ Im *General Comment No. 15* führt der CESCR für das Recht insgesamt neun Kernverpflichtungen auf,²⁰⁵ die sich grob in drei Handlungsfelder einteilen lassen.²⁰⁶ Zum einen haben Staaten den Zugang zu einem existenziellen Minimum an Wasser zu sichern. Konkret, die für den persönlich und häuslichen Gebrauch zur Vermeidung von Krankheiten erforderliche Menge. Dieser Zugang ist auf gleichberechtigter Basis, d. h. ohne Diskriminierung, sicherzustellen.²⁰⁷ Ferner haben Staaten bestimmte zielgerichtete Pflichten zur Umsetzung des Rechts unmittelbar einzuleiten. So ist etwa eine gerechte Verteilung bzw. ein gerechter Zugang zu verfügbaren Wasserversorgungseinrichtungen sicherzustellen und eine nationale Wasserstrategie, die sich an die gesamte Bevölkerung richtet, zu verabschieden. Außerdem müssen Staaten den Umfang der Verwirklichung kontinuierlich überwachen.²⁰⁸

¹⁹⁹ Die zur Beschreibung des Konzepts verwendete Terminologie ist uneinheitlich, insbesondere der CESCR spricht im Zusammenhang mit unterschiedlichen Rechten mal von „*core content*“ und mal von „*core obligations*“. Überwiegend verortet der Ausschuss die Bestimmung des Kerngehalts jedoch im Rahmen der Erörterung von Pflichten anstatt es dem eigentlichen Inhalt eines Rechts zu entnehmen [z. B.: CESCR, *General Comment No. 15* (2003), §§ 37 f.; vgl. *McGraw*, *Defining and Defending the Right to Water*, *Loyola University Chicago International Law Review* 8 (2011), 127 (157)].

²⁰⁰ CESCR, *General Comment No. 3* (1990), § 10 dort heißt es zur Begründung: „[i]f the *Convention* were to be read in such a way as not to establish such a minimum core obligation, it would be largely deprived of its *raison d'être*“.

²⁰¹ Siehe etwa: CESCR, *General Comment No. 12* (1999), § 6; CESCR, *General Comment No. 14* (2000), § 43; CESCR, *General Comment No. 15* (2003), §§ 37, 38. Siehe hierzu ferner: *Young*, *The Minimum Core of Economic and Social Rights*, *Yale Journal of International Law* 33 (2008), 113; *Engbruch*, *Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard* (2008), 118 ff.

²⁰² Ähnlichkeit besteht vor allem zu der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesensgehaltstheorie [siehe bereits: BVerfGE 6, 32 (42); dazu ferner auch: *Sodan/Ziekow*, *Grundkurs Öffentliches Recht* (2018), § 24 Rn. 47–49].

²⁰³ *Kanalan*, *Recht auf Nahrung* (2015), 126; *McGraw*, *Defining and Defending the Right to Water*, *Loyola University Chicago International Law Review* 8 (2011), 127 (157); *Young*, *The Minimum Core of Economic and Social Rights*, *Yale Journal of International Law* 33 (2008), 113 (151 ff.).

²⁰⁴ Vgl. CESCR, *General Comment No. 3* (1990), § 10.

²⁰⁵ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), §§ 37 f.

²⁰⁶ *McGraw*, *Defining and Defending the Right to Water*, *Loyola University Chicago International Law Review* 8 (2011), 127 (159).

²⁰⁷ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 37 (a), (b); Art. 2 (2) und Art. 3 ICESCR.

²⁰⁸ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 37 (e), (f), (g).

Die Kernpflichten entsprechen im Wesentlichen der Umsetzung des vom Ausschuss definierten wesentlichen Inhalts des Rechts.²⁰⁹ Dies bedeutet aber nicht, dass sich der Rechtsinhalt im Sinne eines bloßen Minimalgehalts zu verstehen ist, durch die Formulierung von Kernpflichten bzw. einem Kerngehalt soll der Rechtsinhalt keinesfalls herabgesetzt werden.²¹⁰ Vielmehr gelten sie als absolute Minimalchwelle, deren Unterschreitung die Paktstaaten verhindern und deren Einhaltung sie unmittelbar garantieren müssen.

II. Besondere Pflichten: Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten

Darüber hinaus teilen Praxis, Rechtsprechung und Literatur die aus menschenrechtlichen Verträgen erwachsenden Pflichten gemeinhin in drei Kategorien ein.²¹¹ Konkret wird nach sogenannten Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten differenziert.²¹² Diese erweitern die klassische Einteilung nach negativen oder positiven Pflichten und ermöglichen eine differenziertere Analyse von Pflichten im Hinblick auf einzelne Menschenrechte.²¹³ Anzumerken ist, dass es sich dabei lediglich um eine typologische Einteilung aus Gründen der Praktikabilität handelt.²¹⁴ Auch wenn

²⁰⁹ *Winkler*, The Human Right to Water (2012), 118.

²¹⁰ *McGraw*, Defining and Defending the Right to Water, Loyola University Chicago International Law Review 8 (2011), 127 (160).

²¹¹ Für die Literatur siehe insbesondere: *Kälin/Künzli*, Menschenrechtsschutz (2013), 103 f. Rn. 262 ff.; *Shelton*, International Human Rights Law (2014), 190; *de Schutter*, International Human Rights Law (2010), 242 ff.; *Craven*, International Covenant (1995), 109 ff. Für eine Übersicht über die Praxis anderer Menschenrechtsorgane siehe etwa: *Künzli*, Rigidität und Flexibilität (2001), 210 ff. Die daneben noch existierende Kategorisierung nach Verhaltens- und Erfolgspflichten wird häufig als zu ungenau bezeichnet, siehe dazu etwa: *Craven*, International Covenant (1995), 107 ff. Für einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Verpflichtungstypologien siehe insbesondere: *Sepulveda*, Nature of Obligations ICESCR (2003), 157 ff.

²¹² Die Kategorisierung baut im Wesentlichen auf der Arbeit von Henry Shue aus dem Jahr 1980 auf, der herausarbeitete, dass für jedes Menschenrecht „*duties to avoid depriving, duties to protect from deprivation and duties to aid the deprived*“ bestehen, *Shue*, Basic Rights (1980), 52. Der Gedanke wurde später insbesondere von dem Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung Asbjørn Eide weiterentwickelt, der in seinem Bericht erstmals nach Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten (*duties to respect, protect, fulfil*) als drei Stufen menschenrechtlicher Verpflichtungen unterscheidet [Report of the Special Rapporteur on the right to adequate food (E/CN.4/Sub.2/1987/23)].

²¹³ *Craven*, International Covenant (1995), 110; *Künzli*, Rigidität und Flexibilität (2001), 210 f.

²¹⁴ *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 299 (310). Der auf Henry Shue verweist, nach dem diese Kategorien als „*ladders to be combined and left behind, not monuments to be caressed and polished*“ angesehen werden sollten.

diese Kategorisierung nicht unumstritten ist,²¹⁵ bietet sie doch einen gut entwickelten analytischen Rahmen zur Untersuchung menschenrechtlicher Pflichten.²¹⁶ Dies gilt, wie noch zu zeigen sein wird, sowohl für den rein territorialen als auch den extraterritorialen Kontext. Da diese Pflichten im Zusammenhang mit dem Recht auf Wasser bereits vielfach untersucht und konkretisiert wurden, sollen sie hier, wie eingangs angekündigt, nur kurz umrissen werden.

1. Die Achtungspflicht

Bei der Achtungspflicht (*duty to respect*) handelt es sich um eine negative Verpflichtung eines Staates, jedes rechtsbeeinträchtigende Verhalten zu unterlassen. Dabei geht es insbesondere darum, den ungestörten Genuss eines Rechts zu achten und den bestehenden Zugang zu einem Recht nicht zu beeinträchtigen.²¹⁷ Im Hinblick auf das Recht auf Wasser haben Staaten jeden direkten oder indirekten Eingriff in das Recht auf Wasser zu unterlassen. Die Pflicht bezieht sich dabei auf alle Inhalte des Rechts. Damit verbietet sie also neben Eingriffen in verfügbare Versorgungssysteme auch Beeinträchtigungen der Qualität und des Zugangs zu Wasser. Dies bedeutet insbesondere, dass Staaten den Zugang zu bereits bestehender Wasserversorgung nicht beschränken oder verhindern dürfen.²¹⁸

2. Die Schutzpflicht

Die Schutzpflicht ist positiv geprägt. Sie verlangt, dass Staaten aktiv Maßnahmen ergreifen, um Beeinträchtigungen des Rechts auf Wasser von Seiten Dritter zu verhindern. Dazu zählt der CESCR insbesondere private Unternehmen, Individuen und Gruppen von Individuen.²¹⁹

Nach dem *General Comment No. 15* umfasst diese Verpflichtung neben der Verabschiedung entsprechender Gesetzgebung die Etablierung eines umfassenden und effektiven Regulierungssystems. Dabei werden die Vertragsstaaten ausdrücklich

²¹⁵ Dazu: Koch, *Dichotomies, Trichotomies or Waves of Duties?*, HRLR 5 (2005), 81 (84 ff.); Langford/King, CESCR, in: Langford (Hrsg.), *Social Rights Jurisprudence: Emerging Trends in International and Comparative Law* (2009), 477 (485 f.).

²¹⁶ Craven, *International Covenant* (1995), 110.

²¹⁷ Siehe u. a.: CESCR, *General Comment No. 12* (1999), § 15.

²¹⁸ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 21.

²¹⁹ Ebenda: § 23. Dass Staaten aus dem ICESCR verpflichtet werden ist unstrittig. Unklar ist hingegen inwieweit neben Staaten auch andere Akteure wie etwa Unternehmen oder internationale Organisationen verpflichtet werden können, siehe dazu allgemein: Salomon et al., *Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers* (2007); Ruggie-Report (A/HRC/14/27); Cernic, *Corporate Accountability under Socio-Economic Rights* (2019). Im Hinblick auf einzelne Rechte: Lohse, *Recht auf Wasser* (2005); Kanalan, *Recht auf Nahrung* (2015).

aufgefordert, unabhängige Überwachungssysteme zu installieren, sowie ergänzend zur Kontrolle eine echte Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen und bei Verstößen mit Strafen zu sanktionieren.²²⁰ Im Wesentlichen bedeutet dies, dass ein Staat sich seiner Verantwortung auch dann nicht entziehen kann, wenn er selbst nicht unmittelbar an einer Rechtsverletzung beteiligt ist. Im Gegenteil ist dieser sogar dazu verpflichtet, aktiv das Verhalten Privater zum Schutz des Menschenrechts „zu lenken“ und sicherzustellen, dass diese die Rechte achten und bei Verletzungen zur Verantwortung gezogen werden können.²²¹ Die Schutzpflicht erfordert damit die Durchsetzung von Menschenrechtsstandards durch kontinuierliche und effektive Überwachung ihrer Einhaltung durch private Akteure. Wo private Akteure etwa aus der Industrie oder Landwirtschaft Wasserquellen verschmutzen mit der gravierenden Folge, dass das Wasser für die davon abhängige Bevölkerung ungenießbar wird, kann darin eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht gesehen werden.²²² Das wäre auch dann der Fall, wenn es Gesetzgebung zum Schutz von Gewässern gäbe, die von Privaten aber missachtet werden würde. Konkret muss ein Staat sicherstellen, dass Private die Rechte anderer respektieren und staatliche Umweltstandards kontinuierlich eingehalten werden.

3. Die Gewährleistungspflicht

Die Gewährleistungspflicht verlangt von Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Einzelnen die Möglichkeit geben, in den Genuss der Bedürfnisse zu kommen, die er sich allein nicht sichern kann.²²³ Die Pflicht wird vom CESCR in drei Bestandteile unterteilt: die Pflicht zu erleichtern, zu fördern und bereitzustellen. Übertragen auf das Menschenrecht auf Wasser bedeutet dies: erstens Einzelpersonen und Gemeinschaften bei der Wahrnehmung ihres Rechts zu unterstützen, zweitens Bildungs- und Aufklärungskampagnen über sparsame und umweltverträgliche Wassernutzung durchzuführen, sowie drittens Menschen in unverschuldeter existenzieller Not beizustehen, um ihnen die Verwirklichung ihres Rechts zu ermöglichen.²²⁴ Zur Erfüllung ihrer Pflichten müssen Staaten den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung und effektive Realisierung des Rechts auf Wasser für alle Bevölkerungsgruppen

²²⁰ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 24.

²²¹ Lohse, *Recht auf Wasser* (2005), 101.

²²² Siehe aktuell etwa die Diskussion in Deutschland im Zusammenhang mit der hohen Nitratbelastung des Grundwasser infolge des hohen Düngemiteleinsatzes in der Landwirtschaft: *Liebrich*, Gefahr fürs Trinkwasser: Nitratwerte im Grundwasser, *Süddeutsche Zeitung* vom 07.08.2017; *EU-Kommission*, Nitrat im Grundwasser: Kommission mahnt Deutschland zur Umsetzung des EuGH-Urteils, Pressemitteilung vom 25.07.2019.

²²³ *Eide*, Economic, Social and Cultural Rights as Human Rights, in: *ders. et al.* (Hrsg.), *Economic, Social and Cultural Rights: a Textbook* (2001), 9 (24 ff.).

²²⁴ CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 25 ff.

schaffen, wobei ländliche und benachteiligte städtische Gebiete besonders gefördert werden sollen. Verlangt wird die politische Priorisierung menschlicher Grundbedürfnisse, was neben der Umsetzung des Rechts in die nationalen Rechtsordnung speziell die Pflicht zur Entwicklung einer nationalen Wasserstrategie beinhaltet.²²⁵ Dies muss die Formulierung einer ganzheitlichen und vor allem auch nachhaltigen Strategie zur Verwirklichung des Rechts beinhalten.²²⁶ In Fällen, in denen es Rechtsträgern dennoch nicht möglich ist, sich selbst zu versorgen, wäre ein Staat entsprechend verpflichtet für Abhilfe zu sorgen. Als Maßnahme kommt dazu unter anderem die direkte und kostenlose Versorgung mit Wasser in Betracht.²²⁷

D. Fazit

In diesem Kapitel wurde aufgezeigt, dass dem Menschenrecht auf Wasser im Völkerrecht eine klare Rechtsgrundlage im ICESCR zugeordnet werden kann. Damit ist es zumindest für die Paktstaaten rechtlich verbindlich. Es stellt ein soziales Menschenrecht dar, welches jedermann ein Recht auf ausreichendes, ungefährliches, sicheres, annehmbares und physisch zugängliches und erschwingliches Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch garantiert. Die Paktstaaten müssen dieses Recht achten, schützen und gewährleisten und sind grundsätzlich dazu verpflichtet, schrittweise Maßnahmen zu dessen Verwirklichung zu ergreifen.

²²⁵ Ebenda: § 26. Zur Pflicht zur Einrichtung einer nationalen Wasserstrategie siehe ferner: *Lohse*, Recht auf Wasser (2005), 115 ff.

²²⁶ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 28.

²²⁷ Ebenda: § 27.

Kapitel 3: Die Reichweite der aus dem ICESCR ableitbaren Pflichten



Das folgende Kapitel ist der Untersuchung der Reichweite der sich aus dem Pakt ergebenden Pflichten gewidmet. Wie angekündigt, soll dabei konkret der Frage nachgegangen werden, ob sich aus dem ICESCR sogenannte extraterritoriale¹ Staatenpflichten, d. h. Pflichten über die nationalstaatliche Ebene hinaus, ableiten lassen und wie weit diese reichen. Dies betrifft zum einen die Frage des räumlichen Anwendungsbereichs des Paktes (A.) und zum anderen die Frage nach dem Umfang und den Grenzen etwaiger Pflichten (B.). Die Klärung dieser Frage ist notwendige

¹Zur Bezeichnung dieser Pflichten tauchen in der Literatur, als auch in Äußerungen von menschenrechtlichen Vertragsorganen, eine Vielzahl von unterschiedlichen Begriffen auf. Besonders in frühen Abhandlungen, werden diese zumeist mit dem aus dem internationalen Umweltrecht entlehnten Begriff „*transnational*“ bezeichnet [siehe speziell: *Gibney et al.*, *Transnational State Responsibility*, *Harvard Human Rights Journal* 12 (1999), 267 (267 ff.); *Skogly/Gibney*, *Transnational Human Rights Obligations*, *Human Rights Quarterly* 24 (2002), 781 (781 ff.)]. Der CESCR hingegen prägte zunächst den Begriff der „*international obligations*“ [so z. B. in: CESCR, *General Comment No. 15* (2003), §§ 30–36]. Andere Untersuchungen bezeichnen diese Pflichten teilweise auch als „*universal*“ oder „*global*“ [siehe etwa: *Kent*, *Global Obligations for the Right to Food* (2008)]. Mittlerweile scheint sich jedoch die Bezeichnung „*extraterritorial*“ mehrheitlich durchzusetzen [vgl. *Skogly*, *Beyond Borders* (2006), 5, die in früheren Werken noch von „*transnational obligations*“ sprach, mittlerweile aber den Begriff „*extraterritorial*“ verwendet; *Moyo*, *Extraterritorial Application of the Right to Water Under the African System for the Protection of Human Rights*, in: *Chenwi/Soboka-Bulto* (Hrsg.), *Extraterritorial Human Rights Obligations from an African Perspective* (2018), 159. Kritisch: *Viñuales*, *A Human Rights Approach to Extraterritorial Environmental Protection*, in: *Bhuta* (Hrsg.), *The Frontiers of Human Rights* (2016), 177]. Dasselbe gilt für den CESCR, der in seinem *General Comment No. 19* aus 2008 zum ersten Mal ausdrücklich den Terminus „*extraterritorial*“ verwendete [CESCR, *General Comment No. 19* (2008), § 54]. Nichtsdestotrotz besteht Einigkeit über das Konzept der Pflichten, als Pflichten von Staaten gegenüber Individuen außerhalb des eigenen Staatsgebietes. Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Terminologien siehe: *Gibney*, *Terminology*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of the Economic, Social and Cultural Rights in International Law* (2013), 32 (33).

Voraussetzung für die weitere Untersuchung und Konkretisierung von Inhalt und Umfang etwaiger aus dem Recht auf Wasser erwachsender Pflichten und deren Bedeutung für den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern in Kap. 4.

A. Der räumliche Anwendungsbereich des ICESCR

Eine ausdrückliche Regelung zum räumlichen Anwendungsbereich des ICSECR sucht man in diesem vergebens. Nach traditionellem Verständnis sind die aus den internationalen Menschenrechtsverträgen erwachsenden Staatenpflichten allerdings primär in einem territorial auf das Hoheitsgebiet eines Staates begrenzten Kontext zu verstehen.² Danach wären also die Paktstaaten ausschließlich gegenüber den sich auf ihrem Staatsgebiet befindlichen Individuen und Gruppen zur Einhaltung der in den Verträgen niedergelegten Rechte verpflichtet. Tatsächlich enthalten die wenigsten internationalen Menschenrechtsabkommen aber ausdrückliche Regelungen, nach denen die Rechte allein gegenüber den sich auf ihrem Territorium aufhaltenden Personen zu gewährleisten wären. Im Unterschied zum ICESCR³ verpflichten die Verträge aus dem Bereich bürgerlicher und politischer Rechte die Vertragsstaaten fast ausschließlich dazu, die Rechte allen ihrer „*jurisdiction*“ (Hoheitsgewalt)⁴ unterstehenden Personen

² Dieses territoriale Verständnis der Pflichten lässt sich, zum einen, mit der historischen Entwicklung der Menschenrechte, als einem Mittel gegen willkürliche staatliche Machtausübung erklären [Windfuhr, *Obligation in Times of Globalization*, in: ders. (Hrsg.), *Beyond the Nation State: Human Rights in Times of Globalization* (2005), 12; vgl. auch: Coomans, *Some Remarks*, in: ders./Kamminga (Hrsg.), *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties* (2004), 183 (184)]. Zum anderen, war die Frage nach der extraterritorialen Erstreckung der Paktspflichten zum Zeitpunkt der Aushandlung der internationalen Abkommen auch noch kein Thema [Vandenhole, *Extraterritorial Human Rights Obligations*, *European Journal of Human Rights* (2013), 804 (808 ff.)]. Im Übrigen spricht für die rein innerstaatliche Ausrichtung auch der Grundsatz staatlicher Souveränität. In einer Gemeinschaft souveräner Staaten verfügt in der Regel nur der Territorialhoheit innehabende Staat über die entsprechenden Möglichkeiten und die Macht Rechte zu verwirklichen und zu gewährleisten [Schlappi, *Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht* (1998), 217].

³ Dasselbe gilt grundsätzlich auch für andere Verträge die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthalten, insbesondere CEDAW und CRPD. Ausnahmen stellen die *Migrant Workers Convention* und die CRC dar, die beide Klauseln zu „*jurisdiction*“ enthalten. Im Hinblick auf die CRC lässt sich dies möglicherweise damit erklären, dass darin teilweise auch Rechte enthalten sind, die sich als bürgerliche und politische Rechte klassifizieren lassen [Langford et al., *Extraterritorial Duties*, in: Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (58)]. Auch die ICERD nimmt auf „*jurisdiction*“ nur im Hinblick auf bestimmte Rechte Bezug (Art. 3, 6, 14).

⁴ In deutschen Übersetzungen dieses Begriffs wird teilweise auch von „Herrschaftsgewalt“ gesprochen [vgl. die deutsche amtliche Übersetzung des ICCPR (BGBl. 1973 II, 1534)], während in der Übersetzung von Art. 1 EMRK der Begriff „Hoheitsgewalt“ verwendet wird (BGBl. 1952 II, 685). Die Begriffe können jedoch als weitestgehend synonym aufgefasst werden. Zur Auslegung des Begriffs in Menschenrechtsverträgen siehe insbesondere: Milanovic, *From Compromise to Principle*, HRLR 8 (2008), 411 (411 ff.).

zu gewährleisten.⁵ Zwar wird der Verweis auf Hoheitsgewalt allgemein als starkes Indiz für die begrenzte territoriale Reichweite der Staatenpflichten gewertet,⁶ dennoch besteht mittlerweile weitestgehend Einigkeit darüber, dass dies die extraterritoriale Erstreckung der aus diesen Verträgen erwachsenden Pflichten nicht kategorisch ausschließt.⁷ Zur Beurteilung der Frage, ob ein Staat über einen Sachverhalt Hoheitsgewalt ausgeübt hat, wird vorwiegend auf die Kriterien der Ausübung von „*effective control*“ (effektiver/tatsächlicher Kontrolle) und „*power*“ (Macht/Herrschaft) zurückgegriffen.⁸ Beides lässt sich zumindest bei Inhaberschaft der Territorialhoheit annehmen. Sowohl die genaue Bedeutung dieser Kriterien, als auch ihre Anwendung auf konkrete Sachverhalte ist jedoch unklar und umstritten. Nicht abschließend geklärt scheint insbesondere, ob die genannten Kriterien auch auf Fälle erstreckt werden können, in denen effektive Kontrolle oder Herrschaft über Personen ausgeübt werden kann, ohne dass ein Staat die Territorialhoheit inne hat.⁹

⁵Konkret heißt es in Art. 2 (1) ICCPR: „[e]ach State Party to the present Covenant undertakes to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights [...]“ (Hervorhebung durch die Verfasserin). Nach der Auslegung des CCPR sind „*territory*“ und „*jurisdiction*“ aber als alternative und nicht als kumulative Voraussetzung zu verstehen [siehe u. a.: CCPR, *Lopez Burgos vs. Uruguay, Saldias de Lopez (on behalf of Lopez Burgos) vs. Uruguay, Merits*, 29.07.1981, § 12.3; CCPR, General Comment No. 31 (2004), § 10. Auch der IGH hat sich dieser Auslegung angeschlossen (ICJ, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion of 09.07.2004*, 179 § 109)]. Siehe im Übrigen auch: Art. 2 (1) ICCPR, Art. 1 EMRK, und Art. 1 (1) ACHR, nach welchen die Vertragsstaaten dazu verpflichtet werden die im Pakt enthaltenen Rechte allen ihrer Hoheitsgewalt (*jurisdiction*) „unterstehenden“ [Art. 2 (1) ICCPR; Art. 1 (1) ACHR] oder sich darin „befindlichen“ (Art. 1 EMRK) Personen zu gewährleisten.

⁶Siehe insbesondere die von der Regierung der USA vertretene Auslegung des Passus: CCPR, Summary Record of the 1405th Meeting (1995), § 20.

⁷Siehe für den ICCPR u. a. CCPR, *Lopez Burgos vs. Uruguay, Saldias de Lopez (on behalf of Lopez Burgos) vs. Uruguay, Merits*, 29.07.1981, § 12.3; CCPR, General Comment No. 31 (2004), § 10; ICJ, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion of 09.07.2004*, 179 § 109. Für die ACHR: IACHR, *Coard et al. vs. United States*, 29.09.1999, § 37; IACHR, *Armando Alejandro Jr., Carlos Costa, Mario de la Pena y Pablo Morales vs. Republica de Cuba*, 29.09.1999, § 23. Für die EMRK: ECtHR, *Loizidou vs. Turkey, Judgement of 18.12.1996*, § 62; zurückhaltender in: ECtHR, *Banković and others vs. Belgium and others, Judgement of 12.12.2001*, § 71; ECtHR, *Issa and others vs. Turkey, Judgement of 16.11.2004*, §§ 69, 71, 72. Für den IGH: ICJ, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion of 09.07.2004*, 179 § 109; ICJ, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda), Judgement of 19.12.2005*, 243 § 216.

⁸Siehe etwa für den ICCPR: CCPR, General Comment No. 31 (2004), § 10; IACHR, *Armando Alejandro Jr., Carlos Costa, Mario de la Pena y Pablo Morales vs. Republica de Cuba*, 29.09.1999, § 37; für den EGMR: ECtHR, *Banković and others vs. Belgium and others, Judgement of 12.12.2001*, § 71, alternativ verwendet die EGMR auch die Begriffe „*authority and control*“ [ECtHR, *Issa and others vs. Turkey, Judgement of 16.11.2004*, §§ 69, 71, 72]. Siehe dazu eingehend und m.w.N.: *Milanovic, Extraterritorial Application* (2011), 19–53; *Gondek, The Reach of Human Rights in a Globalising World* (2009), 121–227.

⁹Vgl. *Kanalan, Extraterritoriale Staatenpflichten*, AVR 54 (2014), 495 (501). Die Debatte wird stark von der Rechtsprechung des EGMR geprägt. Dieser zeigte sich diesbezüglich lange Zeit sehr zurückhaltend (vgl. insbesondere: ECtHR, *Banković and others vs. Belgium and others, Judgement of*

Im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte ist die Debatte allgemein noch weniger entwickelt.¹⁰ Anders als der ICCPR enthält der ICESCR keinen allgemeinen Verweis auf das Kriterium der Hoheitsgewalt, das zur Bestimmung des Anwendungsbereichs herbeigezogen werden könnte.¹¹ Hingegen lässt sich dieser

12.12.2001, § 71), während der CCPR sowie die IACHR beide auch die Ausübung von „power“ und „authority“ über Personen für das Entstehen von Pflichten grundsätzlich ausreichen lassen, d. h. sie erstrecken den staatlichen Verantwortungsbereich damit auch auf Situationen, die sich außerhalb der staatlichen Territorialhoheit abspielen [vgl. für die ACHR: IACHR, *Coard et al. vs. United States*, 29.09.1999, § 37; IACHR, *Armando Alejandro Jr., Carlos Costa, Mario de la Pena y Pablo Morales vs. Republica de Cuba*, 29.09.1999, § 23; für den CCPR: CCPR, *Lopez Burgos vs. Uruguay, Saldias de Lopez (on behalf of Lopez Burgos) vs. Uruguay, Merits*, 29.07.1981, § 12.3; CCPR, General Comment No. 31 (2004), § 10]. In der jüngeren Rechtsprechung des EGMR gibt es mittlerweile aber ebenfalls Anzeichen für eine dahingehende Lockerung der Kriterien [vgl. ECtHR, *Issa and others vs. Turkey, Judgement of 16.11.2004*, §§ 69 ff.]. So erweckte der Gerichtshof in diesem Urteil den Anschein, dass er nunmehr die physische Gewalt über Personen auf fremden Territorium, als Ausübung von „effektiver Kontrolle“ i.S.v. Hoheitsgewalt ausreichen lässt [vgl. ebenda: § 71; ähnlich z. B.: ECtHR, *Al-Skeini and others vs. United Kingdom, Judgement of 07.07.2011*, § 136]. Nicht aus allen Entscheidungen geht allerdings hervor, ob diese personenbezogene Kontrolle als alleiniges Kriterium ausreicht, oder ob dazu noch eine gebietsbezogene Kontrolle erforderlich ist [vgl. ECtHR, *Al-Saadon and Mufdhi vs. United Kingdom, Judgement of 30.06.2009*, § 87]. Die Rechtsprechung erweist sich nach wie vor als inkonsistent bzw. ist der EGMR nie offiziell von seinem restriktiven Ansatz in Bankovic abgerückt [siehe dazu insbesondere: *Cerone, Out of Bounds* (2006), 4 ff. Vgl. auch: *Miljanovic, Extraterritorial Application* (2011), 41 ff. Kritisch auch: *von Arnould, Völkerrecht* (2016), 281 Rn. 640]. Eine neuere Entwicklung könnte das Urteil *Grey vs. Germany* [ECtHR, *Grey vs. Germany, Judgement of 22.05.2014*] darstellen in dem der EGMR eine Klage von britischen Staatsangehörigen gegen Deutschland zuließ, ohne dabei auf das Kriterium der Hoheitsgewalt überhaupt einzugehen [dazu: *Kanalan, Extraterritoriale Staatenpflichten*, AVR 54 (2014), 495 (501) und insbesondere: *ders.*, Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt?, JuWissBlog vom 25.06.2014].

¹⁰Dies lässt sich einerseits damit erklären, dass es an entsprechenden Entscheidungen fehlt und aufgrund der lange nicht vorhandenen Möglichkeit zur Einreichung von Individualbeschwerden auch überhaupt nicht dazu kommen konnte [*Coomans, Progressive Development*, in: *Windfuhr* (Hrsg.), *Beyond the Nation State: Human Rights in Times of Globalization* (2005), 33 (36). Das OP-ICESCR trat erst am 05.05.2013 in Kraft]. Andererseits reicht auch die Dokumentation von etwaigen Verstößen noch nicht weit zurück. Diese stellen oft auch sehr komplexe Vorgänge dar, nicht selten mit einer Vielzahl an Akteuren, so dass die menschenrechtlichen Auswirkungen von Handlungen oder Unterlassungen eines Staates über nationale Grenzen hinaus nicht so eindeutig zu Tage treten lassen [*Windfuhr, Social Watch Report 1* (2001), 44 (44)].

¹¹Eine Ausnahme stellt Art. 14 ICESCR zum Recht auf Grundschulbildung dar. Darin heißt es: „[e]ach State Party to the present Covenant which, at the time of becoming a Party, has not been able to secure in its metropolitan territory or other territories under its jurisdiction compulsory primary education, free of charge, undertakes, within two years, to work out and adopt a detailed plan of action for the progressive implementation, within a reasonable number of years, to be fixed in the plan, of the principle of compulsory education free of charge for all [...]“ (Hervorhebung durch die Verfasserin). Der Bezug zum Territorium bzw. Hoheitsgewalt lässt sich hier mit dem konkreten Inhalt der Pflicht einen Aktionsplan zur Umsetzung der Grundschulpflicht aufzustellen erklären. Dies stellt unfraglich primär eine Aufgabe des die Territorialhoheit innehabenden Staates dar und wird anderen Staaten regelmäßig rechtlich als auch tatsächlich gar nicht möglich sein [*Langford et al., Extraterritorial Duties*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (60)]. Ferner spricht die ausdrückliche Erwähnung im Gegenteil gerade auch für einen ansonsten unbeschränkten räumlichen Anwendungsbereich [ebenda: 58].

„fehlende“ Verweis gerade auch als Indiz für einen räumlich unbeschränkten Anwendungsbereich verstehen. Einen Anhaltspunkt für die vorliegende Untersuchung bietet ferner Art. 2 (1) ICESCR, der das Wesen der sich für die Vertragsstaaten aus dem Pakt ergebenden Verpflichtungen beschreibt. Darin heißt es:

„Each State Party to the present Covenant undertakes to take steps, individually and through international assistance and co-operation, especially economic and technical, to the maximum of its available resources, with a view to achieving progressively the full realization of the rights recognized in the present Covenant by all appropriate means, including particularly the adoption of legislative measures.“¹²

Die Formulierung *„through international assistance and co-operation“* weist auf ein gemeinsames Moment bei der Verwirklichung der im Pakt verankerten Rechte hin.¹³ Jedem Staat obliegt danach nicht nur einzeln die Pflicht, die Rechte umzusetzen, sondern die Vertragsstaaten werden gleichzeitig auch kollektiv angesprochen, die Rechte in gemeinsamer Anstrengung zu verwirklichen. Dies impliziert bereits eine gewisse Extraterritorialität in dem Sinne, dass die Umsetzung des Paktes nicht im rein nationalen Kontext, d. h. allein zur Verwirklichung auf eigenem Territorium zu erfolgen hat, sondern, dass den Staaten auch eine über das Territorium hinausgehende grenzüberschreitende „gemeinsame“ Verantwortung zur Umsetzung des Paktes zukommt.¹⁴ Darüber hinaus enthält der Pakt zahlreiche weitere Bezüge zu internationaler Zusammenarbeit, welche, wie der CESCR selbst betont, die wesentliche Rolle einer solchen Zusammenarbeit bei der vollen Verwirklichung der Paktrechte unterstreichen und einen territorial begrenzten Anwendungsbereich zumindest fraglich erscheinen lassen.¹⁵ Im Gegenteil lässt sich daraus wiederum – mehr noch als bei den anderen Pakten – eine besondere internationale Dimension des Paktes abmessen.¹⁶

Damit lassen sich im Wesentlichen zwei Argumentationsstränge anführen, die allgemein für einen weiten räumlichen Anwendungsbereich des ICESCR und die extraterritoriale Reichweite der Paktpflichten sprechen. Zum einen ist dies der fehlende Bezug zu Hoheitsgewalt und zum anderen die durch die wiederholte Bezugnahme auf internationale Kooperation zum Ausdruck gebrachte internationale Dimension des Paktes.

¹² Hervorhebung durch die Verfasserin.

¹³ CESCR, General Comment No. 3 (1990), §§ 13, 14. Vgl. auch: *Skogly*, Right to Adequate Food, Max Planck Yearbook of United Nations Law 11 (2007), 339 (344 f.).

¹⁴ Vgl. *Skogly*, Right to Adequate Food, Max Planck Yearbook of United Nations Law 11 (2007), 339 (346).

¹⁵ Siehe neben Art. 2 (1) ICESCR insbesondere auch Art.: 11, 15, 22, 23 ICESCR. Siehe auch: CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 13.

¹⁶ Vgl. *Coomans*, Extraterritorial Scope of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, HRLR 11 (2011), 1 (7); *Skogly/Gibney*, Transnational Human Rights Obligations, Human Rights Quarterly 24 (2002), 781 (791); *Künnemann*, ICESCR, in: *Coomans/Kamminga* (Hrsg.), Extraterritorial Application of Human Rights Treaties (2004), 201 (205); *Papp*, Schutzpflichten (2013), 118.

I. Der fehlende Bezug zu Hoheitsgewalt

Der Umstand, dass der ICESCR keine sogenannte „Jurisdiktionsklausel“¹⁷ enthält, wird im Hinblick auf die räumliche Erstreckung der Paktpflichten unterschiedlich bewertet. Insgesamt lassen sich vier verschiedene Ansätze erkennen. Zum einen werden die Paktpflichten bereits aufgrund ihrer Natur als vorrangig territorial erachtet.¹⁸ Womit der fehlende Bezug zur Hoheitsgewalt als bewusste Auslassung im Sinne einer fehlenden Regelungsnotwendigkeit angesehen werden könnte.¹⁹ Zum anderen mehren sich Stimmen in der Literatur, welche die im Bereich der Rechtsprechung zu bürgerlichen und politischen Rechten entwickelte, durch Hoheitsgewalt bedingte, extraterritoriale Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen als allgemeine Regel sehen und diese entsprechend auf den ICESCR übertragen.²⁰ Ein dritter Ansatz sieht das Vorliegen von Hoheitsgewalt ebenfalls als Bedingung an, legt den Begriff aber wiederum sehr weit aus.²¹ Schließlich wird noch vertreten, dass mangels entgegenstehender Anhaltspunkte der Anwendungsbereich des ICESCR unbeschränkt eröffnet sein müsste und sich die Paktpflichten konsequenterweise auch auf Sachverhalte im Ausland erstrecken lassen müssten.²²

¹⁷ Papp, Schutzpflichten (2013), 63.

¹⁸ Der IGH spricht in seinem Mauergutachten von „[...] rights which are essentially territorial“ (ICJ, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, *Advisory Opinion of 09.07.2004*, § 112).

¹⁹ Siehe: *Cerone*, *Out of Bounds* (2006), 20. Nach diesem Pflichtenverständnis erscheint die Regelung des räumlichen Anwendungsbereiches überflüssig.

²⁰ von *Bernstorff*, *Menschenrechtswidriges Handeln Transnationaler Unternehmen* (2010), 22; *Wenzel*, *Human Rights, Treaties, Extraterritorial Application and Effects*, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 2. Vgl. auch: *Zerk*, *Multinationals and Corporates Social Responsibility: Limitations and Opportunities in International Law* (2006), 89; unter Bezugnahme auf die Praxis des Vertragsausschusses der ICERD [*Committee on the Elimination of Racial Discrimination* (CERD)] auch: *Morris-Take*, *Rassendiskriminierungskonvention* (2015), 195 f.

²¹ Diesen Ansatz reflektieren insbesondere die sogenannten *Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights* (Maastricht Prinzipien) in ihrem Prinzip 9. Diese Prinzipien wurden 2011 von einer Gruppe von Menschenrechtsexperten auf Grundlage der Auslegung verschiedener Quellen des Völkerrechts, insbesondere des Menschenrechtsvölkerrechts ausgearbeitet (vgl. Maastricht Prinzip 6). Die 44 Prinzipien stellen als zusammenfassende Erläuterung und Systematisierung extraterritorialer Pflichten eine Pionierarbeit dar. Bedauerlicherweise bleiben sie im Hinblick auf ihre rechtlichen Grundlagen vage und beziehen sich nur allgemein auf die Quellen internationaler Menschenrechtsnormen (vgl. Maastricht Prinzip 6). Auch wenn dies den Prinzipien einen Teil ihrer Überzeugungskraft nimmt finden sie im akademischen Diskurs und auch in der Praxis doch zunehmende Erwähnung [siehe insbesondere: *Annual Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation* (A/68/264), § 46]. Für eine Kommentierung siehe: *de Schutter et al.*, *Commentary to the Maastricht Principles*, *Human Rights Quarterly* 34 (2012), 1084. Zur Entstehungsgeschichte siehe: *Coomans*, *Die Verortung der Maastrichter Prinzipien*, *ZfMR* 6 (2012), 27 (28 f.).

²² So u. a.: *Coomans*, *Progressive Development*, in: *Windfuhr* (Hrsg.), *Beyond the Nation State: Human Rights in Times of Globalization* (2005), 33 (35); *Report of the Special Rapporteur on the right to food: The role of development cooperation and food aid* (A/HRC/10/5), 6 f. Im Ergebnis auch: *Vandenbogaerde*, *Jurisdiction Revisted*, *HR&ILD* 9 (2015), 6 (8 ff.).

1. Territoriale Natur der Pflichten?

In seinem 2004 verfassten Gutachten zum israelischen Mauerbau weist der Internationale Gerichtshof (IGH) auf die vornehmlich territoriale Natur der Paktpflichten hin.²³ In Anlehnung daran ließe sich argumentieren, dass die Anknüpfung an das Kriterium der Hoheitsgewalt unnötig sei, da die rein territoriale Erstreckung den Paktpflichten bereits inhärent sei.²⁴ Daraus lässt sich Umkehrschluss folgern, dass die extraterritoriale Erstreckung der Paktpflichten jenseits von Gebieten unter staatlicher Kontrolle damit ausgeschlossen ist.²⁵

Eine ausdrückliche Begründung liefert der IGH nicht. Das eng an das staatliche Territorium gebundene Verständnis von der Reichweite der Paktpflichten ließe sich aber vor dem Hintergrund des meist hohen staatlichen Mitteleinsatzes zur Verwirklichung der Paktrechte erklären. So lässt sich nicht abstreiten, dass die Verwirklichung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten allgemein ein „Mehr“ an Staat erfordert als etwa die Verpflichtungen aus dem ICCPR²⁶ und es einem Staat außerhalb seines Territoriums grundsätzlich nicht möglich ist, seinen vollen Staatsapparat in Bewegung zu setzen und Rechte in gleichem Ausmaß zu gewährleisten wie im Inland.²⁷

2. Existenz einer allgemeinen Regel zur räumlichen Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen?

In der völkerrechtlichen Literatur lassen sich vermehrt Ansätze finden, welche die aus der Rechtsprechung zu bürgerlichen und politischen Rechten entwickelte Dogmatik der „effektiven Kontrolle“ und „Herrschaft“ auf den Anwendungsbereich des

²³Die Richter schlossen dabei eine räumliche Erstreckung der Paktpflichten auf Sachverhalte im Ausland zwar nicht ausdrücklich aus, sie lasen jedoch das Kriterium der „Hoheitsgewalt“ quasi in den ICESCR hinein. Ferner setzten die Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt in engen territorialen Bezug und schränkten die Anwendung damit auf die staatlicher Herrschaftsgewalt unterfallenden extraterritorialen Gebiete ein: „it is not excluded that it [ICESCR] applies both to territories over which a State party has sovereignty and to those over which that State exercises territorial jurisdiction“, ICJ, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion of 09.07.2004, § 112.

²⁴*Cerone*, Out of Bounds (2006), 20. Zu einer grundlegenden Kritik am einem rein territorialen Verständnis der Paktrechte siehe: *Craven*, The Violence of Dispossession: Extra-Territoriality and Economic, Social, and Cultural Rights, in: *Baderin/McCorquodale* (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights in Action (2007), 71 ff.

²⁵Vgl. *Cerone*, Out of Bounds (2006), 20; *Milanovic*, Extraterritorial Application (2011), 209 ff.

²⁶*Cerone*, Out of Bounds (2006), 20. Ebenso: *Alston/Quinn*, States Parties' Obligations, Human Rights Quarterly 9 (1987), 156 (184). In einem besonderen Maß von staatlichen Leistungen abhängig sind hingegen die Gewährleistungspflichten zu, siehe dazu: Kap. 2 C.II.3 supra und Kap. 4 C. infra.

²⁷Die Möglichkeiten der Kontrolle und Einflussnahme auf den Sachverhalt reichen damit nicht so weit wie auf eigenem Territorium [vgl. *Cerone*, Out of Bounds (2006), 20]. Zu den tatsächlichen und rechtlichen Grenzen extraterritorialer Pflichtenerfüllung siehe Abschn. B. dieses Kapitels infra.

ICESCR übertragen.²⁸ Entgegen dem Wortlaut wird der Anwendungsbereich des ICESCR damit faktisch an das Kriterium der Hoheitsgewalt geknüpft und die entsprechend bedingte extraterritoriale Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen als allgemeine Regel zu festigen versucht. Dieser Ansatz wird vor allem mit der bereits in der UDHR zum Ausdruck kommenden und auf der Wiener Menschenrechtskonferenz²⁹ konstatierten Interdependenz und Unteilbarkeit der Menschenrechte begründet.³⁰ Danach gibt es keine fundamentalen Unterschiede zwischen den in den zwei großen Menschenrechtspakten zum Ausdruck kommenden Rechten, beide Rechtskataloge sind in ihrer Wertigkeit gleich und deren Verwirklichung soll gleichermaßen angestrebt werden.³¹

Die Entwicklung einheitlicher Regeln zur Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs eines menschenrechtlichen Vertrages leuchtet vor diesem Hintergrund durchaus ein.³² Nicht zuletzt, weil die volle Verwirklichung und der Genuss vieler Rechte häufig in engem Zusammenhang mit der Verwirklichung anderer Rechte stehen.³³ Dies gilt insbesondere für das Recht auf Wasser, das in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Leben (Art. 6 ICCPR) aber auch dem Recht auf Gesundheit (Art. 12 ICESCR) steht und Voraussetzung für die Verwirklichung einer ganzen Reihe von Menschenrechten überhaupt ist.³⁴ Weiterhin besteht der praktische Vorteil, dass die Rechtsprechung und Dogmatik im Hinblick auf die extraterritoriale Anwendung von Menschenrechtsverträgen im Bereich ziviler und politischer Rechte relativ weit entwickelt ist, während es im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (noch) keine entsprechende Fallrechtsprechung gibt.³⁵ Darüber hinaus wird angeführt, dass die Begrenzung zur Vermeidung einer uferlosen Ausdehnung der Verantwortlichkeit notwendig sei.³⁶ Staaten könnten einer aus den

²⁸ von Bernstorff, Menschenrechtswidriges Handeln Transnationaler Unternehmen (2010), 22; Wenzel, Human Rights, Treaties, Extraterritorial Application and Effects, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 2. In diese Richtung auch: den Heijer/Lawson, Concept of Jurisdiction, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 153 (185).

²⁹ World Conference on Human Rights 14-15.06.1993, Vienna Declaration and Programme of Action (1993).

³⁰ Ebenda § 5; den Heijer/Lawson, Concept of Jurisdiction, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 153 (182 f.).

³¹ Vgl. § 5 Vienna Declaration and Programme of Action (1993).

³² Zerk, Multinationals and Corporates Social Responsibility: Limitations and Opportunities in International Law (2006), 89.

³³ Twomey, Human Rights-Based Approaches to Development: Towards Accountability, in: Baderin/McCorquodale (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights in Action (2007), 45 (46); Narula, International Financial Institution, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: the Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights in International Law (2013), 114 (123 f.).

³⁴ CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 1, 3.

³⁵ Coomans, Progressive Development, in: Windfuhr (Hrsg.), Beyond the Nation State: Human Rights in Times of Globalization (2005), 33 (36).

³⁶ Wenzel, Human Rights, Treaties, Extraterritorial Application and Effects, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 5.

extraterritorialen Pflichten erwachsenden quasi grenzenlosen Erstreckung ihrer Verantwortungsbereiche kaum jemals gerecht werden. Ganz zu schweigen von dem durch die souveräne Gleichheit ohnehin begrenzten Handlungsspielraum von Staaten in Bezug auf Handeln jenseits ihres Hoheitsgebietes. Im Übrigen sei dies ohne ein gewisses Element der Kontrolle über Personen oder ein Gebiet auch gar nicht möglich.³⁷

Ferner wird von den Befürwortern dieser Ansicht auf die Gefahr der Verschiebung von Verantwortungsbereichen und die Ablenkung von dem Fokus auf nationale Umsetzungspolitik hingewiesen. Infolge unbeschränkter extraterritorialer Staatenpflichten könnten Staaten sich ihrer Hauptverantwortung zur Verwirklichung der Rechte auf nationaler Ebene möglicherweise mit dem Hinweis entziehen, die Pflicht obliege hier einem anderen Staat, bzw. sie erhielten unzureichende internationale Unterstützung.³⁸

Schließlich entspricht ein einheitlicher Ansatz auch der Praxis verschiedener menschenrechtlicher Beschwerde- und Überwachungsorgane.³⁹ Allen voran hat der CESCR in zahlreichen *General Comments* die staatlichen Pflichten immer wieder in Bezug zur Ausübung von „*territorial jurisdiction*“ und/oder „*control*“ gesetzt,⁴⁰ ohne dabei aber den Anwendungsbereich des Paktes ausdrücklich daran zu knüpfen. Auch der Vertragsausschuss der *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* (ICERD)⁴¹ knüpft den Anwendungsbereich des Paktes an die Ausübung von Hoheitsgewalt.⁴² In diese Richtung tendiert, wie angeführt, auch die Rechtsprechung des IGH. Im Fall der *Democratic Republic of Congo (DRC) vs. Uganda* stellten die Richter unter Bezugnahme auf frühere

³⁷Vgl. Ebenda; *Morris-Take*, Rassendiskriminierungskonvention (2015), 196.

³⁸Vgl. *Künemann*, *Fourteen Misconceptions* (2014), 14 f., 22. *Alston/Quinn*, *States Parties' Obligations*, *Human Rights Quarterly* 9 (1987), 156 (175 ff.), unter Verweis auf entsprechende Äußerungen von Staatvertretern im Rahmen der Aushandlung des ICESCR.

³⁹So insbesondere die IACHR im Hinblick auf die ACHR, die ebenfalls keine allgemeine Jurisdiktionsklausel enthält: IACHR, *Victor Saldaño vs. Argentina*, 11.03.1999, § 20 f.; IACHR, *Armando Alejandro Jr., Carlos Costa, Mario de la Pena y Pablo Morales vs. Republica de Cuba*, 29.09.1999, § 37. Siehe für den ICCPR z. B. u. a. CCPR, *Lopez Burgos vs. Uruguay, Saldias de Lopez (on behalf of Lopez Burgos) vs. Uruguay, Merits*, 29.07.1981, § 12.3; Für die EMRK z. B.: ECtHR, *Loizidou vs. Turkey, Judgement of 18.12.1996*, § 62.

⁴⁰Siehe z. B.: CESCR, *General Comment No. 4* (1991), § 13; CESCR *General comment No. 8* (1997), § 10; CESCR, *General Comment No. 14* (2000), §§ 12 (b), 51; CESCR, *General Comment No. 15* (2003), §§ 12 (b), 31, 44.

⁴¹*International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*, UNTS Vol. 660, 195 (vom 07.03.1966, in Kraft getreten am 04.01.1969).

⁴²Dies auch im Hinblick auf Vertragsrechte die nicht direkt an die Ausübung von „*jurisdiction*“ anknüpfen [*Morris-Take*, *Rassendiskriminierungskonvention* (2015), 188 f.]. Vgl. ferner auch: CERD, *Concluding Observations Israel* (2017), § 32; CERD, *Concluding Observations USA* (2008), § 24. Siehe dazu ferner auch: *Morris-Take*, *Rassendiskriminierungskonvention* (2015), 134–154 m.w.N. Vgl. auch: „[...] *neither Article 2 nor Article 5 of ICERD* [...] *contain a specific territorial limitation* [...] *these provisions of ICERD generally appear to apply, like other provisions of instruments of that nature, to the actions of a state party when it acts beyond its territory*“ [ICJ, *Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Georgia vs. Russian Federation), Provisional Measures, Order of 15.10.2008*, § 109].

Rechtsprechung allgemein für alle internationalen Menschenrechtsverträge fest, dass die Pflichten der Vertragsstaaten für alle Handlungen gelten, die diese „in der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt“ außerhalb ihres eigenen Territoriums ausführen.⁴³ Im zuvor erwähnten Gutachten zum israelischen Mauerbau las das Gericht das Kriterium der Hoheitsgewalt quasi ebenfalls in den ICESCR hinein.⁴⁴ Vereinzelt wird auch auf das OP-ICESCR verwiesen, welches im Kontext Individualbeschwerde die „*jurisdiction*“ als Zulässigkeitsvoraussetzung anführt,⁴⁵ so dass zumindest im Hinblick auf die Frage der Justiziabilität entsprechender Ansprüche eine Verknüpfung zur Hoheitsgewalt vorausgesetzt wird.⁴⁶

3. Erweitertes Verständnis von Hoheitsgewalt

Ebenfalls im Sinne eines einheitlichen Ansatzes knüpft eine dritte Ansicht den Anwendungsbereich ebenso an die Ausübung von Hoheitsgewalt, legt den Begriff aber weit aus. Anstatt abstrakt auf die physische Kontrolle oder Herrschaftsgewalt im Sinne einer Kontrolle über Personen oder Territorium abzustellen, soll sich das Vorliegen von Hoheitsgewalt funktional und kontextspezifisch anhand der faktischen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf einen Sachverhalt bzw. eine Gefahrenquelle bestimmen.⁴⁷ Zur Begründung eines Pflichtenverhältnisses zwischen Staat und Rechtsinhaber wird also an die tatsächliche Handlungs- und Beeinflussungsmacht eines Staates und deren Auswirkungen auf den Rechtsinhaber angeknüpft.⁴⁸ Anschaulich wird ein solcher Ansatz in den von verschiedenen Menschenrechtsexperten erarbeiteten sogenannten *Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights* (Maastricht

⁴³ICJ, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda)*, Judgement of 19.12.2005, § 216.

⁴⁴ICJ, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion of 09.07.2004, § 112.

⁴⁵Art. 2 OP-ICESCR.

⁴⁶*den Heijer/Lawson*, Concept of Jurisdiction, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 153 (184).

⁴⁷*Vandenhoele*, Extraterritorial Human Rights Obligations, *European Journal of Human Rights* (2013), 804 (818 ff.). In diesem Sinne auch: *von Arnould*, Freiheit und Regulierung in der Cyberwelt: Transnationaler Schutz der Privatsphäre aus Sicht des Völkerrechts – Thesenpapier (2015); *Viñuales*, A Human Rights Approach to Extraterritorial Environmental Protection, in: *Bhuta* (Hrsg.), *The Frontiers of Human Rights* (2016), 177 (197, 199).

⁴⁸*Vandenhoele*, Extraterritorial Human Rights Obligations, *European Journal of Human Rights* (2013), 804 (820).

Prinzipien)⁴⁹ zum Ausdruck gebracht. Diese erstrecken die Staatenpflichten in Prinzip 9 unter dem Titel „*jurisdiction*“ auf folgende Sachverhalte:

„a. situations over which it [a state] exercises authority or effective control, whether or not such control is exercised in accordance with international law;

b. situations over which State acts or omissions bring about foreseeable effects on the enjoyment of economic, social and cultural rights, whether within or outside its territory;

c. situations in which the State, acting separately or jointly, whether through its executive, legislative or judicial branches, is in a position to exercise decisive influence or to take measures to realize economic, social, and cultural rights extraterritorially, in accordance with international law.“⁵⁰

Ein ähnlicher, im Vergleich aber wiederum etwas beschränkterer Ansatz spricht sich für eine Ausdehnung der oben erläuterten Dogmatik der „*effective control*“ auf die Fallgruppe der „*effective economic control*“ aus. Damit soll der ICESCR auch auf Sachverhalte anzuwenden sein, in denen ein Staat wirtschaftliche Macht über Märkte oder Handelspolitiken in anderen Ländern ausübt. Dieser Ansatz wird im Wesentlichen mit dem pragmatischen Argument begründet, dass der Verlust wirtschaftlicher Souveränität sehr häufig mit negativen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Paktrechte einhergehe. Auf entsprechende Kriterien zur Bestimmung einer solchen Kontrolle gehen ihre Vertreter allerdings nicht näher ein.⁵¹

4. Keine Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereiches

Schließlich lässt sich aufgrund des fehlenden Bezuges zu Hoheitsgewalt noch die Folgerung ziehen, dass der Anwendungsbereich des ICESCR keiner räumlichen Beschränkung ausgesetzt ist.⁵² Dieser Ansatz ist der sehr weiten Auslegung des Begriffs der Hoheitsgewalt im Ergebnis zwar ähnlich, hingegen wird das Entstehen der Pflichten jedoch zumindest nicht direkt vom Vorliegen bestimmter Zuordnungskriterien wie „*control*“ oder „*foreseeability*“ abhängig gemacht.

⁴⁹ *Maastricht University/ICoM*, Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights (vom 28.09.2011), abrufbar: <https://www.eto-consortium.org/en/mainnavigation/library/maastricht-principles/> (zuletzt abgerufen 24.09.2019). Siehe dazu bereits Fn. 21 supra.

⁵⁰ Hervorhebung durch die Verfasserin.

⁵¹ *Narula*, International Financial Institution, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: the Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights in International Law* (2013), 114 (125); *dies.*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44 (2005), 691 (728 ff.).

⁵² *Skogly/Gibney*, *Transnational Human Rights Obligations*, *Human Rights Quarterly* 24 (2002), 781 (790 f.); *Papp*, *Schutzpflichten* (2013), 119; *den Heijer/Lawson*, *Concept of Jurisdiction*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 153 (184).

5. Stellungnahme und Ergebnis

Gegen ein rein territoriales Verständnis der Paktpflichten sprechen bereits die im ICESCR vorkommenden, eingangs erwähnten, zahlreichen Bezüge zu internationaler Zusammenarbeit. Damit kommt klar zum Ausdruck, dass den Pflichten auch eine gewisse internationale und damit grenzüberschreitende Dimension zukommt.⁵³ Aus Perspektive der Gleichwertigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte spricht hingegen auch viel für den Rückgriff auf einen einheitlichen Standard zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von menschenrechtlichen Verträgen. Daraus ließe sich zumindest ein Minimalkonsens im Hinblick auf die extraterritoriale Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen bei Vorliegen extraterritorialer Kontrolle über Personen und Gebiete ableiten.⁵⁴ Im Hinblick auf einen effektiven Menschenrechtsschutz sollte hingegen berücksichtigt werden, dass sich die Gefährdungslage im Kontext wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte meist anders darstellt als bei bürgerlichen und politischen Rechten. Anders als bei vielen ICCPR-Rechten braucht es nicht notwendigerweise einen Moment physischer oder territorialer Kontrolle um negative Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Rechte auch außerhalb des Territoriums hervorzurufen.⁵⁵ Mit Ausnahme der Besetzung fremden Staatsgebiets werden die Opfer selten unter der Gebiets- oder Personenkontrolle eines anderen Staates stehen.⁵⁶ Anschaulich wird dies gerade im Hinblick auf das Menschenrecht auf Wasser im Kontext der Nutzung von grenzüberschreitenden Gewässern. Hier kann ein Oberanrainer etwa durch Zurückstauen von Wasser auf seinem eigenem Territorium die Verwirklichung des Menschenrechts im betroffenen Unteranrainerstaat beeinträchtigen, ohne jedwede Kontrolle über das Territorium oder die dort lebenden Personen im oben genannten Sinne ausüben.⁵⁷ Zwar ließe sich in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die beiderseitige Abhängigkeit von der Ressource argumentieren, dass der Oberanrainer hier eine Art „tatsächliche Kontrolle“ bzw. „Herrschaft“⁵⁸ über die Rechtsträger im Unteranrainerstaat ausübt,⁵⁹ allgemein tritt aber die Verursacherrolle eines Staates eher selten so offensichtlich zu Tage, weshalb die Begründung von Pflichten über diese Kriterien in

⁵³Vgl. Papp, Schutzpflichten (2013), 118 f. Siehe dazu insbesondere auch: Abschn. A.II.1. infra.

⁵⁴den Heijer/Lawson, Concept of Jurisdiction, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 153 (191); Papp, Schutzpflichten (2013), 122.

⁵⁵Vandenhole, Extraterritorial Human Rights Obligations, European Journal of Human Rights (2013), 804 (819); Narula, International Financial Institution, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: the Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights in International Law (2013), 114 (125); Bulto, Towards rights-duties congruence, NQHR 29 (2011), 491 (500).

⁵⁶So im Hinblick auf extraterritoriale Schutzpflicht: von Bernstorff, Menschenrechtswidriges Handeln Transnationaler Unternehmen (2010), 23.

⁵⁷Bulto, Towards rights-duties congruence, NQHR 29 (2011), 491 (500).

⁵⁸Siehe zu den Begriffen bereits Abschn. A.I.3. dieses Kapitels.

⁵⁹Vgl. Boyle, Human Rights and the Environment: Where Next?, European Journal of International Law 23 (2012), 613 (638).

vielen Fällen kaum möglich sein wird.⁶⁰ Zu denken ist etwa an Konstellationen der Finanzierung von Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit – wie etwa den Bau eines Staudamms – in dessen Folge es zu Beeinträchtigungen des Menschenrechts auf Wasser im Empfängerstaat kommen kann.⁶¹ Hier wird es häufig schwierig sein, ein extraterritoriales Handeln bzw. Unterlassen zu identifizieren, anhand dessen sich begründen ließe, dass eine Person unter der Kontrolle eines anderen Staates steht.⁶² Ferner ist fraglich, ob im obigen Zusammenhang mit der Nutzung einer gemeinsamen Ressource überhaupt von „Kontrolle“ oder „Herrschaft“ über die betroffenen Individuen in einem anderen Staat gesprochen werden kann. Die Rechtsprechung versteht die Kriterien eher eng und stellt primär auf die physische Kontrolle über Personen oder Territorium ab,⁶³ die hier gerade nicht vorliegt.⁶⁴ Im Übrigen steht die Übertragung einer engen, auf die physische Herrschaftsgewalt über Territorium oder Personen abstellenden Dogmatik wie erwähnt wiederum im logischen Widerspruch zu den im ICESCR verankerten, so gleich noch zu untersuchenden, internationalen Pflichten; diese machen im rein territorialen Kontext wenig Sinn.⁶⁵ Schließlich wirkt der Ansatz, die bedingte räumliche Anwendbarkeit einiger menschenrechtlicher Verträge als allgemeine Regel zu festigen, um damit der potenziellen Problematik einer unbeschränkten räumlichen Geltung des ICESCR entgegenzuwirken, zu konstruiert. Hier wird eine Dogmatik übertragen, die auf der Grundlage eines dem ICESCR fremden Tatbestandsmerkmals entwickelt wurde. Dies kann nur schwerlich überzeugen und entbehrt auch in abgewandelter Form einer vertraglichen Grundlage.⁶⁶ In diesem Zusammenhang bringt auch der Verweis

⁶⁰ *Vandenbogaerde*, Jurisdiction Revisted, HR&ILD 9 (2015), 6 (9); *den Heijer/Lawson*, Concept of Jurisdiction, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 153 (183, 186); *Narula*, Right to Food, *Columbia Journal of Transnational Law* 44 (2005), 691 (734).

⁶¹ Siehe z. B. Kap. 4 A.III.a. infra.

⁶² *Vandenbogaerde*, Jurisdiction Revisted, HR&ILD 9 (2015), 6 (10); *Cerone*, *Out of Bounds* (2006), 27.

⁶³ Vgl. insbs. ECtHR, *Al-Skeini and others vs. United Kingdom*, *Judgement of 07.07.2011*, § 136.

⁶⁴ *Viñuales*, A Human Rights Approach to Extraterritorial Environmental Protection, in: *Bhuta* (Hrsg.), *The Frontiers of Human Rights* (2016), 177 (197 f.), der zwar darauf hinweist, dass sich auch in der strengen Rechtsprechung des EGMR mittlerweile Anhaltspunkte dafür finden, die Beurteilung der Ausübung von Kontrolle und damit Jurisdiktion an die Beherrschung einer Gefahrenquelle durch einen Staat zu stützen. So habe es der EGMR im Urteil *Issa and others vs. Turkey* (ECtHR, *Issa and others vs. Turkey*, *Judgement of 16.11.2004*, § 71) für ausreichend erachtet, dass ein Staat unter der faktischen Kontrolle eines Akteurs „Kontrolle“ ausübe, dennoch müsste man auch hier im Blick behalten, dass das Gericht sich hier ebenfalls auf physische Kontrolle von Personen durch diese Akteure im Ausland bezog. In diesem Sinne ferner auch: *Russel*, The human right to water in a transboundary context, in: *McCaffrey et al.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019), 255 (267).

⁶⁵ Ähnlich *Skogly*, *Beyond Borders* (2006), 87; *Papp*, *Schutzpflichten* (2013), 119, 122 f.

⁶⁶ Ebenso: *Papp*, *Schutzpflichten* (2013), 122 f. der richtigerweise darauf hinweist, dass der ICESCR in Art. 14 ICESCR eine Ausnahme enthält. Die Einführung einer Grundschulpflicht soll nur in „metropolitan territory or territories under its jurisdiction“ gefördert werden. Aus der sich aber im Umkehrschluss ergebe „[...] dass sämtliche andere Pflichten eben nicht territorial bzw. jurisdiktionell beschränkt [...]“ seien [ebenda: 118]. Vgl. auch *Vandenbogaerde*, der betont, dass

auf die Jurisdiktionsklausel im OP-ICESCR wenig. Erstens hat diese Klausel hier eine andere Funktion nämlich die der Zulässigkeitsvoraussetzung für das Individualbeschwerdeverfahren. Zweitens kann das Zusatzprotokoll als eigenständiger Vertrag den Anwendungsbereich des ICESCR nicht nachträglich beschränken.⁶⁷

Den Bedenken könnte allerdings durch eine erweiterte Auslegung des Begriffs der Hoheitsgewalt, entsprechend dem Ansatz der Maastricht Prinzipien, entgegnet werden.⁶⁸ Wenn es für die Entstehung eines Pflichtenverhältnisses aber bereits ausreichen soll, dass ein Staat die bloße faktische Möglichkeit besitzt, Einfluss auszuüben (*decisive influence*) oder Maßnahmen zur Verwirklichung von Rechten (*measures to realize*) zu ergreifen, wird der Begriff der Hoheitsgewalt ins Extremste ausgedehnt.⁶⁹ Im Grunde kann dann schon gar nicht mehr von einem „Beschränkungsansatz“ durch das Kriterium der Hoheitsgewalt gesprochen werden. Sofern für die Entstehung einer Pflicht nämlich allein entscheidend ist, ob es einem Staat möglich war, eine Rechtsverletzung zu verhindern bzw. im positiven Sinne einen Beitrag zu der Realisierung eines Rechts zu leisten, stellt sich der Anwendungsbereich weitestgehend als räumlich unbeschränkt dar.⁷⁰ Es erscheint dann aber vorzuzugewürdiger, anstatt das Kriterium der Hoheitsgewalt in den Vertrag hineinzulesen, diesen einfach als räumlich unbeschränkt zu betrachten. Dafür spricht schließlich auch der Umstand, dass der ICESCR zeitgleich mit dem ICCPR verabschiedet und ausgehandelt wurde und im Vergleich zu

sich die räumliche Reichweite einer Pflicht anhand ihres Inhalts und nicht anhand von allgemeinen Grundsätzen der Zurechnung menschenrechtlicher Pflichten bestimmt werden sollte: *Vandenbogaerde*, *Jurisdiction Revisted*, HR&ILD 9 (2015), 6 (10 f.).

⁶⁷ Papp, *Schutzpflichten* (2013), 123. Vgl. auch: *Milanovic*, *From Compromise to Principle*, HRLR 8 (2008), 411 (415); ECOSOC, *Third Session Report OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2006/47)*, § 54. Zur Kritik am beschränkten Ansatz des OP-ICESCR siehe: *Skogly*, *Causality*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 233 (265). Im Übrigen ist zu betonen, dass für Art. 2 OP-ICESCR zumindest der weitere Begriff der „*jurisdiction*“ und nicht „*territory*“ gewählt wurde und eine erweiterte Auslegung des Begriffs durch den CESCR, angesichts seiner Äußerungen zu extraterritorialen Pflichten in zahlreichen General Comments (siehe z. B. CESCR, *General Comment No. 15* (2003), §§ 30–36; CESCR, *General Comment No. 19* (2008), § 54), nicht ausgeschlossen erscheint [*Russel*, *The human right to water in a transboundary context*, in: *McCaffrey et al.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019), 255 (265, 267)]. In keinem der bisher 25 vom CESCR entschiedenen Fälle hat sich der Ausschuss, soweit ersichtlich, mit dem Thema der extraterritorialen Anwendung des ICESCR auseinandergesetzt (abrufbar: <https://juris.ohchr.org/en/search/results?Bodies=9&sortOrder=Date>, zuletzt abgerufen am: 10.09.2019).

⁶⁸ Maastricht Prinzip 9. Vgl. *den Heijer/Lawson*, *Concept of Jurisdiction*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 153 (191); *Vandenhole*, *EU and Development*, in: *Salomon et al.* (Hrsg.), *Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers* (2007), 85 (90); *Viñuales*, *A Human Rights Approach to Extraterritorial Environmental Protection*, in: *Bhuta* (Hrsg.), *The Frontiers of Human Rights* (2016), 177 (197, 207 f.).

⁶⁹ So zutreffend: *Vandenhole*, *Extraterritorial Human Rights Obligations*, *European Journal of Human Rights* (2013), 804 (820).

⁷⁰ Ebenda.

Letzterem nicht auf das Kriterium der Hoheitsgewalt verweist.⁷¹ Dies wird mitunter als bewusste Entscheidung für einen offenen räumlichen Anwendungsbereich angesehen.⁷² Dafür spricht auch die Aufnahme des Jurisdiktionsbegriffs in Art. 14 ICESCR, was zumindest indiziert, dass sich die Paktstaaten zu einem gewissen Grad durchaus Gedanken über die Offenheit des Anwendungsbereichs des Paktes gemacht haben müssen.⁷³ Hingegen ließe sich der fehlende Bezug zu Hoheitsgewalt auch auf ein bei Vertragsaushandlung verbreitetes Verständnis der Paktrechte als nicht-justiziabel zurückführen,⁷⁴ weshalb die Paktstaaten die Aufnahme einer Jurisdiktionsklausel möglicherweise für schlicht unnötig erachteten.⁷⁵ Aus den *travaux préparatoires* lassen sich allerdings weder für die eine, noch für andere Begründung Rückschlüsse ziehen.⁷⁶ Im Übrigen geht aus der Diskussion der Delegierten bei Aushandlung des ICESCR hervor, dass auch die Widersacher der Justiziabilität nicht unbedingt davon ausgingen, dass jegliche Rechte des ICESCR unjustiziabel seien.⁷⁷

Fraglich ist allerdings, ob die Aufnahme des Begriffs der Hoheitsgewalt in das OP-ICESCR, zum Ausdruck bringt, dass die Paktstaaten einen offenen Anwendungsbereich des Paktes gerade nicht im Sinn hatten bzw. sich das Verständnis durch die nunmehr verbreitete Überzeugung von deren Justiziabilität in dieser Hinsicht geändert haben könnte. Aus den *travaux préparatoires* des OP-ICESCR

⁷¹ Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (58).

⁷² Papp, Schutzpflichten (2013), 119, der aber auch anführt, dass „(...) die Ausmaße dieser Festlegung [den Staaten] zum Ratifizierungszeitpunkt [vielleicht] nicht deutlich waren“; Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (58).

⁷³ Vgl. Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (58). Wobei sich zumindest aus den *travaux préparatoires* in dieser Hinsicht kein entsprechend eindeutiger Rückschluss ziehen lässt (vgl. die Zusammenfassung der Diskussion der Delegierten: Report of the Third Committee (vom 05.12.1957), UN Doc. A/3764, abgedruckt in: Saul (Hrsg.), The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Travaux Préparatoires, Vol. II (2016), 2139–2142).

⁷⁴ Vgl. Annotations on the Text of the Draft International Covenants on Human Rights, abgedruckt in: Saul (Hrsg.), The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Travaux Préparatoires, Vol. II (2016), 1533 (1539, 1545), wobei sich in dieser Hinsicht auch schon damals zwei Lager gegenüber standen (vgl. ebenda).

⁷⁵ In diesem Sinne auch: Papp, Schutzpflichten (2013), 119.

⁷⁶ Vgl. Annotations on the Text of the Draft International Covenants on Human Rights, abgedruckt in: Saul (Hrsg.), The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Travaux Préparatoires, Vol. II (2016), 1533 (1539, 1545). Zwar flammte die Diskussion um die Justiziabilität der Rechte immer wieder auf, dabei standen sich aber meist zwei Lager kosequent gegenüber (vgl. Riedel et al., The Development of Economic, Social and Cultural Rights in: ders. (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges (2014), 3 (6 f.); Coomans, Some Remarks, in: ders./Kamminga (Hrsg.), Extraterritorial Application of Human Rights Treaties (2004), 183 (185).

⁷⁷ Vgl. insbesondere die Äußerungen des französischen Delegierten Cassin, 410th Meeting (29.01.1952) in: Saul (Hrsg.), The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Travaux Préparatoires, Vol. I (2016), 1301–1304. In diesem Sinne auch: Alston/Quinn, States Parties' Obligations, Human Rights Quarterly 9 (1987), 156 (170 f.).

geht dies allerdings nicht klar hervor, vielmehr scheint die gewählte Formulierung primär Ausdruck einer Orientierung an den Beschwerdeverfahren anderer Menschenrechtsverträge zu sein und nicht auf einer Debatte um das Verständnis über den räumlichen Anwendungsbereich des ICESCR zu beruhen.⁷⁸ Im Übrigen hat diese Klausel hier wie erwähnt eine andere Funktion nämlich die der Zulässigkeitsvoraussetzung für das Individualbeschwerdeverfahren.⁷⁹ Doch auch wenn sich das Verständnis über den Anwendungsbereich geändert haben mag bzw. sich die Vertragsstaaten der Konsequenzen des weiten Wortlauts bewusst wurden, kann eine entsprechende nachträgliche Einschränkung des ICESCR durch das OP-ICESCR als eingeständiger Vertrag nicht mehr erfolgen.⁸⁰ Im Übrigen entbehrt ein solches Verständnis jeder textlichen Grundlage.⁸¹

Konsequenz dieser Ansicht ist zwar eine entstehende Diskrepanz zwischen Geltungskraft und Durchsetzbarkeit der Paktrechte. Für die Frage nach dem Geltungsbereich des Paktes spielt dies aber grundsätzlich keine Rolle.⁸² Im Übrigen wirkt sich die Diskrepanz nur im Fall der individuellen Rechtsdurchsetzung im Wege der Individualbeschwerde aus, daneben besteht nach dem OP-ICESCR aber noch die Möglichkeit einer Staatenbeschwerde (sog. *inter-state communication*) und eines Untersuchungsverfahrens (sog. *inquiry procedure*), für die das Kriterium der Jurisdiktion bei der Zulässigkeit keine Rolle spielt.⁸³

⁷⁸Vgl. den kommentierten Entwurf der Berichterstatterin der Open-ended Working Group, der auf die einzelnen Standpunkte der Staaten Bezug nimmt, (HRC Draft Optional Protocol (A/HRC/6/WG.4/2), 15). Siehe ferner auch: ECOSOC, Third Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2006/47), 8–10 und ECOSOC, First Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2004/44), vereinzelt sprachen sich Staatenvertreter zwar für strenge Zulässigkeitskriterien für das Individualbeschwerdeverfahren aus, allerdings wurde auch hier auf die existierenden anderen Beschwerdeverfahren Bezug genommen (ebenda: § 62). Soweit ersichtlich brachten primär nur NGOs die Thematik, vor allem im Vorfeld der Verhandlungen, ausdrücklich zur Sprache (CESCR Day of General Discussion on the OP-ICESCR (E/C.12/1996/SR.47), § 44).

⁷⁹Vgl. auch: *Milanovic*, From Compromise to Principle, HRLR 8 (2008), 411 (415).

⁸⁰*Papp*, Schutzpflichten (2013), 123. Vgl. auch: *Milanovic*, From Compromise to Principle, HRLR 8 (2008), 411 (415); ECOSOC, Third Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2006/47), § 54. Zur Kritik am beschränkten Ansatz des OP-ICESCR siehe: *Skogly*, Causality, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 233 (265).

⁸¹*Papp*, Schutzpflichten (2013), 119.

⁸²Zwar bleibt abzuwarten wie das Kriterium der Hoheitsgewalt hier vom CESCR letztlich ausgelegt wird. Stand September 2019, hat sich der CESCR soweit ersichtlich noch nicht mit der Thematik auseinandergesetzt [vgl.: <https://juris.ohchr.org/en/search/results?Bodies=9&sortOrder=Date> (zuletzt abgerufen am 28.09.2018)]. Für den Kontext grenzüberschreitender Ressourcen würde sich die Diskrepanz zwischen Geltungskraft und Durchsetzbarkeit unter Umständen auch gar nicht bemerkbar machen. Bei einem – in der Tendenz des CESCR wahrscheinlich – wohl eher weit angelegtem Verständnis von Hoheitsgewalt kann nämlich, angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit und Einflussmöglichkeit, die Erfüllung der Voraussetzung von „Kontrolle“ oder „Herrschaft“ über die Rechtsträger in anderen Staaten zumindest nicht abgestritten werden.

⁸³Vgl. Art. 10 (1) und 11 (2) OP-ICESCR. In diesem Sinne auch: *Courtis/Sepulveda*, Are Extraterritorial Obligations Reviewable under the Optional Protocol to the ICESCR?, NJHR 27 (2009), 54 (59 ff.); *Russel*, The human right to water in a transboundary context, in: *McCaffrey et al.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019), 255 (268).

Dem Einwand der uferlosen Ausdehnung der Pflichten lässt sich schließlich durch den Grundsatz der Unmöglichkeit sowie mit einer sich aus dem Völkerrecht ergebenden Beschränkung des Umfangs der Pflichten auf Rechtsfolgenseite entgegen.⁸⁴ Die Verantwortlichkeit entsteht damit nicht in jedem Fall. Es ist offensichtlich, dass sich insbesondere die positiven Pflichten im Rahmen des völkerrechtlich Zulässigen bewegen müssen.⁸⁵ Der Handlungsspielraum eines Staates wird nun einmal durch die Souveränität anderer Staaten begrenzt. Ferner ist die Befürchtung, dass es bei Annahme eines unbegrenzten Anwendungsbereichs zu einer Verschiebung der Verantwortungsbereiche kommt, ebenfalls unbegründet. Wie noch gezeigt wird, stellt keiner die primäre Verantwortlichkeit des Territorialstaates in Frage, extraterritoriale Pflichten stellen in dieser Hinsicht nur ergänzende Pflichten dar. Für eine Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereiches gibt es im Vertrag damit keine Anhaltspunkte. Der Anwendungsbereich des ICESCR ist damit grundsätzlich als territorial unbeschränkt anzusehen.⁸⁶

II. Die Bedeutung der Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit und Hilfe

Wie bereits erwähnt, ist ferner fraglich, ob sich aus den wiederholten Verweisen auf internationale Zusammenarbeit⁸⁷ und Hilfe im ICESCR auch konkrete extraterritoriale Pflichten herleiten lassen. Viele Staaten und ein Großteil der Literatur stehen dieser Möglichkeit eher kritisch gegenüber, insbesondere da die Verweise zu vage und von ihrem Inhalt her unklar seien, als dass sich daraus konkrete rechtlich verbindliche extraterritoriale Pflichten ableiten ließen.⁸⁸ Kontrovers diskutiert wird die Frage insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, wo die Fronten im Hinblick auf die Auslegung dieser Verweise zwischen Entwicklungs- und Schwellenländern und westlichen Industriestaaten verhärtet sind. Letztere sehen internationale Zusammenarbeit vielfach als rein moralische Pflicht an und sprechen

⁸⁴ Papp, Schutzpflichten (2013), 123. In diesem Sinne auch: Vandenbogaerde, Jurisdiction Revisited, HR&ILD 9 (2015), 6 (26, 30 ff.).

⁸⁵ Vgl. Vandenbogaerde, Jurisdiction Revisited, HR&ILD 9 (2015), 6 (24 f.).

⁸⁶ Ebenso: Papp, Schutzpflichten (2013), 124; Skogly/Gibney, Transnational Human Rights Obligations, Human Rights Quarterly 24 (2002), 781 (290 f.); Künnemann, Fourteen Misconceptions (2014), 10.

⁸⁷ In der deutschen Übersetzung des Paktes wird von „Zusammenarbeit“ gesprochen. Zwar scheint der Begriff der „Kooperation“ näher am authentischen englischen Begriff der „cooperation“ zu liegen, aus Gründen der Einheitlichkeit soll in dieser Arbeit aber der deutsche Begriff der „Zusammenarbeit“ gebraucht werden.

⁸⁸ Siehe dazu insbesondere: Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (62 ff.); Alston/Quinn, States Parties' Obligations, Human Rights Quarterly 9 (1987), 156 (187).

ihr jeglichen Rechtscharakter ab.⁸⁹ Im Folgenden soll daher die Bedeutung des in Art. 2 (1) ICESCR enthaltenen Passus im Wege der völkerrechtlichen Vertragsauslegung näher untersucht werden. Ziel ist dabei zu bestimmen, welcher Inhalt und Charakter diesem zukommt und ob er als allgemeine normative Grundlage für extraterritoriale Staatenpflichten dienen kann.

Entsprechend den Regeln des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (*Vienna Convention on the Law of Treaties*, VCLT)⁹⁰ ist ein völkerrechtlicher Vertrag nach Treu und Glauben zunächst unter Betrachtung der gewöhnlichen, dem Wortlaut seiner Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung im Lichte des Sinnes und Zweckes des Vertrages auszulegen.⁹¹ Bei Menschenrechtsverträgen sind darüber hinaus Besonderheiten zu beachten. So sind diese möglichst weitestgehend im Sinne ihres Individualschutzcharakters und weniger an reziproken staatlichen Interessen orientiert auszulegen. Ferner gilt der Grundsatz des „*effet utile*“, nach welchem der Auslegung zu folgen ist, die dem Ziel des Vertrages eine weitestgehende Wirkung verleiht. Schließlich sind Menschenrechtsverträge grundsätzlich dynamisch, orientiert an sich ändernden Umständen und Wertvorstellungen der Zeit auszulegen.⁹²

1. Wortlaut

Wie bereits festgestellt, weist die in Art. 2 (1) ICESCR enthaltene Formulierung „*individually and through international assistance and co-operation, especially economic and technical*“ auf ein grenzüberschreitendes Zusammenwirken bei der Verwirklichung der im Pakt verankerten Rechte hin. Nach dem Wortlaut werden die Vertragsstaaten dazu angehalten, die Paktrechte sowohl individuell als auch mit anderen im Wege der Hilfe und Zusammenarbeit umzusetzen. Unklar ist hingegen, ob der Begriff „*international*“ auf zwischenstaatliche Hilfe und Zusammenarbeit anspielt und/oder gemeinsame d. h. kollektive Anstrengungen durch mehrere Staaten erfordert. Die Verbindung von „*individually*“ und „*international assistance and*

⁸⁹Vgl. ECOSOC, Third Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2006/47), § 82.

⁹⁰Vienna Convention on the Law of Treaties (vom 23.05.1969, in Kraft getreten am 27.01.1980), UNTS Vol. 1115, 331. Die VCLT wurde zwar zeitlich nach dem CESCSC abgeschlossen und trat auch erst später in Kraft, sie gilt jedoch größtenteils als Ausdruck Völkergewohnheitsrecht weshalb die Auslegungsregeln auch für die Auslegung älterer Verträge herangezogen werden können [ICJ, *Case concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary vs. Slovakia)*, *Judgement of 25.09.1997*, 46].

⁹¹Art. 31 (I) VCLT. Nach Art. 31 II VCLT gilt eine Auslegung zu vermeiden welche die Umsetzung des Vertrages gefährden oder gar überflüssig erscheinen lassen [Dörr, Art. 31 VCLT, in: *ders./Schmalenbach* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties: a Commentary* (2012), 521 (Rn. 53)].

⁹²*Kälin/Künzli*, *Menschenrechtsschutz* (2013), 40 Rn. 101; *Shelton*, *International Human Rights Law* (2014), 110. Grundlegend insbesondere: ECtHR, *Tyrer vs. The United Kingdom*, *Judgement of 25.04.1978*, § 31.

co-operation“ durch das Wort „*and*“ deutet jedenfalls auf die Gleichwertigkeit beider Elemente hin. Damit stehen die einzelstaatliche und die internationale Umsetzung im Wege der Hilfe (*assistance*) und Zusammenarbeit (*cooperation*) als gleichberechtigte Pflichtenelemente nebeneinander.⁹³ Daran anschließen lässt sich die Feststellung, dass die Vorschrift territoriale und extraterritoriale Pflichten damit zumindest undifferenziert behandelt, sie werden in einheitlicher Weise angesprochen und in gleicher Oberflächlichkeit behandelt.⁹⁴

Außerdem lassen sich der Formulierung ohne Zweifel positive Pflichtenelemente entnehmen. So impliziert „*assistance*“ die Übertragung oder zumindest das Anbieten von Ressourcen von einem zu einem anderen Staat, während der Begriff der Zusammenarbeit allgemein, das Treffen von Maßnahmen im Hinblick auf die Verfolgung eines gemeinschaftlichen Ziels impliziert.⁹⁵ Darüber hinaus ist der Wortlaut aber wenig aufschlussreich. Unklar ist insbesondere, ob den beiden Begriffen „*assistance*“ und „*cooperation*“ eine jeweils eigene Bedeutung zukommt oder Zusammenarbeit als Oberbegriff aufzufassen ist, und ob sich der Verweis auf „*especially economic and technical*“ damit auf beide Begriffe oder nur auf die internationale Zusammenarbeit bezieht.⁹⁶ Die Abhängigkeit beider Begriffe voneinander spräche für ein enges Verständnis von Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Beschränkung auf Maßnahmen der technischen und wirtschaftlichen Hilfe bzw. Entwicklungshilfe,⁹⁷ was wiederum die Herleitung eines weitergehenden Pflichtenkataloges fragwürdig erscheinen lässt. Hingegen kommen Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit noch in vier anderen Artikeln zum Ausdruck.⁹⁸ So finden sich in Art. 23 ICESCR, der auf internationale Maßnahmen zur Verwirklichung der Paktrechte näher eingeht, wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen keine Erwähnung. Vielmehr ist hier vom Abschluss von Übereinkommen und Konsultationen mit anderen Staaten die Rede, was eher für ein weites und von „*assistance*“ unabhängiges Verständnis von internationaler Zusammenarbeit spricht, eine Zusammenarbeit also, die nicht in einem engen, auf rein technische und wirtschaftliche Maßnahmen der Entwicklungshilfe bezogenen Kontext zu verstehen ist.⁹⁹ Überdies weist auch die Verwendung von „*especially*“ auf eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen hin.¹⁰⁰

⁹³ *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 304; *Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 151; *Sepulveda*, Obligations of International Assistance and Cooperation, NQHR 24 (2006), 271 (279); *Papp*, Schutzpflichten (2013), 115.

⁹⁴ *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 304.

⁹⁵ Zum Begriff der Kooperation/Zusammenarbeit im Völkerrecht allgemein siehe: *Wolfrum*, Cooperation, International Law of, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 2.

⁹⁶ *Craven*, International Covenant (1995), 147; *Künnemann*, ICESCR, in: *Coomans/Kamminga* (Hrsg.), Extraterritorial Application of Human Rights Treaties (2004), 201 (203); *Langford et al.*, Extraterritorial Duties, in: *Langford et al.* (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (63).

⁹⁷ *Craven*, International Covenant (1995), 147.

⁹⁸ Art. 11, 15, 22 und 23 ICESCR.

⁹⁹ *Khalifan*, Development Cooperation, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), The Right to Water Theory, Practice and Prospects (2017), 396 (401).

¹⁰⁰ *Craven*, International Covenant (1995), 147.

Während der Wortlaut damit zwar im Hinblick auf den genauen Inhalt und Umfang extraterritorialer Pflichten wenig ergiebig ist, wird doch deutlich, dass beide als Elemente zur Verwirklichung des Paktes gleichberechtigt nebeneinander stehen und Zusammenarbeit von Staaten auch aktive Mitarbeit erfordert. Für die Rechtsverbindlichkeit des Verweises hingegen lassen sich aus dem Wortlaut keine konkreten Schlüsse ziehen. So ist umstritten, ob es sich bei dem Verweis um eine Rechtspflicht oder lediglich ein Mittel zur Paktverwirklichung handelt.¹⁰¹ Allerdings wird die Rechtsverbindlichkeit der einzelstaatlichen Pflicht zur Umsetzung allgemein nicht in Frage gestellt. Angesichts des Wortlauts, der eben keine Rückschlüsse auf eine unterschiedliche Gewichtigkeit der beiden Elemente zulässt, erscheint es daher fragwürdig, an der Rechtsverbindlichkeit zu zweifeln.¹⁰²

2. Sinn und Zweck des ICESCR

Der ICESCR hat die volle Verwirklichung der Paktrechte zum Ziel.¹⁰³ Setzt man die Pflichten zur Zusammenarbeit¹⁰⁴ in das Licht einer möglichst effektiven Verwirklichung dieses Ziels, so muss diesen eine rechtsverbindliche Wirkung zugesprochen werden.¹⁰⁵ Es ist unumstritten, dass die vollständige und weltweite Realisierung der Paktrechte ohne internationale Anstrengungen nicht möglich ist.¹⁰⁶ Wie vielfach erwähnt, liefen die zahlreichen Verweise auf internationale Hilfe und Zusammenarbeit ansonsten auch schlicht ins Leere. Vor diesem Hintergrund lässt sich ferner argumentieren, dass alle Paktstaaten eine Verantwortung haben, gemeinsam auf die Schaffung von Verhältnissen hinzuwirken, in denen jeder Mensch seine Rechte genießen kann.

¹⁰¹ Vgl. Karimova, International Assistance and Cooperation, in: Riedel et al. (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges (2014), 163 (172).

¹⁰² Ebenda: 172 ff.

¹⁰³ Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (63 f.). Entsprechend heißt es in der Präambel, dass es Verhältnisse zu schaffen gilt, „[...] whereby everyone may enjoy his economic, social and cultural rights“ und die Staaten sich im Sinne der UN-Charta zum „[...] universal respect for, and observance of, human rights and freedoms“ verpflichten (Absätze 4 und 5).

¹⁰⁴ Sofern von Pflichten zur Zusammenarbeit die Rede ist werden diese, wie herausgearbeitet, als Oberbegriff für die im ICESCR enthaltenen Verweise auf „international assistance and cooperation“ verwendet.

¹⁰⁵ Eine gegenteilige Auslegung würde Art. 2 (1) ICESCR, welcher das Wesen der Pflichten allgemein für alle im Pakt verankerten Rechte formuliert (vgl. CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 9), seines Inhalts berauben, was im klaren Widerspruch zum Grundsatz effektiver Vertragsauslegung steht [Skogly, The Obligation of International Assistance and Co-operation, in: Bergsmo (Hrsg.), Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden: Essays in Honour of Asbjørn Eide (2003), 403 (410)].

¹⁰⁶ Vgl. CESCR, General Comment No. 3 (1990), §§ 13, 14; Skogly, The Obligation of International Assistance and Co-operation, in: Bergsmo (Hrsg.), Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden: Essays in Honour of Asbjørn Eide (2003), 403 (408).

Dazu gehört zumindest die negative Pflicht, die Verwirklichung der Menschenrechte in anderen Staaten nicht zu erschweren.¹⁰⁷ Ein solches Verhalten wäre im Übrigen auch mit einer Vertragsauslegung nach Treu und Glauben unvereinbar.¹⁰⁸ Diese Verantwortung umfasst, wie aus dem Wortlaut hervorgeht, aber die positive Pflicht sich aktiv mit Maßnahmen an der Zusammenarbeit zu beteiligen. Zwar hält der Vertrag wie angeführt keine Antworten im Hinblick auf den Umfang solcher Pflichtenelemente bereit, deren Existenz kann vor diesem Hintergrund aber schlecht abgestritten werden.¹⁰⁹ Konkret erforderlich mag dafür zu einem gewissen Grad auch der Transfer von Ressourcen etwa im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sein.¹¹⁰ Auch wenn dieser im Vertrag nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird, wäre es ohne einen Transfer aufgrund der starken Ressourcenabhängigkeit der verschiedenen Rechte unter Umständen nicht möglich, die notwendigen Bedingungen zu schaffen, unter denen die Rechte voll verwirklicht werden können.¹¹¹ Allerdings bezweckt der Vertrag sicher keine globale Umverteilung von Ressourcen, der ICESCR ist kein Vertrag über Entwicklungshilfeleistungen, der etwa nur „Geberstaaten“ verpflichtet.¹¹² Die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Paktrechte obliegt klar allen Staaten.¹¹³ Keinesfalls kann diese Pflicht ferner so ausgelegt werden, dass ein Staat etwa verpflichtet wäre, Ressourcen zu verschieben, die eigenen Anwohnern dann fehlen würden.¹¹⁴ Auch hier muss nach der Logik des Vertrages eine etwaige Leistungspflicht unter der Kondition der Ressourcenverfügbarkeit stehen.¹¹⁵

¹⁰⁷ Klee, *Progressive Verwirklichung* (2000), 141; Gibney *et al.*, *Harvard Human Rights Journal* 12 (1999), 267 (267); Duchstein, *Benchmarking Verfahren* (2010), 308. In diesem Sinne auch: Mila-novic, *Extraterritorial Application* (2011), 215.

¹⁰⁸ Duchstein, *Benchmarking Verfahren* (2010), 307; Klee, *Progressive Verwirklichung* (2000), 141; Vgl. auch: CCPR, *Lopez Burgos vs. Uruguay, Saldias de Lopez (on behalf of Lopez Burgos) vs. Uruguay, Merits*, 29.07.1981, § 12.3: „it would be unconscionable [...] to permit a State party to perpetrate violations of the Covenant on the territory of another State, which violations it could not perpetrate on its own“; IACHR, *Coard et al. vs. United States*, 29.09.1999, § 37.

¹⁰⁹ So geht etwa aus Art. 23 ICESCR unmissverständlich hervor, dass es im Hinblick auf das Ziel der Verwirklichung der Paktrechte auch positive Pflichten zur Gewährung technischer Hilfe über die nationalstaatliche Ebene hinaus geben kann (vgl. CESCR, *General Comment No. 3* (1990), § 13. Ferner heißt es hier in § 14: „in the absence of an active programme of international assistance and cooperation on the part of all those States that are in a position to undertake one, the full realization of economic, social and cultural rights will remain an unfulfilled aspiration in many countries“).

¹¹⁰ Skogly/Gibney, *Transnational Human Rights Obligations*, *Human Rights Quarterly* 24 (2002), 781 (791). Vgl. auch: Khalfan, *Development Cooperation*, in: Langford/Russel (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (400).

¹¹¹ Vgl. Khalfan, *Development Cooperation*, in: Langford/Russel (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (401).

¹¹² Duchstein, *Benchmarking Verfahren* (2010), 348.

¹¹³ Duchstein, *Benchmarking Verfahren* (2010), 309. Vgl. auch Stoll, Art. 56, in: Simma *et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012), 1603 (Rn. 29): „[...] cooperation is not a one-direction interaction [...]“.

¹¹⁴ Duchstein, *Benchmarking Verfahren* (2010), 308.

¹¹⁵ Siehe dazu speziell Abschn. B.II. dieses Kapitels *infra*.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass die Pflichten zur Zusammenarbeit nach Sinn und Zweck des Vertrages eine rechtsverbindliche Wirkung zukommen muss. Ferner lassen sich aus ihnen negative und positive Pflichtenelemente herleiten, wozu unter Umständen eine Pflicht zur Leistung von Ressourcen an andere Staaten gezählt werden kann. Gleichzeitig kann sich die Pflicht aber auch nicht darin erschöpfen, Zusammenarbeit ist immer zweiseitig zu verstehen und erfordert daher die Mitwirkung aller Paktstaaten bei entsprechenden Maßnahmen.

3. Systematische Auslegung

Außer dem Zusammenhang sind zur Auslegung eines Vertrages nach Art. 31 (3) VCLT auch jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien [Art. 31 (3) (a) VCLT] in gleicher Weise einschlägig sowie jede nachfolgende Übung, aus der eine Übereinstimmung über die Auslegung hervorgeht [Art. 31 (3) (b)], und jeder zwischen den Parteien einschlägige Völkerrechtssatz [Art. 31 III (c)], wozu auch andere einschlägige Verträge zwischen den Vertragsparteien gezählt werden, wie etwa die UN-Charta,¹¹⁶ Menschenrechtsverträge oder Resolutionen der UN-Generalversammlung.¹¹⁷

a. UN-Charta

Der Ursprung für eine Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit im menschenrechtlichen Bereich wird meist in der UN-Charta gesehen.¹¹⁸ So führt Art. 1 (3) UN-Charta internationale Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte als eines der Ziele der Organisation auf.¹¹⁹ Weitere Ausführungen finden sich im neunten Kapitel der Charta. Nach Art. 56 UN-Charta verbürgen¹²⁰ sich alle Mitgliedstaaten dazu,

¹¹⁶ Charter of the United Nations (vom 26.06.1945, in Kraft getreten am 24.10.1945), UNCIO Vol. 15, 335.

¹¹⁷ Dörr, Art. 31 VCLT, in: *ders./Schmalenbach* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties: a Commentary* (2012), 521 (Rn. 92–94).

¹¹⁸ Langford *et al.*, *Extraterritorial Duties*, in: Langford *et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (53 ff.); Skogly/Gibney, *Transnational Human Rights Obligations*, *Human Rights Quarterly* 24 (2002), 781 (786); Wolfrum, Art. 1 Commentary, in: Simma *et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012), 107 (Rn. 26, 37).

¹¹⁹ Art. 1 (3) UN-Charta: „*To achieve international co-operation in solving international problems of an economic, social, cultural, or humanitarian character, and in promoting and encouraging respect for human rights and for fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language, or religion*“.

¹²⁰ Obgleich in deutschen Textfassung von „*verpflichten*“ die Rede ist, so sind die authentischen englischen und französischen Textfassungen weniger direkt, dort ist von „*[a]ll Members pledge themselves*“ und „*[l]es Membres s'engagent [...] à agir*“ die Rede.

„[...] to take joint and separate action in co-operation with the Organization for the achievement of the purposes set forth in Article 55“. Dort werden als eines der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Organisation „[...] universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms“ (Art. 55 UN-Charta) genannt. Daraus ließe sich eine Pflicht für die Mitgliedstaaten herleiten, im Hinblick auf die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten.¹²¹ Während eine solche Auslegung sowie die Bedeutung und Tragweite der Artikel allgemein zwar umstritten sind,¹²² lässt sich ihnen doch zumindest ein allgemeines Gebot zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im menschenrechtlichen Bereich entnehmen.¹²³ Auch wenn der Mehrwert für die Auslegung des Art. 2 (1) ICESCR aufgrund der doch sehr allgemeinen und undefinierten Artikulierung gering sein mag, kommt doch klar zum Ausdruck, dass bereits in der UN-Charta die Grundlagen für grenzüberschreitende Pflichten im Bereich der Menschenrechte gelegt wurden,¹²⁴ so dass eine entsprechende Auslegung der Pflichten zur Zusammenarbeit im ICESCR also nicht abwegig erscheint.

¹²¹ *Wolfrum/Riedel*, Art. 55 (c), in: *Simma et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012), 1565 (Rn. 8); *von Bernstorff*, *Menschenrechtswidriges Handeln Transnationaler Unternehmen* (2010), 26. In diesem Sinne auch: *Khalfan*, *Development Cooperation*, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (403). Vgl. ferner auch: CESCR, *General Comment No. 3* (1990), § 13.

¹²² Teilweise wird zwar argumentiert, dass die in Art. 55 UN-Charta niedergelegten Ziele sich lediglich an die UN als Organisation richten, weshalb die Vertragsstaaten schwerlich Adressat einer entsprechenden Pflicht sein könnten. Ferner gehe Art. 56 UN-Charta im Wortlaut auch nur von einer Pflicht zur Zusammenarbeit „mit“ der Organisation aus. Eine eigenständige Kooperationspflicht für die Mitgliedstaaten außerhalb der UN, d. h. allein unter den Mitgliedstaaten lasse sich daraus folglich nicht begründen [siehe dazu m.w.N. insbesondere: *Stoll*, Art. 56, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012), 1603 (Rn. 11 ff.); *Wolfrum*, Art. 1 Commentary, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012), 107 (Rn. 4)]. Dem kann entgegengesetzt werden, dass die Aufnahme des Artikels vor allem aber vor dem Hintergrund erfolgte in der Charta auch Pflichten für die Vertragsstaaten in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und menschenrechtliche Belange zu verankern. Es steht folglich außer Zweifel, dass damit Pflichten für die Mitgliedstaaten begründet werden sollten, weshalb sie auch selbstständige Anstrengung in dieser Hinsicht unternehmen dürfen können sollten [*Stoll*, Art. 56, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012), 1603 (Rn. 16, 29)]. Siehe dazu ferner: *Skogly*, *Beyond Borders* (2006), 76 ff.; *Papp*, *Schutzpflichten* (2013), 126 ff.

¹²³ *Stoll*, Art. 56, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012), 1603 (Rn. 29). Ebenso: *Skogly*, *Beyond Borders* (2006), 76; *Papp*, *Schutzpflichten* (2013), 193; *von Bernstorff*, *Menschenrechtswidriges Handeln Transnationaler Unternehmen* (2010), 26.

¹²⁴ *Stoll*, Art. 56, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012), 1603 (Rn. 1).

b. UDHR

Die UDHR wird häufig als der Menschenrechtskatalog der UN-Charta bezeichnet.¹²⁵ Zumindest stehen beide Texte in engem Zusammenhang zueinander,¹²⁶ weshalb es nicht erstaunt, dass internationale Zusammenarbeit auch hier besonders betont wird. So verweist der Wortlaut des Art. 22 UDHR zum Recht auf soziale Sicherheit darauf, dass „[e]veryone is [...] entitled to realization, through national effort and international co-operation [...] of the economic, social and cultural rights indispensable for his dignity and the free development of his personality“. Ferner verankert Art. 28 UDHR einen Anspruch auf eine an den internationalen Menschenrechten orientierte soziale und internationale Ordnung, wodurch die Menschenrechte quasi ins Zentrum internationaler Aufgaben gestellt werden. Dies setzt notwendigerweise internationale Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Ordnung voraus und unterstreicht zudem die Notwendigkeit der Beseitigung jeglicher Hindernisse systemischer und institutioneller Natur, welche einer Verwirklichung speziell auch wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte entgegenstehen.¹²⁷ Daraus lässt sich ebenfalls eine positive Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen zur Verwirklichung der Menschenrechte über das eigene Territorium hinaus ableiten. Allerdings bleibt auch hier unklar, welcher Umfang und Inhalt diesen Pflichten zukommt.¹²⁸ Ferner lässt sich die UDHR in ihrer Funktion als Konkretisierung der menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Charta¹²⁹ bzw. auch als Wegbereiter des ICESCR zwar zur Auslegung von Art. 2 (1) ICESCR heranziehen, es ist allerdings äußerst fraglich, ob aus den zitierten Artikeln angesichts der Tatsache, dass keiner der Artikel so in einen der beiden Menschenrechtspakte Eingang fand, überhaupt rechtsverbindliche Pflichten abgeleitet werden können. Hingegen bringt die UDHR die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit zur Verwirklichung speziell der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte doch noch etwas artikulierter zum Ausdruck.¹³⁰

¹²⁵ Vgl. *Shelton*, International Human Rights Law (2014), 90 f; *de Schutter*, International Human Rights Law (2010), 14 f.

¹²⁶ So wurde bereits im Zuge der Aushandlung der UN-Charta vorgeschlagen einen Katalog individueller Rechte in die Charta aufzunehmen. Dieser fand zwar letztlich keinen Eingang in den Entwurf von Dumberton Oaks sondern wurde in Form der UDHR als separate Erklärung verabschiedet [*Wolfrum*, Art. 1 Commentary, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012), 107 (Rn. 26)].

¹²⁷ *Langford et al.*, Extraterritorial Duties, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (54 f., 57).

¹²⁸ Ebenda: 56.

¹²⁹ Ebenda.

¹³⁰ Ebenda: 56 f.

c. Das Recht auf Entwicklung

In seinem *General Comment No. 3* setzt der CESCR die Paktverpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit in Zusammenhang mit der Erklärung zu einem Recht auf Entwicklung.¹³¹ Die 1986 von der UN-Generalversammlung verabschiedete Erklärung rückt den Menschen und die Verwirklichung der Menschenrechte in den Mittelpunkt entwicklungspolitischer Anstrengungen.¹³² Gleichzeitig wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass der Entwicklungsstand eines Staates neben nationalen auch von internationalen Strukturen und Faktoren abhängig ist. Entsprechend werden Staaten – wenn auch nur indirekt – dazu angehalten dafür Sorge zu tragen, dass auf nationaler und internationaler Ebene der Entwicklung förderliche Bedingungen geschaffen werden.¹³³ Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit anderen Staaten, um Entwicklung herbeizuführen und Entwicklungshindernisse zu beseitigen. Ziel ist dabei die Förderung einer neuen, unter anderem auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit und der Verwirklichung der Menschenrechte beruhenden internationalen Wirtschaftsordnung.¹³⁴ Durch die Verknüpfung scheint der CESCR damit zum Ausdruck zu bringen, dass er die Verwirklichung der Paktrechte, ähnlich wie auch die UDHR, an das Vorhandensein entsprechender struktureller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene knüpft.¹³⁵

Ob sich aus dem Recht allerdings ein weitergehender Inhalt im Hinblick auf die nach Art. 2 (1) ICESCR bestehenden Pflichten zur Zusammenarbeit ableiten lässt, ist fraglich. Zwar werden Staaten unmissverständlich dazu aufgefordert, im entwicklungspolitischen Kontext zur Verwirklichung der Menschenrechte über Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten, wodurch eine entsprechende Auslegung von Art. 2 (1) ICESCR bestärkt wird.¹³⁶ Die Erklärung formuliert das Recht aber nur sehr allgemein, ein Anspruch auf Entwicklungshilfe bzw. eine korrespondierende Pflicht zur Unterstützung anderer Staaten bei der Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte lässt sich daraus nach überwiegender Ansicht nicht ableiten.¹³⁷ Dies liegt vor allem daran, dass das Recht nicht als ein als Individualrecht ausgestaltetes Menschenrecht im klassischen Sinn angesehen wird.¹³⁸

¹³¹ CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 14.

¹³² Declaration on the Right to Development (A/RES/41/128), Art. 2 (1).

¹³³ Ebenda: Art. 3 (1): „States have the primary responsibility for the creation of national and international conditions favourable to the realization of the right to development.“

¹³⁴ Ebenda: Art. 3 (3). Siehe ferner auch: Declaration on the Establishment of a New International Economic Order (A/RES/3201(S-VI)).

¹³⁵ Windfuhr, Social Watch Report 1 (2001), 44 (46); Duchstein, Benchmarking Verfahren (2010), 318. Vgl. auch: Skogly, Beyond Borders (2006), 140.

¹³⁶ Ebenso: Windfuhr, Social Watch Report 1 (2001), 44 (46).

¹³⁷ Duchstein, Benchmarking Verfahren (2010), 321; Hamm, Menschenrechte: Ein Grundlagenbuch (2003), 41 ff. Kritisch: Skogly, Beyond Borders (2006), 139 f.

¹³⁸ Duchstein, Benchmarking Verfahren (2010), 318. Dazu ferner: Scharpenack, Recht auf Entwicklung (1996), 145 f.

d. ICCPR

Es wurde bereits angeführt, dass der zeitgleich zum ICESCR verabschiedete Schwesterpakt ICCPR den Anwendungsbereich auf „*territory*“ und „*jurisdiction*“ beschränkt.¹³⁹ Diese wesentlich restriktivere Regelung spricht in der Gegenüberstellung ebenfalls für ein weites Verständnis der Paktpflichten, auch wenn dies für den Inhalt und die Frage nach der Verbindlichkeit der Pflichten zur Zusammenarbeit relativ gehaltlos ist.¹⁴⁰

e. ICERD, CEDAW

Entsprechendes lässt sich auch aus einem Vergleich mit der ICERD und der CEDAW ableiten. Beide Pakte enthalten wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und setzen diese grundsätzlich auch nicht in Bezug zur Ausübung von Hoheitsgewalt.¹⁴¹

f. CRC

Relevant ist ferner insbesondere das CRC, das zumindest im Hinblick auf die darin enthaltenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Bezug auf Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit nimmt.¹⁴²

Das CRC weist an zahlreichen Stellen auf internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte von Kindern hin.¹⁴³ So wird die Verwirklichung von wirtschaftlichen, sozialen, und kulturellen Rechte klar als kooperative Aufgabe aller Staaten postuliert.¹⁴⁴ Ferner wird bereits in der Präambel die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern in allen Ländern, insbesondere in Entwick-

¹³⁹ Art. 2 (1) ICCPR. Siehe Einleitung zu Abschn. A.I.1. dieses Kapitels supra.

¹⁴⁰ *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 318; *Vandenhole*, EU and Development, in: *Salomon et al.* (Hrsg.), *Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers* (2007), 85 (88); *Skogly/Gibney*, *Transnational Human Rights Obligations*, *Human Rights Quarterly* 24 (2002), 781 (790).

¹⁴¹ Während CEDAW überhaupt keinen Verweis auf Hoheitsgewalt enthält, knüpft ICERD allein die Pflichten in Art. 3 (zur Ausmerzung von Apartheid) und Art. 6 (zur Rechtsschutzgarantie) an die Ausübung von Hoheitsgewalt.

¹⁴² Siehe etwa: Art. 24 (Recht auf Gesundheit), Art. 26 (Recht auf soziale Sicherheit) und Art. 28 (Recht auf Bildung) CRC. Siehe dazu ferner: *Vandenhole*, *Economic, Social and Cultural Rights in the CRC*, *The International Journal of Children's Rights* 17 (2009), 23 (26 ff.); *Langford et al.*, *Extraterritorial Duties*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (58).

¹⁴³ Siehe: Art. 4, Art. 17 (b), Art. 21 (e), Art. 22 (2), Art. 23 (4), Art. 24 (4), 28 (3) CRC.

¹⁴⁴ CRC Committee, *General Comment No. 5* (2003), § 60. Siehe ferner: Art. 4 Satz 2 CRC.

lungsländern, betont.¹⁴⁵ Durch Akzentuierung der Bedürfnisse von Kindern in Entwicklungsländern kommt ein differenziertes Verständnis von Zusammenarbeit zum Ausdruck.¹⁴⁶ Zwar wird Zusammenarbeit klar als Aufgabe aller Vertragsstaaten gesehen, hingegen impliziert der Verweis auf die schwierige Lage in Entwicklungsländern, dass die Staaten in dieser Hinsicht besondere Anstrengungen unternehmen sollten. Damit werden primär „Geberstaaten“ angesprochen, durch Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit aktiv zur Verwirklichung der Rechte in Entwicklungsstaaten beizutragen.¹⁴⁷ Dazu heißt es in Art. 4 CRC: „*States Parties shall undertake all appropriate legislative, administrative, and other measures for the implementation of the rights recognized in the present Convention.*“ Speziell im Hinblick auf die im Übereinkommen enthaltenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind diese Maßnahmen „[...] *to the maximum extent of their available resources and, where needed, within the framework of international co-operation*“ zu treffen. Der Passus „*where needed, within the framework of international co-operation*“ qualifiziert die Pflicht zur Zusammenarbeit als eine komplementäre Verpflichtung, d. h. als eine solche, die in Ergänzung zu territorialen Pflichten besteht. In Art. 24 CRC zum Recht auf Gesundheit wird ebenfalls auf die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern hingewiesen: „*States Parties undertake to promote and encourage international co-operation with a view to achieving progressively the full realization of the right recognized in the present article. In this regard, particular account shall be taken of the needs of developing countries.*“¹⁴⁸ Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass die Formulierung als Pflicht zur Unterstützung und Förderung (*to promote and encourage*), im Gegensatz zu der ähnlichen Formulierung im ICESCR, von den Vertragsstaaten im Rahmen der Vertragsaushandlung hier relativ unumstritten aufgenommen und akzeptiert wurde.¹⁴⁹ Dies spricht für eine neue Sichtweise auf die Pflichten zu internationaler Zusammenarbeit. Unfraglich zeugt es von größerer Akzeptanz einer entsprechenden Pflicht ressourcenreicher Staaten, andere Staaten bei der Verwirklichung von Menschenrechten zu unterstützen, als dies noch 1966 der Fall war.¹⁵⁰

Am weitesten geht das im Jahr 2000 verabschiedete *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution*

¹⁴⁵ „*Recognizing the importance of international co-operation for improving the living conditions of children in every country, in particular in the developing countries*“ (vorletzter Absatz der Präambel CRC).

¹⁴⁶ Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (56).

¹⁴⁷ Vgl. ebenda: 78, 80 f.

¹⁴⁸ Ähnlich auch: Art. 23 (4), 17, 22 (2), 28 (3) CRC.

¹⁴⁹ Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (81).

¹⁵⁰ Vgl. ebenda: 67, 78. Bedeutend für das Gewicht dieser Entwicklung ist auch der Umstand, dass das CRC 196 Vertragsstaaten und damit mehr hat als der ICESCR mit 170 [vgl.: <http://indicators.ohchr.org/> (zuletzt abgerufen am 28.08.2018)].

*and Child Pornography*¹⁵¹ (2. Fakultativprotokoll), welches extraterritoriale Pflichten im Zusammenhang mit internationaler Zusammenarbeit klar artikuliert und diesbezüglich auch konkrete von den Paktstaaten zu ergreifende Maßnahmen benennt.¹⁵² Entsprechend heißt es in Art. 10 (1) bezüglich Maßnahmen zur Stärkung internationaler Zusammenarbeit, dass „*States Parties shall take all necessary steps to strengthen international cooperation by multilateral, regional and bilateral arrangements [...] [and] [...] shall also promote international cooperation and coordination between their authorities, national and international non-governmental organizations and international organizations.*“ Ferner werden die Staaten dazu aufgerufen, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu fördern, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die Kinder gefährden.¹⁵³ Dazu sollen die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, „*financial, technical or other assistance through existing multilateral, regional, bilateral or other programmes*“ zur Verfügung stellen.¹⁵⁴ Auch wenn die konkreten Maßnahmen hier wieder offen gelassen werden, geht aus dieser Formulierung hervor, dass neben den vielleicht als klassische Entwicklungshilfe zu umschreibenden Maßnahmen wie Gewährung wirtschaftlicher und technischer Hilfe ein weitergehender Ansatz gefordert wird und Staaten insbesondere auch strukturelle Ursachen zu bekämpfen haben. Insgesamt wird damit ein weites Verständnis von Zusammenarbeit – im Vergleich zur Beschränkung auf das bloße Leisten von Entwicklungshilfe – im menschenrechtlichen Bereich zum Ausdruck gebracht, aus dem sich verschiedene Inhalte ableiten lassen.¹⁵⁵

In dem CRC sowie dem dazugehörigen 2. Fakultativprotokoll kommt damit insgesamt eine im Vergleich zu früheren Menschenrechtsverträgen stärkere Differenzierung im Hinblick auf den Inhalt der Pflicht zur Zusammenarbeit zum Ausdruck. Ebenso wird die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Paktrechte klar hervorgehoben. Dies zeugt von einem sich wandelnden Verständnis im Hinblick auf die Unerlässlichkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit zur Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte.

¹⁵¹ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography (vom 25.05.2000, in Kraft getreten am 18.01.2002), UNTS Vol. 2171, 227.

¹⁵² Siehe insbesondere: CRC Committee, General Comment No. 16 (2013), § 40. Hier spricht der Vertragsausschuss des CRC selbst von in dem Zusatzprotokoll vorhandenen „*extraterritorial obligations*“.

¹⁵³ Art. 10 (3) Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography.

¹⁵⁴ Art. 10 (3) Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography (Hervorhebung durch die Verfasserin).

¹⁵⁵ Der Ausschuss des CRC hat daraus bereits negative als auch positive extraterritoriale Pflichten hergeleitet (CRC Committee, General Comment No. 16 (2013), §§ 40, 44). Siehe dazu: *Vandenhoele*, Extraterritorial Human Rights Obligations, *European Journal of Human Rights* (2013), 804 (823).

g. CRPD

Mit Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung [*Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)*]¹⁵⁶ wurde internationalen Pflichten zur Zusammenarbeit erstmals ein ausdrücklich eigener Artikel in einem menschenrechtlichen Übereinkommen gewidmet. Auch wenn sich der Verhandlungsprozess als sehr zäh erwies und immer wieder die anscheinend verhärteten Fronten zwischen Geberstaaten und Entwicklungsländern offenbarte, setzten sich Letztere letztendlich erfolgreich durch.¹⁵⁷ In Art. 32 (1) CRPD heißt es: „*States Parties recognize the importance of international cooperation and its promotion, in support of national efforts for the realization of the purpose and objectives of the present Convention, and will undertake appropriate and effective measures in this regard, between and among States and, as appropriate, in partnership with relevant international and regional organizations and civil society [...]*“.¹⁵⁸ Hier wird nicht nur die Mitwirkung an Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit klar als Rechtspflicht aller Staaten verstanden: „[States] will undertake“,¹⁵⁹ sondern auch wiederum die komplementäre Funktion der zu unternehmenden Maßnahmen betont. Dies kommt im zweiten Absatz des Artikels sogar noch klarer zum Ausdruck. Dort wird betont, dass „[t]he provisions of this article are without prejudice to the obligations of each State Party to fulfil its obligations under the present Convention“, weshalb unzureichender Fortschritt bei der nationalen Umsetzung der CRPD sich nur schwerlich mit dem Argument mangelnder internationaler Unterstützung abwehren lässt.¹⁶⁰ Die Umsetzungspflicht bleibt damit zuvorderst nationale Aufgabe. Ferner spricht Art. 4 (2) CRPD, der in Anlehnung an Art. 2 (1) ICESCR die Pflichten im Hinblick auf die in der CRPD enthaltenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

¹⁵⁶ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (vom 13.12.2006, in Kraft getreten am 03.05.2008), UNTS Vol. 2515, 3.

¹⁵⁷ Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (58).

¹⁵⁸ Hervorhebung durch die Verfasserin. Die Aufnahme des Artikels, sowie seine direkte Sprache lassen sich insbesondere vor dem Hintergrund erklären, dass die weitgehende Mehrheit von Menschen mit Behinderungen heutzutage in Entwicklungsländern lebt und oft noch in einem viel höheren Maß unter Armut und mangelndem Zugang zu lebensnotwendigen Bedürfnissen wie Nahrung, Wasser, Kleidung und Unterkunft leidet, als Menschen ohne Behinderung [UN Commission for Social Development, Mainstreaming disability in the development agenda (E/CN.5/2008/6), § 2. So: Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (78)]. Darüber hinaus finden Pflichten zur Zusammenarbeit in Entsprechung zu Art. 2 (1) ICESCR noch allgemein in Art. 4 (2) CRPD Erwähnung: „[w]ith regard to economic, social and cultural rights, each State Party undertakes to take measures to the maximum of its available resources and, where needed, within the framework of international cooperation, with a view to achieving progressively the full realization of these rights, without prejudice to those obligations contained in the present Convention that are immediately applicable according to international law“.

¹⁵⁹ Hervorhebung durch die Verfasserin.

¹⁶⁰ Langford et al., Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (81).

Rechte fest schreibt,¹⁶¹ nur (noch) von „*international cooperation*“, eine Differenzierung nach Zusammenarbeit und Hilfe wurde fallengelassen, was ein starkes Indiz für die bereits geäußerte Ansicht ist, Hilfe als Unterfall von Zusammenarbeit zu betrachten.¹⁶² Schließlich deuten die Passus „*between and among*“ sowie „*in partnership with*“ auf facettenreiche Möglichkeiten und Arten der internationalen Zusammenarbeit, nämlich auf bi- und multilateraler Ebene, sowie gemeinsam mit internationalen Organisation und/oder der Zivilgesellschaft hin. Wonach der Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit mithin ein vielseitiger Inhalt und eine entsprechende Dimension zur kollektiven als auch zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zukommt. Insgesamt kann der Artikel als wichtiger Schritt im Hinblick auf die Anerkennung einer Pflicht zu internationaler Zusammenarbeit und damit extraterritorialer Staatenpflichten in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte allgemein gewertet werden. Er unterstützt klar eine räumlich weite und differenzierte Auslegung der im ICESCR enthaltenen Pflichten zur Zusammenarbeit.¹⁶³

h. OP-ICESCR

Das 2008 verabschiedete OP-ICESCR, das insbesondere ein Individualbeschwerdeverfahren für den Pakt einführte, enthält ebenfalls eine Vorschrift zu internationaler Zusammenarbeit (Art. 14 OP-ICESCR). Darin ist die Möglichkeit zur Weiterleitung der aus einem Beschwerdeverfahren hervorgehenden Auffassungen oder Empfehlungen des CESCR an UN-Sonderorganisation sowie andere UN-Einrichtungen und relevante Institutionen vorgesehen.¹⁶⁴ Dies gilt im Übrigen für jegliche Inhalte aus entsprechenden Verfahren, aus welchen das Bedürfnis eines Paktstaates an

¹⁶¹ Die CRPD enthält neben wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten auch bürgerliche und politische, vgl. Art. 4 (1) und (2) CRPD.

¹⁶² Langford *et al.*, Extraterritorial Duties, in: Langford *et al.* (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 51 (81 f.); Vandenhole, EU and Development, in: Salomon *et al.* (Hrsg.), Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers (2007), 85 (91 f.); Skogly, „Extraterritoriality“, in: Joseph/McBeth (Hrsg.), Research Handbook on International Human Rights Law (2010), 71 (81 f.).

¹⁶³ Vgl. Skogly, „Extraterritoriality“, in: Joseph/McBeth (Hrsg.), Research Handbook on International Human Rights Law (2010), 71 (81 f.). Obgleich die CRPD mit 180 Vertragstaaten einige mehr als die 170 des ICESCR umfasst, sind diese, bis auf wenige Ausnahmen, aber weitestgehend deckungsgleich [vgl.: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsq_no=IV-3&chapter=4&clang=_en und https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsq_no=IV-15&chapter=4&clang=_en (zuletzt abgerufen am 28.08.2019)].

¹⁶⁴ Art. 14 (1) OP-ICESCR: „*The Committee shall transmit, as it may consider appropriate, and with the consent of the State Party concerned, to United Nations specialized agencies, funds and programmes and other competent bodies, its views or recommendations concerning communications and inquiries that indicate a need for technical advice or assistance, along with the State Party's observations and suggestions, if any, on these views or recommendations.*“

fachlicher und technischer Unterstützung hervorgeht.¹⁶⁵ Diesen Stellen soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, den bedürftigen Staaten möglichst bedarfsge- rechte Unterstützungsprogramme anbieten zu können.¹⁶⁶ Ferner sieht Absatz 3 die Einrichtung eines Treuhandfonds auf der Grundlage freiwilliger Beitragszahlungen vor, mit Hilfe dessen der CESCR bedürftige Staaten bei der Umsetzung ihrer Pakt- pflichten unterstützen kann.¹⁶⁷ Die Idee des Fonds beruht auf der Überzeugung, ins- besondere der Entwicklungs- und Schwellenländer, dass es zur effektiven Umset- zung der Empfehlungen des CESCR eines *follow-up* Mechanismus zur Unterstützung bedürftiger Länder bedürfe.¹⁶⁸ Dieser Vorschlag fand auf Seiten von Geberstaaten wenig Zuspruch und ließ die bereits im Rahmen der Aushandlung des ICESCR ent- standene Kontroversen um das Verständnis der im ICESCR niedergelegten Pflichten zur Zusammenarbeit neu aufflammen.¹⁶⁹ Art. 14 (3) OP-ICESCR drückt nun eine klare Kompromisslösung aus: die Zahlung von Beiträgen ist nicht verbindlich.¹⁷⁰ Auch wenn der Widerstand gegen eine verbindliche Pflicht zur Leistung von Unter- stützung damit noch groß zu sein scheint und im Text offen zu Tage tritt, bringt Art. 14 OP-ICESCR doch zumindest eine grundsätzliche Akzeptanz der Notwen- digkeit zur Unterstützung ressourcenarmer Staaten für die effektive Verwirklichung der Paktrechte zum Ausdruck. Die im ICESCR verankerten Pflichten zur Zusammen- arbeit folglich auch ein aktives Tätigwerden, im Sinne einer positiven Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung fordern. Angesichts der Formulierung von Art. 14 (3) OP-ICESCR kann diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit jedoch nur als all- gemeines Gebot, überhaupt etwas zu tun, und nicht als Anspruch auf eine konkrete Form der Hilfe – konkret finanzieller Art – verstanden werden. Schließlich sollte noch auf Art. 14 (4) OP-ICESCR hingewiesen werden, der unmissverständlich die ergänzende Funktion¹⁷¹ der internationalen Zusammenarbeit zum Ausdruck bringt: „*The provisions of the present article are without prejudice to the obligations of each State Party to fulfil its obligations under the Covenant*“. Damit tritt der bloß „unterstützende Charakter“ solcher extraterritorialer Pflichten zur Zusammenarbeit, anders als in älteren Verträgen, noch deutlicher in den Vordergrund.

¹⁶⁵ Art. 14 (2) OP-ICESCR: „*The Committee may also bring to the attention of such bodies, [...] any matter arising out of communications [...] which may assist them in deciding [...] on the ad- visability of international measures likely to contribute to assisting States Parties in achieving progress in implementation of the rights recognized in the Covenant.*“

¹⁶⁶ Mahon, Progress at the Front, HRLR 8 (2008), 617 (638).

¹⁶⁷ Die Einrichtung basiert auf der Praxis anderer Verträge [ebenda]. Siehe insbesondere Art. 26 OP-CAT und Art. 79 Rome-Statute.

¹⁶⁸ Mahon, Progress at the Front, HRLR 8 (2008), 617 (638 f.).

¹⁶⁹ Siehe etwa: ECOSOC, Second Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/ CN.4/2005/52), § 76; ECOSOC, Third Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/ CN.4/2006/47), §§ 78, 82.

¹⁷⁰ Mahon, Progress at the Front, HRLR 8 (2008), 617 (638).

¹⁷¹ Vgl. IIDH/ICoMJ, OP-ICESCR Commentary (2010), 107.

4. Auslegung durch den CESCR

Der CESCR hat sich, wie erwähnt, bereits mehrere Male zu internationaler Zusammenarbeit und der extraterritorialen Reichweite der aus dem ICESCR erwachsenden Pflichten geäußert. Seine Äußerungen könnten als nachfolgende Übung im Sinne des Art. 31 (3) (b) VCLT, zumindest aber als ergänzendes Auslegungsmittel nach Art. 32 VCLT, zur Auslegung herangezogen werden.¹⁷²

a. General Comments

Neben der vereinzelt Betonung einer gemeinsamen Verantwortung aller Staaten im Hinblick auf das Ergreifen von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe sowie einer besonderen Betonung von Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit als Instrument zur Umsetzung der Paktpflichten, formuliert der CESCR extraterritoriale Staatenpflichten¹⁷³ zum ersten Mal in seinem *General Comment No. 12* zum Recht auf Nahrung.¹⁷⁴ Darin teilt er diese entsprechend der Kategorisierung auf nationaler Ebene in extraterritoriale Achtungs-, Schutz-, und Erfüllungspflichten ein.¹⁷⁵ Der CESCR setzt diese dabei zwar in Bezug zu den im Pakt enthaltenen Pflichten zur Zusammenarbeit, die Ausführungen beschränken sich aber auf die reine Artikulierung der extraterritorialen Pflichten und gehen nur spärlich auf deren Herleitung und Inhalt ein.¹⁷⁶ Ferner formuliert der CESCR diese Pflichten, noch im multilateralen Kontext, dabei handelt es sich um Pflichten die Staaten speziell in ihrer Rolle als Mitglieder von internationalen Organisationen oder bei der Aushandlung von internationalen Verträgen erwachsen. Dazu zählt der CESCR beispielsweise die Pflicht sicherzustellen, dass von Paktstaaten infolge ihrer Handlungen bzw. ihres Einflusses auf eine internationale Organisation keine Entscheidungen getroffen werden, die mit negativen Auswirkungen

¹⁷² Ebenso: *Khalfan*, Development Cooperation, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (404 f.). Die ILC legt den Begriff der nachfolgenden Übung nach Art. 31 (3) (b) VCLT eng aus und fasst darunter nur nachfolgende Praxis der Vertragsstaaten, weshalb Äußerungen des CESCR nach der ILC lediglich als ergänzendes Auslegungsmittel nach Art. 32 VCLT herangezogen werden könnten [vgl. *ILC*, *Yearbook of the International Law Commission* (2018), 11 (14)].

¹⁷³ Dort werden sie allerdings noch als „*international obligations*“ bezeichnet. Wie erwähnt, verwendet der CESCR mittlerweile auch den Begriff „*extraterritorial*“ [CESCR, *General Comment No. 19* (2008), § 54].

¹⁷⁴ CESCR, *General Comment No. 12* (1999), §§ 36–39. So ebenfalls: *Mahon*, *Progress at the Front*, HRLR 8 (2008), 617 (639).

¹⁷⁵ CESCR, *General Comment No. 12* (1999), § 36.

¹⁷⁶ So heißt es in § 36: „*States parties should recognize the essential role of international cooperation and comply with their commitment to take joint and separate action to achieve the full realization of the right to adequate food. In implementing this commitment, States parties should take steps to respect the enjoyment of the right in other countries, to protect that right, to facilitate access to food and to provide necessary aid whenever required*“ (Hervorhebung durch die Verfasserin).

auf die Paktrechte in anderen Ländern einhergehen.¹⁷⁷ Ebenfalls sollen die Paktstaaten bei der Aushandlung von internationalen Verträgen allgemein sicherstellen, dass die Paktrechte ausreichend Beachtung finden.¹⁷⁸

Darauf aufbauend hat der CESCR diese Pflichten in späteren Kommentaren weitergeführt und fortentwickelt.¹⁷⁹ Insbesondere beschreibt der CESCR in dem für die vorliegende Arbeit besonders relevanten *General Comment No. 15* sein Verständnis vom Inhalt der Pflichten noch etwas konkreter. So haben die Vertragsstaaten auf der Achtungsebene jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die sich direkt oder indirekt auf die Verwirklichung des Rechts auf Wasser in anderen Staaten auswirken könnten.¹⁸⁰ Im Rahmen der Schutzpflicht sollen die Vertragsstaaten Schritte unternehmen, damit ihre eigenen Staatsbürger und Firmen das Recht auf Wasser in anderen Ländern nicht verletzen. Auch den Inhalt der Gewährleistungspflicht führt der CESCR weiter aus, in dem er konkrete Maßnahmen wie die Gewährung technischer und wirtschaftlicher Hilfe und das Bereitstellen von Wasserressourcen beispielhaft aufzählt.¹⁸¹ Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen im multilateralen Kontext werden Staaten neben dem allgemeinen Hinweis auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Rechts auf Wasser in internationalen Verträgen, dazu aufgefordert sicherzustellen bzw. zumindest Schritte dahin in die Wege zu leiten, dass internationale Verträge sich nicht negativ auf die Wahrnehmung des Rechts auf Wasser in anderen Ländern auswirken.¹⁸²

Von Bedeutung ist die Auslegung, da sie ein ausdifferenziertes Verständnis der im Pakt angelegten Pflichten zur Zusammenarbeit zum Ausdruck bringt. So leitet der CESCR daraus nicht nur allgemein positive und negative Pflichtenelemente ab, sondern zeigt konkret auf, dass die im territorialen Zusammenhang entwickelten Pflichtendimensionen auf die Ebene extraterritorialer (Kooperations-)Pflichten übertragen werden können. Zwar deutet die Wortwahl „*should*“ und „*commitments*“ eher weniger auf das Verständnis von einer Rechtspflicht hin,¹⁸³ allerdings wird der Ausschuss im Laufe der Zeit sprachlich direkter. Während in *General Comment No. 12* noch von „*[i]n the spirit of [...] articles 11, 21, and 23 of the Covenant [...]* *State parties should recognize the essential role of international cooperation*“¹⁸⁴ die

¹⁷⁷ Vgl. CESCR, General Comment No. 12 (1999), §§ 38, 39.

¹⁷⁸ Ebenda: § 36.

¹⁷⁹ Siehe: CESCR, General Comment No. 14 (2000), §§ 38–42; CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 30–36; CESCR, General Comment No. 19 (2008), §§ 52–56; CESCR, General Comment No. 21 (2009), §§ 56–59; CESCR, General Comment No. 22 (2016), §§ 50–53; CESCR, General Comment No. 23 (2016), §§ 66–73; CESCR, General Comment No. 24 (2017), §§ 29–37.

¹⁸⁰ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 31.

¹⁸¹ Ebenda: § 33, 34.

¹⁸² Ebenda: §§ 35, 36.

¹⁸³ So insbesondere in: CESCR, General Comment No. 12 (1999), § 36. *Langford et al.* weisen allerdings darauf hin, dass der CESCR im allgemeinen nicht besonders konsequent im Umgang mit Hilfsverben ist und deren Verwendung damit schwer zu beurteilen sei [*Langford et al.*, Extraterritorial Duties, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (101, 103, 107)].

¹⁸⁴ CESCR, General Comment No. 12 (1999), § 36.

Rede ist, heißt es in den darauffolgenden Kommentaren bereits, dass „*Articles 2 (1), paragraph 1, and articles 11 (1), paragraph 1, and 23 of the Covenant require the States parties to recognize the essential role of international cooperation*“.¹⁸⁵ Hingegen setzt der CESCR diese Pflichten wie gezeigt nur ins Verhältnis zu den im Pakt enthaltenen Verweisen auf internationale Zusammenarbeit. Auf die dogmatische oder rechtliche Begründung solcher Pflichten und der vom ihm verwendeten Kategorien geht er dabei nicht weiter ein.¹⁸⁶

b. Reporting Guidelines und Concluding Observations

Die sogenannten *Reporting Guidelines* des CESCR, die als Richtlinien für die Vertragsstaaten zur Abfassung ihrer periodischen Staatenberichte dienen,¹⁸⁷ fordern die Paktstaaten dazu auf, sich auch über ihre Rolle im Kontext internationaler Zusammenarbeit sowie über die Auswirkungen einer solchen zu äußern. Konkret sollen die Staaten Angaben zu den Auswirkungen internationaler wirtschaftlicher und technischer Hilfe sowie ihrer Zusammenarbeit mit anderen Staaten im Hinblick auf die Verwirklichung der einzelnen Paktrechte machen.¹⁸⁸ Letztere Aufforderung richtet sich gleichermaßen an Geber und Empfänger von Unterstützungsmaßnahmen.¹⁸⁹ Besonders hervorgehoben wird die Frage nach der Erfüllung ihrer Pflichten im multilateralen Kontext. Ausdrücklich möchte der CESCR wissen, welche Maßnahmen ein Staat trifft, um seinen Paktpflichten als Mitglied einer internationalen Organisation oder Finanzinstitution sowie bei der Aushandlung von völkerrechtlichen Verträgen nachzukommen.¹⁹⁰ Auch wenn der CESCR in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich von Pflichten spricht, erwecken die Richtlinien doch zumindest den starken Eindruck, dass der Ausschuss in diesem Zusammenhang von einer extraterritorialen Pflicht zur Achtung und Gewährleistung der Paktrechte ausgeht. Zumindest aber wird von allen Paktstaaten (sei es als Geber oder Empfänger von Unterstützungsmaßnahmen) Zusammenarbeit zur Förderung menschenrechtlicher Belange erwartet.

¹⁸⁵ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 30. Dieselbe Beobachtung lässt sich auch im Hinblick auf die einzelnen Pflichtenebenen anstellen. Während in *General Comment No. 12* z. B. im Hinblick auf die Achtungspflicht noch von „[...] *should take steps to respect* [...]“ (CESCR, General Comment No. 12 (1999), § 36) die Rede ist, spricht der CESCR in *General Comment No. 15* bereits von „[...] *have to respect* [...]“ (CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 53).

¹⁸⁶ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34. Vgl. auch: *Mechem*, Treaty Bodies and the Interpretation of Human Rights, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35 (2008), 905 (936–940).

¹⁸⁷ Siehe Art. 16, 17 ICESCR.

¹⁸⁸ CESCR, Reporting Guidelines (E/C.12/2008/2, Annex), 5, Nr. 9. Siehe auch die Besprechung bei: *Langford et al.*, Extraterritorial Duties, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (107).

¹⁸⁹ CESCR, Reporting Guidelines (E/C.12/2008/2, Annex), 5, Nr. 9.

¹⁹⁰ Ebenda: 3, Nr. 3 (c).

In seinen *Concluding Observations*, die der CESCR zum Abschluss der Staatenberichtsverfahren erlässt, finden extraterritoriale Staatenpflichten im Rahmen der Bewertung staatlicher Beteiligung an internationaler Zusammenarbeit ebenfalls vereinzelte Erwähnung.¹⁹¹ So hat der Ausschuss, im Sinne einer Pflicht zur Achtung der Menschenrechte in anderen Staaten, bestimmte Paktstaaten wiederholt zur Durchführung von Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen [*Human Rights Impact Assessment* (HRIA)] vor der Implementierung von Entwicklungs- und Investitionsprojekten in anderen Ländern aufgerufen.¹⁹² Ebenso wurde entsprechend der Aufforderung in den *Reporting Guidelines* bereits vielfach an die Sicherstellung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes in der Entwicklungspolitik sowie im Rahmen staatlicher Handels- und Agrarpolitik appelliert.¹⁹³ Weiterhin wurden Staaten an ihre Schutzpflichten gegenüber Individuen im Ausland erinnert und diesbezüglich zur Regelung und Überwachung von Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen aufgefordert.¹⁹⁴ Im Hinblick auf extraterritoriale Gewährleistungspflichten äußert sich der CESCR nicht selten über den Anteil an Entwicklungshilfeleistungen, gemessen am Bruttosozialprodukt (BSP) eines Paktstaates. Als Maßstab dient dabei das vielfach als internationale Selbstverpflichtung proklamierte Ziel von Staaten 0,7 % ihres BSP für Entwicklungshilfe bereitzustellen.¹⁹⁵ Dabei äußert der CESCR regelmäßig sein Bedauern, wenn sich ein Rückgang verzeichnen lässt, und fordert Staaten auf, diesem Ziel gerecht zu werden.¹⁹⁶

Insgesamt betrachtet stellen die Ausführungen zu extraterritorialen Staatenpflichten und internationaler Zusammenarbeit eher (noch) die Ausnahme dar. Dennoch verleiht der CESCR ihnen insbesondere durch die Benennung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der Paktpflichten inhaltlich mehr Kontur.¹⁹⁷ Besonders

¹⁹¹ Kürzlich ausdrücklich in: CESCR, *Concluding Observations Argentina* (2018), § 13.

¹⁹² Siehe etwa: CESCR, *Concluding Observations Netherlands* (2017), § 9; CESCR, *Concluding Observations Sweden* (2016), §§ 11, 12; CESCR, *Concluding Observations United Kingdom* (2016), § 15; CESCR, *Concluding Observations China* (2014), § 12 (a); CESCR, *Concluding Observations Austria* (2013), § 11 (a); CESCR, *Concluding Observations Belgium*, (2013) § 22.

¹⁹³ Siehe etwa: CESCR, *Concluding Observations Germany* (2018), §§ 12, 13, 15; CESCR, *Concluding Observations Austria* (2013), § 11; CESCR, *Concluding Observations Belgium* (2013), § 22; CESCR, *Concluding Observations Norway*, (2013), § 6; CESCR, *Concluding Observations Germany* (2012), §§ 9, 11; CESCR, *Concluding Observations Switzerland* (2010), § 24.

¹⁹⁴ Siehe etwa: CESCR, *Concluding Observations Germany*, (2018), § 8; CESCR, *Concluding Observations New Zealand* (2018), § 16; CESCR, *Concluding Observations Spain* (2018), § 8, 9 (b); CESCR, *Concluding Observations Korea* (2017), §§ 17 f.; CESCR, *Concluding Observations Australia* (2017), § 14; CESCR, *Concluding Observations Canada* (2016), § 16; CESCR, *Concluding Observations Norway* (2013), § 6; CESCR, *Concluding Observations China* (2004), § 13.

¹⁹⁵ Siehe etwa: UN MDG-Roadmap (2000), Goal No. 8; Monterrey Consensus (2002); Addis Ababa Action Agenda (2015), § 51.

¹⁹⁶ Siehe etwa: CESCR, *Concluding Observations Canada*, (2016), § 12; CESCR, *Concluding Observations France* (2016), §§ 7, 8; CESCR, *Concluding Observations Austria* (2013), § 10; CESCR, *Concluding Observations Italy* (2004), § 15; CESCR, *Concluding Observations Spain* (2004), §§ 10, 27.

¹⁹⁷ Vgl. *Khalfan*, *Development Cooperation*, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (405).

häufige Erwähnung finden vor allem die Maßnahmen des HRIA und die Verfolgung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes in staatlichen Entwicklungs-, Handels- und Agrarpolitiken.¹⁹⁸ Auch wenn der CESCR diese Maßnahmen nicht immer einer extraterritorialen Pflichtendimension zuordnet, ergibt sich diese doch meist aus dem Zusammenhang. So wird ein menschenrechtsbasierter Ansatz zumeist gemeinsam mit der Forderung verlangt, bestimmte staatliche Politiken zu unterlassen, die sich negativ auf Rechtsträger in anderen Staaten auswirken, eine Forderung, die der Einhaltung der extraterritorialen Achtungspflicht zugeordnet werden kann.¹⁹⁹ Im Hinblick auf die Geltungskraft dieser Aussagen ließe sich zwar einwenden, dass der CESCR in den Äußerungen meist eine sehr zurückhaltende Sprache wählt und damit eher von einem reinen Empfehlungscharakter seiner Aussagen auszugehen scheint.²⁰⁰ Dies lässt sich wohl vor allem vor dem Hintergrund des den Paktstaaten bei Erfüllung der Paktspflichten zukommenden weiten Ermessensspielraums erklären. Die Staaten werden aber allgemein dazu angehalten, ihren aus dem Pakt erwachsenden Pflichten nachzukommen und entsprechende Maßnahmen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Rechte zu ergreifen.²⁰¹

5. Entstehungsgeschichte

Nach Art. 32 VCLT lassen sich die Entstehungsgeschichte und damit genauer die vorbereitenden Arbeiten und Umstände ebenfalls als ergänzendes Auslegungsmittel heranziehen. Auch wenn die über die Vertragsverhandlungen Auskunft gebenden Dokumente einen Schwerpunkt vieler Abhandlungen zur vorliegenden Thematik bilden,²⁰² sind sie doch insgesamt wenig aufschlussreich. Während nämlich über die Notwendigkeit der Aufnahme eines Verweises auf internationale Zusammenarbeit weitestgehende Einigkeit bestand, legten die verhandelnden Staaten die Bedeutung

¹⁹⁸ Kürzlich etwa: CESCR, Concluding Observations 15th Annual Activity Report, §§ 9, 10. Vgl. ferner die Zusammenstellung in: *The Global Initiative for Economic*, ETO Working Paper (2015), 6–9.

¹⁹⁹ So etwa in: CESCR, Concluding Observations United Kingdom (2016), § 15; CESCR, Concluding Observations Germany (2012), § 9; CESCR, Concluding Observations Switzerland (2010), § 24.

²⁰⁰ So werden Staaten meist nur „aufgefordert“ bestimmte Maßnahmen umzusetzen, die Rede ist von „recommends“ „urges“ „calls [...] to ensure“ [vgl. die Übersicht bei: *The Global Initiative for Economic*, ETO Working Paper (2015), 6–9].

²⁰¹ Vgl. CESCR, Concluding Observations Switzerland (2010), § 24. Siehe etwa im Hinblick auf die Einhaltung von extraterritorialen Schutzpflichten: CESCR, Concluding Observations China (2004), : „the committee is concerned about the lack of adequate and effective measures adopted to ensure that chinese companies [...] respect economic, social and cultural rights [...] when operating abroad [...] recommends that the State party [...] adopt appropriate legislative and administrative measures to ensure the legal liability of companies [...] operating in or managed from the State party's territory regarding violations of [...] rights in the context of their projects abroad“ (§ 13). Wobei der CESCR hier im Hinblick auf konkrete Umsetzungsempfehlungen vage bleibt.

²⁰² Siehe etwa bei: Skogly, *The Obligation of International Assistance and Co-operation*, in: Bergsmo (Hrsg.), *Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden: Essays in Honour of Asbjørn Eide* (2003), 403 (408 ff.).

einer solchen bereits damals unterschiedlich aus.²⁰³ Die Diskussion weist große Parallelen zu der bereits angeklungenen Diskussion um ein Recht auf Entwicklung auf. Umstritten war insbesondere die rechtliche Verbindlichkeit etwaiger aus der allgemeinen Pflicht zur Zusammenarbeit erwachsender Maßnahmen. So äußerten vor allem westliche Industriestaaten als „klassische Geberländer“ diesbezüglich große Skepsis. Etwaige „Pflichten“ seien allenfalls moralischer Natur, ein konkreter Anspruch etwa auf Entwicklungshilfe werde dadurch nicht begründet.²⁰⁴ Entwicklungs- und Schwellenländer sahen dies größtenteils anders und wiesen auf die wichtige Bedeutung einer solchen Pflicht für die erfolgreiche Umsetzung des Paktes hin.²⁰⁵ Der Streitpunkt wurde nie abschließend geklärt und flammte, wie erwähnt, kürzlich in den Verhandlungen zum OP-ICESCR wieder auf.²⁰⁶ Darüber hinaus bezieht sich der Widerstand im Wesentlichen auf die Existenz einer Verpflichtung zur Leistung von Hilfe, insbesondere gegen einen daraus etwaig erwachsenden bilateralen Anspruch auf Entwicklungshilfe zur Verwirklichung der Paktrechte.²⁰⁷ Allerdings ist auffällig, dass keiner der die rechtliche Verbindlichkeit in Frage stellenden Staaten zugleich (zumindest nicht ausdrücklich) eine enge territorial begrenzte Auslegung von Art. 2 (1) ICESCR vertritt. Vielmehr wird nur argumentiert, dass sich keine verbindlichen Pflichten aus dem Verweis auf internationale Zusammenarbeit und Hilfe ableiten lassen.²⁰⁸ Einigkeit über die Notwendigkeit von Zusammenarbeit scheint hingegen seit der Aushandlung des ICESCR zu bestehen.²⁰⁹ Darüber hinaus kommt der Entstehungsgeschichte bei der Auslegung ohnehin nur subsidiäre Bedeutung zu.²¹⁰

²⁰³ Siehe: GA, 11th Session, Third Committee, Draft International Covenant on Human Rights, 742nd Meeting (vom 25.01.1957), UN Doc. A/C.3/SR.742; GA, 11th Session, Third Committee, Draft International Covenant on Human Rights, 743rd Meeting (vom 28.01.1957), UN Doc. A/C.3/SR.743, § 16. Siehe dazu insbesondere und m.w.N.: *Alston/Quinn*, States Parties' Obligations, Human Rights Quarterly 9 (1987), 156 (187 f.).

²⁰⁴ So insbesondere Aussagen der Vertreter der USA und Frankreich bei den Vertragsverhandlungen zu verstehen (vgl. GA, 11th Session, Third Committee, Draft International Covenant on Human Rights, 742nd Meeting (vom 25.01.1957), UN Doc. A/C.3/SR.742; GA, 11th Session, Third Committee, Draft International Covenant on Human Rights, 743rd Meeting (vom 28.01.1957), UN Doc. A/C.3/SR.743, § 16). Zum ganzen ferner: *Sepulveda*, Obligations of International Assistance and Cooperation, NQHR 24 (2006), 271 (278); *Alston/Quinn*, States Parties' Obligations, Human Rights Quarterly 9 (1987), 156 (187 f.).

²⁰⁵ *Skogly*, The Obligation of International Assistance and Co-operation, in: *Bergsmo* (Hrsg.), Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden: Essays in Honour of Asbjørn Eide (2003), 403 (408 f.) m.w.N.

²⁰⁶ Vgl. ECOSOC, Third Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2006/47), §§ 78, 82.

²⁰⁷ *Skogly*, The Obligation of International Assistance and Co-operation, in: *Bergsmo* (Hrsg.), Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden: Essays in Honour of Asbjørn Eide (2003), 403 (407 ff.).

²⁰⁸ Vgl. ECOSOC, Third Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2006/47), §§ 78, 82.

²⁰⁹ *Alston/Quinn*, States Parties' Obligations, Human Rights Quarterly 9 (1987), 156 (188 f.).

²¹⁰ Vgl. Art. 32 VCLT.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Während der Wortlaut des Art. 2 (1) ICESCR im Hinblick auf die Bestimmung eines weitergehenden, sich aus dem Verweis auf internationale Zusammenarbeit und Hilfe ableitenden Inhalts nicht sehr ergiebig ist, wird doch deutlich, dass die einzelstaatliche und die internationale bzw. kooperative Umsetzung als gleichberechtigte Elemente zur Verwirklichung des Paktes angesehen werden können. Die Auslegung nach Sinn und Zweck hat ferner gezeigt, dass Pflichten zur Zusammenarbeit rechtlich nicht bedeutungslos sein können. Ferner lassen sich aus der Verpflichtung zur Zusammenarbeit negative und positive extraterritoriale Pflichtenelemente herleiten, andere Staaten bei der Verwirklichung der Paktrechte zu unterstützen bzw. dabei zumindest nicht zu behindern. Keinesfalls dürfen die positiven Pflichtenelemente hingegen so ausgelegt werden, dass ein Staat etwa verpflichtet sein würde, Ressourcen zu verschieben, die den Rechtsträgern auf eigenem Territorium dann fehlen würden. Den Pflichten kommt primär ein ergänzender Charakter zu. Damit liegt die primäre Verantwortung, die Rechte seiner eigenen Bevölkerung und Anwohner zu verwirklichen, bei dem die jeweilige territorial Hoheit innehaben Staat (Territorialstaat).²¹¹ Ferner deutet viel darauf hin, dass Zusammenarbeit nicht in einem engen, auf Ressourcentransfer begrenzten Sinn zu verstehen ist.²¹²

Diese Auslegung bestätigt sich auch durch den systematischen Vergleich mit anderen Verträgen. Interessant ist, dass sich mit der Zeit eine immer weitere Ausdifferenzierung und klarere Artikulierung der Pflichten abzeichnet. Dies zeugt von einem sich entwickelnden Verständnis der Pflicht zu internationaler Zusammenarbeit für die Verwirklichung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und hebt die Bedeutung der Pflichten in diesem Zusammenhang auch klar hervor. Zwar deutet die im Rahmen der Aushandlung des OP-ICESCR stattfindende Diskussion noch auf Uneinigkeit im Hinblick auf eine Auslegung als Rechtspflicht hin. Gleichzeitig bestätigen die Paktstaaten durch die Bezugnahme auf internationale Zusammenarbeit und die Einrichtung eines *follow-up* Verfahrens aber, dass sie die Existenz einer entsprechenden Pflicht nicht grundlegend in Frage stellen. Wie auch aus der Entstehungsgeschichte hervorgeht, bleibt zuvorderst die Herleitung eines konkreten Anspruchs auf eine bestimmte Art und einem bestimmten Umfang von Hilfe umstritten. Es geht also weniger um die Existenz als um den Inhalt der Pflichten.²¹³ Die Auslegung hat aber gezeigt, dass solche Befürchtungen im Wesentlichen unbegründet sind. So werden die Pflichten zur Zusammenarbeit in Verträgen jüngeren Datums zum Teil ausdrücklich als komplementäre Pflichten qualifiziert. Ferner lassen sich etwaige auf die Leistung von Ressourcen abzielende Pflichten nach Sinn und Zweck des Vertrages nur in einem begrenzten Maß ableiten. Auch der die Pflichten bisher am weitesten inhaltlich

²¹¹ Die Bezeichnung wird hier und im Folgenden zur Verdeutlichung der Perspektive des Rechtsträgers verwendet.

²¹² In diesem Sinne bereits auch: *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 348; *Skogly*, *Beyond Borders* (2006), 98.

²¹³ *Langford et al.*, *Extraterritorial Duties*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 51 (64).

konkretisierende CESCR legt die Pflichten nicht so aus. Wie seine Auslegung in den *General Comments* zeigt, geht er zwar von der grundsätzlichen Übertragbarkeit der nationalen Pflichtendimensionen auf die extraterritoriale Ebene aus, ohne dabei aber im Rahmen der Gewährleistungspflicht etwa einen Anspruch auf eine konkrete Art der Leistung herzuleiten. Überdies zeigt er auf, wie sich die Pflicht inhaltlich ausgestalten lässt, weshalb dem Argument der Kritiker von zu vagen Pflichten widersprochen werden muss. Die Arbeit und Äußerungen des CESCR zeigen klar, dass sich die allgemeinen aus der Pflicht zu internationaler Zusammenarbeit ableitbaren positiven und negativen Pflichtenelemente entsprechend den auf territorialer Ebene gebräuchlichen Pflichtenkategorien nach Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten ausdifferenzieren lassen. Die Herleitung entsprechender positiver und negativer Pflichtenelemente aus den Pflichten zur Zusammenarbeit wird, wie gezeigt, auch vom Wortlaut und Telos des Vertrages unterstützt. Allgemein lässt sich der in Art. 2 (1) ICESCR verankerte Verweis auf internationale Zusammenarbeit damit als normative Grundlage zur Begründung negativer und positiver extraterritorialer Pflichten heranziehen.

III. Fazit

Wie sich aus dem vorausgehenden Abschnitt ergibt, erstreckt sich der Anwendungsbereich des ICESCR auch auf extraterritoriale Sachverhalte und bietet mit der in Art. 2 (1) ICESCR enthaltenen Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit und Hilfe auch eine hinreichende rechtliche Grundlage zur allgemeinen Herleitung extraterritorialer Staatenpflichten im Hinblick auf die im Pakt enthaltenen Rechte. Diese sollen im Folgenden zur näheren Untersuchung – entsprechend der Kategorisierung auf territorialer Ebene – in extraterritoriale Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten aufgeteilt werden.²¹⁴

B. Der Umfang extraterritorialer Paktpflichten

Der Umfang extraterritorialer Staatenpflichten wird von einer Vielzahl an Faktoren bestimmt. So wird sich dieser zunächst nur in Relation zu dem völkerrechtlich zulässigen Handlungsspielraum (I.) und innerhalb der Grenzen real existierender Möglichkeiten (II.) eines jeweiligen Paktstaates bestimmen lassen.²¹⁵ Weitere den

²¹⁴ Auf eine weitere, den Äußerungen des CESCR entsprechende, zusätzliche Einteilung in Pflichten im multilateralen Kontext, wird dabei verzichtet. Diese zusätzliche Dimension ändert nur den Kontext aus dem eine Pflicht betrachtet wird, nicht aber den wesentlichen Inhalt der verschiedenen Kategorien ab.

²¹⁵ Vgl. auch Maastricht Prinzip 10: „*The State’s obligations to respect, protect and fulfil economic, social and cultural rights extraterritorially does not authorize a State to act in violation of the UN Charter and general international law*“.

Umfang der Pflichten beeinflussende Thematiken stellen die Fragen nach Möglichkeiten der Abgrenzung zwischen verschiedenen staatlichen Verantwortungsbereichen (III.) sowie nach dem Umgang mit möglichen Kollisionen zwischen territorialen und extraterritorialen Pflichten eines Staates (IV.) dar. Diese Fragen sind grundsätzlich für alle Kategorien extraterritorialer Pflichten von gleicher Relevanz, weshalb sie hier allgemein vorab erörtert werden sollen.

I. Rechtliche Grenzen

Anders als bei rein territorialen bzw. innerstaatlichen Sachverhalten sind die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten eines Staates im extraterritorialen Kontext grundsätzlich begrenzter. Diese Beschränkung liegt im Völkerrecht als dem Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen begründet und beruht auf dem Grundsatz der souveränen Staatengleichheit.²¹⁶ Daraus folgt der Schutz eines eigenständigen staatlichen Hoheitsbereiches und Bestand an souveränen Rechten, in den andere Staaten, abgesehen von Fällen der Einwilligung, nicht eingreifen dürfen.²¹⁷ Die Reichweite der verschiedenen extraterritorialen Pflichten kann folglich nur proportional zu dem völkerrechtlich zulässigen Handlungsspielraum bestehen.²¹⁸

Etwas anderes würde dann gelten, wenn – wie zunehmend vertreten – die menschenrechtlichen Pflichten aufgrund ihres besonderen Charakters als fundamentale Werte der internationalen Gemeinschaft andere völkerrechtliche Normen überlagern würden.²¹⁹ Konkret also den (extraterritorialen) Menschenrechtspflichten normhierarchisch ein größeres Gewicht beigemessen werden müsste als etwa dem Grundsatz

²¹⁶ Papp, Schutzpflichten (2013), 229 f. Nach dem Grundsatz haben alle Staaten zumindest formell gleiche Rechte und Pflichten [Epping, Der Staat, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht (2018), 76 (205)].

²¹⁷ Vgl. Epping, Der Staat, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht (2018), 76, (206); Heintschel von Heinegg, Vom ius ad bellum zum ius contra bellum, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht (2018), 1131 (1149 f.); Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht (2002), 812. Die souveränen Rechte begrenzen sich streng genommen gegenseitig [Mann, The Doctrine of Jurisdiction, Recueil des Cours 111 (1964), 9 (15)].

²¹⁸ Ebenso: Papp, Schutzpflichten (2013), 229 ff.

²¹⁹ Ausgehend von einem Verständnis des Völkerrechts als verfasste und wertebundene Ordnung, wird vertreten, dass den Menschenrechten als „fundamentale Normen“ dieser Ordnung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Materien des Völkerrechts zu kommt [vgl. dazu etwa: Dupuy, Taking International Law Seriously, GYIL 50 (2007), 375 (386 f.); de Wet, The International Constitutional Order, International and Comparative Law Quarterly 55 (2006), 51 (57 ff.) m.w.N. Sowie auch: Thouvenin/Tomuschat, The Fundamental Rules of the International Legal Order (2006)]. Inwiefern nun aber sich gegenüberstehende „fundamentale Normen“ im Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind ist fraglich. Die Ansicht ordnet die Menschenrechte etwa nicht pauschal der Grundsatz der souveränen Staatengleichheit über.

der souveränen Staatengleichheit.²²⁰ Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob die extraterritorialen Menschenrechtspflichten überhaupt an die Vorgaben des Völkerrechts angepasst werden müssen.

1. Zum Rangverhältnis zwischen den Menschenrechten und Allgemeinem Völkerrecht

Den Menschenrechten kommt in der Völkerrechtsordnung unzweifelhaft ein besonderer Stellenwert zu.²²¹ Anders als im nationalen Recht ist die Völkerrechtsordnung jedoch nicht von einer vergleichbaren Normenhierarchie geprägt und es gibt nur wenige allgemeingültige Vorrangs- und Kollisionsregeln.²²² Als Ausnahmen werden vor allem die Normen des *ius cogens* und Pflichten aus der UN-Charta (Art. 103 UN-Charta) angesehen.²²³

Unstreitig wird bestimmten menschenrechtlichen Gewährleistungen, insbesondere dem Sklavereiverbot und dem Verbot des Völkermordes *ius cogens* Charakter zugeschrieben.²²⁴ Nach verbreiteter Auffassung werden dazu ferner zumindest auch die elementaren Gewährleistungen der Menschenrechte gezählt.²²⁵ Auch wenn man das Recht auf Wasser – theoretisch betrachtet – zu den fundamentalen menschenrechtlichen Gewährleistungen des *ius cogens* zählen würde, würde dies zwar einen besonderen Stellenwert gegenüber anderen Normen des Völkerrechts begründen,²²⁶ es bedeutet jedoch nicht, dass damit jegliches extraterritoriales Handeln, welches der Verwirklichung des Rechts dient, automatisch gerechtfertigt wäre.²²⁷ In der Praxis

²²⁰ Papp, Schutzpflichten (2013), 230 f.

²²¹ Vgl. von Arnould, Völkerrecht (2016), 132 Rn. 310; de Schutter, International Human Rights Law (2010), 48.

²²² Kunig, Völkerrecht und staatliches Recht, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht (2016), 61 (Rn. 157); Shelton, International Human Rights Law (2014), 119 f.

²²³ von Arnould, Völkerrecht (2016), 121 Rn. 285.

²²⁴ Als *ius cogens* Normen angesehen sind unter anderem das Gewaltverbot, das Verbot des Völkermordes, das Sklavereiverbot [Für das Gewaltverbot: ICJ, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, *Judgement of 27.06.1986*, 100, § 190; für das Verbot des Völkermordes: ICJ, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina vs. Serbia and Montenegro)*, *Judgement of 26.02.2007*, 99; allgemein ferner auch: von Arnould, Völkerrecht (2016), 121 Rn. 288.] Im Hinblick auf den Bestand und Inhalt von *ius cogens* ist im Einzelnen vieles umstritten [siehe dazu z. B.: Stein et al., Völkerrecht (2017), 48 Rn. 150 m.w.N.].

²²⁵ Heintschell von Heinegg, Ungültigkeit von Verträgen, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), 504 (518 f.); Shelton, International Human Rights Law (2014), 118; Stein et al., Völkerrecht (2017), 376 Rn. 1000. In diesem Sinne bereits: Dissenting Opinion of Judge Tanaka, *South-West Africa Cases (Ethiopia vs. South Africa; Liberia vs. South Africa)*, *Second Phase, Judgement of 18.07.1966*, 298.

²²⁶ Der Verstoß gegen eine *ius cogens* Norm macht einen völkerrechtlichen Vertrag nichtig (vgl. Art. 53 und Art. 64 VCLT).

²²⁷ Vgl: von Arnould, Völkerrecht (2016), 122 Rn. 289.

kommt dem zwingenden Recht zwar eine „verfestigte Geltungskraft“, nicht aber unbedingt ein übergeordneter Rang im Sinne einer Normenhierarchie zu.²²⁸ Unabhängig von der Frage, ob man das Menschenrecht auf Wasser als *ius cogens* einordnen kann, lässt sich damit auf der Basis von *ius cogens* kein generelles Vorrangverhältnis der Menschenrechte begründen.²²⁹

Dagegen ließe sich eine Vorrangstellung unter Umständen aus der Verankerung von Menschenrechten in der UN-Charta herleiten. Auch wenn in der Charta kein Menschenrechtskatalog verankert ist, werden die Mitgliedstaaten, wie gezeigt, allerdings dazu aufgefordert, zum Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten.²³⁰ Sofern man den ICESCR als Ausdruck der Erfüllung dieser Pflicht betrachtet, ließe sich auf der Basis der Vorrangklausel in Art. 103 UN-Charta argumentieren, dass dem ICESCR und damit auch seiner Erfüllung eine Vorrangstellung vor anderen völkerrechtlichen Pflichten zukommt.²³¹ Allerdings gilt dasselbe etwa auch für den Grundsatz der souveränen Staatengleichheit oder das Gewaltverbot, welchen mithin ebenfalls ein entsprechender Stellenwert beigemessen werden müsste, was eine Sonderstellung wiederum relativiert.²³²

Schließlich lässt sich aber auch aus dem Umstand, dass den aus Menschenrechtsverträgen erwachsenden Pflichten zum Teil *erga omnes* Charakter zugewiesen wird, eine Sonderstellung im Verhältnis zu anderen Völkerrechtsnormen ableiten.²³³ Ähnlich wie *ius cogens* Pflichten betreffen *erga omnes* Normen Rechtsgüter von fundamentaler Bedeutung für die internationale Gemeinschaft. Aufgrund dieser Bedeutung wird allen Staaten ein rechtliches Interesse an der Erfüllung zugeschrieben, mithin ist die Erfüllung allen Staaten, und nicht etwa nur

²²⁸ Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht* (2002), 711; Stein *et al.*, *Völkerrecht* (2017), 47 Rn. 147.

²²⁹ Auch wenn *ius cogens* vom konzeptionellen Standpunkt aus betrachtet ein hierarchisches Element in der Völkerrechtsordnung etabliert und auch in der Literatur viele von einer entsprechend durch die Menschenrechte hierarchisch geprägten Struktur des Völkerrechts ausgehen [vgl. etwa: von Arnould, *Völkerrecht* (2016), 120 Rn. 285; de Wet, *The International Constitutional Order*, *International and Comparative Law Quarterly* 55 (2006), 51 (57 ff.); Cassese, *International Law* (2005), 198 ff.; kritisch: Kadelbach/Kleinlein, *Überstaatliches Verfassungsrecht*, AVR 44 (2006), 235 (253 ff.)], so zeichnet die nationale und internationale Rechtsprechung und Praxis – von vereinzelten Ausnahmen abgesehen – doch ein eher gegenteiliges Bild ab [vgl. die Untersuchung bei: de Wet/Vidmar, *Conflicts between international paradigms*, *Global Constitutionalism* 2 (2013), 196 (199 ff.)].

²³⁰ Siehe Abschn. A.II.3.a. *supra*.

²³¹ Skogly/Gibney, *Transnational Human Rights Obligations*, *Human Rights Quarterly* 24 (2002), 781 (786). Vgl. auch: Art. 103 UN-Charta: „*In the event of a conflict between the obligations of the Members of the United Nations under the present Charter and their obligations under any other international agreement, their obligations under the present Charter shall prevail.*“

²³² Vgl. Zemanek, *New Trends in the Enforcement of erga omnes Obligations*, *Max Planck yearbook of United Nations law* 4 (2000), 1 (3); Leice/Paulus, *Article 103*, in: Simma *et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: a Commentary* (2012), 2110 Rn. 1 f.; Bernhardt, *Article 103*, in: Simma *et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: a Commentary* (2002), 1297 Rn. 13 f.

²³³ Vgl. ICJ, *Case concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium vs. Spain)*, *Second Phase, Judgement of 05.02.1970*, 32, §§ 33–34. Vgl. Bianchi, *Human Rights and the Magic of Jus Cogens*, *European Journal of International Law* 19 (2008), 491 (494).

im Verhältnis von Vertragspartnern, geschuldet.²³⁴ In diesem Sinne lässt sich argumentieren, dass staatliche Individualinteressen im Interesse der Durchsetzung von *erga omnes* Normen grundsätzlich zurücktreten müssen.²³⁵ Im Zusammenhang mit der Erfüllung extraterritorialer Menschenrechtspflichten von *erga omnes* Qualität hätten andere Staaten demnach individuelle Einschränkungen ihrer Souveränität möglicherweise zu dulden.²³⁶ Jedoch lässt sich bereits unabhängig von der Frage der Qualifizierung des Rechts auf Wasser (oder anderer Paktrechte) als Norm *erga omnes* dagegen anführen, dass die aus diesen Normen abzuleitenden Rechtsfolgen unklar und umstritten sind.²³⁷ Aufgrund dieser bestehenden Unklarheiten kann daher schwerlich von einer generellen Überlagerung ausgegangen werden kann.²³⁸

Es kann damit – trotz des unbestrittenen besonderen Status der Menschenrechte – nicht von einer allgemeinen Überlagerung ausgegangen werden. Im Übrigen lässt sich auch der Staatenpraxis kein entsprechendes Muster entnehmen.²³⁹ Menschenrechte können zwar die einzelstaatliche Souveränität in einem hohen Maß beschränken, nicht aber gänzlich aushebeln.²⁴⁰ Darüber hinaus spricht gegen ein solches hierarchisches Rangverhältnis auch der Umstand, dass die primäre Verantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte, wie festgestellt, immer noch dem Territorialstaat zukommt und dieser dafür mithin auch im Stande sein muss, seine innere Souveränität ohne äußeren Einfluss effektiv auszuüben.²⁴¹ Entsprechend verweist auch der CESCR in seinen *General Comments* im Zusammenhang mit der Erfüllung internationaler Staatenpflichten auf die notwendige Vereinbarkeit

²³⁴ Siehe etwa: ICJ, *Case concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium vs. Spain), Second Phase, Judgement of 05.02.1970*, 32, § 33–34; ICJ, *Case concerning East Timor (Portugal vs. Australia), Judgement of 30.06.1995*, 90, § 29; ICJ, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion of 09.07.2004*, §§ 155–160.

²³⁵ *Kadelbach/Kleinlein*, Überstaatliches Verfassungsrecht, AVR 44 (2006), 235 (252).

²³⁶ Vgl. *Schläppi*, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht (1998), 217; *Tams*, *Erga Omnes Obligations* (2005), 111.

²³⁷ Insbesondere ist fraglich, mit welchen Mitteln überhaupt auf die Verletzung von *erga omnes* Normen reagiert werden darf [siehe dazu etwa: *Stein et al.*, *Völkerrecht* (2017), 239 Rn. 641].

²³⁸ Im Ergebnis auch: *Skogly*, *The Obligation of International Assistance and Co-operation*, in: *Bergsmo* (Hrsg.), *Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden: Essays in Honour of Asbjørn Eide* (2003), 403 (115); *Papp*, *Schutzpflichten* (2013), 179.

²³⁹ Vgl. *de Wet/Vidmar*, *Conflicts between international paradigms*, *Global Constitutionalism* 2 (2013), 196 (199 ff.). Insbesondere im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von humanitären Interventionen auch: *Donnelly*, *State Sovereignty* (2004), 16.

²⁴⁰ Vgl. *Besson*, *Sovereignty*, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 130–140. Im Gegenteil betont Besson richtigerweise: „[...] *it is wrong to oppose sovereignty to human rights [...]; without sovereignty, many human rights-related developments [...] would not have taken place and without the role human rights played in their creation, many of today's sovereign States would not exist. Of course, this is not to say that sovereignty cannot be in tension with human rights.*“ [ebenda: Rn. 50].

²⁴¹ Vgl. *Donnelly*, *State Sovereignty* (2004), 16. In diesem Sinne auch: *Ruiz Fabri*, *Human Rights and State Sovereignty: Have the Boundaries been Significantly Redrawn?*, in: *Alston/Macdonald* (Hrsg.), *Human Rights, Intervention and the Use of Force* (2008), 33 (84).

mit der UN-Charta und anwendbarem Völkerrecht hin.²⁴² Die extraterritorialen Pflichten müssen damit in ihrem Inhalt und Umfang an die Vorgaben des Völkerrechts angepasst werden.²⁴³

2. Das Interventionsverbot

Das Interventionsverbot leitet sich aus dem in Art. 2 Nr. 1 UN-Charta verankerten Grundsatz der Achtung der souveränen Gleichheit aller Staaten ab. Wie soeben erläutert, folgt daraus, dass jedem Staat ein Recht auf Achtung seiner Existenz und seines eigenen souveränen Handlungsspielraums zusteht. Das Verbot, in diesen geschützten Bereich staatlicher Souveränität zu intervenieren, ist ein notwendiges Korrelat zur Gewährleistung dieses Rechts.²⁴⁴ Entscheidend ist die Feststellung, was zu dem tatbestandlich geschützten Bereich, der sogenannten *domaine réservé* bzw. *domestic jurisdiction* eines Staates gehört.²⁴⁵ Allgemein wird dieser in Relation zu den von einem Staat eingegangenen völkerrechtlichen Pflichten bestimmt.²⁴⁶ Ferner gilt das Verbot nicht absolut. Gegenseitige staatliche Einflussnahme bedingt sich heutzutage bereits in der zunehmenden Verflechtung der internationalen Beziehungen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.²⁴⁷ Tatbestandlich vorausgesetzt wird daher ein Zwangselement, das die Entscheidungsfreiheit eines Staates in der Ausübung seiner Hoheitsgewalt einschränkt.²⁴⁸ Die Ausübung von Druck ist dabei aber, zumindest nicht grundsätzlich, verboten.²⁴⁹ Entscheidend ist damit, wo im Einzelfall die Grenze zwischen erlaubtem Druck und verbotenen Zwang zu ziehen ist. Um als unzulässige Einmischung angesehen zu werden, muss der Zwang in Intensität und Wirkung über ein in den internationalen Beziehungen allgemein toleriertes Maß hinausgehen.²⁵⁰ Dies macht die abstrakte Feststellung einer

²⁴² CESCR, General Comment No. 14 (2000), § 38; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 33; CESCR, General Comment No. 19 (2008), § 54.

²⁴³ Ebenso: Papp, Schutzpflichten (2013), 233 f.

²⁴⁴ Stein et al., Völkerrecht (2017), 237 Rn. 635; Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht (2002), 784, 798.

²⁴⁵ Zielger, *Domaine Réservé* in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 1; Shaw, International Law (2003), 574.

²⁴⁶ Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht (2002), 804. So bereits auch der Ständige Internationale Gerichtshof: „the question whether a certain matter is or is not solely within the domestic jurisdiction of a State is an essentially relative question; it depends upon the development of international relations“ [PCIJ, *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco, Advisory Opinion of 07.02.1923*, 24].

²⁴⁷ Zielger, *Domaine Réservé* in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 9 f.; Brownlie, Public International Law (2003), 287.

²⁴⁸ ICJ, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Judgment of 27.06.1986, § 205.

²⁴⁹ Kunig, Intervention, Prohibition of, in: MPEPIL, Onlineausgabe Rn. 3; Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht (2002), 804 f.

²⁵⁰ Ebenda; Stein et al., Völkerrecht (2017), 242 Rn. 644.

sich aus dem Verbot ableitenden Begrenzung staatlicher Handlungsmöglichkeiten schwierig. Um jedoch überhaupt zunächst einschlägig zu sein, müsste die Möglichkeit bestehen, sich gegenüber Maßnahmen der Erfüllung extraterritorialer Paktpflichten auf eine Beeinträchtigung der *domaine réservé* berufen zu können.

a. Möglichkeit der Berufung auf das Interventionsverbot im Rahmen der Erfüllung menschenrechtlicher Pflichten

Es dürfte mittlerweile unbestritten sein, dass ein Staat sich bei Angelegenheiten, welche völkerrechtlich geregelte und international anerkannte Menschenrechte betreffen, nicht in vollem Umfang auf das Interventionsverbot berufen kann.²⁵¹ Damit können sich die Paktstaaten des ICESCR zumindest untereinander im Hinblick auf Maßnahmen zur Erfüllung menschenrechtlicher Pflichten grundsätzlich nicht auf eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten berufen. Auch wenn die aus einem Menschenrechtsvertrag erwachsenden Pflichten streng genommen gegenüber Individuen und nicht gegenüber anderen Vertragsstaaten erwachsen, erfüllen Staaten hier ihre wechselseitig eingegangenen Paktpflichten. Es geht damit um die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards, die grundsätzlich für alle Staaten in gleichem Maße gelten.²⁵² Dies kann hingegen nur im Hinblick auf die unstrittig anerkannten aus dem ICESCR ableitbaren Pflichten und Gewährleistungen gelten.²⁵³ Angesichts der unter den Vertragsstaaten immer noch zu verzeichnenden Uneinigkeit über Inhalt und Reichweite der aus dem Pakt erwachsenden extraterritorialen Pflichten lässt sich eine Berufung auf „die“ *domaine réservé* vorliegend aber nicht gänzlich ausschließen. Zumindest ist es äußerst fraglich, ob unter den Vertragsstaaten derzeit von einem Konsens im Hinblick auf den Inhalt dieser Pflichten ausgegangen werden kann.²⁵⁴ Ferner ist im Hinblick auf die schwer umfassend bestimmbare Facette an Möglichkeiten der Erfüllung extraterritorialer Pflichten kaum anzunehmen, dass Staaten durch den Beitritt zum ICESCR für jegliches in Erfüllung dieser Pflichten denkbare Handeln ihr generelles Einverständnis erteilt hätten.²⁵⁵

²⁵¹ Siehe etwa: *Stein et al.*, Völkerrecht (2017), 238 f. Rn. 639 ff; *Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht (2002), 807; *Schmalenbach*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, Archiv des Völkerrechts 39 (2001), 57 (75).

²⁵² Vgl. *Skogly/Gibney*, Transnational Human Rights Obligations, Human Rights Quarterly 24 (2002), 781 (786 f.).

²⁵³ Vgl. *Ruiz Fabri*, Human Rights and State Sovereignty: Have the Boundaries been Significantly Redrawn?, in: *Alston/Macdonald* (Hrsg.), Human Rights, Intervention and the Use of Force (2008), 33 (53 ff.); *Papp*, Schutzpflichten (2013), 287 f.

²⁵⁴ Vgl. *Skogly*, Beyond Borders (2006), 81 f.

²⁵⁵ Vgl. *Peters*, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, AVR 48 (2010), 1 (15).

b. Unzulässige Formen der Einmischung

Unabhängig von der bestehenden Möglichkeit eines Staates, sich gegenüber Maßnahmen der Erfüllung extraterritorialer Staatenpflichten auf das Interventionsverbot berufen zu können, ist die aus der Territorialhoheit fließende ausschließliche Befugnis zum Erlass von Hoheitsakten auf eigenem Staatsgebiet grundsätzlich geschützt.²⁵⁶ Der Erlass von Hoheitsakten auf fremden Staatsgebiet stellt eine Form der verbotenen Ausübung von Zwang dar und ist dem die Territorialhoheit innehabenden Staat vorbehalten.²⁵⁷ Dies gilt so allerdings nicht pauschal, sondern es muss zwischen verschiedenen Formen von Hoheitsakten, konkret der Rechtssetzung und der Rechtsdurchsetzung, unterschieden werden.²⁵⁸ Während der Rechtsdurchsetzung, d. h. der tatsächlichen Vornahme und Durchsetzung von Hoheitsakten auf fremdem Staatsgebiet, sofern keine tabu-ausschließende Einwilligung vorliegt, grundsätzlich immer zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich eines Staates gerechnet wird, ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs einer Norm auf Sachverhalte, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates abspielen, grundsätzlich erlaubt.²⁵⁹ Dies folgt aus der durch staatliche Souveränität begründeten Freiheit eines jeden Staates, sich sein eigenes Recht zu setzen.²⁶⁰ Nach einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts setzt dies jedoch das Vorliegen eines „*genuine link*“, mithin eines hinreichenden Anknüpfungspunktes zwischen dem die Regelung erlassenden Staat und dem zu regelnden Sachverhalt im Ausland voraus.²⁶¹ Die Staatenpraxis erkennt eine Reihe von Prinzipien an, die zur Bestimmung der zulässigen Ausübung von Regelungshoheit und damit als Indiz für das Vorliegen einer hinreichenden Verbindung herangezogen werden können.²⁶² Sofern eine solche Verbindung nicht

²⁵⁶ Vgl. von Arnould, *Völkerrecht* (2016), 145 Rn. 337.

²⁵⁷ Meng, *Extraterritoriale Jurisdiktion* (1994), 71, 116 ff. Vgl. auch: Crawford, *Brownlie's Principles of Public International Law* (2019), 440; von Arnould, *Völkerrecht* (2016), 144, Rn. 337; Kunig, *Intervention, Prohibition of*, in: MPEPIL, Onlineausgabe Rn. 6, 22–27; Mann, *The Doctrine of Jurisdiction*, *Recueil des Cours* 111 (1964), 9 (127 ff.).

²⁵⁸ Crawford, *Brownlie's Principles of Public International Law* (2019), 440; Entsprechend auch: Meng, *Extraterritoriale Jurisdiktion* (1994), 87.

²⁵⁹ So die überwiegende Meinung: Epping, *Der Staat*, in: Ipsen *et al.* (Hrsg.), *Völkerrecht* (2018), 76 (117 f.); Papp, *Schutzpflichten* (2013), 236 f. (jeweils m.w.N.). Papp weist ferner darauf, dass sich der Streit im Ergebnis nicht auswirke, da beide Ansätze letztlich auf das Erfordernis eines „*genuine link*“ abstellen [ebenda: 236 f.]. Siehe bereits auch: PCIJ, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, *Judgement of 07.09.1927*, 19 f.

²⁶⁰ PCIJ, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, *Judgement of 07.09.1927*, 19 f.

²⁶¹ Epping, *Der Staat*, in: Ipsen *et al.* (Hrsg.), *Völkerrecht* (2018), 76 (118 f.); ICJ, *Case concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium vs. Spain), Second Phase, Judgement of 05.02.1970*, § 105; ICJ, *Nottebohm Case (Liechtenstein vs. Guatemala), Second Phase, Judgement of 06.04.1955*, 23 ff.

²⁶² Im Wesentlichen sind anerkannt: Das Personalitätsprinzip, welches Staaten als Ausdruck ihrer Personalhoheit das Recht gibt Regelungen in Bezug auf eigene Staatsangehörige – natürliche sowie juristische Personen – zu erlassen. Das zivilrechtliche Wirkungsprinzip nach dem ein Staat zur Regelung von Auslandssachverhalten mit Auswirkungen auf das eigene Territorium befugt sein

ausreichend dargelegt werden kann, wird hier in der Regel auch der Tatbestand des Interventionsverbots erfüllt sein.²⁶³ Dies gilt unabhängig von der Qualifizierung als menschenrechtlicher Vertragspflicht. Die Menschenrechte überlagern die Regeln des allgemeinen Völkerrechts wie erörtert nicht gänzlich. Aus einer vertraglichen Pflicht kann nicht automatisch auf ein, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts überlagerndes Recht, unter allen Umständen zur Rechtsetzung berechtigt zu sein, geschlossen werden.²⁶⁴

3. Das Gewaltverbot

Das in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta verankerte Gewaltverbot bildet die äußere Grenze für die in Frage kommenden Möglichkeiten der Erfüllung extraterritorialer Paktpflichten.²⁶⁵ Das mit *ius cogens* Wirkung ausgestattete Verbot verbietet jegliche Anwendung oder Androhung von militärischer Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen.²⁶⁶ Ausnahmen bestehen grundsätzlich nur in den engen Grenzen des VII. Kapitels der UN-Charta. Damit wird der Erfüllung menschenrechtlicher Pflichten im Wege des direkten oder indirekten Einsatzes von Waffen und Militär mit dem Gewaltverbot eine klare Grenze gesetzt. Ohnehin ist ein entsprechendes Szenario, in dem die bestehenden Ausnahmen des Selbstverteidigungsrechts oder kollektive Zwangsmaßnahmen zur Erfüllung von Menschenrechtspflichten in Betracht kommen, nur schwerlich vorstellbar, weshalb das Verbot, wenn überhaupt,

soll, sowie das wiederum im Strafrecht angewandte Schutzprinzip, das die Regelung von Auslands-sachverhalten zum Schutz staatlicher Interessen gestattet. Anzuführen ist schließlich noch das Weltrechtsprinzip das jedem Staat die strafrechtliche Verfolgung von völkerrechtlichen Verbrechen gestattet [siehe dazu im Einzelnen: *Stein et al.*, Völkerrecht (2017), 228 ff. Rn. 611 ff.; *Epping*, Der Staat, in: *Ipsen et al.* (Hrsg.), Völkerrecht (2018), 76 (118 f.); *Crawford*, *Brownlie's Principles of Public International Law* (2019), 440 ff.].

²⁶³ *Meng*, Extraterritoriale Jurisdiktion (1994), 551; *Schmalenbach*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, Archiv des Völkerrechts 39 (2001), 57 (75 f.). *Meng* weist insbesondere darauf hin, dass zwar streng genommen von der bloßen Regelung eines Sachverhalts, noch keine direkte Zwangswirkung ausgehe, denn obwohl der regulierende Staat auf die Steuerung des Verhaltens der sich auf fremden Staatsgebiet befindlichen Regelungsadressaten abziele, erfolge der eigentlich Eingriff in die vom Interventionsverbot geschützte Entscheidungsfreiheit eines Staates seine Rechtsordnung selbst zu bestimmen und durchzusetzen, erst durch die, zumeist mit dem Erlass einer Regelung einhergehende, auf den Regelungsadressaten wirkende „Persuasionskraft“ der Regelung [dazu ausführlich: *Meng*, Extraterritoriale Jurisdiktion (1994), 71 f., 82 ff., 87, 89].

²⁶⁴ *Papp*, Schutzpflichten (2013), 231 f.

²⁶⁵ Im Hinblick auf die Erfüllung extraterritorialer Schutzpflichten ebenso: Ebenda, 280.

²⁶⁶ ICJ, *Case concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium vs. Spain)*, Second Phase, Judgement of 05.02.1970, § 32; ICJ, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Judgement of 27.06.1986, § 100.

nur extrem seltene Ausnahmefälle betreffen wird.²⁶⁷ Der ICESCR ist wie sämtliche andere Menschenrechtsverträge dem Ziel einer friedlichen Weltordnung verschrieben, den Einsatz militärischer Mittel fordert er grundsätzlich nicht.²⁶⁸

4. Fazit zum rechtlich zulässigen Handlungsspielraum, Zusammenfassung der rechtlichen Grenzen

Das Verbot der Intervention in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten setzt der staatlichen Regelungsfreiheit im Hinblick auf Sachverhalte mit Auslandsbezug Grenzen. Die rechtlich zulässige Reichweite der Regelungsbefugnis setzt das Vorliegen einer hinreichenden Verknüpfung²⁶⁹ voraus, andernfalls kann auch hierin eine Verletzung des Interventionsverbots liegen. Dasselbe gilt auch für die direkte Vornahme von Hoheitsakten unter Verletzung der Territorialhoheit. Letztere sind ohne Einwilligung des Territorialstaates unzulässig. Die äußerste rechtliche Handlungsgrenze stellt dabei das Gewaltverbot dar. Der Einsatz von Militär zur Erfüllung der Paktpflichten ist nicht gestattet.

Darüber hinaus bereitet die Relativität der *domaine réservé* einer abstrakten Bestimmung weiterer möglicher völkerrechtlich zulässiger Erfüllungsmaßnahmen, wie erläutert, Schwierigkeiten. Dafür wird es entscheidend auf die im Einzelfall eingesetzte staatliche Maßnahme ankommen sowie auf die von ihr ausgehende Zwangswirkung bzw. deren Einwirkungsgrad auf die Entscheidungsfreiheit des betroffenen Staates.

²⁶⁷ Papp, Schutzpflichten (2013), 280 ff., der darauf hinweist, dass eine entsprechende Möglichkeit der Pflichtenerfüllung, im Zuge der Erläuterung von extraterritorialen Pflichten auch von keinem der regionalen und internationalen Menschenrechtsorgane angeführt wird. Eine Ausnahme könnte allenfalls der auch von Papp diskutierte Extremfall einer humanitären Intervention bilden. Die Zulässigkeit einer militärischen Intervention zum Schutz einer fremden Bevölkerung vor massiven Menschenrechtsverletzungen ist im Völkerrecht allerdings Gegenstand starker Kontroverse und gilt keinesfalls als gefestigte Ausnahme zum Gewaltverbot [siehe dazu m.w.N. etwa: Stein et al., Völkerrecht (2017), 304 ff. Rn. 812 ff.]. Es ist mithin bereits sehr fraglich, ob die humanitäre Intervention als Ausnahme zum Gewaltverbot entsprechende Handlungen überhaupt zu rechtfertigen vermag. Dasselbe gilt für die, eng mit der Diskussion um die Zulässigkeit einer humanitären Intervention verwandte, Frage nach der Existenz einer sogenannten „responsibility to protect“ [Shelton, International Human Rights Law (2014), 281 f.; Stein et al., Völkerrecht (2017), 309 Rn. 823a, 191 ff. Rn. 520a ff. Siehe dazu ferner auch: Vashakmadze, Responsibility to Protect, in: Simma et al. (Hrsg.), The Charter of the United Nations: A Commentary (2012), 1201; Krajewski, Völkerrecht (2017), 225 ff.; Crawford, Brownlie’s Principles of Public International Law (2019), 729–731]. Das Bestehen einer solchen Pflicht zum Schutz einer notleidenden Bevölkerung wird insbesondere im Zusammenhang mit großen Naturkatastrophen diskutiert in denen ein Staat seiner Bevölkerung nicht ausreichend hilft [Stein et al., Völkerrecht (2017), 191 Rn. 520a. Siehe dazu insbesondere auch: Matz-Lück, Solidarität, Souveränität und Völkerrecht, in: Hestermeyer et al. (Hrsg.), Coexistence, Cooperation and Solidarity: Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum (Vol. I) (2012), 141 (149 ff.)].

²⁶⁸ Papp, Schutzpflichten (2013), 279.

²⁶⁹ Epping, Der Staat, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht (2018), 76 (118 f.).

II. Faktische Leistungsgrenzen

Der Umfang extraterritorialer Pflichten wird ferner durch faktische Schranken in der Erfüllung begrenzt. Dies folgt aus der *Maxime ad impossibilia nemo tenetur*, welche zum Bestand der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts gezählt werden kann.²⁷⁰ Die Pflichten können mithin nur soweit reichen, wie die Erfüllung einem Staat auch tatsächlich möglich ist.

1. Allgemein

Allgemein bedeutet dies, dass ein Staat im extraterritorialen Kontext nicht zur vollständigen Realisierung der Menschenrechte von Rechtsträgern in anderen Staaten verpflichtet werden kann. Ein einzelner Staat wird in der Regel rein faktisch nicht in der Lage sein, allen Menschen weltweit unbegrenzt Menschenrechte zu gewährleisten. Diesem Umstand trägt auch der in Art. 2 (1) ICESCR verankerte Ressourcenvorbehalt Rechnung,²⁷¹ der, wie sogleich zu zeigen sein wird, auch im extraterritorialen Kontext Geltung erfährt. Für die Achtungs- und Schutzpflichten ergibt sich daraus, dass es keine staatliche „Erfolgsverhinderungsgarantie“²⁷² geben kann, da es faktisch unmöglich ist, jede Form der Rechtsbeeinträchtigung, die staatliches Handeln möglicherweise nach sich zieht, immer vorherzusehen und zu verhindern.²⁷³ Dies gilt im extraterritorialen Kontext aufgrund der rechtlich begrenzten Möglichkeiten staatlichen Handelns noch verstärkt.

2. Der Grundsatz der progressiven Erfüllung im extraterritorialen Kontext

Der in Art. 2 (1) ICESCR verankerte Ressourcenvorbehalt bezieht sich, wie bereits angeführt, auf alle Pflichten des Paktes, die nicht der sofortigen Umsetzung unterliegen. Damit erfährt dieser grundsätzlich auch im Kontext der sich aus dem Pakt ableitenden extraterritorialen Pflichten Anwendung. Sofern es sich mithin um eher positiv geprägte, ressourcenintensive Leistungspflichten handelt, unterliegen diese auch extraterritorial dem Grundsatz der progressiven Erfüllung.²⁷⁴ Daraus könnte

²⁷⁰ Ebenso: Papp, Schutzpflichten (2013), 228 f.; Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht (2013), 292.

²⁷¹ Papp, Schutzpflichten (2013), 111.

²⁷² Stahl, Schutzpflichten (2012), 321.

²⁷³ Stahl, Schutzpflichten (2012), 319, 321 (die sich dabei allerdings auf Schutzpflichten im rein territorialen Kontext bezieht). In diesem Sinne auch: Papp, Schutzpflichten (2013), 228 f.

²⁷⁴ Duchstein, Benchmarking Verfahren (2010), 351. Vgl. Klee, Progressive Verwirklichung (2000), 104 f.; sowie im Hinblick auf Schutzpflichten im territorialen Kontext: vgl. Künzli, Rigidität und Flexibilität (2001), 234, 239 ff. Ebenso auch der CESCR u. a. in: CESCR, General Comment No. 14 (2000), § 39; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34; CESCR, General Comment No. 19 (2008), § 55.

gefolgt werden, dass extraterritoriale Achtungs- und Schutzpflichten, als weitestgehend ressourcenunabhängige Pflichten, grundsätzlich sofort zu erfüllen sind, während Gewährleistungspflichten hingegen, aufgrund ihres stark ressourcenabhängigen Charakters, auch extraterritorial der progressiven Erfüllung unterliegen und damit grundsätzlich nicht sofort, sondern von Staaten entsprechend der jeweiligen Fähigkeit zur Erfüllung schrittweise zu verwirklichen sind.²⁷⁵

Ferner muss dieser Grundsatz im extraterritorialen Kontext eigentlich noch verstärkt an Bedeutung gewinnen. Hier steht dem Staat keine entsprechende Infrastruktur wie im Inland zur Verfügung und auch die Ausnahme, zur sofortigen Umsetzung der Kernpflichten, kann im Hinblick auf andere Staaten schwerlich in gleichem Maße greifen. Zuvorderst obliegt Staaten nämlich die Pflicht, die Paktrechte gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung zu gewährleisten.²⁷⁶

III. Die Abgrenzung staatlicher Pflichtenbereiche

Eine weitere den Umfang der Pflichten beeinflussende und sich daher hier anschließende Frage stellt die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen verschiedenen staatlichen Pflichtenbereichen dar. Die Frage nach Pflichten gegenüber Rechtsträgern außerhalb des eigenen staatlichen Territoriums spielt sich immanent zwischen den Verantwortungssphären mindestens zweier Staaten ab. So lassen sich zahlreiche Fälle der extraterritorialen Beeinträchtigung von Rechten auch im territorialen Kontext als Sachverhalt zwischen dem geschädigten Individuum und „seinem“ Territorialstaat darstellen. Neben der Frage nach Kriterien zur Abgrenzung der Pflichtenbereiche zwischen dem Territorialstaat des betroffenen Individuums und einem anderen, Fremdstaat,²⁷⁷ muss auch nach Möglichkeiten der Abgrenzung von Pflichtenbereichen unter den Fremdstaaten gefragt werden.²⁷⁸ Dem Pakt selbst lässt sich in dieser Hinsicht nichts direkt entnehmen.

Im Folgenden soll zur Vereinfachung der Untersuchung zunächst nach den zwei Szenarien Territorial- und Fremdstaat sowie nach Ansätzen zur Abgrenzung der Pflichtenbereiche unter verschiedenen Fremdstaaten unterscheiden werden.²⁷⁹ Dabei geht es jeweils um den Versuch, insbesondere auf Basis von Äußerung des

²⁷⁵ *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332 (337). In diesem Sinne auch: *Salomon et al.*, *New Duty-Bearers*, in: *dies.* (Hrsg.), *Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers* (2007), 15.

²⁷⁶ Vgl. Abschn. A.II.6. *supra*.

²⁷⁷ Die Bezeichnung wird hier und im Folgenden wiederum aus der Perspektive des Rechtsträgers und in Abgrenzung zum „Territorialstaat“ (siehe bereits: Fn. 211 *supra*) verwendet.

²⁷⁸ Dazu ausführlich: *Khalfan*, *Division of Responsibility*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299.

²⁷⁹ Vgl. ebenda: 307 ff.

CESCR und in der Literatur vorgeschlagenen Ansätze Kriterien zur Abgrenzung der individuellen staatlichen Pflichtenbereiche und damit zur Verteilung der extraterritorialen Pflichten darzutun.²⁸⁰ Dadurch soll ein Beitrag zur weiteren Präzisierung der Pflichten geleistet werden mit dem Ziel, diese damit für Rechtsträger und Verpflichtete handhabbarer zu machen und letztlich auch deren Umsetzung zu erleichtern.²⁸¹

1. Zur Abgrenzung der Pflichten zwischen Territorial- und Fremdstaat

Wie bereits angeführt, ist unstrittig, dass jedem Paktstaat die Hauptverantwortung für die Gewährleistung und Realisierung von Menschenrechten gegenüber Rechtsträgern auf seinem Territorium obliegt.²⁸² Damit steht fest, dass sich Staaten ihren Pflichten grundsätzlich nicht mit dem Vorwand entziehen können, dass die Pflichtenverantwortung in einem bestimmten Fall ausschließlich einem oder auch mehreren anderen Staaten zukomme.²⁸³ Wie festgestellt, haben die extraterritorialen Pflichten mithin keine die territorialen Pflichten verdrängende Wirkung, sondern ergänzen bzw. komplementieren diese.²⁸⁴

²⁸⁰ Vgl. *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332 (334 ff.).

²⁸¹ So auch: *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (300).

²⁸² Siehe Abschn. **A.II.6** dieses Kapitels supra. Ebenso ferner: *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (340); *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 357; *Craven*, *International Covenant* (1995), 144.

²⁸³ *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (329).

²⁸⁴ *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332 (335); *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (330 f.); *Salomon et al.*, *New Duty-Bearers*, in: *dies.* (Hrsg.), *Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers* (2007), 15; *Coomans*, Some Remarks, in: *Coomans/Kamminga* (Hrsg.), *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties* (2004), 198. Teilweise werden extraterritoriale Pflichten – insbesondere in älterer Literatur – auch als subsidiäre oder sekundäre Pflichten bezeichnet. Diese Begrifflichkeiten implizieren jedoch eine gewisse Hierarchie die insbesondere auf Ebene der weniger von staatlichen Ressourcen abhängigen Achtungspflichten nicht durchgehend greift [*Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332 (335); *Salomon et al.*, *New Duty-Bearers*, in: *dies.* (Hrsg.), *Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers* (2007), 15]. Vgl. Abschn. **B.II.1.** supra.

a. Die Komplementarität extraterritorialer Pflichten und ihre Bedeutung für die einzelnen Pflichtendimensionen

Für die Untersuchung, wie sich diese Komplementarität im Einzelfall ausdrückt, wird in der Literatur nach den verschiedenen Pflichtenkategorien differenziert.²⁸⁵ Ausgangspunkt der Beurteilung ist die Ressourcenintensität der jeweiligen Pflichtenkategorie bzw. ihr Charakter als eine eher progressiv oder sofort zu erfüllende Pflicht. Daraus kann, wie erwähnt, gefolgert werden, dass Achtungs- und Schutzpflichten grundsätzlich sofort, Gewährleistungspflichten entsprechend der jeweiligen staatlichen Fähigkeiten dagegen schrittweise zu verwirklichen sind. Dementsprechend wird abgeleitet, dass erstere Pflichten grundsätzlich immer, und damit parallel zu den territorialen Pflichten bestehen, während letztere Pflichten, zumindest in dem Maß, in dem sie den Einsatz von Ressourcen erfordern, nicht von Anfang an für alle Staaten bestehen könnten und damit als subsidiär zu territorialstaatlichen Pflichten angesehen werden können.²⁸⁶ Die Gewährleistungspflichten werden damit quasi von einem auslösenden Moment abhängig gemacht. In der Literatur wird vorgeschlagen, dass diese entsprechend dann ausgelöst werden, wenn der Territorialstaat zur Realisierung eines Kerngehalts von Rechten nicht in der Lage ist.²⁸⁷ Folglich sollen extraterritoriale Erfüllungspflichten gegenüber Individuen oder Gruppen in einem anderen Staat erst dann greifen, wenn der Territorialstaat außerstande ist, die Paktrechte für seine eigene Bevölkerung zu verwirklichen.²⁸⁸ Andere sehen die Pflichten aufgrund ihrer Ressourcenabhängigkeit bereits allgemein als subsidiär an, da sie für einen Staat erst aktiviert werden, wenn dieser „dazu in der Lage“ ist, d. h. über ausreichende Ressourcen verfügt.²⁸⁹ Ferner wird für die Auslösung einer Pflicht jedoch vorausgesetzt, dass ein bedürftiger Staat einen anderen Staat oder die internationale Gemeinschaft als solche um Unterstützung gebeten hat.²⁹⁰ Im Ergebnis wird also auch hier die Pflicht von einem auslösenden Moment

²⁸⁵ Siehe vor allem: *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332 (335 ff.). *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (301).

²⁸⁶ *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332 (335 ff.). Ähnlich auch bereits: *Alston*, *Ships Passing in the Night*, *Human Rights Quarterly* 27 (2005), 755 (778).

²⁸⁷ *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332.

²⁸⁸ Ebenda: 335; *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (323, 331).

²⁸⁹ *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332 (338).

²⁹⁰ Ebenda: 339.

abhängig gemacht. Die Frage, welcher Staat bzw. welche Staaten im konkreten Fall Pflichtenträger sind, wäre danach auf Basis der Verfügbarkeit von Ressourcen sowohl des Territorialstaates als auch des Fremdstaates zu beurteilen.

Im Hinblick auf die Abgrenzungsfrage bedeutet die Parallelität folglich, dass eine Verletzung von extraterritorialen Achtungs- und Schutzpflichten seitens eines Fremdstaates nicht mit dem Hinweis auf die primäre Pflichtenverantwortlichkeit des Territorialstaates gerechtfertigt werden kann.²⁹¹ Aus Perspektive der Rechtsträger bedeutet dies, dass sie ihre Ansprüche neben ihrem Territorialstaat auch gegenüber Fremdstaaten geltend machen können und dies in der Regel auch unabhängig von Handlungen ihres „eigenen“ Staates.²⁹² Jeder Staat ist mithin für seinen eigenen Handlungs- bzw. Verursachungsbeitrag verantwortlich.²⁹³ Die Frage, welcher Staat (Territorial- oder Fremdstaat) im konkreten Fall verpflichtet ist, lässt sich auf Basis der jeweiligen Handlung bzw. im Rahmen der Schutzpflicht im Hinblick auf die rechtliche und tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten auf einen Sachverhalt durch den Territorial- bzw. Fremdstaat beurteilen.²⁹⁴

Die Subsidiarität bedeutet im Hinblick auf die Abgrenzung zu den Pflichten des Territorialstaates, dass ein Fremdstaat sich gegen den Vorwurf der Verletzung von extraterritorialen Gewährleistungspflichten unter Umständen auf die primäre Verantwortlichkeit des Territorialstaates berufen könnte.²⁹⁵ Aus Perspektive der betroffenen Rechtsträger bedeutet dies wiederum, dass sie ihre Ansprüche erst gegenüber Fremdstaaten geltend machen können, wenn ihr eigener Staat zur Gewährleistung ihrer Rechte nicht im Stande ist.²⁹⁶ Ferner muss der Fremdstaat grundsätzlich in der Lage sein, zu helfen, d. h. über die entsprechend benötigten Ressourcen verfügen. Die Pflicht richtet sich damit an eine zunächst unbestimmte Gruppe von Staaten, die über entsprechende Ressourcen verfügen.²⁹⁷ Auch wenn der CESCR die besondere Verantwortlichkeit von „wirtschaftlich entwickelten Staaten“, die in der Lage sind,

²⁹¹ *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (304).

²⁹² Ebenda: 304 f. Vgl. auch dem Grundsatz nach auch: Art. 47 (1) DARS, nach dem bei einer Mehrzahl verantwortlicher Staaten für ein völkerrechtswidriges Handeln, im Sinne einer Gesamtschuld, jeder Staat einzeln für das Handeln zur Verantwortung gezogen werden. Die DARS finden allerdings nur im zwischenstaatlichen Verhältnis Anwendung (vgl. Art. 2 DARS).

²⁹³ *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332 (335, 357).

²⁹⁴ *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (330 f.).

²⁹⁵ *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 332 (337).

²⁹⁶ Ebenda: 338 f. Vgl. *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (331).

²⁹⁷ Ebenda: 323, 331.

andere zu unterstützen, stets hervorhebt,²⁹⁸ gibt er nicht zu erkennen, anhand welcher Kriterien diese zu identifizieren wären bzw. wie sich die Pflichten einem Staate konkret zuordnen lassen würden.²⁹⁹

b. Sonderfälle

Die Komplementarität extraterritorialer Pflichten wird in zwei Fällen durchbrochen. Dies betrifft zum einen den Fall der Nötigung eines Territorialstaates durch einen Fremdstaat. Entsprechend kann unter den Voraussetzung des Art. 18 Artikelentwurf über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln der [Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (DARS)]³⁰⁰ der *International Law Commission* (ILC) in Verbindung mit der erfolgreichen Berufung auf höhere Gewalt durch den Territorialstaat das Pflichtenverhältnis quasi umgedreht werden.³⁰¹ Grundsätzlich tritt die völkerrechtliche Verantwortung des Territorialstaates in diesen Fällen hinter die des Fremdstaates zurück.³⁰² Nach Art. 18 ARS darf dem Territorialstaat aber keine Handlungsalternative bleiben. Weil dies im Einzelfall schwierig zu beweisen sein wird, da es dem Staat frei stehen wird, das Geschäft abzulehnen, bildet diese Fallgruppe wohl eher die ganz seltene Ausnahme.³⁰³

²⁹⁸ Siehe z. B.: CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 14; CESCR, General Comment No. 14 (2000), § 45; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34. Vgl. ferner auch die Besprechung in Abschn. A.II.4. supra.

²⁹⁹ *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, *Human Rights Quarterly* 34 (2012), 1084 (1149).

³⁰⁰ ILC, Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (vom 09.08.2001), A/RES/56/83. Nach allgemeiner Ansicht lassen sich die DARS trotz ihrer zwischenstaatlichen Geltung (vgl. Art. 2 DARS) auch im Menschenrechtsvölkerrecht anwenden [*Shelton*, *International Human Rights Law* (2014), 107 ff.; *McCorquodale/Simons*, *Responsibility Beyond Borders*, *The Modern Law Review* 70 (2007), 598 (601 f.)]. Dies trifft auch auf die Praxis von menschenrechtlichen Spruchkörper zu [vgl. etwa: IACtHR, *Velásquez Rodríguez vs. Honduras*, *Judgement of 29.07.1988*, § 164]. Diese Anwendung wird allerdings zunehmend auch hinterfragt [vgl. *Skogly*, *Causality in: Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 233 (234); *Gibney*, *Litigating Transnational Obligations*, in: *Vandehole* (Hrsg.), *Challenging territoriality in human rights law: building blocks for a plural and diverse duty-bearer regime* (2015), 90 (91 f.)]. Vgl. ferner bereits auch: *Pisillo Mazzeschi*, *The Marginal Role of the Individual*, *Italian Yearbook of International Law* 14 (2004), 47 (47 ff.)].

³⁰¹ *Khalafan*, *Division of Responsibility*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (304 f.)].

³⁰² Die Verantwortlichkeit des genötigten Staates wird gemäß Art. 19 DARS zwar nicht verdrängt, in der Regel wird dieser sich aber mit dem Vorwand der höheren Gewalt nach Art. 23 DARS rechtfertigen können [*ILC*, *Yearbook of the International Law Commission II (Part Two)* (2001), 31 (70)].

³⁰³ Vgl. ebenda: 69.

Eine weitere eng mit der Nötigung zusammenhängende Ausnahme stellt der Fall der Besetzung fremden Hoheitsgebiets dar. In diesen Fällen würde sich aufgrund der faktischen Gebietsinhaberschaft das Verhältnis von primärverpflichtetem Territorialstaat und komplementär verantwortlichem Fremdstaat wohl umdrehen.

2. Zur Abgrenzung der Pflichten unter Fremdstaaten

Die Frage nach der Verteilung der Pflichten unter Fremdstaaten stellt sich auf allen drei Pflichtenebenen. Entsprechend der obigen Unterscheidung soll das Pflichtenverhältnis hier ebenfalls getrennt für parallel und subsidiär zu erfüllende Pflichten beurteilt werden.³⁰⁴

Im Hinblick auf Achtungs- und Schutzpflichten setzt sich die Parallelität der Pflichten grundsätzlich auch unter den Fremdstaaten fort. Die Pflichten richten sich individuell an jeden Paktstaat, weshalb die Pflichtenzuordnung in diesen Fällen – theoretisch betrachtet – relativ unproblematisch ist.³⁰⁵ Die Abgrenzungskriterien bleiben dieselben. Die Pflichten lassen sich für Achtungspflichten ausgehend von der eingreifenden Handlung und für Schutzpflichten anhand der Möglichkeiten, auf einen Sachverhalt Einfluss zu nehmen, zuordnen.³⁰⁶ Letztere Pflichten können in vollem Umfang nur den Fremdstaaten obliegen, die, in den Grenzen des Völkerrechts, regelnd auf einen Sachverhalt einwirken können, das heißt eine „hinreichende Verknüpfung“ zum Sachverhalt aufweisen. Allgemein können sich diese Einflussnahmepflichten, wie festgestellt, nur im Rahmen des völkerrechtlichen zulässigen Handlungsspielraums bewegen und sind in allen anderen Fällen daher wesentlich beschränkter.³⁰⁷

Der Umstand, dass sich die extraterritorialen Gewährleistungspflichten grundsätzlich an eine unbestimmte Gruppe von Paktstaaten richten, erschwert die Zuordnung der Pflichten unter den Adressaten erheblich.³⁰⁸ Obgleich der CESCR, wie gezeigt, in diesem Zusammenhang von einer allen Paktstaaten obliegenden Verpflichtung ausgeht, sich an einer Zusammenarbeit zur Verwirklichung der

³⁰⁴ Ebenso: *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 340.

³⁰⁵ Ebenda.

³⁰⁶ Ebenda: 340 f.; *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (331).

³⁰⁷ Dazu bereits: Abschn. **B.I.** supra.

³⁰⁸ *Vandenhole/Benedek*, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 342; *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (323); *Künemann*, ICESCR, in: *Coomans/Kamminga* (Hrsg.), *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties* (2004), 201 (222 f.). Siehe hierzu ferner: Kap. 4 C.II.2.c. infra.

Paktrechte zu beteiligen, betont er nämlich wiederholt die „besondere Verantwortung“ von „Staaten, die dazu in der Lage sind“, wobei er wirtschaftlich entwickelte Staaten ausdrücklich anspricht.³⁰⁹ Zwar ließe sich unter Umständen anhand der Kriterien zur Beurteilung individuell staatlicher Leistungsfähigkeit ermitteln,³¹⁰ welche Staaten hier im Einzelfall als spezielle Pflichtenträger angesehen werden könnten. Inwiefern sich jenseits dieses allgemeinen Adressatenkreises aber konkret Verpflichtete weiter bestimmen lassen, ist fraglich und auch vom CESCR bisher weitestgehend offengelassen worden.³¹¹ So fehlt es im System des ICESCR bisher an einem Verteilungsschlüssel, nach welchem sich kollektive Pflichten unter den Paktstaaten im Einzelfall aufteilen lassen würden.³¹² In der Literatur klingt vereinzelt an, dass es Ausnahmefälle geben könnte, in denen bestimmte Staaten aus dieser Gruppe hervorstechen könnten. Dies lasse sich insbesondere dann annehmen, wenn etwa nur ein Staat in der Lage ist, in einer konkreten Situation Abhilfe zu leisten, da nur er über die Ressourcen und Fähigkeiten verfügt, einen anderen Staat in einer bestimmten Situation zu unterstützen.³¹³ Vorstellbar ist ein solcher Fall insbesondere im Szenario grenzüberschreitender Ressourcen.³¹⁴ Zu denken wäre an den Fall, in dem etwa ein Unterrainer infolge eines aufgrund anhaltender Dürre austrocknenden Flussbetts und in Ermangelung alternativer Wasserquellen die Versorgung seiner Bevölkerung nicht mehr gewährleisten kann, und nur ein Oberanrainer imstande wäre, Wasser aus Staudämmen am Oberlauf zur Versorgung der Bevölkerung im Nachbarstaat zur Verfügung zu stellen.³¹⁵ Bei einem derartigen Szenario wird es sich allerdings um eine absolute Ausnahme handeln. In den meisten Fällen wird es sich jenseits der pauschalen Kategorien von „Staaten, die dazu in der Lage sind“ und solchen, „die es nicht sind“ nur schwerlich weiter beurteilen lassen, wem die Pflicht im Einzelfall zukommt. Sofern ein Staat sich pauschal dieser Gruppe zuordnen lässt, er also einen gewissen Entwicklungsstand erreicht hat oder über benötigte Ressourcen ausreichend verfügt, wäre er allgemein verpflichtet, geeignete Schritte zur Verwirklichung der Paktrechte in anderen Staaten zu unternehmen. Im Einzelfall

³⁰⁹ CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 14; CESCR, General Comment No. 14 (2000), § 45; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34. Vgl. ferner auch die Besprechung in Abschn. A. II.4. supra.

³¹⁰ Dazu: *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (323).

³¹¹ Ebenda: 324 ff.

³¹² Eine Frage, die im Übrigen auch im Völkerrecht allgemein bisher noch wenig Beachtung gefunden hat. Den völkerrechtlichen Regeln der Staatenverantwortlichkeit ist ein System gemeinsamer Verantwortung für völkerrechtliche Delikte bisher (noch) weitestgehend fremd. Siehe dazu insbesondere: *Nollkaemper/Dov*, Shared Responsibility in International Law, *Michigan Journal of International Law* 34 (2013), 359 (359 ff.).

³¹³ *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (322); *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 341 f.

³¹⁴ Vgl. *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 311, 359.

³¹⁵ Siehe auch: Kap. 4 C.III.2.b. infra.

wird es dann wohl auf die Beurteilung hinauslaufen, ob ein Staat allgemein das Maximum an verfügbaren Ressourcen für Maßnahmen zur Verwirklichung der Paktrechte in anderen Staaten eingesetzt hat.³¹⁶ Ein Paktstaat wird sich in diesen Fällen zwar auf den Ressourcenvorbehalt des Art. 2 (1) ICESCR berufen können, sofern er meint, seiner Pflicht in dieser Hinsicht aufgrund fehlender Ressourcen nicht nachkommen zu können, müsste er dafür allerdings bedeutende Gründe liefern.³¹⁷ Aus Perspektive der Rechtsträger bedeutet dies, dass sich Betroffene in diesen Fällen wohl auch an einen Staat in dieser Gruppe wenden können. Abgesehen von den Ausnahmefällen wird es aufgrund des den Staaten in dieser Hinsicht obliegenden weiten Ermessensspielraums aber in der Praxis sehr schwierig sein, einen Staat hier im Einzelfall zu einer bestimmten Art von Leistung zu verpflichten. Das Verfahren wird sich vielmehr auf eine Beurteilung der Angemessenheit der von einem Staat in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen beschränken.³¹⁸

3. Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Abgrenzung staatlicher Verantwortungsbereiche lässt sich damit Folgendes festhalten. Auf der Achtungs- und Schutzebene sind grundsätzlich alle Staaten immer auch den Rechtsträgern in anderen Staaten verpflichtet. Die Frage, welcher Staat (Territorial- oder Fremdstaat bzw. welcher Fremdstaat) im konkreten Fall bzw. zu welchem Maß verpflichtet ist, lässt sich für die Achtungspflicht ausgehend von der/den eingreifenden Handlung(en) bzw. im Rahmen der Schutzpflicht im Hinblick auf die tatsächliche und rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf einen Sachverhalt beurteilen. Auf der Gewährleistungsebene wird das Entstehen von Pflichten für Fremdstaaten in Abhängigkeit von der jeweiligen Ressourcenverfügbarkeit beurteilt. Es fehlt im System des ICESCR aber bisher an einem Verteilungsschlüssel, nach dem die Zuteilung und Koordination der aus dem Pakt auf der Gewährleistungsebene erwachsenden extraterritorialen Pflichten

³¹⁶ *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (324 ff.). Der CESCR wendet zur Beurteilung der individuellen Leistungsfähigkeit den sogenannten „*reasonableness*“-Maßstab zurück (vgl. Art. 8 (4) OP-ICESCR), der seinen Ursprung wie erwähnt insbesondere im süd-afrikanischen Verfassungsrecht findet (siehe dazu insbesondere: *Brand/Heyns*, *Socio-Economic Rights* (2005), 43–53).

³¹⁷ *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (322); *Duchstein*, *Benchmarking Verfahren* (2010), 350; *Windfuhr*, *Social Watch Report 1* (2001), 44 (47).

³¹⁸ Sofern sich diese aber allgemein auf die Einhaltung ihrer internationalen Pflichten zur Zusammenarbeit unter dem ICESCR berufen, werden diese aufgrund des im Hinblick auf die staatliche Ressourcenallokation weiten Ermessensspielraums im konkreten Fall wohl kaum zur Verantwortung gezogen werden können [*Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (323); *Reimann*, *Ernährungssicherheit im Völkerrecht* (2000), 169].

konkret bestimmen lassen würden.³¹⁹ Unzweifelhaft greifen sie im Vergleich zu den Pflichten gegenüber den auf eigenem Territorium befindlichen Rechtsträgern nur subsidiär.

IV. Der Umgang mit Pflichtenkollisionen

Eine ebenfalls für die Beurteilung des Umfangs extraterritorialer Paktspflichten relevante Frage, die sich im Zusammenhang mit der Abgrenzung staatlicher Pflichtbereiche stellt, ist, wie Staaten mit einer möglichen Kollision zwischen ihren territorialen und extraterritorialen Pflichten umzugehen haben. So ist es vorstellbar, dass ein Staat in Erfüllung seiner territorialen Pflichten die Paktrechte in einem anderen Staat beeinträchtigt und territoriale mit extraterritorialen Pflichten damit zueinander in direkte Konkurrenz treten.³²⁰ Anschaulich wird dies an dem für die vorliegende Arbeit bedeutenden Beispiel der Nutzung eines grenzüberschreitenden Flusses. Gesehen den Fall, dass ein Oberanrainer bei einer Dürre ebenfalls mit deren Folgen zu kämpfen hätte, das in den Staudämmen gestaute Wasser mithin selbst zur Versorgung seiner Bevölkerung benötigte, wäre er dann nach dem ICESCR dennoch verpflichtet, den Unteranrainer bei der Versorgung seiner Bevölkerung zu unterstützen? Oder anders: Dürfte der Oberanrainer in dem Fall, dass nur er mit den Auswirkungen einer Dürre zu kämpfen hätte, Wasser zur Versorgung seiner Bevölkerung am Oberlauf zurückstauen, auch wenn dadurch die Wassermengen am Unterlauf eingeschränkt werden würden?

Zweifelsfrei bringen diese Fälle schwierige Abwägungsfragen mit sich, zu welchen sich der CESCR, soweit ersichtlich, bisher auch nicht geäußert hat. Vor dem Hintergrund der Feststellung, dass jeder Paktstaat seiner eigenen Bevölkerung gegenüber primär verpflichtet ist, lässt sich jedoch ableiten, dass extraterritoriale Pflichten im Konfliktfall hinter territoriale Pflichten zurücktreten müssten. Geht man hingegen, wie soeben festgestellt, davon aus, dass die Paktstaaten ihre extraterritorialen Achtungs- und Schutzpflichten grundsätzlich immer zu beachten haben, könnte sich ein Staat allenfalls auf Ebene der extraterritorialen Gewährleistungspflichten darauf berufen. Erschwert wird eine solche Sachlage ferner durch den Umstand, dass sich das fragliche Handeln oder Unterlassen nicht immer eindeutig einer Pflichtenkategorie zuordnen lassen wird und möglicherweise auch mehrere Pflichtdimensionen durch eine Handlung verletzt werden können.³²¹

In der Literatur wird vereinzelt vorgeschlagen, dass sich die Abwägung in diesen Fällen alternativ an dem Verwirklichungsgrad der Kernverpflichtungen orientieren

³¹⁹ Vgl. *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1149). Ähnlich: *Kaufmann et al.*, SKMR-Bericht (2016), 80.

³²⁰ *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1151).

³²¹ *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013), 299 (301).

könnte. Entscheidend für das Abwägungsergebnis sei danach der Grad der Erfüllung von Kernverpflichtungen in einem Land. Demnach könnte *prima facie* keine Paktverletzung angenommen werden, wenn einem Staat zur Sicherung des absoluten Mindestniveaus eines Rechts keine andere Wahl bliebe als Maßnahmen zu treffen, die sich in einem anderen Staat als Menschenrechtseingriff darstellen könnten.³²² Jenseits der Kerngehaltserfüllung ließe sich diese Argumentation jedoch (wie der Vertreter auch selbst anmerkt) schwerlich aufrechterhalten, insbesondere dann, wenn durch den Eingriff der Kerngehalt eines Rechts wiederum in einem anderen Land gefährdet werden würde. Im obigen Beispiel dürfte der unter Dürre leidende Oberanrainer folglich Wasser zur Versorgung seiner Bevölkerung nur insoweit zurückhalten, als dies für die Versorgung seiner Bevölkerung und zur Gewährleistung des Kerngehalts des Rechts auf Wasser absolut notwendig ist. Hingegen könnte eine derartige, sich an den Kernverpflichtungen orientierende Abwägung nur im Fall eines direkten Konfliktes zwischen territorialen und extraterritorialen Achtungs- und Schutzpflichten angewendet werden. Eine entsprechende Gewichtung im Fall direkt konkurrierender Gewährleistungspflichten käme ansonsten faktisch einem Gebot zur globalen Ressourcenverteilung gleich. Danach müsste nämlich jegliche innerstaatliche Verwendung von Ressourcen, die der Erfüllung von Rechtsinhalten oberhalb des Kerninhalts dient, theoretisch zur Erfüllung eines Kerngehalts an Rechten in einem bedürftigen Staat aufgewendet werden.³²³ Ein solches Gebot lässt sich aber aus dem Pakt gerade nicht ableiten.³²⁴

Damit stellt sich jedoch immer noch die Frage, ob und wie im Konfliktfall zwischen den Pflichten abgewogen werden könnte. Im Wesentlichen geht es dabei um die Beurteilung individualstaatlicher Allokationsentscheidungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Ressourcen – wirtschaftlicher und anderer Art – zur extraterritorialen Verwirklichung der Paktrechte, d. h. also darum, ob ein Staat im Einzelfall seine Ressourcen allein zur Verwirklichung der Paktrechte auf territorialer Ebene einsetzen dürfte, ohne auf die Bedürfnisse von Rechtsträgern in anderen Staaten oder etwaige negative Auswirkungen seines Handelns oder Unterlassens Rücksicht nehmen zu müssen. Diese Entscheidung steht nach dem ICESCR weitestgehend in staatlichem Ermessen, sie ist jedoch, wie festgestellt, auch nicht gänzlich unbegrenzt.³²⁵ Ein Staat, der seine Ressourcen – zumindest im Fall ihrer grundsätzlichen Verfügbarkeit – unbegrenzt für die Erfüllung territorialer Gewährleistungspflichten einsetzt, während extraterritoriale Unterstützungsmaßnahmen gänzlich

³²² Ebenda: 307 f.

³²³ Ebenda: 329.

³²⁴ *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 349.

³²⁵ Sofern die Paktstaaten in dieser Hinsicht frei entscheiden dürften, würden die Pflichten zur Zusammenarbeit des Paktes ins Leere laufen. Im Übrigen bliebe auch kein Raum für eine Abwägung, da ein Staat sich unter Berufung auf seine Freiheit im Hinblick auf die Allokation von Ressourcen, der territorialen Rechtsverwirklichung immer den Vorrang einräumen könnte [*Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (324, 329). In diesem Sinne auch: *Alston/Quinn*, States Parties' Obligations, *Human Rights Quarterly* 9 (1987), 156 (177 f.)]. Siehe ferner auch: Kap. 4 C.II.2.b. infra.

unterlassen werden, verhielte sich wohl kaum paktkonform.³²⁶ Der CESCR hat im Hinblick auf das aus dem Grundsatz der progressiven Verwirklichung ableitbare Verbot rückschrittlicher Maßnahmen objektive Kriterien entwickelt, auf deren Basis sich der staatliche Einsatz von Ressourcen, d. h. die seitens eines Paktstaates erhobene Einrede von Ressourcenzwängen, beurteilen lassen soll.³²⁷ Ein Paktstaat muss in diesem Fall beweisen, dass er die Maßnahmen erst nach sorgfältiger Abwägung aller Alternativen ergriffen hat und, dass sich diese im Hinblick auf die Gesamtheit der Paktrechte und unter Ausschöpfung der verfügbaren Ressourcen gerechtfertigt darstellen.³²⁸ Konkret berücksichtigt werden sollen:

- „(a) the country’s level of development;
- (b) the severity of the alleged breach, in particular whether the situation concerned the enjoyment of the minimum core content of the Covenant;
- (c) the country’s current economic situation, in particular whether the country was undergoing a period of economic recession;
- (d) the existence of other serious claims on the State party’s limited resources; for example, resulting from a recent natural disaster or from recent internal or international armed conflict.
- (e) whether the State party had sought to identify low-cost options; and
- (f) whether the State party had sought cooperation and assistance or rejected offers of resources from the international community for the purposes of implementing the provisions of the Covenant without sufficient reason.“³²⁹

Wendet man diese Kriterien auf den obigen Fall an, hieße dies, dass der CESCR zur Bewertung der Pflichtverletzung neben dem allgemeinen Entwicklungsstand die aktuelle wirtschaftliche Lage des Oberanrainers sowie die Frage berücksichtigen müsste, ob der Kerngehalt eines Rechts betroffen ist. Weiterhin müssen die Gründe für die Ressourcenverknappung nachvollziehbar sein.³³⁰ Dies kann bei einer lang anhaltenden Dürre wohl angenommen werden. Ferner müsste der Oberanrainer versucht haben, kostengünstige Alternativen wie etwa andere weniger betroffene Süßwasserquellen im Land ausfindig zu machen. Zu denken ist z. B. an die Erkundung von im Allgemeinen weniger von Dürren betroffenen Grundwasserspeichern.³³¹ Schließlich müsste sich der Oberanrainer um internationale Hilfe und Unterstützung bemüht haben. Das Abwägungsergebnis wäre in diesem Fall also auch von den

³²⁶ *Windfuhr*, Social Watch Report 1 (2001), 44 (47). Vgl. auch: CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 9.

³²⁷ CESCR, Statement on „maximum available resources“ (E/C.12/2007/1), § 10. Ebenso: *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (307).

³²⁸ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 19; CESCR, General Comment No. 19 (2008), § 42; CESCR, Statement on „maximum available resources“ (E/C.12/2007/1), § 9. Siehe ferner auch: *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (324 f.).

³²⁹ CESCR, Statement on „maximum available resources“ (E/C.12/2007/1), § 10.

³³⁰ Vgl. *Alston/Quinn*, States Parties’ Obligations, *Human Rights Quarterly* 9 (1987), 156 (180).

³³¹ Vgl. *Lehn*, Nachhaltiger Umgang, in: *ders. et al.* (Hrsg.), *Wasser – die elementare Ressource: Materialienband* (1996), 8 (12).

unternommenen Anstrengungen des Oberanrainers zur Abwendung der extraterritorialen Menschenrechtsverletzung in dieser Hinsicht abhängig.

Die Darstellung mag hier zwar etwas vereinfacht erfolgt sein. Die Fälle bringen ohne Zweifel sehr komplexe Abwägungsfragen mit sich, die im Vorliegenden jedoch nicht in Gänze aufgezeigt und erörtert werden können. Insbesondere gilt es zu bedenken, dass die extraterritorialen Auswirkungen staatlichen Handelns sich auf verschiedene Paktrechte unterschiedlich auswirken können. Zur Beurteilung der Pflichtenkollisionen müsste daher im Grunde ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, der alle Vor- und Nachteile des Einzelfalls berücksichtigt.³³² Auch wenn in dieser Hinsicht noch viele Fragen offen sind, zeigt der hier vorgeschlagene Ansatz immerhin auf, dass auch im Konfliktfall auf Kriterien zur Gewichtung und Beurteilung der jeweiligen Pflichtverletzung zurückgegriffen werden kann.³³³ Ein Staat kann damit sogar im Konfliktfall nicht von jeglichen extraterritorialen Pflichten freigesprochen werden und es besteht auch hier grundsätzlich die Möglichkeit, dass staatliches Verhalten extraterritorial als Pflichtverletzung gewertet werden könnte.

V. Fazit zum Umfang extraterritorialer Pflichten

Somit lässt sich festhalten, dass Reichweite und Inhalt staatlicher Pflichten extraterritorial durch das Völkerrecht modifiziert werden. Im Einzelfall wird sich der Umfang einer Pflicht auf der Rechtsfolgenseite daher nur in Relation zu dem völkerrechtlich zulässigen Handlungsspielraum und innerhalb der Grenzen real existierender Möglichkeiten eines jeweiligen Staates bestimmen lassen.

Im Hinblick auf die Abgrenzung staatlicher Verantwortungsbereiche ist festzuhalten, dass ein Staat den auf seinem Territorium befindlichen Rechtsträgern gegenüber – im Verhältnis zu den in anderen Staaten ansässigen – immer primär verpflichtet ist. Dies gilt verstärkt dort, wo Ressourcen eingesetzt werden. Staaten haben im Hinblick auf die Allokation ihrer Ressourcen nämlich einen weiten Ermessensspielraum. Positive, also vom Ressourceneinsatz geprägte Verpflichtungen sind damit in ihrem Umfang deutlich begrenzter und von der individuellen Leistungsfähigkeit eines Staates abhängig. Bei den weniger ressourcenintensiven Achtungs- und Schutzpflichten wiegt der Ressourceneinwand allerdings weniger. Soweit ein Staat in völkerrechtlich zulässiger Weise auf einen Sachverhalt Einfluss nehmen kann, obliegen ihm auch immer Pflichten zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte in anderen Staaten. Er kann auf dieser Ebene mithin für sein Handeln oder Unterlassen in Zusammenhang mit einer Menschenrechtsverletzung unter Beachtung der obigen Grenzen grundsätzlich immer zur Verantwortung gezogen werden. Auf der Ebene der Gewährleistungspflichten wird der Pflichtenumfang vor allem in Abhängigkeit zur individualstaatlichen Leistungsfähigkeit bestimmt, die aufgrund

³³² Vgl. *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (308 f.).

³³³ Vgl. ebenda: 309.

der Primärverpflichtung gegenüber der eigenen Bevölkerung einem Staat nicht in gleichem Umfang wie auf territorialer Ebene obliegen kann.

Im Fall der Kollision zwischen territorialen und extraterritorialen Pflichten kann dennoch nicht von einem pauschalen Vorrang territorialer Pflichten ausgegangen werden. Insbesondere die Verletzung extraterritorialer Achtungs- und Schutzpflichten wird eine umfassende Abwägung des Einzelfalls erforderlich machen. Im Rahmen dieser Abwägung könnten die vom CDESCR entwickelten Kriterien zur Beurteilung von rückschrittlichen Maßnahmen als Orientierung dienen.

C. Zusammenfassung und Fazit

Der Anwendungsbereich des ICESCR lässt sich damit, wie gezeigt, auch auf extraterritoriale Sachverhalte erstrecken und bietet mit der in Art. 2 (1) ICESCR enthaltenen Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit und Hilfe, auch eine hinreichend rechtliche Grundlage zur Herleitung sowohl von negativ als auch positiv geprägten extraterritorialen Staatenpflichten. Die Reichweite der jeweiligen Pflicht wird sich hingegen konkret nur im Einzelfall bestimmen lassen. Das Völkerrecht zeigt hier nur allgemein die Grenzen auf, die vor allem im Interventionsverbot begründet liegen. An sich steht das Völkerrecht einer Begründung von extraterritorialen Pflichten aber nicht entgegen, sondern begrenzt nur deren Umfang im Einzelfall.

Die Hauptverantwortung für die Gewährleistung und Verwirklichung der Paktrechte obliegt jedoch unstreitig jedem Staat primär gegenüber seiner eigenen Bevölkerung. Damit steht fest, dass sich Staaten ihren Pflichten grundsätzlich nicht mit dem Vorwand entziehen können, dass die Pflicht in einem bestimmten Fall etwa einem anderen Staat zukäme oder, dass die betreffenden Staaten von der internationalen Gemeinschaft nicht ausreichend Unterstützung zur Verwirklichung der Rechte erhielten. Ein Staat muss der Verwirklichung territorialer Pflichten damit grundsätzlich den Vorrang einräumen. Die extraterritorialen Pflichten komplementieren die nationalen Staatenpflichten nur. Wie geschildert, bedeutet dies hingegen nicht, dass im Kollisionsfall automatisch von einem Vorrang territorialer Pflichten ausgegangen werden kann. Insbesondere auf der Ebene der weniger Ressourcen beanspruchenden extraterritorialen Achtungs- und Schutzpflichten wird sich eine Missachtung nicht immer als gerechtfertigt erweisen. Hier wird es vielmehr auf eine umfassende Beurteilung staatlichen Verhaltens im Einzelfall ankommen.

Kapitel 4: Inhalt, Umfang und Bedeutung extraterritorialer Staatenpflichten für Anrainerstaaten grenzüberschreitender Gewässer



Das Ziel des nun folgenden Kapitels liegt zum einen darin aufzuzeigen, dass die Paktstaaten das Menschenrecht auf Wasser im Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern in anderen Anrainerstaaten achten, schützen und gewährleisten müssen. Zum anderen soll dargelegt werden, welche Vorgaben den Staaten aus diesen Pflichten möglicherweise erwachsen können, und was diese für die Anrainer grenzüberschreitender Gewässer konkret bedeuten, d. h. inwiefern die Pflichten die Freiheit eines Paktstaates im Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen auf eigenem Territorium einschränken.

Dazu sollen die einzelnen Kategorien extraterritorialer Pflichten zunächst allgemein jeweils ihrem Inhalt und Umfang nach untersucht sowie rechtlich bewertet werden. Wengleich nämlich, wie gezeigt, der extraterritoriale Anwendungsbereich des ICESCR eröffnet ist und sich die Kategorien territorialer Pflichten grundsätzlich auf die extraterritoriale Ebene übertragen lassen, muss dennoch geprüft werden, inwiefern sich die einzelnen Pflichtendimensionen auch tatsächlich aus dem ICESCR herleiten und begründen lassen. In einem zweiten Schritt sollen dann, ausgehend von dem Szenario unter Anrainerstaaten eines grenzüberschreitenden Gewässers, die Anknüpfungspunkte für die jeweiligen Pflichten herausgearbeitet werden, um letztlich die Bedeutung des jeweils zuvor abgesteckten Pflichteninhalts für den Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen aufzeigen zu können.

Mangels konkret im ICESCR enthaltener Maßstäbe beschränkt sich die Untersuchung auf die in der Literatur und in Aussagen des CESCR sowie von anderen Menschenrechtsorganiemen aufgestellten Grundsätze und Empfehlungen.¹

¹Diese stellen zwar keine Rechtsquellen dar, können aber zumindest als ergänzende Auslegungsmittel nach Art. 32 VCLT zur Auslegung des ICESCR herangezogen werden (vgl. Kap. 3 A. II.4.a.).

A. Die extraterritoriale Achtungspflicht

I. Inhalt und Funktion

Entsprechend dem Verständnis der Pflicht im territorialen Kontext handelt es sich bei der Achtungspflicht (*duty to respect*) zuvorderst um eine negative Verpflichtung des Staates, Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung von Rechten in anderen Staaten beeinträchtigen könnten. Wie erwähnt, fordert der CESCR in *General Comment No. 15* von den Paktstaaten, insbesondere den ungestörten Genuss des Menschenrechts von Individuen und Gruppen in anderen Staaten zu achten.² Die Pflicht bezieht sich dabei auf alle Inhalte des Rechts und verbietet damit also neben Eingriffen in die Verfügbarkeit auch Eingriffe durch Beeinträchtigung der Qualität oder des Zugangs zu Wasser. Im extraterritorialen Kontext haben die Vertragsstaaten demgemäß jegliches Handeln zu unterlassen, durch welches der Genuss dieses Menschenrechts für Individuen und Gruppen in anderen Staaten entsprechend beeinträchtigt werden könnte.³ So formuliert der CESCR in *General Comment No. 15*, dass die Paktstaaten von Maßnahmen abzu- sehen haben, „[...] *that interfere, directly or indirectly, with the enjoyment of the right to water in other countries.*“ Ferner sollten die Paktstaaten auch darauf achten, dass „[a]ny activities undertaken within the State party’s jurisdiction should not deprive another country of the ability to realize the right to water for persons in its jurisdiction“.⁴

Der CESCR postuliert damit ein vom Umfang her weites Pflichtenverständnis, das sich auf einen potenziell sehr weitreichenden Bereich staatlicher Aktivitäten innerhalb und außerhalb des eigenen Territoriums erstreckt.⁵ Dies bedeutet, dass Staaten einerseits verpflichtet sind, von Maßnahmen und Politiken Abstand zu nehmen, durch welche sie direkt in den bestehenden Genuss des Rechts in anderen Ländern eingreifen.⁶ So etwa indem der Zugang zu einer lebensnotwendigen Versorgung mit Wasser durch Zurückstauung am Oberlauf abgeschnitten wird. Andererseits haben Staaten auch jegliches Verhalten zu unterlassen, welches die Fähigkeit eines anderen Staates beeinträchtigt, seinen eigenen Verpflichtungen aus dem ICSECR nachzukommen und mithin die Inanspruchnahme des

²CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 31.

³Vgl. Cahill-Ripley, *Right to Water and its Application* (2011), 63.

⁴CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 31.

⁵*Windfuhr*, Social Watch Report 1 (2001), 44 (46).

⁶Ebenda: 46. Ebenso: Report of the Special Rapporteur on the Right to Food V (E/CN.4/2005/47), § 51.

Rechts in einem anderen Staat indirekt erschwert.⁷ Als Beispiele zu nennen sind etwa negative Auswirkungen, die von staatlichen Handelspolitiken, Investitions- und Infrastrukturprojekten, Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung, von Sanktionen oder Entwicklungshilfeprojekten ausgehen können.⁸ Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob ein Staat allein oder zusammen mit anderen Staaten (multilateral) Maßnahmen trifft.⁹ Besonders hervorgehoben werden in *General Comment No. 15* die Vergabepolitik und Kreditvereinbarungen sowie sonstige Maßnahmen des IWF, der Weltbank und regionaler Entwicklungsbanken.¹⁰

Der CESCR führt in *General Comment No. 15* ferner eine Reihe von Maßnahmen auf, die Staaten konkret zu unterlassen haben. So darf Wasser unter keinen Umständen als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel verwendet werden.¹¹ Außerdem dürfen gegenüber anderen Staaten keine Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt werden, die geeignet sind, die Wasserversorgung von Individuen in anderen Staaten zu gefährden.¹²

Unverkennbar ist vor diesem Hintergrund auch, dass sich die Pflicht nicht in einer negativen Unterlassungspflicht erschöpfen kann, sondern ein Staat Vorkehrungen treffen muss, um die Beachtung des Menschenrechts effektiv und umfassend

⁷CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 31. Vgl. auch: *Windfuhr*; Social Watch Report 1 (2001), 44 (46); Maastricht Prinzip 20: „All States have the obligation to refrain from conduct which nullifies or impairs the enjoyment and exercise of economic, social and cultural rights of persons outside their territories.“ und Maastricht Prinzip 21: „States must refrain from any conduct which: a) impairs the ability of another State [...] to comply with that State’s obligations as regards economic, social and cultural rights; or b) aids, assists, directs, controls or coerces another State [...] to breach that State’s [...] obligations as regards economic, social and cultural rights, where the former States do so with knowledge of the circumstances and act.“

⁸Vgl. Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), § 71.

⁹Die Pflicht obliegt nämlich jedem Staat selbst und knüpft damit an sein Verhalten in diesem Kontext an. Konkret fordert der CESCR Staaten in seinen abschließenden Bemerkungen zu den periodischen Staatenberichten regelmäßig dazu auf, alles zu unternehmen um sicherzustellen, dass die Handlungen Internationaler Organisation dem ICESCR entsprechen [vgl. etwa: CESCR, Concluding Observations France (2016), § 11; CESCR, Concluding Observations Germany (2001), § 31].

¹⁰CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 36. Zu den Aktivitäten dieser Institutionen im Wassersektor siehe speziell: *Boisson De Chazournes*, Fresh Water (2013), 190 ff.

¹¹CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 31. Mithin ist es strengstens untersagt Wasser in einem Staudamm zurückzuhalten oder sonst wie Ab- oder Umzuleiten, um politischen Druck auf den Unteranrainer auszuüben [Winkler/Phan, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, JILPAC 27 (2014), 7 (14)].

¹²CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 32. Dies schließt notwendigerweise auch die Zurückhaltung bzw. Beeinträchtigung sonstiger Güter und Einrichtungen mit ein, die grundlegend für die Sicherung des Rechts sind [ebenda].

sicherstellen zu können.¹³ Die Pflicht beinhaltet daher zu einem gewissen Grad auch positive Pflichtenelemente insbesondere im Hinblick auf vorsorgliches und präventives Handeln, um extraterritorialen Rechtsbeeinträchtigungen vorzubeugen.¹⁴ Sie lässt sich damit auch als eine Art menschenrechtliche Pflicht zu Vermeidung extraterritorialen Schadens und damit als Sorgfaltspflicht verstehen.¹⁵

II. Rechtliche Bewertung und Umfang

1. Achtungspflichten als Ausdruck der Grundfunktion von Menschenrechten

Achtungspflichten liegen dem „Kern der Menschenrechtsidee“ zugrunde.¹⁶ Der damit korrelierende Anspruch des Einzelnen auf Abwehr ungerechtfertigter staatlicher Eingriffe stellt unfraglich die Grundfunktion aller Menschenrechte dar.¹⁷ Diese Funktion kommt grundsätzlich in allen internationalen und regionalen menschenrechtlichen Verträgen zum Ausdruck.¹⁸ Aus Art. 2 (1) ICESCR lässt sich die Achtungsdimension zwar nicht aus dem Wortlaut selbst entnehmen, die abwehrrechtliche Dimension der Paktrechte wird hingegen nicht bestritten und ist allgemein anerkannt.¹⁹ Außerdem erfordert die in Art. 2 (1) ICESCR verankerte Kooperationspflicht zu einem Minimum die Achtung der Menschenrechte in anderen Staaten.²⁰ Wie im vorhergehenden Kapitel erörtert, ist eine Missachtung dieser Pflicht im extraterritorialen Kontext mit dem Ziel und Zweck des ICESCR unvereinbar. Dies sollte grundsätzlich bei direkten und indirekten Beeinträchtigungen gleichermaßen

¹³Vgl. z. B.: Ebenda, § 33; CESCR, General Comment No. 19 (2008), § 54; *Schläppi*, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht (1998), 222; *Kanalan*, Extraterritoriale Staatenpflichten, AVR 54 (2014), 495 (516). Siehe ferner: CESCR, Concluding Observations France (2016), § 11; CESCR, Concluding Observations Germany (2001), § 31.

¹⁴*de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1128). Vgl. auch: *Elif Askin*, Due Diligence Obligation in Times of Crisis, EJIL:Talk! (Beitrag vom 01.03.2017).

¹⁵*Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, JILPAC 27 (2014), 7 (14). Zur rechtlichen Begründung dieser Pflicht wird auf den folgenden Abschn. II verwiesen.

¹⁶*Kälin/Künzli*, Menschenrechtsschutz (2013), 106 Rn. 273.

¹⁷Vgl. ebenda: 106 Rn. 272 f; *Skogly*, Beyond Borders (2006), 67.

¹⁸Siehe dazu insbesondere: *Shelton*, International Human Rights Law (2014), 190 ff. m.w.N.

¹⁹Vgl. *Skogly*, Beyond Borders (2006), 67; *Künzli*, Rigidität und Flexibilität (2001), 214. Ferner auch: CESCR, General Comment No. 12 (1999), § 37; CESCR, General Comment No. 14 (2000), § 39; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 31; CESCR, General Comment No. 20 (2009), § 14.

²⁰Vgl. Kap. 3 A.II.6 supra.

gelten.²¹ Wertend betrachtet sollte ein Staat für die negativen Auswirkungen seines Handelns im Hinblick auf die Beschränkung menschenrechtlich geschützter Freiheiten in anderen Staaten grundsätzlich pflichtig gehalten werden können.²² Schließlich ließe sich noch anführen, dass auch für den in seinem räumlichen Anwendungsbereich wesentlich restriktiveren ICCPR anerkannt ist, dass die Achtungspflicht sich auch extraterritorial erstreckt.²³ Dies muss für den in dieser Hinsicht offen formulierteren ICESCR dann aber erst recht gelten.²⁴

Darüber hinaus lässt sich zur Begründung ferner das in Art. 2 (2) ICESCR verankerte Diskriminierungsverbot anführen, aus dem sich die grundsätzliche Pflicht ableiten lässt, Menschen anderer Staatsangehörigkeit nicht zu diskriminieren.²⁵ In diesem Sinne ließe sich argumentieren, dass es unter Umständen eine Diskriminierung darstellen könnte, wenn ein Staat Maßnahmen trifft, die zwar der Verwirklichung von Rechten im Inland dienen, im Ausland lebende Individuen aber um den Genuss ihrer Rechte bringen.²⁶ So etwa, wenn ein grenzüberschreitender Fluss einseitig umgeleitet wird, wodurch es in Nachbarstaaten zu Beeinträchtigungen der

²¹Vgl. *Khalfan*, Development Cooperation, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (409 ff.).

²²Vgl. *Schläppi*, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht (1998), 220 ff.

²³Dies lässt sich bereits dem Wortlaut von Art. 2 (1) ICCPR entnehmen, dort heißt es: „[e]ach State Party [...] undertakes to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction [...]“. Ebenso: *Craven*, International Covenant (1995), 110. Siehe dazu ferner auch: *Künnemann*, Fourteen Misconceptions (2014), 4.

²⁴*da Costa*, The Extraterritorial Application of Selected Human Rights Treaties (2013), 90; *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 344.

²⁵*Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 309, unter Berufung auf *Donnelly/Howard*, Assessing National Human Rights Performance, *Human Rights Quarterly* 10 (1988), 214 (244 f.). Vgl. auch den Wortlaut von Art. 2 (2) ICESCR: „The States Parties [...] undertake to guarantee that the rights enunciated in the present Covenant will be exercised without discrimination of any kind as to [...] national or social origin, [...]“. (Hervorhebung durch die Verfasserin). Auch wenn die Bedeutung des Passus „national origin“ umstritten ist, insbesondere, ob sich dieser auch auf die aktuelle Staatsangehörigkeit („present nationality“) einer Person erstreckt (vgl. ICJ, *Application of the International Convention on the Elimination All Forms of Racial Discrimination (Qatar vs. United Arab Emirates)*, Order of 23.07.2018, § 27, der IGH hat dies für den ebenfalls auf „national origin“ abstellenden Art. 1 ICERD bisher offen gelassen), lässt sich aus der Zusammenschau mit Art. 2 (3) ICESCR – der Entwicklungsländern die Möglichkeit gestattet die Rechte von nicht-staatsangehörigen Rechtsträgern einzuschränken bzw. nicht in gleichem Maße zu gewährleisten – argumentieren, dass Diskriminierungen aufgrund von Staatsangehörigkeit nach Art. 2 (2) ICESCR grundsätzlich unzulässig sein müssen, obgleich diese dort als unzulässiges Merkmal nicht aufgeführt werden [*Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 309; vgl. auch: *Donnelly/Howard*, Assessing National Human Rights Performance, *Human Rights Quarterly* 10 (1988), 214 (244)].

²⁶*Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 309, 344. Zumindest werde vor dem Hintergrund des Art. 2 (3) ICESCR klar, dass Staaten im Hinblick auf die Verweigerung von Rechtsgewährleistungen gegenüber anderen Staatsangehörigen nicht gänzlich frei sein könnten [ebenda]. Vgl. auch: *Skogly*, Right to Adequate Food, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 11 (2007), 339 (342, 344).

Zugangs- und Verfügbarkeitsdimension des Menschenrechts auf Wassers der dort ansässigen Bevölkerung kommt.²⁷

Ein weiterer Begründungsansatz stellt schließlich die Herstellung einer Analogie zu dem sich aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *sic utere tuo ut alienum non laedas* ableitenden umweltrechtlichen Schädigungsverbot dar, das eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Schadensvermeidung begründet.²⁸ So erfassen beide Pflichten zum einen ähnliche Problemkreise, es geht jeweils um die Vermeidung negativer Auswirkungen staatlichen Handelns in Nachbarstaaten. Zum anderen sind auch die Interessenlagen vergleichbar. In beiden Rechtsgebieten werden Pflichten *erga omnes* zum Ausdruck gebracht, die als Angelegenheit aller Staaten angesehen werden.²⁹ Außerdem sollte vor dem Hintergrund der Begründung eines Anspruchs gegen schädigende Umweltbeeinträchtigung vor allem über das Schutzgut der staatlichen Souveränität, der Grundsatz erst recht im Fall der Beeinträchtigung von Menschenrechten durch einen anderen Staat gelten.³⁰

2. Umfang

Während extraterritoriale Achtungspflichten damit zwar dem Grunde nach aus dem ICESCR abgeleitet werden können, bleibt fraglich, in welchem Umfang sich diese aber auch tatsächlich begründen lassen. Wie angeführt, legt der CESCR der extraterritorialen Achtungspflicht nämlich ein sehr weites Pflichtenverständnis zugrunde und erstreckt diese neben direkten auch auf indirekte Eingriffskonstellation.³¹ Wie es der CESCR in *General Comment No. 15* auch zum Ausdruck bringt, kommt dies im Ergebnis einer Pflicht gleich, jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die sich in irgendeiner Weise negativ auf die Menschenrechte im Ausland auswirken könnten. Auf Anspruchsseite käme dies gar einem Abwehranspruch gegenüber jeglichen negativen Auswirkungen durch vielleicht sogar an sich völkerrechtsmäßige staatliche

²⁷ Ebenda: 310 f.

²⁸ Ebenda: 309 ff., 344; *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1095 f.). Zum grenzüberschreitenden Schädigungsverbot allgemein siehe: *Bäumler*, Schädigungsverbot (2017). Für seine spezielle Ausgestaltung im internationalen Wasserrechts siehe: Kap. 5 B.I.2. *infra*.

²⁹ *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 339; *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1112 ff.). Vgl. ferner auch: ICJ, *Case concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium vs. Spain), Second Phase, Judgement of 05.02.1970*, 32, § 33, in dem der IGH *erga omnes* Pflichten als „[...] *concern of all States* [...]“ bezeichnete.

³⁰ Zwar ist die dogmatische Grundlage des Schädigungsverbots umstritten, überwiegend wird aber auf das Schutzgut der staatlichen Souveränität abgestellt. Siehe dazu insbesondere: *Epiney*, Das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, AVR 33 (1995), 309 (319 ff.) m.w.N.

³¹ Ohne dies näher zu begründen, trifft der CESCR die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Auswirkungen staatlichen Handelns im Hinblick auf die „*international obligations*“ zum ersten Mal in *General Comment No. 15* (CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 30 ff.).

Handlungen gleich. Dadurch wird zumindest theoretisch die Möglichkeit eröffnet, einem Staat unabhängig von anderen Ursächlichkeiten in zeitlicher Hinsicht quasi endlos die negativen Folgen seines Handelns zuzurechnen. Teilweise wird daher vertreten, dass entsprechende Handlungen nicht als indirekte Eingriffe, sondern als „neutral“ anzusehen seien.³² Sofern die Handlung nicht aus einem anderen Grund (selbst) völkerrechtswidrig sei, ließe sie sich nach geltendem Völkerrecht, nur weil sie einen Kausalbeitrag leistet, schwerlich als eigener Eingriff im menschenrechtlichen Sinne qualifizieren.³³

a. Erfassung indirekter Eingriffskonstellationen?

Wie erörtert, lässt sich bereits aufgrund der oben festgestellten tatsächlichen Grenzen staatlichen Handelns keine unbegrenzte Pflichtenverantwortung für staatliche Maßnahmen begründen.³⁴ Dies ist nicht nur unrealistisch und fern der menschenrechtlichen Spruchpraxis, die auf die Adäquanz des Kausalzusammenhangs zwischen staatlicher Maßnahme und Rechtsverletzung abstellt, sondern würde vermutlich auch jeglicher Akzeptanz in der Staatenpraxis entbehren.³⁵ Dies gilt verstärkt bei Handlungen eines souveränen Staates, auf die ein anderer Staat, wie gezeigt, rechtlich und tatsächlich nur begrenzt Einfluss nehmen kann.³⁶ Ferner bestünde unter Umständen die Gefahr einer Lähmung staatlichen Handelns, bzw. könnte es zumindest kontraproduktiv zu weniger internationalem Engagement und staatlicher Zusammenarbeit führen.³⁷

Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass die eigentliche in das Recht unmittelbar eingreifende Verletzungshandlung von einem anderen, dem Sachverhalt näher stehenden Akteur bewirkt und daher diesem regelmäßig auch bereits zurechenbar

³²Vgl. *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 143 ff., 179, 215 f. m.w.N.

³³*Papp*, Schutzpflichten (2013), 293. Der in diesen Fällen das Entstehen von extraterritorialen Schutzpflichten hingegen nicht ausschließt. Vgl. auch: *Klee*, Progressive Verwirklichung (2000), 142. In diesem Sinne auch: *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 179, 215. Eine entsprechende Haftung ist auch im Völkerrecht fremd. Kausalität allein wird im Völkerrecht nicht als ausreichend zur Begründung rechtlicher Verantwortlichkeit angesehen [*Skogly*, Causality in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 233 (234 ff.)].

³⁴Siehe Kap. 3 B.II. *supra*.

³⁵Vgl.: *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 169 ff., 174 ff. m.w.N. sowie insbesondere für einer Untersuchung einschlägiger Spruchpraxis.

³⁶Vgl. Kap. 3 B.I und II. *supra*. Beispielhaft ließe sich der Fall der Gewährung von Finanzierungshilfen an einen anderen Staat zum Ausbau seiner Wasserversorgungsinfrastruktur anführen. Sofern der Empfängerstaat beim Ausbau selbst Rechte verletzt, etwa die Zugangsdimension des Rechts auf Wasser missachtet, in dem Gewässer umgeleitet werden oder bestimmte Bevölkerungsgruppen bevorzugt bedient werden (Diskriminierung), beruht diese Verletzung auf einer selbstständigen Entscheidung des Empfängerstaates, die der Geberstaat nicht steuern kann.

³⁷In diesem Sinne auch: *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 306.

sein wird.³⁸ Vielmehr verursacht hier ein vom Hintergrundstaat unabhängiges Rechtssubjekt in der Regel in Eigenverantwortung eine Rechtsverletzung, so dass von einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs ausgegangen werden könnte.³⁹ Wertend betrachtet stellt den Schwerpunkt des Kausalbeitrags hier nämlich nicht die ursprünghche Handlung eines (Hintergrund-)Staates dar, sondern die

³⁸ Im Völkerrecht spielt nämlich in der Regel allein die Zuordnung einer Verletzungshandlung zu einem Völkerrechtssubjekt für die Verantwortlichkeit eine Rolle. Daher gilt auch etwas anderes, wenn das fremdstaatliche Verhalten, das Verhalten einer internationalen Organisation oder eines Privaten, durch welche die Verletzungshandlung unmittelbar erfolgt, dem eine Ursache setzenden Staat gemäß Art. 4–9 DARS (gelten nicht für das Verhalten einer internationalen Organisation) zugerechnet werden könnte, oder ein Staat das fragliche Verhalten nachträglich anerkennt oder annimmt (Art. 11 DARS). Die Anforderungen an eine Zurechnung gemäß Art. 4–9 DARS sind allerdings sehr hoch und erfordern nach der Rechtsprechung des IGH die Darlegung einer „effektiven Kontrolle“, die der IGH auch in Fällen erwiesener staatlicher Unterstützungsaktivitäten bisher nicht als gegeben ansah [vgl. ICJ, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, Judgement of 27.06.1986, § 110; ICJ, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina vs. Serbia and Montenegro)*, Judgement of 26.02.2007, § 399. Siehe dazu insbesondere: Skogly, Causality in: Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 233 (244, 257)]. Im Übrigen kennt das Völkerrecht abgesehen von den einem strengen Maßstab unterliegenden Beteiligungsverboten der Art. 16 ff. DARS [siehe im Zusammenhang mit der Begründung extraterritorialer Verantwortlichkeit insbesondere: Gibney, *Litigating Transnational Obligations*, in: Vandehole (Hrsg.), *Challenging territoriality in human rights law: building blocks for a plural and diverse duty-bearer regime* (2015), 90 (93 f.)]. Vgl. auch: von Bernstorff, *Menschenrechtswidriges Handeln Transnationaler Unternehmen* (2010), 26 f. Die ILC führt in ihrer Kommentierung von Art. 16 DARS, das besonders für den vorliegende Untersuchung relevante Beispiel der Bereitstellung von Mitteln für die Schließung eines internationalen Wasserlaufes als möglichen Fall der verbotenen Beihilfe an [ILC, *Yearbook of the International Law Commission II (Part Two)* (2001), 31 (66)]. In der Praxis ist der Beihilfetatbestand und entsprechende Fälle aber bisher noch kaum erörtert worden (vgl. Lanovoy, *Complicity*, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 30 f.), grundsätzlich keine Mit- oder gar geteilte Verantwortlichkeit für völkerrechtliche Delikte weshalb andere Möglichkeiten der Zurechnung fraglich erscheinen. Damit wird sich eine staatliche Verantwortung also nur in Ausnahmefällen begründen lassen. Eine neuere Entwicklung stellen die ebenfalls von der ILC entwickelten *Draft Articles on the Responsibility of International Organisations* (DARIO) dar [ILC, *Yearbook of the International Law Commission II (Part Two)* (2011), 2]. Sie sehen erstmals die Möglichkeit der staatlichen Verantwortlichkeit für „eine völkerrechtswidrige Handlung“ einer Internationalen Organisation vor [Art. 1 (1) DARIO] und erstrecken sich damit grundsätzlich auch auf Fallgruppen in denen es nicht um „eigene“ Handlungen eines Staates geht, sondern auch um die Verantwortlichkeit für an sich völkerrechtsneutrale Beiträge, die zu einer Rechtsverletzung führen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründen können. Ob damit bereits ein gewandeltes Verständnis völkerrechtlicher Verantwortung zum Ausdruck gebracht werden sollte ist hingegen fraglich [Nollkaemper/Dov, *Shared Responsibility in International Law*, *Michigan Journal of International Law* 34 (2013), 359 (395)]. Im Übrigen geht von den DARIO als von der UN-Generalversammlung durch Resolution angenommener Entwurf der ILC (GA, Res. 66/100 (vom 09.12.2011)) auch keine direkte Rechtskraft aus. Zu den DARIO im Übrigen ferner: Möldner, *Responsibility of International Organizations*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 16 (2012), 281].

³⁹ Vgl. Stahl, *Schutzpflichten* (2012), 130, 179. Die grundsätzlich solche Szenarien daher dogmatisch der Schutzpflichtendimension zuordnet [Ebenso: Papp, *Schutzpflichten* (2013), 193 f.]. Allerdings geht es hier nicht um Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen durch andere Akteure, sondern um das Unterlassen von Unterstützungshandlungen zu einer für den Handelnden Staat zum Zeitpunkt seines Handelns bereits absehbaren und infolge nicht mehr steuerbaren Menschenrechtsverletzung [vgl. Roth, *Faktische Eingriffe* (1994), 326].

Beeinträchtigung wird vielfach erst durch das Hinzutreten weiterer, dem Sachverhalt näher stehender, Handlungen anderer Akteure hervorgerufen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass der Kausalverlauf in diesen Fällen für den Hintergrundstaat extraterritorial nur wenig beherrschbar ist und dieser Staat die Auswirkungen seines Handelns unter Umständen auch nicht vorhersehen kann.⁴⁰ Beispielhaft ließe sich der Fall der Gewährung von Finanzierungshilfen an einen anderen Staat zum Ausbau seiner Wasserversorgungsinfrastruktur anführen. Sofern der Empfängerstaat beim Ausbau selbst Rechte verletzt, etwa die Zugangsdimension des Rechts auf Wasser missachtet, in dem Gewässer umgeleitet oder bestimmte Bevölkerungsgruppen bevorzugt bedient werden (Diskriminierung), wird diese Verletzung in der Regel auf einer selbstständigen Entscheidung des Empfängerstaates, auf die der Geberstaat nur schwerlich direkten Einfluss nehmen kann, beruhen.⁴¹

Hingegen wurde aufgezeigt, dass auch wenn die Mittel der Einflussnahme extraterritorial begrenzt sind, diese jedoch rechtlich nicht gänzlich unzulässig sind. So ist etwa das Ausüben von Druck auf andere Staaten, insbesondere wenn es um die Ermahnung zur Einhaltung menschenrechtlicher Pflichten geht, nicht automatisch mit einer verbotenen Einmischung in die inneren Angelegenheiten gleichzusetzen.⁴² Im obigen Beispiel hätte der Hintergrundstaat die Gewährung der Finanzierungshilfe ferner an zulässige Auflagen zum diskriminierungsfreien Einsatz der Mittel knüpfen können. Zwar kann er deren Einhaltung nicht durchsetzen, rechtlich besteht jedoch die grundsätzliche Möglichkeit, dem anderen Staat die Hilfe, sofern es sich nicht gerade um eine Einmalzahlung handelt, unter Umständen auch wieder zu entziehen.⁴³ Zumindest aber kann der Hintergrundstaat den anderen Staat zu einem rechtskonformen Einsatz der Mittel auffordern. Das Argument, welches pauschal auf die beschränkten Möglichkeiten der Einflussnahme auf einen extraterritorialen Sachverhalt verweist, trägt damit nur wenig Gewicht.

In vielen Fällen stellt die Rechtsverletzung darüber hinaus eine vorhersehbare extraterritoriale Auswirkung staatlichen Handelns dar.⁴⁴ Weshalb sich argumentieren ließe, dass ein Staat hier wesentlich einen Beitrag zu der Gefahr einer sich möglicherweise ereignenden Rechtsverletzung leistet bzw. diese zumindest billigend in Kauf nimmt.⁴⁵ Auch wenn die Rechtsverletzung letztlich auf der freien Entscheidung eines anderen Staates beruhen mag, hat der Hintergrundstaat dazu aktiv beigetragen. Wertend betrachtet, leistet der Staat damit wesentlich einen Unrechtsbeitrag, der im

⁴⁰Vgl. *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 143 f.

⁴¹Vgl. *Schläppi*, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht (1998), 220 f. die bei Vorhersehbarkeit ein solches Verhalten jedoch als klaren Verstoß gegen menschenrechtliche Pflichten des Geberstaates ansieht.

⁴²Vgl. ebenda: 288; *Meng*, Wirtschaftssanktionen und staatliche Jurisdiktion, *ZaöRV* 57 (1997), 269 (273 f.). In diesem Sinne auch: *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, *Human Rights Quarterly* 34 (2012), 1084 (1142).

⁴³Vgl. *Schläppi*, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht (1998), 226 f. mit weiteren Beispielen.

⁴⁴Ebenda: 221.

⁴⁵Vgl. *Roth*, Faktische Eingriffe (1994), 302 ff., der im Zusammenhang mit der Frage nach staatlicher Verantwortlichkeit für indirekte Eingriffe in Grundrechte von Verantwortung für die Begründung einer sog. „Gefahrerschaffungsgefahr“ spricht.

Hinblick auf einen effektiven Menschenrechtsschutzes auch rechtlich Berücksichtigung finden sollte.⁴⁶ In diesem Sinne haben verschiedene Spruchkörper menschenrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eine Verletzung der in verschiedenen Verträgen niedergelegten Verbote von Folter und unmenschlicher Behandlung angenommen, obwohl die eigentliche unmittelbar eingreifende Verletzungshandlung letztendlich von einem anderen Staat herrührte. So hat insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Ausweisungshandlung als solcher bereits mehrfach eine Verletzung von Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁴⁷ (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung) gesehen.⁴⁸ Konkret wurde eine indirekte Verantwortung in den Fällen als begründet angesehen, in denen eine reale Gefährdung zum Zeitpunkt der Abschiebung für den Staat vorhersehbar war, die Möglichkeit der Rechtsbeeinträchtigung sich also für ihn als eine mögliche kausale Folge seines Handelns darstellte.⁴⁹ Damit habe der Staat die Menschenrechtsverletzung durch sein Handeln nämlich wissentlich ermöglicht bzw. das Risiko zumindest bewusst in Kauf genommen, weshalb er dafür auch zur Verantwortung zu ziehen sei.⁵⁰

Auch wenn die Kausalverknüpfung bei Auslieferungsfällen viel enger ist und im Kontext der oft sehr komplex und vielschichtigen Fallkonstellationen bei wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten sehr viel schwieriger darzulegen sein wird,⁵¹ lassen sich der Rechtsgedanke und die von der Rechtsprechung

⁴⁶Vgl. ebenda: 326; *Epiney*, Nachbarrechtliche Pflichten, AVR 39 (2001), 1 (43); *McCorquodale/Simons*, Responsibility Beyond Borders, *The Modern Law Review* 70 (2007), 598 (612). In diesem Sinne ferner auch: *Schläppi*, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht (1998), 218 ff.

⁴⁷Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vom 04.11.1950, in Kraft getreten am 03.09.1953), BGBl 1952 II, 685 und BGBl 2002 II, 1054.

⁴⁸*Roth*, Faktische Eingriffe (1994), 326 mit Verweis auf u. a.: ECtHR, *Soering vs. United Kingdom*, *Judgement of 07.07.1989*, § 86.

⁴⁹Siehe z. B.: ECtHR, *Soering vs. United Kingdom*, *Judgement of 07.07.1989*, § 92; ECtHR, *Ahmad vs. Austria*, *Judgement of 17 December 1996*, § 39; ECtHR, *Vilvarajah and others vs. The United Kingdom*, *Judgement of 30.10.1991*, § 103; ECtHR, *Osman vs. United Kingdom*, *Judgement of 28.10.1998*, § 116. Siehe ferner z. B. auch: CCPR, *Mohammed Alzery vs. Sweden*, *10.11.2006*, § 11.3; CCPR, *Mohammad Munaf vs. Romania*, *30.07.2009*, § 14.2.

⁵⁰Vgl. die Argumentation der Antragsteller in: ECHR (Commission First Chamber), *Tugar vs. Italy*, *18.10.1995*, § 1.

⁵¹Fraglich ist welcher Kausalitätsmaßstab hier anzulegen sein wird. Während die Maastricht Prinzipien von einem weniger strengen Kausalitätserfordernis auszugehen scheinen und reine Mitsächlichkeit ausreichen lassen (*de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, *Human Rights Quarterly* 34 (2012), 1084 (1114); siehe ferner auch Maastricht Prinzip 13] legt die Spruchpraxis einen strengeren Maßstab an. So stellte die Europäische Kommission für Menschenrechte in ihrer Entscheidung fest, dass keine Verantwortlichkeit in Fällen begründet werden könnte, in denen die in Frage stehende staatliche Handlung sich als „too remote“ darstellt und bloß „adverse consequences“ der staatlichen Handlung seien [ECHR (Commission First Chamber), *Tugar vs. Italy*, *18.10.1995*, § 2]. Sicherlich wird nicht jede noch so entfernte Kausalverbindung als relevant erachtet werden können, hingegen kommt ein allzu strenger Maßstab bei den häufig sehr komplexen und vielschichtigen Fällen der Beeinträchtigung von Paktrechten wohl auch zu kurz und würde diesen nicht gerecht.

entwickelten Voraussetzungen im Grundsatz hier übertragen.⁵² So zeigen die Fälle auf, dass dem Völkerrecht zumindest im menschenrechtlichen Bereich eine indirekte Verantwortung für Menschenrechtsverletzung nicht gänzlich fremd ist und ein Staat für seinen (mit-)ursächlichen Beitrag zu einer von einem anderen Staat begangenen Menschenrechtsverletzung unter bestimmten Umständen zur Verantwortung gezogen werden kann und sollte. Insbesondere in diesen Fällen, in denen der Kausalverlauf bzw. die möglichen Rechtsverletzungen für den handelnden Staat also vorhersehbar waren und er durch Unterlassen der Handlung die Rechtsverletzung mit großer Wahrscheinlichkeit sogar hätte unterbinden können, erscheint es unbillig, ihn von jeglichen Pflichten freizusprechen.⁵³ Dasselbe sollte gelten, wenn der Staat Kenntnis von der Verletzung erlangt und in der Lage ist, die Handlungen zu unterlassen, die Auswirkungen also unterbinden kann, indem er sein Handeln einstellt.⁵⁴

b. Zwischenfazit

Wie gezeigt, lässt sich eine weite Auslegung der extraterritorialen Achtungspflicht mit Sinn und Zweck des ICESCR insbesondere vor dem Hintergrund eines effektiven Menschenrechtsschutzes sowie in Analogie zu den Auslieferungsfällen verschiedener menschenrechtlicher Spruchkörper begründen.

Dies gilt jeweils allerdings nur insoweit, als dass die Gefahr negativer Folgewirkungen staatlicher Maßnahmen für den Staat vorhersehbar war, er mithin den Beitrag zu einer Rechtsverletzung wissentlich geleistet oder sie zumindest billigend in Kauf genommen hat und sie sich als kausale Auswirkung seines Handelns darstellt. Offen ist, welcher Kausalitätsmaßstab hier letztlich zum Tragen kommen wird. Das in der Rechtsprechung zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zugrunde gelegte Kausalitätsverständnis, wonach zwischen staatlicher Handlung und Rechtsverletzung ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss, wird der Natur der Paktrechte nicht vollends gerecht. Hier werden sich die Kausalbeziehungen aufgrund der Vielschichtigkeit der Fälle und verschiedener Akteure nicht immer eindeutig zuordnen lassen.⁵⁵ Der CESCR hat sich zu der Fragestellung bisher noch

⁵² *Joseph*, Blame it on the WTO (2011), 251. Vgl. auch: *Roth*, Faktische Eingriffe (1994), 326. Zwar geht aus der Rechtsprechung des EGMR nicht hervor, ob der Gerichtshof in der Abschiebung eine Verletzung der Achtungs- oder Schutzdimension des Folterverbots sieht, weshalb die dogmatische Einordnung dieser Fälle umstritten ist [dazu *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 214 f. m.w.N.], dies ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Möglichkeit den Rechtsgedanken hier zu übertragen.

⁵³ *Joseph*, Blame it on the WTO (2011), 251. Vgl. Maastricht Prinzip 13.

⁵⁴ Ebenda. In diesem Sinne auch: *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 341.

⁵⁵ Vgl. *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 143 ff., 179, 215 f. m.w.N.

nicht direkt geäußert.⁵⁶ In der Literatur wird vereinzelt vorgeschlagen, auf das Kausalitätskriterium ganz zu verzichten und stattdessen auf die Einhaltung eines Sorgfaltsmaßstabes abzustellen.⁵⁷ Ein Ansatz, der dem der Beurteilung der Einhaltung von staatlichen Schutzpflichten gleichkommt, bei dem schwerpunktmäßig auf staatliches Unterlassen und nicht auf aktives Tun abgestellt wird. Letztlich stellen beide Ansätze gangbare Wege zur Begründung staatlicher Verantwortlichkeit für indirekte Eingriffe in das Menschenrecht auf Wasser dar.

3. Fazit

Aus dem ICESCR lassen sich extraterritoriale Achtungspflichten ableiten. Danach sind Staaten dazu verpflichtet, direkte und indirekte Eingriffe in Paktrechte auch außerhalb ihres Territoriums zu unterlassen. Im Ergebnis müssen Staaten also ihren Staatsapparat so organisieren, dass es infolge ihres Handelns nicht zu Menschenrechtseingriffen in anderen Staaten kommt, sei es, dass diese unmittelbar oder mittelbar von staatlichen Maßnahmen ausgehen.⁵⁸ Letztendlich kommt dies jedoch keinem absoluten Verbot risikobehafteter Maßnahmen gleich, sondern erfordert vorsorgliches und pflichtbewusstes Handeln zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen außerhalb staatlichen Territoriums infolge staatlichen Handelns.⁵⁹

III. Bedeutung im Kontext grenzüberschreitender Gewässer

Fraglich ist, welche Anforderungen sich aus der extraterritorialen Achtungspflicht für Staaten im Hinblick auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern ergeben. Obgleich die Pflicht relativ klar verständlich und in der Erfüllung einfach klingen mag, stellt sich die praktische Umsetzung insbesondere aufgrund des weiten

⁵⁶Allerdings deuten seine Äußerung in *General Comments* und *Concluding Observations* darauf hin, dass auch er, an sich neutrale Maßnahmen, die vorhersehbar zu völkerrechtswidrigen Situationen führen als Verletzung der Achtungspflicht anzusehen scheint (vgl. auch Kap. 3 A.II.4. supra). So hat er wiederholt die Paktstaaten dazu aufgerufen, darauf zu achten, dass durch ihre Politiken die Verwirklichung der Rechte in anderen Staaten nicht beeinträchtigt wird (vgl. z. B.: CESCR, Concluding Observations Austria (2013), § 11; CESCR, Concluding Observations Belgium (2013), § 22; CESCR, Concluding Observations Germany (2012), § 9).

⁵⁷Vgl. *Seibert-Fohr*, From Complicity to Due Diligence, GYIL 60 (2017), 667 (685 ff.); *Skogly*, Causality in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 233 (257). In diesem Sinne auch: *Schläppi*, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht (1998), 222.

⁵⁸So auch: Maastricht Prinzipien 20 und 21. Vgl. ferner auch: Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), § 71.

⁵⁹Vgl. *Schläppi*, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht (1998), 222; Maastricht Prinzip 13.

Pflichtenverständnisses komplizierter dar.⁶⁰ Abstrakt gesehen bezieht sie sich auf jegliche Formen staatlichen Handelns innerhalb und außerhalb des staatlichen Territoriums, welches die Inanspruchnahme des Rechts auf Wassers in einem anderen Staat erschwert. Welches Verhalten konkret als Verstoß in diesem Sinne zu gelten hat, lässt sich damit pauschal nicht beurteilen.

Die weitere Konkretisierung erfordert zunächst die Identifikation der verschiedenen Möglichkeiten in denen Staaten durch ihr Verhalten das Recht auf Wasser von Menschen in anderen Staaten direkt oder indirekt beeinträchtigen können. Es gilt also Situationen herauszuarbeiten, in denen es aufgrund eines bestimmten staatlichen Verhaltens im Umgang mit oder mit Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gewässer unter Anrainerstaaten leicht zu Rechtsverletzungen kommen kann und die damit einen Anknüpfungspunkt für die extraterritoriale Achtungspflicht darstellen. Ausgehend von diesen Szenarien soll dann in einem zweiten Schritt der Versuch unternommen werden darzustellen, mit welchen Mitteln Staaten dieser Pflicht nachkommen können. Wie angekündigt soll dadurch aufgezeigt werden, wie die Pflicht im Hinblick auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern verstanden werden kann und welches Verhalten das Recht mithin von Staaten im Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern konkret fordert.

1. Möglichkeiten der Beeinträchtigung und Anknüpfungspunkte der Pflicht

a. Stauen, Ableiten oder Umleiten von Wasser im Rahmen von großen Infrastrukturprojekten

Eine offensichtliche Gefahr geht insbesondere von großen Wasserinfrastrukturprojekten wie etwa Staudämmen oder sonstigen Maßnahmen zur Ableitung oder Umleitung von Wasser aus. Zum einen können durch einen Staudamm die Abflussmengen am Unterlauf erheblich reduziert oder zeitweilig gar unterbunden werden. So kam es etwa infolge der Flutung des großen Atatürk Staudamms durch die Türkei im Jahr 1990 zu einer derartigen Reduzierung der Abflussmenge am Unterlauf des Euphrat in Syrien, dass die Wasserversorgung der Stadt Damaskus kurzfristig eingestellt werden musste.⁶¹ Durch die Unterbrechung der Wasserzufuhr greift der Oberanlieger direkt in die bestehende Wasserversorgung einer anderen Bevölkerung ein. Zum anderen kann sich der infolge der Aufstauung eintretende massive Eingriff in das Ökosystem eines Gewässers auch auf die Qualität des Wassers und damit etwa auf dessen Eignung für die Gewinnung von Trinkwasser auswirken.⁶² Dies

⁶⁰ *Windfuhr*, Social Watch Report 1 (2001), 44 (46).

⁶¹ *Bar*, Wasserproblematik (2015), 320.

⁶² Durch die Stauung wird nämlich die Aufnahmekapazität eines Gewässers verringert, Verschmutzungen wirken sich damit stärker aus als in Fließgewässern [*Epinay*, Nachbarrechtliche Pflichten, AVR 39 (2001), 1 (4)].

kann direkte Konsequenzen für die wirtschaftliche Dimension des Zugangs infolge erhöhter Aufbereitungskosten für die im Unterrainstaat angesiedelte Bevölkerung haben.

b. Grundwasserförderung und quantitative Nutzung

Ein weiteres Verletzungsszenario stellt die Förderung von großen Mengen an Grundwasser aus grenzüberschreitenden Grundwasserspeichern dar. Grundwasser spielt insbesondere für die Trinkwasserversorgung in vielen Staaten eine große Rolle. Durch die exzessive Förderung von Grundwasser senkt sich der Grundwasserspiegel auch im Nachbarstaat ab und kann sich damit auf die dortige Versorgungssituation auswirken.⁶³ Zum einen wird durch das Absinken des Grundwasserspiegels der Zugang zu der Ressource für Individuen erschwert, da Wasser mit vorhandenen Brunnen und Pumpensystemen nicht mehr erreicht werden kann. Unter Umständen müssen Brunnen daher tiefer gebohrt werden, wodurch die Versorgungskosten ansteigen und wiederum auch die wirtschaftliche Dimension des Zugangs beeinträchtigt wird. Oder es steht ähnlich wie im Ableitungsszenario für eine kurze Zeit überhaupt kein Wasser zur Versorgung der Bevölkerung im Nachbarland zur Verfügung.⁶⁴ So führt es in ariden Gebieten nicht selten auch zur Austrocknung von Oberflächengewässern, die von Grundwasserspeichern gespeist werden.⁶⁵

Die massive Förderung von Grundwasser kann sich ferner auch auf die Qualität einer Wasserquelle auswirken. So begünstigt das Absinken des Grundwasserspiegels insbesondere in Küstenregionen den Eintritt von Salzwasser mit der Folge, dass das Wasser für den menschlichen Bedarf ungenießbar wird.⁶⁶ Schließlich kann auch der Grundwasserspeicher derart destabilisiert werden,⁶⁷ dass Schadstoffe aus umliegenden Bodenschichten eintreten können.⁶⁸ Ein solcher Fall ereignete sich bei einem von Indien und Bangladesch geteilten Grundwasserspeicher, wo es infolge

⁶³ *El-Fadel et al.*, The Israeli Palestinian Mountain Aquifer, *Journal of Natural Resources & Life Sciences Education* 30 (2001), 50 (59).

⁶⁴ Ein solcher Fall wäre denkbar wenn die Menge an abgepumptem Wasser auf lange Zeit hinter der Erneuerungsrate zurückbleibt [*Kinzelbach et al.*, Managing Overpumped Aquifers, *International Journal of Water Resources and Arid Environments* 5 (2016), 134 (135)].

⁶⁵ *Polak et al.*, Nachhaltiges Management nicht-erneuerbaren Grundwassers (2007), 5. Zu einem solchen Konflikt kam es 2005 zwischen Jordanien und Syrien. Jordanien beschuldigte Syrien durch die übermäßige Förderung von Grundwasser den Yarmuk, einen Zufluss des Jordan auszutrocknen, der zu der Zeit in Jordanien kaum noch Wasser führte [vgl. die Eintragung auf der Transboundary Fresh Water Dispute Database der Oregon State University: <http://gis.nacse.org/tfdd/internationalEvents.php> (zuletzt abgerufen 30.08.2019)]. Dies stellt insbesondere in Trockenperioden ein großes Problem auch in Deutschland dar (*Faltin*, Trockenheit in Baden-Württemberg: Grundwasserspiegel sind extrem gefallen, *Stuttgarter Zeitung* vom 26.01.2017).

⁶⁶ *Kinzelbach et al.*, Managing Overpumped Aquifers, *International Journal of Water Resources and Arid Environments* 5 (2016), 134 (135).

⁶⁷ Ebenda: 135 f.

⁶⁸ *Rumi et al.*, Arsenic Issues Bangladesh (2003), 7.

der Absenkung des Grundwasserspiegels zu dem Eintritt von Arsen, welches sich unter dem Schwemmland der Flüsse vor Jahrtausenden in tieferen Bodenschichten abgelagert hatte, in das Grundwasser kam. Dies hatte gravierende Folgen für die Gesundheit der örtlichen Bevölkerung.⁶⁹ In diesem Fall ging die massive Förderung wohl von der Wasserpolitik beider Staaten aus, weshalb das Verhalten beider Staaten als kausal anzusehen ist.⁷⁰ Das Beispiel zeigt jedoch gut die Gefahren auf, die von einem nicht sorgfältigen Umgang mit Wasser und einer kurzsichtigen Wasserpolitik im Hinblick auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Ressourcen auch für Anwohner in anderen Staaten ausgehen können. Sofern die Wasserversorgung staatlich organisiert ist oder staatliche Betriebe beteiligt sind, können sich diese Fälle als eine Verletzung der extraterritorialen Achtungspflicht darstellen. Auch wenn hier in den meisten Fällen private Akteure aus Landwirtschaft und Industrie die größten Nutzer darstellen,⁷¹ so kann deren Verbrauch als eine Auswirkung staatlicher Politik gesehen werden, die einen verschwenderischen Umgang mit der Ressource begünstigt. Der Staat greift hier also vor allem indirekt durch seine Politik ein.

c. Verschmutzung

Laut einer Untersuchung der Sonderberichterstatterin zum Menschenrecht auf Wasser stellen Verschmutzung und Dumping die größten und häufigsten Gefahren für das Recht auf Wasser dar.⁷² Diese werden zwar nicht unbedingt direkt durch staatliches Handeln hervorgerufen, stellen aber oft eine vorhersehbare Auswirkung einer verfehlten und inkohärenten staatlichen Politik dar, die etwa bestimmte für Wasser gefährliche Industrien oder Wirtschaftszweige fördert, ohne dabei ausreichend Vorkehrungen etwa zum Schutz von Gewässern zu treffen. Erhebliche Gefahren gehen hier vor allem vom Bergbau und von extraktiven Industrien wie der Förderung von Öl und anderen Rohstoffen aus. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu schweren Verschmutzungen von Oberflächen- und Grundwasser mit gesundheitsgefährdenden Auswirkungen für Menschen.⁷³ Exemplarisch lässt sich etwa die im Jahr 2000 in Rumänien aufgetretene Baia Mare Katastrophe anführen, bei der es infolge eines Dammbrochs in einer Anlage zur Aufbereitung von Gold-Erz zu einer

⁶⁹ Siehe dazu insbesondere: *Schippers/Shordt*, Arsenic in Drinking Water (2007), 3–7, 9.

⁷⁰ Ferner wurde der massive Brunnenbau insbesondere von UNICEF und anderen international Geldgebern massiv unterstützt und vorangetrieben [vgl. ebenda: 3].

⁷¹ *Winkler*, The Human Right to Water (2012), 7.

⁷² Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), § 20. Ebenso: *Kinzelbach et al.*, Managing Overpumped Aquifers, *International Journal of Water Resources and Arid Environments* 5 (2016), 134 (135 f.).

⁷³ Vgl. Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), §§ 20, 31; African Commission on Human and Peoples' Rights, *The Social and Economic Rights Action Center and the Center for Economic and Social Rights vs. Nigeria*, Decision in Communication No.155/96 (of 27.10.2001).

folgenschweren Umweltkatastrophe für die ganze Region kam.⁷⁴ Als das Auffangbecken der sich teils in staatlicher Hand befindlichen Anlage brach, gelangten Schwermetalle über Bäche und andere kleinere Nebenflüsse in die Donau. Dies hatte gravierende Auswirkungen auf Menschen und Umwelt in der ganzen Region und führte sogar zur zeitweisen Unterbrechung der Trinkwasserversorgung in mehreren ungarischen Städten.⁷⁵ Im Urteil *Tatar vs. Rumänien* verurteilte der EGMR Rumänien unter anderem wegen mangelnder Kontrolle der Anlage und falschem Risikomanagement, da der Staat den Betrieb der Anlage trotz einer sich abzeichnenden Gefahr nicht unterbunden hatte.⁷⁶

Ein weiteres Problemfeld stellt die staatliche Subventionierung des Düngemittel- und Pestizideinsatzes in der Landwirtschaft dar. Diese Stoffe können über den Boden ins Grundwasser sickern und bedrohen damit die Qualität von Grundwasserressourcen.⁷⁷ Doch auch Industrie und Haushalte tragen erheblich zu der Verschmutzung von Wasserressourcen bei. Schätzungen zufolge werden weltweit, die Mehrheit dieser Abwässer unbehandelt in Gewässer geleitet.⁷⁸ Auch wenn der Trinkwasserbedarf im Nachbarland nicht unbedingt direkt aus den natürlichen Quellen gedeckt wird, so steigen mit der zunehmenden Verschmutzung auch die Kosten für die Wasseraufbereitung, was sich auf die wirtschaftliche Dimension des

⁷⁴Die Katastrophe wird als eine der größten Umweltkatastrophen in Europa angesehen [*Wachter*, Drei Jahre nach Baia Mare: Eine Nachbetrachtung der größten Gewässerverunreinigung Europas (2003)].

⁷⁵Ebenda: 2.

⁷⁶Im Jahr 2009 gab der EGMR in der Entscheidung *Tatar vs. Romania* einem Opfer dieses Unfalls Recht und bestätigte, dass Umweltverschmutzung durch die Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlergehen eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) darstelle. Das Gericht befand, dass Rumänien auf der Basis von Art. 8 EMRK dazu verpflichtet gewesen wäre in angemessener Weise zu reagieren und die Auswirkungen der Katastrophe auf die menschliche Wohlergehen zu überprüfen und Abhilfe zu schaffen). Der Betrieb der Mine wurde von Rumänien in nachhinein nämlich nicht gestoppt. Einen direkten Eingriff in das Recht wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung einer der Beschwerdeführer lehnte der Gerichtshof aufgrund nicht ausreichend belegter Kausalzusammenhänge allerdings ab. Der strenge Kausalitätsansatz wurde aber von einem Sondervoten der Richter Zupančič und Gyulumyan unter Hinweis auf das Vorsorgeprinzip ausdrücklich kritisiert (ECtHR, *Tatar vs. Romania*, *Judgement of 27.01.2009*, 46 ff.).

⁷⁷Vgl. Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), § 35. Auch in Deutschland sind mittlerweile 1/3 der Grundwasserspeicher stark Nitrat belastet und die Europäische Kommission wirft Deutschland Verstoß gegen europäische Grenzwerte vor (*Heidmann*, Trübe Brühe, *Süddeutsche Zeitung* vom 16.09.2016). Im Juni 2018 stellte der Europäische Gerichtshof diesbezüglich fest, dass Deutschland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (*Richtlinie 91/676/EWG*) verstoßen hat (EuGH, *Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland*, Urteil vom 21.06.2018, Rechtssache C-543/16). Die Bundesregierung wird seither kontinuierlich ermahnt das Urteil umzusetzen (*EU-Kommission*, Nitrat im Grundwasser: Kommission mahnt Deutschland zur Umsetzung des EuGH-Urteils, Pressemitteilung vom 25.07.2019).

⁷⁸Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), §§ 30 f., 36.

Zugangs im Nachbarland auswirken kann. Effektiv greift der Staat durch seine Politik damit zumindest indirekt in den bestehenden Zugang von Individuen zu Wasser im Nachbarland ein, da er die Verwirklichungssituation für das Recht für die im Nachbaranrainer ansässige Bevölkerung erschwert. Sofern es sich dabei um staatliche Betriebe handelt oder die Betriebe durch den Staat besonders gefördert werden, kann hierin eine Verletzung der extraterritorialen Achtungspflicht gesehen werden. Andernfalls lässt sich an eine verfehlte Wasserpolitik anknüpfen, welche die Entsorgung von Gebrauchs- und Abwässern nicht ausreichend berücksichtigt und damit nicht zuletzt den Gewässerschutz vernachlässigt.

2. Mögliche Pflichteninhalte

Fraglich ist, wie – insbesondere mit welchen Mitteln – Staaten in diesen Szenarien sicherstellen können, dass ihr Handeln keine negativen Auswirkungen auf die individuelle Wahrnehmung des Rechts in anderen Ländern entfaltet. Wie bereits angeführt, ist unverkennbar, dass sich die Pflicht nicht in einer negativen Unterlassungspflicht erschöpfen kann, sondern ein Staat Vorkehrungen treffen, d. h. vorsorglich handeln muss.⁷⁹ Die Vielzahl an Möglichkeiten der Beeinträchtigung macht umfangreiche und differenzierte Maßnahmen zur Vorkehrung erforderlich und erschwert damit die Möglichkeit der Formulierung allgemeingültiger Aussagen. Dennoch lassen sich auf der Basis von Vorschlägen des CESCR und aus der Literatur einige Voraussetzungen formulieren, die in diesem Zusammenhang als pflichtenkonformes Verhalten aufgefasst werden könnten.

a. Pflicht zur Risikoanalyse und vorsorglichem Handeln

Die Vermeidung von Rechtsbeeinträchtigungen impliziert eine weitreichende Pflicht zur Analyse und Überwachung von Wirkung und Risiken staatlicher Maßnahmen im Umgang mit oder mit Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gewässer, die alle Inhalte des Menschenrechts berücksichtigt.⁸⁰ Dies gilt für alle Phasen der Planung, Entscheidung und Umsetzung einer Politik oder konkreter Maßnahmen und umfasst einfache Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung ebenso wie große Infrastrukturprojekte.

Während die Auswahl der Mittel in staatliches Ermessen gestellt wird, empfiehlt der CESCR zunehmend eine systematische Umsetzung in Form der Etablierung

⁷⁹ *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, *Human Rights Quarterly* 34 (2012), 1084 (1126).

⁸⁰ Vgl. *Khalafan*, Development Cooperation, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (409); *Windfuhr*, *Social Watch Report 1* (2001), 44 (44).

von verbindlichen Überprüfungs- und Überwachungssystemen.⁸¹ Konkret wird neben einer allgemein menschenrechtsbasierten Ausrichtung staatlicher Politik insbesondere die Durchführung sogenannter Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen (HRIA) empfohlen.⁸² Diese sollten sowohl im Vorfeld als auch während der Durchführung von Maßnahmen der Gewässerpolitik sowie in anderen für das Recht riskanten Politikbereichen durchgeführt werden.⁸³ Es empfiehlt sich, entsprechende Erfordernisse gesetzlich festzuschreiben, dies ist aber nicht zwingend.⁸⁴ Essenziell ist jedenfalls, dass neben einer Identifikation möglicher Unvereinbarkeiten zwischen der geplanten oder bereits umgesetzten Maßnahme und dem Menschenrecht auf Wasser die Erkenntnisse in der Entscheidungsfindung letztlich auch Berücksichtigung finden, d. h., dass staatliche Vorhaben oder die Politik also unter Umständen angepasst oder, sofern sich Rechtsbeeinträchtigungen nicht abwenden lassen, auch unterlassen wird.⁸⁵ In Anlehnung an den umweltrechtlichen Vorsorgeansatz wird auf Seiten der Literatur vorgeschlagen, dass Unsicherheiten bezüglich der Schädlichkeit einer Maßnahme hier nicht zu Lasten der Rechtsträger gehen dürfen, ein Paktstaat also in diesen Fällen zum Unterlassen der Maßnahme verpflichtet wäre.⁸⁶

Insgesamt müssen die Vorgaben des Menschenrechts in der staatlichen Entscheidungsfindung und Politik derart verankert werden, dass ausreichend Kapazitäten in den verantwortlichen Planungsbehörden und Ministerien zur Durchführung von HRIAs vorhanden und den verantwortlichen Entscheidungsträgern die konkret zu beachtenden sich aus dem Menschenrecht ergebenden Rechtsinhalte bewusst sind.⁸⁷

⁸¹ So ausdrücklich vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen von Sanktionen: CESCR, General Comment No. 8 (1997), § 12. Siehe ferner z. B. auch: CESCR, Concluding Observations Belgium (2013), § 22.

⁸² Siehe etwa: CESCR, Concluding Observations Norway (2013), § 6; CESCR, Concluding Observations Germany (2012), § 9; CESCR, Concluding Observations Canada (2016), § 15. Siehe ferner auch: Guiding Principles on Human rights Impact Assessments of Trade and Investment Agreements (2011) (A/HRC/19/59/Add.5), 5 f.; Wagner, What's rights got to do with it, in: Kadelbach (Hrsg.), Effektiv oder gerecht? Die normativen Grundlagen der Entwicklungspolitik (2014), 281 (305); Vandenhole, EU and Development, in: Salomon et al. (Hrsg.), Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers (2007), 85 (106).

⁸³ Vgl. Maastricht Prinzip 14; Guiding Principles on Human rights Impact Assessments of Trade and Investment Agreements (2011) (A/HRC/19/59/Add.5), 5, 8 f.; Sepulveda, Obligations of International Assistance and Cooperation, NQHR 24 (2006), 271 (285).

⁸⁴ Guiding Principles on Human rights Impact Assessments of Trade and Investment Agreements (2011) (A/HRC/19/59/Add.5), 11. Auch wenn legislative Maßnahmen besonders betont werden, liegt die Auswahl der Mittel zur Paktverwirklichung grundsätzlich in staatlichem Ermessen [vgl. Art. 2 (1) ICESCR; CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 3 f.].

⁸⁵ Vgl. Klinger et al., Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (2016), 33 f.

⁸⁶ Maastricht Prinzip 13; de Schutter et al., Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1114 f.); Winkler/Phan, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, JILPAC 27 (2014), 7 (14).

⁸⁷ Vgl. Walker, HRIA, in: Riedel et al. (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges (2014), 391 (408). Problematisch ist in dieser Hinsicht, dass die Durchführung von HRIA oft nur unter relativ hohen Einsatz von Ressourcen möglich ist und regelmäßig eine gesonderte Expertise erfordern wird [Ebenso Salomon, Global Responsibility for Human Rights: World Poverty and the Development of International Law (2007), 193]. Zu diesen und weiteren Herausforderungen siehe insbesondere: Walker, HRIA, in:

Hier bietet es sich an, den verantwortlichen Behörden einen Leitfaden zu formulieren und verbindliche Vorgaben zum konkreten Ablauf des Verfahrens und zu Folgemaßnahmen zu entwickeln.⁸⁸ Wichtig ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Sicherstellung einer regelmäßigen Überprüfung und Überwachung (Monitoring) der Auswirkungen bereits umgesetzter Maßnahmen oder Politiken, da sich die Pflicht nicht in einer einmaligen Prüfung erschöpft.⁸⁹

b. Notifizierung, Konsultation und Beteiligung

Das Menschenrecht auf Wasser verlangt von den Paktstaaten ferner, dass sie die Öffentlichkeit über wasserrelevante Fragen informieren und es den Rechtsträgern auch ermöglichen sich an entsprechenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen.⁹⁰ Die aus der Risikoanalyse gewonnen Erkenntnisse müssen damit zum einen der Öffentlichkeit in den betroffenen anderen Anrainerstaaten kommuniziert und zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen sollte der konkret von Maßnahmen betroffenen Bevölkerungen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, in die Entscheidungsfindung einbezogen bzw. wenigstens angehört zu werden.⁹¹ Streng genommen gebietet es die

Riedel et al. (Hrsg.), *Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges* (2014), 391 (406 ff.).

⁸⁸ Siehe z. B.: NORAD, *Handbook in Human Rights Assessment* (2001); BMZ, *Leitfaden Menschenrechte* (2013).

⁸⁹ Vgl. z. B.: CESCR, *Concluding Observations Austria* (2013), § 11; Klinger et al., *Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten* (2016), 33.

⁹⁰ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), §§ 12 (c) (iv), 48, 56. Dies gilt wiederum in allen Phasen der Entscheidungsfindung als auch bei der Umsetzung von Maßnahmen. Siehe auch bereits: Kap. 2 C.II.2. supra. Ein solcher Anspruch auf Zugang zu Informationen und Partizipation im Hinblick auf Themen und Entscheidungsprozesse mit Relevanz für die Paktrechte lässt sich dem ICESCR zwar nicht direkt entnehmen, dieser wird jedoch als Instrument zur effektiven Ausübung aller Paktrechte verstanden (*Article 19/Asociación por los Derechos Civiles, Access to Information: An Instrumental Right for Empowerment* (2007), 17; McDonagh, *The Right to Information, HRLR 13* (2013), 25 (44), was nicht zuletzt auch vom CESCR immer wieder betont wird, neben obigen *General Comment No. 15* vgl. zuletzt: CESCR, *General Comment No. 23*, § 63) und lässt sich letztlich aus der Zusammenschau mit Art. 19 (2) und Art. 25 ICCPR herleiten (Albuquerque, *Realizing the Human Rights to Water and Sanitation: A Handbook – Book 3* (2014), 5). Ferner verpflichtet Art. 16 (1) ICESCR die Paktstaaten dem CESCR regelmäßig über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und die Fortschritte bei der Erfüllung der Paktrechte zu berichten. Auch wenn diese Pflicht gegenüber dem CESCR und nicht gegenüber den Rechtsträgern selbst besteht, dient sie doch auch der öffentlichen Auseinandersetzung mit den staatlichen Politiken (CESCR, *General Comment No. 1* (1989), § 5) und ermöglicht bzw. erleichtert nicht nur die gesellschaftliche Beteiligung in dieser Hinsicht [vgl. Albuquerque, *Realizing the Human Rights to Water and Sanitation: A Handbook – Book 6* (2014), 5], sondern bringt auch dessen Bedeutung für die Realisierung der Paktrechte allgemein zum Ausdruck.

⁹¹ Vgl. IACHR, *Indigenous Communities of the Xingu Riverbasin, Pará, Brazil, Precautionary Measures, 01.04.2011*, in welcher die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte 2011 als vorsorgliche Maßnahme einen Baustopp für das Belo Monte Staudammprojekt in Brasilien anordnete und die Regierung dazu aufforderte Maßnahmen zum Schutz der am Unterlauf des Xingu-Flusses lebenden indigenen Bevölkerung zu treffen. Planung und Bau dürften erst dann fortgesetzt werden wenn bestimmte Minimalanforderungen erfüllt seien. Dazu gehörte ausdrücklich die vorherige

extraterritoriale Achtungspflicht damit, der Öffentlichkeit anderer Anrainerstaaten die gleichen Informations- und Beteiligungsrechte einzuräumen wie den eigenen Bürgern.⁹² Um die Verbreitung und den Zugang zu Information auch im Nachbarstaat sicherzustellen, wird ein Staat jedoch auch auf die Kooperationsbereitschaft der Behörden in anderen Anrainerstaaten angewiesen sein, weshalb er die relevanten Behörden anderer Anrainerstaaten in allen Phasen der Planung und Entscheidung umgehend zu informieren und zu konsultieren hat, um die dortigen Rechtsträger möglichst frühzeitig in den Prozess der Risikoanalyse und Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

c. Pflicht zum Gewässerschutz und nachhaltigen Ressourcenumgang

Die Vorbeugung eines kurzsichtigen, verschwenderischen Umgangs mit Wasserressourcen und deren Verschmutzung macht einen am Menschenrecht ausgerichteten Gewässerschutz und eine nachhaltige Bewirtschaftungsstrategie erforderlich. Paktstaaten müssen daher umfassende konsolidierte Konzepte zum Schutz der Wasserqualität und der nachhaltigen Nutzung von grenzüberschreitenden Gewässern entwickeln.⁹³ Ob dies durch ein sektorübergreifendes Konzept oder über einzelne spezielle Gesetze erfolgt, ist dem Ermessen anheimgestellt. In diesem Zusammenhang lässt sich auch an die Möglichkeit der Entwicklung von grenzüberschreitenden Konzepten mit anderen Anrainerstaaten denken, um einen möglichst effektiven grenzüberschreitenden Schutz für die gesamte im Einzugsgebiet

Anhörung und Konsultation der betroffenen Bevölkerung, deren Belange bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Die Kommission befand das Brasilien die Auswirkungen des Projekts auf die am Unterlauf lebende Bevölkerung bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt habe. Die negativen Auswirkungen, auf die in großer Abhängigkeit vom Fluss lebenden Indigenen, aber vorhersehbar gewesen seien [siehe dazu ferner auch: *Boisson De Chazourmes*, *Fresh Water* (2013), 163; *Jaichand/Sampaio*, *Dam and Be Damned*, *Human Rights Quarterly* 35 (2013), 408 (408 ff.)].

⁹²Vgl. etwa die in Deutschland geltenden, auf Basis von EU Vorgaben entwickelten, Regelungen aus dem Bereich des Umweltrechts, insbesondere: Teil 5 (§§ 54–63) des UVPG. Speziell bei Umweltverträglichkeitsprüfungen ist die grenzüberschreitende Einbindung der Öffentlichkeit bei der Planung und Entscheidungsfindung von grenzüberschreitenden Projekten, aber auch bei nationalen Vorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt der Nachbarstaaten hier bereits weitestgehend umgesetzt worden. So setzt das Gesetz die Öffentlichkeit der Nachbarländer den eigenen Bürgern grundsätzlich gleich und räumt ihnen ebenfalls Informations- und Beteiligungsrechte ein (vgl. Art. 2 Ziff. 9 und Teil 5 UVPG). Im Wassersektor ist man auf europäischer Ebene hingegen noch nicht ganz so weit, so sieht die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zwar ebenfalls umfassende Beteiligungsrechte vor, allerdings werden diese nach Ländern getrennt formuliert (vgl. Art. 14 EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)). Eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Beteiligung enthält die Richtlinie nicht.

⁹³Vgl. die Pflicht zum Abfassen einer „national water strategy“ (CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 37 (f), 47, 49).

lebende Bevölkerung sicherzustellen. In Frage kommt etwa die Definition von gemeinsamen, am Menschenrecht orientierten Wassergütezielen.⁹⁴

Selbstverständlich kann sich Gewässerschutz nicht nur im Erlass von Regelungen erschöpfen, sondern muss auch deren effektive Durchsetzung umfassen. Die staatliche Verwaltung muss die Einhaltung und Umsetzung des Gewässerschutzes also auch effektiv sicherstellen und überwachen. Hier obliegt es jedem Paktstaat selbst, für eine effektive Verwaltung zu sorgen und sicherzustellen, dass den jeweiligen Entscheidungsträgern die sich aus dem Menschenrecht ergebenden Pflichten gegenüber Rechtsträgern in anderen Anrainerstaaten bewusst sind.

3. Zusammenfassung und Fazit

Nach der Achtungspflicht besteht eine Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass staatliches Handeln keine schädigenden Auswirkungen auf das Recht von Menschen in anderen Anrainerstaaten hat. Sie bezieht sich auf alle Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, durch die Wasser gestaut, genutzt oder umgeleitet wird, gilt aber auch für Auswirkungen infolge von Politiken oder anderen Maßnahmen, die nicht direkt mit der Nutzung eines Gewässers zusammenhängen.⁹⁵ Im Hinblick auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern haben Staaten also darauf zu achten, dass durch die Nutzung selbst, aber auch infolge anderer Aktivitäten, der rechtlich geschützte Zugang zu Wasser in anderen Staaten nicht beeinträchtigt oder unterbunden wird. Die Pflicht bezieht sich dabei auf alle Inhalte des Menschenrechts, also darf insbesondere auch die Wasserqualität in einem Anrainerstaat infolge staatlicher Maßnahmen nicht verschlechtert werden. Auch wenn der Schwerpunkt der Pflicht im Unterlassen schädigender Handlungen liegt, wird ihre Einhaltung dennoch vielfach von staatlichen Vorkehrungen abhängig sein. Dies impliziert, wie gezeigt, eine Pflicht, mögliche Risiken von rechtsbeeinträchtigenden Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Rechtsverwirklichung im Ausland zu analysieren und eine kontinuierliche Überwachung. Sofern sich Risiken abzeichnen, besteht die Pflicht, die Anrainerstaaten zu notifizieren um sicherzustellen, dass auch die im Nachbarstaat betroffene Bevölkerung über die Maßnahmen informiert und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, in die Entscheidungsfindung miteinbezogen zu werden. Ferner müssen Staaten allgemein dafür sorgen, dass ihr Staatsapparat so organisiert ist, dass sie ihren Pflichten in dieser Hinsicht nachkommen können. Dies erfordert das Schaffen von Voraussetzungen zur Vermeidung von Eingriffen, wie etwa ausreichende Gesetzgebung zum Gewässerschutz.

⁹⁴ Exemplarisch lassen sich hier die WRRL und das *Protocol on Water and Health* der UNECE [UNECE Protocol on Water and Health (1999)] anführen. Während die WRRL sich eher an allgemeinen Vorgaben guter Wasserqualität orientiert, werden im Protokoll Wassergüteziele speziell zum Schutz menschlicher Gesundheit niedergelegt. Siehe dazu ferner: Kap. 5 B.II.3. *infra*.

⁹⁵ Eine indirekte Beeinträchtigung könnte sich, wie angedeutet, auch aus der Beteiligung an der Finanzierung von Staudammprojekten und anderen Projekten zum Ausbau von Wasserinfrastruktur in einem anderen Land, welches wiederum Anrainer eines grenzüberschreitenden Gewässers ist, ergeben.

Die extraterritoriale Achtungspflicht lässt sich damit als eine Pflicht zur Vermeidung von schädigenden Auswirkungen staatlichen Handelns auf Menschen in anderen Anrainerstaaten auffassen.

B. Die extraterritoriale Schutzpflicht

I. Inhalt und Funktion

Wie bereits vielfach angeklungen, verlangt die Schutzpflicht von Staaten ein aktives Tätigwerden und ist damit vorrangig als Handlungspflicht zu qualifizieren.⁹⁶ Extraterritorial kommt ihr vor allem die Funktion zu, Rechtsträger vor rechtsbeeinträchtigenden Übergriffen durch Staatsbürger und Unternehmen aus dem eigenen Staat zu schützen. Entsprechend formulierte der CESCR im *General Comment No. 15*: „[s]teps should be taken by State parties to prevent their own citizens and companies from violating the right to water of individuals and communities in other countries“.⁹⁷ Die Pflicht bezieht sich damit auf sämtliche Situationen, in welchen das Verhalten dieser Akteure mit einer Gefahr der Beeinträchtigung des Menschenrechts auf Wassers jenseits des staatlichen Hoheitsgebiets einhergeht.⁹⁸ Grundsätzlich erstreckt sich die Pflicht dabei auf extraterritoriale Auswirkungen von sowohl intraterritorialen als auch extraterritorialen Tätigkeiten dieser Akteure,⁹⁹ wobei vorliegend vor allem die erste Fallgruppe von Relevanz ist.

Im Unterschied zu der eben beschriebenen Achtungspflicht geht die Gefahr einer Rechtsverletzung in diesen Fällen damit nicht von einer staatlichen, sondern von der Handlung eines dritten, nicht staatlichen Akteurs oder auch einer nicht staatlichen Ursache aus. Auf Tatbestandsseite ist für das Greifen der Pflicht damit ausschlaggebend, dass die Rechtsverletzung dem Staat nicht bereits entsprechend den Regeln zur Staatenverantwortlichkeit zugerechnet bzw. als indirekter Eingriff gewertet werden kann.¹⁰⁰ Die Grenzziehung wird sich in der Praxis aber nicht immer eindeutig darstellen.¹⁰¹ Es

⁹⁶ Siehe Kap. 2 C.II.2. supra.

⁹⁷ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 33.

⁹⁸ Ebenda: § 23.

⁹⁹ *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1135).

¹⁰⁰ Vgl. Art. 4, 5, 8, 9 und Art. 11 DARS. Zur ausführlichen Untersuchung der Tatbestandsmerkmale völkerrechtlicher Schutzrechte im Allgemeinen siehe: *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 121–200.

¹⁰¹ Anschaulich beschreibt dies *Seibert-Fohr* am Beispiel der Kongo-Entscheidung des IGH [ICJ, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda)*, *Judgement of 19.12.2005*, 168, § 246], dieser ging aufgrund des Verhaltens des ugandischen Militärs im Kongo einerseits von einer Verletzung von Achtungspflichten aus, nahm andererseits aber auch eine Verletzung von Verhinderungspflichten (bzw. Schutzpflichten) an, weil Uganda es eben Unterlassen habe sein Militär von entsprechendem rechtsverletzenden Verhalten im Kongo abzuhalten [*Seibert-Fohr*, From Complicity to Due Diligence, GYIL 60 (2017), 667 (687 f.)].

ist daher kaum möglich, Sachverhalte pauschal der Schutz- bzw. der Achtungsdimension zuzuordnen.¹⁰² Fest steht, dass bei den Schutzpflichten die aktive Rolle des Staates in den Hintergrund tritt; die Verantwortung knüpft nicht an staatliches Handeln, sondern an Unterlassen an.¹⁰³ Sie leitet sich damit nicht aus der Rechtsverletzung selbst, sondern aus der unzureichenden Verhinderung oder einer ungenügenden Reaktion auf eine Rechtsverletzung zwischen Privaten ab.¹⁰⁴ Aus Perspektive des Rechtsträgers geht es damit nicht um die Abwehr staatlichen Handelns, sondern um den aktiven Schutz vor Übergriffen nicht staatlichen Ursprungs bzgl. der durch den ICESCR geschützten Gewährleistungen des Rechts. Für die Vertragsstaaten bedeutet dies jedenfalls primär, dass sie neben der menschenrechtskonformen Ausrichtung ihres eigenen Handelns auch Pflichten haben, Individuen und Gruppen vor Übergriffen nicht staatlichen Ursprungs zu schützen.¹⁰⁵

II. Rechtliche Bewertung, Voraussetzungen und Umfang

1. Die Herleitung von Schutzpflichten

Auch wenn vereinzelte Paktrechte unmissverständlich Bezug auf staatliche Schutzpflichten nehmen,¹⁰⁶ legt der Wortlaut des Art. 2 (1) ICESCR die Existenz von Schutzpflichten, speziell im Vergleich zu den allgemeinen Gewährleistungsartikeln anderer Menschenrechtsübereinkommen, dem ersten Anschein nach nicht nahe.¹⁰⁷ So heißt es in Art. 2 (1) ICCPR etwa, dass „[e]ach State Party to the present Covenant undertakes to respect and to ensure to all individuals [...] the rights recognized in the present Covenant [...]“¹⁰⁸ was im Hinblick auf einen effektiven Menschenrechtsschutz auch eine Pflicht zum Schutz der Rechträger vor nicht staatlichen Übergriffen impliziert.¹⁰⁹ Allerdings weist die Formulierung „to take steps“ in Art. 2

¹⁰² Papp, Schutzpflichten (2013), 291; Dietlein, Schutzpflichten (1992), 90. Vgl. auch Seibert-Fohr, From Complicity to Due Diligence, GYIL 60 (2017), 667 (687 f.).

¹⁰³ Siehe z. B.: IACtHR, *Velásquez Rodríguez vs. Honduras*, Judgement of 29.07.1988, §§ 175, 177; ECtHR, *Ärzte für das Leben vs. Austria*, Judgement of 21.06.1988, § 32 f. Siehe speziell auch im Zusammenhang mit sozialen Rechten: IACtHR, *Ximenes Lopes vs. Brazil*, Judgement of 04.07.2006, § 9.

¹⁰⁴ Jaeckel, Schutzpflichten (2001), 141; Tiroch, Violence against Women, Max Planck Yearbook of United Nations Law 14 (2010), 371 (393).

¹⁰⁵ Vgl. Dietlein, Schutzpflichten (1992), 87.

¹⁰⁶ Vgl. die in Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit (Art. 6 ICESCR) stehenden Rechte auf gerechte Arbeitsbedingungen (Art. 7 ICESCR) und zur Gründung von Gewerkschaften (Art. 8 ICESCR), die Schutz vor unternehmerischen Freiheiten implizieren [Weilert, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum?, ZaöRV 69 (2009), 883 (889)].

¹⁰⁷ Papp, Schutzpflichten (2013), 110.

¹⁰⁸ Hervorhebung durch die Verfasserin. Siehe ferner auch: Art. 2 (e) CEDAW und Art. 2 (1) d ICERD.

¹⁰⁹ CCPR, General Comment No. 31 (2004), § 8. Siehe ferner auch: Stahl, Schutzpflichten (2012), 111 f.

(1) ICESCR unmissverständlich auf eine Verpflichtung zu positivem Tun im Hinblick auf das Ziel, die volle Verwirklichung der Paktrechte zu erreichen, hin.¹¹⁰ Angesichts der Tatsache, dass Gefahren für die Verwirklichung der Menschenrechte ebenso von privaten Akteuren ausgehen können, würden die gewährleisteten Rechte in einem erheblichen Maße relativiert, wenn sie den Staat nicht auch zum Schutz der Menschenrechte anhalten würden.¹¹¹ Dies ist auf territorialer Ebene mittlerweile unstrittig.¹¹² Ebenso wie von den Paktstaaten selbst kann im Kontext des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes auch das Handeln privater Akteure am Oberlauf eines Flusses die Versorgungssituation in anderen Staaten beeinträchtigen. Aufgrund der im Ausland gelegenen Störungsquelle wird es dem Unteranrainer hier aber nur schwer möglich sein, die ihm gegenüber seiner eigenen Bevölkerung unfraglich obliegenden Schutzpflicht effektiv zu gewährleisten. Effektiver Menschenrechtsschutz erfordert also auch hier die Einwirkung des Oberanrainers auf diese privaten Akteure, damit sie durch ihre Aktivitäten den Genuss des Menschenrechts von Rechtsträgern innerhalb und außerhalb des Hoheitsgebietes nicht gefährden. Aufgrund der umfassenden Rechtsetzungsbefugnis gegenüber den privaten Akteuren auf eigenem Staatsgebiet sind auch die Einwirkungsmöglichkeiten in diesen Fällen für den Oberanrainer nicht unbedingt begrenzter als bei rein intraterritorialen Sachverhalten.¹¹³ Der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Unternehmen *John Ruggie* ging in seinem 2011 veröffentlichten Bericht zwar noch davon aus, dass sich gegenwärtig aus dem Völkerrecht keine entsprechenden Pflichten ableiten ließen. Er bezog sich dabei allerdings auf die Frage der räumlichen Reichweite menschenrechtlicher Pflichten allgemein und nicht speziell auf die sich hier stellende Frage der Ableitung extraterritorialer Schutzpflichten aus dem ICESCR.¹¹⁴ Während *Ruggies* Aussage auf andere Menschenrechtspakete zutreffen mag, steht der ICESCR, wie im vorherigen Kapitel gezeigt, einer extraterritorialen Anwendung aber gerade nicht entgegen. Ferner stehen *Ruggies* Befunde auch im Widerspruch zur neueren Praxis des CESCR und anderer menschenrechtlicher Vertragsorgane,¹¹⁵ mit deren Auslegung sich der Bericht (noch) nicht auseinandersetzt.¹¹⁶ So lässt sich argumentieren, dass zumindest nach dem ICESCR Staaten

¹¹⁰ *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum?, *ZaöRV* 69 (2009), 883 (888 f.); CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 3 f.; *Papp*, Schutzpflichten (2013), 112; *Sepulveda*, Obligations of International Assistance and Cooperation, *NQHR* 24 (2006), 271 (282). Vgl. ferner auch: *Skogly*, Right to Adequate Food, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 11 (2007), 339 (355).

¹¹¹ Vgl. *Dietlein*, Schutzpflichten (1992), 87.

¹¹² Vgl. dazu umfassend: *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 117 ff., 400.

¹¹³ Vgl. Kap. 3 B.I.2.b. supra.

¹¹⁴ *Ruggie-Principles (A/HRC/17/31)*, 7.

¹¹⁵ *Klinger et al.*, Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (2016), 18 f. Siehe dazu bereits: Kap. 3 A. II.4. supra.

¹¹⁶ *Davitti*, Refining the Protect, Respect and Remedy Framework, *HRLR* 16 (2016), 55 (61), unter zutreffenden Veweis auf den Umstand, dass den Ansichten trotz ihrer unverbindlichen Natur, als Äußerungen der einzigen Interpretativorgane der einschlägigen Menschenrechtsinstrumente gerade eine nicht unerhebliche Bedeutung bei der Vertragsauslegung zukommt. Gleichzeitig datiert der Großteil dieser Äußerungen des CESCR aus einer Zeit nach dem Abschluss der *Ruggie*-Untersuchung, weshalb eine Auseinandersetzung damit auch noch gar nicht möglich war.

damit verpflichtet sind, die Einhaltung menschenrechtlicher Standards gegenüber nicht staatlichen Akteuren im Rahmen der oben erörterten allgemeinen völkerrechtlichen Grenzen und einzelstaatlichen Möglichkeiten auch extraterritorial sicherzustellen.¹¹⁷

Schließlich haben extraterritoriale Schutzpflichten allgemein im Völkerrecht schon eine lange Tradition.¹¹⁸ In einer Vielzahl von Teilgebieten existieren entsprechende staatliche Pflichten, die Staaten dazu anhalten, bestimmte Rechtsgüter nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb staatlichen Territoriums vor rechtsbeeinträchtigenden Handlungen durch Staatsbürger und Unternehmen aus dem eigenen Staat zu schützen.¹¹⁹ Anführen lässt sich in diesem Zusammenhang das umweltrechtliche Schädigungsverbot und der allgemeine Rechtsgrundsatz *sic utere tuo ut alienum non laedas*, entsprechend dem sich Staaten so zu verhalten haben, dass sie andere Staaten nicht schädigen und damit der Entstehung von Schaden außerhalb ihres Territoriums vorbeugen bzw. einen solchen zu unterbinden haben.¹²⁰ Dieses Prinzip gebietet es Staaten einzugreifen, wenn ein Staat von den negativen (territorialen oder extraterritorialen) Auswirkungen von Tätigkeiten privater Akteure auf seinem Territorium weiß und er die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, auf ihr Verhalten Einfluss zu nehmen, um Schaden zu vermeiden.¹²¹

2. Voraussetzungen der Handlungspflicht

Die positive Prägung der Pflicht macht die Identifikation von Voraussetzungen und Umständen erforderlich, in denen ein Staat zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen verpflichtet ist. Dies erfordert zunächst die Feststellung, welche Gefahrenlagen extraterritoriale Schutzpflichten aktivieren, vor welchen Arten von Rechtsbeeinträchtigungen ein Staat in diesem Zusammenhang extraterritorial also grundsätzlich schützen muss. Fraglich ist insbesondere, ob sich die Pflicht des Schutzes vor Rechtsbeeinträchtigungen von privaten Akteuren auch auf Schutz vor Naturkatastrophen und Handlungen anderer Staaten erstreckt. Ferner stellt sich die Frage, welches Niveau eine Gefahr erreicht haben muss, um eine Handlungspflicht auszulösen.¹²²

¹¹⁷ So auch: *Davitti*, Refining the Protect, Respect and Remedy Framework, HRLR 16 (2016), 55 (60 f.).

¹¹⁸ Vgl. Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 7.

¹¹⁹ Vgl. *Seibert-Fohr*, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staates für das Handeln von Privaten, ZaöRV 73 (2013), 37 (37 f.). Vgl. auch: Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 7.

¹²⁰ *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1135 f.); *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 341. Zur Schadensvorbeugungspflicht vgl. ferner auch: ITLOS, *Responsibilities and obligations of States with respect to activities in the Area*, Advisory Opinion, 01.02.2011, 43 §§ 117 ff.).

¹²¹ *de Schutter*, International Human Rights Law (2010), 165. Grundlegend dazu insbesondere: *Trail Smelter Arbitration (United States vs. Canada)*, Award of the US-Canadian Arbitral Tribunal of 16.04.1938 and 11.03.1941, 1905.

¹²² Ähnlich auch: *Papp*, Schutzpflichten (2013), 191 ff.

a. Erfasste Gefahrenlagen

(1.) *Rechtsbeeinträchtigungen durch private Akteure*

Wie bereits angeführt, betont der CESCR insbesondere den Schutz vor Menschenrechtsbeeinträchtigungen, die von „eigenen“¹²³ und auf staatseigenem Territorium ansässigen privaten Akteuren für Rechtsträger in anderen Staaten ausgehen. Dies stellt unstreitig eine von den Schutzpflichten umfasste Gefahrenlage und sozusagen das Grundkonzept der Schutzpflichten dar.¹²⁴

Wie angezeigt, wird das Entstehen der Pflicht die im Hinblick auf den sehr weit gefassten Eingriffstatbestand der Achtungspflicht nicht immer eindeutige Abgrenzung zwischen staatlichem und privatem Handeln bei der Verursachung einer Rechtsverletzung erforderlich machen.¹²⁵ Entscheidend ist, dass dem Staat keine aktive, tragende Rolle für die Rechtsverletzung zukommen darf.

(2.) *Andere Fälle der Rechtsbeeinträchtigung durch nicht staatliche Ursachen*

Auch wenn sich die Debatte im extraterritorialen Kontext primär auf Rechtsbeeinträchtigungen durch private Akteure zu beschränken scheint,¹²⁶ wird der Umfang staatlicher Schutzpflichten, zumindest im nationalen Bereich, oft weiter verstanden und soll allgemein Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen nicht staatlichen Ursprungs umfassen.¹²⁷ Diskutiert werden insbesondere die Pflicht zum Schutz vor Gefahren, die von Naturkatastrophen und Epidemien ausgehen.¹²⁸ Begründet wird

¹²³ Der Ausdruck „eigene Unternehmen“ ist hier nicht im Sinne staatlichen Eigentums sondern im Sinne der Staatsangehörigkeit eines Unternehmens zu verstehen. Im Völkerrecht wird die Staatsangehörigkeit eines Unternehmens anhand des Hauptsitzes oder dem Gründungsort bestimmt [vgl. ICJ, *Case concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium vs. Spain)*, Second Phase, Judgment of 05.02.1970, § 70].

¹²⁴ *McCorquodale/Simons*, Responsibility Beyond Borders, *The Modern Law Review* 70 (2007), 598 (617 f.).

¹²⁵ *Papp*, Schutzpflichten (2013), 191.

¹²⁶ Siehe insbesondere: CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 33. CESCR, General Comment No. 24 (2017), §§ 25–28. Aber auch: *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, *Human Rights Quarterly* 34 (2012), 1084 (1134).

¹²⁷ Siehe u. a.: *Kälin/Künzli*, Menschenrechtsschutz (2013), 112 Rn. 288; *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 141 ff.; *Dietlein*, Schutzpflichten (1992), 87. Im extraterritorialen Kontext diskutieren die Möglichkeit, soweit ersichtlich, nur: *Papp*, Schutzpflichten (2013), 193 f.; *Khalfan*, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (304).

¹²⁸ Siehe etwa: *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 143; *Jaeckel*, Schutzpflichten (2001), 155. Die beide den Fall einer Überschwemmung nach erfolgter Begradigung eines Flusses als Beispiel für eine die Schutzpflichten aktivierende Gefahrenlage anführen. Auch wenn der Staat hier zu einem gewissen Maß die Ursache (mit-) gesetzt hat, erscheint der Kausalzusammenhang zwischen staatlicher Ursachensetzung und der Gefährdung nach Meinung beider Autorinnen zu fernliegend, um darin einen die Abwehrpflichten aktivierenden Eingriff zu sehen. Aus Sicht der Anspruchsinhaber wird es diesen Fällen auch eher um Schutz vor den Folgen der Überschwemmung gehen, als um die Abwehr des staatlichen Ursachenbeitrages. Im Übrigen werde die Überschwemmung primär durch Wetterphänomene ausgelöst werden weshalb es „unbillig“ wäre die Überschwemmung dem Staat als Folge seines Handelns zuzurechnen [*Stahl*, Schutzpflichten (2012), 143 f.].

dies zumeist im Hinblick auf einen effektiven Menschenrechtsschutz. So kann davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen eine ähnliche Gefahrenlage wie im Fall von privatem Handeln besteht und sich diese unter Umständen auch als eine kausale Fernwirkung privaten Handelns darstellen kann.¹²⁹ Der CESCR hat sich dazu, soweit ersichtlich, bisher nicht geäußert und auch in der Literatur hat diese Thematik – zumindest im extraterritorialen Kontext – bisher wenig Beachtung gefunden.¹³⁰ Das Argument der Effektivität menschenrechtlichen Schutzes greift aber grundsätzlich auch im extraterritorialen Kontext. Auch macht es für die Betroffenen im Ausland keinen Unterschied, ob ihr Recht auf Wasser nun infolge privater Tätigkeiten oder aufgrund einer Naturkatastrophe beeinträchtigt wird. Hingegen ist zu beachten, dass sich diese Fallgruppe dogmatisch betrachtet auch unter die sogleich noch zu untersuchenden Gewährleistungspflichten fassen ließe. Im Einzelfall wird die Abgrenzung davon abhängen, ob es den Betroffenen primär um Hilfe bzw. um die Verbesserung ihrer Situation oder um die Gewährung von Schutz durch Abhilfe bzw. „Verhinderung oder Beseitigung“ der Notsituation geht.¹³¹ Grundsätzlich ließen sich nicht menschliche Gefahrenquellen aber auch im extraterritorialen Kontext der Schutzpflichtendimension zuordnen.¹³²

(3.) *Fremdstaatliches Verhalten*

Auch wenn es mit der klassischen Konzeption der Schutzpflichten als Pflichten zum Schutz vor Eingriffen nicht staatlichen Ursprungs bricht, wird diskutiert, ob diese auch zum Schutz vor Übergriffen durch andere Staaten verpflichtet.¹³³ Im Hinblick auf territoriale Schutzpflichten wird dies vor allem in Anlehnung an die oben erläuterte Rechtsprechung zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erwogen. Hier gehe die eigentliche Rechtsbeeinträchtigung nämlich von einem anderen Akteur – einem anderen Staat – aus, weshalb sich die Situation im Grundsatz auch als eine die Schutzpflichten aktivierende Gefahrenlage auffassen ließe.¹³⁴ Die dogmatische Einordnung dieser Fälle ist, wie erläutert, unklar. Vorliegend wurden sie aufgrund des Beitrages eines fremden Staates als indirekter Eingriff gewertet, wovon mitunter auch der CESCR auszugehen scheint.¹³⁵ Unabhängig von der Kategorisierung muss ein Staat, sofern er das Risiko einer Rechtsbeeinträchtigung durch andere

¹²⁹ *Jaeckel*, Schutzpflichten (2001), 140. Die soziale Rechte in ihren Überlegungen allerdings ausklammert.

¹³⁰ Eine Ausnahme stellt – soweit ersichtlich – Papp dar: *Papp*, Schutzpflichten (2013), 191 f.

¹³¹ Ebenda: 192; *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 145; *Jaeckel*, Schutzpflichten (2001), 156.

¹³² *Papp*, Schutzpflichten (2013), 193.

¹³³ So etwa: *Jaeckel*, Schutzpflichten (2001), 155 f.; *Künzli*, Rigidität und Flexibilität (2001), 219–221; *Papp*, Schutzpflichten (2013), 193. Ablehnend: *Dietlein*, Schutzpflichten (1992), 88.

¹³⁴ *Jaeckel*, Schutzpflichten (2001), 156 f.; *Papp*, Schutzpflichten (2013), 194.

¹³⁵ So fordert er in *General Comment No. 15* unter der extraterritorialen Achtungspflicht die Paktstaaten zumindest dazu auf darauf zu achten, dass: „[a]ny activities undertaken within the State party’s jurisdiction should not deprive another country of the ability to realize the right to water for persons in its jurisdiction“ (CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 31).

Staaten erkennt oder davon weiß, dafür Sorge tragen, dass er durch sein Verhalten nicht zu der Rechtsverletzung beiträgt. Ob ein Staat zum Unterlassen entsprechender Unterstützungsbeiträge verpflichtet ist und seinen Staatsapparat mithin entsprechend organisieren muss, oder ob er für das Unterlassen vorbeugender Maßnahmen wegen Verletzung der Schutzpflichtendimension zur Verantwortung gezogen werden kann, ändert letztendlich nichts an dem Bestehen einer Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass das Recht auf Wasser von Individuen in anderen Staaten letztlich nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich kann das Handeln fremder Staaten damit auch eine relevante Gefahrenquelle im Rahmen der Schutzpflichten darstellen.¹³⁶ Schließlich ist die Relevanz dieser Fallgruppe im Kontext grenzüberschreitender Gewässer, wie noch zu zeigen sein wird, ohnehin eher gering.

b. Gefahrenniveau

Unstreitig ist, dass ein Staat nicht bei jeder noch so entfernten Möglichkeit der Realisierung einer Gefahr zu einem Handeln verpflichtet sein kann.¹³⁷ Das erforderliche Gefahrenniveau wird in der Literatur und Spruchpraxis der Menschenrechtsorgane dennoch unterschiedlich bewertet.¹³⁸

Während die menschenrechtlichen Spruchorgane, wie erwähnt, zu dem eher strengen Beurteilungsmaßstab der „*real and immediate risk*“ neigen,¹³⁹ tendiert die entsprechende Literatur dazu, die Anforderungen an den Grad der Gefahrenrealisierung eher niedriger zu halten.¹⁴⁰ Argumentiert wird mit der für einen effektiven Menschenrechtsschutz erforderlichen Notwendigkeit des möglichst umfassenden Präventivschutzes. Das Stellen hoher Ansprüche an den Grad der Gefahrenrealisierung lasse Handlungspflichten nämlich erst relativ spät, unter Umständen auch zu spät,

¹³⁶ Papp, Schutzpflichten (2013), 194. Der allerdings betont, dass die Pflicht nur bei faktischen Beeinträchtigungen von Menschenrechten durch andere Akteure greift. Ein Staat könne folglich nicht allein deshalb zum Schutz von Individuen und Gruppen in anderen Staaten verpflichtet sein, weil der fremde Staat es unterlässt selbst Schutz auszuüben [ebenda: 193].

¹³⁷ Siehe bereits: Kap. 3 B.II. supra.

¹³⁸ Dazu etwa: Papp, Schutzpflichten (2013), 191, 194 ff. m.w.N.

¹³⁹ Siehe dazu bereits die o. g. Entscheidungen: ECtHR, *Soering vs. United Kingdom, Judgement of 07.07.1989*, § 92; ECtHR, *Ahmad vs. Austria, Judgement of 17 December 1996*, § 39; ECtHR, *Vilvarajah and others vs. The United Kingdom, Judgement of 30.10.1991*, § 103 und für den CCPR ferner: CCPR, *Mohammed Alzery vs. Sweden, 10.11.2006*, § 11.3; CCPR, *Mohammad Munaf vs. Romania, 30.07.2009*, § 14.2. Der Maßstab leitet sich primär aus dem Osman Urteil des EGMR ab (ECtHR, *Osman vs. United Kingdom, Judgement of 28.10.1998*, § 116), dazu sowie zur Bedeutung der Kriterien insbesondere: *Ebert/Sijniensky*, Preventing Violations of the Right to Life, HRLR 15 (2015), 343 (358 f.). Der CESCR hat sich soweit ersichtlich nicht zum Niveau der Gefahr geäußert.

¹⁴⁰ Papp, Schutzpflichten (2013), 196 f.; *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1113); *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 158 f.; *Xenos*, Positive Obligations (2012), 112; Vgl. auch: *Ebert/Sijniensky*, Preventing Violations of the Right to Life, HRLR 15 (2015), 343 (362 ff.).

entstehen.¹⁴¹ Bedenken im Hinblick auf ein ausuferndes Pflichtenregime ließen sich zudem auf Rechtsfolgenseite mit einer Herabsetzung des entsprechenden konkreten Pflichteninhalts ausgleichen.¹⁴² Richtigerweise wird ferner angeführt, dass diese Argumentation im extraterritorialen Kontext noch verstärkter zum Tragen kommt. Aufgrund der hier nur begrenzt zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume, insbesondere der fehlenden Möglichkeit zur physischen Schutzausübung, dürfen die Anforderungen an die Gefahrenrealisierung nicht zu hoch sein, um einen effektiven Schutz gewährleisten zu können.¹⁴³ So wird die Reaktion auf ein nach obigen Maßstab unmittelbar bevorstehenden bzw. gegenwärtigen Risikos (*immediate risk*) der Gefahrenrealisierung häufig ein direktes und unmittelbares Tätigwerden erfordern.¹⁴⁴ Zu denken ist etwa an den Fall in dem ein Unternehmen große Mengen an Grundwasser aus einem mit anderen Staaten geteilten Grundwasserspeicher fördert, infolgedessen es im Nachbarstaat zu ganz gravierenden Engpässen bei der Trinkwasserversorgung kommt.¹⁴⁵ Die direkte Versorgung der betroffenen Bevölkerung, etwa durch die Verteilung von Trinkwasser, wird dem Heimatstaat dieses Unternehmens aufgrund der fehlenden Möglichkeit zum Handeln auf fremden Staatsgebiet aber in der Regel nicht möglich sein.¹⁴⁶ Um Schutz gewährleisten zu können muss in diesen Fällen daher bereits vorher angesetzt werden, konkret müsste ein Staat hier also im voraus regulierend auf das Unternehmen einwirken und die zulässigen Fördermengen bereits im vorhinein auf ein verträgliches Maß begrenzen, um die Situation erst gar nicht entstehen zu lassen.¹⁴⁷

Allgemein werden sich die Anforderungen, die an den Grad der Gefährdung und damit an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, aber nicht pauschal bestimmen lassen, vielmehr muss jeder Fall anhand der Umstände einzeln bewertet werden. Dabei spielen Kriterien wie das Ausmaß des potenziellen Schadens und die Bedeutung der gefährdeten Rechte eine Rolle.¹⁴⁸ Im Hinblick auf die Bedeutung des Rechts auf Wasser und seines Schutzguts für das menschliche Leben sind die Anforderungen an das Risiko der Gefahrenrealisierung hier aber eher gering anzusetzen. Die extraterritoriale Schutzpflicht sollte hier also bereits bei der bloß geringen Wahrscheinlichkeit einer Gefahrenrealisierung greifen. Gleichzeitig wird man aber zur Vermeidung einer ausufernden

¹⁴¹ *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 159; *Ebert/Sijniensky*, Preventing Violations of the Right to Life, HRLR 15 (2015), 343 (365).

¹⁴² *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 158, 168; *Papp*, Schutzpflichten (2013), 196.

¹⁴³ *Papp*, Schutzpflichten (2013), 195, 197.

¹⁴⁴ Ebenda.

¹⁴⁵ *Russel/McCaffrey*, Tapping Transboundary Waters, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), The Right to Water Theory, Practice and Prospects (2017), 144 (158). Das dieser Fall nicht rein hypothetisch ist zeigt z. B. ein aktueller Fall um ein Mineralwasserunternehmen aus Bayern: *Ritzer*, Treuchtlinger sorgen sich um Trinkwasser, *Süddeutsche Zeitung* vom 26.04.2019.

¹⁴⁶ Vgl. bereits: Kap. 3 B.I und II. *supra*.

¹⁴⁷ Vgl. *Papp*, Schutzpflichten (2013), 195.

¹⁴⁸ *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 167 f.

Pflichtenverantwortung und staatlicher Überforderung, das Vorliegen einer tatsächlichen Gefährdungslage fordern müssen, d. h. eines anhand objektiver Anhaltspunkte bestimmbareren konkreten Risikos einer Rechtsverletzung und nicht nur deren bloß theoretische Möglichkeit.¹⁴⁹ In dem oben angeführten Beispiel, entstünde eine Pflicht also frühestens im Zeitpunkt der Ankündigung der Nutzung des Grundwasserspeichers durch das Unternehmen, nicht aber bereits im voraus, denn ohne jegliche Anhaltspunkte für eine Bedrohung eines Rechtsguts können einem Staat keine Schutzmaßnahmen abverlangt werden.¹⁵⁰

c. Vorhersehbarkeit

Schließlich kann eine Handlungspflicht auch nur entstehen, sofern ein Staat von den Gefahren einer Rechtsbeeinträchtigung bzw. des Vorliegens einer solchen weiß bzw. diese vernünftigerweise hätte erkennen können.¹⁵¹ Dies wird man bei Vorhandensein objektiver Indizien für das Vorliegen einer bestehenden oder drohenden Gefahr regelmäßig annehmen können.¹⁵²

3. Umfang

Wie sich aus der obigen Untersuchung ergibt, reicht damit das Bestehen einer tatsächlichen Gefahrenlage für das Entstehen einer Schutzpflicht grundsätzlich aus.¹⁵³ Der Umfang der Handlungspflichten wird sich grundsätzlich in Abhängigkeit von Kriterien wie dem Niveau der Gefahr, der Bedeutung eines Rechts, der Art der Beeinträchtigung und dem Ausmaß des Schadens sowie dem Schutzniveau in einem

¹⁴⁹Vgl. *Wiesbrock*, Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private (1999), 167; *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1113).

¹⁵⁰*Wiesbrock*, Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private (1999), 166.

¹⁵¹*Seibert-Fohr*, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staates für das Handeln von Privaten, ZaöRV 73 (2013), 37 (51 f.) m.w.N.

¹⁵²Ebenda: 52; *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 165 f.

¹⁵³Im Hinblick auf den unbeschränkten Anwendungsbereich des ICESCR wird in der Literatur vereinzelt noch ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal gefordert. Um einer Ausuferung von Schutzpflichten auslösenden Sachverhalten zu begegnen, wird dabei vornehmlich auf die Rechtsfigur der Garantenstellung zurückgegriffen [siehe insbesondere: *Papp*, Schutzpflichten (2013), 203 ff.; *Stahl*, Schutzpflichten (2012), 147, 183 ff.]. Ein entsprechender Ansatz lässt sich wohl z. T. auch in der Spruchpraxis wiederfinden [siehe: *Ebert/Sijniensky*, Preventing Violations of the Right to Life, HRLR 15 (2015), 343 (353), unter Verweis auf: IACtHR, *Pueblo Bello Massacre vs. Colombia*, *Judgement of 31.01.2006*], gilt aber keinesfalls als gefestigt und bezieht sich soweit ersichtlich auch nicht auf Rechte des ICESCR. Außerdem wurde in Kap. 3 bereits erläutert, dass dem weiten Anwendungsspektrum der Pflichten mit der tatsächlichen und rechtlichen Begrenzung des Pflichtenumfanges auf Rechtsfolgenrechte begegnet wird (vgl. Kap. 3 B.V. supra), ein weites Anwendungsspektrum für das Entstehen der Pflicht sagt damit noch nichts über die Verantwortungsbegründung auf Rechtsfolgenrechte aus [vgl. *Vandenbogaerde*, Jurisdiction Revisted, HR&ILD 9 (2015), 6 (11 f.)].

anderen Staat im Einzelfall bemessen.¹⁵⁴ Allgemein werden Maßnahmen präventiver und kurativer Natur gefordert.¹⁵⁵

Schließlich gilt es, die in Kap. 3 erörterten Grenzen im Hinblick auf die Erfüllbarkeit von extraterritorialen Pflichten zu beachten. Die Verantwortlichkeit kann sich, wie gezeigt, immer nur in Abhängigkeit von den tatsächlichen Kapazitäten eines Staates und den Möglichkeiten der Einflussnahme auf einen Sachverhalt bzw. auf den Handlungsverlauf in einem bestimmten Fall begründen.¹⁵⁶ Die Pflichten knüpfen damit an die für einen Staat im Einzelfall bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme auf einen Sachverhalt an. Wie oben erörtert, setzt dies zum einen voraus, dass die Erfüllung der Pflicht dem Staat tatsächlich möglich war. Zum anderen muss sich diese im Rahmen des völkerrechtlichen Zulässigen bewegen. Dies gilt für sämtliche hier besprochene pflichtenauslösende Gefahrenlagen. So kann eine Schutzpflicht im Hinblick auf von privaten Unternehmen ausgehende Rechtsbeeinträchtigungen auch nur soweit reichen wie ein Staat, völkerrechtlich betrachtet, zur Regulierung dieser Unternehmen befugt ist, konkret setzt dies Regelungsbefugnis voraus.¹⁵⁷ In dieser Hinsicht gilt es, zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden. Der Umfang hängt nämlich davon ab, ob es sich um Schutzpflichten im Hinblick auf extraterritoriale Handlungen oder um Auswirkungen von intraterritorialen Handlungen auf Menschenrechte im Ausland handelt.¹⁵⁸ Bei Gefährdungen, die von intraterritorial gelegenen Störungsquellen ausgehen, welche lediglich Auswirkungen im Ausland entfalten, ist der staatliche Handlungsrahmen größer und aufgrund bestehender Territorialhoheit grundsätzlich keinen völkerrechtlichen Grenzen ausgesetzt. Hingegen wird ein schützendes Tätigwerden in Form von „physischer Schutzübung“, wie dies etwa im Inland grundsätzlich möglich ist, und an das im Fall von Naturkatastrophen zu denken wäre, ohne Zustimmung der betroffenen Staaten völkerrechtlich in beiden Konstellationen unzulässig.¹⁵⁹ Für den

¹⁵⁴ Papp, Schutzpflichten (2013), 224. Vgl. auch Stahl, Schutzpflichten (2012), 337 ff. So wird man bei bloß geringer Gefahrenwahrscheinlichkeit von einem Staat in der Regel nur Maßnahmen zur Gefahrforschung verlangen dürfen (vgl. ebenda: 158).

¹⁵⁵ Künzli, Rigidität und Flexibilität (2001), 232.

¹⁵⁶ Seibert-Fohr, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staates für das Handeln von Privaten, ZaöRV 73 (2013), 37 (52). Vgl. ferner auch: Künzli, Rigidität und Flexibilität (2001), 239 ff.

¹⁵⁷ Siehe bereits: Kap. 3 B.I–II. supra. Vgl. auch: Seibert-Fohr, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staates für das Handeln von Privaten, ZaöRV 73 (2013), 37 (52).

¹⁵⁸ Entsprechend differenziert auch: Ruggie-Report (A/HRC/14/27), § 48.

¹⁵⁹ Vgl. Papp, Schutzpflichten (2013), 317 f. Siehe ferner auch: Kap. 3 B.I.3 supra. Dies lässt sich vor dem Hintergrund der Debatte um die „responsibility to protect“ (dazu Shelton, International Human Rights Law (2014), 281 f.; Stein et al., Völkerrecht (2017), 309 Rn. 823a, 191 ff. Rn. 520a ff. Siehe dazu ferner auch: Vashakmadze, Responsibility to Protect, in: Simma et al. (Hrsg.), The Charter of the United Nations: A Commentary (2012), 1201; Krajewski, Völkerrecht (2017), 225 ff.) zwar diskutieren (siehe etwa: Stein et al., Völkerrecht (2017), 191 Rn. 520a; Matz-Lück, Solidarität, Souveränität und Völkerrecht, in: Hestermeyer et al. (Hrsg.), Coexistence, Cooperation and Solidarity: Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum (Vol. I) (2012), 141 (149 ff.)), abgesehen von der Frage des rechtlichen Gehalts dieses Konzepts, entspricht dies aber zumindest nicht dem Grundkonzept der Doktrin, das sich auf Tatbestände wie Völkermord und Kriegsverbrechen beschränkt (vgl. Krajewski, Völkerrecht (2017), 226 f.).

vorliegenden Untersuchungsgegenstand dürfte dies aber regelmäßig unproblematisch sein, wie noch zu zeigen sein wird, gehen hier die Gefährdungen primär von privaten Akteuren auf eigenem Territorium aus.

III. Bedeutung im Kontext grenzüberschreitender Gewässer

Wie soeben festgestellt, entsteht bei Vorliegen einer tatsächlichen Gefahrenlage damit grundsätzlich eine Pflicht, effektive Maßnahmen zum Schutz des Menschenrechts von Rechtsträgern in anderen Staaten zu ergreifen. Fraglich ist, welche konkreten Pflichten sich in dieser Hinsicht aus dem Recht auf Wasser ableiten lassen und was dies für den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern unter Anrainerstaaten bedeutet. Die Konkretisierung von extraterritorialen Pflichten erfordert zunächst die Identifikation von hier konkret für das Recht bestehenden, besonderen Gefährdungskonstellationen bevor in einem zweiten Schritt dann die in Frage kommenden Möglichkeiten zur Entsprechung der Gefährdungslagen untersucht werden können.

1. Gefährdungslagen

Im Folgenden sollen die Anknüpfungspunkte für das Entstehen extraterritorialer Schutzpflichten an grenzüberschreitenden Gewässern herausgearbeitet werden.

a. Unternehmen und andere private Akteure

Die für die vorliegende Untersuchung wohl relevanteste Gefahr geht von den Tätigkeiten privater Akteure, insbesondere Unternehmen, auf eigenem Territorium aus. Das größte Gefährdungspotenzial bilden dabei Unternehmen, die in den, bereits aufgeführten, für das Menschenrecht auf Wasser besonders riskanten Wirtschaftssektoren tätig sind, d. h. die Wasser also in großen Mengen zur Produktion von Gütern oder dem Anbieten von Dienstleistungen einsetzen und/oder deren Aktivitäten die Umwelt allgemein stark belasten. Zu denken ist etwa an menschenrechtsrelevante Wasserverunreinigung infolge des Betriebes einer Industrieanlage oder eines landwirtschaftlichen Betriebes. Aber auch der Bau von großen Wasserinfrastrukturprojekten durch private Unternehmen stellt wiederum auch ein riskantes Risikofeld unternehmerischer Aktivitäten dar, dem gerade im Kontext grenzüberschreitender Gewässer großer Bedeutung zukommt.¹⁶⁰ Die Gefahren können aber weiter von den unterschiedlichsten Wirtschaftszweigen ausgehen.¹⁶¹ So hat in der Vergangenheit

¹⁶⁰Anführen lässt sich beispielsweise der umstrittene Bau des Illisu Staudamms in der Türkei, dazu: *Epiney*, Nachbarrechtliche Pflichten, AVR 39 (2001), 1 (2 ff.).

¹⁶¹Vgl. Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), 8 f. Allgemein ferner auch *Ruggie*, der insbesondere auf die Gefahren die vom Rohstoffsektor ausgehen hinweist: Ruggie-Report (A/HRC/14/27), § 69; Ruggie-Interim Report (E/CN.4/2006/97), §§ 25 ff.

auch die übermäßige Förderung von Grundwasser durch Getränkehersteller schon Gerichte beschäftigt.¹⁶² Anknüpfungspunkt der Pflicht stellen damit vor allem intraterritoriale Geschäftstätigkeiten mit extraterritorialen menschenrechtsrelevanten Auswirkungen dar.

Das am häufigsten im Zusammenhang mit extraterritorialen Schutzpflichten diskutierte Gefahrenszenario liegt hingegen in der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit von Unternehmen. Vorliegend käme diesem Szenario unter Anrainerstaaten dann Bedeutung zu, wenn etwa ein in Anrainerstaat A ansässiges Unternehmen in Anrainerstaat B geschäftlich tätig wäre und sein Verhalten Auswirkungen auf eine zwischen beiden Staaten geteilte Wasserressource hätte, wodurch insbesondere die vom Menschenrecht geschützte Wassernutzung beeinträchtigt werden würde, das Unternehmen im Rahmen seiner extraterritorialen Geschäftstätigkeit in Staat B also das grenzüberschreitende Gewässer in menschenrechtsrelevanter Weise nutzen oder verschmutzen würde.¹⁶³

b. Naturkatastrophen

Eine weitere mögliche Gefahr für das Recht auf Wasser kann von nicht menschlichen Ursachen wie Naturkatastrophen in Form von Starkwetterphänomenen wie Überschwemmungen oder Dürre ausgehen. So kann es etwa infolge der mit Überschwemmung häufig einhergehenden Vermischung von Abwasser und Nutzwasser

¹⁶²Vgl. Kerala High Court, *Perumatty Grama Panchayat vs. State of Kerala, Judgement of 16.12.2003*. Für eine Zusammenfassung siehe: *WaterLex/WASH United, Case Law Compilation* (2014), 164–166.

¹⁶³Zu denken wäre ferner noch an die häufig für Schlagzeilen sorgenden Fälle der Übernahme von Wasserversorgungsdienstleistungen durch (global agierende) private Unternehmen [Vgl. dazu etwa: *Cernic, Corporate Obligations*, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 303 (306 f.); Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), § 27 f.]. Dazu hat es bereits zahlreiche Fälle insbesondere aus dem Bereich des Investitionsschutzrechts gegeben, siehe dazu insbesondere: *Thielborger, The human right to water versus investor rights: double-dilemma or pseudo-conflict?*, in: *Dupuy et al.* (Hrsg.), *Human Rights in International Investment Law and Arbitration* (2009), 487 (487 ff.). Diese Fälle spielen für die vorliegende Arbeit aber keine bedeutende Rolle, denn bei der Diskussion geht es meist um Fragen des gerechten Zugangs aller Nutzer zu einer Wasserinfrastruktureinrichtung und weniger um Fragen der Qualität und Verfügbarkeit von Wasserressourcen allgemein, geschweige denn im grenzüberschreitenden Kontext. Ein weiteres Geschäft das im grenzüberschreitenden Kontext ebenfalls zunehmend für Schlagzeilen sorgt, ist der Erwerb von Landnutzungsrechten durch private Konzerne im Wege der Pacht oder Konzession, deren Beanspruchung sich negativ auf die Verfügbarkeit und Qualität von Wasserquellen für lokale Bevölkerungen auswirken kann [siehe dazu: *Kirschner, Menschenrecht auf Wasser*, *JILPAC* 27 (2014), 26, sowie insbesondere auch die Fallstudie von: *Ardunio et al., Contamination of Community Potable Water*, *Water Alternatives* 5 (2012), 344]. In diesem Zusammenhang wird daher zunehmend auch von „*watergrabs*“ gesprochen [vgl. Special Issue: *Water grabbing? Focus on the (re)appropriation of finite water resources*, *Water Alternatives* 5 (2012)]. Auswirkungen dieser Praxis im grenzüberschreitenden Kontext sind, soweit ersichtlich, bisher nicht dokumentiert worden, bei übermäßiger Beanspruchung aber durchaus denkbar.

zu starker Verschmutzung von (grenzüberschreitenden) Gewässern kommen, was dessen Eignung als Trinkwasserquelle nicht nur im eigenen Staat, sondern auch in anderen Anrainerstaaten in menschenrechtsgefährdender Weise beeinträchtigen kann.¹⁶⁴

Wie angeführt, können Naturkatastrophen grundsätzlich auch extraterritorial eine mögliche Schutzpflichten aktivierende Gefahrenlage begründen. Hingegen wird in diesen Fällen, rein dogmatisch betrachtet, eine Abgrenzung zu der Gewährleistungsdimension des Rechts erforderlich sein.¹⁶⁵ Geht es den Betroffenen beispielsweise um Hilfsmaßnahmen, etwa um die Versorgung der Bevölkerung des Nachbarstaates mit Wasser oder technischen Mitteln, durch welche die Auswirkungen einer Katastrophe also abgemildert werden sollen, so ist wie zu zeigen sein wird, wohl eher die Gewährleistungsdimension einschlägig. Zeichnet sich die Gefahr allerdings erst ab, geht es in der Zielrichtung also mehr um Beibehaltung des *status quo*, könnte die Situation auch als eine Schutzpflichten aktivierende Gefahrenlage aufgefasst werden.¹⁶⁶

c. Andere Anrainerstaaten

Wie gezeigt, kann grundsätzlich auch das Handeln anderer Staaten extraterritoriale Schutzpflichten auslösen.¹⁶⁷ Denkbar wäre etwa das Szenario, das an einem von drei Staaten (A, B und C) geteilten Grundwasserspeicher, Anrainer A durch massive Förderung die Versorgung in den Staaten B und C gefährdet.¹⁶⁸ Wäre in diesen Fällen Staat B verpflichtet, neben den seiner Territorialhoheit unterfallenden Menschen auch Maßnahmen zum Schutz der Bewohner in Staat C zu ergreifen? Entsprechend den obigen Grundsätzen müsste die sich abzeichnende Gefahr der Rechtsbeeinträchtigungen für die Bewohner der Staaten B und C für das Entstehen einer Handlungspflicht ausreichen. Der Umfang der Pflicht wird angesichts der nur rechtlich begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten auf den Sachverhalt zwar eher gering sein, dennoch sind die Möglichkeiten der Einflussnahme hier nicht gänzlich beschränkt. Insbesondere wenn es sich bei A und B um Paktstaaten des ICESCR handelt, könnte sich für B eine Pflicht ergeben, A zumindest aufzufordern, das schädigende Verhalten im Hinblick auf eine Gefährdung des Rechts auf Wasser der Bevölkerungen aller anderen Anrainerstaaten zu unterlassen.

¹⁶⁴ Vgl. *Hrdinka et al.*, Impacts of floods and droughts, *Journal of Hydro-environment Research* 6 (2012), 145 (149).

¹⁶⁵ Siehe dazu Abschn. C. dieses Kapitels *infra*.

¹⁶⁶ Vgl. *Papp*, Schutzpflichten (2013), 192.

¹⁶⁷ Vgl. Abschn. II.2.a.(3.) *supra*.

¹⁶⁸ Denkbar wäre ferner auch, dass rechtsbeeinträchtigende Handlungen auch von mehreren Staaten ausgehen oder von einer Flussgebietsorganisation, also von einer Institution anstatt von Staaten initiiert werden. In letzterem Fall würde sich die staatliche Pflicht dann aber auch auf das jeweilige Verhalten eines Staates innerhalb dieser Organisation erstrecken [vgl. CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 36].

2. Mögliche Pflichteninhalte

Besteht eine der obigen Gefährdungslagen oder liegt eine Beeinträchtigung des Menschenrechts bereits erkennbar vor, entsteht mithin eine Schutzpflicht gegenüber der in einem anderen Anrainerstaat ansässigen Bevölkerung. Der Inhalt dieser Pflicht richtet sich nach den Möglichkeiten der Pflichtenerfüllung, also der Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten werden können.¹⁶⁹ Konkret muss dazu untersucht werden, wie ein Staat sicherstellen kann, dass insbesondere seinem Einflussbereich unterfallende dritte Akteure das Menschenrecht durch ihre Aktivitäten nicht beeinträchtigen.¹⁷⁰ Dabei wird vor allem auf entsprechende Empfehlungen in der Literatur sowie auf die Arbeit des CESCR als auch der beiden Sonderberichterstatter zum Recht auf Wasser und die bereits erwähnten Ruggie-Prinzipien zurückgegriffen. Auch wenn den Staaten im Hinblick auf die Auswahl von Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten ein weiter Ermessensspielraum zusteht, kommen in den entsprechenden Arbeiten und Äußerungen doch wiederkehrende Inhalte zum Ausdruck, aus denen sich allgemeine Anforderungen für die Erfüllung von Schutzpflichten ableiten lassen.

a. Allgemeine Ausgestaltung

Wie bei der Achtungspflicht unterliegt die Ausgestaltung und Durchsetzung der Schutzpflicht weitestgehend staatlichem Ermessen.¹⁷¹ Die Maßnahmen müssen hingegen auch hier effektiv sein.¹⁷² Zur effektiven Erfüllung sind nach allgemeiner Ansicht in Spruchpraxis und Literatur sowohl präventive als auch kurative Maßnahmen erforderlich.¹⁷³ Die Paktstaaten sollten außerdem ihre Kontroll- und Einflussmöglichkeiten in dieser Hinsicht voll ausschöpfen.¹⁷⁴ Ferner richtet sich die Pflicht grundsätzlich an alle drei Gewalten. Gesetzgeberisches Handeln wird vom

¹⁶⁹Vgl. Künzli, Rigidität und Flexibilität (2001), 232 ff; Wiesbrock, Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private (1999), 169. Siehe ferner auch: ECtHR, *Ärzte für das Leben vs. Austria*, Judgment of 21.06.1988, § 36.

¹⁷⁰Vgl. Papp, Schutzpflichten (2013), 305.

¹⁷¹Dies spiegelt sich auch in der Arbeit des CESCR wieder, der selten konkrete Empfehlungen ausspricht, sondern die Paktstaaten vielmehr allgemein zur Regulierung anhält. So fordert der CESCR die Paktstaaten in *General Comment No. 15* auch nur allgemein dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um nicht staatliche Akteure dahingehend zu beeinflussen das Recht auf Wasser zu achten und die Bevölkerung in anderen Anrainerstaaten vor Beeinträchtigungen zu schützen [CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 33].

¹⁷²Klinger et al., Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (2016), 16; Papp, Schutzpflichten (2013), 305. Siehe insbesondere auch: CCPR, *General Comment No. 31* (2004), § 8.

¹⁷³Klinger et al., Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (2016), 16; Künzli, Rigidität und Flexibilität (2001), 232 ff. m.w.N.

¹⁷⁴Ebenso auch Sonderberichterstatter Ruggie zu UN-Leitprinzip No. 1: „While States generally have discretion in deciding upon these steps, they should consider the full range of permissible preventative and remedial measures, including policies, legislation, regulations and adjudication“ [Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 63, 67].

CESCR als auch anderen Menschenrechtsgerichten hingegen stets besonders betont.¹⁷⁵ Mithin trifft einen Paktstaat allgemein die Pflicht, durch Politik und (gesetzliche) Regulierung nicht nur vor drohenden Beeinträchtigungen zu schützen, sondern auch die Folgen einer Beeinträchtigung zu beseitigen bzw., sofern dies nicht möglich ist, etwa durch gerichtliche Verfahren für Wiedergutmachung zu sorgen.¹⁷⁶

Ferner müssen, wie angeführt, bei diesen Maßnahmen die Grenzen staatlicher Regulierungsbefugnis beachtet werden. Angesichts der Tatsache, dass die größte Gefahr hier von intraterritorialen Tätigkeiten privater Akteure ausgeht, dürfte sich dies im vorliegenden Kontext allerdings als weniger problematisch herausstellen. Ein hinreichender Anknüpfungspunkt für die Ausübung von Regelungshoheit ergibt sich hier bereits aus der Inhaberschaft der Territorialhoheit. Für die übrigen Fälle lässt sich zur Regelung zumindest im Hinblick auf die der Staatsangehörigkeit des Territorialstaates unterfallenden Akteure auf der Personalhoheit basierend auf das aktive Personalitätsprinzip zurückgreifen.¹⁷⁷

b. Regulierungspflichten

Um die Beachtung des Menschenrechts auf Wasser durch private Akteure sicherzustellen, kommt der Regulierung ihrer Geschäftsaktivitäten entscheidende Bedeutung zu.¹⁷⁸ Regulierung wird dabei regelmäßig weit verstanden und umfasst neben gesetzgeberischen auch Maßnahmen administrativer oder unverbindlicher Rechtsnatur.¹⁷⁹

(1.) Inhaltliche Ausrichtung

Ziel der Regulierungsmaßnahmen muss sein, das Verhalten privater Akteure derart zu steuern, dass es infolge ihrer Geschäftstätigkeiten nicht zu Verletzungen des Menschenrechts in Anrainerstaaten kommt. Inhaltlich sollten die Maßnahmen sicherstellen, dass Unternehmen jegliche das Menschenrecht beeinträchtigenden Maßnahmen unterlassen und sofern es doch zu Übergriffen kommt, für solche zumindest zur Verantwortung gezogen werden können.¹⁸⁰ Um einen möglichst umfassenden Schutz zu erreichen, wird in diesem Zusammenhang allgemein für eine Mischung aus direkten und indirekten Methoden der Verhaltenssteuerung plädiert.¹⁸¹

¹⁷⁵ Siehe insbesondere: CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 23, 26, 45, 50. Dies ergibt sich für den ICESCR bereits aus: Art. 2 (2) ICSECR: „[...] by [employing] all appropriate means, including particularly the adoption of legislative measures“. Vgl. ferner auch: CCPR, General Comment No. 31 (2004), § 4.

¹⁷⁶ Kälin/Künzli, Menschenrechtsschutz (2013), 117 Rn. 299.

¹⁷⁷ Vgl. Papp, Schutzpflichten (2013), 246; de Schutter et al., Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1138 f.).

¹⁷⁸ Vgl. Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 8 f.; Papp, Schutzpflichten (2013), 224 f., 234; Maastricht Prinzip 24. Vgl. auch: Skogly, Beyond Borders (2006), 70.

¹⁷⁹ Klinger et al., Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (2016), 16.

¹⁸⁰ Krajewski, Protecting the Human Right to Water, in: Chaisse (Hrsg.), The Regulation Of The Global Water Services Market (2016), 167 (194); Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 7.

¹⁸¹ Kaufmann/Good et al, SKMR-Bericht (2016), 1 f; Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 8 f.

(2.) Direkte Mittel der Verhaltenssteuerung

Eine direkte Methode der Verhaltenssteuerung stellt die Auferlegung eines an dem Recht auf Wasser bzw. an den Menschenrechten allgemein orientierten Handlungsgebotes dar. Auch wenn es im vorliegenden Kontext, wie festgestellt, primär um die Verhinderung von extraterritorialen Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmensaktivitäten im Inland geht, sollte dies im Hinblick eines effektiven Schutzes gleichermaßen für ihre Geschäftstätigkeiten im Ausland gelten.

Die Ausgestaltung und Durchsetzung der Maßnahmen liegt dabei zwar im staatlichen Ermessen. Als Hauptmechanismen werden in Literatur und Spruchpraxis insbesondere strafrechtliche und zivilrechtliche Methoden der Verhaltenssteuerung vorgeschlagen.¹⁸² Als effektives Instrument dürfte sich das Aufstellen gesetzlicher Ge- und Verbote sowie die Einführung von Haftungstatbeständen erweisen.¹⁸³ Zum Schutz des Rechts auf Wasser lässt sich in diesem Zusammenhang etwa an die strafrechtliche Verfolgung von Beeinträchtigungen des Rechts im In- und Ausland über Umweltdelikte, wie etwa im Fall der Verschmutzung von Gewässern, denken.¹⁸⁴

Vorgeschlagen werden ferner spezifische Gesetze, welche die Anforderungen für Unternehmen im Hinblick auf die menschenrechtskonforme Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten im In- und Ausland formulieren.¹⁸⁵ Hier kann sich auch das Gesellschaftsrecht selbst als ein gutes Steuerungsinstrument erweisen, durch das zum Beispiel der Problematik der häufig fehlenden Durchgriffsmöglichkeit auf im Ausland operierende Tochterkonzerne begegnet werden könnte. Vorgeschlagen wird in dieser Hinsicht die Auferlegung von Rechenschafts- und Berichtspflichten über die Einhaltung von Menschenrechten durch Tochterunternehmen oder entlang von Lieferketten, damit Unternehmen allgemein zu mehr Transparenz und Achtung von Menschenrechten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten angehalten werden können,¹⁸⁶ eine Maßnahme, die gleichzeitig auch den Dialog mit lokalen, potenziell von den Unternehmenstätigkeiten betroffenen Rechtsträgern fördern kann, und auch dem Staat ermöglicht, seiner sich aus dem Recht ableitenden Pflicht zur Bereitstellung von Informationen über Wasserangelegenheiten nachzukommen.¹⁸⁷

Neben gesetzlicher Regulierung kommen schließlich auch freiwillige Leitlinien und Verhaltenskodizes als Regelungsinstrumente in Betracht. Diese dürften sich aktuell wohl auch als das am weitesten verbreitetste Regelungsinstrument darstellen.¹⁸⁸

¹⁸² Klinger *et al.*, Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (2016), 20, 44 f.

¹⁸³ Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 11 f.; Klinger *et al.*, Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (2016), 46 f. Vgl. auch: Papp, Schutzpflichten (2013), 240, 328.

¹⁸⁴ Vgl. für das deutsche Strafrecht etwa § 324 StGB, der die unbefugte Gewässerverunreinigung unter Strafe stellt. Grundvoraussetzung wäre für die Schutzpflichtenerfüllung vorliegend allerdings die Anerkennung der Strafbarkeit von juristischen Personen [vgl. Ruggie-Report (A/HRC/14/27), 10]. Das deutsche Strafrecht basiert auf dem Prinzip individueller Verantwortlichkeit [Laue, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, JURA (2010), 339 (339 f.)].

¹⁸⁵ Burkard, Spannungsverhältnis (2013), 217 m.w.N.

¹⁸⁶ Vgl. Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 7 f., 20; Ruggie-Report (A/HRC/14/27), 8 f.

¹⁸⁷ Vgl. Ruggie-Report (A/HRC/14/27), 8.

¹⁸⁸ Vgl. Kaufmann *et al.*, SKMR-Bericht (2016), 5; Ruggie-Report (A/HRC/14/27), 10.

Eine speziell im Hinblick auf das Recht auf Wasser relevante Initiative, die gemeinsam von Staaten und privaten Akteuren unter der Federführung des *UN Global Compact* Netzwerks¹⁸⁹ ins Leben gerufen wurde, stellt das sogenannte *CEO Water Mandate* dar.¹⁹⁰ Ziel der Initiative ist es, Unternehmen bei der Ausgestaltung, Umsetzung und Bekanntgabe von Unternehmenspolitiken im Hinblick auf den nachhaltigen Umgang mit Wasser zu unterstützen.¹⁹¹ Das Menschenrecht auf Wasser stellt dabei einen Schwerpunkt der mittlerweile vier Arbeitsgruppen dar. Im Jahr 2015 verabschiedete die entsprechende Arbeitsgruppe Richtlinien für Unternehmen zur Umsetzung der ihnen aus den UN-Leitprinzipien zur Unternehmensverantwortung erwachsenden Achtungspflichten.¹⁹² Darin wird unter anderem erläutert, wie Unternehmen die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf das Recht auf Wasser beurteilen, umsetzen und überwachen können und was sie dabei im Hinblick auf das Recht zu beachten haben.¹⁹³ Die Einhaltung entsprechender Richtlinien könnte staatlicherseits z. B. als eine Auflage im Rahmen der Genehmigung von Unternehmensvorhaben im Bereich der für das Recht auf besonders gefährlichen Risikosektoren gemacht werden.¹⁹⁴ Neben innerstaatlichen Aktivitäten sollten sich Einhaltungspflichten aber auch allgemein auf extraterritoriale Geschäftstätigkeiten dieser Unternehmen beziehen und im Rahmen der Gewährung von Exportkrediten, wie etwa im Rahmen der Förderung von Staudambauten, zur Auflage gemacht werden.

Allgemein ist wichtig, dass die Einhaltungspflichten wirksame Handlungsanleitungen beinhalten bzw. Staaten klare Angaben im Hinblick auf erwartete Ergebnisse und einzuhaltende Standards machen.¹⁹⁵ Im Hinblick speziell auf das Recht auf

¹⁸⁹ Der *UN Global Compact* stellt ein von der UN ins Leben gerufenes „multi-stakeholder“-Netzwerk zwischen Unternehmen, Städten, NGOs und Regierungsorganisation zur Förderung einer gerechteren Globalisierung und von Unternehmensverantwortung dar [Siehe: <https://www.unglobalcompact.org/> (zuletzt abgerufen am 31.08.2019)]. Das Netzwerk umfasst mittlerweile 12,000 Mitglieder.

¹⁹⁰ <https://ceowatermandate.org/> (zuletzt abgerufen 31.08.2019). Ähnliche Initiativen stellen die *Water Resources Group* der Weltbank [<https://www.2030wrg.org/> (zuletzt abgerufen 31.08.2019)] und die *Alliance for Water Stewardship* [<http://a4ws.org/about/> (zuletzt abgerufen 31.08.2019)] dar.

¹⁹¹ (zuletzt abgerufen am 31.08.2019).

¹⁹² *CEO Mandate Water Mandate, Guidance for Companies on Respecting the Human Rights to Water and Sanitation* (2015).

¹⁹³ Ebenda: 47 ff. Auch wenn die Richtlinien insgesamt als Fortschritt im Bereich der Unternehmensverantwortung zu werten sind, wird bemängelt, dass sie zu allgemein formuliert seien und keine klaren Grenzen für unternehmerisches Handeln erkennen lassen würden [*Cernic, Corporate Obligations, Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 303 (328 f.)].

¹⁹⁴ Insbesondere also für die Genehmigung von Aktivitäten von Unternehmen aus dem Bereich wasserintensiver Industriezweige, bei wasserbaulichen Maßnahmen oder der Rohstoffgewinnung [*Cernic, Corporate Obligations, Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 303 (330)]. Im Hinblick auf das Recht auf Wasser kommen die Fälle vor Nationalen Kontaktstellen. (NKS) unter Anwendung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen fast ausschließlich aus dem Bereich des Bergbaus [*Krajewski, Protecting the Human Right to Water, in: Chaisse (Hrsg.), The Regulation Of The Global Water Services Market* (2016), 167 (183)].

¹⁹⁵ Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 7 f.

Wasser muss den privaten Akteuren klar gemacht werden, welche Qualitätsstandards sie zu beachten haben und inwieweit sie grenzüberschreitende Gewässer quantitativ beanspruchen können.¹⁹⁶

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen auch effektiv sein müssen. Stellt sich daher heraus, dass unverbindliche Leitlinien und Kodizes unzureichenden Schutz bieten, weil Unternehmen sie beispielsweise einfach ignorieren, so kann sich die Pflicht zu einer gesetzlichen Regulierungspflicht erhärten.¹⁹⁷ Wichtig im Hinblick auf das Recht auf Wasser ist, dass mit den Regulierungsmaßnahmen vor allem Unternehmen aus dem Wasserdienstleistungssektor, aus der Landwirtschaft, aus dem Bergbausektor und aus allgemein wasserintensiven Industriebetrieben aufgrund ihres großen Gefährdungspotenzials gezielt pflichtig gehalten werden.

(3.) Indirekte Verhaltenssteuerung durch umfassende Regelung des Gewässerschutzes und kohärente Wasserstrategie

Spezifische Instrumente der Verhaltenssteuerung werden für einen effektiven Schutz in den seltensten Fällen ausreichen. Die Paktstaaten sollten daher auch darauf achten, dass andere Rechts- und Politikbereiche, die das Potenzial haben, sich auf menschenrechtsrelevante Tätigkeiten von Unternehmen und anderen privaten Akteuren im In- oder Ausland auszuwirken, ebenfalls in den Blick genommen werden.¹⁹⁸ Dies erfordert auch sicherzustellen, dass diese Akteure nicht durch andere Politiken oder Rechtsbereiche daran gehindert werden, die Menschenrechte zu achten.¹⁹⁹ Für das Recht auf Wasser bedeutet dies, dass die Rechts- und Politikbereiche, die Einfluss auf den Umgang von privaten Akteuren mit Wasser und den Wassersektor allgemein haben, möglichst klarer und einheitlicher Regelung bedürfen und sich an Anforderungen des Menschenrechts ausrichten.²⁰⁰

Im Kontext grenzüberschreitender Gewässer sollte vor allem auf eine hinreichende Regulierung des Gewässerschutzes geachtet werden.²⁰¹ Dazu zählen etwa Genehmigungserfordernisse für das Einleiten von Abwasser. Wichtig ist vor allem auch, menschenrechtskonforme Qualitätsstandards im Hinblick auf grenzüberschreitende Gewässer festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.²⁰² Die Gewährleistung des Rechts auf Wasser sollte im ganzen Flussgebiet sichergestellt werden.²⁰³ Neben dem Ressourcenschutz sollten damit auch die Nutzungs- und Entnahmeregelungen für Gewässer klarer Regelung unterworfen werden und einen

¹⁹⁶ Dies wird die Abstimmung mit anderen Anrainerstaaten erforderlich machen.

¹⁹⁷ *Klinger et al.*, Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (2016), 16. Vgl. auch: Ruggie-Report (A/HRC/14/27), 5 § 18.

¹⁹⁸ *Kaufmann et al.*, SKMR-Bericht (2016), 68 ff; Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 11 No. 8.

¹⁹⁹ Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 11 No. 8.

²⁰⁰ *Ruggie* weist in seinem Bericht darauf hin, dass insbesondere in Politikbereichen, die den Zugang zu Grund- und Boden regeln, oft größere Klarheit notwendig sei [ebenda].

²⁰¹ Vgl. *Lohse*, Recht auf Wasser (2005), 135.

²⁰² Vgl. CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 44 b.

²⁰³ Vgl. ebenda: §§ 44, 47.

nachhaltigen Umgang mit der Ressource gewährleisten. Entsprechend muss es möglich sein, Nutzungen und Verbrauch zu beschränken, sofern diese in direkte Konkurrenz zu der menschenrechtlich geschützten Wasserversorgung treten.

c. Überwachungs- und Durchsetzungspflichten

Effektiver Menschenrechtsrechtsschutz fordert ferner die Überwachung der Einhaltung und Umsetzung erlassener staatlicher Regelungen und Politiken. Dabei geht es nicht nur um die Überwachung und Durchsetzung, sondern auch um die regelmäßige Bewertung und Überprüfung der Wirksamkeit erlassener Maßnahmen und deren Anpassung an sich ändernde Umstände.²⁰⁴

d. Ermittlungspflichten und Abhilfepflichten (Einrichtung von Beschwerdeverfahren)

Da effektiver Schutz auch kurative Aspekte beinhaltet, sind Staaten verpflichtet, die Folgen einer Beeinträchtigung zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, für Wiedergutmachung zu sorgen.²⁰⁵ Dies umfasst die Pflicht, Ermittlungen im Hinblick auf erfolgte Verletzungen anzustellen und gegebenenfalls für eine Haftung der Verantwortlichen und eine Entschädigung der Betroffenen Rechtsträger zu sorgen.²⁰⁶ Konkret haben die Vertragsstaaten dafür zu sorgen, dass geschädigten Rechtsträgern die Möglichkeit eingeräumt wird, Rechtsschutz zu suchen und gegen das schädigende Verhalten des privaten Akteurs in seinem Heimatstaat vorzugehen. In der Verfahrens- und institutionellen Ausgestaltung sind die Staaten grundsätzlich frei.²⁰⁷ Damit besteht nur eine allgemeine Pflicht zur Einrichtung von Beschwerdemechanismen, um Betroffenen einen wirksamen Zugang zu Abhilfe im Fall von Rechtsbeeinträchtigung zu sichern. Diese kann gerichtlich oder außergerichtlich, staatlich und

²⁰⁴ Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 10 No. 5.

²⁰⁵ Künzli, Rigidität und Flexibilität (2001), 234 f.; Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 8 § 3 (a), 22 ff. Ein solcher Anspruch lässt sich dem ICESCR zwar nicht direkt entnehmen, doch hat der CESCR schon vielfach betont, dass es auch im Hinblick auf die Paktrechte ein Anspruch auf effektive Abhilfe und Wiedergutmachung (*remedy*) bei Rechtsverletzungen gibt [siehe insbesondere: CESCR, General Comment No. 9 (1998), §§ 2, 9; CESCR., General Comment No. 15 (2003), § 55]. Dieser lässt sich zum einen aus einer Zusammenschau mit Art. 8 UDHR ableiten, der für alle Menschenrechte gilt, zum anderen wird der Zugang zu wirksamer Abhilfe insbesondere als ein über alle Rechtsgebiete hinweg bestehender allgemeiner Rechtsgrundsatz angesehen [*de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1160)], der häufig auch zum Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts gerechnet wird [vgl. Shelton, International Human Rights Law (2014), 186] und mithin auch für die Paktrechte gilt [vgl. CESCR, General Comment No. 9 (1998), § 2]. Siehe ferner auch Abschn. C.III.2.c.(4) infra.

²⁰⁶ Künzli, Rigidität und Flexibilität (2001), 233; Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 6 No. 1, 22 No. 25. Entsprechende Pflichten bestehen auch im Hinblick auf eine ggf. eigene Verantwortung des Staates wegen der Verletzung von Schutzpflichten [siehe dazu: Abschn. C.III.2.c.(4) infra].

²⁰⁷ Ruggie-Principles (A/HRC/17/31), 22 No. 25.

nicht staatlich sein.²⁰⁸ Bereits angesprochen wurden die Möglichkeiten der Abhilfe über strafrechtliche Verfolgung oder zivilrechtliche Haftungsregime.²⁰⁹ Als außergerichtliche Maßnahmen lässt sich die von den OECD-Leitsätzen zur Unternehmensverantwortung²¹⁰ geforderte Einrichtung von sogenannten Nationalen Kontaktstellen als alternative Streitschlichtungsinstanz für Opfer von durch Unternehmen begangenen Menschenrechtsverletzungen anführen.²¹¹

Eine interessante Entwicklung zeichnet sich in diesem Zusammenhang auch im Rahmen von regionalen zwischenstaatlichen Abkommen zum Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern ab. So ermöglicht das 2003 von den Vertragsstaaten der *UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes* (UNECE-Übereinkommen)²¹² verabschiedete sogenannte Kiew-Protokoll,²¹³ Individuen Klagen gegen Unternehmen einzureichen, sofern sie Opfer eines von diesem verursachten industriellen Unfalls (grenzüberschreitenden Ausmaßes) an einem grenzüberschreitenden Gewässer geworden sind.²¹⁴ Die Ansprüche

²⁰⁸ Ebenda. Siehe ferner auch die Untersuchung von Nolan im Hinblick auf die Rechtsprechung regionaler Vertragsüberwachungsorgane: *Nolan, Addressing Economic and Social Rights Violations by Non-state Actors*, HRLR 9 (2009), 225 (231, 234).

²⁰⁹ Im Hinblick auf die Ausgestaltung zivilrechtlicher Deliktshaftung lässt sich insbesondere der *Alien Tort Claims Act* (ATCA) [28 U.S.C. § 1350] aus den USA anführen. ATCA ermöglicht es Ausländern, zumindest in der Theorie, Schadensersatzklagen vor US-Bundesgerichten einzureichen, sofern die Ansprüche auf Verletzungen des Völkerrechts basieren [siehe dazu insbesondere: *Seibert-Fohr/Wolfrum*, Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, AVR 43 (2005), 153 (153 ff.)]. ATCA wird jedoch restriktiv ausgelegt, weshalb die Geltendmachung von extraterritorialen Ansprüchen grundsätzlich nicht möglich ist [vgl. *von Bernstorff et al.*, The Alien Tort Statute before the US Supreme Court, ZaöRV 72 (2012), 579] und sich auf US-Unternehmen beschränkt [siehe die Entscheidung des US-Supreme Court vom 24.04.2018: *Jesner vs. Arab Bank, PLC* 584 U.S.__(2018)].

²¹⁰ *OECD*, OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011).

²¹¹ Siehe dazu insbesondere: *Krajewski*, Protecting the Human Right to Water, in: *Chaisse* (Hrsg.), *The Regulation Of The Global Water Services Market* (2016), 167 (177 ff.); *Krajewski et al.*, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen, ZaöRV 76 (2016), 309 (317 ff.), die allerdings Reformbedarf anmahnen, da die Verfahren der NKS größtenteils auf Freiwilligkeit beruhen und sich Staaten Verfahren damit entziehen bzw. ihre Mitwirkung verweigern können. In diesen Fällen habe die NKS keinerlei Möglichkeiten die Unternehmen zu sanktionieren [ebenda: 334 ff.].

²¹² *UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes* (with Annexes) (vom 17.03.1992; in Kraft getreten am 06.10.1996), UNTS Vol. 1936, 269. Siehe dazu ferner: Kap. 5 B.II.3. infra.

²¹³ *UNECE, Protocol on Civil Liability and Compensation for Damage Caused by the Transboundary Effects of Industrial Accidents on Transboundary Waters* (vom 21.05.2003; nicht in Kraft), ECE/MP.WAT/11-ECE/CP.TEIA/9. Obgleich das Protokoll bisher nicht in Kraft getreten ist, würde es zumindest in der Theorie einen gangbaren Weg zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten im Hinblick auf die infolge von Unternehmenstätigkeiten erlittenen Schäden bzw. Menschenrechtsverletzung darstellen [vgl. *Boisson De Chazournes*, *Fresh Water* (2013), 174, 234].

²¹⁴ Vgl. Art. 1: „*The objective of the present Protocol is to provide for a comprehensive regime for civil liability and for adequate and prompt compensation for damage caused by the transboundary effects of industrial accidents on transboundary waters.*“

beschränken sich zwar auf Schadensersatz, fassen unter den Schadensbegriff aber auch Personenschaden wie etwa eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch unsauberes Wasser, und decken damit zumindest auch Elemente des Rechts auf Wasser ab.²¹⁵ Ferner erlaubt das Kiew-Protokoll auch die Einreichung einer Klage gegen Unternehmen in einem anderen Staat und begründet damit extraterritoriale Ansprüche.²¹⁶ Ein anderes Zusatzprotokoll des UNECE-Übereinkommens, das sogenannte *UNECE Protocol on Water and Health*,²¹⁷ bietet darüber hinaus eine indirekte Möglichkeit des Rechtsschutzes an.²¹⁸ Auf Basis des Protokolls wurde ein sogenanntes *Compliance*-Verfahren eingerichtet, das zwar nur Beschwerden gegen einen Mitgliedstaat wegen Nichteinhaltung der im Protokoll definierten Standards- und Umsetzungspflichten erlaubt,²¹⁹ und damit kein direktes Rechtsmittel gegen Rechtsbeeinträchtigungen von Privaten eröffnet, also zumindest die Möglichkeit bietet indirekt gegen die Beeinträchtigung vorzugehen, indem ein Staat für einen Verstoß gegen seine in dieser Hinsicht bestehenden Schutzpflichten zur Verantwortung gezogen werden kann.²²⁰ Die Ratifizierung entsprechender Protokolle stellt ein in dieser Hinsicht mögliches Mittel für Staaten zur Erfüllung ihrer extraterritorialen Schutzpflicht dar. Ferner zeigen diese auf, wie sich grenzüberschreitende Ansprüche in diesem Kontext möglicherweise durchsetzen lassen.²²¹

Selbstverständlich sollten schließlich allgemein verfahrensrechtliche Prinzipien bei der Ausgestaltung von Verfahren beachtet werden.²²² Auch sind Staaten dazu verpflichtet, die Mechanismen bekannt zu machen und sich aktiv für den Abbau rechtlicher und tatsächlicher Schranken im Hinblick auf die Möglichkeiten der Verfolgung und Aburteilung von Unternehmensaktivitäten einzusetzen.²²³

e. Pflicht zur Notifizierung und Warnung im Fall von Katastrophen

Schließlich wird die extraterritoriale Schutzpflicht es im Fall einer sich abzeichnenden Naturkatastrophe, die mit Gefahren für die Verwirklichung des Rechts auf Wassers in anderen Staaten einhergehen kann, erforderlich machen, dass ein Staat sobald

²¹⁵ Art. 2 (2) (d) (i) UNECE Protocol on Civil Liability (2003).

²¹⁶ Vgl. Art. 13 (1) UNECE Protocol on Civil Liability (2003). In diesem Sinne auch: *Boisson De Chazournes*, *Fresh Water* (2013), 234.

²¹⁷ UNECE Protocol on Water and Health (vom 19.06.1999, in Kraft getreten am 04.08.2005), ILM 38 (1999), 1708.

²¹⁸ Vgl. *Tanzi*, *Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law*, *International Community Law Review* 12 (2010), 267 (271).

²¹⁹ Art. 15 UNECE Protocol on Water and Health (1999).

²²⁰ *Tanzi*, *Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law*, *International Community Law Review* 12 (2010), 267 (274 f.).

²²¹ Vgl. *Bulto*, *Extraterritorial Application* (2014), 179.

²²² *Ruggie-Principles (A/HRC/17/31)*, 22 No. 25, 26 No. 31. Zur Beachtung allgemeiner Menschenrechtsstandards in diesem Zusammenhang siehe ferner auch Abschn. C.III.2.c.(4.) infra.

²²³ Ebenda: 23 No. 26.

sich Gefahren abzeichnen, die Nachbarstaaten und sofern möglich, auch die betroffene Bevölkerung unverzüglich benachrichtigt und warnt.²²⁴ Die Paktstaaten sollten entsprechend darauf achten, dass ihre nationalen Katastrophenschutzpläne auch die Notifikation von Anrainerstaaten vorsehen. Eine Pflicht zum physischen Schutz der Bevölkerungen in anderen Anrainerstaaten wird mangels rechtlicher Erfüllbarkeit in der Regel nicht zu begründen sein.²²⁵ Etwas anderes könnte allerdings für den Fall gelten, in dem ein anderer Staat konkret um Hilfe anfragt.²²⁶ Die Gewährung von Nothilfe unterfällt hingegen der Gewährleistungsdimension und wird zumindest dogmatisch von der Schutzpflicht nicht erfasst. Dieser Fall lässt sich damit dem nächsten Abschnitt dieses Kapitels über extraterritoriale Gewährleistungspflichten zuordnen.

3. Zusammenfassung und Fazit

Bei der extraterritorialen Schutzpflicht handelt es sich wie gezeigt um eine Pflicht, Individuen in anderen Anrainerstaaten Schutz vor Beeinträchtigungen durch den einzelstaatlichen Einflussbereich unterliegende private Akteure zu gewähren. In Ausnahmefällen kann die extraterritoriale Schutzpflicht sich auch auf den Schutz vor Auswirkungen einer Naturkatastrophe oder vor fremdstaatlichem Verhalten erstrecken. Vor allem aber haben Staaten entsprechend den Unternehmenstätigkeiten Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gewässer zu regulieren. Die Methoden stehen dabei im staatlichen Ermessen. Unweigerlich setzt dies aber sowohl eine effektive Regulierung des Gewässerschutzes als auch anderer Wirtschaftssektoren voraus, in denen es infolge privater Tätigkeiten leicht zu Beeinträchtigungen der Qualität und Verfügbarkeit von Wasser eines grenzüberschreitenden Gewässers kommen kann. Dazu gehört, wie gezeigt, auch die regelmäßige Überwachung der Einhaltung erlassener Regelungen sowie die Pflicht, Geschädigten in anderen Staaten Zugang zu Abhilfemechanismen in ihrem eigenen Staat einzurichten.

Auch im Hinblick auf die Regulierungsbefugnis bestehen schließlich keine Bedenken. So wurde deutlich, dass die Gefahren für Rechtsträger in anderen Anrainerstaaten sich vornehmlich intraterritorial entwickeln, weshalb vor allem hier Handlungsbedarf besteht. Hier kommt den einzelnen Anrainerstaaten aufgrund ihrer Territorialhoheit bereits eine umfassende Regulierungsbefugnis zu. Die Gefährdungslagen zeichnen sich ferner für Rechtsträger innerhalb und außerhalb des Territoriums grundsätzlich in gleichem Maße und mit demselben Gewicht ab. Vielfach wird ein Staat damit bereits auf Regulierungs- und andere Maßnahmen zum Schutz seiner eigenen Bevölkerung zurückgreifen können, ohne dass zusätzliche Maßnahmen speziell zum Schutz von Rechtsträgern in anderen Staaten erforderlich sein werden.

²²⁴ Vgl. *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 337 f.

²²⁵ *Papp*, Schutzpflichten (2013), 317.

²²⁶ Aus der Anfrage ließe sich nämlich unter Umständen konkludent auch eine Einwilligung zur Durchführung der angefragten Hilfsmaßnahmen ableiten [vgl. ebenda: 318].

C. Die extraterritoriale Gewährleistungspflicht

I. Inhalt und Funktion

Die Gewährleistungspflicht erfordert wie die Schutzpflicht ein positives Handeln. Allgemein verlangt sie von Staaten, Maßnahmen zur Unterstützung von Individuen und Gruppen zu ergreifen, um diesen den ungestörten Genuss ihres Rechts auf Wasser zu ermöglichen.²²⁷ Sofern die Berechtigten nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse selbst in ausreichendem Maß zu befriedigen, kann dies im Extremfall auch eine direkte Leistungspflicht zur Versorgung mit Wasser umfassen.²²⁸ Der CESCR teilt die Pflicht, wie gezeigt, in eine Pflicht zur Förderung und Erleichterung der Rechtswahrnehmung sowie eine Pflicht zur Bereitstellung als Leistungspflicht im engeren Sinne auf.²²⁹ Allgemein hätten Staaten im extraterritorialen Kontext damit durch Maßnahmen das Recht in anderen Staaten zu fördern und zu erleichtern sowie ggf. die benötigte Unterstützung zur Verwirklichung des Rechts auch direkt bereitzustellen.²³⁰ Wie bereits angedeutet, erfährt die Pflicht extraterritorial hingegen eine etwas andere Bedeutung. Zum einen modifiziert sich der Pflichteninhalt durch die bereits erörterten völkerrechtlichen Grenzen.²³¹ Staaten können der Pflicht nämlich nicht in gleicher Weise nachkommen wie auf territorialer Ebene, weshalb sie extraterritorial vielmehr als eine Pflicht verstanden wird, sich an internationaler Zusammenarbeit im Hinblick auf die umfassende Realisierung der Paktrechte zu beteiligen und aktiv mitzuwirken.²³² Zum anderen ist ein Staat den sich auf seinem Territorium aufhaltenden Personen gegenüber primär verpflichtet. Damit hat er seine Ressourcen entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit vorrangig zur Gewährleistung der Rechte auf territorialer Ebene einzusetzen. Der Pflicht kommt extraterritorial daher nur eine subsidiäre Bedeutung zu. Sie dient damit der Unterstützung anderer Staaten bei der innerstaatlichen Realisierung des Menschenrechts.²³³

²²⁷ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 25. Siehe bereits auch: Kap. 2 C.II.2. supra.

²²⁸ Ebenda: § 25. Vgl. *Künzli*, Rigidität und Flexibilität (2001), 287.

²²⁹ CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 25 ff. Siehe auch: Kap. 2 C.II.3. supra.

²³⁰ Dem folgt im Grundsatz auch der CESCR. Zwar wendet der Ausschuss diese Untergliederung nicht durchgehend und stringent an es lassen sich, wie noch zu zeigen sein wird, auf Basis seiner Aussagen Rückschlüsse für alle drei Gliederungsebenen ziehen. Auch die Literatur geht zunehmend von einem entsprechend differenzierten Pflichteninhalt aus, so etwa: *Sepulveda*, Obligations of International Assistance and Cooperation, NQHR 24 (2006), 271 (282); *Tobin*, Right to Health (2012), 340 ff. Für das Recht auf Wasser: *Khalfan*, Development Cooperation, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (419 ff.). Vgl. ferner auch: Maastrichter Prinzipien 29, 30, 32, 33, 34 und 35.

²³¹ Siehe Kap. 3 B. supra.

²³² *Khalfan*, Development Cooperation, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (419 ff.); *Windfuhr*, Obligation in Times of Globalization, in: *ders.* (Hrsg.), *Beyond the Nation State: Human Rights in Times of Globalization* (2005), 12 (24); *Kanalan*, Extraterritoriale Staatenpflichten, AVR 54 (2014), 495 (518 f.); Report of the Special Rapporteur on the Right to Food (E/CN.4/2005/47), 18.

²³³ Siehe bereits: Kap. 3 B.III. supra.

Der CESCR unterscheidet in *General Comment No. 15*, in Anlehnung an diese Unterpflichten der territorialen Gewährleistungspflicht, zwischen zwei verschiedenen Inhalten der Pflicht. Konkret zwischen Maßnahmen allgemeiner Unterstützung in Form der Förderung und Erleichterung („*facilitation*“) und der direkten Bereitstellung einer Leistung („*provision*“). Zunächst werden die Paktstaaten entsprechend einer extraterritorialen Bereitstellungspflicht dazu aufgefordert, je nach Verfügbarkeit von Mitteln die Verwirklichung des Rechts in anderen Ländern zu unterstützen. Als Maßnahmen werden dazu beispielhaft aufgezählt: die Versorgung mit Wasser, finanzielle und technische Unterstützung sowie sonstige notwendige Hilfsmittel.²³⁴ Daneben hebt der CESCR hervor, dass das Recht auf Wasser auch Anforderungen an die Art und Weise dieser Unterstützung stellt. Zum einen sollte internationale Hilfe in Übereinstimmung mit den Paktpflichten und anderen Menschenrechtsstandards geleistet werden sowie nachhaltig und kulturell angemessen sein.²³⁵ Zum anderen sollte im Fall von Not- und Katastrophenschutzmaßnahmen einschließlich der Flüchtlingshilfe u. a. der Versorgung mit Wasser Priorität eingeräumt werden.²³⁶ Der CESCR sieht hier wirtschaftlich entwickelte Staaten, wie erwähnt, in einer besonderen Verantwortung.²³⁷ Extraterritoriale Bereitstellungspflichten entstehen damit vor allem für Staaten, die über entsprechend ausreichende Ressourcen verfügen und generell in der Lage sind, andere Staaten zu unterstützen. Ferner werden die Paktstaaten im Sinne einer extraterritorialen Förderungs- und Erleichterungspflicht dazu aufgefordert, international günstige Rahmenbedingungen für das Recht zu schaffen.²³⁸ Konkret verlangt der CESCR von ihnen sicherzustellen, dass dem Recht in internationalen Verträgen nicht nur die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird („*give due attention*“), sondern zu diesem Zweck auch weitere Rechtsinstrumente entwickelt werden („*development of further legal instruments*“).²³⁹ Ferner sollen Staaten aktive Schritte unternehmen, um sicherzustellen („*should take steps to ensure*“), dass Verträge, die sie abschließen und anwenden, sich nicht hinderlich auf das Recht auf Wasser auswirken.²⁴⁰ Der CESCR formuliert die Pflicht hier weitestgehend allgemein und bezieht sie nicht auf bestimmte Politikfelder oder Wirtschaftssektoren.

²³⁴ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34.

²³⁵ Ebenda. Zu den sich aus allgemeinen Menschenrechtsstandards ergebenden Anforderungen siehe ferner: Abschn. C. III.2.c. infra.

²³⁶ Ebenda.

²³⁷ Ebenda.

²³⁸ Ebenda: § 35: „*States parties should ensure that the right to water is given due attention in international agreements and, to that end, should consider the development of further legal instruments. With regard to the conclusion and implementation of other international and regional agreements, States parties should take steps to ensure that these instruments do not adversely impact upon the right to water. Agreements concerning trade liberalization should not curtail or inhibit a country's capacity to ensure the full realization of the right to water.*“

²³⁹ Ebenda: § 35. Zwar ließe sich der Passus auch als Ausprägung der extraterritorialen Achtungspflicht auffassen, allerdings fordert der CESCR die Vertragsstaaten hier nicht nur zur Achtung („*give due attention*“) sondern ausdrücklich auch zur Entwicklung („*development*“) weiterer Rechtsinstrumente auf. Siehe ferner auch: Maastricht Prinzip 29.

²⁴⁰ Ebenda.

Eine Ausnahme stellt die Hervorhebung von Verträgen über die Handelsliberalisierung dar, in Bezug auf die der CESCR ausdrücklich formuliert, dass diese „*should not curtail or inhibit a country's capacity to ensure the full realization of the right to water*“.²⁴¹ Als weitere Risiko-Sektoren werden an anderer Stelle häufig auch ausländische Investitionen, die Rohstoffindustrie und die Entwicklungshilfepolitik genannt.²⁴² Entsprechend sollten die Paktstaaten im Rahmen ihrer extraterritorialen Gewährleistungspflicht sicherstellen, dass durch ihre internationale Entwicklungs-, Handels- oder Rohstoffpolitik die Verwirklichung des Rechts in anderen Staaten nicht gefährdet wird und im Wege der Auslegung, Umsetzung und Entwicklung neuer völkerrechtlicher Verträge entsprechend die Schaffung von günstigen internationalen Rahmenbedingungen für das Recht auf Wasser vorantreiben.²⁴³

II. Rechtliche Bewertung und Umfang

1. Begründung einer extraterritorialen Gewährleistungspflicht

Die Existenz einer extraterritorialen Gewährleistungspflicht ist umstritten. Wie bereits in Kap. 3 dargelegt, verneint die Mehrheit der Literatur das Bestehen einer Rechtspflicht in diesem Kontext.²⁴⁴ Argumentiert wird meist dahingehend, dass es schlichtweg unrealistisch und unmöglich sei, von einem anderen Staat die Gewährleistung von Menschenrechten in (allen) anderen Staaten zu fordern, nur weil diese Staaten ihren eigenen Pflichten nicht (oder nicht zu Genüge) nachkommen oder nachkommen können.²⁴⁵ Dem Argument lässt sich bereits entgegenhalten, dass sich der Pflichteninhalt, wie gezeigt, extraterritorial aufgrund des Völkerrechts ohnehin auf die Möglichkeiten und Mittel der Zusammenarbeit beschränkt.²⁴⁶ Ferner ist die Pflicht von dem jeweiligen Leistungsvermögen der Staaten abhängig, weshalb nichts Unmögliches von Staaten verlangt wird.²⁴⁷

Kritiker argumentieren außerdem mit der Entstehungsgeschichte des ICESCR. So seien die Staaten bei Vertragsabschluss nicht davon ausgegangen, eine rechtliche Pflicht zur Bereitstellung von Ressourcen für andere Staaten zu begründen.²⁴⁸ Sie führen zwar meist selbst an, dass der Entstehungsgeschichte für die Vertragsauslegung nur subsidiäre Bedeutung zukommt, weisen aber ferner auf die jüngste

²⁴¹ Ebenda.

²⁴² Ebenda: § 35; Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), 9 § 31. Siehe ferner auch: Maastricht Prinzip 29.

²⁴³ Vgl. *Kanalan*, Recht auf Nahrung (2015), 145.

²⁴⁴ Siehe Kap. 2 B. supra.

²⁴⁵ Vgl. dazu auch mit weiterer Kritik: *Künemann*, Fourteen Misconceptions (2014), 16 f., 19, 22.

²⁴⁶ Siehe bereits: Kap. 3 B. supra.

²⁴⁷ Vgl. Art. 2 (1) ICESCR. Siehe ferner: Kap. 3 B.II. supra.

²⁴⁸ Vgl. *Cahill*, The Right to Water, in: *Gibney/Skogly* (Hrsg.), Universal Human Rights and Extraterritorial Obligations (2010), 194 (198). Siehe ferner: Kap. 3 A.II.5. supra.

Aushandlung des OP-ICESCR hin, aus dessen *travaux préparatoires* klar hervorgeht, dass auf Seite der Vertragsstaaten weiterhin Uneinigkeit im Hinblick auf die Existenz einer rechtlichen Verpflichtung in dieser Hinsicht besteht.²⁴⁹ Es könne sich daher lediglich um eine rein moralische Pflicht handeln.²⁵⁰ Dies zeige auch der Umstand, dass sich bislang noch kein Staat darauf berufen und auf der Basis des ICESCR Unterstützung oder Hilfe von einem anderen Vertragsstaat angefordert habe.²⁵¹

Uneinigkeit lässt sich hingegen nicht mit rechtlicher Bedeutungslosigkeit gleichsetzen.²⁵² Im Übrigen ist die Anerkennung von extraterritorialen Gewährleistungspflichten angesichts der Tatsache, dass sich aus dem ICESCR generell extraterritoriale Pflichten ableiten lassen, nur konsequent. Unstreitig enthalten alle Paktrechte neben einer Achtungs- und Schutzfunktion auch eine (Gewähr-) Leistungsfunktion, dies muss grundsätzlich auch für den extraterritorialen Kontext gelten.²⁵³ Ferner enthält der ICESCR, wie festgestellt, in mehreren Vorschriften einen klaren Auftrag an die Vertragsstaaten die Rechte unter anderem im Wege der Zusammenarbeit umzusetzen, und führt in Art. 23 ICESCR sogar beispielhaft mögliche Maßnahmen in dieser Hinsicht auf. Dieser Auftrag kann nicht einfach ignoriert oder für rechtlich bedeutungslos erklärt werden.²⁵⁴

Die Realisierung der Rechte im Zusammenwirken erfordert von Staaten notwendigerweise auch aktive Anstrengungen zur Verwirklichung der Rechte innerhalb und außerhalb des staatlichen Territoriums. Dies legt zu einem gewissen Grad auch die Leistung von Unterstützung nahe und ist, wie etwa Art. 23 ICESCR zeigt, im Pakt auch selbst angelegt.²⁵⁵ Die Pflicht beschränkt sich aber nicht nur auf die Bereitstellung von Hilfe und Ressourcentransfer, sondern enthält auch eine Pflicht, Schritte zu unternehmen, die auf den Abbau und die Beseitigung von Hindernissen auf zwischenstaatlicher internationaler Ebene abzielen und einer Realisierung der Paktrechte entgegenstehen.²⁵⁶ Ziel ist dabei, international günstige Rahmenbedingungen für die Rechte zu schaffen.²⁵⁷ Letztere Pflicht ist nicht nur in der Bereitstellungspflicht als die im Hinblick auf den Ressourceneinsatz am weitesten gehende

²⁴⁹ Siehe bereits: Kap. 3 A.II.3.h. supra.

²⁵⁰ Vgl. Report of the OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2005/52), § 76.

²⁵¹ *Leb*, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012), 640 (645).

²⁵² *Tobin*, Right to Health (2012), 340 f.; in diesem Sinne bereits auch: *Alston/Quinn*, States Parties' Obligations, *Human Rights Quarterly* 9 (1987), 156 (191).

²⁵³ *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 348.

²⁵⁴ Vgl. *Tobin*, Right to Health (2012), 340 f.

²⁵⁵ *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 348.

²⁵⁶ Dies entspricht auch dem oben gefundenen Auslegungsergebnis wonach den in Art. 2 (1) ICESCR enthaltenen Begriffen „Hilfe“ und „Kooperation“ eigenständige Bedeutung zu kommen muss und der ICESCR keine Umverteilung von Ressourcen bezweckt (siehe: Kap. 3 C. supra). Ferner wird dies auch an den in Art. 23 ICESCR beispielhaft aufgelisteten Maßnahmen deutlich, der Maßnahmen technischer Art und den Abschluss von Verträgen oder regionale Tagungen, im Vergleich etwa zur Gewährung von Hilfsmaßnahmen besonders betont (Art. 23 ICESCR).

²⁵⁷ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 35; *Windfuhr*, Social Watch Report 1 (2001), 44 (49 f.).

Pflicht selbst angelegt, sondern im Hinblick auf eine effektive Realisierung der Paktrechte auch geboten.²⁵⁸ So ist eine Unterstützung im Wege der Bereitstellung von Ressourcen, sei es direkt mit Wasser oder durch die Gewährung von Finanzmitteln, allein meist wenig nachhaltig, da sie leicht zu Abhängigkeitsverhältnissen führen kann.²⁵⁹ Ferner wären nachhaltige angelegte Strategien wie etwa die Gewährung technischer Hilfe zum Ausbau von Wasseraufbereitungsanlagen in einem anderen Staat allgemein wenig erfolgversprechend, wenn die Wasserqualitätsstandards im Oberanrainerstaat zu lax sind und jegliche Bemühungen theoretisch und praktisch wieder untergraben würden.²⁶⁰ Erforderlich ist daher ein weitergehender Ansatz, der allgemein auf die Schaffung von besseren (internationalen) Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Paktrechte abzielt. Ohne den Abbau von strukturellen, rechtlichen und institutionellen Hindernissen und die Schaffung von günstigeren Rahmenbedingungen wird eine volle Realisierung der Paktrechte nur schwer möglich sein.²⁶¹ Auch wenn die Pflicht damit sehr allgemein ist, besteht ein klarer Auftrag, sich aktiv an Maßnahmen zur weltweiten Verwirklichung der Paktrechte auch individuell mit Leistungen oder sonstigen Beiträgen zu beteiligen und an der Schaffung dieser Rahmenbedingungen mitzuwirken.

2. Umfang und Möglichkeit der weiteren Präzisierung des Pflichteninhalts

Die Existenz einer allgemeinen extraterritorialen Gewährleistungspflicht kann damit nicht abgestritten werden. Offen ist hingegen die Frage, ob sich noch ein weitergehender Inhalt aus den vom CESCR definierten Erleichterungs- und Bereitstellungspflichten nach Art und Umfang ableiten und begründen lässt. Zwei Umstände beschränken die weitere Präzisierung besonders. Zum einen ist dies der den Paktstaaten im Hinblick auf die Erfüllung von Gewährleistungspflichten eingeräumte weite Ermessensspielraum. Zum anderen ist es, wie erörtert, schwierig, die Adressaten der Pflicht genauer zu bestimmen sowie diese tatsächlich auch für eine konkrete Art von Leistungspflichtig zu halten.

a. Der weite staatliche Ermessensspielraum als Ausgangslage

Wie festgestellt, räumt der ICESCR den Paktstaaten auf der Gewährleistungsebene im Hinblick auf die Wahl der Maßnahmen sowie die Art und den Umfang der Leistung einen weiten Ermessensspielraum ein. Es steht einem Paktstaat damit im Wesentlichen frei zu entscheiden, welche Maßnahmen er zur Erfüllung der ihm obliegenden

²⁵⁸ Vgl. *Tobin*, *Right to Health* (2012), 344.

²⁵⁹ *Duchstein*, *Benchmarking Verfahren* (2010), 352.

²⁶⁰ Letztlich obliegt die Wahl der Mittel allerdings dem staatlichen Ermessen, siehe Abschn. 2.b. *infra*.

²⁶¹ In diesem Sinne auch: *Tobin*, *Right to Health* (2012), 344 f.; *de Schutter*, *International Human Rights Law* (2010), 173.

Erleichterung- und Bereitstellungspflichten ergreift und in welchem Umfang er auch seine Ressourcen damit zur Unterstützung anderer Staaten bereitstellt. Dieser Umstand erschwert die Möglichkeit der Begründung konkreter Ansprüche etwa auf die Bereitstellung von Wasser, die Gewährung technischer Hilfe oder auch die Entwicklung neuer Rechtsinstrumente.²⁶²

b. Ermessensgrenzen und Möglichkeiten der Begründung konkreter Ansprüche

Wie bereits angedeutet, gilt dies jedoch nicht ausnahmslos. So ist jeder Paktstaat in dieser Hinsicht verpflichtet, die ihm verfügbaren Ressourcen so gut wie möglich zur Verwirklichung der Paktrechte einzusetzen und muss diesbezüglich alle Möglichkeiten ausschöpfen und angemessene Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte ergreifen.²⁶³

Dabei gilt es zwar im Auge zu behalten, dass er zunächst seiner eigenen Bevölkerung gegenüber primär verpflichtet ist und das Treffen von Maßnahmen zur Erfüllung seiner extraterritorialen Pflichten nur einer von vielen anderen Aspekten, die er in dieser Hinsicht zu berücksichtigen hat.²⁶⁴ Dennoch ließe sich argumentieren, dass grundsätzlich alle Staaten auf die eine oder andere Art verpflichtet sind, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer extraterritorialen Gewährleistungspflichten zu treffen. Dies gilt vor allem für die weniger ressourcenintensiven Mitwirkungspflichten zur Förderung und Erleichterung der Verwirklichung des Rechts. Damit obliegt jedem Paktstaat, sofern er überhaupt keine Maßnahmen in diese Richtung ergreift, eine Pflicht, seine Gründe dafür umfassend darzulegen.²⁶⁵ Das staatliche Ermessen wird dabei insofern begrenzt, als der bloße Hinweis auf fehlende Ressourcen dafür allein nicht ausreicht.²⁶⁶

Im Übrigen wurde aufgezeigt, dass in dem Szenario, in dem tatsächlich nur ein Staat oder eine kleine Gruppe von Staaten in der Lage ist, in einem konkreten Fall Abhilfe zu schaffen und Unterstützung zu leisten, nach Wertung des Paktes wohl schwerlich davon ausgegangen werden kann, dass hier entsprechend keine konkreten Pflichten begründet werden. Insbesondere die subsistenzbezogenen Rechte, wie

²⁶² Vgl. *Tobin*, Right to Health (2012), 342. Die Ansprüche und Forderungen beruhen auf CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 34, 35.

²⁶³ Dies geht insbesondere aus der Formulierung: „to the maximum of its available resources“ in Art. 2 (1) ICESCR hervor [CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 9; *Künzli*, Rigidität und Flexibilität (2001), 275. Siehe bereits auch: Kap. 2 C.I.1. supra]. Der CESCR verwendet zur Beurteilung den sogenannten „Reasonableness“-Maßstab an. Wie erwähnt, weist dieser zwar Ähnlichkeiten zu dem, aus dem deutschen Verfassungsrecht bekannten, Überprüfungsmaßstab der „Angemessenheit“ i.R.d. Verhältnismäßigkeitsprüfung auf, er geht jedoch über die reine Abwägung hinaus und fragt danach, ob eine Maßnahme verfassungsrechtlich vertretbar ist. Er wird daher als Prüfungsmaßstab eigener Art angesehen [vgl. dazu: *Trilsch*, Justiziabilität (2012), 389 f.]. In diesem Sinne auch: *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 350.

²⁶⁴ *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 349 f.

²⁶⁵ Ebenda: 350.

²⁶⁶ *Tobin*, Right to Health (2012), 342. Siehe ferner bereits: Kap. 3 B.III.2. supra.

das Recht auf Wasser, wären ihres Inhaltes beraubt, wenn sich in diesen Fällen keinerlei konkrete Pflichten gegenüber diesen Staaten begründen ließen.²⁶⁷ Dies klingt auch in der Arbeit des CESCR und der Sonderberichterstatte des HRC an. Wie erwähnt, führt der CESCR die direkte Bereitstellung von Wasserressourcen ausdrücklich als Beispiel auf und fordert deren Priorisierung im Fall der Nothilfe.²⁶⁸ Sofern also ein Staat oder eine Gruppe von Staaten in einem Fall der Einzige ist, der Abhilfe schaffen kann, sind diese Staaten entsprechend ihrer extraterritorialen Gewährleistungspflicht verpflichtet, den Menschen in einem anderen Staat eine Mindestmenge an adäquatem Wasser bereitzustellen, damit zumindest der Kerngehalt des Rechts gewährleistet werden kann. Zwar wird sich ein Staat in diesen Fällen auf den Ressourcenvorbehalt des Art. 2 (1) ICESCR berufen können. Sofern er meint, seiner Pflicht in dieser Hinsicht aufgrund fehlender Ressourcen nicht nachkommen zu können, müsste er dies, wie gezeigt, sehr überzeugend darlegen.²⁶⁹ Dies wäre unfraglich der Fall, wenn der zur Hilfeleistung aufgerufene Staat nachweisen kann, dass die Hilfe in einem Umfang gewährt werden müsste, die mit Beeinträchtigungen für die Rechtsträger in seinem eigenen Staat einherginge.²⁷⁰ Im Hinblick auf die Art der Maßnahme bleibt dem Staat hingegen ein großer Ermessensspielraum bestehen. So können Staaten ihre Pflicht etwa durch Umleiten oder Ableiten großer Mengen an gestautem Wasser, die Lieferung von Pumpensystemen, in Form von Kanister- oder Flaschenwasser sowie auch „virtuell“ in Form von Nahrungsmittelhilfe erfüllen.²⁷¹ Ferner wird sich diese Pflicht dem Umfang nach auf das im Einzelfall notwendige Maß an Unterstützung zur Gewährleistung des Kerninhalts des Rechts beschränken.²⁷² Aufgrund des Ausnahmecharakters werden sich andere Fördermaßnahmen der Hilfe- und Bereitstellung, die über diesen den Kerngehalt bewahrenden Umfang hinausgehen, aber wohl kaum weiter präzisieren lassen. Die Fälle werden sich damit auf Fälle der Nothilfe und damit auf akute Notlagen, also Gefahren für die Sicherung des Existenzminimums an Wassers beschränken, wenn es also um die Verwirklichung des absoluten Kerngehalts des Rechts geht.²⁷³

c. Die Problematik der Bestimmung des Pflichtenadressaten

Trotz der grundsätzlich allen Paktstaaten obliegenden Pflicht, sich an Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit zur weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte zu beteiligen, weist der CESCR „wirtschaftlich entwickelten Vertragsstaaten“,

²⁶⁷ Vgl. *Künzli*, Rigidität und Flexibilität (2001), 286 f.

²⁶⁸ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34.

²⁶⁹ *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 350. Siehe bereits: Kap. 3 B.III.2. supra.

²⁷⁰ Ebenso: *Klee*, Progressive Verwirklichung (2000), 137.

²⁷¹ *Leb*, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012), 640 (645).

²⁷² Vgl. CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34; Report of the Special Rapporteur on the Right to Food V (E/CN.4/2005/47), 16, § 48.

²⁷³ *Leb*, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012), 640 (645).

wie erwähnt, eine in dieser Hinsicht besondere Verantwortung zu.²⁷⁴ Dies betrifft vor allem die ressourcenintensiven Hilfs- und Bereitstellungspflichten. So bestehen diese damit vor allem für Staaten, die über entsprechend ausreichende Ressourcen verfügen und mithin „dazu in der Lage sind“, andere Staaten mit ihren Ressourcen zu unterstützen.²⁷⁵ Im vorherigen Kapitel wurde grob zwischen den Kategorien wirtschaftlich entwickelter und anderer Staaten unterschieden. In dieser Hinsicht gilt es jedoch zu beachten, dass der Ressourcenbegriff allgemein weit verstanden wird und sich nicht allein auf wirtschaftliche Mittel bezieht.²⁷⁶ Im Hinblick auf das Recht auf Wasser sollte bei der Adressatenfrage daher nicht nur zwischen den groben Kategorien Industrie- bzw. Entwicklungs- und Schwellenland, sondern vor allem auch zwischen wasserarmen und wasserreichen Staaten differenziert werden.²⁷⁷ Entsprechend obliegt wasserreichen Staaten eine in dieser Hinsicht verstärkte Pflicht, sich an Maßnahmen der internationalen Kooperation zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser durch Bereitstellung von entsprechenden Ressourcen zu beteiligen. Allerdings wird es innerhalb dieses Adressatenkreises, von den obigen Ausnahmefällen abgesehen, schwierig sein, einen Staat im Einzelfall für eine konkrete Art von Leistung pflichtig zu halten.²⁷⁸ Zumindest aber besteht damit ein großer Kreis von Staaten, denen klar auch Hilfs- und Bereitsstellungspflichten zukommen und welchen im Fall von Untätigkeit auch eine erhöhte Darlegungslast zukommt.

Im Einzelfall mag die Adressatenfrage damit zwar schwierig zu handhaben sein und Ergebnisse mögen unter Umständen zufällig anmuten – so wenn etwa Ansprüche gegen einen Staat geltend gemacht werden, die grundsätzlich auch gegenüber einem anderen Staat bestehen würden. Wie angedeutet, fehlt es hier im Völkerrecht derzeit noch an einem adäquaten Verteilungsschlüssel auf sekundärrechtlicher Ebene, der dann etwa einen Ausgleich im Innenverhältnis der Verpflichteten ermöglichen würde.²⁷⁹ Dies ändert jedoch nichts an dem Fall des grundsätzlichen Bestehens einer jedem Vertragsstaat praktisch auch individuell zukommenden Pflicht, sich an Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit zur Realisierung von günstigen Rahmenbedingungen für die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser zu beteiligen.²⁸⁰

²⁷⁴ Siehe etwa: CESCR, General Comment No. 3 (1990), § 14; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34.

²⁷⁵ Vgl. bereits: Kap. 3 C. supra.

²⁷⁶ Klee, Progressive Verwirklichung (2000), 126; de Schutter et al., Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1153).

²⁷⁷ Vgl. Leb, The right to water in a transboundary context, Water International 37 (2012), 640 (645).

²⁷⁸ Vgl. Tobin, Right to Health (2012), 342. Vgl. auch Maastricht Prinzip 30, das Staaten dazu auffordert zum Zwecke der Aufteilung dieser Verantwortung zu koordinieren.

²⁷⁹ Den völkerrechtlichen Regeln der Staatenverantwortlichkeit ist ein System gemeinsamer Verantwortung für völkerrechtliche Delikte bisher nämlich (noch) weitestgehend fremd. Siehe dazu insbesondere: Nollkaemper/Dov, Shared Responsibility in International Law, Michigan Journal of International Law 34 (2013), 359 (359 ff.).

²⁸⁰ In diesem Sinne auch: Tobin, Right to Health (2012), 342.

3. Fazit

Extraterritoriale Gewährleistungspflichten lassen sich damit grundsätzlich aus dem ICESCR ableiten. In ihrer Ausprägung sind sie allerdings wesentlich begrenzter als territoriale Pflichten, sie beinhalten zwar ähnliche Pflichtenelemente, die aber von jeweils sehr allgemeinem Inhalt sind. Mithin werden Staaten im Rahmen ihrer individuellen staatlichen Möglichkeiten lediglich dazu angehalten, überhaupt etwas zur Förderung der Rechte in anderen Staaten zu unternehmen und sich an Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit zu beteiligen. Ressourcenreichen Staaten kommt dabei aber eine erhöhte Verantwortung – unter Umständen auch zur Bereitstellung von Ressourcen – zu. Damit lässt sich jedoch grundsätzlich kein konkreter und individuell gegen einen Staat gerichteter Anspruch im Hinblick auf die Erbringung einer bestimmten Form von Leistung aus dem ICESCR ableiten, sei es im Hinblick auf den Abbau rechtlicher und politischer Hindernisse oder im engeren Sinne direkt die Bereitstellung von Ressourcen. Von einer Ausnahme muss hingegen im Hinblick auf das Recht auf Wasser und andere Subsistenzrechte ausgegangen werden, wenn nämlich ein Staat in einer Notsituation etwa aufgrund seiner geographischen Lage der einzige ist, der Abhilfe schaffen kann, ist er dazu nach dem Pakt grundsätzlich auch verpflichtet. In diesen Fällen müsste ein Staat schon wichtige Gründe vorbringen, um sich erfolgreich auf seinen Ermessensspielraum berufen zu können.

III. Bedeutung im Kontext grenzüberschreitender Gewässer

Fraglich ist, welche Anforderungen sich aus der extraterritorialen Gewährleistungspflicht für den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern ergeben. Trotz des den Paktstaaten eingeräumten weiten Ermessensspielraums lässt sich aus den extraterritorialen Gewährleistungspflichten, wie gezeigt, zumindest eine allgemeine Pflicht zur Mitwirkung bei der Schaffung von günstigen internationalen Rahmenbedingungen für das Recht auf Wasser ableiten, die sich in individuelle Beiträge zu Förderungs- und Bereitstellungspflichten aufteilen lässt. Übertragen auf den Kontext grenzüberschreitender Gewässer sind die Paktstaaten im Einzugsgebiet eines grenzüberschreitenden Gewässers mithin verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Wasser für die im Gebiet ansässige Bevölkerung zu schaffen bzw. zumindest entsprechende Schritte in die Wege zu leiten, damit alle Inhalte des Rechts für die im Einzugsgebiet lebende Bevölkerung möglichst voll verwirklicht werden können. Diese Pflicht obliegt grundsätzlich allen Paktstaaten im Einzugsgebiet eines grenzüberschreitenden Gewässers, auch wenn sie jeweils nicht in gleichem Umfang zur Zusammenarbeit und Bereitstellung von Ressourcen verpflichtet sind.

Was die extraterritoriale Gewährleistungspflicht im Hinblick auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen nun von einzelnen Staaten konkret für Schritte verlangt, lässt sich bis auf den genannten Ausnahmefall mithin nur schwer

allgemein feststellen. Dennoch soll anhand der vom CESCR und in der Literatur aufgezählten Vorschläge versucht werden sowohl darzustellen, wie sich die Pflicht im Kontext grenzüberschreitender Gewässer möglicherweise ausdrücken könnte (2.) als auch wie Maßnahmen zur Schaffung von für das Recht günstigen Rahmenbedingungen in diesem Kontext zunächst überhaupt aussehen könnten (1).²⁸¹

1. Orientierung an günstigen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung des Rechts im Einzugsgebiet eines grenzüberschreitenden Gewässers

Günstige Bedingungen setzen einen Zustand voraus, in dem der Verwirklichung des Rechts keine bzw. so wenig wie möglich Hindernisse auf internationaler bzw. zwischenstaatlicher Ebene entgegenstehen. Ziel aller Maßnahmen muss dabei sein, einen Zustand zu schaffen, in dem der Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Quantität für alle im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen verwirklicht werden kann.²⁸²

Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses an grenzüberschreitenden Gewässern kommt der engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Anrainerstaaten für die Verwirklichung des Rechts in dieser Hinsicht fundamentale Bedeutung zu. Ideal ist also ein Zustand, in dem alle Anrainerstaaten eines Gewässers zusammenarbeiten, um etwaige auf Versorgungsengpässen beruhende Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden. Dies muss nicht unbedingt im Sinne einer gemeinsamen Bewirtschaftung sein, es reicht aus, wenn sie sich die Anrainer im Hinblick auf ihre Bewirtschaftungsmaßnahmen und andere Nutzungen abstimmen sowie im Hinblick auf den Zustand der Gewässerqualität gegenseitig informieren und in Notlagen aus helfen. Wichtig ist in dieser Hinsicht, dass Zugangs- und Nutzungsrechte der verschiedenen Anrainer hinreichend definiert und gerecht verteilt sind und Interessen in Ausgleich gebracht werden, um Konflikte möglichst zu vermeiden.²⁸³

Ferner scheint der CESCR Hindernisse, wie erwähnt, vor allem in dem politisch-institutionellen und rechtlichen Umfeld internationaler Beziehungen zu sehen.²⁸⁴ So klingt im *General Comment No. 15* an, dass günstige Rahmenbedingungen voraussetzen, dass völkerrechtliche Verträge die Verwirklichung des Menschenrechts nicht behindern oder sich sonst negativ auf den rechtlich geschützten Inhalt auswirken. Bezogen auf den vorliegenden Kontext geht es damit vor allem um zwischenstaatliche Abkommen über die Zusammenarbeit an und Nutzung von grenzüberschreitender Gewässer. Diese sollten so ausgearbeitet, umgesetzt und ausgelegt werden, dass sie

²⁸¹ Die Maßnahmen werden sich dabei auf Mittel und Möglichkeiten der internationalen Kooperation beschränken müssen [vgl. Kap. 3 B. supra].

²⁸² Zu einem absoluten Minium setzt dies eine Situation voraus in der die Kerninhalte des Rechts im gesamten Einzugsgebiet gewährleistet werden können [CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34. Vgl. auch: *Sepulveda*, Obligations of International Assistance and Cooperation, NQHR 24 (2006), 271 (291)].

²⁸³ Vgl. *Messner*, Klimawandel und Wasserkrise, Sicherheit und Frieden 27 (2009), 167 (169).

²⁸⁴ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 35.

der Verwirklichung des Rechts für die im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen zumindest nicht entgegenstehen.²⁸⁵ Eine Gefahr stellen in dieser Hinsicht Verträge dar, die staatliche Handlungsspielräume im Hinblick auf die Lösung von Nutzungskonflikten zu stark einschränken, indem einer bestimmten Nutzung einseitig Priorität eingeräumt wird. Konkret darf Staaten nicht die Möglichkeit genommen werden, den vom Recht umfassten Nutzungsansprüchen gegenüber anderen Nutzungen Priorität einzuräumen. Eine solche Pflicht erstreckt sich nicht nur auf völkerrechtliche Verträge, sondern auch allgemein auf die (internationale) Wasserpolitik der Paktstaaten. Auch diese muss sich an den Vorgaben des Menschenrechts ausrichten bzw. sollte sie die daraus erwachsenden Ansprüche ausreichend berücksichtigen.²⁸⁶ Dies bedeutet nicht, dass der menschenrechtlich geschützten Wassernutzung unbedingte Priorität eingeräumt werden muss. Hingegen müssen Mechanismen vorhanden sein, die im Konfliktfall eine Entscheidung zugunsten der menschenrechtlich geschützten Bedürfnisse ermöglichen.²⁸⁷

Die Erfüllung extraterritorialer Gewährleistungspflichten hat sich mithin an einem Zustand kooperativer Zusammenarbeit zu orientieren.²⁸⁸ Die Paktstaaten sollten auf rechtlicher sowie politischer Ebene sicherstellen, dass es allen Staaten im Einzugsgebiet eines grenzüberschreitenden Gewässers ermöglicht wird, das Recht für ihre Bevölkerungen angemessen zu verwirklichen.

2. Mögliche Inhalte einer Pflicht zur Mitwirkung

Das Menschenrecht auf Wasser fordert von den Paktstaaten auf der Gewährleistungsebene, wie erwähnt, die Leistung eines aktiven Beitrages in Form von konkreten und zielgerichteten Schritten zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Realisierung des Rechts im Einzugsgebiet eines grenzüberschreitenden Gewässers.²⁸⁹ Entsprechend der vom CESCR getroffenen Differenzierung sollen die in dieser Hinsicht für erforderlich zu erachtenden Schritte nach individuellen Förderungs- und Bereitstellungspflichten unterteilt werden.

²⁸⁵ Vgl. Maastricht Prinzip 29: „States must take [...] steps [...] to create an international enabling environment conducive to the universal fulfilment of economic, social and cultural rights [...]. The compliance with this obligation is to be achieved through, inter alia: a) elaboration, interpretation, application and regular review of multilateral and bilateral agreements as well as international standards [...]“.

²⁸⁶ Vgl. auch Maastricht Prinzip 29 b), nach welchem günstige Rahmenbedingungen auch mit Maßnahmen und politischer Strategien erreicht werden sollen.

²⁸⁷ Vgl. Winkler, *The Human Right to Water* (2012), 146 ff.

²⁸⁸ Vgl. Duchstein, *Benchmarking Verfahren* (2010), 351; Tobin, *Right to Health* (2012), 340, 342.

²⁸⁹ Vgl. Tobin, *Right to Health* (2012), 340, 342; Sepulveda, *Obligations of International Assistance and Cooperation*, NQHR 24 (2006), 271 (285). Den Paktstaaten obliegt, wie erwähnt, grundsätzlich eine Pflicht die notwendigen Rahmenbedingungen für die Realisierung der Rechte zu schaffen [vgl. Kälin/Künzli, *Menschenrechtsschutz* (2013), 120 Rn. 306].

a. Pflicht zur Förderung von günstigen Rahmenbedingungen

(1.) Abstimmungs- und Verhandlungspflichten

Wie bereits angeklungen, geht aus einer Verpflichtung zur Mitwirkung an Maßnahmen der Förderung von günstigen Rahmenbedingungen als absolut minimaler Pflichteninhalt hervor, dass ein Staat sich als Anrainer eines grenzüberschreitenden Gewässers gegenüber anderen Anrainerstaaten kooperativ und fair zu verhalten hat. Ein Staat der ohne jegliche Art der Abstimmung mit anderen Staaten einseitig Maßnahmen trifft, verhält sich angesichts der Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit grundsätzlich nicht paktkonform.²⁹⁰ Dies sollte in wasserknappen Gebieten, wo einseitiges Vorgehen unter Umständen noch stärkere Auswirkungen auf die Menge verfügbaren Wassers hat, umso strenger gelten. Dabei muss ein Staat seine Bewirtschaftungsmaßnahmen zwar nicht unbedingt dem Willen anderer Staaten anpassen, er sollte ihnen gegenüber aber zumindest die ernsthafte Bereitschaft zur Verhandlung erkennen lassen.²⁹¹ Ein Staat, darf sich mithin Anfragen und Verhandlungsinitiativen anderer Anrainerstaaten nicht verschließen und muss sich offen für den Dialog mit ihnen zeigen.²⁹²

Konkreter ließe sich daraus möglicherweise auch eine Pflicht ableiten, sich an einem Austausch von Informationen im Hinblick auf den Zustand geteilter Gewässer zu beteiligen. Informationsaustausch stellt ein grundlegendes Element für die konfliktfreie grenzüberschreitende Wasserbewirtschaftung²⁹³ und damit auch eine wesentliche Bedingung für die erfolgreiche Verwirklichung des Rechts in diesem Kontext dar. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei auf Informationen über sich abzeichnende Gefahren für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gelegt werden. Zwar wird man schwerlich soweit gehen können, Staaten in dieser Hinsicht eine Initiativpflicht aufzuerlegen, denkbar ist aber eine Pflicht, vorhandene Informationen zumindest auf Anfrage anderen Anrainerstaaten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Ergebnisse von in Erfüllung der extraterritorialen Achtungspflicht durchgeführten HRIA.²⁹⁴

(2.) Pflicht zum schrittweisen Abbau von strukturellen und rechtlichen Hindernissen

Im Sinne eines bestmöglichen Ressourceneinsatzes zur Verwirklichung des Menschenrechts im Einzugsgebiet eines grenzüberschreitenden Gewässers ließe sich argumentieren, dass die Paktstaaten im Hinblick auf ihre Pflicht zum schrittweisen Abbau von strukturellen und rechtlichen Hindernissen dazu angehalten sind, ihre

²⁹⁰ Siehe: Kap. 3 C. supra.

²⁹¹ Vgl. *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 342, 349 f.

²⁹² Vgl. *Tobin*, Right to Health (2012), 342.

²⁹³ Vgl. *Messner*, Klimawandel und Wasserkrisen, Sicherheit und Frieden 27 (2009), 167 (171). Siehe ferner auch: Kap. 5 B.3. infra.

²⁹⁴ Siehe dazu: Abschn. A. III.2.a. dieses Kapitels supra.

Ressourcen eher für langfristige Maßnahmen einzusetzen anstatt ihre Aktivitäten nur ad-hoc abzustimmen.²⁹⁵ Als entsprechende Maßnahmen kommen neben der menschenrechtskonformen Auslegung von relevanten völkerrechtlichen Verträgen etwa die Harmonisierung ihres Wasserrechts und entsprechender Politiken (a.) und die Entwicklung neuer gemeinsamer Rechtsinstrumente (β.) in Betracht.

a. Rechtsharmonisierung und die menschenrechtskonforme Auslegung von Wassernutzungsverträgen sowie des internationalen Wasserrechts allgemein

Es ist bereits angeklungen, dass Staaten im Rahmen ihrer Achtungspflichten nicht nur auf Kohärenz ihrer Politiken mit dem Recht auf Wasser zu achten haben, sondern im Rahmen der extraterritorialen Gewährleistungspflichten sicherstellen sollten, dass ihre jeweiligen Politiken und Gesetze ein kohärentes und dem Recht förderliches Regelungssystem für die Verwirklichung des Rechts im Einzugsgebiet eines Gewässers ergeben. So sollten sie darauf achten, dass die entsprechenden Nutzungsverträge und Vereinbarungen zur gemeinsamen Verwaltung und Bewirtschaftung der Realisierung des Menschenrechts in anderen Anrainerstaaten nicht zuwiderlaufen.

Die Wahl der Mittel bleibt dabei den Staaten im Einzelfall überlassen. Im vorliegenden Kontext empfiehlt es sich, dass Staaten auch eine Harmonisierung des nationalen Wasserrechts und ihrer jeweiligen Gewässerschutzbestimmungen vorantreiben, um eine möglichst einheitliche Gewässerqualität und gleichwertige Bedingungen im gesamten Einzugsgebiet sicherstellen zu können.²⁹⁶ In Frage kommt ferner auch die Verabschiedung einer Vereinbarung über die Etablierung gemeinsamer Qualitäts- und Nutzungsstandards oder die Formulierung von gemeinsamen Zielen und Maßnahmen zur progressiven Realisierung des Rechts für alle im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen.²⁹⁷

Dazu zählt wie bereits erwähnt auch, dass Staaten soweit notwendig die Harmonisierung des internationalen Wasserrechts mit dem Recht auf Wasser vorantreiben sollten.²⁹⁸ Dies erfordert die Auslegung und Anwendung von völkerrechtlichen Abkommen zu grenzüberschreitenden Gewässern in einer Weise, die dem Menschenrecht auf Wasser nicht entgegenläuft.²⁹⁹ In diesem Sinne ließe sich aus der extraterritorialen Gewährleistungspflicht, ein Gebot zur menschenrechtskonformen

²⁹⁵ Vgl. *Bourquain*, *Freshwater Access* (2008), 226. Dies lässt sich im Übrigen auch aus dem vom CESCR geforderten nachhaltigen Ansatz im Umgang mit Wasser ableiten [CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 11, 28; siehe ferner bereits: Kap. 2 B.II. supra]. Der CESCR verlangt von den Paktstaaten einen möglichst ziel- und zweckgerichteten Einsatz ihrer Ressourcen zur Verwirklichung der Rechte (vgl. Kap. 2 C.I.1. supra).

²⁹⁶ Vgl. *Duchstein*, *Benchmarking Verfahren* (2010), 353, 401 f.; CESCR, General Comment No. 15 (2003), §§ 28, 51.

²⁹⁷ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 28.

²⁹⁸ Vgl. ebenda, §§ 31, 35; Maastricht Prinzip 29 a).

²⁹⁹ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 35.

Auslegung, Ausgestaltung und Umsetzung der allgemeinen Regelungen und zwischenstaatlichen Verträge des internationalen Wasserrechts ableiten.³⁰⁰

β. Die Ausarbeitung und Entwicklung weiterer rechtlicher Instrumente, insbesondere internationaler Wassernutzungsverträge und die Förderung institutioneller Zusammenarbeit

Wie eingangs erwähnt, fordert der CESCR im Hinblick auf das Recht auf Wasser, dass die Paktstaaten sicherstellen sollen, dass dem Recht in internationalen Verträgen nicht nur die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird („*give due attention*“), sondern zu diesem Zweck auch weitere Rechtsinstrumente entwickelt werden („*development of further legal instruments*“).³⁰¹ Daraus lässt sich eine Pflicht zur Förderung des Abschlusses internationaler Wassernutzungsverträge sowie von Abkommen zum Gewässerschutz im Hinblick auf die weitergehende Realisierung des Rechts auf Wasser ableiten.³⁰² In deren inhaltlicher Ausgestaltung sind die Staaten hingegen weitestgehend frei. Wichtig ist dabei nur, dass sich die Verträge inhaltlich an dem Recht auf Wasser ausrichten bzw. dessen Verwirklichung ausreichend gewährleisten. Der Nutzung von Wasser für den persönlichen und häuslichen Bedarf sollte daher im Konfliktfall Priorität eingeräumt werden.³⁰³ Das Recht gibt die Art und Weise, wie den geschützten Bedürfnissen Priorität einzuräumen ist, aber weiter nicht vor.³⁰⁴ Wichtig ist mit Sicherheit die vertragliche Verankerung des Rechts, wobei dies unter Umständen noch nicht einmal ausdrücklich sein muss.³⁰⁵ So greift das später noch zu untersuchende UNECE *Protocol on Water and Health*³⁰⁶ alle Inhalte des Menschenrechts auf Wasser auf, obgleich es das Recht an keiner Stelle ausdrücklich erwähnt.³⁰⁷ Auch hinsichtlich der Frage nach der Lösung von Nutzungskonflikten über absolute oder flexible Mechanismen der Priorisierung lassen

³⁰⁰ Vgl. *Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, JILPAC 27 (2014), 7 (15).

³⁰¹ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 35.

³⁰² Vgl. auch Art. 23 ICESCR: „*The States Parties to the present Covenant agree that international action for the achievement of the rights recognized in the present Covenant includes such methods as the conclusion of conventions, the adoption of recommendations, the furnishing of technical assistance and the holding of regional meetings and technical meetings for the purpose of consultation and study organized in conjunction with the Governments concerned.*“ (Hervorhebung durch die Verfasserin).

³⁰³ Zur Frage der Umsetzung siehe Kap. 5 B. *infra*. Für eine Untersuchung zur Ausgestaltung der Priorisierung im Kontext des nationalen Wasserrechts, siehe: *Winkler*, The Human Right to Water (2012), 146 ff.

³⁰⁴ Ebenda: 146.

³⁰⁵ Siehe dazu ferner Kap. 5 A. *infra*.

³⁰⁶ UNECE Protocol on Water and Health (vom 19.06.1999, in Kraft getreten am 04.08.2005), ILM 38 (1999), 1708.

³⁰⁷ Siehe dazu speziell Kap. 5 B.II.3 *infra*.

sich dem Menschenrecht auf Wasser grundsätzlich keine Vorgaben entnehmen.³⁰⁸ Zwar sollte in den Verträgen ausreichend sichergestellt werden, dass die Befriedigung des elementaren Kerngehalts im Verhältnis zu anderen Nutzungen sichergestellt ist. Eine absolute Priorisierung der menschenrechtlich geschützten Nutzung ist hingegen, wie erwähnt, nicht erforderlich. Je nach Kontext können unterschiedliche Modelle vorteilhafter sein als andere.³⁰⁹ Ein Ansatz, der sich unter Umständen auch auf den grenzüberschreitenden Kontext übertragen lassen würde, findet sich im süd-afrikanischen Wasserrecht. Nach dem *National Water Act*³¹⁰ müssen für jede bedeutende Wasserressource des Landes offiziell Reserven für die menschliche Nutzung deklariert und bestimmt werden. Diese dienen der Absicherung menschlicher Grundbedürfnisse und gehen im Konfliktfall anderen Nutzungen immer vor.³¹¹ So wird zumindest das dem Kerngehalt entsprechende Subsistenzminimum des Rechts im Konfliktfall gesichert, ohne, dass jedoch eine generelle Priorisierung des menschlichrechtlich geschützten Nutzens etabliert wird.³¹²

Eine weitere mögliche Maßnahme der Erfüllung ist institutioneller Natur und kann in der Gründung von Flußgebietsorganisationen oder deren Fortentwicklung gesehen werden. Diese Organisationen spielen seit jeher eine wichtige Rolle bei der Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden Wasserressourcen. Als Forum der Abstimmung und des Austausches verstärken und erleichtern sie die Abstimmung und Zusammenarbeit unter den einzelnen Anrainerstaaten.³¹³ Teilweise werden sie auch mit der Überwachung und des Erfassens von Informationen oder gar der Umsetzung von gemeinsamen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Projekten mandatiert.³¹⁴ Ferner stellen sie insbesondere in Konfliktfällen wichtige Foren für die Streitschlichtung dar.³¹⁵ Neben der Möglichkeit, diese Organisationen mit der Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Recht auf Wasser erwachsenden menschenrechtlichen Pflichten zu vertrauen, stellen sie einen wichtigen Baustein für die Schaffung günstiger internationaler Rahmenbedingung für die Verwirklichung des Rechts auf Wasser im Einzugsgebiet eines grenzüberschreitenden Gewässers dar.³¹⁶

³⁰⁸ Vgl. dazu: Kap. 5 B. infra.

³⁰⁹ Vgl. Winkler, *The Human Right to Water* (2012), 146.

³¹⁰ Republic of South Africa, *National Water Act No. 36* (vom 20.08.1998), *Government Gazette No. 19182* (1998).

³¹¹ Section 16 *National Water Act No. 36* (1998).

³¹² Winkler, *The Human Right to Water* (2012), 146.

³¹³ Siehe dazu ferner insbesondere: *Boisson De Chazournes*, *Fresh Water* (2013), 176 ff.

³¹⁴ Ebenda, 179.

³¹⁵ Vgl. ICJ, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina vs. Uruguay)*, *Judgement of 20.04.2010*, 44 § 92.

³¹⁶ Vgl. *Leb*, *The right to water in a transboundary context*, *Water International* 37 (2012), 640 (650).

b. Hilfs- und Bereitstellungspflichten: Unterstützung bei der Gewährleistung ausreichender Wasserversorgung und die Nothilfepflicht zur Sicherung einer Minimalversorgung

Wie festgestellt, kann aus dem ICESCR grundsätzlich keine Pflicht zur Bereitstellung einer nach Art oder Umfang bestimmten Leistung abgeleitet werden. Eine Ausnahme stellen existenzbedrohende Notlagen dar.³¹⁷ Übertragen auf den Kontext grenzüberschreitender Gewässer entstünde damit eine Pflicht zur Bereitstellung von Wasser, wenn 1) ein anderer Anrainerstaat nicht (mehr) in der Lage ist, seiner Bevölkerung den Kerninhalt des Rechts zu gewährleisten und 2) der andere (angesprochene) Staat über ausreichend Ressourcen verfügt, um den betroffenen Rechtsträgern in dieser Situation Hilfe zu leisten. Dies kann bedeuten, dass ein über ausreichende Mengen an Wasser verfügender Oberanrainer verpflichtet wäre sicherzustellen, dass wasserarme Unteranrainer genügend Wasser zur Versorgung ihrer Bevölkerung erhalten.³¹⁸ Zumindest sollte diesen Unteranrainerstaaten aber die Möglichkeit eingeräumt werden ihrer Bevölkerung die Kerninhalte des Rechts zu verwirklichen.³¹⁹ Die Argumentation greift im Kontext grenzüberschreitender Gewässer darüber hinaus noch verstärkt, da das Gewässer als geteilte Ressource nicht zur alleinigen Disposition des Oberanrainers bzw. eines einzelnen Anrainerstaates steht. Auch wenn es naheliegend erscheint, verpflichtet das Menschenrecht den Oberanrainer dabei aber streng genommen nicht dazu, im Vorfeld entsprechende Reserven zu bilden oder dauerhaft eine Mindestabflussmenge an dem grenzüberschreitenden Gewässer sicherzustellen. Die Auswahl der Art der Pflichtenerfüllung liegt in staatlichem Ermessen. Es muss sich nur um ein geeignetes Mittel handeln.³²⁰ Neben einer direkten Versorgung mit Wasser wäre daher auch die Versorgung durch „virtuelles“ Wasser in Form von Nahrungsmittelhilfe, die Unterstützung beim Aufbau von Wasserversorgungsinfrastruktur oder bei der Wasseraufbereitung denkbar, insbesondere wenn die Länder seit Längerem an Wassermangel leiden, sei es durch Dürre oder Naturkatastrophen.³²¹

Darüber hinaus werden sich die Bereitstellungspflichten jedoch nur schwer weiter bestimmen lassen und beziehen sich, wie dargestellt, allgemein auf Maßnahmen

³¹⁷ Ebenso: *Duchstein*, Benchmarking Verfahren (2010), 350; *Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, JILPAC 27 (2014), 7 (14). In diesem Sinne auch: *Russel/McCaffrey*, Tapping Transboundary Waters, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 144 (161).

³¹⁸ Eine Pflicht zur Berücksichtigung der Versorgungssituation in anderen Anrainerstaaten lässt sich bereits aus der extraterritorialen Achtungspflicht ableiten (vgl. Abschnitt A.III.2. supra).

³¹⁹ *Leb*, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012), 640 (645). Vgl. auch: *Khalfan*, Development Cooperation, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (421 f.).

³²⁰ Vgl. CESCR, Statement on „maximum available resources“ (E/C.12/2007/1), § 8.

³²¹ *Leb*, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012), 640 (645). Zum Konzept des virtuellen Wassers siehe insbesondere: *Allan*, *Virtual Water* (2011).

der Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor.³²² Im vorliegenden Kontext könnte Letzteres etwa die Unterstützung anderer Anrainer beim Ausbau ihrer Wasserinfrastruktur und Versorgungssysteme umfassen, wie etwa beim Bau von Trinkwasseraufbereitungsanlagen oder auch die Erforschung neuer Möglichkeiten zur Gewinnung von Trinkwasser. Schließlich lässt sich auch an Unterstützungsmaßnahmen denken, die auf die Förderung von zwischenstaatlicher Kooperation an Gewässern gerichtet sind.³²³ Die Beratung anderer Staaten bei der Umsetzung eines kooperativen Regimes, insbesondere in Form einer Unterstützung beim Ausbau von Kapazitäten durch die Schulung von Personal und den Transfer von Wissen, stellt eine in diesem Kontext besonders sinnvolle Hilfe dar. Unzureichende Management-Kapazitäten und fehlendes Know-how sind vielerorts nämlich als Hauptursachen für Versorgungsengpässe und -Krisen anzusehen.³²⁴

Allgemein kann hier aber wohl nur festgehalten werden, dass die Paktstaaten in dieser Hinsicht eine grundsätzliche Pflicht zur Bereitstellung (entsprechend auch der Annahme) von Ressourcen im Sinne der oben beschriebenen Mitwirkungspflicht trifft. Trotzdem könnte ein Paktstaat unter Umständen für seine unzureichende Mitwirkung zur Verantwortung gezogen werden.³²⁵ Insbesondere wenn er angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Mittel überhaupt keine Maßnahmen zur Förderung der Rechte in Anrainerstaaten trifft oder diese Maßnahmen offensichtlich ungeeignet sind.³²⁶

c. Anforderungen an die Art und Weise der Pflichtenerfüllung

Wie erwähnt, stellt der CESCR in *General Comment No. 15* auch Anforderungen an die Qualität der im Pakt angelegten Pflicht zu internationaler Hilfe und Zusammenarbeit.³²⁷ Diese Anforderungen gehen streng genommen über die Erfüllung von extraterritorialen Gewährleistungspflichten hinaus und leiten sich generell aus dem Menschenrechtsvölkerrecht ab.³²⁸ Sie gelten damit allgemein und drücken einen

³²² Vgl. CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34. Zu denken wäre etwa an die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Ausbau von Wasseraufbereitungsanlagen in einem anderen Staat [Khalfan, Division of Responsibility, in: Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013), 299 (315)].

³²³ Thielbörger, *Governing International Watercourses*, in: Kibaroglu et al. (Hrsg.), *Water Law and Cooperation in the Euphrates and Tigris Region: A Comparative and Interdisciplinary Approach* (2013), 39 (55 f.).

³²⁴ Vgl. Messner, *Klimawandel und Wasserkrisen, Sicherheit und Frieden* 27 (2009), 167 (169).

³²⁵ Tobin, *Right to Health* (2012), 342.

³²⁶ Sofern er sich dabei auf Ressourcenknappheit beruft ließe sich eine Pflichtverletzung nach dem in dieser Arbeit für den Fall der Pflichtenkollisionen vorgeschlagenen Kriterien beurteilen, siehe Kap. 2 B.IV. supra.

³²⁷ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 34.

³²⁸ Verstärkt werden diese Prinzipien und Standards auch unter dem Konzept eines menschenrechtsbasierten Ansatzes zusammengefasst, welcher die systematische Berücksichtigung von Menschenrechtsinhalten bei der Formulierung und Implementierung staatlicher Politiken fordert [siehe dazu etwa: BMZ, *Strategie Papier Menschenrechte* (2011), 7]. Im Hinblick auf das Menschenrecht auf Wasser siehe dazu etwa: Filmer-Wilson, *The human rights-based approach*, NQHR 23 (2005), 213.

Maßstab aus, den der CESCR für die Erfüllung der Paktpflichten aufgestellt hat und der grundsätzlich für alle Pflichtenebenen gilt.³²⁹ Angeführt werden in diesem Zusammenhang neben dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung regelmäßig vor allem Beteiligungs- und Teilhaberechte sowie Transparenz und Rechenschaftspflichten.³³⁰

(1.) Orientierung an den Kerninhalten

Aus dem ICESCR lässt sich, wie festgestellt, eine Pflicht zur Priorisierung der Verwirklichung zumindest des Kerninhalts der Paktrechte ableiten. Das Ziel der Realisierung eines existenziellen Mindestniveaus hat der CESCR auch im Zusammenhang mit Maßnahmen der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit bereits mehrfach betont.³³¹ So stellte er im Hinblick auf das Recht auf Wasser fest: „*that it is particularly incumbent on States parties, [...] to provide international assistance and cooperation, [...] which enables developing countries to fulfil their core obligations*“.³³² Ferner hat der CESCR argumentiert, dass auch aus den Kernverpflichtungen selbst extraterritoriale Pflichten erwachsen können.³³³ Daraus lässt sich zumindest ein besonderes Rechtfertigungserfordernis für den Fall der Missachtung dieses Richtsatzes im Rahmen der extraterritorialen Pflichtenerfüllung ableiten.³³⁴ Die Paktstaaten sollten mithin die Verwirklichung der Kernverpflichtungen des Rechts als klares Ziel der Zusammenarbeit im Wasserbereich formulieren und deren Sicherstellung priorisieren.³³⁵

(2.) Nichtdiskriminierung

Das in Art. 2 (1) ICESCR enthaltene und alle drei Verpflichtungsebenen durchziehende Diskriminierungsverbot findet auch im extraterritorialen Kontext Anwendung.³³⁶ Es bezieht sich auf den Vertrag als ganzen und unterliegt demnach auch keiner räumlichen Beschränkung.³³⁷ Damit haben die Paktstaaten selbst von diskriminierenden Maßnahmen im Rahmen der Paktpflichtenerfüllung Abstand zu nehmen und dürfen auch entsprechende Maßnahmen anderer Staaten nicht

³²⁹ *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1154, 1156).

³³⁰ Ebenda: 1156; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 48.

³³¹ CESCR, General Comment No. 14 (2000), § 45; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 38.

³³² CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 38 (Hervorhebung durch die Verfasserin).

³³³ Vgl. CESCR Statement on Poverty (E/C.12/2001/10), § 16.

³³⁴ Man wird wohl nicht so weit wie auf nationaler Ebene gehen können und entsprechend die Nicht-Umsetzung der Kernverpflichtungen als nicht rechtfertigungsfähige Rechtsverletzung ansehen können (vgl. CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 40; CESCR Statement on Poverty (E/C.12/2001/10), §§ 16, 17).

³³⁵ *Khalfan*, Development Cooperation, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017), 396 (421 f.).

³³⁶ Report of the Special Rapporteur on the Right to Food V (E/CN.4/2005/47), 16, § 48.

³³⁷ Vgl. CESCR, General Comment No. 20 (2009), § 7.

unterstützen.³³⁸ Dabei ist auf sogenannte besonders benachteiligte und gefährdete Gruppen wie Frauen, Kinder und Kranke besondere Rücksicht zu nehmen.³³⁹ Im Einzugsgebiet eines grenzüberschreitenden Gewässers sollten die Paktstaaten damit sicherstellen, dass keine der im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungsgruppen durch grenzüberschreitenden Politiken und Projekte benachteiligt wird. Insbesondere indigene Bevölkerungen, die ihr Wasser mitunter direkt aus Flüssen oder Grundwasserquellen beziehen, werden im Rahmen der Planung von großen Infrastrukturprojekten häufig nicht ausreichend bedacht.³⁴⁰

(3.) *Transparenz, Information und Öffentlichkeitsbeteiligung*

Bereits aus dem Inhalt des Menschenrechts auf Wasser selbst lassen Elemente von Informations- und Beteiligungsrechten ableiten, die allgemein zu der Transparenz staatlicher Entscheidungsfindung beitragen.³⁴¹ Im Kontext der Erfüllung von extraterritorialen Paktspflichten bedeutet dies, dass Staaten für ausreichend Transparenz im Hinblick auf die Information der im Einzugsgebiet lebenden und von ihren Maßnahmen betroffenen Bevölkerung zu sorgen haben und deren Beteiligungsrechte im Rahmen der Entscheidungsfindung auch berücksichtigen sollten.³⁴² Entsprechend drückte sich der CESCR im Hinblick auf die nationale Umsetzung des Rechts auf Wasser aus:

„The right of individuals and groups to participate in decision-making processes that may affect their exercise of the right to water must be an integral part of any policy, programme or strategy concerning water. Individuals and groups should be given full and equal access to information concerning water, water services and the environment, held by public authorities or third parties.“³⁴³

³³⁸ Ebenda: § 14.

³³⁹ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 16.

³⁴⁰ Vgl. bereits den angeführten Fall: IACHR, *Indigenous Communities of the Xingu Riverbasin, Pará, Brazil, Precautionary Measures*, 01.04.2011, Fn. 91 supra. Siehe ferner auch: Abschn. A.III.2.a. supra.

³⁴¹ Dies leitet sich insbesondere aus einer Zusammenschau mit Art. 19 (2) und 25 ICCPR ab. Vgl. Kap. 2 B.III.2.c. supra. Der CESCR knüpft dadurch nicht nur eine klare Verbindung zum Menschenrecht auf Informationsfreiheit [Art. 19 (2) ICCPR], sondern auch zum internationalen Umweltrecht, das individuelle Informations- und Beteiligungsrechte in einer Vielzahl von Verträgen und Regelungsinstrumenten normiert [Lohse, *Recht auf Wasser* (2005), 164 f. Anzuführen sind insbesondere die: UNECE Aarhus Convention (1998); Art. 14 EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)].

³⁴² Siehe bereits auch: Abschn. A.III.2.b. supra.

³⁴³ CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 48.

Im extraterritorialen Kontext gewinnen Transparenz und Beteiligungsrechte eigentlich auch noch mehr an Bedeutung, da die Akteure (fremde Staaten) häufig aus großer Entfernung arbeiten und für den einzelnen Rechtsträger oft nicht nachvollziehbar ist, wo eine Beschränkung seiner Rechte herrührt.³⁴⁴ Wie bereits im Rahmen der Achtungspflicht erläutert, könnte dies von Staaten etwa die Einrichtung eines Systems zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern.

(4.) *Rechenschaft und Abhilfe*

Dass Rechenschaftspflichten einen weiteren wichtigen Aspekt auch im extraterritorialen Kontext darstellen, sollte bereits zum Ausdruck gekommen sein. Rechenschaft bedeutet nicht nur, dass Staaten Beschwerdemechanismen einrichten sollten, um Betroffenen im Fall von Rechtsbeeinträchtigung wirksamen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen, sondern dass die Wahrnehmung entsprechender Rechte im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Anrainerstaaten allgemein gefördert wird und Staaten in dieser Hinsicht miteinander kooperieren.³⁴⁵ Eine solche Förderung könnte beispielsweise in der Unterstützung von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen, zu sehen sein oder auch in Maßnahmen der internationalen Rechtshilfe ihren Ausdruck finden.³⁴⁶ Im Kontext grenzüberschreitender Gewässer bietet es sich an, auf die bereits aufgeführten Mechanismen in wasserrechtlichen Verträgen zurückzugreifen.³⁴⁷

³⁴⁴ *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1088).

³⁴⁵ Vgl. insbesondere Maastricht Prinzip 37 („*General obligation to provide effective remedy*“), sowie ferner: *de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1160–1164). Zwar lässt sich ein solcher Anspruch aus dem ICESCR nicht direkt herleiten, Zugang zu Abhilfe gilt aber als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Völkerrechts, der damit auch die Paktrechte von Bedeutung ist. Dieser lässt sich zum einen aus einer Zusammenschau mit Art. 8 UDHR ableiten, der für alle Menschenrechte gilt, zum anderen wird der Zugang zu wirksamer Abhilfe insbesondere als ein über alle Rechtsgebiete hinweg bestehender allgemeiner Rechtsgrundsatz angesehen [*de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1160), vgl. ferner auch: CESCR, General Comment No. 9 (1998), §§ 2, 9; CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 55], siehe bereits: Kap. 4 B.III.2.d. supra. Ferner kann argumentiert werden, dass die Paktstaaten mit Verabschiedung des OP-ICESCR diese Pflicht zumindest implizit anerkannt haben, indem sie die Rechtswegerschöpfung auf nationaler Ebene als Zulässigkeitskriterium für das Individualbeschwerdeverfahren nach Art. 3 (1) OP-ICESCR aufnahmen und damit entsprechenden Rechtsschutz voraussetzen [*de Schutter et al.*, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084 (1162)].

³⁴⁶ Vgl. Kenyan-German Development Cooperation (2007), 396 (46 f.).

³⁴⁷ Siehe Abschn. B.III.2.d. supra.

3. Zusammenfassung

Trotz des den Staaten auf der Ebene der Gewährleistungspflichten eingeräumten weiten Ermessensspielraums, konnte gezeigt werden, dass sich zu einem gewissen Grad dennoch Vorgaben für den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern formulieren lassen, die im Kontext als angemessene Maßnahmen angesehen werden können. Zu einem Minimum muss sich ein Staat anderen Anrainern gegenüber zur Zusammenarbeit bereit zeigen und darf seine Mitwirkung nicht grundlos unter Verweis auf den Leistungsvorbehalt des Paktes verweigern. Die schrittweise Verwirklichung des Rechts für alle im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen stellt damit eine klare Aufgabe aller Anrainerstaaten dar und beschränkt sich im Umfang der Mitwirkung nicht nur auf ihr eigenes Territorium. Die Paktstaaten sind, wie gezeigt, entsprechend ihren Möglichkeiten in unterschiedlichem Maß zur Mitwirkung an Maßnahmen der Zusammenarbeit bis hin zur Bereitsstellung von Ressourcen verpflichtet. In Notfällen können sich die Pflichten noch weiter zu bestimmten Leistungspflichten konkretisieren. Jederzeit zu beachten haben Staaten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit schließlich die oben ausgeführten allgemeinen Menschenrechtsstandards.

D. Fazit

Im Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass den Paktstaaten des ICESCR aus dem Menschenrecht auf Wasser extraterritoriale Pflichten gegenüber Rechtsträgern in anderen Paktstaaten obliegen. Diese lassen sich, wie gezeigt, für alle drei Kategorien extraterritorialer Pflichten begründen. Die Paktstaaten haben als Anrainerstaaten eines grenzüberschreitenden Gewässers das Menschenrecht damit auch in anderen Anrainerstaaten zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Das Recht schränkt mithin die staatliche Freiheit im Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen entsprechend ein und bildet folglich einen Maßstab für den Umgang mit ihnen.

Nach der extraterritorialen Achtungspflicht hat ein Staat grundsätzlich sicherzustellen, dass Rechtsträger in anderen Staaten durch seine Aktivitäten nicht direkt beeinträchtigt werden. Anknüpfungspunkt der Pflicht ist das eigene staatliche Verhalten. Sie bezieht sich auf alle staatlichen Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, durch die Wasser gestaut, genutzt oder umgeleitet wird, gilt aber auch für Auswirkungen infolge von Politiken oder Maßnahmen, die nicht direkt mit der Nutzung eines Gewässers zusammenhängen, aber mit vorhersehbaren Risiken qualitativer oder quantitativer Art auf das Gewässer einhergehen und die auf staatliches Verhalten zurückzuführen sind. Im Hinblick auf Letzteres besteht keine Pflicht zur Erfolgsverhinderung, sondern eine Sorgfaltspflicht.

Die extraterritoriale Schutzpflicht verpflichtet die Staaten dafür Sorge zu tragen, dass das Menschenrecht auf Wasser in anderen Anrainerstaaten nicht durch das Handeln ihrer Regelungsbefugnis oder ihrem Einfluss unterliegender dritter Akteure beeinträchtigt wird. Sie knüpft an das Verhalten dieser Akteure an und verpflichtet

Anrainerstaaten insbesondere zu der Regulierung von Tätigkeiten intraterritorial ansässiger oder niedergelassener privater Akteure, die das Potenzial haben, durch ihr Handeln die Qualität und Quantität eines grenzüberschreitenden Gewässers zu beeinträchtigen. Ziel der Regulierungsmaßnahmen muss es sein, das Verhalten dieser Akteure derart zu steuern, dass ihre Tätigkeiten möglichst nicht zu Beeinträchtigungen des Menschenrechts in anderen Anrainerstaaten führen. Wichtig ist, dass den Akteuren jeweils klare Vorgaben gemacht und sie gezielt pflichtig gehalten werden.

Auf der Gewährleistungsebene lassen sich aus dem Menschenrecht vor allem Pflichten zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit an grenzüberschreitenden Gewässern ableiten. Konkret verlangt die Gewährleistungspflicht von Anrainerstaaten die aktive Beteiligung an einer Zusammenarbeit mit anderen Anrainerstaaten zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Verwirklichung des Menschenrechts im Einzugsgebiet eines grenzüberschreitenden Gewässers. Ziel ist schrittweise die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die menschenrechtlich geschützte Versorgung aller im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen sichergestellt und das Recht für alle verwirklicht ist. Dies impliziert, wie gezeigt, die Notwendigkeit, sich mit anderen Anrainerstaaten über Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung abzustimmen und nicht etwa im Alleingang Maßnahmen zu ergreifen. Ebenso schließt dies auch eine Pflicht zur menschenrechtskonformen Auslegung des internationalen Wasserrechts mit ein sowie zur Förderung des Abschlusses von Wassernutzungs- und Schutzverträgen an den zwischen den Anrainern geteilten Gewässern. Diese Verträge sollten gewährleisten, dass der menschenrechtlich geschützten Versorgung im Konflikt mit anderen Nutzungen Priorität eingeräumt wird. Weiter kann sich die extraterritoriale Gewährleistungspflicht in existenzbedrohenden Notlagen auch zu einer unmittelbaren Pflicht zur Versorgung anderer Staaten mit Wasser verdichten, wobei dies nicht notwendigerweise mit einer Pflicht zur Weiterleitung von Wasser aus der Ressource selbst einhergeht.

Vielfach zum Ausdruck kam ferner, dass den Paktstaaten bei der Umsetzung dieser Pflichten auf allen drei Ebenen grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum im Hinblick auf die Auswahl der Mittel zur Erfüllung zukommt. Dieser reicht aber nicht immer gleich weit. Während sich das Ermessen bei direkten Eingriffen im Rahmen der Achtungspflicht grundsätzlich auf Null reduziert, reicht es bei indirekten Eingriffen und im Fall des Unterlassens von Schutz- und Gewährleistungspflichten wesentlich weiter. Dies erschwert zwar die Formulierung allgemeingültiger Aussagen im Hinblick auf die sich aus den Pflichten einem Paktstaat konkret erwachsenden Vorgaben, dennoch ließen sich aus der Spruchpraxis und den Äußerungen menschenrechtlicher Vertragsorgane, allen voran des CESCR, sowie der Literatur allgemeine Inhalte ableiten, die im Kontext konkretisiert werden konnten. Auch wenn es zwar immer konkret auf die Umstände des Einzelfalls ankommen wird, zeigten sich bei der erfolgten Untersuchung in allen Kategorien wiederkehrende Pflichteninhalte, die als konkrete Maßstäbe im Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern aufgefasst werden können. So lassen sich auf allen Pflichtenebenen zwischenstaatliche Pflichten zur Zusammenarbeit in Form von Notifizierungs-, Abstimmungs- und Verhandlungspflichten gegenüber anderen Anrainerstaaten ableiten. Außerdem sind Staaten auf jeder Ebene zur Implementierung eines effektiven Gewässerschutzes und eines

für das Recht unschädlichen Bewirtschaftungssystems verpflichtet. Ferner müssen auf allen Verpflichtungsebenen die erwähnten allgemeinen menschenrechtlichen Prinzipien und Standards berücksichtigt werden. Konkret müssen Anrainerstaaten für Transparenz in ihrem Handeln sorgen und insbesondere die betroffene Öffentlichkeit in anderen Anrainerstaaten über menschenrechtlich relevante Maßnahmen informieren sowie ihnen die Möglichkeit einräumen sich an Entscheidungen zu beteiligen (Achtungs- und Gewährleistungspflichten), ferner ist ihnen schließlich auch wirksamer Zugang zu Abhilfe- und Beschwerdemechanismen einzuräumen.

Kapitel 5: Das Menschenrecht auf Wasser als Gegenstand des internationalen Wasserrechts



Das folgende Kapitel widmet sich nun konkret dem Menschenrecht auf Wasser im Gefüge des internationalen Wasserrechts. Fraglich ist insbesondere, inwiefern das Recht auf Wasser bereits als solches zum Gegenstand des Wasserrechts bzw. spezifischer wasserrechtlicher Verträge und anderer Regelungsinstrumente geworden ist und welche Ausprägung es hier erfährt (A.), sowie was dieser nunmehr doppelte Eintritt des Rechts letztendlich für die eingangs erörterten allgemeinen wasserrechtlichen Nutzungsprinzipien und wichtige Rahmenverträge bzw. auch Kodifikationen bedeutet (B.). Dies ebnet den Weg für die abschließende Beurteilung der Frage, wie sich ein am Maßstab des Menschenrechts auf Wasser ausgerichtetes internationales Wasserrecht letztendlich gestaltet.

A. Emergenz und Ausdruck in wasserrechtlichen Verträgen und anderen Regelungsinstrumenten

Wie eingangs erwähnt, taucht das Menschenrecht auf Wasser auch im internationalen Wasserrecht zunehmend auf. Dabei stellt sich die Frage, wie das Recht hier konkret zum Ausdruck kommt und ob es sich hier auch zu einem zusätzlichen neuen Maßstab im Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern entwickelt. Gegenstand der Betrachtung sind dabei die Verträge und andere Regelungsinstrumente, die ausdrücklich auf das Recht Bezug nehmen.¹ Entsprechende Bezugnahmen

¹Soweit dies für die Verfasserin erkennbar war, sind alle in dieser Hinsicht einschlägigen Verträge und Regelungsinstrumente in der Arbeit erfasst (Stand Juni 2019). Aufgrund der großen Anzahl an bestehenden Übereinkommen zum Umgang mit internationalen Süßwasserressourcen [im Jahr 2002 gingen Schätzungen bereits von ca. 400 in diesem Zusammenhang abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen aus (*Giordano/Wolf*, *The world's freshwater agreements: historical*

tauchen in wasserrechtlichen Rechtsinstrumenten soweit ersichtlich vor allem nach der Jahrtausendwende und damit auch Erlass des *CESCR General Comment No. 15* auf.² Gemessen an der Gesamtzahl wasserrechtlicher Verträge stellen sie jedoch noch immer eine Ausnahme dar.³

I. Charte des Eaux du Fleuve Sénégal

Die teils als Pionierwerk einer gelungenen „Flussverfassung“ gewürdigte⁴ 2002 von den Anrainern des Senegal Flusses⁵ verabschiedete *Charte des Eaux du Fleuve Sénégal*⁶ regelt nicht nur dessen gerechte gemeinsame Nutzung, sondern greift dabei eine Reihe von Entwicklungen aus dem Bereich des internationalen Umweltrechts und der Menschenrechte auf.⁷ Letzteres gilt insbesondere für das Recht auf

developments and future opportunities, in: *UNEP* (Hrsg.), *Atlas of International Freshwater Agreements* (2002), 1 (6)] kann jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

²Dieser wurde im Januar 2003 vom CESCR verabschiedet.

³Im Jahr 2002 gingen Schätzungen bereits von ca. 400 abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen aus [Giordano/Wolf, *The world's freshwater agreements: historical developments and future opportunities*, in: *UNEP* (Hrsg.), *Atlas of International Freshwater Agreements* (2002), 1 (6)]. Hingegen lassen sich eine Reihe Verträge und andere Regelungsinstrumente finden, die der individuellen Nutzung von Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch im Kontext grenzüberschreitender Gewässer eine besondere Stellung und damit insgesamt schon seit längerem mehr Aufmerksamkeit verleihen. Da Letztere mangels Bezugnahme allerdings nicht als Beleg für den Eintritt eines Menschenrechts in das internationale Wasserrecht herhalten können, sollen sie hier ausgeklammert werden. Die Thematik bzw. Priorisierung ist aber allgemein Gegenstand des zweiten Teils (B.) dieses Kapitels, in dem es um die Frage geht, wie sich sonstige Prinzipien und Verträge zu dem Menschenrecht als neuem Maßstab für die Nutzung- und Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern verhalten. Zu den speziellen Verträgen zählen etwa der 1997 zwischen Brasilien und Uruguay geschlossene Vertrag über den Grenzfluss Cuareim/Quaraí [Cuareim/Quaraí Vertrag (1997)], die 1975 zwischen einigen Anrainern des Mekong verabschiedete Prinzipien Erklärung zur Nutzung des unteren Mekong Beckens [Mekong Declaration (1975)], sowie der 1960 zwischen Indien und Pakistan verabschiedete sog. *Indus Water Treaty* [Indus Waters Treaty (1960)]. Umweltschutzvorgaben und Wasserqualitätsstandards gehen damit aber meist nicht einher. Ferner taucht diese Priorisierung im Nachfolgevertrag zum Mekong von 1995 [Mekong River Agreement (1995)] nicht mehr auf. Die Vertragsstaaten werden gemäß Art. 6 nur noch darauf hingewiesen, dass sie zusammenarbeiten sollen um minimale Fließvolumen zu erhalten, um insbesondere in der Trockenzeit genügend Wasser zur Versorgung der Bevölkerung im Flußbecken zu garantieren [Mekong River Agreement (1995)]. Siehe ferner: *Mogera*, *Mekong River*, in: MPEPIL, Onlineausgabe]. Besondere Erwähnung finden stets auch die beiden von den USA mit ihren Nachbarstaaten geschlossenen Verträge von 1909 und 1944, in denen jeweils der Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen (bzw. „domestic and sanitary purposes“) Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt wurde [Art. 3 *Boundary Waters Treaty* (1909); *Rio-Grande Vertrag* (1944)].

⁴*Mbengue*, *A Model for African Shared Water Resources*, *RECIEL* 23 (2014), 59 (65).

⁵Zunächst ohne Guinea (vgl. Kap. I A supra).

⁶Charte des Eaux du Fleuve Sénégal (vom 28.05.2002), abrufbar: http://www.jo.gouv.sn/spip.php?page=imprimer&id_article=6976 (zuletzt abgerufen am 22.08.2019).

⁷Die Charta gilt allgemein als extrem progressives Abkommen des internationalen Wasserrechts.

Wasser, auf das die Charta ausdrücklich Bezug nimmt. Gemäß Art. 4 steht die Nutzung des Flusses nicht nur den Staaten, sondern ausdrücklich auch den sich auf ihrem Gebiet aufhaltenden Personen offen. Dabei wird das Recht auf (sauberes) Wasser sowie die Sicherung des Genusses von Wasser durch die Bevölkerungen der Anrainer zu einem Leitprinzip der auf allgemeinen wasserrechtlichen Prinzipien beruhenden Nutzungsaufteilung unter der Charta erklärt.⁸ Entsprechend wird der Befriedigung von lebensnotwendigen menschlichen Bedürfnissen sowie dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und menschlicher Sicherheit in Art. 6 ein Vorrang vor anderen technischen Aspekten bei der Wasserverteilung eingeräumt, wie etwa bei der Energieerzeugung aber auch beim Umweltschutz. Bedürfnisse werden in Art. 1 Nr. 16 definiert als die einer menschenwürdigen Befriedigung (*satisfaction humaine*) gleichkommende Menge.⁹ Auch wenn der Vertrag eine solche Menge nicht weiter quantifiziert oder konkretisiert, ist nicht ersichtlich, wieso sie sich inhaltlich nicht mit der durch das Menschenrecht auf Wasser gesicherten notwendigen Menge zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse zumindest im Umfang des zwingenden Kerngehalts dieses Rechts gleichsetzen lässt.¹⁰

Die Charta geht davon aus, dass dieser Vorrang in drei verschiedenen Kontexten zur Anwendung kommt. Zum einen ist dies der Normalzustand, in welchem grundsätzlich allen Nutzungen – auch den menschenrechtlich geschützten – in angemessener Weise entsprochen werden kann. Zum anderen wird zwischen den zwei Ausnahmefällen des Hochwassers oder anderer Naturkatastrophen und der Versorgungsknappheit differenziert.¹¹ Grundsätzlich strebt die Charta eine Nutzung an, die einen gerechten Ausgleich zwischen verschiedenen Nutzungen und Bedürfnissen unterschiedlicher Wirtschaftssektoren und Nutzungsinteressen der Anrainerstaaten schafft, dazu werden ausdrücklich auch die Trinkwasserbedürfnisse der Bevölkerungen, insbesondere von besonders benachteiligten Gruppen gezählt.¹²

Sie stellt bereits das dritte umfassende Vertragsinstrument der Anrainerstaaten des Senegal Flusses dar und modifiziert die zwei älteren Verträge aus dem Jahr 1972 [Convention du Fleuve Sénégal (1972); Convention OVM (1972)] erheblich. Zur Entwicklung des Regimes siehe: Vick, *The Senegal River Basin*, *Natural Resources Journal* 46 (2006), 211 (211 ff.).

⁸ So heißt es in Art. 4 Charta du Fleuve Sénégal (2002): „*Les principes directeurs de toutes répartition des eaux de Fleuve visent à assurer aux populations des Etats riverains, la pleine jouissance de la ressource [...], ainsi que du droit fondamental de l'Homme à une eau salubre, dans la perspective d'un développement durable*“. Zu den Prinzipien im Allgemeinen ausführlicher siehe Abschn. B.I. infra.

⁹ Dort heißt es: „*les quantités de la ressource dont doivent disposer les utilisateur, pour la satisfaction humaine [...]*“.

¹⁰ Konkret also Zugang zu ausreichend sicherem Wasser zum Trinken, der Zuleitung von Nahrung sowie für die persönliche und häusliche Hygiene (siehe dazu bereits: Kap. 2 B.I. supra). Dass diese Menge nicht notwendig über den Kerngehalt hinaus geht ergibt sich aus der Zusammenschau mit dem Begriff der „*usages domestique*“ (Art. 1 Nr. 18 Charta du Fleuve Sénégal (2002)) die im Vergleich wesentlich weiter definiert werden als die Mengen die zur Befriedigung der Bedürfnisse natürlicher Personen für die Ernährung, die Hygiene und die Tierhaltung sowie Nahrungsmittelanbau für den familiären Gebrauch notwendig sind.

¹¹ Art. 6 Charta du Fleuve Sénégal (2002).

¹² Art. 8 Charta du Fleuve Sénégal (2002).

Entsprechend postuliert Art. 9 den Grundsatz der abstrakten Gleichheit aller Nutzungen.¹³ Für den Fall der Knappheit wird allerdings entsprechend der Vorrangregelung eine Ausnahme formuliert. In diesem Fall ist der Trinkwasserversorgung sowie der Nutzung von Wasser für den häuslichen Bedarf besondere Aufmerksamkeit („*une attention particulière*“) zu schenken. Zum häuslichen Bedarf zählt die Charta allgemein alle Entnahmen zum Zwecke der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, begrenzt diese aber auf die für Nahrung, Hygiene, die Haltung von Tieren und den Anbau von Pflanzen für den familiären Gebrauch notwendigen Mengen.¹⁴ Sie geht in ihrer Definition damit über den durch das Menschenrecht auf Wasser abgesicherten Umfang, der Wasser für die Tierhaltung und den Anbau von Pflanzen gerade nicht umfasst, und die Definition der lebensnotwendigen Bedürfnisse in Art. 1 Nr. 16 hinaus.¹⁵ Im Sinne des Art. 6 müsste den von dieser Definition sicherlich umfassten lebensnotwendigen Bedürfnissen aber noch ein eigener, über die besondere Aufmerksamkeit hinausgehender Vorrang eingeräumt werden. Ferner sieht die Charta in den obigen zwei Ausnahmesituation vor, dass sich ein aus Vertretern der Anrainerstaaten zusammensetzendes Beratungsgremium, die sogenannte *Commission Permanente des Eaux*, der von den Anrainerstaaten gegründeten Flussgebietsorganisation *Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal* (OVMS)¹⁶ mit der Lage befassen soll.¹⁷ Es obliegt mithin dem Gremium, eine für alle gerechte Lösung zu finden. Die OVMS wird in den genannten Notzeiten ausdrücklich die Aufgabe übertragen, eine diskriminierungsfreie Versorgung der betroffenen Bevölkerungen zu sichern.¹⁸ Dies entspricht weitestgehend auch dem Inhalt der extraterritorialen Achtungs- und Gewährleistungspflichten, nach welchen die Paktstaaten des ICESCR in diesen Notfällen eine kooperative Lösung zum Wohle aller Rechtsträger im Einzugsgebiet finden sollen.¹⁹ Insbesondere in Fällen von Knappheit wird sich eine dem Menschenrecht gerecht werdende Lösung nur auf kooperativem Wege finden lassen. Die Beauftragung eines speziell für diese Fälle zuständigen

¹³ Siehe dazu näher: Abschn. B.I.1. dieses Kapitels *infra*.

¹⁴ Der häusliche Bedarf wird in Art. 1 Nr. 18 Charta du Fleuve Sénégal (2002) definiert als die Menge die zur Befriedigung der Bedürfnisse natürlicher Personen für die Ernährung, die Hygiene und die Tierhaltung sowie Nahrungsmittelanbau für den familiären Gebrauch notwendig ist.

¹⁵ Denkbar ist, dass damit auch aus anderen Menschenrechten fließende Ansprüche auf Wasser, wie aus dem Recht auf Nahrung, abgedeckt werden sollen. Außerdem spielt ausreichend Wasser, gerade in ländlichen Regionen Afrikas, auch zur Versorgung von Vieh und dem Anbau von Pflanzen für das Überleben eine wichtige Rolle, weshalb der häusliche Bedarf hier wohl gerade deshalb weiter definiert worden ist. Diese Nutzungen sind ebenfalls von der allgemein geltenden Pflicht befreit, nach der Wasserentnahmen einer vorherigen Genehmigung der OVMS bedürfen oder dieser gegenüber zumindest angekündigt werden müssen (Art. 10, Art. 11 Charta du Fleuve Sénégal (2002)).

¹⁶ Convention OVMS (1972).

¹⁷ Art. 6 Satz 3 Charta du Fleuve Sénégal (2002).

¹⁸ Art. 9 Charta du Fleuve Sénégal (2002).

¹⁹ Die *Commission* ist im Übrigen auch für die Festlegung und Definition der Prinzipien und Modalitäten der Wasserversorgung zwischen Staaten, sowie für das ausbalancieren verschiedener sektoraler Nutzungsinteressen – wie etwa zwischen Industrie und Landwirtschaft zuständig (vgl. Art. 10 Charta du Fleuve Sénégal (2002)).

Gremiums trägt nicht nur zur stabilen Zusammenarbeit und friedlichen Konfliktlösung bei, sondern stellt entsprechend dem Leitprinzip der Charta auch einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit für die im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen dar.²⁰

Die Anrainer des Sénégal Flusses räumen dem Recht auf Wasser damit in ihrem Vertragswerk ein besonderes Gewicht ein und richten ihre Pflichten und das Vertragsregime an einer dem Recht auf Wasser entsprechenden Versorgung von Individuen aus. Die Bezugnahme auf das Recht auf Wasser wird dabei nicht im Sinne individueller Ansprüche ausgestaltet, sondern an mehreren Stellen primär durch Pflichten zur Berücksichtigung menschenrechtlich geschützter (elementarer) Bedürfnisse im Vertragstext objektiv abgesichert. Ferner erfolgt der Verweis auf die Geltung allgemeiner wasserrechtlicher Prinzipien unter dem Hinweis, dass insbesondere in den Fällen der Knappheit – auf diese wird es meist ankommen – der Versorgung mit Trinkwasser sowie mit Wasser für den häuslichen Gebrauch Priorität einzuräumen ist. Damit werden die allgemeinen wasserrechtlichen Nutzungsprinzipien für den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern ausdrücklich in Zusammenhang mit dem Menschenrecht auf Wasser und der Sicherung menschenrechtlich geschützter Belange gestellt. Auch wenn sie lediglich einen Faktor unter mehreren darstellen, kommt ihnen damit unfraglich besondere Bedeutung zu.

II. Die Berlin Rules on Water Resources der ILA

Die von der ILA im August 2004 angenommenen *Berlin Rules*²¹ stellen zwar keinen Vertrag dar, sondern verfolgen als Kodifikationsentwurf das Ziel, sowohl das bereits geltende als auch das sich noch in der Entwicklung befindliche (Gewohnheits-) Recht in Bezug auf Süßwasserressourcen zusammenzufassen.²² Anders als ihr Vorläufer oder auch andere Verträge in diesem Bereich, beziehen sie dabei aber auch nationale Gewässer sowie jegliche Formen von Grundwasserleitern in ihren Anwendungsbereich mit ein.²³ Bemerkenswert ist ferner die Einbindung von Entwicklungen in anderen Bereichen des Völkerrechts, insbesondere aus dem internationalen Umweltrecht und im Bereich der Menschenrechte.²⁴ Auch wenn von den *Berlin*

²⁰ Vick, *The Senegal River Basin*, *Natural Resources Journal* 46 (2006), 211 (222 ff.).

²¹ ILA Report of the Seventy-First Conference (Berlin 2004), 337. Die *Berlin Rules* stellen eine Weiterentwicklung des bereits 1966 verabschiedeten ersten Kodifikationsentwurf im Bereich des Rechts der Nutzung von Internationalen Wasserläufen, den sogenannten *Helsinki Rules* dar [Zur Entstehungsgeschichte und einem Vergleich mit den *Helsinki Rules* so wie der UN Watercourse Conventionsiehe ferner: ILA, 'Helsinki Rules on the Uses of the Waters of International Rivers'].

²² Vgl. Preface *Berlin Rules*.

²³ Siehe Kapitel VIII *Berlin Rules*. Anders als die Vorläufer, in denen Oberflächengewässer in den sogenannten *Helsinki Rules* (1966) und Grundwasser in den sogenannten *Seoul Rules* (1986) noch getrennt geregelt wurden, vereinen und präzisieren die *Berlin Rules* alle Regeln erstmalig in einem Dokument.

²⁴ *Salman*, *The Helsinki Rules, the UN Watercourses Convention and the Berlin Rules*, *Water Re-*

Rules keine direkte Rechtskraft ausgeht und sie insgesamt eine eher progressive Formulierung des internationalen Wasserrechts darstellen, die sicherlich eher dem Bereich des *de lege ferenda* zuzuordnen ist, zeigen sie doch eine (mögliche) Entwicklung des internationalen Wasserrechts auf, der für die vorliegende Arbeit große Bedeutung zukommt.²⁵

Kap. IV der *Berlin Rules*, das ausschließlich den Rechten von Individuen gewidmet ist, enthält ausdrücklich auch ein individuelles Menschenrecht auf Wasser. Nach Art. 17 (1) steht jedem Individuum ein Recht auf Zugang zu ausreichendem sicherem, akzeptablem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser zur Befriedung der eigenen grundlegenden Bedürfnisse zu.²⁶ Die Artikulation entspricht weitestgehend den Vorgaben des CESC. Die folgenden Absätze des Artikels fordern Staaten dazu auf das Recht Diskriminierungsfrei zu gewährleisten, und formulieren die damit korrespondierenden staatlichen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten näher aus.²⁷ Neben den individuellen Ansprüchen werden über die Formulierung der staatlichen Pflichten die Ansprüche aus dem Recht auf Wasser damit weiter konkretisiert und abgesichert.²⁸ Ferner werden Staaten insbesondere auch dazu angehalten, die Verwirklichung in regelmäßigen, transparenten und partizipativen Verfahren zu überwachen und überprüfen.²⁹ Außerdem normiert das Kapitel eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung und der speziellen Berücksichtigung von besonders benachteiligten Gruppen bei der Bewirtschaftung von Gewässern.³⁰ Als spezielle Ausprägung des Rechts auf Öffentlichkeitsbeteiligung gestattet Art. 30 *Berlin Rules* Individuen die Teilnahme an Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in anderen Staaten, sofern diesen Individuen durch ein Programm, Projekt oder sonstige Nutzung ein beträchtlicher Schaden droht oder

sources Development 23 (2007), 625 (635). So werden Standards und Konzepte aus dem Umweltvölkerrecht wie der nachhaltige Umgang mit Wasserressourcen, die Minimierung von Umweltschäden, das Vorsorgeprinzip und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in das Regelwerk miteinbezogen (vgl. Art. 7, Art. 8, Art. 23, Art. 29 *Berlin Rules*).

²⁵Vgl. Mager, Die Entwicklung des Wasserwirtschaftsrechts, ZaöRV 70 (2010), 789 (816). Der Charakter ist auch innerhalb der ILA-Gruppe umstritten. So haben sich einige Mitglieder Arbeitsgruppe in einer abweichenden Stellungnahme von einzelnen Regeln mit den Argumenten distanziert, dass das die ILA ihr Mandat überschreite und die Regeln zum Teil weit über Völkergewohnheitsrecht hinaus gehen würden [vgl. Bogdanovic et al., Dissenting Opinion to the ILA Water Resources Committee (2004), 1].

²⁶ „Every individual has a right of access to sufficient, safe, acceptable, physically accessible, and affordable water to meet that individual’s vital human needs“ [Art. 17 (1) *Berlin Rules*].

²⁷Siehe: Art. 17 (2), (3) *Berlin Rules*.

²⁸Karbach, Wasserversorgung für Mensch und Natur (2016), 240.

²⁹Art. 17 (4) *Berlin Rules*.

³⁰Nach Art. 18 (1) *Berlin Rules* haben Staaten bei Entscheidungen der Gewässerbewirtschaftung und verwaltung, betroffenen Individuen die Möglichkeit einzuräumen an diesbezüglichen Entscheidungsprozessen teilzunehmen und ihre Ansichten zu erklären. Art. 20 *Berlin Rules* ist ferner dem Schutz der Rechte und Interessen gefährdeter Gruppen gewidmet und Art. 21 *Berlin Rules* postuliert eine Pflicht zur Schadenskompensation im Fall von Vertreibungen aufgrund von Wasserprojekten.

entstanden ist. Die normierten Rechte greifen damit zahlreiche Aspekte der sich aus dem Recht ableitenden (extraterritorialen) Staatenpflichten auf. Ferner enthalten die *Berlin Rules* in Art. 71 „*Remedies for Persons in Other States*“ ein Diskriminierungsverbot, das geschädigten Personen gleichberechtigten Zugang zu Abhilfeverfahren sichern soll. Konkret haben Staaten Individuen, die infolge von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem internationalen Flußbecken („*drainage basin*“) stehen, Schaden erlitten haben, oder dieser ihnen droht, diskriminierungsfreien Zugang zu Gerichts- und oder anderen Verfahren in Einklang mit ihrem eigenen Rechtssystem zu gewährleisten. Der Begriff des Schadens wird dabei nicht weiter definiert, weshalb sich argumentieren ließe, dass sich ein solcher Anspruch unter Umständen auch auf das in Art. 17 (1) *Berlin Rules* enthaltene Recht auf Wasser stützen ließe und Art. 71 *Berlin Rules* damit als mögliches Instrument zur Durchsetzung menschenrechtlicher Ansprüche im extraterritorialen Kontext fungieren könnte.³¹

Auf das konkrete Verhältnis des Menschenrechts zu den in anderen Kapiteln enthaltenen Regelungen, insbesondere dem dritten Kapitel betreffend den Umgang und die Verwaltung von grenzüberschreitenden Gewässern, wird allerdings nicht weiter eingegangen. Nach der ILA-Kommentierung soll das vierte Kapitel zwar größtenteils auf grenzüberschreitende Gewässer Anwendung finden.³² Die Pflichten richten sich hingegen allgemein an Staaten und nicht – wie etwa in anderen Kapiteln – speziell an Anrainer grenzüberschreitender Gewässer.³³ Dennoch ist angesichts dieser Formulierung nicht ersichtlich, weshalb die menschenrechtlichen Pflichten nicht auch in den Zusammenhang mit der Verwaltung von grenzüberschreitenden Gewässern gesetzt werden können.³⁴ Hierfür spricht ferner auch der Umstand, dass Art. 17 *Berlin Rules* im Vergleich zu Art. 18 *Berlin Rules*, der die Rechte auf Öffentlichkeitsbeteiligung und Information enthält, keine Beschränkung auf die der Hoheitsgewalt eines Staates unterfallenden Personen nimmt.³⁵ Ferner schreibt Art. 14 (1) im dritten Kapitel der *Berlin Rules*

³¹Ähnlich im Hinblick auf Art. 32 UN Watercourse Convention: *Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 216 ff.

³²ILA Report of the Seventy-First Conference (Berlin 2004), 337 (340).

³³Die als *basin States* bezeichnet werden.

³⁴Dies ergibt aus der Systematik der *Berlin Rules*, die ihren Anwendungsbereich nicht ausschließlich auf den zwischenstaatlichen Kontext beziehen, sondern – sofern sie geeignet sind – auf alle Arten von Gewässern [Art. 1 (1) *Berlin Rules*]. Einzelne Kapitel werden dann zwar wiederum verschiedenen Gewässertypen gewidmet. Dies ist jedoch bei Kapitel IV gerade nicht der Fall. Es ist nicht ersichtlich, wieso das Kapitel zu menschenrechtlichen Pflichten sich allein auf nationale Gewässer beziehen sollte. Nach der Systematik muss Kapitel IV damit für alle Gewässer Anwendung finden.

³⁵In Art. 18 (1) *Berlin Rules* heißt es: „*In the management of waters, States shall assure that persons subject to the State’s jurisdiction and likely to be affected by water management decisions are able to participate, directly or indirectly, in processes by which those decisions are made and have a reasonable opportunity to express their views on programs, plans, projects, or activities relating to waters.*“ Der nicht vorhandene Bezug zu Hoheitsgewalt spricht für die grenzüberschreitende Anwendung. Zwar könnte dieser auch so gelesen werden, dass es sich bei „*persons subject*

unmissverständlich die Priorisierung von lebenswichtigen menschlichen Bedürfnissen („*vital human needs*“) im Rahmen der nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmenden Nutzungsabwägung vor. Diese Bedürfnisse werden definiert als das Wasser, welches für das menschliche Überleben dringend notwendig ist, und umfassen Wasser sowohl zum Trinken, Kochen und für sanitäre Maßnahmen als auch das dringend notwendige Wasser für den Unterhalt eines Haushalts [Art. 2 (2) *Berlin Rules*]. Auch wenn die Definition bedauerlicherweise eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Menschenrecht auf Wasser missen lässt, so entspricht sie doch weitestgehend der Definition des CESCR, womit zumindest der Kerngehalt des Menschenrechts auf Wasser abgedeckt sein dürfte.³⁶ Damit schaffen die *Berlin Rules* eine klare Ausnahme von dem ansonsten geltenden Grundsatz der abstrakten Gleichrangigkeit aller Nutzungen.³⁷ Keiner anderen Nutzung oder Kategorie von Nutzungen kommt eine solche Vorrangstellung gleich.³⁸ Insgesamt betrachtet setzen die *Berlin Rules* das Menschenrecht damit unmissverständlich auch in Zusammenhang mit dem Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern. Dem Menschenrecht entsprechend messen sie der Priorisierung menschlicher Grundbedürfnisse im Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern große Bedeutung bei und formulieren eine Ausnahme vom Grundsatz der abstrakten Gleichheit aller Nutzungen, indem menschenrechtlich abgesicherten Grundbedürfnissen eine vorrangige Bedeutung eingeräumt wird.

III. Charte de l'Eau du Bassin du Niger

Bereits der erste Absatz der Präambel der 2008 zwischen den Anrainern des Niger-Flussbeckens geschlossenen *Charte de l'Eau du Bassin du Niger*³⁹ (Niger-Becken Charta) nimmt ausdrücklich Bezug auf das fundamentale Recht jedes Einzelnen auf Zugang zu Wasser,⁴⁰ welches in Art. 1 No. 11 in Entsprechung der Definition des CESCR definiert wird als fundamentales Recht auf ausreichendes, physisch zugängliches Wasser zu einem erschwinglichen Preis, welches gesundheitlich unbedenklich und von einer ausreichenden Qualität für den persönlichen und häuslichen

to the State's jurisdiction“ und „*likely to be affected*“ um alternative anstatt kumulativer Voraussetzungen handelt (die Kommentierung der ILA ist in dieser Hinsicht wenig aufschlussreich). Dagegen spricht allerdings, dass in Art. 30 *Berlin Rules* ein Beteiligungsanspruch von Individuen an UVPs „in anderen Staaten“ verankert wird. Letzterer Umstand bedürfte bei Alternativität der Voraussetzung wohl keiner ausdrücklichen Erwähnung.

³⁶ Siehe dazu bereits: Kap. 2 B und C. supra.

³⁷ Siehe dazu insbesondere Abschn. B.I.1. infra.

³⁸ Art. 14 (2) *Berlin Rules*.

³⁹ Charte de l'eau du bassin du Niger (vom 30.04.2008), abrufbar: [http://www.abn.ne/attachments/article/39/Charte du Bassin du Niger version finale francais_30-04-2008.pdf](http://www.abn.ne/attachments/article/39/Charte%20du%20Bassin%20du%20Niger%20version%20finale%20francais_30-04-2008.pdf) (zuletzt abgerufen am 22.08.2019).

⁴⁰ § 1 Präambel Charte de l'eau du bassin du Niger (2008).

Gebrauch ist.⁴¹ Wobei Wasser für den häuslichen Gebrauch wiederum weiter definiert wird, als das Wasser für Nahrung, Hygiene und Tierhaltung oder Anbau von Pflanzen zum familiären Gebrauch.⁴²

Anders als in den beiden zuvor untersuchten Verträgen wird das entsprechende Recht der im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen als ausdrücklicher Faktor im Rahmen der Abwägung von verschiedenen Nutzungen genannt.⁴³ Dennoch wird der Sicherstellung einer dem Recht entsprechenden Grundversorgung kein allgemein prioritäres Gewicht eingeräumt. Der Vertrag geht ausdrücklich von dem Grundsatz der abstrakten Gleichheit aller Nutzungen aus und schreibt die besondere Berücksichtigung menschlicher Bedürfnisse lediglich im Fall des Nutzungskonflikts vor. In Art. 14 sind die Paktstaaten jedoch dazu angehalten, das Flusswasser in einer Weise zu nutzen, in der die unterschiedlichen Bedürfnisse und Nutzungen auf billige und gerechte Weise („*juste et équitable*“) erfüllt werden können. Dabei werden die Wasserbedürfnisse der im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen, neben der Aufzählung einer ganzen Reihe anderer Nutzungen, als separater Punkt besonders hervorgehoben. Damit wird das Recht zwar nicht wie in der Sénégal-Charta zum Leitprinzip erhoben, der Befriedigung menschenrechtlich geschützter Bedürfnisse aber doch zumindest ein gegenüber anderen Nutzungen besonderer Stellenwert eingeräumt.

Die Charta enthält ferner Vorschriften zur Beteiligung und Information der Öffentlichkeit. So schreibt sie die Berücksichtigung des Rechts eines jeden Nutzers, wozu auch natürliche Personen gezählt werden,⁴⁴ auf Information über den Zustand des Gewässers sowie darauf an Entscheidungen und ihrer Umsetzung betreffend die Entwicklung des Flussbeckens beteiligt zu werden, fest.⁴⁵ Obgleich der Umsetzung ein eigenes Kapitel gewidmet wird und die Paktstaaten dazu angehalten werden sicherzustellen, dass Informationen über das Gewässer auch tatsächlich für den gesamten Zeitraum des Entscheidungsfindungsprozesses öffentlich zugänglich sind,⁴⁶ schweigt der Vertrag im Hinblick auf konkrete Umsetzungsmodalitäten. Vorgegeben wird nur allgemein die zeitnahe Beteiligung und Einbindung der Öffentlichkeit. Beides sind, wie erörtert, wesentliche Elemente der Zugangsdimension des Menschenrechts auf Wasser, die gerade auch extraterritorial gelten und hier im Kontext abgesichert werden.

⁴¹ Art. 1 No. 11 Charte de l'eau du bassin du Niger (2008): „«Droit à l'eau»: le droit fondamental à un approvisionnement suffisant, physiquement accessible et à un coût abordable, d'une eau saine et de qualité acceptable pour les usages personnels et domestiques de chacun.“.

⁴² Art. 1 No. 3 Charte de l'eau du bassin du Niger (2008).

⁴³ Art. 14 Charte de l'eau du bassin du Niger (2008).

⁴⁴ Art. 1 No. 31 bezieht dabei auch zukünftige Generationen von Nutzern mit ein. Unklar bleibt, ob dies nur Nutzergruppen oder auch einem individuellen Nutzer offensteht. Das Menschenrecht auf Wasser schützt jedenfalls auch Rechte von Gruppen [CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 16].

⁴⁵ Art. 5 und Kapitel VII (Art. 26–27) Charte de l'eau du bassin du Niger (2008).

⁴⁶ Art. 26 Charte de l'eau du bassin du Niger (2008).

IV. *Water Charter for the Lake Chad Basin*

Die 2011 verabschiedete *Water Charter for the Lake Chad Basin*⁴⁷ (Chad-Becken Charta) ähnelt den beiden zuvor behandelten Wasser-Chartas zwar in ihrem Inhalt und der grundsätzlichen Struktur, ist aber um einiges umfangreicher und bezieht zum Beispiel auch im Gebiet des Flussbeckens vorhandene Aquifere in ihren Anwendungsbereich mit ein.⁴⁸ Die Charta nimmt an verschiedenen Stellen ausdrücklich Bezug auf ein Menschenrecht auf Wasser, so fordert sie dessen Berücksichtigung als Faktor bei der Vereinbarung einer ausgewogenen Nutzung unter den Anrainern und räumt, im Vergleich zu den soeben besprochenen Regelungswerken, der Befriedigung von lebenswichtigen menschlichen Bedürfnissen („*essential human needs*“) bei der dafür vorzunehmenden Nutzungsabwägung ausdrücklich Priorität ein.⁴⁹ Was unter dieser Priorität genau zu verstehen ist, lässt die Charta hier allerdings offen. An anderer Stelle wird jedoch Bezug auf die Berücksichtigung lebenswichtiger menschlicher Bedürfnisse „*as required by the right to water*“⁵⁰ genommen, weshalb sich diese in ihrem Umfang den menschenrechtlichen Vorgaben wohl zu einem Minimum entsprechen müssen. Zumindest ist nicht ersichtlich, wieso dies hier anders verstanden werden sollte. Die Charta definiert das Recht auf Wasser, den anderen zwei Verträgen ähnlich, als ein Recht auf ausreichendes, physisch zugängliches Wasser von angemessener Qualität und Preis, das zur Befriedigung der persönlichen und häuslichen Bedürfnisse von jedermann ausreicht. Im Vergleich zur Definition des CESCRC geht die Charta im Umfang wieder etwas weiter und bezieht neben *personal* auch *domestic uses* zum Zwecke der Tierhaltung und des Anbaus von Nahrungsmitteln mit ein. Diese werden allerdings auch hier auf die notwendigen Mengen für den familiären Gebrauch begrenzt.⁵¹

⁴⁷ Water Charter of the Lake Chad Basin (vom 08.04.2011), abrufbar: <https://www.africanwaterfacility.org/fileadmin/uploads/awf/Projects/MULTIN-LAKECHAD-Water-Charter.pdf> (zuletzt abgerufen 20.09.2019). Die Charta bezieht sich ihrem Anwendungsbereich nicht nur auf den Chad-See, sondern auf das ganze hydrographische Becken, d. h. inklusive seiner Zuflüsse und im Einzugsgebiet liegender Grundwasserkörper [Art. 5 und Annex Chad-Becken Charta (2011)]. Bemerkenswert ist insbesondere der progressive Ansatz, der das gesamte Becken mitsamt der Gewässer als gemeinsames Eigentum oder Erbe ansieht, welches die Staaten zum Wohle aller zu erhalten haben [Art. 7 (i) Principle of Solidarity Chad-Becken Charta (2011)]. Somit stehen keinem Staat souveräne Rechte über die in seinem Territorium gelegenen Gewässerabschnitte zu, sie werden vielmehr gemeinsam durch die *Lake Chad Basin Commission* verwaltet und bewirtschaftet.

⁴⁸ Art. 1 Chad-Becken Charta (2011).

⁴⁹ Art. 13 (o); Art. 14 und Art. 72 Chad-Becken Charta (2011).

⁵⁰ Art. 3.7 des Appendix No. 3 Chad-Becken Charta (2011).

⁵¹ Das Recht auf Wasser wird in Art. 2 Chad-Becken Charta (2011) definiert als: „*supplies of physically accessible, clean water of acceptable quality at an affordable cost, in sufficient amount to meet every person's personal and domestic needs. Adequate amounts of clean water are necessary to prevent dehydration-caused mortality and to reduce water-borne disease, as well as for cooking and for personal and domestic hygiene;*“ und „*domestic use*“ als: „*abstractions to meet the needs of human beings, limited to the quantities necessary for human consumption, hygiene, and livestock or vegetable production for family use only*“.

Im Unterschied zu den zwei anderen Verträgen weist die Charta der Berücksichtigung menschenrechtlich geschützter Belange damit bereits im Vorfeld von Konflikten eine prioritäre Stellung zu. Diese besondere Stellung kommt auch in einer Reihe anderer Vorschriften zu Ausdruck, so werden die Vertragsstaaten, wenn auch nicht direkt, dazu angehalten, negative Auswirkungen auf den Genuss des Rechts für die im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen zu antizipieren und möglichst im Vorfeld Maßnahmen zur Vorbeugung zu treffen. Konkret sollen die Vertragsstaaten nämlich nicht nur allgemein Indikatoren entwickeln, um Niedrigwasserstände und damit potenzielle Konfliktsituationen besser beurteilen und vorhersehen zu können, sondern sie sollen auch Maßnahmen definieren, die in diesen Fällen unternommen werden können, um der Situation zu begegnen. Ausdrücklich wird in dieser Hinsicht auf das Anlegen von Trinkwasserreserven verwiesen.⁵²

Ferner werden die Staaten zur Durchführung von Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen im Vorfeld der Umsetzung von neuen Politiken und Entwicklungsprojekten sowie vor und während der Durchführung potenziell zu Umweltschaden führender Aktivitäten verpflichtet.⁵³ Dabei geht es zwar primär um die Vermeidung von Umweltschäden in anderen Anrainersstaaten, doch lassen sich auf diesem Wege auch Auswirkungen auf die Versorgungssituation in anderen Staaten frühzeitig erkennen und vorbeugen. Das kommt auch der Verwirklichung des Menschenrechts im Einzugsgebiet zugute. Ebenfalls werden die Staaten aufgefordert, ihre Gesetzgebung in dieser Hinsicht zu harmonisieren.⁵⁴ Ein weiterer, wenn auch indirekter Schutz menschenrechtlich geschützter Ansprüche ergibt sich aus dem in der Charta relativ detaillierten System zur Regelung und Beschränkung von Wasserentnahmen, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die gemeinsame Flussgebietsorganisation stehen.⁵⁵ Dieses dient zwar primär dem Schutz des Ökosystems und der Regenerationsfähigkeit von Grundwasser vor unkontrollierten Wasserentnahmen durch einzelne Staaten,⁵⁶ wobei jedoch, wie angeführt, grundlegenden menschlichen Bedürfnissen in der Hierarchie der Nutzungen immer der Vorrang einzuräumen ist.⁵⁷ Ferner wird sich die Organisation im Rahmen ihrer Befugnis, die Beschränkung oder Einstellung von Wasserentnahmen anzuweisen, zusätzlich verpflichtet, der vom Recht geforderten Beachtung grundlegender menschlicher Bedürfnisse besondere Aufmerksamkeit zu schenken.⁵⁸

Die Chad-Becken Charta geht aber noch wesentlich weiter und widmet wie die *Berlin Rules* den individuellen Rechten der im Einzugsgebiet lebenden Bewohner ein ganzes Kapitel.⁵⁹ Nach Art. 72 erkennen die Vertragsstaaten das Recht auf Wasser ihrer Bevölkerungen an, dass sie gleichzeitig als ein fundamentales und für die

⁵² Art. 41 c Chad-Becken Charta (2011).

⁵³ Art. 45–47 Chad-Becken Charta (2011).

⁵⁴ Art. 48 Chad-Becken Charta (2011).

⁵⁵ Art. 17 Chad-Becken Charta (2011).

⁵⁶ Vgl. Art. 11 und 12 Chad-Becken Charta (2011).

⁵⁷ Art. 10 Chad-Becken Charta (2011).

⁵⁸ Art. 3.7. des Appendix No. 3 Chad-Becken Charta (2011).

⁵⁹ Kapitel 12: „Rights of Basin Populations“ Chad-Becken Charta (2011).

menschliche Würde essenzielles Menschenrecht bezeichnen.⁶⁰ Auch wenn Individuen kein subjektiver Anspruch verliehen wird, bekennen sich die Staaten unmissverständlich zu den ihnen hieraus erwachsenden Pflichten. So heißt es ferner „*that they [die Vertragsstaaten] shall take all normative, institutional and operational measures necessary to guarantee that the said right is effectively implemented.*“⁶¹ Damit werden die Vertragsstaaten dazu angehalten, diverse Maßnahme zur effektiven Durchsetzung des Rechts zu ergreifen. Welche Verhaltenspflichten sich daraus im Hinblick auf den Umgang mit den geteilten Gewässern des Chad-Sees ergeben, bleibt offen. Deutlich wird nur, dass die Maßnahmen effektiv sein und eine Umsetzung damit garantieren müssen. Zudem ergibt sich bereits aus dem Kontext des Vertrages, dass es sich um Maßnahmen handeln muss, die in Zusammenhang mit den dem vertraglichen Anwendungsbereich unterfallenden grenzüberschreitenden Gewässern stehen. Die Wahl der Maßnahmen wird dabei in das einzelstaatliche Ermessen gestellt. Es schließt grenzüberschreitende Zusammenarbeit und gemeinsame Umsetzungsmaßnahmen dabei aber nicht aus. Die dann folgenden Artikel definieren staatliche Pflichten im Hinblick auf verschiedene Querschnittsthemen, die gleichermaßen im umwelt- und menschenrechtlichen Bereich relevant sind und sich insbesondere für den Umgang mit grenzüberschreitenden Ressourcen auch aus dem Menschenrecht auf Wasser ableiten lassen. Dazu gehören die Pflicht zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen zu Wasser- und Umweltbelangen,⁶² die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse benachteiligter Gruppen⁶³ und der Schutz von traditionellen Wissen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewahrung von traditionellem Wasserverteilungssystemen.⁶⁴ Letzterer Aspekt ist vor allem auch im Zusammenhang mit der Zugangsdimension des Menschenrechts von Bedeutung, wenn traditionelle Systeme durch staatliches Handeln oder Unterlassen so gestört werden, dass sie den Zugang zu Wasser wesentlich erschweren oder behindern, worin eine Rechtsverletzung liegen kann.⁶⁵ Darüber hinaus erkennen die Staaten das Recht von Organisationen der Zivilgesellschaft und Basisorganisationen an, die Rechte ihrer Gemeinschaften im Hinblick auf Wasser- und Umweltfragen vor ihren Gerichten geltend zu machen.⁶⁶ Gemeinsam mit dem

⁶⁰Art. 72 Absatz 1 Chad-Becken Charta (2011): „*The State Parties acknowledge that their people have a right to water and sanitation, which is a fundamental human right and is necessary for human dignity.*“

⁶¹Art. 72 Absatz 2 Chad-Becken Charta (2011).

⁶²Art. 73 Chad-Becken Charta (2011).

⁶³Art. 74 Chad-Becken Charta (2011).

⁶⁴Art. 75 Chad-Becken Charta (2011), allerdings unter dem Vorbehalt, dass letztere auch nachhaltig sind.

⁶⁵Kirschner, Menschenrecht auf Wasser, JILPAC 27 (2014), 26 (26). Vgl. auch: Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55), § 19, 29.

⁶⁶Art. 77 Chad-Becken Charta (2011). In Art. 78 Chad-Becken Charta (2011) tragen die Charta-Staaten der gemeinsamen Flussgebietsorganisation ferner auf, entsprechende Organisationen bei ihrer Gründung zu unterstützen, damit den Rechten lokaler Bevölkerungen effektiv Rechnung getragen wird.

ebenfalls im Vertrag enthaltenen Diskriminierungsverbot stellt dies ein Instrument zur Geltendmachung von Gruppenrechten im Hinblick auf die Durchsetzung wasserbezogener Individualansprüche insbesondere auch gegenüber anderen Staaten dar und kann damit etwa der Durchsetzung der extraterritorialen Dimension dieses Rechts dienen.

V. Memorandum of Understanding on the Iullemeden, Taoudeni/Tanezrouft Aquifer Systems

Im Hinblick auf den Umgang mit ihren zwei Aquiferen schlossen Algerien, Benin, Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Nigeria 2014 das bereits erwähnte ITAS-MoU.⁶⁷ Die Vereinbarung sieht die Einrichtung eines konsultativen Gremiums zur Verbesserung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Bewirtschaftung und den Umgang mit den Illumeden und Taoudeni/Tanezrouft Grundwasserleitern vor.⁶⁸ Ziel ist es, eine auf Solidarität und Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu fördern, um eine nachhaltige, gerechte und koordinierte gemeinschaftliche Nutzung der geteilten Wasserressourcen zu erreichen.⁶⁹ Ausweislich der Präambel wurde die Vereinbarung in Anerkennung des fundamentalen Rechts eines jeden Einzelnen auf Zugang zu Wasser geschlossen.⁷⁰ Entsprechend wird das Recht der dem ITAS zugehörigen Bevölkerung auf Zugang zu Wasser als ein im Rahmen der Nutzungsabwägung zu berücksichtigender Faktor auch ausgewiesen.⁷¹ Darüber hinaus bleibt die Vereinbarung aber wortkarg, so wird dem Recht weder im Fall eines Konflikts mit anderen bei der Nutzungsabwägung zu berücksichtigenden Faktoren noch in dessen Vorfeld eine besondere Bedeutung eingeräumt. Eine solche ließe sich allenfalls in Zusammenhang mit der Erwähnung in der Präambel herleiten, wobei dort auch andere Faktoren wie Umweltschutz und wirtschaftliche Entwicklung als Erwägungsgründe aufgeführt werden. Allerdings wird im Zusammenhang mit einer Vorschrift zu Erhaltung der Wasserqualität eine Pflicht zur Vermeidung von Schäden durch das Aussetzen von Schadstoffen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken, postuliert. Schutzgut ist hier zwar die Ressource selbst, doch wird die Wasserqualität in Zusammenhang mit deren menschlicher Verträglichkeit gebracht, einem grundlegenden Inhalt des Menschenrechts auf Wasser.⁷² Ferner werden die Staaten, wie auch in den zuvor besprochenen Verträgen, zur Harmonisierung von

⁶⁷ Memorandum of Understanding for the establishment of a Consultation Mechanism for the Integrated Management of the Water Resources of the Iullemeden, Taoudeni/Tanezrouft Aquifer Systems (vom 28.03.2014), FAOLEX No: LEX-FAOC135180.

⁶⁸ Art. 2 ITAS-MoU (2014).

⁶⁹ Art. 3 ITAS-MoU (2014).

⁷⁰ Dort heißt es: „*Recognizing the fundamental right of each individual for access to water*“.

⁷¹ Art. 13 (i) ITAS-MoU (2014).

⁷² Art. 26 ITAS-MoU (2014).

Wasserqualitätsstandards sowie zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit an wasserrelevanten Entscheidungen angehalten.⁷³

VI. Fazit

Das Menschenrecht auf Wasser kommt in den obigen Verträgen und anderen Regelungsinstrumenten vor allem als eine neue Variable im Rahmen der Abwägung zwischen verschiedenen Nutzungen zum Ausdruck.

Den Regelungsinstrumenten lassen sich in dieser Hinsicht zwei unterschiedliche Varianten entnehmen. Mehrheitlich wird den rechtlich geschützten Bedürfnissen – ausdrücklich oder implizit – ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beigemessen. Die *Berlin Rules* und die Chad-Becken Charta räumen dem Recht darüber hinaus eine abstrakte d. h. vom konkreten Abwägungsergebnis unabhängige Vorrangstellung ein. So etwa, wenn es in der Chad-Becken Charta heißt „*essential human needs of the populations in the Lake Basin shall be given priority over all the other usages.*“⁷⁴ Darüber hinaus greifen die *Berlin Rules* und die Chad-Becken Charta viele Elemente der sich aus dem Recht ableitenden Pflichten im Kontext des Umgangs mit grenzüberschreitenden Gewässern auf und setzen diese in ihren Vertragswerken um. Wie auch die Niger-Becken Charta enthalten beide ein separates Recht auf Beteiligung- und Information der Öffentlichkeit in wasserrelevanten Fragen, wobei jedoch auf die Modalitäten einer solchen etwaigen grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung zumeist nicht näher eingegangen wird. Schließlich räumen einige der Verträge Individuen auch Rechtsschutz- und Beschwerdemöglichkeiten für den Fall ein, dass sie im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsmaßnahmen an einem Gewässer Schaden erleiden. Diese sind aber meist nicht generell verpflichtend etabliert, sondern in Form eines Diskriminierungsverbotes ausgestaltet mit dem Inhalt, Betroffenen in anderen Staaten in gleichem Umfang den Rechts- und Beschwerdeweg zu öffnen wie eigenen Staatsangehörigen.

Ob sich das Recht dadurch aber bereits zu einem Maßstab des internationalen Wasserrechts etabliert hat, ist in Anbetracht der doch eher kleinen Anzahl an Verträgen und Regelungsinstrumenten fraglich. Außerdem gilt es zu beachten, dass diese sich mit Ausnahme der *Berlin Rules* immer speziell auf ein Gewässer beziehen und ihnen daher nur relative Ausdruckskraft zukommt. Hingegen entfaltet das internationale Wasserrecht meistens gerade hier seine Wirkung, in dem allgemein geltende Regeln und Grundsätze auf spezifische Gewässer und ihre Charakteristika und Regionen angewendet werden.⁷⁵ Es zeichnet sich damit gerade durch regionale und auf spezifische Gewässer bezogene völkerrechtliche Verträge aus. Letztlich entwickelten

⁷³ Art. 5 (d), Art. 19, Art. 27 (e) ITAS-MoU (2014).

⁷⁴ Art. 14 (2) Chad-Becken Charta (2011).

⁷⁵ Dies lässt sich vor allem damit erklären, dass die Gegebenheiten je nach Region sehr verschieden sein können und die allgemeinen Regeln ihre (effektivste) Wirkung erst richtig entfalten, wenn sie auf die Eigenschaften eines spezifischen Gewässers bezogen werden.

sich die heute global geltenden Regeln und Rahmenverträge auch vor dem Hintergrund der Vielzahl an regionalen und gewässerspezifischen Verträgen und des Bedarfs einer Normierung von allgemeinen Regeln.⁷⁶ Häufig tragen diese damit einen wichtigen Beitrag zur progressiven Entwicklungen der universellen Prinzipien und des Wasserrechts allgemein bei. Dies galt bisher vor allem im Hinblick auf Themen wie Umwelt- und Gewässerschutz sowie Öffentlichkeitsbeteiligung.⁷⁷ Um entsprechende Entwicklungstendenzen des Wasserrechts und auch der universellen Regeln zu identifizieren, kommt diesen Instrumenten damit oft eine große Bedeutung zu. Zwar ist auffällig, dass es sich vorliegend fast ausschließlich um Verträge zwischen afrikanischen Staaten handelt, weshalb es sich hier allein um einen regionalen Trend handeln könnte. Gerade in ariden Regionen des afrikanischen Kontinents, wo Wasser knapp ist, kommt der Etablierung des Rechts verstärkte Bedeutung zu. Dennoch greifen die Verträge erkennbar auf die Vorschläge der *Berlin-Rules* zurück, die universell formuliert sind und für eine universelle Entwicklung stehen. Unfraglich kann aber zumindest von einer sich abzeichnenden regionalen Entwicklung ausgegangen und damit von einem sich abzeichnenden Eintritt des Menschenrechts in das internationale Wasserrecht gesprochen werden.

B. Das Menschenrecht auf Wasser als Maßstab für staatliches Handeln im internationalen Wasserrecht

Im folgenden Abschnitt soll untersucht werden, wie sich der nunmehr quasi doppelt⁷⁸ zu verzeichnende Eintritt des Menschenrechts auf Wasser auf die gewohnheitsrechtlich geltenden, allgemeinen Nutzungsprinzipien und Rechtsgrundsätze des internationalen Wasserrechts (I.) als auch auf seine wichtigsten Rahmenverträge und Kodifikationen (II.) auswirkt.

I. Bedeutung und Auswirkungen des Menschenrechts auf die Auslegung der wasserrechtlichen Nutzungsprinzipien und -grundsätze

Im Folgenden sollen die wichtigsten völkerrechtlichen Regeln betreffend der Nutzung von und den Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen im Hinblick auf die sich aus dem Recht auf Wasser ergebenden Pflichten ausgelegt und

⁷⁶Vgl. *Boisson De Chazournes*, *Freshwater and International Law* (2009), 1, 4 f.

⁷⁷*Boisson De Chazournes*, *Fresh Water* (2013), 50.

⁷⁸Zum einen, durch die Aufnahme des Menschenrechts in wasserrechtliche Verträge, zum anderen, durch die Austrahlungswirkung des Menschenrechts auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Ressourcen durch die extraterritorialen Pflichten.

untersucht werden.⁷⁹ Wie gezeigt, sind die Paktstaaten nach dem Recht dazu verpflichtet, auf Kohärenz der beiden Rechtsgebiete zu achten. Dies erfordert eine dem Recht auf Wasser entsprechende Auslegung der wasserrechtlichen Grundprinzipien,⁸⁰ die in allen bisher aufgeführten Regelungsinstrumenten Ausdruck finden und größtenteils auch gewohnheitsrechtlich gelten.⁸¹ Ziel ist dabei zu untersuchen, inwiefern diese Grundsätze einer Auslegung im Lichte eines Menschenrechts auf Wasser und den damit eingehenden Pflichten offen stehen bzw. inwiefern diese nun durch den Eintritt des Rechts eine Modifizierung erfahren, so dass das Recht tatsächlich zum objektiven Maßstab für staatliches Handeln wird und ob ein so „vermenschlichtes“ internationales Wasserrecht noch seiner Hauptfunktion, der Gewährleistung einer friedlichen und gerechten Nutzung unter Staaten, gerecht werden kann.

1. Das Prinzip der angemessenen und ausgewogenen Nutzung

a. Überblick

Das Prinzip der ausgewogenen und angemessenen Nutzung⁸² kann als die grundlegendste Norm im Hinblick auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen bezeichnet werden.⁸³ Es zählt unstreitig zum Völkergewohnheitsrecht.⁸⁴ Nach diesem Prinzip haben alle Anrainerstaaten eines grenzüberschreitenden Gewässers einen Anspruch auf die angemessene Nutzung der Ressource. Dabei sind die Ansprüche grundsätzlich gleichwertig, es ist mithin unbedeutend, ob ein Staat

⁷⁹Unbeschadet ihrer Einordnung als Regel oder Prinzip des internationalen Umweltrechts, werden in dieser Arbeit die allgemein gebräuchlichen Terminologien für die materiellen Regeln des Wasserrechts verwendet, d. h. das „Prinzip“ der ausgewogenen und angemessenen Nutzung und die no-harm „rule“ bzw. das Schädigungsverbot. Zur Diskussion um die Einordnung umweltrechtlicher Regeln und Standards siehe insbesondere: *Beyerlin*, Principles and Rules, in: *Bodansky et al.* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law* (2007), 426.

⁸⁰Ebenso: *Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, *JILPAC* 27 (2014), 7 (15).

⁸¹*McCaffrey*, General Principles, in: *ders. et al.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019), 83 (88 f.); *ders.*, *International Watercourses* (2007), 376, 384, 404, 406 m.w.N.

⁸²Der folgende Abschnitt basiert zum Teil auf einem früheren Beitrag der Autorin [*Kirschner/Tiroch*, *Sharing and Protecting*, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach* (2013), 83], führt diesen jedoch weiter aus.

⁸³Das Prinzip findet für Grund- und Oberflächengewässer grundsätzlich in gleichem Maße Anwendung [Art. 5 UN Watercourse Convention, Art. 4 DALTA]. Der Begriff Wasserressource bezieht sich in dieser Arbeit ausschließlich aus Süßwasserressourcen und umfasst soweit nicht näher spezifiziert Oberflächen- und Grundwasserkörper.

⁸⁴*McCaffrey*, General Principles, in: *ders. et al.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019), 83 (88 f.); *ders.*, *International Watercourses* (2007), 376, 384, 404 m.w.N. Siehe ferner auch: ICJ, *Case concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary vs. Slovakia)*, *Judgement of 25.09.1997*, 56 § 85.

etwa an der Quelle eines Flusses sitzt oder, historisch betrachtet, das Gewässer schon länger bewirtschaftet.⁸⁵ Gleichwertigkeit im Recht ist nicht gleichzusetzen mit gleichwertiger Aufteilung der Nutzungsrechte oder gar der Ressource selbst.⁸⁶ Ebenfalls impliziert das Prinzip nicht, dass der Staat, der die Ressource etwa aus wirtschaftlicher oder technologischer Sicht am effizientesten nutzt, vorrangig Ansprüche geltend machen darf.⁸⁷ Ziel des Prinzips ist ein billiger Interessenausgleich unter den Anrainerstaaten, um Konflikte zu vermeiden.⁸⁸ Das Prinzip gibt dabei keine schematischen Lösungen vor, jedem Staat wird vielmehr ein Anspruch auf angemessene und gerechte Nutzung der geteilten Ressource eingeräumt.⁸⁹ Die Staaten sind selbst dazu angehalten, von Fall zu Fall eine gerechte, die spezifischen Charakteristika eines Gewässers berücksichtigende Vereinbarung zu treffen. So verlangt es von Staaten, ein dem Einzelfall gerecht werdendes Ergebnis unter Berücksichtigung aller für den Fall maßgeblichen Umstände auszuhandeln, ohne bestimmte Regeln im Hinblick auf die Gewichtung einzelner Faktoren vorzugeben.⁹⁰ Typischerweise geschieht dies in Form der bereits erwähnten spezifischen auf einen Wasserlauf bezogenen Verträge, in denen die Staaten dann jeweils besondere Verwaltungs- und Nutzungsregeln festlegen. Die Bestimmung eines angemessenen und ausgewogenen Verhältnisses verschiedener staatlicher Nutzungsinteressen erfolgt dabei im Wege der Abwägung. Konkret sollen Staaten die den verschiedenen Nutzungen zugrunde liegenden Faktoren einander gegenüberstellen und anhand ihrer Bedeutung gewichten und ins Verhältnis zueinander setzen.⁹¹ Zu diesen zählen neben natürlichen Faktoren wie Geographie, Hydrologie oder Klima und allgemeinen Umweltbelangen auch die sozio-ökonomischen Bedürfnisse von Staaten, wozu insbesondere auch die vom Recht auf Wasser geschützten menschlichen Nutzungen für den persönlichen und häuslichen Bedarf zählen.⁹²

Wie bereits vereinzelt zum Ausdruck gekommen ist, werden bei der Abwägung alle Faktoren formal als gleichrangig angesehen und die den verschiedenen Nutzungsarten unterliegenden Faktoren in der Abwägung zumindest abstrakt als gleichwertig betrachtet. In seiner völkergewohnheitsrechtlichen Ausprägung räumt das

⁸⁵ *del Castillo-Laborde*, Equitable Utilization of Shared Resources, in: MPEPIL, Onlineausgabe, § 23; *Behrmann*, Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung (2008), 63 ff. m.w.N.

⁸⁶ *ILC*, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (98 § 8.); *Reszat*, Gemeinsame Naturgüter (2004), 317.

⁸⁷ *ILC*, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (98).

⁸⁸ *Reszat*, Gemeinsame Naturgüter (2004), 352 f.; *Czarnecki*, Verteilungsgerechtigkeit (2008), 202 f.; *Behrmann*, Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung (2008), 65 ff.

⁸⁹ *ILC*, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (Art. 5 Rn. 3, 8).

⁹⁰ *Reszat*, Gemeinsame Naturgüter (2004), 309, 317 m.w.N.

⁹¹ Ebenda: 318 ff. m.w.N.; *Ziganshina*, International Water Law in Central Asia, *Asian Journal of International Law* 2 (2012), 169 (179); *Behrmann*, Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung (2008), 65 ff.

⁹² Vgl. Art. IV *ILA Helsinki Rules* (1966); Art. 13 *ILA Berlin Rules*. Die Aufzählungen sind jeweils nicht abschließend und Staaten müssen sich im Einzelfall auf ihre Einbeziehung und Gewichtung einigen.

Prinzip damit keiner Nutzungsart besonderen Vorrang ein, sondern beruht auf der abstrakten Gleichrangigkeit der Nutzungen.⁹³ Eine solche absolute Gleichrangigkeit findet sich heutzutage in der Praxis aber eigentlich nicht mehr wieder.⁹⁴ So dürfte sich spätestens seit dem Weltgipfel von Rio de Janeiro durchgesetzt haben, dass Umweltschutzbelangen und dem Schutz des Ökosystems Gewässer stets ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommt.⁹⁵ Dasselbe gilt unfraglich auch für den Schutz lebenswichtiger menschlicher Grundbedürfnisse. Deren besondere Gewichtung im Rahmen der Abwägung lässt sich vor dem Hintergrund der Existenz eines Menschenrechts auf Wasser und des zuvor belegten Eintritts des Rechts in das internationale Wasserrecht ohnehin nicht mehr abstreiten.

b. Modifizierung des Prinzips durch die Pflicht zur Sicherstellung einer dem Recht auf Wasser entsprechenden Versorgung im Einzugsgebiet?

Tritt das Menschenrecht auf Wasser nun in das internationale Wasserrecht ein, muss der Grundsatz der abstrakten Gleichheit aller Nutzungen aber, zumindest für die Paktstaaten des ICESCR, eine weitergehende Modifizierung erfahren.⁹⁶ Strenggenommen muss diese nach Inhalt und Wertigkeit des Rechts über eine bloße besondere Gewichtung menschenrechtlich geschützter Belange im Rahmen der Abwägung hinausgehen. Denn das Recht verpflichtet alle Anrainerstaaten jeweils individuell als auch gemeinsam dazu, eine dem Recht entsprechende Versorgung der im Einzugsgebiet lebenden und von dem Gewässer abhängigen Bevölkerung sicherzustellen bzw. schrittweise zu verbessern.⁹⁷ Ein umfassender, dieser Pflicht

⁹³Dazu: *Reszat*, *Gemeinsame Naturgüter* (2004), 315 ff., 320 f.; *Behrmann*, *Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung* (2008), 81 ff. Dies bedeutet nämlich nicht, dass Staaten einzelne Belange in individuellen Vereinbarungen nicht stärker gewichten können (vgl. Abschn. A supra).

⁹⁴Vgl. ILA Report of the Seventy-First Conference (Berlin 2004), 337, (359); Art. 6 UN Watercourse Convention.

⁹⁵*McCaffrey*, *International Watercourses* (2007), 447. Siehe ferner insbesondere: Kapitel 18 § 18.2 der Agenda 21 (1992). Dies schlägt sich auch in der regionalen Vertragspraxis nieder. So lassen sich mittlerweile aus fast allen Regionen der Welt entsprechende Beispiele anführen, in denen Staaten in unterschiedlicher Detailgenauigkeit zum Schutz von Gewässern und damit verbundener Ökosysteme angehalten werden. Dies reicht von der bloßen Aufforderung zum Gewässerschutz und nachhaltigen Umgang mit der Ressource [vgl. etwa Art. 3 und 7 Mekong River Agreement (1995); Protocol for Sustainable Development of Lake Victoria Basin (2003); Convention on the Protection of the Rhine (2000)] bis hin zu vertraglichen ausgearbeiteten konkreten gemeinsamen Standards und Qualitätszielen [ebenda; EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG); UNECE Protocol on Water and Health (1999)]. Für eine ausführliche Untersuchung der Umweltschutzaspekte einzelner Abkommen siehe etwa: *Freestone/Salman*, *Ocean and Freshwater Resources*, in: *Bodansky et al.* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law* (2008), 337 (357 ff.). Dazu allgemein: *McIntyre*, ‚Ecosystem Approach‘, *RECIEL* 13 (2004), 1 (5).

⁹⁶Vgl. *Reszat*, *Gemeinsame Naturgüter* (2004), 329 ff. m.w.N.

⁹⁷Zum einen ergibt sich dies bereits aus den Achtungs- und Gewährleistungspflicht im rein territorialen Kontext. Weiter sind Staaten nach der extraterritorialen Gewährleistungspflicht aber, wie festgestellt, auch zur Förderung günstiger Rahmenbedingung zur Gewährleistung des Rechts aller im Einzugsgebiet lebender Bevölkerungen verpflichtet (siehe: Kap. 4 C.III.2.a. supra).

gerecht werdender Schutz lässt sich nur sicherstellen, wenn der dem Prinzip zugrunde liegende Grundsatz der abstrakten Gleichrangigkeit eine Modifizierung erfährt.⁹⁸ Konkret muss den durch das Menschenrecht geschützten Nutzungen allgemein im Rahmen von Allokations- und Nutzungsentscheidungen eine absolut prioritäre Bedeutung beigemessen werden. Dadurch werden die menschenrechtlich geschützten Nutzungen nämlich nicht zu den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Faktoren gezählt und fallen von vornherein aus der Abwägungsmasse heraus. Folglich müsste ein jeder Staat im Vorfeld der Gewichtung und Abwägung aller Nutzungen die beanspruchten Nutzungsanteile im Hinblick auf die Befriedigung dieser Bedürfnisse als Fixpositionen angeben. Nur so wäre der Schutz abwägungsfest, da Gegenstand der Abwägung nur die übrigen Nutzungen sein können und menschenrechtlich geschützten Ansprüchen vor jeder Allokationsentscheidung, d. h. auch beim Hinzutreten neuer Bewirtschaftungsmaßnahmen, Vorrang einzuräumen wäre. Konkret bedeutet dies, dass sobald eine Nutzung die menschenrechtlich geschützte Versorgung an einem Gewässer gefährden würde, diese bereits per se mit dem Prinzip als unvereinbar anzusehen wäre und mithin keine ausgewogene und angemessene Nutzung darstellen kann.⁹⁹

Ein entsprechender Schutz ist durch die bloße „besondere Gewichtung“ menschenrechtlich geschützter Ansprüche im Rahmen der Abwägung nicht zu garantieren. Zugegeben könnte hier zwar eine allgemeine Vermutung aufgestellt werden, dass jegliche die menschliche Grundversorgung in einem anderen Staat gefährdende Nutzungen regelmäßig unzulässig sind, da es schwer vorstellbar ist, in welchem Fall menschenrechtlich geschützte Nutzungen eine geringere Gewichtung als andere Nutzungen erhalten sollten. Hingegen stellt die Befriedigung menschenrechtlich geschützter Bedürfnisse in diesem Fall trotzdem nur einen unter mehreren Faktoren bei der Abwägung dar. So könnte der die schädliche Nutzung beanspruchende Staat im Rahmen der Verhandlungen die Vermutung widerlegen, in dem er etwa auf alternative Quellen zur Deckung des Versorgungsbedarfs in dem anderen Staat hinweist.¹⁰⁰ Diese Beweislastverteilung würde sich aufgrund des mitunter

⁹⁸Die Diskussion ist dem Grundsatz nach nicht neu. Für einen absoluten und abwägungsfesten Schutz menschlicher Grundbedürfnisse zur Sicherstellung einer dem Recht auf Wasser entsprechenden Mindestversorgung wird sich vereinzelt auch schon seit längerem in der völkerrechtlichen Literatur ausgesprochen. So etwa: *Reszat*, Gemeinsame Naturgüter (2004), 329; *Nollkaemper*, The Contribution of the International Law Commission to International Water Law, Netherlands Yearbook of International Law 27 (1996), 39 (61); *Benvenuti*, Collective Action in the Utilization of Shared Freshwater, AJIL 90 (1996), 384 (407 ff.); *Gleick*, The human right to water, Water Policy 1 (1999), 487 (496). Siehe ferner auch: *Bourquain*, Freshwater Access (2008), 39; *Behrmann*, Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung (2008), 88–90. Zögerlicher: *Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, JILPAC 27 (2014), 7 (15). Im Hinblick auf eine dahingehende mögliche zukünftige Öffnung des internationalen Wasserrechts ebenso: *Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 191 ff., 202.

⁹⁹In diesem Sinne insbesondere: *Bourquain*, Freshwater Access (2008), 39, 43; *Shelton*, Equity, in: *Bodansky et al.* (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Environmental Law (2008), 639 (649); *Reszat*, Gemeinsame Naturgüter (2004), 341; *Tanzi*, Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law, International Community Law Review 12 (2010), 267 (270).

¹⁰⁰*Rieu-Clarke et al.*, Watercourses Convention User's Guide (2012), 130. Diese müssen der be-

nicht immer leicht zu erbringenden Beweises zwar generell begünstigend auswirken,¹⁰¹ garantiert aber eben nicht die Sicherstellung einer dem menschenrechtlich geschützten Bedarf entsprechenden Versorgung aus dem Gewässer und setzt die von dem Gewässer abhängige Bevölkerung dem Risiko einer Rechtsverletzung aus.

c. Auswirkungen auf und Bedeutung für die Funktion des Grundsatzes

Erfährt der hinter dem Prinzip der angemessenen und ausgewogenen Nutzung stehende Grundsatz der abstrakten Gleichrangigkeit eine entsprechende Modifizierung, stellt sich die Frage, welche Auswirkung dies auf seine Funktionalität und Aufgabe im internationalen Wasserrecht für die Gewährleistung einer friedlichen Nutzung grenzüberschreitender Wasserressourcen hat.¹⁰² Denn auch wenn es Staaten im Einzelfall frei steht, einzelne Belange stärker zu gewichten oder ihnen einen Vorrang einzuräumen, so steht die vorrangige Berücksichtigung menschenrechtlich geschützter Nutzungen doch dem hinter der abstrakten Gleichheit stehenden Gedanken der Offenheit und Flexibilität zur gerechten Lösung von Einzelfällen dem Grunde nach entgegen.¹⁰³

Der Vorteil einer abstrakten Gleichheit aller Nutzungen liegt, wie erläutert, darin dass diese einer für den Einzelfall gerechten Lösung durch den wertungsfreien Ansatz, d. h. ohne Festlegung auf eine bestimmte Zielrichtung oder Gewichtung, am ehesten offen steht und der staatliche Verhandlungsspielraum nicht von vornherein eingeschränkt wird. Fallen die menschenrechtlich geschützten Bedürfnisse jedoch aus der Abwägungsmasse heraus, könnte sich ein Staat unter Berufung auf seine menschenrechtlichen Pflichten unter Umständen gegenüber weiteren Verhandlungen sperren und neuen Maßnahmen der Bewirtschaftung anderer Anrainerstaaten widersprechen. Kritiker führen an, dass damit auch die Gefahr einhergehe, dass sich eine solche abstrakte Vorrangstellung von vornherein innovativen Methoden der Wassernutzung versperre, da ein Staat sich unter Berufung auf den Status quo neuen Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Umwelt verschließen könnte.¹⁰⁴ Weiterhin werden Bedenken angeführt, dass es aufgrund unterschiedlich hoher Lebensstandards möglicherweise zu Ungerechtigkeiten bei der Allokation dieser Nutzungen zwischen Anrainerstaaten kommen könnte, was dem hinter dem Prinzip stehenden Billigkeitsgedanken entgegenstehen würde. So wäre es offensichtlich unbillig,

troffenen Bevölkerung aber im Einzelfall auch zugänglich sein. Sofern dies nur mit wesentlich kostenintensiveren Maßnahmen verbunden ist, könnte sich eine Nutzungseinschränkung aus der extraterritorialen Achtungspflicht ergeben.

¹⁰¹ *Tanzi*, Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law, *International Community Law Review* 12 (2010), 267 (270).

¹⁰² Vgl. *Fuentes*, Sustainable Development, *BYIL* 69 (1998), 119 (200).

¹⁰³ *Nollkaemper*, The Contribution of the International Law Commission to International Water Law, *Netherlands Yearbook of International Law* 27 (1996), 39 (61 f.); *Behrmann*, Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung (2008), 90.

¹⁰⁴ *Reszat*, Gemeinsame Naturgüter (2004), 309, 329.

wenn der Nutzungsanteil rein auf Basis der Bedürfnisse der im jeweiligen Staat ansässigen Bevölkerung, d. h. unabhängig von Kriterien wie der Verfügbarkeit von alternativen Ressourcen oder Entwicklungsstand, bestehen würde.¹⁰⁵

Die Argumente entfalten im Hinblick auf die Funktionswahrung des Prinzips ein nicht zu vernachlässigendes Gewicht.¹⁰⁶ Hingegen werden sich die Auswirkungen dieser Modifizierung in vielen Fällen voraussichtlich als eher unproblematisch darstellen. So wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich schon im Rahmen der Abwägung schwer Fälle vorstellen lassen, in denen menschenrechtlich geschützte Belange hinter andere, etwa rein wirtschaftliche, Interessen zurücktreten würden. Sofern genügend Wasser vorhanden ist, dürfte eine unter der Zielvorgabe der vorrangigen Befriedigung menschenrechtlich geschützter Bedürfnisse stehende auszuhandelnde Bewirtschaftungsvereinbarung relativ konfliktfrei verlaufen.¹⁰⁷ Zwar würden jegliche Nutzungen unzulässig, die den Zugang, die Verfügbarkeit oder Qualität des für den menschlichen Grundbedarf beanspruchten Wassers gefährden könnten.¹⁰⁸ In quantitativer Hinsicht dürften hier jedoch kaum Konflikte auftreten. So fallen die Mengen zur Befriedigung menschenrechtlich geschützter Bedürfnisse, insbesondere für den Trinkwasserbedarf, im Vergleich zu anderen Nutzungen, etwa für Industrie und Landwirtschaft, ohnehin kaum ins Gewicht.¹⁰⁹ Was die qualitative Sicherung angeht, dürfte sich das Konfliktpotenzial angesichts der Tatsache, dass sowohl das Menschenrecht als auch das internationale Wasserrecht Staaten hier zu einem nachhaltigen und ressourcenschonendem Umgang anhalten, ebenfalls gering sein.¹¹⁰

Zunehmend komplizierter gestaltet sich hingegen die Situation, wenn das Wasser knapp ist und das vorhandene Wasser schwerlich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerungen aller Anrainerstaaten ausreicht, wenn also die vorrangige Allokation des Gewässers zur Sicherung menschenrechtlich geschützter Grundbedürfnisse bereits kaum möglich sein wird und von den Anrainerstaaten quasi Unmögliches verlangt werden würde.¹¹¹ In diesen Fällen wohnt der abstrakten

¹⁰⁵ *Fuentes*, Sustainable Development, BYIL 69 (1998), 119 (194). Vgl. ferner: *Leb*, Water Cooperation (2013), 204 f.

¹⁰⁶ Auch wenn vereinzelt davon ausgegangen wird, dass das internationale Wasserrecht primär darauf ausgelegt ist dem Menschen und seinen Bedürfnissen förderlich zu sein [*Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 180] so zielt es doch vielmehr auf einen billigen Interessenausgleich und Konfliktverhütung ab [*ILC*, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (110)].

¹⁰⁷ Dieser Umstand spricht auch dafür, dass in Regionen die weniger mit Wasserknappheit kämpfen – wie etwa Nordeuropa – das Menschenrecht in speziellen zwischenstaatlichen Regelungsinstrumenten bisher, soweit ersichtlich, keinen Eingang gefunden hat. Eine Ausnahme stellt in dieser Hinsicht das UNECE Protocol on Water and Health (1999) dar (siehe dazu Abschn. B.II.3 infra).

¹⁰⁸ Konkret bedeutet dies, dass Anrainer unter Berufung auf ihre menschenrechtlichen Pflichten, neuen Maßnahmen der Bewirtschaftung widersprechen bzw. ein Unterlassen einfordern könnten.

¹⁰⁹ Im Vergleich zu Landwirtschaft (70 %) und Industrie (20 %) machen private Haushalte nur 10 % der anfallenden Wassernutzungen aus [*Winkler*, The Human Right to Water (2012), 27. m.w.N.].

¹¹⁰ Siehe auch: Abschn. B.I.4. infra.

¹¹¹ Ebenso: *McCaffrey*, A Human Right to Water, Georgetown International Environmental Law

Priorisierung tatsächlich ein Konfliktpotenzial inne.¹¹² Konkret wird den Staaten nämlich die Möglichkeit genommen, alternative Versorgungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, die nach dem Prinzip unterliegenden ganzheitlichen Ansatzes, im Rahmen der Abwägung eigentlich zu berücksichtigen wären.¹¹³ In einer solchen Situation könnte ein Staat auf Basis der von anderen Anrainern angegebenen Bedarfsmengen unter Umständen Gefahr laufen, dazu verpflichtet zu werden, seiner eigenen Bevölkerung Wasser zu „rauben“, damit andere Staaten ihre Bevölkerungen versorgen könnten, auch wenn diese über genügend alternative Versorgungsmöglichkeiten verfügen.¹¹⁴ Eine einvernehmliche und gerechte Lösung ließe sich so nur schwer erreichen. In vielen dieser Fälle wird daher bereits aus Billigkeitsgesichtspunkten ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich sein, der auch die Möglichkeit der Versorgung mit alternativen Wasserressourcen im Rahmen der Allokation miteinbezieht.¹¹⁵ Hingegen greift die Annahme, dass das Menschenrecht den Paktstaaten in diesen Fällen keine andere Wahl lasse, aber gerade angesichts der oben gefunden Ergebnisse zu extraterritorialen Pflichten zu kurz. Wie bereits dargestellt, fordert das Menschenrecht im Fall der direkten Pflichtenkollision nichts Unmögliches, sondern ebenfalls eine ganzheitliche, kooperative Lösung im Wege der Abwägung, d. h. konkret auch unter Berücksichtigung von Entwicklungsstand und alternativen Ressourcen.¹¹⁶ Dabei geht es nicht um eine Abwägung mit anderen Nutzungen, sondern um die Frage, wie die Versorgung aller am ehesten gesichert werden kann. Erst nachdem diese Fragen geklärt sind, lassen sich andere Nutzungen verhandeln. Damit versperrt sich ein solcher Ansatz auch gerade nicht innovativen Lösungen und Methoden der Wassernutzung. Ferner verlangt es das Recht im Kontext grenzüberschreitender Ressourcen auch nicht, dass die Bedürfnisse allein aus diesen Quellen befriedigt werden müssen. Zwar sind die Staaten unfraglich ihrer eigenen Bevölke-

Review 5 (1992), 1 (22 f.); *Nollkaemper*, The Contribution of the International Law Commission to International Water Law, *Netherlands Yearbook of International Law* 27 (1996), 39 (61); *Rothberger*, Angemessene Nutzung (2003), 17.

¹¹²Dieser Fall spiegelt den bereits in Kap. 3 diskutierten Fall der Kollision von territorialen und extraterritorialen Pflichten wider. Ein Anrainerstaat wird hier die Bedürfnisse seiner eigenen Bevölkerung nämlich schwerlich erfüllen können, ohne das Menschenrecht auf Wasser der in anderen Anrainerstaaten lebenden Bevölkerungen zu beschränken.

¹¹³*Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 180; *McCaffrey*, A Human Right to Water, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1 (23); *Leb*, Water Cooperation (2013), 204 f.

¹¹⁴*McCaffrey*, A Human Right to Water, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1 (24). Es ließe sich daher argumentieren, dass sich der staatliche Anspruch in diesen Fällen in einen auf Teilhabe an einem gerechten Verteilungssystem nach dem Prinzip der ausgewogenen und angemessenen Nutzung umwandelt [*Kloepfer/Reinert*, Verteilungsfragen, in: *Brander/Meßerschmidt* (Hrsg.), *Umweltschutz und Rechte: Grundlagen, Verfassungsrahmen und Entwicklungen; ausgewählte Beiträge aus drei Jahrzehnten* (2000), 79].

¹¹⁵*Leb*, Water Cooperation (2013), 204; *McCaffrey*, A Human Right to Water, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1 (23).

¹¹⁶Siehe bereits: Kap. 3 B.IV. *supra*. Dass sich hier im Einzelfall schwierige Abwägungsfragen stellen, steht außer Frage.

rung gegenüber primär verpflichtet und müssen daher entsprechende zur Befriedigung ihrer Bevölkerung notwendige Mengen quasi als Fixpositionen im Rahmen der Verhandlung angeben. Hingegen ist ein Staat, wie oben herausgearbeitet, auch den in anderen Staaten ansässigen Bevölkerungen verpflichtet. Je nach Situation kann dies nach der extraterritorialen Gewährleistungspflicht auch Hilfs- und Bereitstellungspflichten begründen, insbesondere wenn Kerninhalte gefährdet sind. In diesen Fällen müsste sich der Staat um eine alternative Versorgungsmöglichkeiten seiner eigenen Bevölkerung bemühen. Das Menschenrecht auf Wasser hebt die allgemein für diesen Fall geltenden wasserrechtlichen Prinzipien im Umgang unter Anrainerstaaten damit gerade nicht aus. Im Gegenteil wird auch hier von den Anrainerstaaten eine kooperative Lösung verlangt. Ein ganzheitlicher Ansatz im Rahmen der Abwägung lässt sich dem Grundsatz nach damit auch im Fall der Modifizierung des Prinzips im Hinblick auf die Priorisierung menschenrechtlich geschützter Nutzungen wahren. So wird sichergestellt, dass alle Vor- und Nachteile unter dem besonderen Blickwinkel der Sicherstellung einer ausreichenden menschlichen Versorgung berücksichtigt und ins Verhältnis gesetzt werden. Dies garantiert zwar nicht die Sicherstellung des Zugangs zu Ressourcen aus dem geteilten Gewässer selbst, durch die Berücksichtigung alternativer Versorgungsmöglichkeiten ließe sich zumindest aber eine den Kerninhalten entsprechende Mindestversorgung grundsätzlich sicherstellen.

2. Das Schädigungsverbot

a. Überblick

Die Verpflichtung zur Vermeidung grenzüberschreitenden Schadens, besser bekannt unter dem sogenannten (umweltrechtlichen) Schädigungsverbot¹¹⁷ oder der „*no harm rule*“,¹¹⁸ stellt die zweite grundlegende Regel im internationalen Wasserrecht dar.¹¹⁹ Ihr kommt sowohl im internationalen Wasserrecht als auch allgemein im internationalen Umweltrecht völkergewohnheitsrechtliche Bedeutung zu.¹²⁰

¹¹⁷ Vgl. etwa: *Birkner*, Umweltvölkerrecht in: *Ipsen et al.* (Hrsg.), Völkerrecht (2018), 1065 (1089, 1088).

¹¹⁸ *McCaffrey*, *International Watercourses* (2007), 407.

¹¹⁹ Der folgende Abschnitt basiert zum Teil auf einem früheren Beitrag der Verfasserin, führt diesen jedoch weiter aus: *Kirschner/Tiroch*, *Sharing and Protecting*, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach* (2013), 83 (92 f.).

¹²⁰ Im Hinblick auf Wasserressourcen siehe: *McCaffrey*, *International Watercourses* (2007), 406; *Rothenberger*, *Angemessene Nutzung* (2003), 17; *McIntyre*, *Environmental Protection* (2007), 87 ff. Allgemein: *Sands*, *Principles of Environmental Law* (2003), 241. Vgl. grundlegend auch: *Trail Smelter Arbitration (United States vs. Canada)*, Award of the US-Canadian Arbitral Tribunal of 16.04.1938 and 11.03.1941, 1905; ICJ, *Corfu Channel Case (United Kingdom vs. Albania)*, *Judgement of 09.04.1949*.

Das Verbot verpflichtet Anrainerstaaten grenzüberschreitender Gewässer, darauf zu achten, dass andere Anrainerstaaten infolge von Bewirtschaftungsmaßnahmen keinen Schaden erleiden.¹²¹ Allgemein wird das Verbot nicht absolut, sondern als Sorgfaltspflicht verstanden. Ein Staat kann mithin nicht per se für den Eintritt eines Schadens verantwortlich gemacht werden, sondern nur bei Unterlassen angemessener Maßnahmen zur Verhinderung eines solchen.¹²² Ferner wird auch nicht jede schädigende Auswirkung verboten, vielmehr muss der Schaden eine bestimmte Schwelle an „Erheblichkeit“ erreichen.¹²³ Entsprechend haben Staaten angemessene Maßnahmen zu treffen, um erheblichen Schaden, der bei der Nutzung eines gemeinsamen Gewässers entstehen kann, von anderen Anrainerstaaten abzuhalten.¹²⁴ Diese Pflicht erstreckt sich nicht nur auf das Verhalten des Staates selbst, sondern umfasst auch die Pflicht, dritte Akteure von der Schadensverursachung abzuhalten.¹²⁵ Dies wird allgemein ähnliche Maßnahmen, wie sie sich bereits aus der extraterritorialen Achtungs- und Schutzpflicht im Hinblick auf das Recht auf Wasser ergeben, erforderlich machen.¹²⁶ Zu denken ist an das Aufstellen und die Umsetzung von Gewässerschutzstandards, die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen zur Vorbeugung von Schaden sowie die Etablierung eines partizipativen und grenzüberschreitenden Bewirtschaftungsansatzes, der die von Maßnahmen betroffenen Bevölkerungen in allen Anrainerstaaten miteinbezieht.¹²⁷ Während sich die Regel traditionell auf die negativen Auswirkungen von Bewirtschaftungsaktivitäten erstreckte, wird sie in jüngerer Zeit auch auf schädigende Aktivitäten, die nicht direkt von der Nutzung eines grenzüberschreitenden Gewässers ausgehen, und damit auf nutzungsfernde Tätigkeiten erstreckt.¹²⁸ Der Schaden muss sich dabei jedoch auf das Gewässer auswirken bzw. durch das Gewässer übertragen

¹²¹ Es gilt gleichermaßen für Grund- und Oberflächengewässer, siehe u. a.: Art. 7 UN Watercourse Convention; Art. 6 DALTA; Art. 2 (1) UNECE-Konvention (1992); Art. 16 *Berlin-Rules*.

¹²² *Birnie et al.*, Law and Environment (2009), 555 f. m.w.N.; *Nauschütt*, Kovention über Wasserläufe (2009), 138 f. m.w.N.; ICJ, *Corfu Channel Case (United Kingdom vs. Albania)*, *Judgement of 09.04.1949*, 22.

¹²³ Die UN Watercourse Convention sowie die DALTA sprechen in dieser Hinsicht jeweils von „beträchtlichem“ (*significant*) Schaden [vgl. Art. 7 UN Watercourse Convention; Art. 6 DALTA]. Unklar ist allgemein nach welchen Kriterien sich die Erheblichkeit eines Schadens konkret zu beurteilen hat.

¹²⁴ Dabei werden alle drei Gewalten angesprochen, erforderlich sind mithin Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, sowie deren Durchsetzung [*McIntyre*, Environmental Protection (2007), 93].

¹²⁵ *Beyerlin/Marauhn*, Environmental Law (2011), 41.

¹²⁶ Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen richten sich dabei natürlich nach den Umständen des jeweiligen Falls, die in Abhängigkeit von Kriterien wie allgemein gültiger Umweltstandards, technischem Fortschritt sowie individuellen staatlichen Fähigkeiten beurteilt werden [*McIntyre*, Environmental Protection (2007), 102.].

¹²⁷ *ILC*, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (103, § 4).

¹²⁸ *McIntyre*, Environmental Protection (2007), 102 ff.; *Mechlem*, Groundwater Law, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach (2013), 21 (33). Unter Berufung auf die Staatenpraxis, so bereits seit längerem schon: *McCaffrey*, International Watercourses (2007), 409 f.

werden.¹²⁹ Er kann sich sowohl auf Aspekte der Wasserquantität als auch der Wasserqualität beziehen.¹³⁰

b. Das Menschenrecht auf Wasser als Maßstab der Schadensbeurteilung

Die Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Quantität und angemessener Qualität für den persönlichen und häuslichen Gebrauch wird durch den Eintritt des Menschenrechts in das internationale Wasserrecht quasi zu einem Schutzgut des Schädigungsverbots.¹³¹ Konkret haben Staaten im Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen danach die gebotene Sorgfalt anzuwenden, damit die menschenrechtlich geschützte Versorgung aus einem grenzüberschreitenden Gewässer in einem anderen Staat durch ihre Aktivitäten nicht beeinträchtigt wird.¹³² Der Schaden muss dabei keine zusätzliche Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, da sich aus dem Menschenrecht auf Wasser bereits selbst ergibt, wann eine nachteilige Einwirkung vorliegt bzw. wonach sich diese beurteilen lässt.¹³³ Das Menschenrecht auf Wasser konkretisiert mithin die Erheblichkeitsschwelle, was bedeutet, dass bei Vorliegen einer Menschenrechtsverletzung von einem erheblichen Schaden ausgegangen werden kann.¹³⁴ Den Schaden selbst stellt dabei die qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Gewässers dar, die nach dem Recht grundsätzlich immer dann als Verletzung angesehen werden kann, wenn das Gewässer entweder in seiner Qualität, in Zugang oder Verfügbarkeit für den persönlichen und häuslichen Gebrauch negativ beeinträchtigt ist. Dies bezieht sich beispielsweise auf Verschlechterungen der Wasserqualität infolge der Verschmutzung eines Gewässers, durch die das Wasser für Menschen in einem anderen Staat ungenießbar wird, aber auch auf Beeinträchtigungen der quantitativen Verfügbarkeit von Wasser, etwa infolge der

¹²⁹ Vgl. insbesondere: Art. 6 (2), (3) DALTA.

¹³⁰ *Mager*, Die Entwicklung des Wasserwirtschaftsrechts, ZaöRV 70 (2010), 789 (811). Ferner sollte angemerkt werden, dass sich die Pflicht nicht nur auf den offensichtlichen Fall schädigender Aktivitäten von einem Oberanrainer gegenüber einem Unteranrainer bezieht, sondern auch umgekehrt Geltung beansprucht. In diesem Fall ist der Schaden dann allerdings von rechtlicher Natur. Konkret kann die intensive Nutzung auf Seiten eines Unteranrainers die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten eines Oberanrainers rechtlich beschränken (Präklusion). Dem Oberanrainer könnte daher im Einzelfall in seinem Recht beschränkt sein, den auf seinem Territorium befindlichen Gewässerabschnitt weiter zu bewirtschaften und seine Nutzung damit auszubauen [*McCaffrey*, *International Watercourses* (2007), 409 f.; *Salman*, *The Helsinki Rules, the UN Watercourses Convention and the Berlin Rules*, *Water Resources Development* 23 (2007), 625 (637)].

¹³¹ Vgl. *Leb*, *Water Cooperation* (2013), 203; *Bulto*, *Extraterritorial Application* (2014), 215.

¹³² Dasselbe ergibt sich im menschenrechtlichen Kontext auch aus der extraterritorialen Achtungspflicht [*Bulto*, *Extraterritorial Application* (2014), 208]. Siehe bereits auch: Kap. 4 A.I. supra.

¹³³ Ebenda: 215; *Thielbörger*, *Governing International Watercourses*, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), *Water Law and Cooperation in the Euphrates and Tigris Region: A Comparative and Interdisciplinary Approach* (2013), 39 (52).

¹³⁴ *Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, *JILPAC* 27 (2014), 7 (16).

übermäßigen Beanspruchung eines geteilten Grundwasserkörpers durch einen Staat, durch die der Zugang zu Wasser in einem anderen Staat eingeschränkt wird.¹³⁵

c. Auswirkungen auf die Funktion des Prinzips

Durch den Eintritt des Menschenrechts sind etwaige Auswirkungen auf die Funktion des Prinzips nicht zu befürchten. So weitet es den Schadensbegriff nicht aus, sondern konkretisiert wie erläutert nur dessen Erheblichkeitsschwelle.¹³⁶ Eine konkrete Verletzung wird sich aber wiederum nur im Einzelfall bestimmen lassen. Nutzungen die mit der Gefährdung menschenrechtlich geschützter Grundbedürfnisse einhergehen, werden sich bereits nicht als angemessene und ausgewogene Nutzung darstellen. Auf Basis beider Grundsätze lässt sich damit die widerlegbare Vermutung aufstellen, dass eine das Menschenrecht auf Wasser innerhalb oder außerhalb staatlichen Territoriums beeinträchtigende Nutzung völkerrechtlich unzulässig ist.¹³⁷ Damit geht der durch das Schädigungsgebot gewährleistete Schutz allerdings nicht über den des Prinzips der ausgewogenen und angemessenen Nutzung hinaus.¹³⁸

Auch im oben bereits angesprochenen Konfliktfall, wenn ein Staat durch Zurückstauen von Wasser in das Recht von Rechtsträgern in einem anderen Anrainerstaat eingreift, um damit etwa die Versorgung der eigenen Bevölkerung

¹³⁵ Vgl. *Thielbörger*, *Governing International Watercourses*, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), *Water Law and Cooperation in the Euphrates and Tigris Region: A Comparative and Interdisciplinary Approach* (2013), 39 (52 f.).

¹³⁶ *Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, *JILPAC* 27 (2014), 7 (16). Da im Fall der quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigung ohnehin von einem Schaden auszugehen ist, bestimmt das Menschenrecht lediglich ab wann ein solcher als erheblich anzusehen ist. Dies kann die Schwelle insbesondere bei qualitativen Beeinträchtigungen u. U. herabsetzen, so können sich bereits kleinere qualitative Abweichungen negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken (wenn die Richtwerte der WHO überschritten werden, vgl. Kap. 2 B.III.2.b. supra) und damit den menschenrechtlich garantierten risikofreien Genuss beeinträchtigen. Zu denken wäre etwa an einen kleineren Chemieunfall, der sich zwar insgesamt betrachtet nicht erheblich auf die allgemeine Qualität eines Gewässers auswirkt, das Wasser aber zur Trinkwasserversorgung bzw. -aufbereitung nicht wie zuvor genutzt werden kann.

¹³⁷ Vgl. im Hinblick auf „*vital human needs*“ bereits: *ILC*, *UN Watercourse Convention Kommentar*, *ILC-Report* 46th Session (1994), 89 (242).

¹³⁸ Ebenso: *Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, *JILPAC* 27 (2014), 7 (16). Dies liegt zu einem Großteil daran, dass dem Prinzip neben dem Grundsatz der angemessenen und ausgewogenen Nutzung kaum eigenständige Bedeutung zukommt [*Reszat*, *Gemeinsame Naturgüter* (2004), 425]. Das Verhältnis der beiden Grundsätze zueinander ist nicht klar und umstritten. Konkret ist fraglich, ob im Fall eines Schadenseintritts immer auch ein Verstoß gegen das Prinzip der angemessenen und ausgewogenen Nutzung vorliegt. Mehrheitlich wird sich dafür ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nur im Rahmen der Gesamtabwägung aller Nutzungen erfolgen könne – wie es das Prinzip der angemessenen und ausgewogenen Nutzung fordert. Letztlich ist das Schädigungsverbot damit zwar eigenständig, geht über das Prinzip der angemessenen und ausgewogenen Nutzungen aber nicht hinaus, sondern komplementiert dieses eher im Rahmen der Gesamtabwägung [*McCaffrey*, *International Watercourses* (2007), 408, 436 m.w.N.].

sicherzustellen, gebietet es das Prinzip ebenso wie die extraterritoriale Achtungspflicht, die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen, um negative Auswirkungen auf die Versorgungssituation im Nachbarland möglichst zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Dabei sollte ein kooperativer Weg gesucht werden, um eine Lösung zu finden, durch welche die Verwirklichung des Menschenrechts im gesamten Einzugsgebiet weitestgehend sichergestellt wird.¹³⁹

3. Das Kooperationsgebot und andere spezielle Verfahrenspflichten

a. Überblick

Das Kooperationsgebot betrifft den verfahrensrechtlichen Umgang der Staaten miteinander und stellt eine wichtige Ergänzung zu den soeben erörterten materiellen Pflichten dar.¹⁴⁰ Allgemein fordert es die Koordinierung staatlicher Aktivitäten zur Verfolgung eines bestimmten Ziels.¹⁴¹ Im internationalen Wasserrecht wird es als allgemeines und übergreifendes Prinzip verstanden, das durch eine Reihe spezifischer Verfahrenspflichten konkret ausgestaltet wird.¹⁴² Diese sind nicht nur wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der materiellen Pflichten, sondern bieten auch ein verlässliches Gerüst für Staaten bei der Bewirtschaftung grenzüberschreitender Gewässer.¹⁴³ Sie spielen damit auch eine zentrale Rolle für die Verwirklichung der Zielsetzungen des internationalen Wasserrechts, als Instrument der Stabilität und Konfliktvermeidung im Hinblick auf die friedliche und faire Nutzung einer gemeinsamen Ressource zu fungieren.¹⁴⁴ Zu den Pflichten zählen im Einzelnen insbesondere der regelmäßige Informations- und Datenaustausch, die gegenseitige Konsultation und vor allem die frühzeitige Unterrichtung anderer Anrainer über geplante Maßnahmen.¹⁴⁵

¹³⁹ Etwas anderes gilt, wenn der Rückstau allein zur Ausübung politischen Drucks auf einen Unteranrainer erfolgt. Dies stellt nach dem CESCR einen klaren Verstoß gegen die extraterritoriale Achtungspflicht dar [vgl. CESCR, General Comment No. 15 (2003), § 32]. Damit geht dann auch eine Verletzung des Schädigungsverbots einher [vgl. *Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 208].

¹⁴⁰ *McCaffrey*, General Principles, in: *ders. et al.* (Hrsg.), Research Handbook on International Water Law (2019), 83 (91 f.).

¹⁴¹ *Wolfrum*, Cooperation, International Law of, in: MPEPIL, Onlineausgabe, § 2.

¹⁴² *McCaffrey*, International Watercourses (2007), 465 ff.

¹⁴³ Ebenda: 466.

¹⁴⁴ *Wouters*, The International Law of Watercourses, Collected Courses of the Xiamen Academy of International Law 3 (2010), 347 (407).

¹⁴⁵ *Kirschner/Tiroch*, Sharing and Protecting, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach (2013), 83 (101). Zu den Pflichten im Einzelnen ausführlich siehe insbesondere: *Wouters et al.*, Water Security, Hydrosolidarity, and International Law, Yearbook of International Environmental Law 19 (2008), 97 (106 f.).

Die frühzeitige Unterrichtung anderer Anrainerstaaten über geplante Nutzungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stellt dabei die wohl grundlegendste Verfahrenspflicht dar.¹⁴⁶ Sie ermöglicht es den Anrainern, sich auf sich verändernde Umstände einzustellen und soll damit dem Entstehen von Konflikten vorbeugen. Zusammen mit der Konsultationspflicht soll sie Anrainerstaaten zu einer einvernehmlichen Lösung unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen anhalten.¹⁴⁷ Die Unterrichtung beschränkt sich dabei nicht nur auf die bloße rechtzeitige Notifizierung, sondern sollte durch für das Vorhaben relevante Daten und Informationen ergänzt werden, Letzteres als Ausdruck der Pflicht zum regelmäßigen Informations- und Datenaustausch,¹⁴⁸ wozu auch die Ergebnisse einer mittlerweile als verbindlich angesehenen UVP gehören.¹⁴⁹ Den benachrichtigten Staaten soll damit nämlich die weitestgehende Evaluierung möglicher Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das eigene Territorium ermöglicht werden.¹⁵⁰

Schließlich beinhaltet das Kooperationsgebot noch einen institutionellen Aspekt. Zum Zwecke der Umsetzung der einzelnen Verfahrenspflichten sowie zur Wahrnehmung kooperativer Aufgaben im Allgemeinen greifen Staaten häufig auf die Einrichtung von Kommissionen oder anderen Formen von Flussgebietsorganisationen zurück.¹⁵¹ Die Einrichtung von Institutionen stellt zwar keine Rechtspflicht dar, hat sich in der Praxis aber weitestgehend etabliert.¹⁵² So gewähren diese nicht nur einen institutionellen Rahmen für Verhandlungen und tragen damit zu stabilen Beziehungen zwischen den Anrainerstaaten bei, sondern sie stellen ferner auch ein Forum für Konsultationen, regelmäßigen Datenaustausch oder gar deren gemeinsamer Erhebung dar.¹⁵³ Gerade im Konfliktfall können sich solche Institutionen als sehr wertvoll

¹⁴⁶ *McCaffrey*, International Watercourses (2007), 472 f.; *Baker Röben*, International Freshwaters, in: *Morrison/Wolfrum* (Hrsg.), International, Regional and National Environmental Law (2000), 285 (303 f.).

¹⁴⁷ *McCaffrey*, International Watercourses (2007), 472 f.; International Watercourses, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 13 f.; *Beylerlin*, Umweltvölkerrecht (2000), 86.

¹⁴⁸ Wie bereits angeklungen, stellt der (regelmäßige) Austausch von Informationen- und Daten über den Zustand einer gemeinsamen Wasserressource eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche und friedliche Bewirtschaftung grenzüberschreitender Ressourcen dar [vgl. Art. 9 UN Watercourse Convention der insbesondere Daten hydrologischer, meteorologischer, hydrogeologischer und ökologischer Art sowie allgemein die die Wassergüte betreffend aufführt. Ähnlich im Übrigen auch: Art. 8 DALTA. Art. 13 UNECE-Konvention (1992) ist etwas detaillierter und bezieht neben dem reinen Austausch von Daten im Hinblick auf den Zustand von Gewässern auch den Austausch von Erfahrung und technischen know-how. Die Pflicht zum Austausch bezieht sich auf die Art. 13 (I) (a)–(e) festgelegten Bereiche].

¹⁴⁹ Vgl. ICJ, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina vs. Uruguay)*, *Judgement of 20.04.2010*, 72 § 204.

¹⁵⁰ *Epiney*, Environmental Impact Assessment, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 1.

¹⁵¹ *McIntyre*, Environmental Protection (2007), 324 ff. Zu Funktionen und Aufgaben dieser Institutionen siehe ferner: *Boisson De Chazournes*, *Fresh Water* (2013), 176 ff.

¹⁵² *Vinogradov et al.*, Transforming Potential Conflict into Cooperation Potential: The Role of International Law (2003), 57–62.

¹⁵³ Solche Institutionen nehmen mittlerweile weitreichende Pflichten zur Zusammenarbeit und ein breit gefächertes Spektrum von Aufgaben war [*Boisson De Chazournes*, *Fresh Water* (2013), 176–196].

erweisen, indem sie als Gremium für die Beilegung von Streitigkeiten dienen.¹⁵⁴ Ein wichtiges Arbeitsfeld ist auch der Umwelt- und Ressourcenschutz. Heutzutage ist eine Vielzahl von Flussgebietsorganisationen mit Pflichten der Überwachung und Umsetzung einer friedlichen, nachhaltigen Bewirtschaftung betraut.¹⁵⁵

b. Auswirkungen des Menschenrechts

Nach Maßgabe des Menschenrechts auf Wasser muss Kooperation und konkret die damit im Einzelnen verbundenen Pflichten im Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern auch zur Sicherung menschenrechtlich geschützter Bedürfnisse an den Gewässern erfolgen. Die speziellen Verfahrenspflichten erfahren dadurch zwar keine unmittelbare Veränderung, ihre inhaltliche Ausrichtung wird aber insofern auf Inhalte, die zur Gewährleistung des Rechts auf Wasser der im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerung wichtig und notwendig sind, erweitert.¹⁵⁶

So verpflichtet das Recht die Paktstaaten, im Rahmen ihrer Pflicht zur frühzeitigen Unterrichtung und Information anderer Anrainer jegliche dem Staat zugängliche Informationen, welche im Hinblick auf die Versorgungssituation im Nachbarstaat relevant sein könnten, mitzuteilen.¹⁵⁷ Insbesondere werden so die aus einem HRIA gewonnenen Ergebnisse, entsprechend den im Wasserrecht geltenden Grundsätzen zur UVP¹⁵⁸ zu einem verpflichtenden Inhalt des gegenseitigen Informations- und Datenaustausches.¹⁵⁹

¹⁵⁴ Wouters, *The International Law of Watercourses*, Collected Courses of the Xiamen Academy of International Law 3 (2010), 347 (407).

¹⁵⁵ Siehe dazu, mit Beispielen: *Boisson De Chazournes*, *Fresh Water* (2013), 179 f.

¹⁵⁶ Winkler/Phan, *Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer*, *JILPAC* 27 (2014), 7 (16).

¹⁵⁷ Vgl. Kap. 2 B.III.2.c. supra.

¹⁵⁸ Im Hinblick auf Inhalt und Umfang einer UVP gibt es auf völkerrechtlicher Ebene zwar kaum konkrete Vorgaben, Staaten können sich in der Umsetzung aber an nationaler Praxis oder internationalen Leitlinien orientieren (siehe z. B. UNEP, *Goals and Principles of an Environmental Impact Assessment*). Vorliegend interessant ist in diesem Zusammenhang ferner Art. 45 (2) Chad-Becken Charta (2011), der neben einer Pflicht zur Durchführung einer UVP auch die Pflicht zu Durchführung einer Sozialverträglichkeitsprüfung vorschreibt, um mögliche extraterritoriale Auswirkungen schadensgeneigter Nutzungen im Vorfeld zu identifizieren. Zwar ist eine solche nicht mit einer Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung gleichzusetzen, die Berücksichtigung menschenrechtlich geschützter Belange dürfte im weiteren Kontext der Charta aber wohl sichergestellt sein. So wird die Prüfung zwar definiert als: „*the identification, description and assessment of the effects of projects on man, fauna, flora, soils, water, atmosphere, climate and landscape, including the interactions between those factors, cultural heritage, socio-economic heritage and other material property*“ (Art. 2 Chad-Becken Charta (2011)). Die Bezugnahme auf „den Menschen“ (*man*) legt eine Überprüfung der Auswirkungen auf den Menschen und damit auch auf seine Rechte aber nahe. Dies gilt noch verstärkt vor dem Hintergrund, dass die Charta an mehreren Stellen die Beachtung des Menschenrechts auf Wasser und die Berücksichtigung vitaler Interessen einfordert (siehe Abschn. A.IV. supra dieses Kapitels).

¹⁵⁹ Auf Basis dieser Informationen wird es schließlich auch der betroffenen Bevölkerung möglich sein, Rechte und Interessen gegenüber ihren eigenen als auch gegenüber anderen Anrainern zum Ausdruck zu bringen bzw. geltend zu machen [*Leb, Water Cooperation* (2013), 203.].

Auch bei Institutionen kann es im Hinblick auf das Menschenrecht geboten sein, diesen neue Aufgaben zu übertragen und sie nicht etwa mehr nur als Forum der Kooperation zwischen Staaten, sondern auch als Forum für die Einbindung der Öffentlichkeit in die ihre Wasserversorgung betreffenden Entscheidungen fungieren zu lassen.¹⁶⁰ Eine bedeutende Erweiterung der Aufgaben könnte ferner die Übertragung der Notfallkoordination bei Versorgungsengpässen darstellen. In diesem Zusammenhang lässt sich die oben angesprochene von den Anrainern des Sénégal-Flusses eingesetzte *Commission Permanente des Eaux* der OVMS in Erinnerung rufen, der insbesondere in Notfällen eine solche Koordinierungsfunktion zukommt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anrainerstaaten möglichst schnell einen gemeinsamen Notfallplan entwickeln, um einer Krise begegnen zu können und letztendlich auch die Versorgung der Bevölkerung zu sichern.¹⁶¹ Zwar lässt sich, wie angezeigt, eine Pflicht, entsprechende Institutionen zu gründen und diese mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen, aktuell weder aus dem internationalen Wasserrecht noch im Zusammenhang mit menschenrechtlichen Pflichten ableiten. Zumindest wären Staaten in diesen Fällen aber dazu verpflichtet, andere Staaten zu konsultieren, um etwa eine gemeinsame Lösung zur Sicherstellung der Versorgung für die vom Gewässer abhängigen Bevölkerungen zu finden, bevor sie einseitig Maßnahmen ergreifen.

Letztlich tritt durch das Menschenrecht damit ein Gebot zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Sicherung menschenrechtlich geschützter Belange in das internationale Wasserrecht ein.¹⁶² Insgesamt wirken sich die spezifischen die Verpflichtung zur Kooperation näher ausgestaltenden Pflichten zur gegenseitigen Information sowie zur frühzeitigen Unterrichtung förderlich auf die Umsetzung der Staatenpflichten des ICESCR aus.¹⁶³ Konkret können Staaten hierbei auf die existierenden Mechanismen und Instrumente des internationalen Wasserrechts zurückgreifen. Die speziellen Verfahrenspflichten stellen damit im Hinblick auf das Ziel der Verwirklichung des Menschenrechts im Einzugsgebiet eines Gewässers eine wichtige Ergänzung zu den sich aus dem Recht ableitenden Pflichten dar.¹⁶⁴ Das Recht fügt sich in dieser Hinsicht nicht nur unproblematisch in das internationale Wasserrecht ein, sondern das internationale Wasserrecht wird vielmehr gerade zu einem Vehikel der Umsetzung der menschenrechtlichen Pflichten.

¹⁶⁰ Siehe bereits: Kap. 4 C.III.2.c.(3). supra. Vgl. Art. 73 (3) Chad-Becken Charta (2011) nach dem der Flussgebietsorganisation die Aufgabe der Bestimmung der Methoden zur Einbindung und Information der Öffentlichkeit übertragen wurde.

¹⁶¹ Vgl. Art. 6 Charte du Fleuve Sénégal (2002).

¹⁶² Eine Ausnahme im Bereich des Wasserrechts stellt etwa Art. 13 UNECE Protocol on Water and Health (1999) dar.

¹⁶³ *Leb*, Water Cooperation (2013), 203; *Winkler/Phan*, Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, JILPAC 27 (2014), 7 (16).

¹⁶⁴ *Leb*, Water Cooperation (2013), 203.

4. Der Schutz von Gewässern und mit ihnen verbundenen Ökosystemen

a. Überblick

Wie bereits angedeutet, hat sich der Umwelt- und Gewässerschutz zu einem festen Grundsatz im internationalen Wasserrecht entwickelt.¹⁶⁵ Dies manifestiert sich mittlerweile in einer zunehmenden Zahl von Verträgen und Regelungsinstrumenten, die entweder ganzheitliche Managementansätze verfolgen, welche die Integrität des gesamten Ökosystems eines Gewässers reflektieren, oder speziell im Hinblick auf den Schutz von geteilten Süßwasserressourcen geschlossen wurden.¹⁶⁶ Angemerkt wurde ebenfalls bereits, dass Anrainerstaaten bei der vorzunehmenden Gewichtung verschiedener Nutzungen auch nach dem Völkergewohnheitsrecht dazu angehalten sind, die Nutzungen allgemein auch nach ihrer ökologischen Verträglichkeit zu beurteilen. Dies impliziert, dass Anrainerstaaten also auch Maßnahmen unterlassen sollten, die sich negativ auf das Ökosystem eines Wasserlaufs auswirken, auch wenn diese noch unterhalb der Schwelle grenzüberschreitenden Schadens liegen.¹⁶⁷

¹⁶⁵ Siehe: Abschn. B.I.1.a. supra. Der folgende Abschnitt basiert zum Teil auf einem früheren Beitrag der Verfasserin: *Wolfrum/Kirschner*, Challenges and Trends, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach* (2013), 3 (8 ff.), führt diesen jedoch noch weiter aus.

¹⁶⁶ Einen solchen ganzheitlichen Ansatz verfolgt z. B. insbesondere die EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) (WRRL), indem sie einen gemeinschaftlichen Ordnungsrahmen für den Schutz und die Nutzung aller Arten von Gewässern für die Mitgliedstaaten der EU festlegt. Zentrale Zielsetzung ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer der EU bis zum Jahr 2015. Dafür definiert die Richtlinie Umweltziele für alle europäischen Oberflächengewässer und das Grundwasser [Art. 4 WRRL]. Sie beruht ferner auf der Prämisse, dass Oberflächengewässer nur durch ein alle Anrainerstaaten miteinbeziehendes ganzheitliches Bewirtschaftungskonzept für das gesamte Flusseinzugsgebiet effektiv erfolgen kann. Sofern eine Flussgebietseinheit über das Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU hinausgeht sollen sich die Staaten daher um eine Koordinierung mit den entsprechenden Nichtmitgliedstaaten bemühen, um die Ziele der Rahmenrichtlinie für das gesamte Gewässer zu erreichen [§ 35 Präambel und Art. 3 (5) WRRL]. Die Staaten werden ferner dazu angehalten grenzüberschreitende Qualitätsstandards, insbesondere auch in Bezug auf Trinkwasser einzuhalten [Art. 7 (2) WRRL]. Demnach haben sie insbesondere sicherzustellen, dass Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, die Qualitätsstandards der Trinkwasserrichtlinie erfüllen und sich bei der Umsetzung diesbezüglich mit anderen Anrainerstaaten zu koordinieren. Die WRRL kann wohl als eines der umfangreichsten Regelwerke zur Etablierung grenzüberschreitender Wasserqualitätsstandards für (Trink-) Wasser angesehen werden [Vgl. *Leb*, *The right to water in a transboundary context*, *Water International* 37 (2012), 640 (649)]. Als weitere Beispiele lassen sich anführen: *Convention on the Protection of the Rhine* (2000); *Convention on Cooperation for the Protection and Sustainable Use of the Danube River* (1994). Siehe zum Ganzen ferner: *McIntyre*, *‘Ecosystem Approach’, RECIEL* 13 (2004), 1 (1 ff.).

¹⁶⁷ *ILC*, *UN Watercourse Convention Kommentar*, *ILC-Report 46th Session* (1994), 89 (122). Zu denken wäre etwa an die Einführung bzw. vielmehr das Unterlassen von Kontroll- und Vorbeugemaßnahmen eines Anrainerstaates gegen fremde Arten die das Ökosystem eines Gewässers aus dem Gleichgewicht bringen können, an sich aber noch keinen erheblichen Schaden begründen [vgl. *McIntyre*, *Environmental Protection*, in: *McCaffrey et al.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019), 126 (136 f.)].

b. Auswirkungen und Vereinbarkeit mit menschenrechtlicher Perspektive der Wassernutzung

Durch den Eintritt des Menschenrechts auf Wasser tritt die Sicherstellung menschenrechtlich geschützter Bedürfnisse für den persönlichen und häuslichen Gebrauch nun neben die Zielvorgabe einer möglichst weitgehenden ökologisch¹⁶⁸ nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung. Dies erscheint auf den ersten Blick wenig problematisch. So ist der Schutz von Gewässern und verbundener Ökosysteme nicht nur Voraussetzung für den Erhalt menschlicher Lebensgrundlagen, sondern letztendlich auch unabdingbar zur Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung zur Befriedigung von menschlichen Grundbedürfnissen. Dennoch ist fraglich, ob durch den Eintritt des Menschenrechts, insbesondere durch die geforderte Priorisierung rechtlich geschützter Grundbedürfnisse, nicht doch auch ein Konflikt mit Umweltschutzziele eintreten kann. Denkbar ist dies in Notlagen wie bei langen Dürre Perioden, wenn zum Beispiel Aspekte der umweltschonenden und nachhaltigen Ressourcennutzung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Ökosystems, unter Umständen hinter den Aspekt der Sicherung ausreichender Versorgung für den persönlichen und häuslichen Gebrauch zurücktreten müssten. Dies kommt etwa in Art. 17 (3) der gleich noch zu behandelnden *Draft Articles on the Law of Transboundary Aquifers* (DALTA)¹⁶⁹ der ILC zum Ausdruck, die die einseitige Ausbeutung eines Aquifers zur Befriedigung vitaler menschlicher Bedürfnisse im Notfall unabhängig von geltenden Nutzungsregeln zulässt.¹⁷⁰ Sofern die Förderungsrate die Grundwasserneubildungsrate des Aquifers übersteigt, kann dies nämlich schwerwiegende ökologische Folgen haben und die Funktionsfähigkeit des Grundwasserspeichers insgesamt schwer beeinträchtigen.¹⁷¹

Entsprechende Situationen werden sich jedoch in den meisten Fällen auf absolute Ausnahmen zur Überbrückung kurzfristiger Versorgungsengpässe beschränken. In Fällen längeranhaltender Dürre sollte verstärkt nach langfristigen Lösungen gesucht werden, die beiden Pflichten gerecht werden. Da Menschen vielfach von der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme abhängig sind, wird sich der Umwelt- und Ressourcenschutz in den allermeisten Fällen positiv auf die Versorgungssituation auswirken.¹⁷² Denn Schutz bedeutet im Zusammenhang mit (internationalen) Gewässern nicht nur die Sicherstellung einer ausreichender Wasserqualität – in der Regel wird dies eine Qualität umfassen, von der keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht, sondern zumeist auch die Aufrechterhaltung von bestimmten im Einzelnen zu definierenden Abflussmengen, unterhalb derer die ökologische

¹⁶⁸ Das Adjektiv „ökologisch“ wird hier in einem engen Sinne, als Bezeichnung für den pfleglichen Umgang mit Ressourcen verwendet.

¹⁶⁹ *Draft Articles on the Law of Transboundary Aquifers* (vom 11.12.2008), UN Doc. A/Res/63/124.

¹⁷⁰ Vgl. DALTA ILC-Kommentar, 76.

¹⁷¹ Ebenda: 42, 45.

¹⁷² Vgl. *Wolfrum/Kirschner*, *Challenges and Trends*, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach* (2013), 3 (8 f.).

Funktion von Gewässern gefährdet ist.¹⁷³ Zwei Faktoren, die für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse aus einem Gewässer unverzichtbar sind.

5. Fazit

Die wasserrechtlichen Nutzungsprinzipien lassen sich größtenteils unproblematisch im Lichte des Menschenrechts auf Wasser auslegen. Eine Modifizierung erfährt allein das Prinzip der angemessenen und ausgewogenen Nutzung. In den meisten Fällen wird sich dies auf die Funktionalität des Prinzips aber nicht bedeutend auswirken. Schwierigkeiten bereitet allein der Fall der Knappheit. Wie gezeigt, verlangt aber auch das Menschenrecht hier von Anrainerstaaten nichts Unmögliches. So sind sie vielmehr dazu angehalten auf kooperativem Wege eine für alle von einem Gewässer abhängigen Rechtsträger gerechte Lösung unter umfassender Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, mithin auch dem Bestehen von alternativen Versorgungsmöglichkeiten, zu finden. Im Übrigen lassen sich aus den untersuchten Prinzipien und Grundsätzen zumeist viele Synergien für die Anrainerstaaten zur Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Pflichten ableiten.

II. Die Auswirkungen auf sonstige wichtige Regelungsinstrumente und Rahmenverträge

Fraglich ist schließlich, inwiefern sonstige Regelungsinstrumente, die nicht ausdrücklich auf das Menschenrecht auf Wasser Bezug nehmen, einer am Maßstab des Menschenrechts ausgerichteten Auslegung entgegenstehen. Dies gilt vor allem für diejenigen Instrumente, die sich nicht auf spezifische Gewässer beziehen. Sie greifen daher nur insofern als keine spezifischen Verträge zur Anwendung kommen und verleihen dem internationalen Wasserrecht neben dem geltenden Völkergewohnheitsrecht, das sie größtenteils kodifizieren, ein normatives Gerüst. Aufgrund der Tatsache, dass diese Verträge größtenteils auf Völkergewohnheitsrecht beruhen, lässt sich zwar die Vermutung aufstellen, dass sie dieser Entwicklung nicht entgegenstehen. Dennoch sollen sie aufgrund ihrer Bedeutung als primäre Rechtsquellen des internationalen Wasserrechts noch einmal gesondert auf ihre Kompatibilität und ihr Verhältnis zu den menschenrechtlichen Pflichten hin untersucht werden.¹⁷⁴ Nicht zuletzt auch deshalb, weil diese noch umfassendere Regelungen enthalten

¹⁷³ Vgl. *Boisson De Chazournes*, *Fresh Water* (2013), 25. So formuliert eine zunehmende Zahl von Verträgen Mindestanforderung an den Wasserabfluss (sog. *minimum flow requirements*). Dies dient u. a. der Verhinderung der Einführung fremder Arten und der Verschmutzungskontrolle, um die ökologische Balance der Wasserressourcen zu erhalten (vgl. ebenda: 24 f. m.w.N.).

¹⁷⁴ Die völkerrechtlichen Verträge und andere Regelungsinstrumente stellen neben allgemeinen geltenden völkergewohnheitsrechtlichen Regeln und Prinzipien die Hauptrechtsquellen des internationalen Wasserrechts dar [ebenda: 48 ff.].

und sich Staaten bei der Aushandlung neuer Wassernutzungsverträge zumeist an der konkreten Ausarbeitung der Nutzungsprinzipien und -grundsätze in diesen Instrumenten orientieren werden. Um den Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu überspannen, beschränkt sich die Untersuchung dabei auf die wichtigsten Regelungsinstrumente auf globaler Ebene.

1. Die UN Watercourse Convention

Bis dato stellt die UN Watercourse Convention¹⁷⁵ den einzigen universellen Vertrag zur Nutzung grenzüberschreitender Süßwasserressourcen dar.¹⁷⁶ Ihr hauptsächlichster Anwendungsbereich erstreckt sich auf grenzüberschreitende Flüsse und Seen.¹⁷⁷ Konkret verankert sie grundlegende Prinzipien der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Hinblick auf den Umgang, die Nutzung und Verteilung sowie den Schutz dieser Gewässer. Die Konvention wird als Rahmenvertrag verstanden, der materielle und prozedurale Pflichten enthält, auf deren Basis die Vertragsstaaten dann spezifische Nutzungsvereinbarungen abschließen können.¹⁷⁸

Die UN Watercourse Convention wird weitestgehend als Kodifikation des geltenden Völkergewohnheitsrechts im Hinblick auf die Nutzung internationaler Wasserläufe angesehen. Sie nimmt auf alle oben erörterten Grundsätze Bezug und gestaltet diese aus. So sollen Staaten, die sich ein Gewässer teilen, dieses nach den obigen Grundsätzen gleichberechtigt nutzen können. Dabei wird eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung gefordert, durch die keiner der Anrainerstaaten erheblichen Schaden erleidet.¹⁷⁹ Ebenfalls werden die Vertragsstaaten zur Kooperation verpflichtet, d. h. regelmäßig Informationen und Daten auszutauschen, sich gegenseitig zu konsultieren und einander frühzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten.¹⁸⁰

¹⁷⁵Convention on the Law of the Non-navigational Uses of International Watercourses (vom 21.05.1997, in Kraft getreten am 14.08.2014), ILM 36 (1997), 700.

¹⁷⁶1970 beauftragte die UN-Generalversammlung die International Law Commission (ILC) mit der Aufgabe sich dem Thema der Nutzung internationaler Fließgewässer zu anderen Zwecken als zur Navigation zu widmen. Nach gut zwanzig Jahren verabschiedete die ILC 1994 die sog. *Draft Articles on International Watercourses*. Die darin niedergelegten Regeln waren Auslöser und Vorreiter der im Jahr 1997 verabschiedeten UN Konvention. Ähnlich zu den ILA *Helsinki Rules* (1966) reflektieren die ILC Draft Articles größtenteils Völkergewohnheitsrecht. Die Konvention trat lange Zeit nach ihrer Aushandlung im Jahr 2014 in Kraft.

¹⁷⁷Diese werden als „*international watercourses*“ bezeichnet. Darunter werden gemäß Art. 2 (a) UN Watercourse Convention alle Systeme aus Oberflächen- und Grundwasser verstanden, die aufgrund physikalischer Wechselbeziehungen ein einheitliches System bilden und normalerweise in ein gemeinsames aufnehmendes Gewässer fließen. Diese sind gemäß Art. 2 (b) UN Watercourse Convention als international anzusehen, wenn Teile des Systems in unterschiedlichen Staaten liegen.

¹⁷⁸ILC, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (92).

¹⁷⁹Art. 5 und 7 UN Watercourse Convention.

¹⁸⁰Art. 8, 9, 11–18 UN Watercourse Convention.

Auf das Menschenrecht auf Wasser nimmt die Konvention, wie erwähnt, keinen Bezug.¹⁸¹ In Art. 10 (2) enthält sie jedoch eine Regelung zur besonderen Berücksichtigung menschlicher Grundbedürfnisse („*vital human needs*“) im Fall eines Nutzungskonflikts. In der ILC-Kommentierung werden diese angeführt als „[...] *water to sustain human life, including drinking water and water for the production of food in order to prevent starvation*“.¹⁸² Wie viele Verträge beziehen diese Grundbedürfnisse auch Wasser zum Anbau überlebenswichtiger Nahrungsmittel in die Definition mit ein und sind damit etwas weiter gefasst als das Menschenrecht. Als allgemeines Kriterium der Abwägung tauchen hingegen nur soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse („*social and economic needs of the watercourse states*“) und die von dem Gewässer tatsächlich abhängige Bevölkerung unter den in Art. 6 aufgelisteten relevanten Faktoren zur Beurteilung einer angemessenen und ausgewogenen Nutzung auf. Damit wird der Berücksichtigung menschlicher Grundbedürfnisse keine allgemein prioritäre Bedeutung im Rahmen der Abwägung eingeräumt.¹⁸³ Zu beachten ist aber, dass Art. 10 (1) die abstrakte Gleichrangigkeit von Nutzungen hingegen nur unter dem Vorbehalt festschreibt, dass keine andere Vereinbarung oder Gewohnheit besteht. Nach der ILC-Kommentierung ist der Begriff der Vereinbarung weit zu verstehen und bezieht sich nicht etwa nur auf wasserrechtliche Verträge.¹⁸⁴ Auch der ICESCR und die sich aus ihm ableitende Pflicht zur Sicherstellung einer entsprechenden individuellen Mindestversorgung lässt sich damit als gesonderte Vereinbarung im Sinne des Art. 10 (1) ansehen.¹⁸⁵ Da die menschlichen Grundbedürfnisse zumindest für die Paktstaaten des ICESCR zu konkreten Rechtspositionen erstarken, müssen die Paktstaaten diesen damit Vorrang bei Allokationsentscheidungen einräumen.¹⁸⁶ Ohnehin stellt die in der UN Watercourse Convention geregelte abstrakte Gleichrangigkeit von Nutzungen eine Auffangregel dar, die einer Priorisierung menschenrechtlich geschützter Grundbedürfnisse im Verhältnis zu anderen Nutzungsinteressen nicht entgegensteht.¹⁸⁷ Sie lässt im Gegenteil gerade auch Raum für anderweitige Vereinbarungen.

¹⁸¹ Das ist insoweit auch nicht überraschend, da die Konvention vor 1997 und damit zu einer Zeit ausgehandelt wurde, in der sich die Diskussion um ein Menschenrecht auf Wasser noch in den Anfängen befand [vgl. Kap. 2 A.I. supra].

¹⁸² ILC, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (110).

¹⁸³ Nach Ansicht der ILC werde durch den in Art. 10 (2) UN Watercourse Convention enthaltenen Verweis auf die Vorschriften betreffend die angemessene und ausgewogene Nutzung die besondere Stellung menschlicher Bedürfnisse dennoch besonders hervorgehoben [ILC, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (110)].

¹⁸⁴ Ebenda.

¹⁸⁵ Hildering, Water Management (2004), 101.

¹⁸⁶ Ebenso formuliert es der CESCR in *General Comment No. 15*: „[P]riority in the allocation of water must be given to the right to water for personal and domestic uses“ (§ 6); „With regard to the conclusion and implementation of other international and regional agreements, States parties should take steps to ensure that these instruments do not adversely impact upon the right to water.“ (General Comment No. 15 (2003), § 35). Vgl. ILC, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (110); Hildering, Water Management (2004), 101.

¹⁸⁷ Hildering, Water Management (2004), 101; ILC, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (110).

Besondere Erwähnung sollte ferner noch Art. 21 (2) UN Watercourse Convention finden, der das Schädigungsverbot im Hinblick auf grenzüberschreitende Verschmutzung konkretisiert.¹⁸⁸ Danach haben die Vertragsstaaten Verschmutzungen von Wasserläufen zu verhüten, zu verringern und zu bekämpfen, die der Umwelt eines anderen Staates erheblichen Schaden verursachen.¹⁸⁹ Der Artikel enthält eine Aufzählung von Beispielen für solche erheblichen Schäden, wobei die menschliche Gesundheit und Sicherheit ausdrücklich aufgeführt werden. Damit besteht vertraglich also eine Pflicht, Verschmutzungen, die zur Verunreinigung von Wasser führen und dadurch die menschliche Gesundheit gefährden, zu verhüten, zu verringern und zu bekämpfen. Ferner werden die Staaten aufgerufen, entsprechende Schritte zur Harmonisierung ihrer diesbezüglichen Politiken zu unternehmen. Konkret bedeutet dies, dass sie Prozesse zur Harmonisierung ihrer Umweltstandards im Hinblick auf die Vermeidung von Gewässerverschmutzungen voranzutreiben haben,¹⁹⁰ Pflichten also, die auch im Menschenrechtsvölkerrecht zum Ausdruck kommen.

Schließlich ist noch Art. 32 UN Watercourse Convention anzuführen, der zwar keinen Verweis auf die Berücksichtigung menschlicher Grundbedürfnisse enthält, hingegen aber für die Durchsetzung individueller Ansprüche gegen Menschenrechtsverletzungen, die von anderen Anrainerstaaten ausgehen, von Relevanz sein kann.¹⁹¹ Vereinzelt wird daraus sogar ein dem Menschenrecht auf Wasser entsprechender extraterritorialer Anspruch auf Achtung und Schutz menschlicher Bedürfnisse gegenüber anderen Konventionsstaaten abgeleitet.¹⁹² Die Vorschrift enthält ein Diskriminierungsverbot im Hinblick auf den Zugang zu Abhilfe für natürliche oder juristische Personen im Schadensfall. Konkret haben die Vertragsstaaten natürlichen oder juristischen Personen, die infolge von Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem internationalen Wasserlauf erheblichen Schaden erlitten haben oder dieser ihnen droht, diskriminierungsfreien Zugang zu Gerichts- oder anderen

¹⁸⁸ Vgl. *Kokott*, Überlegungen zum völkerrechtlichen Schutz des Süßwassers, in: *Götz et al.* (Hrsg.), *Liber amicorum Günther Jaenicke – zum 85. Geburtstag* (1998), 177 (204).

¹⁸⁹ Art. 21 (2) UN Watercourse Convention.

¹⁹⁰ *ILC*, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (110).

¹⁹¹ In diesem Sinne: *Bulto*, *Extraterritorial Application* (2014), 216; *Leb*, *Water Cooperation* (2013), 214 f.

¹⁹² *Bulto*, *Extraterritorial Application* (2014), 216. *Bulto* argumentiert, dass die Möglichkeit der Anspruchsdurchsetzung bedeute, dass die Vertragsstaaten von der Existenz entsprechender Ansprüche ausgegangen sein müssen, sich mithin aus der UN Watercourse Convention selbst auch ein Menschenrecht auf Wasser ableiten lassen müsse (216). Aus den *travaux préparatoires* ergibt sich, dass die „Gefahr“ einer entsprechenden Auslegung des Art. 32 zwar diskutiert, die Aufnahme des Artikels aber letztlich nicht weiter als problematisch erachtet wurde und der Artikel ohne weitere Auseinandersetzung Eingang in den endgültigen Entwurf fand [*ILC*, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (133)]. Allerdings ist fraglich, ob sich allein aus dem Umstand, dass die Staaten die Möglichkeit einer solchen Herleitung nicht ausschlossen, die Existenz entsprechender Ansprüche begründet. Kritiker bemängeln im Übrigen, dass sich aus einem bloßen *Diskriminierungsverbot* kein materieller Rechtsanspruch ableiten lasse [*Bourquain*, *Freshwater Access* (2008), 33; *Leb*, *Water Cooperation* (2013), 214].

Verfahren im Einklang mit ihrem eigenen Rechtssystem zu gewähren.¹⁹³ Konkret bedeutet dies kein Recht auf Zugang etwa in Gestalt einer staatlichen Einrichtungspflicht, sondern ein Recht auf Gleichbehandlung fremder mit eigenen Staatsangehörigen.¹⁹⁴ Sofern ein Staat also seinen eigenen Staatsangehörigen den Rechtsweg eröffnet, ist er nach Art. 32 UN Watercourse Convention auch verpflichtet, diesen für geschädigte Bürger in anderen Staaten zu eröffnen. Damit stellt sich Art. 32 als mögliches Instrument zur Durchsetzung individueller Ansprüche im extraterritorialen Kontext dar.¹⁹⁵ Wie festgestellt, besteht nach dem ICESCR sowie dem Menschenrechtsvölkerrecht allgemein unfraglich eine entsprechende Pflicht zur Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten.¹⁹⁶ So könnten sich Individuen im Fall der Verschmutzung eines Flusses, auf den sie zur Versorgung mit Wasser angewiesen sind, gegen die aus einem anderen Staat stammende Beeinträchtigung zur Wehr setzen.¹⁹⁷ Gleichzeitig impliziert Art. 32 UN Watercourse Convention, dass Staaten territorialen und extraterritorialen Auswirkungen von Nutzungen auf menschliche Bedürfnisse gleiches Gewicht einzuräumen haben, da er sie dazu anhält, die Auswirkungen ihrer Nutzungsaktivitäten auf Menschen in anderen Staaten zu beachten und diese vor Schäden zu schützen,¹⁹⁸ eine Prämisse, die den extraterritorialen Dimensionen dieser Staatenpflichten ebenfalls zugrunde liegt.¹⁹⁹ Art. 32 kann allerdings nicht zum Völkergewohnheitsrecht gezählt werden,²⁰⁰ weshalb er nur für Individuen aus den derzeit 36 Vertragsstaaten als alternativer Rechtsweg zur Durchsetzung extraterritorialer Ansprüche für das Recht auf Wasser bedeutsam ist.²⁰¹

¹⁹³ Dort heißt es: „*Unless the watercourse states concerned have agreed otherwise for the protection of the interests of persons, natural or juridical, who have suffered or are under a serious threat of suffering significant transboundary harm as a result of activities related to an international watercourse, a watercourse state shall not discriminate on the basis of nationality or residence or place where the injury occurred, in granting to such persons, in accordance with its legal system, access to judicial or other procedures, or a right to claim compensation or other relief in respect of significant harm caused by such activities carried on in its territory.*“ (Art. 32 UN Watercourse Convention).

¹⁹⁴ ILC, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (123).

¹⁹⁵ *Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 216; *Leb*, Water Cooperation (2013), 214 f.

¹⁹⁶ Siehe: Kap. 4. C.III.2.c.(4.) supra.

¹⁹⁷ Der Verfahrens begriff ist weit zu verstehen und bezieht sich nicht nur auf zivile Klagen, sondern umfasst auch Verwaltungsverfahren, also etwa gegen die für die Überwachung des Störers zuständige Behörde [ILC, UN Watercourse Convention Kommentar, ILC-Report 46th Session (1994), 89 (121)].

¹⁹⁸ Sixth Report of the ILC Special Rapporteur on the law of non-navigation uses of international watercourses (A/CN.4/436), 59.

¹⁹⁹ *Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 208.

²⁰⁰ *Rieu-Clarke et al.*, Watercourses Convention User's Guide (2012), 232.

²⁰¹ Vgl. https://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=ind&mtdsg_no=xxvii-12&chapter=27&lang=en (zuletzt abgerufen 19.09.19).

2. Die ILC Draft Articles on the Law of Transboundary Aquifers

Im Jahr 2008 verabschiedete die von der UN-Generalversammlung beauftragte ILC die bereits erwähnten DALTA, welche 2009 von der UN-Generalversammlung angenommen wurden.²⁰² Der Entwurf basiert auf den in der UN Watercourse Convention enthaltenen Grundsätzen, nimmt aber auf das besondere Verhalten von Grundwasser Rücksicht.²⁰³ Auch wenn die DALTA (noch) keinen völkerrechtlichen Vertrag darstellen, können sie im Hinblick auf geschlossene Grundwassersysteme – rein inhaltlich betrachtet – als Pendant der UN Watercourse Convention angesehen werden.²⁰⁴ Ferner stellen Grundwasserquellen allgemein die wichtigste Süßwasserquelle für den Menschen dar und sind damit weltweit gesehen für die Wasserversorgung in der Regel sogar wichtiger als Oberflächengewässer.²⁰⁵

Auch die wesentlich jüngeren DALTA nehmen auf ein Menschenrecht auf Wasser nicht ausdrücklich Bezug. Im Unterschied zu der UN Watercourse Convention weisen sie der Berücksichtigung menschlicher Grundbedürfnisse aber bereits im Vorfeld der Entstehung von Nutzungskonflikten eine besondere Gewichtung zu. So ist nach Art. 5 DALTA dem Faktor menschliche Grundbedürfnisse im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.²⁰⁶ Ferner wurde bereits auf Art. 17 (3) DALTA hingewiesen, der es Staaten für die Dauer einer Notfallsituation ausnahmsweise erlaubt, alle unbedingt notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Grundbedürfnisse, unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus dem Prinzip der angemessenen und ausgewogenen Nutzung sowie dem Schädigungsverbot, zu ergreifen.²⁰⁷ Auch wenn die absolute Priorisierung menschlicher Grundbedürfnisse den Staaten damit nicht verpflichtend auferlegt wird, wird es ihnen

²⁰² Draft Articles on the Law of Transboundary Aquifers (vom 11.12.2008), UN Doc. A/Res/63/124.

²⁰³ Die UN Watercourse Convention bezieht der Definition von „Wasserlauf“ nach zwar auch Grundwasser mit ein (vgl. Art. 2 (a) UN Watercourse Convention) dies umfasst allerdings lediglich Grundwasser welches einem Oberflächengewässer zuströmt und damit mit diesem verbunden ist. Aquifere bzw. fossile Grundwasserleiter und Grundwasser, das anderweitig abströmt, fallen dabei aus dem Anwendungsbereich heraus. Ein Grund dafür liegt darin, dass das genaue Verhalten von Grundwasser lange Zeit noch unerforscht war [*Mechlem*, Groundwater Protection, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 20].

²⁰⁴ Rechtlich sind sie als Resolution der UN-Generalversammlung unverbindlich, vgl. Art. 10 UN-Charta.

²⁰⁵ Dies gilt insbesondere in Zeiten von Dürre, hier stellen sie eine wertvolle Alternative zu Oberflächenwasser dar (*Mechlem*, Groundwater Protection, in: MPEPIL, Onlineausgabe, Rn. 8). Ferner sind weltweit fast zwei Milliarden Menschen von lokalen Aquifer-Quellen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse abhängig [*UNESCO International Hydrological Programme*, UNESCO TBA Atlas (2009), 16].

²⁰⁶ Diese Grundbedürfnisse werden in den DALTA nicht weiter definiert. In der ILC-Kommentierung zu Art. 5 (2) wird jedoch auf die entsprechende Kommentierung und Auslegung der ILC in der UN Watercourse Convention verwiesen [DALTA ILC-Kommentar, 46].

²⁰⁷ Eine solche Notfallsituation wird in Art. 17 (1) definiert als: „a situation, resulting suddenly from natural causes or from human conduct, that affects a transboundary aquifer or aquifer system and poses an imminent threat of causing serious harm to aquifer States or other States“.

zumindest für die Dauer der Notsituation ausdrücklich gestattet, einen Grundwasserkörper ohne Rücksicht auf etwaige Regenerationszeiträume zur Versorgung der notleidenden Bevölkerung auszubeuten,²⁰⁸ dies obgleich die nachhaltige Nutzung von Grundwasserkörpern verlangt, dass Wasserentnahmen die im Verhältnis zu Oberflächengewässern meist viel geringere – teilweise auch gar nicht vorhandene – Neubildungsrate des jeweiligen Wasserkörpers berücksichtigen.²⁰⁹ Durch die Ausnahmeregelung wird der menschlichen Versorgung damit zumindest im Notfall ein gegenüber anderen Nutzungen besonderer Stellenwert eingeräumt. Ferner stehen die Vorschriften einer strengeren, am Menschenrecht auf Wasser orientierten Nutzungsregelung für Vertragsstaaten des ICESCR und damit einer Auslegung im Sinne des Menschenrechts auch nicht entgegen.

Außerdem ist angesichts der sich aus dem Menschenrecht auf Wasser ableitenden extraterritorialen Staatenpflichten schließlich noch Art. 17 (4) DALTA von Interesse, der ein Kooperations- und Hilfeleistungsgebot für den Notfall festschreibt. Darin werden Staaten aufgefordert, in Notfällen zu kooperieren und einander Hilfe anzubieten.²¹⁰ Obgleich dies nicht (nur) ausdrücklich mit dem Ziel der Sicherstellung einer Notversorgung von Individuen erfolgt, ist nicht ersichtlich, weshalb Kooperation- und Hilfeleistung nicht auch zur Sicherung menschlicher Bedürfnisse erfolgen kann und unter Umständen auch die direkte Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Trinkwasser als Maßnahme humanitärer Unterstützung umfassen könnte.

Im direkten Vergleich mit der UN Watercourse Convention scheinen die DALTA menschenrechtlich geschützten Grundbedürfnissen insgesamt einen leicht größeren Stellenwert einzuräumen. Sie lassen sich damit in den Trend einordnen, dass jüngere Regelungswerke die Entwicklungen im menschenrechtlichen Bereich verstärkt berücksichtigen und sich das internationale Wasserrecht nicht parallel zu Entwicklungen im Menschenrechtsvölkerrecht entwickelt. Obgleich die DALTA die absolute Priorisierung nur im Notfall gestatten, beruhen auch sie auf dem Ansatz, die Regeln für eine gemeinsame Nutzung möglichst offen und flexibel für die Lösung

²⁰⁸ Vgl. DALTA ILC-Kommentar, 45 f., 76.

²⁰⁹ Wichtig ist es daher sicherzustellen, dass die Förderungsrate mittelfristig die Grundwasserneubildung und damit die Funktionen des Grundwasserspeichers nicht beeinträchtigt [ebenda: 42, 45; *Lehn*, Nachhaltiger Umgang, in: *ders. et al.* (Hrsg.), *Wasser – die elementare Ressource: Materialienband* (1996), 8 (12)]. Entsprechend hat nach Art. 4 (d) DALTA der Abbau von Grundwasserspeichern in einem Maß zu erfolgen durch das die Funktionen des Aquifers nicht beeinträchtigt werden.

²¹⁰ Darin heißt es: „*States shall provide scientific, technical, logistical and other cooperation to other States experiencing an emergency. Cooperation may include coordination of international emergency actions and communications, making available emergency response personnel, emergency response equipment and supplies, scientific and technical expertise and humanitarian assistance.*“ [Art. 17 (4) DALTA]. Damit wird eine positive Hilfeleistungspflicht im Sinne einer extraterritorialen Gewährleistungspflicht normiert. Die Formulierung „*shall*“ und „*may*“ bringt hingegen nur einen geringen Grad an Verbindlichkeit bzw. weites Auswahlermessen zum Ausdruck.

von Einzelfällen zu lassen.²¹¹ Dies steht einer entsprechend abweichenden abstrakten Priorisierung menschenrechtlich geschützter Grundbedürfnisse aber insgesamt nicht entgegen.

3. Die UNECE-Konvention und das Zusatzprotokoll zu Wasser und Gesundheit

Das von den Mitgliedsstaaten der Wirtschaftskommission für Europa der UN [*United Nations Economic Commission for Europe (UNECE)*] im Jahr 1992 angenommen Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (*UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes*)²¹² regelt das gemeinsame Management und den Schutz von grenzüberschreitenden Flüssen, Seen und Feuchtgebieten in Europa und benachbarten Regionen. Auch wenn das Übereinkommen ursprünglich als regionales Abkommen konzipiert wurde, besteht seit 2012 auch für nicht-UNECE-Staaten die Möglichkeit, dem Übereinkommen beizutreten, weshalb der Anwendungsbereich nun wie der der UN Watercourse Convention global ist.²¹³

Wie die UN Watercourse Convention ist die UNECE-Konvention ebenfalls als Rahmenkonvention ausgestaltet. Entsprechend werden die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, spezifische Vereinbarungen für einzelne Wassereinzugsgebiete zu treffen.²¹⁴ Der Anwendungsbereich ist dabei weiter als bei der UN Watercourse Convention und bezieht auch grenzüberschreitende Grundwasservorkommen allgemein mit ein.²¹⁵ Im Vergleich setzt die Konvention auch einen klaren Schwerpunkt auf den Schutz der Wasserressourcen vor Verschmutzung und die Vermeidung von grenzüberschreitendem Schaden.²¹⁶ Dabei wird ein Mehrebenenansatz verfolgt, nach dem die Vertragsstaaten Maßnahmen zum Schutz grenzüberschreitender Ober-

²¹¹ *Leb*, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012), 640 (648).

²¹² UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes (with Annexes) (vom 17.03.1992; in Kraft getreten am 06.10.1996), UNTS Vol. 1936, 269.

²¹³ Vgl. UNECE, Amendment to Articles 25 and 26 of the Convention (vom 28.11.2003), ECE/MP.WAT/14, das am 06.02.2013 in Kraft trat. Seit Inkrafttreten der UN Watercourse Convention im Jahr 2014 bestehen nun mithin quasi zwei wasserrechtliche Rahmenkonventionen mit globalem Anwendungsbereich. Nach *McCaffrey* bestehen zwar erhebliche Divergenzen im Hinblick auf Fokus und Umfang der beiden Abkommen, dennoch beruhen sie grundsätzlich auf den gleichen universellen Prinzipien und stehen nicht im Widerspruch zueinander. Ferner stellt die UNECE-Konvention nicht nur eine der ersten vertraglichen Kodifikationen übergreifender Regeln des internationalen Wasserrechts dar, sondern zählt auch zu den am weitesten entwickelten und progressivsten Vertragsregimen im Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen [*McCaffrey*, *International Water Cooperation in the 21st Century*, *RECIEL* 23 (2014), 4 (12 f.)].

²¹⁴ Art. 9 UNECE-Konvention.

²¹⁵ So werden grenzüberschreitende Gewässer in Art. 1 Nr. 1 UNECE-Konvention definiert als: „any surface or ground waters which mark, cross or are located on boundaries between two or more States [...]“.

²¹⁶ *Moynihan/Magsig*, The Rising Role of Regional Approaches in International Water Law, *RECIEL* 23 (2014), 45 (44).

flächen- und Grundwasserkörper auf lokaler, nationaler und regionaler Basis zu treffen haben, um die ökologisch nachhaltige Nutzung von Gewässern sicherzustellen. Allgemein basiert die Konvention aber im Wesentlichen auf denselben Prinzipien wie die UN Watercourse Convention, führt diese jedoch detaillierter aus.²¹⁷ So wird das Schädigungsverbot als umfassende Pflicht zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung von grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen formuliert und Staaten werden in dieser Hinsicht ganz konkrete Pflichten auferlegt. Neben einer Pflicht zur Festlegung von Qualitätskriterien für ihre Gewässer beinhaltet dies etwa die Pflicht zu Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für Industriebetriebe oder Industrien, von welchen Gefahrstoffe ausgehen.²¹⁸ Auch werden den Vertragsstaaten Pflichten zur Durchführung von UVPs auferlegt, ferner zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Überwachung des Gewässerzustandes.²¹⁹ In kritischen Notlagen besteht darüber hinaus, ähnlich wie bei den DALTA, eine gegenseitige Beistands- und Hilfspflicht, wobei die Anrainerstaaten die entsprechenden Verfahren selbst zu beschließen haben.²²⁰ Dass dies auch die direkte Versorgung mit Wasser beinhalten kann, ist dabei nicht ausgeschlossen. Damit lassen sich auch aus dieser Konvention viele Pflichten entnehmen, die von den Paktstaaten auch im Kontext der Umsetzung menschenrechtlicher Pflichten verlangt werden. Ferner versperrt die UNECE-Konvention den Vertragsstaaten in dieser Hinsicht auch nicht die Möglichkeit, strengere, noch mehr am Menschenrecht auf Wasser ausgerichtete Maßstäbe zu setzen. Dies wird den Vertragsstaaten vielmehr sogar ausdrücklich eingeräumt.²²¹ Die Konvention selbst nimmt hingegen weder auf das Menschenrecht auf Wasser noch auf die besondere Berücksichtigung menschlicher Grundbedürfnisse Bezug. Einzig in der in Art. 1 Nr. 2 enthaltenen Definition von grenzüberschreitenden Auswirkungen taucht die menschliche Gesundheit und Sicherheit als Schutzgut auf.

Besondere Erwähnung im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sollte allerdings das ergänzend zur Konvention beschlossene beschlossene Protokoll für Wasser und Gesundheit (UNECE *Protocol on Water and Health*)²²² finden. Auch wenn das Protokoll keinen ausdrücklichen Verweis auf das Menschenrecht beinhaltet,²²³ werden die wesentlichen Inhalte des Rechts doch weitestgehend in das Protokoll übersetzt.²²⁴ Allgemein zielt es auf eine Verbesserung der Qualität von

²¹⁷ *Birnie et al.*, Law and Environment (2009), 556.

²¹⁸ Art. 4 UNECE-Konvention (1992).

²¹⁹ Art. 3 I (h), 9 II (h), 11, 16 UNECE-Konvention (1992).

²²⁰ Art. 15 UNECE-Konvention (1992).

²²¹ Art. 2 Nr. 8 UNECE-Konvention (1992).

²²² UNECE Protocol on Water and Health (vom 19.06.1999, in Kraft getreten am 04.08.2005), ILM 38 (1999), 1708.

²²³ Eine Ausnahme könnte in Art. 9 (1) (b) gesehen werden, der auf individuelle „rights and entitlements to water“ verweist und damit zumindest implizit von deren Existenz – zumindest auf nationaler Ebene – auszugehen scheint [so: *Tanzi*, Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law, *International Community Law Review* 12 (2010), 267 (275 f.)].

²²⁴ Ebenda: 272; *Leb*, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012), 640 (648).

Wasservorkommen zum Schutz der menschlichen Gesundheit ab. Neben Maßnahmen zur Besserung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern sollen Staaten auf allen Ebenen wasserbedingte Krankheiten verhüten, bekämpfen und verringern und haben insbesondere auch im grenzüberschreitenden Kontext den Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens jedes Einzelnen sowie der Gemeinschaft zu fördern.²²⁵ Der Schutz und die Gewährleistung einer dem Recht auf Wasser quasi entsprechenden individuellen Grundversorgung durch die Befriedung elementarer menschlicher Bedürfnisse stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil zum Erreichen dieses Ziels dar.²²⁶ So heißt es in der Präambel, dass das Protokoll geschlossen werde:

„im Bewußtsein der Folgen, die es für die öffentliche Gesundheit haben würde, wenn Wasser in den Mengen und von der Qualität, die zur Deckung des menschlichen Grundbedarfs ausreichen, knapp wird, und der schwerwiegenden Auswirkungen, die solche Versorgungsengpässe vor allem auf die Schwachen, die Benachteiligten und sozial Ausgegrenzten haben würden“.²²⁷

Entsprechend werden die Staaten verpflichtet, eine bedarfsgerechte Versorgung mit Trinkwasser von einer die menschliche Gesundheit nicht gefährdenden Qualität zu gewährleisten und den Zugang zu dieser sicherzustellen.²²⁸ Die Pflicht bezieht sich ausdrücklich auf alle für Trinkwasserzwecke genutzten Wasservorkommen und damit auch auf grenzüberschreitende Gewässer.²²⁹ Dieser Zugang ist allen Teilen der Bevölkerung gleichberechtigt zu gewährleisten.²³⁰ Weiterhin sind die Vertragsstaaten des Protokolls verpflichtet, sich nationale Ziele und Fristen zur Umsetzung des Protokolls zu setzen. Diese sollen in einem transparenten und partizipativen Verfahren entwickelt und regelmäßig überprüft werden.²³¹

Insgesamt weisen die im Protokoll formulierten Pflichten damit eine deutliche Ähnlichkeit zu den auch vom CESCR im *General Comment No. 15* formulierten Rechts- und Pflichteninhalten, insbesondere im Hinblick auf die Kernverpflichtungen, auf.²³² So beinhaltet die vom CESCR geforderte Formulierung einer nationalen Wasserstrategie ebenfalls die Pflicht zur Formulierung von nationalen Zielen und Fristen zur Verwirklichung des Rechts.²³³ Das Protokoll geht aber in der

²²⁵ Art. 1 UNECE Protocol on Water and Health (1999). Der Geltungsbereich erstreckt sich neben oberirdischen Gewässern und Grundwasser u. a. auch auf Küstengewässer, Wasser zur direkten Versorgung und Abwässer (Art. 3). Dabei werden auch grenzüberschreitende Gewässer erfasst (Art. 13).

²²⁶ *Leb*, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012), 640 (648 f.).

²²⁷ Präambel § 1 UNECE Protocol on Water and Health (1999).

²²⁸ Art. 6 UNECE Protocol on Water and Health (1999).

²²⁹ Art. 4 (2) und Art. 6 (1)(a) UNECE Protocol on Water and Health (1999).

²³⁰ Vgl. Art. 5 (l) und (k) sowie § 4 der Präambel UNECE Protocol on Water and Health (1999), in dem es heißt: „[m]indful that water is essential to sustain life and that the availability of water in quantities, and of a quality, sufficient to meet basic human needs is a prerequisite both for improved health and for sustainable development“.

²³¹ Art. 6 (2) UNECE Protocol on Water and Health (1999).

²³² Ebenso bereits: *Tanzi*, Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law, *International Community Law Review* 12 (2010), 267 (272).

²³³ CESCR, *General Comment No. 15* (2003), § 47 (2).

Detailgenauigkeit noch darüber hinaus, indem es etwa konkrete Ziele und Zieldaten formuliert und auch die vom CESCRC geforderte regelmäßige Überwachung und Überprüfung in Form von Pflichten zur entsprechenden Erhebung von Daten und Indikatoren zur Bewertung von Fortschritten bei der Verwirklichung des Protokolls näher ausgestaltet.²³⁴ Diese müssen neben den anderen Vertragsparteien auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.²³⁵

Art. 11 fordert die Staaten allgemein zu internationaler Zusammenarbeit auf und verlangt, dass sie sich gegebenenfalls bei internationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Protokolls helfen.²³⁶ Dazu zählt insbesondere die Unterstützung bei der Entwicklung von Zielen und Indikatoren zur Überprüfung und Beurteilung von Fortschritten bei der Verhütung und Bekämpfung von wasserbezogenen Krankheiten.²³⁷ Dies gilt auf Anfrage der Hilfe suchenden Staaten auch für die Umsetzung der vom Protokoll geforderten nationalen und lokalen Pläne.²³⁸ Anrainer grenzüberschreitender Gewässer werden dazu noch ergänzend angehalten, sowohl Informationen und Kenntnisse im Hinblick auf das gemeinsame Gewässer und die mit ihm verbundenen Probleme und Risiken auszutauschen als auch gemeinsame oder zumindest koordinierte Wasserbewirtschaftungspläne neben Überwachungs- und Frühwarnsystemen sowie Notfallreaktionsplänen zu entwickeln.²³⁹ Nach Art. 13 sollen sie ferner, ihre zum Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern getroffenen Vereinbarungen an das Protokoll anpassen und einander im Hinblick auf die Bedeutung von schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auf Ersuchen gegenseitig konsultieren.²⁴⁰ Sofern die Vertragsparteien auch Partei des UNECE-Übereinkommens sind, hat die Zusammenarbeit bezüglich grenzüber-

²³⁴ Vgl. Art. 6(2) und Art. 7 UNECE Protocol on Water and Health (1999).

²³⁵ Art. 7; Art. 10 (3); Art. 15 UNECE Protocol on Water and Health (1999).

²³⁶ Art. 11 (a), (b) UNECE Protocol on Water and Health (1999).

²³⁷ Überdies werden sie dazu angehalten Informationssysteme und Datenbanken zu entwickeln, sowie Informationen auszutauschen und technisches und juristisches Wissen zu teilen, Art. 12 (e), (g) UNECE Protocol on Water and Health (1999). Ferner sollen Staaten etwa gemeinsame Reaktions- und Frühwarnsysteme, einschließlich Notfall- und Reaktionspläne aufstellen oder aufeinander abstimmen [Art. 6 (2) (5), Art. 7, Art. 8. Art. 12 UNECE Protocol on Water and Health (1999)]. Internationale Maßnahmen zur Umsetzung des Protokolls werden in Art. 12 näher ausgeführt. Dabei geht es vornehmlich um die Verhütung und Bekämpfung von wasserbezogenen Krankheiten. In dieser Hinsicht werden die Vertragsstaaten insbesondere dazu aufgerufen gemeinsame Ziele und Indikatoren zur Überprüfung und Beurteilung von Fortschritten bei der Verhütung und Bekämpfung von Wasserbezogenen Krankheiten zu entwickeln [Art. 12 (a)–(b) UNECE Protocol on Water and Health (1999)].

²³⁸ Art. 11 (b); Art. 14 UNECE Protocol on Water and Health (1999). Dazu zu zählen gemäß Art. 14 vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation und Maßnahmen zur besseren und effektiven Umsetzung der aus nationalen Plänen entwickelten Implementierungsstrategien. Hierzu zählt etwa die Unterstützung bei der Erarbeitung notwendiger ergänzender Rechtsvorschriften, die Ausbildung von Personal oder Unterstützung von Forschung- und Entwicklung im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Verhütung wasserbedingter Krankheiten [Art. 14 (a)–(i) UNECE Protocol on Water and Health (1999)].

²³⁹ Art. 13 (1) (a), (b) UNECE Protocol on Water and Health (1999).

²⁴⁰ Art. 13 (c), (d) UNECE Protocol on Water and Health (1999).

schreitender Auswirkungen wasserbedingter Krankheiten in Übereinstimmung mit den in diesem festgelegten Grundsätzen stattzufinden. Das Protokoll formuliert damit spezielle Pflichten für die Vertragsstaaten im Hinblick auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern. Auch wenn die Gewährleistung des Menschenrechts nicht Hauptzweck des Protokolls ist, wirken sich die Pflichten damit doch förderlich auf die Umsetzung der menschenrechtlichen Pflichten an grenzüberschreitenden Gewässern aus.²⁴¹

Schließlich ist auf einen besonderen verfahrensrechtlichen Aspekt, der für die Durchsetzung der im Protokoll enthaltenen Bezugnahmen auf Inhalte des Menschenrechts von Bedeutung sein kann, hinzuweisen. Auf der ersten Tagung der Vertragsparteien des Protokolls im Jahr 2007 wurde gemäß Art. 15 die Einrichtung eines sogenannten „*Compliance Committee*“ zur Überwachung der Einhaltung des Protokolls durch die Vertragsparteien beschlossen.²⁴² Neben der Berücksichtigung von periodischen Staatenberichten kann sich dieses auch mit einzelnen Fällen der Nichteinhaltung befassen.²⁴³ Mit diesen kann sich das *Compliance Committee* entweder auf Betreiben des Sekretariats oder durch Einreichung von „Mitgliedern der Öffentlichkeit“ befassen.²⁴⁴ Zu diesen zählen Individuen und juristische Personen sowie Gruppen und NGOs wie etwa Umwelt- oder Menschenrechtsorganisationen.²⁴⁵ Vorliegend von Bedeutung ist, dass weder Betroffenheit noch Staatsangehörigkeit für die Zulässigkeit der *Communication* eine Rolle spielen.²⁴⁶ Mithin könnten Individuen auch eine *Communication* gegen einen anderen Staat wegen Verletzung von Protokollpflichten etwa aus Art. 13 einreichen. Das *Compliance Committee* prüft die Fälle und kann den Parteien daraufhin Empfehlungen aussprechen.²⁴⁷

Auch wenn das Protokoll das Menschenrecht auf Wasser damit zwar nicht ausdrücklich in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gewässern setzt, formuliert es doch entsprechende Pflichten zur Sicherung menschenrechtlich geschützter Ansprüche auch an grenzüberschreitenden Gewässern. Anschaulich wird dies etwa in der Aufforderung zur Anpassung von Vereinbarungen zu grenzüberschreitenden

²⁴¹ *Leb*, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012), 640 (649). Das Protokoll geht damit über das der extraterritorialen Achtungspflicht entsprechende Erfordernis der bloßen Berücksichtigung von menschlichen Bedürfnissen im grenzüberschreitenden Kontext hinaus und fordert die Staaten im Sinne einer extraterritorialen Gewährleistungspflicht aktiv zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele des Protokolls auf.

²⁴² UNECE, Decision I/2 (2007).

²⁴³ UNECE, Decision I/2 (2007), Nr. 11 (a), (c).

²⁴⁴ UNECE, Decision I/2 (2007), Nr. 15, 16.

²⁴⁵ UNECE Compliance Committee, Guidelines on Communications from the Public (2005), Nr. 8.

²⁴⁶ Vgl.: „*The person filing the communication is not required to be a citizen of the State Party concerned, or, in the case of an organization, to be based in the State Party concerned*“ (Nr. 8); „*A member of the public does not need to be affected in order for him or her to submit a communication.*“ (Nr. 9).

²⁴⁷ UNECE Compliance Committee, Guidelines on Communications from the Public (2005), Nr. 53 (e), Nr. 54.

Gewässern an die Grundsätze des Protokolls. Dabei sollen nicht nur Widersprüche ausgeräumt, sondern auch gerade die gegenseitigen Beziehungen und das Verhalten in Bezug auf die Ziele des Protokolls fesgelegt werden. Ferner zeigt das Protokoll auf, wie die sich aus dem Menschenrecht auf Wasser ableitenden Pflichten hier im internationalen Wasserrecht eine weitere – wenn auch nicht ausdrückliche – Konkretisierung erfahren. Denn das Protokoll gestaltet die einzelnen Verpflichtungen noch wesentlich weiter aus und betont die internationalen und kooperativen Elemente noch stärker als der CESCR in *General Comment No. 15*. Damit kann es als komplementäre Ausgestaltung zu den vom CESCR formulierten Pflichten im internationalen Wasserrecht herangezogen werden.²⁴⁸

III. Fazit

Die Auswirkungen eines hinzutretenden am Menschenrecht auf Wasser ausgerichteten Maßstabes für den Umgang mit grenzüberschreitenden Ressourcen auf das internationale Wasserrecht lassen sich damit als weitestgehend spannungsfrei beschreiben. Im Gegenteil stehen die sich für Staaten aus dem internationalen Wasserrecht ergebenden Pflichten vielfach in einem synergetischen Verhältnis zu den menschenrechtlichen Pflichten eines Anrainerstaates. Dies gilt vor allem für die in den Regelungsinstrumenten des internationalen Wasserrechts verstärkt ausgeprägte Pflicht zur Regulierung des Gewässerschutzes, wozu häufig die Verpflichtung zur Erarbeitung von gemeinsamen Wasserqualitätsstandards oder zumindest die Harmonisierung von einzelstaatlichen Standards zählt. Von herausragender Bedeutung für die Umsetzung der menschenrechtlichen Pflichten können sich ferner die im internationalen Wasserrecht relativ detailliert ausgestalteten Kooperations- und Verfahrenspflichten darstellen, die es den Paktsstaaten in Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Pflichten unter Umständen ermöglichen, auf bereits etablierte Praktiken der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit an einem Gewässer zurückzugreifen.²⁴⁹ Dies stellt nicht nur generell eine vorteilhafte Rahmenbedingung für die Verwirklichung des Rechts im Einzugsgebiets eines grenzüberschreitenden Gewässers dar, sondern erleichtert speziell die Abstimmung und Kommunikation mit anderen Anrainerstaaten. Darüber hinaus lassen sich viele Querschnittsthemen feststellen, die sowohl im internationalen Wasserrecht als auch im Bereich der Menschenrechte zu beachten sind. Dazu zählen die Pflichten zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie zur Nichtdiskriminierung und Einräumung

²⁴⁸ Ebenso bereits: *Tanzi*, Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law, *International Community Law Review* 12 (2010), 267 (272 ff.).

²⁴⁹ Dies trifft, wie oben herausgearbeitet, vor allem für die extraterritorialen Staatenpflichten zu. Darüber hinaus ist aber auch denkbar, dass den Paktsstaaten auch aus den Pflichten gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung in dieser Hinsicht Pflichten zur Zusammenarbeit erwachsen können. Wie der CESCR anführt wird Kooperation immer zweiseitig verstanden (CESCR, *General Comment No. 3* (1990), § 13 f.) und die Pflicht zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen gegenüber allen im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen besteht.

von gleichberechtigtem Zugang zu Rechtsbehelfen. In diesen Fällen bietet sich das internationale Wasserrecht unter Umständen sogar als Instrument zur Durchsetzung subjektiver aus dem Menschenrecht ableitbarer Ansprüche in Zusammenhang mit einem infolge einer quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigung eines Gewässers erlittenen Schadens gegenüber anderen Anrainerstaaten an, eine Thematik, die im Menschenrechtsvölkerrecht allgemein noch sehr wenig ausgeprägt ist. Da sich die in beiden Rechtsgebieten zum Ausdruck kommenden Pflichten strukturell allerdings sehr ähnlich sind und Anrainerstaaten bei der Umsetzung jeweils einen weiten Ermessensspielraum einräumen,²⁵⁰ fehlt es auch im internationalen Wasserrecht häufig an konkreten Vorgaben, an welchen sich die Paktstaaten im Rahmen der Pflichtenumsetzung orientieren könnten. Sofern konkrete Instrumentarien, etwa zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung, etabliert sind, ließe sich auf diese allerdings unproblematisch zurückgreifen.

Die sich aus den menschenrechtlichen Pflichten ergebenden Spannungen können insbesondere in Fällen von Wasserknappheit auftreten. Die in diesen Fällen möglicherweise mit den wasserrechtlichen Pflichten zum Gewässerschutz zu erwartenden Konflikte sind aber allenfalls von kurzfristiger Natur. Auch die menschenrechtlichen Pflichten halten Anrainerstaaten, wie gezeigt, zu Gewässerschutz und einem nachhaltigen Umgang mit der Ressource an. Ferner beeinträchtigt auch die mit der Modifizierung des Prinzips der angemessenen und ausgewogenen Nutzung einhergehende Entflexibilisierung, die Eignung des Prinzips zur Vermeidung von Nutzungskonflikten in diesen Fällen nicht wesentlich. Zwar können die menschenrechtlichen Pflichten den Verhandlungsspielraum auf beiden Seiten unter Umständen stark einschränken, was in diesen ohnehin schon konfliktgeladenen Fällen durchaus problematisch erscheint. Hingegen schränkt die menschenrechtliche Auslegung des Prinzips den Verhandlungsspielraum in diesen Fällen, wie gezeigt, auch nicht gänzlich ein, sondern fordert von Paktstaaten gerade auch eine dem Einzelfall gerecht werdende, kooperative Lösung auf dem Verhandlungsweg. Letztlich wird die Sicherstellung einer dem Menschenrecht gerechtwerdenden Wasserversorgung für die im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerungen anders auch kaum möglich sein.

²⁵⁰ *Tanzi*, Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law, *International Community Law Review* 12 (2010), 267 (278 ff.). Der darauf hinweist, dass in beiden Rechtsgebieten vorrangig Verhaltenspflichten zum Ausdruck gebracht werden und Staaten keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen vorgeben werden.

Kapitel 6: Schlussbetrachtung und Ausblick



Das zentrale Anliegen dieser Arbeit lag darin, zum einen die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser als Maßstab für den Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen herauszuarbeiten und zum anderen die mit einem solchen Maßstab einhergehenden Auswirkungen auf die Nutzungs- und Verteilungsregeln des internationalen Wasserrechts darzustellen.

Im zweiten Kapitel wurde gezeigt, dass sich aus dem ICESCR ein universell geltendes Menschenrecht auf ausreichendes, sicheres, akzeptables und zugängliches Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch ableiten lässt. Dieses haben die Paktstaaten als Anrainerstaaten grenzüberschreitender Gewässer entsprechend der eingangs aufgestellten These auch in anderen Anrainerstaaten zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Wie im dritten Kapitel erörtert, begrenzt der ICESCR seinen Anwendungsbereich nicht auf staatliches Territorium und erlegt den Paktstaaten für alle Kategorien staatlicher Pflichten auch extraterritoriale Pflichten auf. Diese Pflichten schränken die staatliche Freiheit im Umgang mit grenzüberschreitenden Wasserressourcen, wie in Kap. 4 gezeigt, in unterschiedlichem Umfang ein. Das Recht tritt damit für die Paktstaaten als zusätzlicher Maßstab im Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern auf, ein Maßstab, der zunehmend auch im internationalen Wasserrecht selbst zum Ausdruck kommt. Auch wenn die ausdrückliche Bezugnahme auf das Recht und die Priorisierung menschenrechtlich geschützter Belange hier noch eine Ausnahme darstellen, kommt der Beachtung von Sozial- und Umweltfaktoren sowohl in den allgemeinen Nutzungsprinzipien und Rechtsgrundsätzen als auch in wichtigen Regelungsinstrumenten des internationalen Wasserrechts doch eine zunehmend große Rolle zu.¹ Mithin kommt den menschenrechtlich geschützten Belangen über Faktoren wie „grundlegende menschliche Bedürfnisse“, „menschliche Gesundheit“ und Gewässerschutz jedenfalls

¹Vgl. Kap. 5 B.III. supra.

indirekt Bedeutung für den Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern zu. Das internationale Wasserrecht blendet die Menschenrechtsinhalte damit nicht aus, sondern nimmt sie in zunehmendem Maß in Regelungen und Instrumente auf.

Dieser Eintritt wirkt sich auf die Nutzungs- und Verteilungsregeln des internationalen Wasserrechts größtenteils unproblematisch aus. So lassen sich, wie im fünften Kapitel gezeigt, insgesamt wenig Spannungen zwischen den sich aus dem Recht ableitenden Pflichten und den Nutzungs- und Verteilungsregeln des internationalen Wasserrechts feststellen. Das Menschenrecht ordnet in dieser Hinsicht zwar eine klare Prioritätensetzung zugunsten der Beachtung menschenrechtlich geschützter Belange bei Fragen der Allokation und Nutzung grenzüberschreitender Gewässer an, gefährdet dadurch seine Funktion zur Gewährleistung einer friedlichen Nutzung zwischen den Anrainerstaaten aber nicht wesentlich. Im Gegenteil ergeben sich aus der Zusammenschau mit dem Inhalt extraterritorialer Pflichten wichtige Synergien, auf welche die Paktstaaten in Erfüllung ihrer extraterritorialen Menschenrechtspflichten zurückgreifen können.

Während das Recht durch seinen objektiv-rechtlichen Gehalt damit zu einem bestimmenden Maßstab im Umgang mit grenzüberschreitenden Ressourcen wird, hinkt die Durchsetzung dieses Maßstabs aus subjektiv-rechtlicher Perspektive im Vergleich hinterher. Angesichts des in dieser Hinsicht restriktiv ausgestalteten Individualbeschwerdeverfahrens des OP-ICESCR wird die extraterritoriale Durchsetzung etwaiger Ansprüche im Menschenrechtsvölkerrecht derzeit nämlich kaum möglich sein. Sie stellt sich dennoch nicht als komplett theoretisch dar. Neben der Möglichkeit, auf die Beachtung ihrer Rechte im Wege von Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung aufmerksam zu machen, ließe sich, wie angeklungen, auch auf existierende Rechtsbehelfsverfahren des (nationalen und internationalen) Wasserrechts zur Durchsetzung subjektiver Ansprüche gegenüber anderen Anrainerstaaten zurückgreifen. Ob sich das internationale Wasserrecht in diesem Kontext tatsächlich als ein Instrument zur Durchsetzung extraterritorialer Ansprüche aus dem Recht auf Wasser erweisen wird, bleibt abzuwarten.² In der Literatur findet diese Möglichkeit jedenfalls ersten Anklang.³

²So hat es, soweit ersichtlich, etwa noch kein in dieser Hinsicht relevantes Verfahren vor dem Compliance Committee des UNECE Protocol on Water and Health gegeben (Stand September 2019).

³In diesem Sinne bereits: *Bulto*, Extraterritorial Application (2014), 116 ff.; *Leb*, Water Cooperation (2013), 213 f.

English Summary

Transboundary Implications of a Human Right to Water: Scope, Impact and Relevance of the Right for International Water Law

1.1 Introduction

The focus of this publication is on the implications of a human right to water on the use of transboundary fresh water resources between states, in particular on the rules governing this use in international water law. The central point of departure is the reflection that the use of freshwater resources is an inherently international issue. As is well known, water does not stop at borders. In fact more than half of all global freshwater resources are located in transboundary waters. The same resource is therefore often used by several states to fulfill and guarantee this human right to water. This means that particularly in regions with scarce water resources, there is a risk that the right to water's underlying objective (of sufficient water supply for the individual) is jeopardized as a result of the behavior of other states. If a person's lack of access results from the use of an international watercourse by another riparian state, one can ask whether that state has then violated the individual's right to water? This is connected to the question about the scope of obligations arising from a human right to water.

While however our planet is characterized by transboundary water resources, the obligations of states towards persons in other countries, who are dependent on shared waters, are still largely unclear. This is due to the fact that human rights traditionally protect individuals from violations by their own governments and not from actions by governments of other states. An issue that is reflected in the formulation

of a majority of scope of application clauses (or also “jurisdiction clauses”) in international human rights treaties. The latter is however not the case for the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR/Covenant), from which the right to water mainly derives. Against this background, the question arises, as to whether the right can also be used to derive obligations towards individuals in neighboring states, whereby human rights become a yardstick in dealing with transboundary resources. Questions of water distribution and use between states are, however, questions that are traditionally subject to international water law, which follows a fundamentally different objective, i.e. the peaceful use of transboundary resources. In addition to examining the transboundary implications of a human right, this work aims to find out what such a new yardstick, based on the human right to water, contains and ultimately means for the existing rules of international water law.

Apart from an introductory (Chap. 1) and a final summary chapter (Chap. 6), the book is divided into four main chapters. Chapters 2, 3, and 4 are devoted to the human right to water, while Chapter 5 examines the entry of such a right into international water law.

1.2 The Human Right to Water in International Law: A Universal Right Inherent in the ICESCR

The chapter focuses on examining the legal grounds for recognizing a human right to water, as an international human right enshrined in the ICESCR, and discusses its content.

The problem in this respect is that such a right is not explicitly mentioned in international human rights treaties. As is shown, however, the right can be derived from the right to an adequate standard of living [Art. 11 (1) ICESCR] and the right to health [Art. 12 ICESCR] enshrined in the ICESCR. In addition to analyzing the right’s normative content on the basis of Articles 11 and 12 ICESCR, the study is oriented above all towards the concretization the right has received through the work of the Committee on Economic Social and Cultural Rights (CESCR). To conclude, it argues that a universally applicable human right to sufficient, safe, acceptable and accessible water for personal and domestic uses can indeed be derived from the ICESCR.

1.3 The Scope of the Obligations Derived from the ICESCR

Chapter 3 then generally examines the scope of the state obligations that can be derived from the ICESCR. The point of departure is the study of the scope of application of the ICESCR, in particular Article 2 ICESCR, which lays down the obligations

of the State Parties. As already indicated, it does not contain a so-called “jurisdiction clause” which refers to “power” and/or “authority” as an underlying criterion for triggering state obligations. This “missing” reference can already be seen as an indication of a less restricted scope of application of the ICESCR. Furthermore, the wording of Article 2 ICESCR refers to “international cooperation”, whereby the obligations are given a special international dimension.

To start with, the publication examines the significance of the absence of such a jurisdiction clause in the ICESCR, which is interpreted differently. After an analysis of the different views put forward in this respect, the author discusses and finally argues that at least the ICESCR itself does not provide for a scope of application restricted to territory or jurisdiction. On the other hand, it is shown that this is also in line with the obligation of international cooperation enshrined in Article 2 ICESCR in terms of the wording, meaning and purpose of the Covenant. Further, this is also confirmed by a systematic comparison with other treaties and, in particular, statements made by the CESCR in recent years. As a result, it is argued that Article 2 of the Covenant can thus be used as a legal basis for deriving so-called “extraterritorial obligations” from the Covenant.

The following subsection, addresses the question of how to delimit the different categories of obligations between state's in this regard. The question of determining obligations towards rights holder's outside a state's own territory (extraterritorial obligations) immanently takes place between the spheres of responsibility of at least two states. It is undisputed that extraterritorial obligations are primarily of a supplementary nature, which *inter alia* already follows from the interpretation of Article 2 ICESCR. The primary responsibility of a state thus clearly continues to exist in relation to its own inhabitants. This applies increasingly where resource reliance is high (i.e. on the level of the duty to fulfill). Based on the criteria developed by the CESCR for the assessment of retroactive measures and in line with selected literature, the author proposes a kind of reversal of the burden of proof, to assess breaches in the event of a collision between territorial and extraterritorial obligations, particularly at the level of a duty to fulfill. A state would then have to demonstrate that an alleged lack of resources for the extraterritorial implementation of the ICESCR rights is indeed justified in the individual case.

1.4 Content, Scope and Significance of Extraterritorial Obligations for Riparian States

Subsequently, Chapter 4 then examines content, scope and significance of extraterritorial obligations of the right to water for riparian states. Based on the established categories of human rights obligations, i.e. the obligations to respect, protect and fulfill, the publication examines to what extent these obligations restrict the freedom of a riparian state to deal with and use transboundary waters. Difficulties are created by the fact that the ICESCR itself does not set an explicit standard in this respect and that the right is not specifically enshrined in the ICESCR. The study thus greatly

relies on available literature and statements/recommendations of the CESCR and other human rights bodies.

In order to further concretize the different obligations, the publication sets out to identify various different threat scenarios and constellations of possible infringements upon the right to water. In a second step, these scenarios are then used as a point of departure to determine the possible content of the different extraterritorial obligations in more detail.

The duty to respect requires riparian states to avoid any actions that might lead to human rights violations in other states, whether these are a direct or indirect result of state measures. Ultimately, the obligation refers to all water uses that dam, deplete or divert water, but also applies to impacts resulting from policies or other measures that are not directly related to the use of water.

The obligation to protect relates to actions by non-state actors and requires states to take precautions to regulate the activities of private actors located on their territory, who could potentially impair the quality or quantity of a transboundary water resource through their activities. This includes direct and indirect measures. Indirect measures, could for example relate to the enactment of laws on water protection, whereas direct measures could encompass the regulation of certain economic sectors that generally have a particular impact on the quality and availability of water resources. Furthermore, this also includes a duty to regularly monitor compliance and to set up access to remedial mechanisms, which rights holders can turn to, in the case of a violation.

At the level of the duty to fulfill, the human right to water requires states, above all, to participate in cooperation measures over their transboundary waters. Specifically, it calls for active participation in the creation of a favorable framework to ensure the human right to water for all people living in a certain catchment area. This necessitates cooperation and coordination between riparians of a shared resource and includes, in particular, the endeavor to remove obstacles in this regard. This can be done, for example, through the conclusion of water sharing agreements to facilitate a coherent, coordinated management of a transboundary water body, which allocates priority to the fulfillment of this human right. In extreme cases, this obligation may also entail a direct obligation to supply water from the shared resource to another riparian state.

1.5 The Human Right to Water as a Subject-Matter of International Water Law

Chapter 5 analyzes the human right in the context of international water law. First, treaties and other regulatory instruments, which reference the human right are examined. It is shown that the human right to water is increasingly establishing itself as a new variable in the context of balancing different uses of a shared water resource between states. This occurs, on the one hand, by granting fulfillment of the

right an abstract priority over all other uses of a watercourse and, on the other hand, by granting fulfillment of the right priority only in the event of scarcity or a concrete conflict with other uses.

Second, the three basic principles of international water law are interpreted in the light of the human rights obligations examined in Chapter 4. For the most part, this is unproblematic, i.e. possible without jeopardizing their objective to ensure a peaceful use between the states sharing a body of water. Only the principle of equitable and reasonable use is subjected to a certain modification, because the human right to water requires the interests protected by the right to be given absolute priority within the process of establishing an equitable balance of uses. Thus, the underlying premise of the principle that *a priori* no use enjoys priority over other uses is disturbed, which might in effect limit the scope for negotiations in this regard. In particular, uses protected by the human right to water would be excluded from the negotiations at the outset. In the case of scarcity it thus strips states of the possibility to consider alternative supply options, which might have otherwise been considered when departing from a holistic approach regarding all uses as equal, thus allowing for a holistic balancing of interests in the individual case. Since, however, the human right to water does not demand the impossible, in particular when resources are scarce, but would rather also require a holistic and cooperative approach to settle the distribution issue, an interpretation in the light of the human right does, in effect, not preclude states from finding a solution that does justice to the individual case.

The second section, examines the impact of the obligations deriving from a human right to water on selected important treaties and regulatory instruments of international water law. In particular, the UN Watercourses Convention, the ILC Draft Articles on Transboundary Aquifers and the UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes and its Protocol on Water and Health. Again, it is shown that the obligations arising from these instruments are often in synergy with the human rights obligations of riparian states. Furthermore, international water law may even serve as an instrument for the enforcement of human rights claims against other riparian states, an issue that is not yet very well developed in international human rights law in general. Finally, the results are summarized in a concluding analysis.

Literatur- und Dokumentenverzeichnis

- de Albuquerque, Catarina*, Realizing the Human Rights to Water and Sanitation: A Handbook by the UN Special Rapporteur, Book 1: Introduction, Portugal (2014) [zitiert: ———, Realizing the Human Rights to Water and Sanitation: A Handbook – Book 1 (2014)].
- , Realizing the Human Rights to Water and Sanitation: A Handbook by the UN Special Rapporteur, Book 3: Financing, Budgeting and Budget Tracking for the Realisation of the Human Rights to Water and Sanitation, Portugal (2014) [zitiert: ———, Realizing the Human Rights to Water and Sanitation: A Handbook – Book 3 (2014)].
- , Realizing the Human Rights to Water and Sanitation: A Handbook by the UN Special Rapporteur, Book 6: Access to Justice for Violations of the Human Rights to Water and Sanitation, Portugal (2014) [zitiert: ———, Realizing the Human Rights to Water and Sanitation: A Handbook – Book 6 (2014)].
- Allan, John Anthony*, Virtual Water: Tackling the Threat to Our Planet's Most Precious Resource, London (2011) [zitiert: ———, Virtual Water (2011)].
- Alston, Philip*, Ships Passing in the Night: The Current State of the Human Rights and Development Debate Seen through the Lens of the Millennium Development Goals, Human Rights Quarterly 27 (2005), 755–829 [zitiert: ———, Ships Passing in the Night, Human Rights Quarterly 27 (2005)].
- , / *Quinn, Gerard*, The Nature and Scope of States Parties' Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Human Rights Quarterly 9 (1987), 156–229 [zitiert: ———, States Parties' Obligations, Human Rights Quarterly 9 (1987)].
- Ardumio, Serena/Giorgio, Colombo/Ocampo, Ofelia Maria/Panzeri, Luca*, Contamination of Community Potable Water from Land Grabbing: A Case Study from Rural Tanzania, Water Alternatives 5 (2012), 344–359 [zitiert: ———, Contamination of Community Potable Water, Water Alternatives 5 (2012)].
- von Arnould, Andreas*, Freiheit und Regulierung in der Cyberwelt: Transnationaler Schutz der Privatsphäre aus Sicht des Völkerrechts – Thesenpapier, 34. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, Gießen (13.-16.03.2015) [zitiert: ———, Freiheit und Regulierung in der Cyberwelt: Transnationaler Schutz der Privatsphäre aus Sicht des Völkerrechts – Thesenpapier (2015)].
- , Völkerrecht, Heidelberg, 3. Auflage (2016) [zitiert: ———, Völkerrecht (2016)].

- Article 19/Asociación por los Derechos Civiles*, Access to Information: An Instrumental Right for Empowerment, London (2007), abrufbar: <https://www.article19.org/data/files/pdfs/publications/ati-empowerment-right.pdf> (zuletzt abgerufen: 19.09.19) [zitiert: —, Access to Information: An Instrumental Right for Empowerment (2007)].
- Askin, Elif*, Due Diligence Obligation in Times of Crisis: A Reflection by the Example of International Arms Transfers, Beitrag auf EJIL:Talk! vom 01.03.2017, abrufbar: <https://www.ejiltalk.org/due-diligence-obligation-in-times-of-crisis-a-reflection-by-the-example-of-international-arms-transfers/> (zuletzt abgerufen: 28.09.2019) [zitiert: —, Due Diligence Obligation in Times of Crisis auf EJIL:Talk! (Beitrag vom 01.03.2017)].
- Baker Röben, Betsy*, International Freshwaters, in: *Morrison, Fred L./Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), International, Regional and National Environmental Law, Den Haag (2000), 285–328 [zitiert: —, International Freshwaters, in: *Morrison/Wolfrum* (Hrsg.), International, Regional and National Environmental Law (2000)].
- Bannick, Claus Gerhard/Engelmann, B./Fendler, R./Frauenstein, J.*, Grundwasser in Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Reihe Umweltpolitik, Berlin (2008) [zitiert: —, Grundwasser in Deutschland (2008)].
- Bar, Julia*, Wasserproblematik im Kontext regionaler Stabilitätsrisiken: eine vergleichende Analyse der Ressourcennutzung am Amu Darja/Syr Darja und Tigris/Euphrat, Berlin (2015) [zitiert: —, Wasserproblematik (2015)].
- Bartram, Jamie/Howard, Guy*, Domestic Water Quantity, Service Level and Health: What Should be the Goal for Water and Health Sectors, WHO, Geneva (2003) [zitiert: —, WHO Richtlinien Wasser (2003)].
- Bäumler, Jelena*, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht: Eine Untersuchung anhand des Umwelt-, Welthandels- und Finanzvölkerrechts, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 257, Berlin (2017) [zitiert: —, Schädigungsverbot (2017)].
- Behrmann, Christian*, Das Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung und Teilhabe nach der VN-Wasserlaufkonvention, Schriften zum Völkerrecht, Berlin (2008) [zitiert: —, Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung (2008)].
- Benvenisti, Eyal*, Collective Action in the Utilization of Shared Freshwater: The Challenges of International Water Resources Law, American Journal of International Law 90 (1996), 384–415 [zitiert: —, Collective Action in the Utilization of Shared Freshwater, AJIL 90 (1996)].
- Bernhardt, Rudolf*, Ungeschriebenes Völkerrecht, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 36 (1976), 50–76 [zitiert: —, Ungeschriebenes Völkerrecht, ZaöRV 36 (1976)].
- , Article 103, in: *Simma, Bruno/Khan, Daniel Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas* (Hrsg.), The Charter of the United Nations: a Commentary, Oxford (2002), [zitiert: —, Article 103, in: *Simma et al.* (Hrsg.), The Charter of the United Nations: a Commentary (2002)].
- von Bernstorff, Jochen*, Die völkerrechtliche Verantwortung für menschenrechtswidriges Handeln transnationaler Unternehmen, *Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) Forschungsreihe Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung* 5 (2010) [zitiert: —, Menschenrechtswidriges Handeln Transnationaler Unternehmen (2010)].
- , *Jacob, Marc/Dingfelder Stone, John*, The Alien Tort Statute before the US Supreme Court in the Kiobel case: Does international law prohibit US courts to exercise extraterritorial civil jurisdiction over human rights abuses committed outside of the US?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 72 (2012), 579–602 [zitiert: —, The Alien Tort Statute before the US Supreme Court, ZaöRV 72 (2012)].
- Besson, Samantha*, Sovereignty, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford (2011) [Onlineausgabe] [zitiert: —, Sovereignty, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- Beyrer, Ulrich*, Umweltvölkerrecht, München (2000) [zitiert: —, Umweltvölkerrecht (2000)].

- , Different Types of Norms in International Environmental Law: Policies, Principles and Rules, in: *Bodansky, Daniel/Brunée, Jutta/Hey, Ellen* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law*, Oxford (2007), 426–448 [zitiert: ———, Principles and Rules, in: *Bodansky et al.* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law* (2007)].
- Beyerlin, Ulrich/Marauhn, Thilo*, *International Environmental Law*, Oxford (2011) [zitiert: ———, *Environmental Law* (2011)].
- Bianchi, Andrea*, Human Rights and the Magic of Jus Cogens, *European Journal of International Law* 19 (2008), 491–508 [zitiert: ———, Human Rights and the Magic of Jus Cogens, *European Journal of International Law* 19 (2008)].
- Birkner, Stefan*, Umweltvölkerrecht, in: *Ipsen, Knut/Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff* (Hrsg.), *Völkerrecht*, München, 7. Auflage (2018), 1065–1129 [zitiert: ———, Umweltvölkerrecht, in: *Ipsen et al.* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Auflage (2018)].
- Birnie, Patricia W./Boyle, Alan E./Redgwell, Catherine*, *International Law and the Environment*, Oxford, 3. Auflage (2009) [zitiert: ———, *Law and Environment* (2009)].
- Biswas, Asit K.*, From Mar del Plata to Kyoto: an analysis of global water policy dialogue, *Global Environmental Change* 18 (2004), 81–88 [zitiert: ———, From Mar del Plata to Kyoto, *Global Environmental Change* 18 (2004)].
- Björklund, G./Sjodin, J.* (Hrsg.), *The Human Right to Water and Sanitation, Securing Access to Water for Basic Needs, Swedish Water House Policy Brief Nr. 8* (2010) [zitiert: ———, *Swedish Water House Policy Brief* (2010)].
- Bogdanovic, Slavko/Bourne, Charles/Burchi, Stefano/Wouters, Patricia*, Dissenting Opinion to the ILA Water Resources Committee Report on the Berlin Conference, abrufbar: <https://www.internationalwaterlaw.org/documents/intldocs/ILA/ILABerlinRulesDissent2004.pdf> (zuletzt abgerufen 28.09.2019) [zitiert: ———, Dissenting Opinion to the ILA Water Resources Committee (2004)].
- Boisson De Chazournes, Laurence*, Freshwater and International Law: The Interplay between Universal, Regional and Basin Perspectives, *UNESCO, UN World Water Assessment Programme*, Paris (2009) [zitiert: ———, *Freshwater and International Law* (2009)].
- , *Fresh Water in International Law*, Oxford (2013) [zitiert: ———, *Fresh Water* (2013)].
- Bothe, Michael*, Wasser – ein Menschenrecht, eine Verteilungsfrage, ein Problem von Frieden und Sicherheit: Überlegungen zur Fragmentierung des Völkerrechts, in: *Breitenmoser, Stephan* (Hrsg.), *Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat, Liber Amicorum Luzius Wildhaber*, Zürich (2007), 103–117 [zitiert: ———, Wasser, in: *Breitenmoser* (Hrsg.), *Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat, Liber Amicorum Luzius Wildhaber* (2007)].
- Bourquain, Knut*, *Freshwater Access from Human Rights Perspective A Challenge to International Water and Human Rights Law*, *International Studies in Human Rights*, Boston (2008) [zitiert: ———, *Freshwater Access* (2008)].
- Boyle, Alan E.*, Human Rights and the Environment: Where Next?, *European Journal of International Law* 23 (2012), 613–642 [zitiert: ———, Human Rights and the Environment: Where Next?, *European Journal of International Law* 23 (2012)].
- Brand, Daniel/Heyns, Christof* (Hrsg.), *Socio-Economic Rights in South Africa*, Pretoria (2005) [zitiert: ———, *Socio-Economic Rights* (2005)].
- Brownlie, Ian*, *Principles of public international law*, Oxford [u.a.] (2003) [zitiert: ———, *Public International Law* (2003)].
- Bulto, Takele Soboka*, The emergence of the human right to water in international human rights law invention or discovery?, *Melbourne Journal of International Law* 2 (2011), 290–314 [zitiert: ———, The emergence of the human right to water, *Melbourne Journal of International Law* 2 (2011)].
- , Towards rights-duties congruence: extraterritorial application of the human right to water in the African human rights system, *Netherlands Quarterly of Human Rights* 29 (2011), 491–523 [zitiert: ———, Towards rights-duties congruence, *NQHR* 29 (2011)].
- , *The extraterritorial application of the human right to water in Africa*, Cambridge (2014) [zitiert: ———, *Extraterritorial Application* (2014)].

- Burkard, Eva-Maria*, Zum Spannungsverhältnis von Investitions- und Menschenrechtsschutz: Verantwortlichkeiten im Bereich bilateraler Investitionsschutzabkommen für menschenrechtliche Standards, Schriften zur Europäischen Integration und Internationalen Wirtschaftsordnung (30), Baden-Baden (2013) [zitiert: —, Spannungsverhältnis (2013)].
- Cahill, Amanda*, The Human Right to Water – a Right of Unique Status, *International Journal of Human Rights* 9 (2005), 389–410 [zitiert: —, The Human Right to Water, *IJHR* 9 (2005)].
- , Protecting Rights in the Face of Scarcity: The Right to Water, in: *Gibney, Mark/Skogly, Sigrun I.* (Hrsg.), *Universal Human Rights and Extraterritorial Obligations*, Philadelphia, Pennsylvania (2010), 194–221 [zitiert: —, The Right to Water, in: *Gibney/Skogly* (Hrsg.), *Universal Human Rights and Extraterritorial Obligations* (2010)].
- Cahill-Ripley, Amanda*, The human right to water and its application in the occupied Palestinian territories, *Routledge Research in Human Rights Law*, London (2011) [zitiert: —, *Right to Water and its Application* (2011)].
- Cassese, Antonio*, *International Law*, Oxford, 2. Auflage (2005) [zitiert: —, *International Law* (2005)].
- del Castillo-Laborde, Lilian*, Equitable Utilization of Shared Resources, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2010) [Onlineausgabe] [zitiert: —, Equitable Utilization of Shared Resources, in: *MPEPIL*, Onlineausgabe].
- Cernic, Jernej Letnar*, Corporate Obligations under the Human Right to Water, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 303–345 [zitiert: —, Corporate Obligations, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011)].
- , Corporate Accountability under Socio-Economic Rights, New York (2019) [zitiert: —, *Corporate Accountability under Socio-Economic Rights* (2019)].
- Coomans, Fons*, Some Remarks on the Extraterritorial Application of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: *ders./Kamminga, Menno T.* (Hrsg.), *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties*, Antwerp (2004), 183–200 [zitiert: —, Some Remarks, in: *ders./Kamminga* (Hrsg.), *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties* (2004)].
- , Progressive Development of International Human Rights Law: The Extraterritorial Application of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: *Windfuhr, Michael* (Hrsg.), *Beyond the Nation State: Human Rights in Times of Globalization*, Uppsala (2005), 33–50 [zitiert: —, Progressive Development, in: *Windfuhr* (Hrsg.), *Beyond the Nation State: Human Rights in Times of Globalization* (2005)].
- , The Extraterritorial Scope of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the Work of the United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights, *Human Rights Law Review* 11 (2011), 1–35 [zitiert: —, Extraterritorial Scope of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, *HRLR* 11 (2011)].
- , Die Verortung der Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, *Zeitschrift für Menschenrechte* 6 (2012), 27–47 [zitiert: —, Die Verortung der Maastrichter Prinzipien, *ZfMR* 6 (2012)].
- da Costa, Karen*, The Extraterritorial Application of Selected Human Rights Treaties, Leiden (2013) [zitiert: —, *The Extraterritorial Application of Selected Human Rights Treaties* (2013)].
- Courtis, Christian/Sepulveda, Magdalena*, Are Extraterritorial Obligations Reviewable under the Optional Protocol to the ICESCR?, *Nordic Journal of Human Rights* 27 (2009), 54–63 [zitiert: —, Are Extraterritorial Obligations Reviewable under the Optional Protocol to the ICESCR?, *NJHR* 27 (2009)].
- Crawford, James*, *Brownlie’s Principles of Public International Law* by James Crawford, Oxford, 9. Auflage (2019) [zitiert: —, *Brownlie’s Principles of Public International Law* (2019)].
- Craven, Matthew C. R.*, *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, A Perspective on its Development*, Oxford monographs in International Law, Oxford (1995) [zitiert: —, *International Covenant* (1995)].

- , Some Thoughts on the Emergent Right to Water, in: *Riedel, Eibe/Rothen, Peter* (Hrsg.), *The Human Right to Water*, Berlin (2006), 37–48 [zitiert: ———, Emergent Right to Water, in: *Riedel/Rothen* (Hrsg.), *The Human Right to Water* (2006)].
- , The Violence of Dispossession: Extra-Territoriality and Economic, Social, and Cultural Rights, in: *Baderin, Mashood/McCorquodale, Robert* (Hrsg.), *Economic, Social and Cultural Rights in Action*, Oxford (2007), 71–88 [zitiert: ———, The Violence of Dispossession: Extra-Territoriality and Economic, Social, and Cultural Rights, in: *Baderin/McCorquodale* (Hrsg.), *Economic, Social and Cultural Rights in Action* (2007)].
- Czarnecki, Ralph*, Verteilungsgerechtigkeit im Umweltvölkerrecht: Dogmatik und Umsetzung, Schriften zum Umweltrecht, Berlin (2008) [zitiert: ———, Verteilungsgerechtigkeit (2008)].
- Davitti, Daria*, Refining the Protect, Respect and Remedy Framework for Business and Human Rights and its Guiding Principles, *Human Rights Law Review* 16 (2016), 55–75 [zitiert: ———, Refining the Protect, Respect and Remedy Framework, *HRLR* 16 (2016)].
- Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, *Völkerrecht Band I/3: Die Formen des völkerrechtlichen Handelns, die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft*, Berlin (2002) [zitiert: ———, *Völkerrecht* (2002)].
- Dennis, Michael J./Stewart, David P.*, Justiciability of Economic, Social, and Cultural Rights: Should there be an International Complaints Mechanism to Adjudicate the Rights to Food, Water, Housing, and Health?, *American Journal of International Law* 98 (2004), 462–515 [zitiert: ———, Justiciability of Economic, Social, and Cultural Rights, *AJIL* 98 (2004)].
- Dietlein, Johannes*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft (58), Berlin (1992) [zitiert: ———, *Schutzpflichten* (1992)].
- Dinnstein, Yoram*, The Right to Life, Integrity, and Liberty, in: *Henkin, Louis* (Hrsg.), *The International Bill of Rights: the Covenant on Civil and Political Rights*, New York (1981), 114 ff. [zitiert: ———, The Right to Life, Physical Integrity, and Liberty, in: *Henkin* (Hrsg.), *The International Bill of Rights: the Covenant on Civil and Political Rights* (1981)].
- Donnelly, Jack*, State Sovereignty and Human Rights, Graduate School of International Studies University of Denver, Human Rights and Human Welfare Working Paper No. 21 (2004) [zitiert: ———, *State Sovereignty* (2004)].
- , /*Howard, Rhoda E.*, Assessing National Human Rights Performance: A Theoretical Framework, *Human Rights Quarterly* 10 (1988), 214–248 [zitiert: ———, Assessing National Human Rights Performance, *Human Rights Quarterly* 10 (1988)].
- Dörr, Oliver*, Art. 31, in: *ders./Schmalenbach, Kirsten* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties: a Commentary*, Berlin (2012), 521–570 [zitiert: ———, Art. 31 VCLT, in: *Dörr/Schmalenbach* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties: a Commentary* (2012)].
- Dubreuil, Céline*, The Right to Water: from concept to implementation, Marseille (2006) [zitiert: ———, *The Right to Water: from concept to implementation* (2006)].
- Duchstein, Michael*, Das internationale Benchmarkingverfahren und seine Bedeutung für den gewerblichen Rechtsschutz, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 217, Heidelberg (2010) [zitiert: ———, *Benchmarking Verfahren* (2010)].
- Dupuy, Pierre Marie*, Taking International Law Seriously: The German Approach to International Law, *German Yearbook of International Law* 50 (2007), 375–392 [zitiert: ———, *Taking International Law Seriously*, *GYIL* 50 (2007)].
- Ebert, Franz Christian/Sjiniensky, Romina I.*, Preventing Violations of the Right to Life in the European and the Inter-American Human Rights Systems: From the Osman Test to a Coherent Doctrine on Risk Prevention?, *Human Rights Law Review* 15 (2015), 343–368 [zitiert: ———, Preventing Violations of the Right to Life, *HRLR* 15 (2015)].
- , Economic, Social and Cultural Rights as Human Rights, in: *ders./Krause, Catarina/Rosas, Allan* (Hrsg.), *Economic, Social and Cultural Rights: a Textbook*, Leiden (2001), 9–28 [zitiert: ———, Economic, Social and Cultural Rights as Human Rights, in: *ders. et al.* (Hrsg.), *Economic, Social and Cultural Rights: a Textbook* (2001)].
- El-Fadel, Mutasem/El-Houfeiri, R.Q.N./Hashisho, Z./Jamali, D.*, The Israeli Palestinian Mountain Aquifer: A Case Study in Ground Water Conflict Resolution, *Journal of Natural Resources &*

- Life Sciences Education 30 (2001), 50–61 [zitiert: ———, The Israeli Palestinian Mountain Aquifer, *Journal of Natural Resources & Life Sciences Education* 30 (2001)].
- Elwan, Omaia*, Nile River, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2010) [Onlineausgabe] [zitiert: ———, Nile River, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- Engbruch, Katharina*, Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard: Ernährung, Wasser, Bekleidung, Unterbringung und Energie als Elemente des Art. 11 (1) IPWSKR, *Studien zum internationalen, europäischen und öffentlichen Recht* (20), Frankfurt am Main (2008) [zitiert: ———, Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard (2008)].
- Epinay, Astrid*, Das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen: Relikt oder konkretisierungsfähige Grundnorm?, *Archiv des Völkerrechts* 33 (1995), 309–360 [zitiert: ———, Das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, *AVR* 33 (1995)].
- , Nachbarrechtliche Pflichten im internationalen Wasserrecht und Implikationen von Drittstaaten, *Archiv des Völkerrechts* 39 (2001), 1–56 [zitiert: ———, Nachbarrechtliche Pflichten, *AVR* 39 (2001)].
- , Environmental Impact Assessment, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (2009) [Onlineausgabe] [zitiert: ———, Environmental Impact Assessment, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- Epping, Volker*, Der Staat als die „Normalperson“ des Völkerrechts, in: *Ipsen, Knut/Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff* (Hrsg.), *Völkerrecht*, München, 7. Auflage (2018), 76–231 [zitiert: ———, Der Staat, in: *Ipsen et al.* (Hrsg.), *Völkerrecht* (2018)].
- Faltin, Thomas*, Trockenheit in Baden-Württemberg: Grundwasserspiegel sind extrem gefallen, *Stuttgarter Zeitung* vom 26.01.2017 (2017) [zitiert: ———, Trockenheit in Baden-Württemberg: Grundwasserspiegel sind extrem gefallen, *Stuttgarter Zeitung* vom 26.01.2017].
- Filmer-Wilson, Emilie*, The human rights-based approach to development the right to water, *Netherland Quarterly of Human Rights* 23 (2005), 213–241 [zitiert: ———, The human rights-based approach, *NQHR* 23 (2005)].
- Freestone, David/Salman, Salman M. A.*, Ocean and Freshwater Resources, in: *Bodansky, Daniel/Brunée, Jutta/Hey, Ellen* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law*, Oxford (2008), 337–361 [zitiert: ———, Ocean and Freshwater Resources, in: *Bodansky et al.* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law* (2008)].
- Fuentes, Ximena*, Sustainable Development and the Equitable Utilization of International Watercourses, *British Yearbook of International Law* 69 (1998), 119–200 [zitiert: ———, Sustainable Development, *BYIL* 69 (1998)].
- Gawel, Erik/Bretschneider, Wolfgang*, Gehalt und Grenzen eines Rechts auf Wasser – Zwischenruf, *Archiv des öffentlichen Rechts* 137 (2012), 321–359 [zitiert: ———, Gehalt und Grenzen eines Rechts auf Wasser, *AöR* 137 (2012)].
- Geiger, Rudolf*, Grundgesetz und Völkerrecht: mit Europarecht; die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht und Europarecht; ein Studienbuch, *Kurzlehrbücher für das juristische Studium*, München, 6. Auflage (2013) [zitiert: ———, *Grundgesetz und Völkerrecht* (2013)].
- Gibney, Mark*, On Terminology: Extraterritorial Obligations, in: *Langford, Malcolm/Vandehole, Wouter/Schenin, Martin/van Genugten, Willem* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of the Economic, Social and Cultural Rights in International Law* Cambridge (2013), 32–47 [zitiert: ———, Terminology, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of the Economic, Social and Cultural Rights in International Law* (2013)].
- , Litigating Transnational Human Rights Obligations, in: *Vandehole, Wouter* (Hrsg.), *Challenging territoriality in human rights law: building blocks for a plural and diverse duty-bearer regime*, London [u.a.] (2015), 90–111 [zitiert: ———, Litigating Transnational Obligations, in: *Vandehole* (Hrsg.), *Challenging territoriality in human rights law: building blocks for a plural and diverse duty-bearer regime* (2015)].

- , *Tomasevski, Katarina/Vedsted-Hansen, Jens*, Transnational State Responsibility for Violations of Human Rights, *Harvard Human Rights Journal* 12 (1999), [zitiert: ———, *Transnational State Responsibility*, *Harvard Human Rights Journal* 12 (1999)].
- Giordano, Meredith A./Wolf, Aron T.*, The world's freshwater agreements: historical developments and future opportunities, in: *UNEP* (Hrsg.), *Atlas of International Freshwater Agreements*, Nairobi (2002), 1–8 [zitiert: ———, *The world's freshwater agreements: historical developments and future opportunities*, in: *UNEP* (Hrsg.), *Atlas of International Freshwater Agreements* (2002)].
- Gleick, Peter*, The human right to water, *Water Policy* 1 (1999), 487–503 [zitiert: ———, *The human right to water*, *Water Policy* 1 (1999)].
- Gondek, Mical*, *The Reach of Human Rights in a Globalising World*, School of Human Rights Research Series, Antwerp (2009) [zitiert: ———, *The Reach of Human Rights in a Globalising World* (2009)].
- Gonzales, Ciara/Khalfan, Ashfaq/van de Lande, Laura/Neumeyer, Hannah/Scannella, Partrizia*, Recognition of the Human Rights to Water and Sanitation by UN Member States at the international Level: an overview of declarations that recognise the human rights to water and sanitation (2015) [zitiert: ———, *Recognition by UN Member States* (2015)].
- Hamm, Brigitte*, *Menschenrechte: Ein Grundlagenbuch*, Opladen (2003) [zitiert: ———, *Menschenrechte: Ein Grundlagenbuch* (2003)].
- Hardberger, Amy*, *Whose Job Is It Anyway?: Governmental Obligations Created by the Human Right to Water*, *Texas International Law Journal* 41 (2006), 533–568 [zitiert: ———, *Whose Job Is It Anyway?*, *Texas International Law Journal* 41 (2006)].
- Heidmann, Jan*, Trübe Brühe, *Süddeutsche Zeitung* vom 16.09.2016 [zitiert: ———, *Trübe Brühe*, *Süddeutsche Zeitung* vom 16.09.2016].
- den Heijer, Maarten/Lawson, Rick*, Extraterritorial Human Rights and the Concept of „Jurisdiction“, in: *Langford, Malcolm/Vandehole, Wouter/Scheinin, Martin/van Genugten, Willem* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights*, Cambridge (2013), 153–191 [zitiert: ———, *Concept of Jurisdiction*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013)].
- Heintschel von Heinegg, Wolff*, Vom *ius ad bellum* zum *ius contra bellum* (Kriegsverbot, Gewaltverbot und Interventionsverbot), in: *Ipsen, Knut/Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff* (Hrsg.), *Völkerrecht: ein Studienbuch*, München, 7. Auflage (2018), 1131–1149 [zitiert: ———, *Vom ius ad bellum zum ius contra bellum*, in: *Ipsen et al.* (Hrsg.), *Völkerrecht: ein Studienbuch* (2014)].
- , Ungültigkeit von Verträgen und Fortfall der Vertragsbindung, in: *Ipsen, Knut/Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff* (Hrsg.), *Völkerrecht: ein Studienbuch*, München, 7. Auflage (2018), 504–521 [zitiert: ———, *Ungültigkeit von Verträgen*, in: *Ipsen et al.* (Hrsg.), *Völkerrecht: ein Studienbuch* (2018)].
- Hilderling, Antoinette*, *International law, sustainable development and water management*, Delft (2004) [zitiert: ———, *Water Management* (2004)].
- Hrdinka, Tomáš/Novicky, Oldřich/Hanslík, Eduard/Rieder, Mark*, Possible impacts of floods and droughts on water quality (Research Paper), *Journal of Hydro-environment Research* 6 (2012), 145–150 [zitiert: ———, *Impacts of floods and droughts*, *Journal of Hydro-environment Research* 6 (2012)].
- Jaeckel, Liv*, *Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht: eine Untersuchung der deutschen Grundrechte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten der EMRK sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft*, Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Rechte, Baden-Baden (2001) [zitiert: ———, *Schutzpflichten* (2001)].
- Jaichand, Vinodh/Sampaio, Alexandre Andrade*, Dam and Be Damned: The Adverse Impacts of Belo Monte on Indigenous Peoples in Brazil, *Human Rights Quarterly* 35 (2013), 408–447 [zitiert: ———, *Dam and Be Damned*, *Human Rights Quarterly* 35 (2013)].

- Joseph, Sarah*, Blame it on the WTO? A Human Rights Critique, Oxford (2011) [zitiert: ———, Blame it on the WTO (2011)].
- Kadelbach, Stefan/Kleinlein, Thomas*, Überstaatliches Verfassungsrecht. Zur Konstitutionalisierung im Völkerrecht, Archiv des Völkerrechts 44 (2006), 235–266 [zitiert: ———, Überstaatliches Verfassungsrecht, AVR 44 (2006)].
- Kälin, Walter/Künzli, Jörg*, Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, Basel, 3. Auflage(2013) [zitiert: ———, Menschenrechtsschutz (2013)].
- Kanalan, Ibrahim*, Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt: Ein neues Konzept für umfassende extraterritoriale Staatenpflichten, Archiv des Völkerrechts 54 (2014), 495–521 [zitiert: ———, Extraterritoriale Staatenpflichten, AVR 54 (2014)].
- , Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt?, JuWissBlog vom 25.06.2014, abrufbar: <https://www.juwiss.de/82-2014/> (zuletzt abgerufen am 19.09.2019) [zitiert: ———, Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt?, JuWissBlog vom 25.06.2014].
- , Die universelle Durchsetzung des Rechts auf Nahrung gegen transnationale Unternehmen, Jus Internationale et Europaeum, Tübingen (2015) [zitiert: ———, Recht auf Nahrung (2015)].
- Karbach, Jelena*, Die Wasserversorgung von Mensch und Natur als Herausforderung des Völkerrechts, Berlin (2016) [zitiert: ———, Wasserversorgung für Mensch und Natur (2016)].
- Karimova, Takhmina*, The Nature and Meaning of ‘International Assistance and Cooperation’ under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: *Riedel, Eibe/Gilles, Giacca/Golay, Christophe* (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges, Oxford (2014), 163–192 [zitiert: ———, International Assistance and Cooperation, in: *Riedel et al.* (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges (2014)].
- Katua, Munguti Katui/Khalfan, Ashfaq/Langford, Malcolm/Lücke, Monika*, Kenyan-German Development Cooperation in the Water Sector: Assessment from a Human Rights Perspective, Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ), Eschborn (2007) [zitiert: Kenyan-German Development Cooperation (2007)].
- Kaufmann, Christine/Good, Christoph/Ghielmini, Sabrina/Blattner, Charlotte*, Extraterritorialität im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte: Extraterritoriale Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit in der Schweiz bei Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Unternehmen, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, Bern (2016) [zitiert: *Kaufmann et al.*, SKMR-Bericht (2016)].
- Kent, George*, Global Obligations for the Right to Food, Plymouth (2008) [zitiert: ———, Global Obligations for the Right to Food (2008)].
- Khalfan, Ashfaq*, Division of Responsibility amongst States, in: *Langford, Malcolm/Vandehole, Wouter/Scheinin, Martin/van Genugten, Willem* (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights, Cambridge (2013), 299–331 [zitiert: ———, Division of Responsibility, in: *Langford et al.* (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013)].
- , Development Cooperation and Extraterritorial Obligations, in: *Langford, Malcolm/Russel, Anna* (Hrsg.), The Right to Water Theory, Practice and Prospects Cambridge (2017), 396–428 [zitiert: ———, Development Cooperation, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), The Right to Water Theory, Practice and Prospects (2017)].
- Kibaroglu, Aysegül/Kirschner, Adele J./Mehring, Sigrid/Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach, Leiden (2013) [zitiert: ———, Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region a comparative and interdisciplinary approach (2013)].
- Kiefer, Thorsten/Brolmann, Catherine*, Beyond State Sovereignty: The Human Right to Water, Non-State Actors and International Law 5 (2005), 183–208 [zitiert: ———, Beyond State Sovereignty, Non-State Actors and International Law 5 (2005)].
- Kinzelbach, Wolfgang/Pedrazzini, Gianni/Wang, H.*, Managing overpumped Aquifers – A Road to Sustainable Water Use, International Journal of Water Resources and Arid Environments 5

- (2016), 134–143 [zitiert: —, Managing Overpumped Aquifers, *International Journal of Water Resources and Arid Environments* 5 (2016)].
- Kirschner, Adele J.*, The Human Right to Water and Sanitation, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 15 (2011), 445–487 [zitiert: —, The Human Right to Water and Sanitation, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 15 (2011)].
- , Das Menschenrecht auf Wasser im Kontext der globalen „Landraub“-Debatte, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften/Journal of International Law of Peace and Armed Conflict* 27 (2014), 26–35 [zitiert: —, Menschenrecht auf Wasser, *JILPAC* 27 (2014)].
- , *Tiroch, Katrin*, Sharing and Protecting the Euphrates and Tigris: Legal Status Quo, in: *Kibaroglu, Aysegül/Kirschner, Adele J./Mehring, Sigrid/Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach*, Leiden (2013), 83–118 [zitiert: —, Sharing and Protecting, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach* (2013)].
- Klee, Kristina*, Die Progressive Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte: eine Interpretation von Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, *Schriften zum öffentlichen, europäischen und internationalen Rechte*, Stuttgart (2000) [zitiert: —, *Progressive Verwirklichung* (2000)].
- Klinger, Remo/Krajewski, Markus/Krebs, David/Hartmann, Constantin*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht (Gutachten), *International, Amnesty/Welt, Brot für die/e.V., Germanwatch/e.V., Oxfam Deutschland* (Hrsg.), Berlin (2016) [zitiert: —, *Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten* (2016)].
- Kloepfer, Michael/Reinert, Sigrid*, Die Umweltfrage als Ursache von Verteilungsfragen in rechtlicher Sicht, in: *Brander, Thilo/Meßerschmidt, Klaus* (Hrsg.), *Umweltschutz und Rechte: Grundlagen, Verfassungsrahmen und Entwicklungen; ausgewählte Beiträge aus drei Jahrzehnten*, Berlin (2000), 79–123 [zitiert: —, Verteilungsfragen, in: *Brander/Meßerschmidt* (Hrsg.), *Umweltschutz und Rechte: Grundlagen, Verfassungsrahmen und Entwicklungen; ausgewählte Beiträge aus drei Jahrzehnten* (2000)].
- Koch, I. E.*, Dichotomies, Trichotomies or Waves of Duties?, *Human Rights Law Review* 5 (2005), 81–103 [zitiert: —, Dichotomies, Trichotomies or Waves of Duties?, *HRLR* 5 (2005)].
- Kokott, Juliane*, Überlegungen zum völkerrechtlichen Schutz des Süßwassers, in: *Götz, Volkmar/Selmer, Peter/Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Liber amicorum Günther Jaenicke – zum 85. Geburtstag*, Berlin (1998), 177–219 [zitiert: —, Überlegungen zum völkerrechtlichen Schutz des Süßwassers, in: *Götz et al.* (Hrsg.), *Liber amicorum Günther Jaenicke – zum 85. Geburtstag* (1998)].
- Krajewski, Markus*, *Völkerrecht*, Baden-Baden, 1. Auflage (2017) [zitiert: —, *Völkerrecht*, (2017)].
- , Protecting the Human Right to Water Through the Regulation of Multinational Enterprises, in: *Chaisse, Julien* (Hrsg.), *The Regulation Of The Global Water Services Market*, Cambridge (2016), 167–195 [zitiert: —, Protecting the Human Right to Water, in: *Chaisse* (Hrsg.), *The Regulation Of The Global Water Services Market* (2016)].
- , *Bozorgzad, Marzieh/Heß, Ronja*, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously?, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 76 (2016), [zitiert: —, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen, *ZaöRV* 76 (2016)].
- Kunig, Phillip*, Intervention, Prohibition of, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2008) [Onlineausgabe] [zitiert: —, Intervention, Prohibition of, in: *MPEPIL*, Onlineausgabe].
- , Völkerrecht und staatliches Recht, in: *Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander* (Hrsg.), *Völkerrecht*, Berlin, 7. Auflage (2016), 61–131 [zitiert: —, Völkerrecht und staatliches Recht, in: *Graf Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), *Völkerrecht* (2016)].
- Künnemann, Rolf*, Extraterritorial Application of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: *Coomans, Fons/Kamminga, Menno T.* (Hrsg.), *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties*, Antwerp (2004), 201–231 [zitiert: —, ICESCR, in: *Coomans/Kamminga* (Hrsg.), *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties* (2004)].

- , Fourteen Misconceptions About Extraterritorial Human Rights Obligations, *ETO Consortium* (Hrsg.), Heidelberg (2014) [zitiert: ———, Fourteen Misconceptions (2014)].
- Künzli, Jörg, Zwischen Rigidität und Flexibilität: Der Verpflichtungsgrad internationaler Menschenrechte: ein Beitrag zum Zusammenspiel von Menschenrechten, humanitären Völkerrecht und dem Recht der Staatenverantwortlichkeit, Schriften zum Völkerrecht, Berlin (2001) [zitiert: ———, Rigidität und Flexibilität (2001)].
- Langford, Malcolm, Ambition that overleaps itself? A response to Stephen Tully's critique of the General Comment on the Right to Water, *Netherland Quarterly of Human Rights* 24 (2006), 433–459 [zitiert: ———, Ambition that overleaps itself?, *NQHR* 24 (2006)].
- , Expectation of Plenty: Response to Setphen Tully, *Netherland Quarterly of Human Rights* 24 (2006), 473–479 [zitiert: ———, Expectation of Plenty, *NQHR* 24 (2006)].
- , /Coomans, Fons/Felipe Gómez, Isa, Extraterritorial Duties in International Law, in: Langford, Malcolm/Vandehole, Wouter/Scheinin, Martin/van Genugten, Willem (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights*, Cambridge (2013), 51–113 [zitiert: ———, Extraterritorial Duties, in: Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013)].
- Langford, Malcolm/King, Jeff A., Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Past, Present and Future, in: Langford, Malcolm (Hrsg.), *Social Rights Jurisprudence: Emerging Trends in International and Comparative Law*, Cambridge (2009), 477–516 [zitiert: ———, CESCR, in: Langford (Hrsg.), *Social Rights Jurisprudence: Emerging Trends in International and Comparative Law* (2009)].
- Lanovoy, Vladyslav, Complicity, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2015) [Onlineausgabe] [zitiert: ———, Complicity, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- Laskowski, Silke Ruth, Das Menschenrecht auf Wasser: die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung, *Recht der nachhaltigen Entwicklung* (7), Tübingen (2010) [zitiert: ———, Menschenrecht auf Wasser (2010)].
- Laue, Christian, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, *Juristische Ausbildung* (2010), 339–346 [zitiert: ———, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, *JURA* (2010)].
- Leix, Johann Ruben/Paulus, Andreas, Article 103, in: Simma, Bruno/Khan, Daniel Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: a Commentary*, Oxford (2012), [zitiert: ———, Article 103, in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: a Commentary* (2012)].
- Leb, Christina, The right to water in a transboundary context: emergence of seminal trends, *Water International* 37 (2012), 640–653 [zitiert: ———, The right to water in a transboundary context, *Water International* 37 (2012)].
- , Cooperation in the Law of Transboundary Water Resources, *Cambridge Studies in International and Comparative Law*, Cambridge (2013) [zitiert: ———, *Water Cooperation* (2013)].
- Lehn, Helmut, Zum nachhaltigen Umgang mit der erneuerbaren Ressource Wasser in Baden-Württemberg – eine Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse, in: ders./Steiner, Magdalena/Mohr, Hans (Hrsg.), *Wasser – die elementare Ressource: Materialienband*, Stuttgart (1996), 8–21 [zitiert: ———, Lehn, Nachhaltiger Umgang, in: ders. et al. (Hrsg.), *Wasser – die elementare Ressource: Materialienband* (1996)].
- Liebrich, Silvia, Gefahr fürs Trinkwasser: Nitratwerte im Grundwasser, *Süddeutsche Zeitung* vom 07.08.2017 [zitiert: ———, Gefahr fürs Trinkwasser: Nitratwerte im Grundwasser, *Süddeutsche Zeitung* vom 07.08.2017]
- Lohse, Oliver, Das Recht auf Wasser als Verpflichtung für Staaten und nichtstaatliche Akteure Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, *Studien zum Völker- und Europarecht* Bd. 14, Hamburg (2005) [zitiert: ———, *Recht auf Wasser* (2005)].

- Mager, Ute*, Die Entwicklung des Wasserwirtschaftsrechts – Referenzgebiet für ein materiell-rechtlich fundiertes internationales Verwaltungsrecht, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 70 (2010), 789–818 [zitiert: —, Die Entwicklung des Wasserwirtschaftsrechts, *ZaöRV* 70 (2010)].
- Mahon, Claire*, Progress at the Front: The Draft Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights *Human Rights Law Review* 8 (2008), 617–646 [zitiert: —, Progress at the Front, *HRLR* 8 (2008)].
- Mann, Frederick Alexander*, The Doctrine of Jurisdiction in International Law, *Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de la Haye* 111 (1964), 9–162 [zitiert: —, The Doctrine of Jurisdiction, *Recueil des Cours* 111 (1964)].
- Matz-Lück, Nele*, Solidarität, Souveränität und Völkerrecht: Grundzüge einer Internationalen Solidargemeinschaft zur Hilfe bei Naturkatastrophen, in: *Hestermeyer, Holger P./König, Doris/Matz-Lück, Nele/Seibert-Fohr, Anja/Stoll, Tobias-Peter/Vöneky, Silja* (Hrsg.), *Coexistence, Cooperation and Solidarity: Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum* (Vol. I), Leiden (2012), 141–166 [zitiert: —, Solidarität, Souveränität und Völkerrecht, in: *Hestermeyer et al.* (Hrsg.), *Coexistence, Cooperation and Solidarity: Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum* (Vol. I) (2012)].
- Mbengue, Makane Moïse*, A Model for African Shared Water Resources: The Senegal River Legal System, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 23 (2014), 59–66 [zitiert: —, A Model for African Shared Water Resources, *RECIEL* 23 (2014)].
- McCaffrey, Stephen C.*, A Human Right to Water: Domestic and International Implications, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1–24 [zitiert: —, A Human Right to Water, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992)].
- , The Human Right to Water, in: *Brown Weiss, Edith/Boisson De Chazournes, Laurence/Bernasconi-Osterwalder, Nathalie* (Hrsg.), *Fresh Water and International Economic Law*, Oxford (2005), 93–115 [zitiert: —, The Human Right to Water, in: *Brown Weiss et al.* (Hrsg.), *Fresh Water and International Economic Law* (2005)].
- , The Law of International Watercourses, *Oxford International Law Library*, Oxford, 2. Auflage (2007) [zitiert: —, *International Watercourses* (2007)].
- , *International Watercourses*, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2011) [Onlineausgabe] [zitiert: —, *International Watercourses*, in: *MPEPIL*, Onlineausgabe].
- , International Water Cooperation in the 21st Century: Recent Developments in the Law of International Watercourses, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 23 (2014), 4–14 [zitiert: —, International Water Cooperation in the 21st Century, *RECIEL* 23 (2014)].
- , Intertwined General Principles, in: *ders./Leb, Christina/Denoon, Riley* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law*, Cheltenham (2019), 83–94 [zitiert: —, General Principles, in: *ders. et al.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019)].
- McCorquodale, Robert/Simons, Penelope*, Responsibility Beyond Borders: State Responsibility for Extraterritorial Violations by Corporations of International Human Rights Law, *The Modern Law Review* 70 (2007), 598–625 [zitiert: —, Responsibility Beyond Borders, *The Modern Law Review* 70 (2007)].
- McDonagh*, The Right to Information in International Human Rights Law, *Human Rights Law Review* 13 (2013), 25–55 [zitiert: —, The Right to Information, *HRLR* 13 (2013)].
- McGraw, George S.*, Defining and Defending the Right to Water and Its Minimum Core: Legal Construction and the Role of National Jurisprudence, *Loyola University Chicago International Law Review* 8 (2011), 127–204 [zitiert: —, Defining and Defending the Right to Water, *Loyola University Chicago International Law Review* 8 (2011)].
- McIntyre, Owen*, The Emergence of an 'Ecosystem Approach' to the Protection of International Watercourses under International Law, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 13 (2004), 1–14 [zitiert: —, 'Ecosystem Approach', *RECIEL* 13 (2004)].
- , Environmental Protection of International Watercourses under International Law, *Aldershot* (2007) [zitiert: —, *Environmental Protection* (2007)].

- Mechlem, Kerstin*, Treaty Bodies and the Interpretation of Human Rights, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35 (2008), 905–947 [zitiert: —, Treaty Bodies and the Interpretation of Human Rights, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35 (2008)].
- , Groundwater Protection, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2011) [Onlineausgabe] [zitiert: —, Groundwater Protection, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- , International Groundwater Law in the Euphrates and Tigris Region, in: *Kibaroglu, Aysegül/Kirschner, Adele J./Mehring, Sigrid/Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region: a comparative and interdisciplinary approach*, Leiden (2013), 21–38 [zitiert: —, Groundwater Law, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region a comparative and interdisciplinary approach* (2013)].
- Meng, Werner*, Extraterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, *Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht* Band 119, Heidelberg (1994) [zitiert: —, *Extraterritoriale Jurisdiktion* (1994)].
- , Wirtschaftssanktionen und staatliche Jurisdiktion – Grauzonen im Völkerrecht, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht* 57 (1997), 269–327 [zitiert: —, *Wirtschaftssanktionen und staatliche Jurisdiktion*, *ZaöRV* 57 (1997)].
- Messner, Dirk*, Klimawandel und Wasserkrisen der Zukunft, *Sicherheit und Frieden* 27 (2009), 167–173 [zitiert: —, *Klimawandel und Wasserkrisen, Sicherheit und Frieden* 27 (2009)].
- Milanovic, Marko*, From Compromise to Principle: Clarifying the Concept of State Jurisdiction in Human Rights Treaties, *Human Rights Law Review* 8 (2008), 411–448 [zitiert: —, *From Compromise to Principle*, *HRLR* 8 (2008)].
- , *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties: Laws, Principles, Policy*, Oxford (2011) [zitiert: —, *Extraterritorial Application* (2011)].
- Mogera, Elisa*, Mekong River, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2007) [Onlineausgabe] [zitiert: —, *Mekong River*, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- Möldner, Mirka*, Responsibility of International Organizations – Introducing the ILC’s DARIO, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 16 (2012), 281–328 [zitiert: —, *Responsibility of International Organizations*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 16 (2012)].
- Morris-Take, Berit Kristina*, Die extraterritoriale Anwendbarkeit der Rassendiskriminierungskonvention, *Schriftenreihe des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam*, Potsdam (2015) [zitiert: —, *Rassendiskriminierungskonvention* (2015)].
- Moynihan, Ruby/Magsig, Bjørn-Oliver*, The Rising Role of Regional Approaches in International Water Law: Lessons from the UNECE Water Regime and Himalayan Asia for Strengthening Transboundary Water Cooperation, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 23 (2014), 43–58 [zitiert: —, *The Rising Role of Regional Approaches in International Water Law*, *RECIEL* 23 (2014)].
- Moyo, Khulekani*, Extraterritorial Application of the Right to Water Under the African System for the Protection of Human Rights, in: *Chenwi, Lilian/Soboka-Bulto, Takele* (Hrsg.), *Extraterritorial Human Rights Obligations from an African Perspective*, Cambridge (2018), 159–177 [zitiert: —, *Moyo, Khulekani*, *Extraterritorial Application of the Right to Water Under the African System for the Protection of Human Rights*, in: *Chenwi/Soboka-Bulto* (Hrsg.), *Extraterritorial Human Rights Obligations from an African Perspective* (2018)].
- Narula, Smita*, Right to Food: Holding Global Actors Accountable under International Law, *Columbia Journal of Transnational Law* 44 (2005), 691–800 [zitiert: —, *Right to Food*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44 (2005)].
- , International Financial Institutions, Transnational Corporations and Duties of States, in: *Langford, Malcolm/Vandehole, Wouter/Scheinin, Martin/van Genugten, Willem* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: the Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights in International Law*, Cambridge (2013), 114–149 [zitiert: —, *International Financial Institution*, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: the Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights in International Law* (2013)].

- Nauschütt, Dirk*, Die Konvention über das Recht der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe: eine Studie über die Entstehung einer völkerrechtlichen Konvention und eine Bewertung der Konvention vor dem Hintergrund geltenden Wasserrechts, Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Berlin (2009) [zitiert: —, Konvention über Wasserläufe (2009)].
- Nolan, Aoife*, Addressing Economic and Social Rights Violations by Non-state Actors through the Role of the State: A Comparison of Regional Approaches to the ‘Obligation to Protect’, *Human Rights Law Review* 9 (2009), 225–255 [zitiert: —, Addressing Economic and Social Rights Violations by Non-state Actors, *HRLR* 9 (2009)].
- Nollkaemper, André*, The Contribution of the International Law Commission to International Water Law: Does it Reverse the Flight From Substance?, *Netherlands Yearbook of International Law* 27 (1996), 39–73 [zitiert: —, The Contribution of the International Law Commission to International Water Law, *Netherlands Yearbook of International Law* 27 (1996)].
- , /*Dov, Jacobs*, Shared Responsibility in International Law: A Conceptual Framework, *Michigan Journal of International Law* 34 (2013), 359–438 [zitiert: —, Shared Responsibility in International Law, *Michigan Journal of International Law* 34 (2013)].
- Papp, Andreas*, Extraterritoriale Schutzpflichten: völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und die deutsche Außenwirtschaftsförderung, Berlin (2013) [zitiert: —, Schutzpflichten (2013)].
- Peter, Chris Maina*, Standard of Living, Promotion of, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (2009) [Onlineausgabe] [zitiert: —, Standard of Living, Promotion of, in: *MPEPIL*, Onlineausgabe].
- Peters, Anne*, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt und das Prinzip der Grundrechtstoleranz, *Archiv des Völkerrechts* 48 (2010), 1–57 [zitiert: —, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, *AVR* 48 (2010)].
- Petersen, Niels*, Customary Law Without Custom? Rules, Principles, and the Role of State Practice in International Norm Creation, *American University International Law Review* 23 (2007), 276–310 [zitiert: —, Customary Law Without Custom?, *American University International Law Review* 23 (2007)].
- , Life, Right to, International Protection, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2012) [Onlineausgabe] [zitiert: —, Life, Right to, International Protection, in: *MPEPIL*, Onlineausgabe].
- Pisillo Mazzeschi, Riccardo*, The Marginal Role of the Individual in the ILC’s Articles on State Responsibility, *Italian Yearbook of International Law* 14 (2004), 39–51 [zitiert: —, The Marginal Role of the Individual, *Italian Yearbook of International Law* 14 (2004)].
- Polak, Mathias/Klingbeil, Ralf/Struckmeier, Wilhelm*, Strategien für ein nachhaltiges Management nicht-erneuerbaren Grundwassers, Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) erstellt im Rahmen des Sektorvorhabens „Politikberatung Grundwasser – Ressourcen und Management“ der BGR im Auftrag des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2007) [zitiert: —, Nachhaltiges Management nicht-erneuerbaren Grundwassers (2007)].
- Reimann, Carsten*, Ernährungssicherheit im Völkerrecht: Der Menschenrechtsansatz und seine Ergänzungsmöglichkeiten angesichts der Welthungerproblematik, Stuttgart (2000) [zitiert: —, Ernährungssicherheit im Völkerrecht (2000)].
- Reszat, Philipp*, Gemeinsame Naturgüter im Völkerrecht: eine Studie zur Knappheit natürlicher Ressourcen und den völkerrechtlichen Regeln zur Lösung von Nutzungskonflikten, Münchener Universitätsschriften, München (2004) [zitiert: —, Gemeinsame Naturgüter (2004)].
- Richter, Claus*, Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht, *Europäisches und Internationales Recht*, München (2007) [zitiert: —, Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht (2007)].
- Riedel, Eibe*, The Human Right to Water, in: *Dicke, Klaus/Hobe, Stephan/Meyn, Karl-Ulrich/Peters, Anne/Riedel, Eibe/Schütz, Hans-Joachim/Tietje, Christian* (Hrsg.), *Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück*, Berlin (2005), 585–606 [zitiert: —, Right to Water, in: *Dicke et al.* (Hrsg.), *Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück* (2005)].

- , The Human Right to Water in General Comment No. 15 of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, in: *ders./Rothen, Peter* (Hrsg.), *The Human Right to Water*, Berlin (2006), 19–36 [zitiert: ———, *The Human Right to Water in General Comment No. 15 of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, in: *ders./Rothen* (Hrsg.), *The Human Right to Water* (2006)].
- , Reflections on the UN Human Rights Covenants at Fifty, *Archiv des Völkerrechts* 54 (2016), 132–152 [zitiert: ———, *UN Human Rights Covenants at Fifty*, AVR 54 (2016)].
- /*Gilles, Giacca/Golay Christophe*, The Development of Economic, Social and Cultural Rights in International Law, in: *ders.* (Hrsg.), *Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges*, 3–48, Oxford (2014) [zitiert: ———, *The Development of Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges* (2014)].
- Rieu-Clarke, Alistair/Moynihan, Ruby/Magsig, Bjørn-Oliver*, *UN Watercourses Convention User's Guide*, (2012) [zitiert: ———, *Watercourses Convention User's Guide* (2012)].
- Ritzer, Uwe*, Treuchtlinger sorgen sich um ihr Trinkwasser, *Süddeutsche Zeitung* vom 16.04.2019 [zitiert: ———, *Treuchtlinger sorgen sich um ihr Trinkwasser*, *Süddeutsche Zeitung* vom 16.04.2019]
- Roth, Wolfgang*, *Faktische Eingriffe in Freiheit und Eigentum: Struktur und Dogmatik des Grundrechtstatbestandes und der Eingriffsrechtfertigung*, Schriften zum öffentlichen Recht (660), Berlin (1994) [zitiert: ———, *Faktische Eingriffe* (1994)].
- Rothenberger, Stefanie*, Die angemessene Nutzung gemeinschaftlicher Ressourcen am Beispiel von Flüssen und speziellen Ökosystemen: Eine vergleichende Betrachtung zum modernen Verständnis eines klassischen völkerrechtlichen Nutzungsprinzips, Schriften zum internationalen und öffentlichen Recht, Frankfurt am Main (2003) [zitiert: ———, *Angemessene Nutzung* (2003)].
- Rudolf, Beate*, Menschenrecht Wasser – Herleitung, Inhalt, Bedeutung, Probleme, in: *dies.* (Hrsg.), *Menschenrecht Wasser?*, Frankfurt am Main (2007), 15–43 [zitiert: ———, *Menschenrecht Wasser*, in: *dies.* (Hrsg.), *Menschenrecht Wasser?* (2007)].
- Rüegger, Vanessa*, Der Zugang zu Wasser als Verteilungsfrage, Das Verhältnis zwischen den Herrschafts- und Nutzungsrechten an Wasservorkommen und dem Menschenrecht auf Wasser, *Gauch, Peter* (Hrsg.), *Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg*, Zürich (2013) [zitiert: ———, *Zugang zu Wasser als Verteilungsfrage* (2013)].
- Ruiz Fabri, Hélène*, Human Rights and State Sovereignty: Have the Boundaries been Significantly Redrawn?, in: *Alston, Philip/Macdonald, Euan* (Hrsg.), *Human Rights, Intervention and the Use of Force*, Oxford (2008), 33–86 [zitiert: ———, *Human Rights and State Sovereignty: Have the Boundaries been Significantly Redrawn?*, in: *Alston/Macdonald* (Hrsg.), *Human Rights, Intervention and the Use of Force* (2008)].
- Rumi, Ziaul Hasan/Reza, Humayun/Mannan, Fatema/Ubaidd, Sharim Farhat/Shadidullah, S.M./Mukherjee, Sanjoy/Akther, Nargis/Baird, Morag*, An Overview of Arsenic Issues and Mitigation Initiatives in Bangladesh, *Unit, NGO Arsenic Information and Support/Bangladesh, WaterAid*, (2003) [zitiert: ———, *Arsenic Issues Bangladesh* (2003)].
- Russel, Anna F.S.*, The human right to water in a transboundary context, in: *McCaffrey, Stephen/Leb, Christina/Denoon, Riley* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019), 255–272 [zitiert: ———, *The human right to water in a transboundary context*, in: *McCaffrey et al.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019)].
- /*McCaffrey, Stephen*, Tapping Transboundary Waters: Implications of the Human Right to Water for States Sharing International Watercourses, in: *Langford, Malcolm/Russel, Anna* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects*, Cambridge (2017), 144–173 [zitiert: ———, *Tapping Transboundary Waters*, in: *Langford/Russel* (Hrsg.), *The Right to Water Theory, Practice and Prospects* (2017)].
- Salman, Salman M. A.*, The Helsinki Rules, the UN Watercourses Convention and the Berlin Rules: Perspectives on International Water Law, *Water Resources Development* 23 (2007), 625–640 [zitiert: ———, *The Helsinki Rules, the UN Watercourses Convention and the Berlin Rules*, *Water Resources Development* 23 (2007)].

- , *McInerney-Lankford, Siobhán Alice*, The Human Right to Water Legal and Policy Dimensions, Law, justice, and development, Washington D.C. (2004) [zitiert: ———, The Human Right to Water Legal and Policy Dimensions (2004)].
- Salomon, Margot E.*, Global Responsibility for Human Rights: World Poverty and the Development of International Law, Oxford (2007) [zitiert: ———, Global Responsibility for Human Rights: World Poverty and the Development of International Law (2007)].
- Salomon, Margot E./Tostensen, Arne/Vandenhoe, Wouter*; Human Rights, Development and New Duty-Bearers, in: *dies.* (Hrsg.), Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers, Antwerp (2007), [zitiert: ———, New Duty-Bearers, in: *dies.* (Hrsg.), Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers (2007)].
- , (Hrsg.), Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers, Antwerp (2007) [zitiert: ———, Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers (2007)].
- Sands, Philippe*, Principles of International Environmental Law, Cambridge, 2. Auflage (2003) [zitiert: ———, Principles of Environmental Law (2003)].
- Scanlon, John/Cassar, Angela/Nemes, Noémi*, Water as a Human Right, International Union for Conservation of Nature and Natural Resources Environmental Policy and Law Paper No. 51, Gland, Switzerland (2004) [zitiert: ———, Water as a Human Right (2004)].
- Scharpenack, Holger*, Das Recht auf Entwicklung: eine völkerrechtliche Untersuchung der konzeptionellen und normativen Strukturen eines Menschenrechts auf Entwicklung, Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Rechtswissenschaft, Frankfurt am Main (1996) [zitiert: ———, Recht auf Entwicklung (1996)].
- Schippers, Jan C./Shordt, Kathleen*, Arsenic in Drinking Water, International Water and Sanitation Centre Thematic Overview Paper 17 (2007) [zitiert: ———, Arsenic in Drinking Water (2007)].
- Schläppi, Erika*, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht, Baden-Baden (1998) [zitiert: ———, Menschenrechte in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit: Chancen und Grenzen aus völkerrechtlicher Sicht (1998)].
- Schmalenbach, Kirsten*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, Archiv des Völkerrechts 39 (2001), 57–81 [zitiert: ———, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, Archiv des Völkerrechts 39 (2001)].
- de Schutter, Olivier*, International Human Rights Law: Cases Materials, Commentary, Cambridge, 1. Auflage (2010) [zitiert: ———, International Human Rights Law (2010)].
- , Guiding Principles on Human rights Impact Assessments of Trade and Investment Agreements (2011), UN Doc. A/HRC/19/59/Add.5 [zitiert: Guiding Principles on Human rights Impact Assessments of Trade and Investment Agreements (2011) (A/HRC/19/59/Add.5)].
- , *Eide, Asbjorn/Khalafan, Ashfaq/Orellana, Marcos/Salomon, Margot E./Seiderman, Ian*, Commentary to the Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, Human Rights Quarterly 34 (2012), 1084–1169 [zitiert: ———, Commentary to the Maastricht Principles, Human Rights Quarterly 34 (2012)].
- Seibert-Fohr, Anja/Wolfrum, Rüdiger*, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, Archiv des Völkerrechts 43 (2005), 153–186 [zitiert: ———, Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, AVR 43 (2005)].
- Seibert-Fohr, Anja*, Unity and Diversity in the Formation and Relevance of Customary International Law: Modern Concepts of Customary International Law as a Manifestation of a Value-Based International Order, in: *Zimmermann, Andreas/Hofmann, Rainer/Goeters, Hanna* (Hrsg.), Unity and Diversity in International Law: Proceedings of an International Symposium of the Kiel Walther Schücking Institute of International Law (04.-07.11.2004), Berlin (2006), 257–283 [zitiert: ———, Unity and Diversity, in: *Zimmermann et al.* (Hrsg.), International Symposium of the Kiel Walther Schücking Institute (04.-07.11.2004) (2006)].
- , Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten: Bedarf nach Neuorientierung?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht 73 (2013), 37–60 [zitiert:

- , Die völkerrechtliche Verantwortung des Staates für das Handeln von Privaten, *ZaöRV* 73 (2013)].
- , From Complicity to Due Diligence: When do States incur Responsibility for their Involvement in Serious International Wrongdoing?, *German Yearbook of International Law* 60 (2017), 667–707 [zitiert: ———, From Complicity to Due Diligence, *GYIL* 60 (2017), 667 (685 ff.)].
- Sepulveda, Magdalena*, The Nature of the Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Antwerpen (2003) [zitiert: ———, Nature of Obligations ICE-SCR (2003)].
- , Obligations of International Assistance and Cooperation in an Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, *Netherland Quarterly of Human Rights* 24 (2006), 271–304 [zitiert: ———, Obligations of International Assistance and Cooperation, *NQHR* 24 (2006)].
- Shaw, Malcolm N.*, *International Law*, Cambridge (2003) [zitiert: ———, *International Law* (2003)].
- Shelton, Dinah*, Equity, in: *Bodansky, Daniel/Brunée, Jutta/Hey, Ellen* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law*, Oxford (2008), 639–661 [zitiert: ———, Equity, in: *Bodansky et al.* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law* (2008)].
- , *Advanced Introduction to International Human Rights Law*, Elgar Advanced Introductions, Cheltenham (2014) [zitiert: ———, *International Human Rights Law* (2014)].
- Shue, Henry*, *Basic Rights: Subsistence, Affluence and U.S. Foreign Policy*, Princeton (1980) [zitiert: ———, *Basic Rights* (1980)].
- Simma, Bruno/Alston, Philip*, The Sources of Human Rights Law: Custom, Jus Cogens and General Principles, *Australian Year Book of International Law* 12 (1988–1989), 82–108 [zitiert: ———, The Sources of Human Rights Law, *Australian Year Book of International Law* 12 (1988–1989)].
- Sindico, Francesco*, Water Governance in the Aftermath of Rio+20, *International Community Law Review* 16 (2014), 236–251 [zitiert: ———, Water Governance in the Aftermath of Rio+20, *International Community Law Review* 16 (2014)].
- Skogly, Sigrun I.*, The Obligation of International Assistance and Co-operation in the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: *Bergsmo, Morten* (Hrsg.), *Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden: Essays in Honour of Asbjørn Eide*, Leiden (2003), 403–420 [zitiert: ———, The Obligation of International Assistance and Co-operation, in: *Bergsmo* (Hrsg.), *Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden: Essays in Honour of Asbjørn Eide* (2003)].
- , Beyond National Borders: States' Human Rights Obligations in International Cooperation, Antwerpen (2006) [zitiert: ———, *Beyond Borders* (2006)].
- , Right to Adequate Food: National Implementation and Extraterritorial Obligations, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 11 (2007), 339–358 [zitiert: ———, Right to Adequate Food, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 11 (2007)].
- , Extraterritoriality: universal human rights without universal obligations?, in: *Joseph, Sarah/McBeth, Adam* (Hrsg.), *Research Handbook on International Human Rights Law*, (2010), 71–96 [zitiert: ———, „Extraterritoriality“, in: *Joseph/McBeth* (Hrsg.), *Research Handbook on International Human Rights Law* (2010)].
- , Causality and Extraterritorial Human Rights Obligations, in: *Langford, Malcolm/Vandehole, Wouter/Scheinin, Martin/van Genugten, Willem* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights*, Cambridge (2013), 233–258 [zitiert: ———, Causality, in: *Langford et al.* (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (2013)].
- , *Gibney, Mark*, Transnational Human Rights Obligations, *Human Rights Quarterly* 24 (2002), 781–798 [zitiert: ———, Transnational Human Rights Obligations, *Human Rights Quarterly* 24 (2002)].
- Sodan, Helge/Ziekow, Jan*, *Grundkurs Öffentliches Recht*, 8. Auflage, München (2018) [zitiert: ———, *Grundkurs Öffentliches Recht* (2018)].

- Stahl, Sandra*, Schutzpflichten im Völkerrecht – Ansatz einer Dogmatik: ein Beitrag zu Grund, Inhalt und Grenzen der völkerrechtlichen Schutzpflichtendogmatik im Bereich konventionell geschützter Menschenrechte, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 232, Heidelberg (2012) [zitiert: ———, Schutzpflichten (2012)].
- Stein, Torsten/Buttlar, Christian von/Kotzur, Markus*, Völkerrecht, München (2017) [zitiert: ———, Völkerrecht (2017)].
- Stoll, Tobias*, Article 56, in: *Simma, Bruno/Khan, Daniel Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas* (Hrsg.), The Charter of the United Nations: A Commentary, Vol. II, 3. Auflage (2012), 1603–1610 [zitiert: ———, Art. 56, in: *Simma et al.* (Hrsg.), The Charter of the United Nations: A Commentary (2012)].
- Tams, Christian J.*, Enforcing Obligations Erga Omnes in International Law, Cambridge Studies in International and Comparative Law, Cambridge (2005) [zitiert: ———, Erga Omnes Obligations (2005)].
- Tanzi, Atilla*, Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law: The UNECE Protocol on Water and Health, International Community Law Review 12 (2010), 267–285 [zitiert: ———, Reducing the Gap between International Water Law and Human Rights Law, International Community Law Review 12 (2010)].
- The Global Initiative for Economic, Social and Cultural Rights* (Hrsg.), Working Paper, Human Rights Law Sources: UN Pronouncements on Extra-Territorial Obligations (2015) [zitiert: ———, ETO Working Paper (2015)].
- Thielbürger, Pierre*, The human right to water versus investor rights: double-dilemma or pseudo-conflict?, in: *Dupuy, Pierre Marie/Francioni, Francesco/Petersmann, Ernst-Ulrich* (Hrsg.), Human Rights in International Investment Law and Arbitration, Oxford (2009), 487–511 [zitiert: ———, The human right to water versus investor rights: double-dilemma or pseudo-conflict?, in: *Dupuy et al.* (Hrsg.), Human Rights in International Investment Law and Arbitration (2009)].
- , Governing International Watercourses: Implications of the Human Right to Water, in: *Kibaroglu, Aysegül/Kirschner, Adele J./Mehring, Sigrid/Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), Water Law and Cooperation in the Euphrates and Tigris Region: A Comparative and Interdisciplinary Approach, Leiden (2013), 39–59 [zitiert: ———, Governing International Watercourses, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), Water Law and Cooperation in the Euphrates and Tigris Region: A Comparative and Interdisciplinary Approach (2013)].
- , The Right(s) to Water the Multi-Level Governance of a Unique Human Right, Heidelberg (2014) [zitiert: ———, Right(s) to Water (2014)].
- , Re-Conceptualizing the Human Right to Water: A Pledge for a Hybrid Approach, Human Rights Law Review 15 (2015), 225–249 [zitiert: ———, Re-Conceptualizing the Human Right to Water, HRLR 15 (2015)].
- Thouvenin, Jean-Marc/Tomuschat, Christian* (Hrsg.), The Fundamental Rules of the International Legal Order, Boston (2006) [zitiert: ———, The Fundamental Rules of the International Legal Order (2006)].
- Tiroch, Katrin*, Violence against Women by Private Actors: The Inter-American Court’s Judgement in the Case Gonzales et al. („Cotton Field“) vs. Mexico, Max Planck Yearbook of United Nations Law 14 (2010), 371–408 [zitiert: ———, Violence against Women, Max Planck Yearbook of United Nations Law 14 (2010)].
- Tobin, John*, The Right to Health in International Law, Oxford (2012) [zitiert: ———, Right to Health (2012)].
- Trilsch, Mirja A.*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im innerstaatlichen Recht, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 234, Heidelberg (2012) [zitiert: ———, Justiziabilität (2012)].
- Tully, Stephen*, A Human Right to Access Water? A Critique of General Comment No. 15, Netherland Quarterly of Human Rights 23 (2005), 35–63 [zitiert: ———, A Human Right to Access Water?, NQHR 23 (2005)].
- Twomey, Patrick*, Human Rights-Based Approaches to Development: Towards Accountability, in: *Baderin, Mashood/McCorquodale, Robert* (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights in

- Action, Oxford (2007), 45–70 [zitiert: ———, Human Rights-Based Approaches to Development: Towards Accountability, in: *Baderin/McCorquodall* (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights in Action (2007)].
- Vandenbogaerde, Arne*, Jurisdiction Revisted: Attributing Extraterritorial State Obligation under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, *Human Rights & International Legal Discourse* 9 (2015), 6–33 [zitiert: ———, Jurisdiction Revisted, *HR&ILD* 9 (2015)].
- Vandenhole, Wouter*, EU and Development: Extraterritorial Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: *Salomon, Margot E./Tostensen, Arne/Vandehole, Wouter* (Hrsg.), Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers, Antwerp (2007), 85–106 [zitiert: ———, EU and Development, in: *Salomon et al.* (Hrsg.), Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty-Bearers (2007)].
- , Economic, Social and Cultural Rights in the CRC: Is There a Legal Obligation to Cooperate Internationally for Development?, *The International Journal of Children's Rights* 17 (2009), 23–63 [zitiert: ———, Economic, Social and Cultural Rights in the CRC, *The International Journal of Children's Rights* 17 (2009)].
- , Extraterritorial Human Rights Obligations: Taking Stock, Looking Forward, *European Journal of Human Rights* (2013), 804–835 [zitiert: ———, Extraterritorial Human Rights Obligations, *European Journal of Human Rights* (2013)].
- /*Benedek, Wolfgang*, Extraterritorial Obligations and the North-South Divide, in: *Langford, Malcolm/Vandehole, Wouter/Scheinin, Martin/van Genugten, Willem* (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights, Cambridge (2013), 332–364 [zitiert: ———, Extraterritorial Obligations, in: *Langford et al.* (Hrsg.), Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights (2013)].
- Vashakmadze, Mindia*, Responsibility to Protect, in: *Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte Georg/Paulus, Andreas* (Hrsg.), The Charter of the United Nations: A Commentary, Vol. I, 3. Auflage, Oxford (2012), 1201–1236 [zitiert: ———, Responsibility to Protect, in: *Simma et al.* (Hrsg.), The Charter of the United Nations: A Commentary (2012)].
- Vick, Margaret J.*, The Senegal River Basin: A Retrospektive and Prospektive Look at the Legal Regime, *Natural Resources Journal* 46 (2006), 211–244 [zitiert: ———, The Senegal River Basin, *Natural Resources Journal* 46 (2006)].
- de Vido, Sara*, The Right to Water as an International Custom: The Implications in Climate Change Adaptation Measures, *Carbon & Climate Law Review* 6 (2012), 221–227 [zitiert: ———, The Right to Water as an International Custom, *Carbon & Climate Law Review* 6 (2012)].
- Vinogradov, Sergej/Wouters, Patricia/Jones, Patricia*, Transforming Potential Conflict into Cooperation Potential: The Role of International Law, UNESCO International Hydrological Programme, Paris (2003) [zitiert: ———, Transforming Potential Conflict into Cooperation Potential: The Role of International Law (2003)].
- Viñuales, Jorge E.*, A Human Rights Approach to Extraterritorial Environmental Protection, in: *Bhuta, Nehal* (Hrsg.), The Frontiers of Human Rights, Oxford (2016), 177–221 [zitiert: ———, A Human Rights Approach to Extraterritorial Environmental Protection, in: *Bhuta* (Hrsg.), The Frontiers of Human Rights (2016)].
- Wachter, Karl*, Drei Jahre nach Baia Mare: Eine Nachbetrachtung der größten Gewässerverunreinigung Europas (2003), abrufbar: <https://web.archive.org/web/20110513193301/http://www.iad.gs/docs/BaiaMare2003.pdf> (zuletzt abgerufen 30.08.2019) [zitiert: ———, Drei Jahre nach Baia Mare: Eine Nachbetrachtung der größten Gewässerverunreinigung Europas (2003)].
- Wada, Yoshihide/Heinrich, Lena*, Assessment of transboundary aquifers of the world—vulnerability arising from human water use, *Environmental Research Letters* 8 (2013), 1–13 [zitiert: ———, Assessment of Transboundary Aquifers, *Environmental Research Letters* 8 (2013)].
- Wagner, Leonie Jana*, What's rights got to do with it – oder: Welche normativen Grundlagen ergeben sich aus menschenrechtlicher Perspektive für Entwicklungspolitik?, in: *Kadelbach, Stefan* (Hrsg.), Effektiv oder gerecht? Die normativen Grundlagen der Entwicklungspolitik, Frankfurt

- (2014), 281–324 [zitiert: ———, What's rights got to do with it, in: *Kadelbach* (Hrsg.), *Effektiv oder gerecht? Die normativen Grundlagen der Entwicklungspolitik* (2014)].
- Walker, Simon*, Human Rights Impact Assessments: Emerging Practice and Challenges, in: *Riedel, Eibe/Gilles, Giacca/Golay, Christophe* (Hrsg.), *Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges*, Oxford (2014), 391–416 [zitiert: ———, HRIA, in: *Riedel et al.* (Hrsg.), *Economic, Social and Cultural Rights in International Law: Contemporary Issues and Challenges* (2014)].
- Weilert, Katarina* Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 69 (2009), 883–917 [zitiert: ———, *Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum?*, *ZaöRV* 69 (2009)].
- Wenzel, Nicola*, Human Rights, Treaties, Extraterritorial Application and Effects, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2008) [Onlineausgabe] [zitiert: ———, Human Rights, Treaties, Extraterritorial Application and Effects, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- de Wet, Erika*, The International Constitutional Order, *International and Comparative Law Quarterly* 55 (2006), 51–76 [zitiert: ———, The International Constitutional Order, *International and Comparative Law Quarterly* 55 (2006)].
- , *Vidmar, Jure*, Conflicts between international paradigms: Hierarchy versus systemic integration, *Global Constitutionalism* 2 (2013), 196–217 [zitiert: ———, Conflicts between international paradigms, *Global Constitutionalism* 2 (2013)].
- Wiesbrock, Katja* Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private, Berlin (1999) [zitiert: ———, *Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private* (1999)].
- Windfuhr, Michael*, Deutschlands Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (IPWSKM), *Social Watch Report Deutschland* 1 (2001), 44–52 [zitiert: ———, *Social Watch Report* 1 (2001)].
- , State Obligations for Economic, Social and Cultural Rights in Times of Globalization, in: *ders.* (Hrsg.), *Beyond the Nation State: Human Rights in Times of Globalization*, Uppsala (2005), 12–32 [zitiert: ———, *Obligation in Times of Globalization*, in: *ders.* (Hrsg.), *Beyond the Nation State: Human Rights in Times of Globalization* (2005)].
- Winkler, Inga/Phan, Ha Le*, Über Grenzen hinweg – die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften/Journal of International Law of Peace and Armed Conflict* 27 (2014), 7–17 [zitiert: ———, *Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer*, *JILPAC* 27 (2014)].
- Winkler, Inga T.*, The Human Right to Water, in: *McCaffrey, Stephen/Leb, Christina/Denoon, Riley T.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law*, Cheltenham (2019), 242–254 [zitiert: ———, *The Human Right to Water*, in: *McCaffrey et al.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Water Law* (2019)].
- , The Human Right to Water Significance, Legal Status and Implications for Water Allocation, Oxford (2012) [zitiert: ———, *The Human Right to Water* (2012)].
- Wolf, Aron T./Kramer, Annika/Carius, Alexander/Dabelko, Geoffrey D.*, Managing Water Conflict and Cooperation in: *Assadourian, Erik/Brown, Lori/Carius, Alexander/Cincotta, Richard* (Hrsg.), *State of the World: Redefining Global Security* (2005), 80–208 [zitiert: ———, *State of the World*, in: *Assadourian et al.* (Hrsg.), *State of the World: Redefining Global Security* (2005)].
- Wolfrum, Rüdiger*, Sources of International Law, in: *ders.* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2011) [Onlineausgabe] [zitiert: ———, *Sources of International Law*, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- , Article 1, in: *Simma, Bruno/Khan, Daniel Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary*, Vol. I, 3. Auflage, Oxford (2012), 107–120

- [zitiert: —, Art. 1 Commentary, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012)].
- , /Riedel, Eibe H., Article 55 (c), in: *Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte Georg/Paulus, Andreas* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary*, Vol. II, 3. Auflage, Oxford (2012), 1565–1602 [zitiert: —, Art. 55 (c), in: *Simma et al.* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (2012)].
- , Cooperation, International Law of, in: *ders.* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (2013) [Onlineausgabe] [zitiert: —, Cooperation, International Law of, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- , /Kirschner, Adele J., A Survey of Challenges and Trends in the Context of International Water Law, in: *Kibaroglu, Aysegül/Kirschner, Adele J./Mehring, Sigrid/Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region a comparative and interdisciplinary approach*, Leiden (2013), 3–19 [zitiert: —, Challenges and Trends, in: *Kibaroglu et al.* (Hrsg.), *Water law and cooperation in the Euphrates-Tigris region a comparative and interdisciplinary approach* (2013)].
- Wouters, Patricia, The International Law of Watercourses: New Dimensions, *Collected Courses of the Xiamen Academy of International Law* 3 (2010), 347–541 [zitiert: —, The International Law of Watercourses, *Collected Courses of the Xiamen Academy of International Law* 3 (2010)].
- , /Vinogradov, Sergej/Magsig, Bjørn-Oliver, Water Security, Hydrosolidarity, and International Law: A River Runs Through It, *Yearbook of International Environmental Law* 19 (2008), 97–134 [zitiert: —, Water Security, Hydrosolidarity, and International Law, *Yearbook of International Environmental Law* 19 (2008)].
- Xenos, Dimitri, The Positive Obligations of the State Under the European Convention of Human Rights, London (2013) [zitiert: —, Positive Obligations (2012)].
- Young, Katharine G., The Minimum Core of Economic and Social Rights: A Concept in Search of Content, *Yale Journal of International Law* 33 (2008), 113–175 [zitiert: —, The Minimum Core of Economic and Social Rights, *Yale Journal of International Law* 33 (2008)].
- Zemanek, Karl, New Trends in the Enforcement of erga omnes Obligations, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 4 (2000), 1–52 [zitiert: —, New Trends in the Enforcement of erga omnes Obligations, *Max Planck yearbook of United Nations law* 4 (2000)].
- Zerk, Jennifer A., Multinationals and Corporates Social Responsibility: Limitations and Opportunities in International Law, Cambridge (2006) [zitiert: —, Multinationals and Corporates Social Responsibility: Limitations and Opportunities in International Law (2006)].
- Zielger, Katja S., Domaine Réservé in: *Wolfrum.* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford (2013) [Onlineausgabe] [zitiert: —, Domaine Réservé, in: MPEPIL, Onlineausgabe].
- Ziganshina, Dinara, „International Water Law in Central Asia: The Nature of Substantive Norms and what Flows from it“, *Asian Journal of International Law* 2 (2012), [zitiert: —, International Water Law in Central Asia, *Asian Journal of International Law* 2 (2012)].

Entscheidungen

- African Commission on Human and Peoples' Rights, *The Social and Economic Rights Action Center and the Center for Economic and Social Rights vs. Nigeria, Decision in Communication No. 155/96 (of 27.10.2001)*, 15th Annual Activity Report, 31 [zitiert: African Commission on Human and Peoples' Rights, *The Social and Economic Rights Action Center and the Center for Economic and Social Rights vs. Nigeria, Decision in Communication No.155/96 (of 27.10.2001)*].
- BVerfG, *Urteil vom 16.01.1957*, BVerfGE 6, 32 [zitiert: BVerfGE 6, 32].

- CCPR, *Lopez Burgos vs. Uruguay, Saldias de Lopez (on behalf of Lopez Burgos) vs. Uruguay, Merits*, 29.07.1981, Communication No. 52/1979 [zitiert: CCPR, *Lopez Burgos vs. Uruguay, Saldias de Lopez (on behalf of Lopez Burgos) vs. Uruguay, Merits*, 29.07.1981].
- CCPR, *Mohammed Alzery vs. Sweden*, 10.11.2006, Communication No. 1416/2005 [zitiert: CCPR, *Mohammed Alzery vs. Sweden*, 10.11.2006].
- CCPR, *Mohammad Munaf vs. Romania*, 30.07.2009, Communication No. 1539/2006 [zitiert: CCPR, *Mohammad Munaf vs. Romania*, 30.07.2009].
- ECHR (Commission First Chamber), *Tugar vs. Italy (Application No. 22869/93)*, 18.10.1995 [zitiert: ECHR (Commission First Chamber), *Tugar vs. Italy*, 18.10.1995].
- ECtHR, *Tyrer vs. The United Kingdom, Judgement of 25.04.1978*, Application No. 5856/72 [zitiert: ECtHR, *Tyrer vs. The United Kingdom, Judgement of 25.04.1978*].
- , *Ärzte für das Leben vs. Austria, Judgement of 21.06.1988*, Application No. 10126/82 [zitiert: ECtHR, *Ärzte für das Leben vs. Austria, Judgement of 21.06.1988*].
- , *Soering vs. United Kingdom, Judgement of 07.07.1989*, Application No. 14038/88 [zitiert: ECtHR, *Soering vs. United Kingdom, Judgement of 07.07.1989*].
- , *Vilvarajah and others vs. The United Kingdom, Judgement of 30.10.1991*, Application Nos. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87, 13448/87 [zitiert: ECtHR, *Vilvarajah and others vs. The United Kingdom, Judgement of 30.10.1991*].
- , *Ahmad vs. Austria, Judgement of 17.12.1996*, Application No. 25964/94 [zitiert: ECtHR, *Ahmad vs. Austria, Judgement of 17.12.1996*].
- , *Loizidou vs. Turkey, Judgement of 18.12.1996*, Application No. 15318/89 [zitiert: ECtHR, *Loizidou vs. Turkey, Judgement of 18.12.1996*].
- , *Osman vs. United Kingdom, Judgement of 28.10.1998*, Application No. 87/1997/871/1083 [zitiert: ECtHR, *Osman vs. United Kingdom, Judgement of 28.10.1998*].
- , *Banković and others vs. Belgium and others, Judgement of 12.12.2001*, Application No. 52207/99 [zitiert: ECtHR, *Banković and others vs. Belgium and others, Judgement of 12.12.2001*].
- , *Issa and others vs. Turkey, Judgement of 16.11.2004*, Application No. 31821/96 [zitiert: ECtHR, *Issa and others vs. Turkey, Judgement of 16.11.2004*].
- , *Tatar vs. Romania, Judgement of 27.01.2009*, Application No. 67021/01, [zitiert: ECtHR, *Tatar vs. Romania, Judgement of 27.01.2009*].
- , *Al-Saadoon and Mufdhi vs. United Kingdom, Judgement of 30.06.2009*, Application No. 61498/08, [zitiert: ECtHR, *Al-Saadoon and Mufdhi vs. United Kingdom, Judgement of 30.06.2009*].
- , *Al-Skeini and others vs. United Kingdom, Judgement of 07.07.2011*, Application No. 55721/07 [zitiert: ECtHR, *Al-Skeini and others vs. United Kingdom, Judgement of 07.07.2011*].
- , *Grey vs. Germany, Judgement of 22.05.2014*, Application No. 49278/09 [zitiert: ECtHR, *Grey vs. Germany, Judgement of 22.05.2014*].
- EuGH, *Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland*, Urteil vom 21.06.2018, Rechtsache C-543/16 [zitiert: —, *Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland*, Urteil vom 21.06.2018, Rechtsache C-543/16].
- IACHR, *Armando Alejandro Jr., Carlos Costa, Mario de la Pena y Pablo Morales vs. Republica de Cuba*, 29.09.1999, Report No.86/99, Case 11.589 [zitiert: IACHR, *Armando Alejandro Jr., et al. vs. Cuba*, 29.09.1999].
- , *Coard et al. vs. United States*, 29.09.1999, Report No.109/99, Case 10.951 [zitiert: IACHR, *Coard et al. vs. United States*, 29.09.1999].
- , *Victor Saldaño vs. Argentina*, 11.03.1999, Report No. 38/99, Petition [zitiert: IACHR, *Victor Saldaño vs. Argentina*, 11.03.1999].
- , *Indigenous Communities of the Xingu Riverbasin, Pará, Brazil, Precautionary Measures*, 01.04.2011, PM 382/10 [zitiert: IACHR, *Indigenous Communities of the Xingu Riverbasin, Pará, Brazil, Precautionary Measures*, 01.04.2011].
- IACtHR, *Velásquez Rodríguez vs. Honduras, Merits, Judgement of 29.07.1988*, Series C No. 4 [zitiert: IACtHR, *Velásquez Rodríguez vs. Honduras, Judgement of 29.07.1988*].

- , *Pueblo Bello Massacre vs. Colombia, Merits, Judgement of 31.01.2006*, Series C No. 140 [zitiert: IACtHR, *Pueblo Bello Massacre vs. Colombia, Judgement of 31.01.2006*].
- , *Ximenes Lopes vs. Brazil, Merits, Reparations and Costs, Judgement of 04.07.2006*, Series C. No. 149 [zitiert: IACtHR, *Ximenes Lopes vs. Brazil, Judgement of 04.07.2006*].
- ICJ, *Corfu Channel Case (United Kingdom vs. Albania), Judgement of 09.04.1949*, ICJ Reports 1949, 4 [zitiert: ICJ, *Corfu Channel Case (United Kingdom vs. Albania), Judgement of 09.04.1949*].
- , *Nottebohm Case (Liechtenstein vs. Guatemala), Second Phase, Judgement of 06.04.1955*, ICJ Reports 1955, 4 [zitiert: ICJ, *Nottebohm Case (Liechtenstein vs. Guatemala), Second Phase, Judgement of 06.04.1955*].
- , *South-West Africa Cases (Ethiopia vs. South Africa; Liberia vs. South Africa), Second Phase, Judgement of 18.07.1966*, Dissenting Opinion of Judge Tanaka, ICJ Reports 1966, 250 [zitiert: Dissenting Opinion of Judge Tanaka, *South-West Africa Cases (Ethiopia vs. South Africa; Liberia vs. South Africa), Second Phase, Judgement of 18.07.1966*].
- , *North Sea Continental Shelf Cases (Federal Republic of Germany vs. Denmark; Federal Republic of Germany vs. Netherlands), Judgement of 20.02.1969*, ICJ Reports 1969, 3 [zitiert: ICJ, *North Sea Continental Shelf Cases (Federal Republic of Germany vs. Denmark; Federal Republic of Germany vs. Netherlands), Judgement of 20.02.1969*].
- , *Case concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium vs. Spain), Second Phase, Judgement of 05.02.1970*, ICJ-Reports 1970, 3 [zitiert: ICJ, *Case concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium vs. Spain), Second Phase, Judgement of 05.02.1970*].
- , *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America), Judgement of 27.06.1986*, ICJ Reports 1986, 14 [zitiert: ICJ, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America), Judgement of 27.06.1986*].
- , *Case concerning East Timor (Portugal vs. Australia), Judgement of 30.06.1995*, ICJ Reports 1995, 90 [zitiert: ICJ, *Case concerning East Timor (Portugal vs. Australia), Judgement of 30.06.1995*].
- , *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion of 08.07.1996*, ICJ Reports 1996, 226 [zitiert: ICJ, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion of 08.07.1996*].
- , *Case concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary vs. Slovakia), Judgement of 25.09.1997*, ICJ-Reports 1997, 7 [zitiert: ICJ, *Case concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary vs. Slovakia), Judgement of 25.09.1997*].
- , *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion of 09.07.2004*, ICJ Reports 2004, 136 [zitiert: ICJ, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion of 09.07.2004*].
- , *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda), Judgement of 19.12.2005*, ICJ Reports 2005, 168 [zitiert: ICJ, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo vs. Uganda), Judgement of 19.12.2005*].
- , *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina vs. Serbia and Montenegro), Judgement of 26.02.2007*, ICJ Reports 2007, 43 [zitiert: ICJ, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina vs. Serbia and Montenegro), Judgement of 26.02.2007*].
- , *Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Georgia vs. Russian Federation), Provisional Measures, Order of 15.10.2008*, ICJ Reports 2008, 353 [zitiert: ICJ, *Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Georgia vs. Russian Federation), Provisional Measures, Order of 15.10.2008*].

- , *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina vs. Uruguay)*, *Judgement of 20.04.2010*, ICJ Reports 2010, 14 [zitiert: ICJ, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina vs. Uruguay)*, *Judgement of 20.04.2010*].
- , *Application of the International Convention on the Elimination All Forms of Racial Discrimination (Qatar vs. United Arab Emirates)*, Order of 23.07.2018, abrufbar: <https://www.icj-cij.org/files/case-related/172/172-20180723-ORD-01-00-EN.pdf> (zuletzt abgerufen: 20.09.2019) [zitiert: ICJ, *Application of the International Convention on the Elimination All Forms of Racial Discrimination (Qatar vs. United Arab Emirates)*, *Order of 23.07.2018*].
- ITLOS, *Responsibilities and obligations of States with respect to activities in the Area*, *Advisory Opinion of 01.02.2011*, ITLOS Reports 2011, 10 [zitiert: ITLOS, *Responsibilities and obligations of States with respect to activities in the Area*, *Advisory Opinion of 01.02.2011*].
- Kerala High Court (Indien), *Perumatty Grama Panchayat vs. State of Kerala*, *Judgement of 16.12.2003*, abrufbar: <https://indiankanoon.org/doc/1161084/> (zuletzt abgerufen: 28.09.2019) [zitiert: Kerala High Court, *Perumatty Grama Panchayat vs. State of Kerala*, *High Court (Kerala)*, *Judgement of 16.12.2003*].
- PCIJ, *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco*, *Advisory Opinion of 07.02.1923*, PCIJ Series B No. 4 (1923), 6 [zitiert: PCIJ, *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco*, *Advisory Opinion of 07.02.1923*].
- PCIJ, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, *Judgement of 07.09.1927*, PCIJ Series A No. 10 (1927), 2 [zitiert: PCIJ, *S.S. Lotus (France vs. Turkey)*, *Judgement of 07.09.1927*].
- Trail Smelter Arbitration (United States vs. Canada)*, Award of the US-Canadian Arbitral Tribunal of 16.04.1938 and 11.03.1941, UNRIAA Vol. III (1949), 1905, [zitiert: *Trail Smelter Arbitration (United States vs. Canada)*, Award of the US-Canadian Arbitral Tribunal of 16.04.1938 and 11.03.1941].
- US-Supreme Court, *Jesner vs. Arab Bank, PLC*, *Judgement of 24.04.2018*, 584 U.S. (2018), [zitiert: *Jesner vs. Arab Bank, PLC* 584 U.S. (2018)].

Resolutionen und sonstige Dokumente

- Addis Ababa Action Agenda of the Third International Conference on Financing for Development, 27.07.2015, A/RES/69/313 [zitiert: Addis Ababa Action Agenda (2015)].
- Annual Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation (*Catharina de Albuquerque*) (vom 05.08.2013), UN Doc. A/68/264 [zitiert: Annual Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation (A/68/264)].
- Annotations on the Text of the Draft International Conventions on Human Rights (Prepared by the Secretary-General), UN Doc. A/2929 (vom 01.07.2019), abgedruckt in: *Saul, Ben* (Hrsg.), *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Travaux Préparatoires*, Vol. II, Oxford (2016), 1533–1597 [zitiert: Annotations on the Text of the Draft International Conventions on Human Rights, abgedruckt in: *Saul* (Hrsg.), *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Travaux Préparatoires*, Vol. II (2016)].
- Agenda 21: United Nations Programme of Action for Sustainable Development, UN Report of the UNCED (03.-04.06.1992) Rio de Janeiro, UN Doc. A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol.I), Annex II [zitiert: Agenda 21 (1992)].
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, *Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik*, BMZ-Strategiepapier 4 (2011), abrufbar: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/menschenrechte-in-der-deutschen-entwicklungspolitik-728992> (zuletzt abgerufen: 28.09.19) [zitiert: ———, *Strategie Papier Menschenrechte* (2011)].
- , Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschl. Gender, bei der Erstellung von Programmvorschlügen der deutschen staatlichen Technischen und

- Finanziellen Zusammenarbeit (2013), abrufbar: https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/menschenrechte/Leitfaden_PV_2013_de.pdf (zuletzt abgerufen: 19.09.2019) [zitiert: —, Leitfaden Menschenrechte (2013)].
- CCPR, General Comment No. 6: Article 6 (Right to Life) (vom 30.04.1982), UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I) [zitiert: —, General Comment No. 6 (1982)].
- , General Comment No. 31: The Nature of General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant (vom 26.05.2004), UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 [zitiert: —, General Comment No. 31 (2004)].
- , Summary Record of the 1405th Meeting (31.03.1995), UN Doc. CCPR/C/SR.1405 [zitiert: —, Summary Record of the 1405th Meeting (1995)].
- CEO Water Mandate*, Guidance for Companies on Respecting the Human Rights to Water and Sanitation: Bringing a Human Rights Lens to Corporate Water Stewardship, New York (2015) [zitiert: —, Guidance for Companies on Respecting the Human Rights to Water and Sanitation (2015)].
- CESCR, Concluding Observations Argentina, 01.11.2018, UN Doc. E/C.12/ARG/CO/4 [zitiert: —, Concluding Observations Argentina (2018)].
- , Concluding Observations Australia, 11.07.2017, UN Doc. E/C.12/AUS/CO/5, [zitiert: —, Concluding Observations Austria (2017)].
- , Concluding Observations Austria, 19.11.2013, UN Doc. E/C.12/AUT/CO/4 [zitiert: —, Concluding Observations Austria (2013)].
- , Concluding Observations Belgium, 23.12.2013, UN Doc. E/C.12/BEL/CO/4 [zitiert: —, Concluding Observations Belgium (2013)].
- , Concluding Observations Canada, 22.03.2016, UN Doc. E/C.12/CAN/CO/6 [zitiert: —, Concluding Observations Canada (2016)].
- , Concluding Observations China, 13.06.2014, UN Doc. E/C.12/CHN/CO/2 [zitiert: —, Concluding Observations China (2014)].
- , Concluding Observations France, 13.07.2016, UN Doc. E/C.12/FRA/CO/4 [zitiert: —, Concluding Observations France (2016)].
- , Concluding Observations Germany, 24.09.2001, UN Doc. E/C.12/1/Add.68 [zitiert: —, Concluding Observations Germany (2001)].
- , Concluding Observations Germany, 12.07.2012, UN Doc. E/C.12/DEU/CO/5 [zitiert: —, Concluding Observations Germany (2012)].
- , Concluding Observations Germany, 27.11.2018, UN Doc. E/C.12/DEU/CO/6 [zitiert: —, Concluding Observations Germany (2018)].
- , Concluding Observations Italy, 14.12.2004, UN Doc. E/C.12/1/Add.103 [zitiert: —, Concluding Observations Italy (2004)].
- , Concluding Observations Korea, 19.10.2017, UN Doc. E/C.12/KOR/CO/4, [zitiert: —, Concluding Observations Korea (2017)].
- , Concluding Observations Netherlands, 06.07.2017, UN Doc. E/C.12/NLD/CO/6, [zitiert: —, Concluding Observations Netherlands (2017)].
- , Concluding Observations New Zealand, 01.05.2018, UN Doc. E/C.12/NZL/CO/4 [zitiert: —, Concluding Observations New Zealand (2018)].
- , Concluding Observations Norway, 13.12.2013, UN Doc. E/C.12/NOR/CO/5 [zitiert: —, Concluding Observations Norway (2013)].
- , Concluding Observations Spain, 07.06.2004, UN Doc. E/C.12.1/Add.99 [zitiert: —, Concluding Observations Spain (2004)].
- , Concluding Observations Spain, 25.04.2018, UN Doc. E/C.12/ESP/CO/6 [zitiert: —, Concluding Observations Spain (2018)].
- , Concluding Observations Sweden, 14.07.2016, UN Doc. E/C.12/SWE/CO/6 [zitiert: —, Concluding Observations Sweden (2016)].
- , Concluding Observations Switzerland, 26.11.2010, UN Doc. E/C.12/CHE/CO/2-3 [zitiert: —, Concluding Observations Switzerland (2010)].

- , Concluding Observations United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, 14.07.2016, UN Doc. E/C.12/GBR/CO/6; [zitiert: ———, Concluding Observations United Kingdom (2016)].
- , General Comment No. 1: Reporting by States Parties, 1989 [zitiert: ———, General Comment No. 1 (1989)].
- , General Comment No. 3: The nature of States parties' obligations (art. 2, para. 1) (vom 14.12.1990), UN Doc. E/1991/23 [zitiert: ———, General Comment No. 3 (1990)].
- , General Comment No. 4: The right to adequate housing (art. 11 (1)) (vom 13.12.1991), UN Doc. E/1992/23 [zitiert: ———, General Comment No. 4 (1991)].
- , General Comment No. 6: The economic, social and cultural rights of older persons (vom 24.11.1995), UN Doc. E/1996/22 [zitiert: ———, General Comment No. 6 (1995)].
- , General Comment No. 8: The relationship between economic sanctions and respect for economic, social and cultural rights (vom 12..12.1997), UN Doc. E/C.12/1997/8 [zitiert: ———, General Comment No. 8 (1997)].
- , General Comment No. 9: The domestic application of the Covenant (vom 03.12.1998), UN Doc. E/C.12/1998/24 [zitiert: ———, General Comment No. 9 (1998)].
- , General Comment No. 12: The right to adequate food (art. 11) (vom 12.05.1999), UN Doc. E/C.12/1999/5 [zitiert: ———, General Comment No. 12 (1999)].
- , General Comment No. 14: The right to the highest attainable standard of health (vom 11.05.2000), UN Doc. E/C.12/2000/4 [zitiert: ———, General Comment No. 14 (2000)].
- , General Comment No. 15: The right to water (arts 11 and 12) (vom 20.01.2003), UN Doc. E/C.12/2002/11 [zitiert: ———, General Comment No. 15 (2003)].
- , General Comment No. 19: The right to social security (art. 9) (vom 04.02.2008), UN Doc. E/C.12/GC/19 [zitiert: ———, General Comment No. 19 (2008)].
- , General Comment No. 20: Non-discrimination in economic, social and cultural rights (art. 2 para.2) (vom 02.07.2009), UN Doc. E/C.12/GC/20 [zitiert: ———, General Comment No. 20 (2009)].
- , General Comment No. 21: Right of everyone to take part in cultural life (art. 15, para. 1(a)) (vom 21.12.2009), UN Doc. E/C.12/GC/21 [zitiert: ———, General Comment No. 21 (2009)].
- , General Comment No. 22: Right to Sexual and Reproductive Health (article 12) (vom 20.05.2016), UN Doc. E/C.12/GC/22 [zitiert: ———, General Comment No. 22 (2016)].
- , General Comment No. 23: the Right to just and favourable conditions of work (article 7) (vom 08.03.2016), UN Doc. E/C.12/GC/23 [zitiert: ———, General Comment No. 23 (2016)].
- , General Comment No. 24: State Obligations under the ICESCR in the Context of Business Activities (vom 18.10.2017, UN Doc. E/C.12/GC/24 [zitiert: ———, General Comment No. 24 (2017)].
- , Reporting Guidelines (vom 24.03.2009), UN Doc. E/C.12/2008/2, Annex [zitiert: ———, Reporting Guidelines (E/C.12/2008/2, Annex)].
- , Statement on the Evaluation of the obligation to take steps to the „maximum of available resources“ under an optional protocol to the Covenant (vom 10.05.2007), UN Doc. E/C.12/2007/1 [zitiert: ———, Statement on „maximum available resources“ (E/C.12/2007/1)].
- , Statement on Poverty and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 10.05.2010, UN Doc. E/C.12/2001/10 [zitiert: CESCR Statement on Poverty (E/C.12/2001/10)].
- , CESCR, Record of the Day of General Discussion: Draft Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights held on 02.12.1996, UN Doc. E/C.12/1996/SR.47 [zitiert: ———, Day of General Discussion on the OP-ICESCR (E/C.12/1996/SR.47)].
- CERD, Concluding Observations USA, 08.05.2008, UN Doc. CERD/C/USA/CO/6 [zitiert: ———, Concluding Observations USA (2008)].
- , Concluding Observations Israel, 14.06.2017, UN Doc. CERD/C/ISR/CO/13 [zitiert: ———, Concluding Observations Israel (2017)].

- Constitution of the International Law Association (in der Fassung von August 2016), ILA Report of Seventy-Seventh Conference (Johannesburg 2016), 70 ff. [zitiert: Constitution of the ILA (2016)].
- CRC, Committee, General Comment No. 5 (2003): General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44. Para. 6) (vom 27.11.2003), UN Doc. CRC/GC/2003/5 [zitiert: ———, General Comment No. 5 (2003)].
- , Committee, General Comment No. 16 (2013) on State obligations regarding the impact of the business sector on children's rights (vom 17.04.2013), UN Doc. CRC/C/GC/16 [zitiert: ———, General Comment No. 16 (2013)].
- Declaration on Environment and Development, Report of the UN Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 03.-14.06.1992, A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I), Annex I [zitiert: Declaration on Environment and Development (1992)].
- Declaration on the Establishment of a New International Economic Order (vom 01.05.1994), UN Doc. A/RES/3201(S-VI) [zitiert: Declaration on the Establishment of a New International Economic Order (A/RES/3201(S-VI))].
- Declaration on the Right to Development (vom 04.12.1986), UN Doc. A/RES/41/128 [zitiert: Declaration on the Right to Development (A/RES/41/128)].
- ECOSOC, Resolution 1985/17: Review of the composition, organization and administrative arrangements of the Sessional Working Group of Governmental Experts on the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (vom 28.05.1985), UN Doc. E/RES/1985/17 [zitiert: ECOSOC Res. 1985/17 (vom 28.05.1985)].
- , Report of the Open-ended working group established with a view to considering options regarding the elaboration of an optional protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (vom 15.03.2004), UN Doc. E/CN.4/2004/44 [zitiert: ———, First Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2004/44)].
- , Report of the Open-ended working group established with a view to consider options regarding the elaboration of an optional protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (vom 10.02.2005), UN Doc. E/CN.4/2005/52 [zitiert: ———, Second Session Report of the OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2005/52)].
- , Report of the Open-ended working group established with a view to considering options regarding the elaboration of an optional protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (vom 14.03.2006), UN Doc. E/CN.4/2006/47 [zitiert: ———, Third Session Report OP-ICESCR Working Group (E/CN.4/2006/47)].
- EU-Kommission*, Nitrat im Grundwasser: Kommission mahnt Deutschland zur Umsetzung des EuGH-Urteils, Pressemitteilung der Vertretung in Deutschland vom 25.07.2019, abrufbar: https://ec.europa.eu/germany/news/20190725-nitrat_de (zuletzt abgerufen: 19.09.2019) [zitiert: ———, Nitrat im Grundwasser: Kommission mahnt Deutschland zur Umsetzung des EuGH-Urteils, Pressemitteilung vom 25.07.2019].
- GA, Resolution 54/175: The Right to Development (vom 15.02.2000) [zitiert: GA Res. 54/175 (vom 15.02.2000)].
- , Resolution 64/292: The human right to water and sanitation (vom 28.07.2010) [zitiert: GA Res. 64/292 (vom 28.07.2010)].
- , Resolution 66/288: The future we want (vom 27.07.2012) [zitiert: GA Res. 66/288 (vom 27.07.2012)].
- , Resolution 68/157: The human right to safe drinking water and sanitation (vom 18.12.2013) [zitiert: GA Res. 68/157 (vom 18.12.2013)].
- , Resolution 70/1: Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development (vom 25.09.2015) [zitiert: GA Res. 70/1 (vom 25.09.2015)].
- , Resolution 70/169: The human rights to safe drinking water and sanitation (vom 17.12.2015) [zitiert: GA Res. 70/169 (vom 17.12.2015)].
- , Resolution 71/222: International Decade for Action, „Water for Sustainable Development“, 2018–2028 (vom 21.12.2016) [zitiert: GA Res. 71/222 (vom 21.12.2016)].
- , Official Records 54th Session, UN Doc. A/54/PV/83, 24 [zitiert: GA Official Records 54th Session (A/54/PV/83, 24)].

- , Resolution 35/18: International Drinking Water Supply and Sanitation Decade (vom 10.11.1980) [zitiert: GA Res. 35/18 (vom 10.11.1980)].
- , 11th Session, Third Committee, Draft International Covenant on Human Rights, 742nd Meeting (vom 25.01.1957), UN Doc. A/C.3/SR.742 [zitiert: UN A/C.3/SR.742].
- , 11th Session, Third Committee, Draft International Covenant on Human Rights, 743rd Meeting (vom 28.01.1957), UN Doc. A/C.3/SR.743 [zitiert: UN A/C.3/SR.743].
- , 410th Meeting of the General Assembly, Sixth Session, Third Committee, Draft International Covenants on Human Rights and Measures of Implementation (vom 29.01.1952), abgedruckt in: *Saul, Ben* (Hrsg.), *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Travaux Préparatoires*, Vol. I, Oxford (2016), 1301–1306 [zitiert: 410th Meeting of the General Assembly, abgedruckt in: *Saul* (Hrsg.), *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Travaux Préparatoires*, Vol. I (2016)].
- Guidelines on the Realization of the Right to Drinking Water and Sanitation (vom 11.07.2005), UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/25 [zitiert: Guidelines on the Right to Drinking Water and Sanitation (E/CN.4/Sub.2/2005/25)].
- HRC, Decision 2/104: Human rights and access to water (vom 27.11.2006), UN Doc. A/62/53, 12 [zitiert: HRC Decision 2/104 (vom 27.11.2006), UN Doc. A/62/53, 12].
- , Draft Optional Protocol to the ICESCR, Prepared by the Chairperson-Rapporteur, Catarina de Albuquerque (vom 23.04.2007), UN Doc. A/HRC/6/WG.4/2 [zitiert: HRC Draft Optional Protocol (A/HRC/6/WG.4/2)].
- , Report of the HRC of its 9th Session (vom 02.12.2008), UN Doc. A/HRC/9/28 [zitiert: Report of the HRC of its 9th Session (A/HRC/9/28)].
- , Report of the HRC on its 27th session (vom 22.12.2014), UN Doc. A/HRC/27/2 [zitiert: Report of the HRC on its 27th session (A/HRC/27/2)].
- , Resolution 5/1: Institution-building of the United Nations Human Rights Council (vom 18.06.2007), UN Doc. A/HRC/RES/5/1 [zitiert: HRC Res. 5/1 (vom 18.06.2007)].
- , Resolution 7/22: Human rights and access to safe drinking water and sanitation (vom 28.03.2008), UN Doc. A/HRC/RES/7/22 [zitiert: HRC Res. 7/22 (vom 28.03.2008)].
- , Resolution 15/9: Human rights and access to safe drinking water and sanitation (vom 06.10.2010), UN Doc. A/HRC/RES/15/9 [zitiert: HRC Res. 15/9 (vom 06.10.2010)].
- , Resolution 16/2: The human right to safe drinking water and sanitation (vom 24.03.2011), UN Doc. A/HRC/RES/16/2 [zitiert: HRC Res. 16/2 (vom 24.03.2011)].
- , Resolution 18/1: The human right to safe drinking water and sanitation (vom 12.09.2011), UN Doc. A/HRC/RES/18/1 [zitiert: HRC Res. 18/1 (vom 12.09.2011)].
- , Resolution 21/2: The human right to safe drinking water and sanitation (vom 27.09.2012), UN Doc. A/HRC/RES/21/2 [zitiert: HRC Res. 21/2 (vom 27.09.2012)].
- , Resolution 24/18: The human right to safe drinking water and sanitation (vom 27.09.2013), UN Doc. A/HRC/RES/24/18 [zitiert: HRC Res. 24/18 (vom 27.09.2013)].
- , Resolution 27/7: The human right to safe drinking water and sanitation (vom 25.09.2014), UN Doc. A/HRC/RES/27/7 [zitiert: HRC Res. 27/7 (vom 25.09.2014)].
- , Resolution 33/10: The human rights to safe drinking water and sanitation (vom 05.10.2016), UN Doc. A/HRC/RES/33/10 [zitiert: HRC Res. 33/10 (vom 05.10.2016)].
- IIDH/ICOMJ* (Hrsg.), *Commentary on the Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights Costa Rica/Geneva* (2010) [zitiert: ———, *OP-ICESCR Commentary* (2010)].
- ILA, 'Helsinki Rules on the Uses of the Waters of International Rivers', Report of the Fifty-Second Conference (Helsinki 1966), 484 [zitiert: Helsinki Rules (1966)].
- , Seoul Rules on International Groundwaters, in: *ILA Report of the Sixty-Second Conference* (Seoul 1986), 251 [zitiert: Seoul Rule (1986)].
- , 'Berlin Rules on Water Resources', *ILA Report of the Seventy-First Conference* (Berlin 2004), 337 [zitiert: Berlin Rules (2004)].
- ILC, Draft articles on the law of non-navigational uses of international watercourses and commentaries, ILC-Report on its 46th Session (1994), 89–133 [zitiert: ———, *UN Watercourse Convention Kommentar*, ILC-Report 46th Session (1994)].

- , Draft articles on responsibility of states for internationally wrongful acts (vom 09.08.2001), A/RES/56/83 [zitiert: ARS].
- , Draft articles on responsibility of states for internationally wrongful acts, with commentaries, Yearbook of the International Law Commission II (Part Two) (2001), 31–143 [zitiert: ———, Yearbook of the International Law Commission II (Part Two) (2001)].
- , Draft articles on the law of transboundary aquifers (vom 11.12.2008), UN Doc. A/Res/63/124 [zitiert: DALTA].
- , Draft articles on the law of transboundary aquifers with commentaries, yearbook of the International Law Commission II (2008) (Part Two) [zitiert: DALTA ILC-Kommentar].
- , Draft articles on the responsibility of international organizations, Yearbook of the International Law Commission II (Part Two) (2011), 2–16 [zitiert: ———, DARIO (2011)].
- , Subsequent agreements and subsequent practice in relation to the interpretation of treaties, Yearbook of the International Law Commission (2018), 11–117 [zitiert: ———, Yearbook of the International Law Commission (2018)].
- ILC Special Rapporteur on the law of non-navigation uses of international watercourses (*Stephen C. McCaffrey*), Sixth Report on the law of non-navigation uses of international watercourses (vom 23.02.1990 und 07.06.1990), UN Doc. A/CN.4/436 and Corr.1–3 [zitiert: Sixth Report of the ILC Special Rapporteur on the law of non-navigation uses of international watercourses (A/CN.4/436)].
- Maastricht University/ICoM*, Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights (vom 28.09.2011), abrufbar: <https://www.eto-consortium.org/en/mainnavigation/library/maastricht-principles/> (zuletzt abgerufen 24.09.2019) [zitiert: Maastricht Prinzipien].
- Mar del Plata Action Plan, Report of the UN Water Conference, Mar del Plata, 14.-25.03.1977, UN Doc. E/CONF.70/29 [zitiert: Mar del Plata Action Plan (1977)].
- Monterrey Consensus, The International Conference on Financing for Development (18.-22.03.2002), Monterrey, Mexico, UN Doc. A/CONF.198/11 [zitiert: Monterrey Consensus (2002)].
- NORAD*, Handbook in Human Rights Assessment: State Obligations, Awareness and Empowerment (2001), abrufbar: <https://www.norad.no/globalassets/import-2162015-80434-am/www.norad.no-ny/filarkiv/vedlegg-til-publikasjoner/handbook-in-human-rights-assessment.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.09.2019) [zitiert: ———, Handbook in Human Rights Assessment (2001)].
- OECD*, Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Neufassung), (2011) [zitiert: ———, OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011)].
- OHCHR*, Report of the UN High Commissioner for Human Rights on the scope and content of the relevant human rights obligations related to equitable access to safe drinking water and sanitation under international human rights instruments (vom 16.08.2007), UN Doc. A/HRC/6/3 [zitiert: OHCHR Report on the Right to Water (A/HRC/6/3)].
- , Fact Sheet No. 35, The Right to Water (2010), abrufbar: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet35en.pdf>, (zuletzt abgerufen 20.09.2019) [zitiert: ———, Fact Sheet No. 35 (2010)].
- Report of the International Conference on Population and Development, (5–13.11.1994) Cairo, UN Doc. A/CONF.171/13/Rev.1 [zitiert: Report Conference on Population and Development (Cairo 1994)].
- Report of the Secretary General on Achievements of the International Drinking Water and Sanitation Decade (vom 13.07.1990), UN Doc. A/45/327 [zitiert: Report of the Secretary General (A/45/327)].
- (Interim) Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises (*John Ruggie*) (vom 22.02.2006), UN Doc. E/CN.4/2006/97 [zitiert: Ruggie-Interim Report (E/CN.4/2006/97)].
- Report of the Special Representative of the Secretary General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises (*John Ruggie*), Business and Human

- Rights: Further steps toward the operationalization of the „protect, respect and remedy“ framework, UN Doc. A/HRC/14/27 (09.04.2010) [zitiert: Ruggie-Report (A/HRC/14/27)].
- Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises (*John Ruggie*): Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework (vom 21.03.2011), UN Doc. A/HRC/17/31 [zitiert: Ruggie-Principles (A/HRC/17/31)].
- Report of the World Summit on Sustainable Development, UN Doc. A/CONF199/20 [zitiert: Report of the World Summit on Sustainable Development (A/CONF199/20)].
- Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation (*Catarina de Albuquerque*), Report on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations of the Human Rights to Water and Sanitation (vom 30.06.2014), UN Doc. A/HRC/27/55 [zitiert: Report of the Special Rapporteur on the Human Right to Safe Drinking Water and Sanitation: Common Violations (A/HRC/27/55)].
- Special Rapporteur on the Right to Adequate Food (*Asbjørn Eide*), Report on the right to adequate food as a human right (vom 07.07.1987), UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1987/23 [zitiert: Report of the Special Rapporteur on the right to adequate food (E/CN.4/Sub.2/1987/23)].
- Special Rapporteur on the Right to Drinking Water (*El-Hadj Guissé*), Final Report: The relationship between the enjoyment of economic, social and cultural rights and the promotion of the realization of the right to drinking water and sanitation (vom 14.07.2004), UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2004/20 [zitiert: Final Report of the Special Rapporteur on the Right to Drinking Water (E/CN.4/Sub.2/2004/20)].
- Special Rapporteur on the Right to Food (*Jean Ziegler*), First Report on the Right to Food to the Commission on Human Rights (vom 07.02.2001), UN Doc. E/CN.4/2001/53 [zitiert: Report of the Special Rapporteur on the Right to Food I (E/CN.4/2001/53)].
- , Fifth Report on the Right to Food to the Commission on Human Rights (vom 24.01.2005), UN Doc. E/CN.4/2005/47 [zitiert: Report of the Special Rapporteur on the Right to Food V (E/CN.4/2005/47)].
- Special Rapporteur on the Right to Food (*Olivier de Schutter*), Report on the right to food: The role of development cooperation and food aid in realizing the right to adequate food: moving from charity to obligation (vom 11.02.2009), UN Doc. A/HRC/10/5 [zitiert: Report of the Special Rapporteur on the right to food: The role of development cooperation and food aid (A/HRC/10/5)].
- Special Rapporteur on the Right to Health (*Paul Hunt*), Report on the Right of Everyone to the Enjoyment of the Highest Attainable Standard of Physical and Mental Health (vom 13.02.2003), UN Doc. E/CN.4/2003/58 [zitiert: Report of the Special Rapporteur on the Right to Health (E/CN.4/2003/58)].
- The Dublin Statement on Water and Sustainable Development, International Conference on Water and the Environment (vom 31.01.1992), abrufbar: <http://www.un-documents.net/h2o-dub.htm> (zuletzt abgerufen 20.09.2019) [zitiert: The Dublin Statement on Water and Sustainable Development].
- UN Commission on Human Rights, Resolution 2004/27: The right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health (vom 16.04.2004), UN Doc. E/CN.4/2004/127, 97 [zitiert: UN Commission on Human Rights Res. 2004/27 (vom 16.04.2004), UN Doc. E/CN.4/2004/127, 97].
- UN Commission for Social Development, Mainstreaming disability in the development agenda, Note by the Secretariat (23.11.2007), UN Doc. E/CN.5/2008/6 [zitiert: ———, Mainstreaming disability in the development agenda (E/CN.5/2008/6)].
- UN Habitat, Report of the Second UN Conference on Human Settlements, (03.-14.06.1996) Istanbul, UN Doc. A/CONF.165/14 [zitiert: Habitat II Agenda (1996)].
- UN Millennium Declaration (vom 18.09.2000), UN Doc. A/RES/55/2 [zitiert: UN Millennium Declaration (A/RES/55/2)].
- UN Road Map towards the Implementation of the United Nations Millennium Development Goals (vom 06.09.2001), UN Doc. A/56/326, Annex [zitiert: UN MDG-Roadmap (2000)].

- UNECE, Decision I/2, Report of the Meeting of the Parties to the Protocol on Water and Health to the Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes (Geneva 17–19.01.2007), ECE/MP.WH/2/Add.3 – EUR/06/5069385/1/Add.3 [zitiert: UNECE, Decision I/2 (2007)].
- UNESCO, UNESCO World Water Assessment Programme, The United Nations World Water Development Report 2019: Leaving No One Behind, Paris (2019), [zitiert: —, World Water Development Report (2019)].
- , *International Hydrological Programme*, Atlas of Transboundary Aquifers: Global maps, regional cooperation and local inventories, *Sciences, International Hydrological Programme (Division of Water)*, Paris (2009) [zitiert: —, UNESCO TBA Atlas (2009)].
- UNICEF/WHO, Progress on Drinking Water, Sanitation and Hygiene: 2017 Update and SDG Baselines, abrufbar: <https://washdata.org/> (zuletzt abgerufen 19.09.2019) [zitiert: —, Progress Report (2017)].
- UN-Water, Executive Summary – SDG 6 Synthesis Report 2018 on Water and Sanitation (2018), abrufbar: https://www.unwater.org/app/uploads/2018/05/UN-Water_SDG6_Synthesis_Report_2018_Executive_Summary_ENG.pdf (zuletzt abgerufen 19.09.2019) [zitiert: —, Synthesis Report on Water and Sanitation (2018)].
- Vienna Declaration and Programme of Action, World Conference on Human Rights (vom 12.07.1993), UN Doc. A/Conf.157/23 [zitiert: Vienna Declaration and Programme of Action (1993)].
- WaterLex/WASH United, The Human Rights to Water and Sanitation in Courts Worldwide: A Selection of National, Regional and International Case Law, Geneva (2014) [zitiert: —, Case Law Compilation (2014)].
- WaterLex, The Human Rights to Water and Sanitation: An Annotated Selection of International and Regional Law and Mechanisms, Geneva (2017) [zitiert: —, The Human Rights to Water and Sanitation: An Annotated Selection Law and Mechanisms (2017)].
- WHO, WHO Guidelines for Drinking-water Quality, Genf, Schweiz (2011) [zitiert: —, Drinking-water Quality Guidelines (2011)].
- , /UNICEF, The Global Water Supply and Sanitation Assessment 2000, Geneva (2000), http://www.who.int/water_sanitation_health/monitoring/jmp2000.pdf (abgerufen am 20.19.2019) [zitiert: WHO/UNICEF, The Global Water Supply and Sanitation Assessment].

Gesetze, völkerrechtliche Verträge und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen

- Agreement on the Cooperation for the Sustainable Development of the Mekong River Basin (vom 05.04.1995, in Kraft getreten am 05.04.1995), FAOLEX No.: LEX-FAOC017433 [zitiert: Mekong River Agreement (1995)].
- Ajuste Complementario al Acuerdo de Cooperación entre el Gobierno de la República Oriental del Uruguay y el Gobierno de la República Federativa del Brasil para el aprovechamiento de los recursos naturales y el desarrollo de la cuenca del río Cuareim (vom 06.05.1997), FAOLEX No: LEX-FAOC017671 [zitiert: Cuareim/Quaraí Vertrag (1997)].
- Alien Tort Claims Act, 28 U.S.C. § 1350 [zitiert: ATCA].
- American Convention on Human Rights, „Pact of San Jose“ (vom 22.11.1969, in Kraft getreten am 18.07.1978), UNTS Vol. 1144, 123 [zitiert: ACHR].
- Charter of the United Nations (vom 26.06.1945, in Kraft getreten am 24.10.1945), UNCIO Vol. 15, 335 [zitiert: UN-Charta].
- Charte des Eaux du Fleuve Sénégal (vom 28.05.2002), abrufbar: http://www.jo.gouv.sn/spip.php?page=imprimer&id_article=6976 (zuletzt abgerufen am 20.09.2019) [zitiert: Charte du Fleuve Sénégal (2002)].

- Charte de l'eau du bassin du Niger (vom 30.04.2008), abrufbar: http://www.abn.ne/attachments/article/39/CharteduBassinduNigerversionfinalefrancais_30-04-2008.pdf (zuletzt abgerufen am 20.09.2019) [zitiert: Charte de l'eau du bassin du Niger (2008)].
- Convention portant creation de l'Organisation pour la mise en valeur de la Fleuve de Sénégal (vom 11.03.1972), abrufbar: <http://iea.uoregon.edu/treaty-text/1972-senegalriverdevelopmentorganizationfrtxt> (zuletzt abgerufen am 08.09.2019) [zitiert: Convention OVMS (1972)].
- Convention on Cooperation for the Protection and Sustainable Use of the Danube River (vom 29.06.1994, in Kraft getreten am 22.10.1994), BGBl. 1994 II, 874 [zitiert: Convention on Cooperation for the Protection and Sustainable Use of the Danube River (1994)].
- Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (vom 18.12.1979, in Kraft getreten am 02.09.1981), UNTS Vol. 1249, 13 [zitiert: CEDAW].
- Convention on the Protection of the Rhine (vom 12.04.1999, in Kraft getreten am 01.01.2003), [2000] OJ L289/31 [zitiert: Convention on the Protection of the Rhine (2000)].
- Convention Relatif au Statut du Fleuve Sénégal (vom 11.03.1972), abrufbar: <http://iea.uoregon.edu/treaty-text/1972-senegalriverstatusfrtxt> (zuletzt abgerufen am 08.09.2019) [zitiert: Convention du Fleuve Sénégal (1972)].
- Convention on the Rights of the Child (vom 20.11.1989, in Kraft getreten am 02.09.1981), UNTS Vol. 1577, 3 [zitiert: CRC].
- Convention on the Rights of Persons with Disabilities (vom 13.12.2006, in Kraft getreten am 03.05.2008), UNTS Vol. 2515, 3 [zitiert: CRPD].
- Geneva Convention Relative to the Protection of Prisoners of War (Third Geneva Convention) (vom 12.08.1949, in Kraft getreten am 21.10.1950), UNTS Vol. 75, 135 [zitiert: Geneva Convention Relative to the Protection of Prisoners of War (1949)].
- Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (Fourth Geneva Convention) (vom 12.08.1949, in Kraft getreten am 21.10.1950), UNTS Vol. 75, 28 [zitiert: Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1949)].
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 24.02.2010), BGBl. 2010 I, 94 [zitiert: UVPG].
- Indus Waters Treaty between the government of India, the government of Pakistan and the International Bank for Reconstruction and Development (vom 19.09.1960), FAOLEX No: LEX-FAOC167246 [zitiert: Indus Waters Treaty (1960)].
- International Covenant on Civil and Political Rights (vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.03.1976), UNTS Vol. 999, 171 [zitiert: ICCPR].
- International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 03.01.1976), UNTS Vol. 993, 3 [zitiert: ICESCR].
- International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (vom 07.03.1966, in Kraft getreten am 04.01.1969), UNTS Vol. 660, 195 [zitiert: ICERD].
- International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families (vom 18.12.1990; in Kraft getreten am 01.07.2003), UNTS Vol. 2220, 3 [zitiert: Migrant Workers Convention (1990)].
- Joint Declaration of Principles for Utilization of the Waters of the Lower Mekong Basin (vom 31.01.1975), Mekong Committee, Document E/CN 11 WRD/MKG/LK.405, 19 [zitiert: Mekong Declaration (1975)].
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vom 04.11.1950, in Kraft getreten am 03.09.1953), BGBl. II 1952. 685 und BGBl. 2002 II, 1054 [zitiert: EMRK].
- Memorandum of Understanding for the establishment of a Consultation Mechanism for the Integrated Management of the Water Resources of the Iullemeden, Taoudeni/Tanezrouft Aquifer Systems (vom 28.03.2014), FAOLEX No: LEX-FAOC135180 [zitiert: ITAS-MoU (2014)].
- Optional Protocol to the Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman and Degrading Treatment or Punishment (vom 18.12.2002, in Kraft getreten am 22.06.2006), UNTS Vol. 2375, 237 [zitiert: OP-CAT].
- Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography (vom 25.05.2000, in Kraft getreten am 18.01.2002), UNTS

- Vol. 2171, 227 [zitiert: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography].
- Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (vom 10.12.2008, in Kraft getreten am 05.05.2013), UNTS Vol. 2922, No. 14531 [zitiert: OP-ICESCR].
- Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12.08.1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts (vom 08.06.1977; in Kraft getreten 7.12.1978), UNTS Vol. 1125, 609 [zitiert: Geneva Conventions AP II (1977)].
- Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12.08.1949, and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflict (vom 08.06.1977; in Kraft getreten 7.12.1978), UNTS Vol. 1125, 3 [zitiert: Geneva Conventions AP I (1977)].
- Protocol for Sustainable Development of Lake Victoria Basin (vom 29.11.2003, in Kraft getreten am 01.12.2004), FAOLEX No. LEX-FAOC041042 [zitiert: Protocol for Sustainable Development of Lake Victoria Basin (2003)].
- Republic of South Africa, National Water Act No. 36 (vom 20.08.1998), Government Gazette No. 19182 (1998) [zitiert: National Water Act No. 36 (1998)].
- Republic of South Africa, Water Services Act No. 108 (vom 27.11.1997), Government Gazette No. 18522 (1997) [zitiert: Water Services Act (1997)].
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327/1 vom 22.12.2000 [zitiert: EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)].
- Rome Statute of the International Criminal Court (vom 17.07.1998, in Kraft getreten am 01.07.2002), UNTS Vol. 2187, 3 [zitiert: Rome-Statute].
- Statute of the International Court of Justice (vom 26.06.1945, in Kraft getreten am 24.10.1945), UNTS Vol. 33, 993 [zitiert: IGH-Statut].
- Traite entre la République du Mali, la République islamique Mauritanie, la République du Sénégal et la République de Guinée relatif à l'adhésion de la République de Guinée à l'Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (vom 17.03.2006), abrufbar: http://www.jo.gouv.sn/spip.php?page=imprimer&id_article=5139 (zuletzt abgerufen am 20.09.2019) [zitiert: Traite de l'adhésion de la République de Guinée (2006)].
- Treaty relating to boundary waters and questions arising along the boundary between Canada and the United States (vom 11.01.1909, in Kraft getreten 13.05.1910), FAOLEX No. LEX-FAOC024142 [zitiert: Boundary Waters Treaty (1909)].
- UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes (with Annexes) (vom 17.03.1992; in Kraft getreten am 06.10.1996), UNTS Vol. 1936, 269 [zitiert: UNECE-Konvention (1992)].
- , Protocol on Water and Health Compliance Committee, Guidelines on Communications from the Public, [zitiert: ———, Guidelines on Communications from the Public (2005)].
- , Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters (vom 28.06.1998, in Kraft getreten am 30.10.2001), UNTS Vol. 2161, 447 [zitiert: UNECE Aarhus Convention (1998)].
- , Protocol on Civil Liability and Compensation for Damage Caused by the Transboundary Effects of Industrial Accidents on Transboundary Waters (vom 21.05.2003; nicht in Kraft), ECE/MP.WAT/11-ECE/CP.TEIA/9 [zitiert: UNECE Protocol on Civil Liability (2003)].
- , Protocol on Water and Health (vom 19.06.1999, in Kraft getreten am 04.08.2005), ILM 38 (1999), 1708 [zitiert: UNECE Protocol on Water and Health (1999)].
- United States-Mexico Treaty on Utilization of Waters of the Colorado and Tijuana Rivers and of the Rio Grande (vom 03.02.1944, in Kraft getreten am 08.11.1945), FAOLEX No: LEX-FAOC051880 [zitiert: Rio-Grande Vertrag (1944)].
- GA, Resolution 217 (III): Universal Declaration of Human Rights (vom 10.12.1948), UN Doc. A/RES/217(III) [zitiert: UDHR].
- Convention on the Law of the Non-navigational Uses of International Watercourses (vom 21.05.1997, in Kraft getreten am 14.08.2014), ILM 36 (1997), 700 [zitiert: UN Watercourse Convention].

Water Charter of the Lake Chad Basin (vom 08.04.2011), abrufbar: <https://www.africanwaterfacility.org/fileadmin/uploads/awf/Projects/MULTIN-LAKECHAD-Water-Charter.pdf> (zuletzt abgerufen 17.09.2019) [zitiert: Chad-Becken Charta (2011)].

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (vom 23.05.1969, in Kraft getreten am 27.01.1980), UNTS Vol. 1115, 331 [zitiert: VCLT].

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

Hrsg.: A. von Bogdandy, A. Peters

Bde. 27–59 erschienen im Carl Heymanns Verlag KG Köln, Berlin (Bestellung an:
Max-Planck-Institut für Völkerrecht, Im Neuenheimer Feld 535, 69120 Heidelberg);
ab Band 60 im Springer-Verlag GmbH

- 291 Adele *Kirschner*: **Grenzüberschreitende Implikationen eines Menschenrechts auf Wasser?**. 2020. XVIII, 257 Seiten. Geb. € 89,99
- 290 Anne *Peters* (ed.): **Studies in Global Animal Law**. 2020. VIII, 183 Seiten. Geb. € 49,99 zzgl. landesüblicher MwSt. Open Access
- 289 Oliver *Strank*: **Common Concern of Humankind im Völkerrecht**. 2019. XXVI, 662 Seiten. Geb. € 119,99
- 288 Alix *Schlüter*: **Beweisfragen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**. 2019. XVIII, 500 Seiten. Geb. € 119,99
- 287 Martin Philipp *Sommerfeld*: **Staatenouveränität und ius cogens**. 2019. XVI, 424 Seiten. Geb. € 99,99
- 286 Laura *Hering*: **Fehlerfolgen im europäischen Eigenverwaltungsrecht**. 2019. XXI, 385 Seiten. Geb. € 99,99
- 285 Marten *Breuer* (ed.): **Principled Resistance to ECtHR Judgments - A New Paradigm?**. 2019. XVIII, 350 Seiten. Geb. € 109,99 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 284 Stephan G. *Hingbojer-Szalkay*: **Verfassungsrechtsentwicklung aus rechtstatsächlicher Perspektive**. 2019. XVII, 383 Seiten. Geb. € 109,99
- 283 Arthur *Brunner*: **Subsidiaritätsgrundsatz und Tatsachenfeststellung unter der Europäischen Menschenrechtskonvention**. 2019. XVI, 188 Seiten. Geb. € 53,49. Open Access
- 282 Maria Pia *Carazo Ortiz*: **Das Länderberichtsverfahren der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte**. 2019. XX, 475 Seiten. Geb. € 109,99
- 281 Romy *Klimke*: **Schädliche traditionelle und kulturelle Praktiken im internationalen und regionalen Menschenrechtsschutz**. 2019. XVIII, 530 Seiten. Geb. € 99,99
- 280 Elisabeth Veronika *Henn*: **International Human Rights Law and Structural Discrimination**. 2019. XVI, 237 Seiten, € 89,99 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 279 Eike *Blitz*: **Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen**. 2019. XIII, 294 Seiten. Geb. € 89,99
- 278 Anna Katharina *Struth*: **Hassrede und Freiheit der Meinungsäußerung**. 2019. XV, 472 Seiten. Geb. € 109,99
- 277 Franziska *Sucker*: **Der Schutz und die Förderung kultureller Vielfalt im Welthandelsrecht**. 2018. XXIV, 635 Seiten. Geb. € 109,99
- 276 Clemens *Mattheis*: **Die Konstitutionalisierung des Völkerrechts aus systemtheoretischer Sichtweise**. 2018. XXIV, 557 Seiten. Geb. € 109,99
- 275 Aydin *Atilgan*: **Global Constitutionalism**. 2018. X, 312 Seiten. Geb. € 114,99 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 274 Andreas *Kolb*: **The UN Security Council Members' Responsibility to Protect**. 2018. XXI 624 Seiten. Geb. € 199,99 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 273 Matthias *Goldmann*, Silvia *Steininger* (eds.): **Democracy and Financial Order: Legal Perspectives**. 2018. V, 230 Seiten. Geb. € 114,99 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 272 Jochen *Rauber*: **Strukturwandel als Prinzipienwandel**. 2018. XXXIV, 970 Seiten. Geb. € 159,99
- 271 Anja *Höfelmeier*: **Die Vollstreckungsimmunität der Staaten im Wandel des Völkerrechts**. 2018. XX, 356 Seiten. Geb. € 89,99
- 270 Rudolf *Bernhardt*, Karin *Oellers-Frabm*: **Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht**. 2018. XII, 344 Seiten. Geb. € 89,99
- 269 Philine *Webling*: **Wasserrechte am Nil**. 2018. XVI, 351 Seiten. Geb. € 84,99
- 268 Katharina *Berner*: **Subsequent Agreements and Subsequent Practice in Domestic Courts**. 2018. XLV, 298 Seiten. Geb. € 114,99 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 267 Josephine *Asche*: **Die Margin of Appreciation**. 2018. XII, 255 Seiten. Geb. € 84,99
- 266 Nele *Yang*: **Die Leitentscheidung**. 2018. XI, 362 Seiten. Geb. € 84,99
- 265 Roya *Sangi*: **Die auswärtige Gewalt des Europäischen Parlaments**. 2018. XV, 179 Seiten. Geb. € 69,99
- 264 Anna *Krueger*: **Die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht**. 2018. XII, 434 Seiten. Geb. € 89,99
- 263 Björnstjern *Baade*: **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Diskurswächter**. 2017. XVIII, 543 Seiten. Geb. € 99,99
- 262 Felix *Lange*: **Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption**. 2017. XIV, 403 Seiten. Geb. € 94,99
- 261 Johanna Elisabeth *Dickschen*: **Empfehlungen und Leitlinien als Handlungsform der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden**. 2017. XIX, 277 Seiten. Geb. € 84,99
- 260 Mohamed *Assakkali*: **Europäische Union und Internationaler Währungsfonds**. 2017. XV, 516 Seiten. Geb. € 99,99

- 259 Franziska Paefgen: **Der von Art. 8 EMRK gewährleistete Schutz vor staatlichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte im Internet.** 2017. XV, 220 Seiten. Geb. € 69,99
- 258 Tim René Salomon: **Die internationale Strafverfolgungsstrategie gegenüber somalischen Piraten.** 2017. XXXII, 743 Seiten. Geb. € 129,99
- 257 Jelena Bäuml: **Das Schädigungsverbot im Völkerrecht.** 2017. XIX, 379 Seiten. Geb. € 89,99
- 256 Christopher Peters: **Praxis Internationaler Organisationen - Vertragswandel und völkerrechtlicher Ordnungsrahmen.** 2016. XXVIII, 498 Seiten. Geb. € 99,99
- 255 Nicole Appel: **Das internationale Kooperationsrecht der Europäischen Union.** 2016. XVIII, 608 Seiten. Geb. € 109,99
- 254 Christian Woblfahrt: **Die Vermutung unmittelbarer Wirkung des Unionsrechts.** 2016. XIX, 300 Seiten. Geb. € 84,99
- 253 Katja Göcke: **Indigene Landrechte im internationalen Vergleich.** 2016. XVII, 818 Seiten. Geb. € 139,99
- 252 Julia Heesen: **Interne Abkommen.** 2015. XXI, 473 Seiten. Geb. € 94,99
- 251 Matthias Goldmann: **Internationale öffentliche Gewalt.** 2015. XXIX, 636 Seiten. Geb. € 109,99
- 250 Isabelle Ley: **Opposition im Völkerrecht.** 2014. XXIII, 452 Seiten. Geb. € 94,99
- 249 Matthias Kottmann: **Introvertierte Rechtsgemeinschaft.** 2014. XII, 352 Seiten. Geb. € 84,99
- 248 Jelena von Achenbach: **Demokratische Gesetzgebung in der Europäischen Union.** 2014. XVI, 522 Seiten. Geb. € 94,99
- 247 Jürgen Friedrich: **International Environmental "soft law".** 2014. XXI, 503 Seiten. Geb. € 94,99 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 246 Anuscheh Farabat: **Progressive Inklusion.** 2014. XXIV, 429 Seiten. Geb. € 94,99
- 245 Christina Binder: **Die Grenzen der Vertragstreue im Völkerrecht.** 2013. XL, 770 Seiten. Geb. € 119,99
- 244 Cornelia Hagedorn: **Legitime Strategien der Dissensbewältigung in demokratischen Staaten.** 2013. XX, 551 Seiten. Geb. € 99,99
- 243 Marianne Klumpp: **Schiedsgerichtsbarkeit und Ständiges Revisionsgericht des Mercosur.** 2013. XX, 512 Seiten. Geb. € 94,99
- 242 Karen Kaiser (Hrsg.): **Der Vertrag von Lissabon vor dem Bundesverfassungsgericht.** 2013. XX, 1635 Seiten. Geb. € 199,99
- 241 Dominik Steiger: **Das völkerrechtliche Folterverbot und der "Krieg gegen den Terror".** 2013. XXX, 821 Seiten. Geb. € 139,99
- 240 Silja Vöneky, Britta Beylage-Haarmann, Anja Höfelmeier, Anna-Katharina Hübler (Hrsg.): **Ethik und Recht - Die Ethisierung des Rechts/Ethics and Law - The Ethicalization of Law.** 2013. XVIII, 456 Seiten. Geb. € 94,99
- 239 Rüdiger Wolfrum, Ina Gätzschmann (eds.): **International Dispute Settlement: Room for Innovations?** 2013. XIV, 445 Seiten. Geb. € 94,95 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 238 Isabel Röcker: **Die Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung nationalen Rechts.** 2013. XXIII, 410 Seiten. Geb. € 89,95
- 237 Maike Kubn: **Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Mehrebenensystem.** 2012. XIII, 325 Seiten. Geb. € 79,95
- 236 Armin von Bogdandy, Ingo Venzke (eds.): **International Judicial Lawmaking.** 2012. XVII, 509 Seiten. Geb. € 94,95 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 235 Susanne Wasmus-Rainer, Ingo Winkelmann, Katrin Tiroch (eds.): **Arctic Science, International Law and Climate Change.** 2012. XIX, 374 Seiten. Geb. € 84,95 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 234 Mirja A. Trilsch: **Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im innerstaatlichen Recht.** 2012. XIX, 559 Seiten. Geb. € 99,95
- 233 Anja Seibert-Fohr (ed.): **Judicial Independence in Transition.** 2012. XIII, 1378 Seiten. Geb. € 169,95 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 232 Sandra Stahl: **Schutzpflichten im Völkerrecht - Ansatz einer Dogmatik.** 2012. XXX, 505 Seiten. Geb. € 94,95
- 231 Thomas Kleinlein: **Konstitutionalisierung im Völkerrecht.** 2012. XLII, 940 Seiten. Geb. € 149,95
- 230 Roland Otto: **Targeted Killings and International Law.** 2012. XVIII, 661 Seiten. Geb. € 109,95 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 229 Nele Matz-Lück, Mathias Hong (Hrsg.): **Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem - Konkurrenzen und Interferenzen.** 2012. VIII, 394 Seiten. Geb. € 89,95
- 228 Matthias Ruffert, Sebastian Steinecke: **The Global Administrative Law of Science.** 2011. IX, 140 Seiten. Geb. € 59,95 zzgl. landesüblicher MwSt.
- 227 Sebastian Pritzkow: **Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor.** 2011. XXIV, 304 Seiten. Geb. € 79,95
- 226 Sarah Wolf: **Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz.** 2011. XXIII, 442 Seiten. Geb. € 94,95
- 225 Clemens Feinäugle: **Hoheitsgewalt im Völkerrecht.** 2011. XXVI, 418 Seiten. Geb. € 89,95
- 224 David Barthel: **Die neue Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur der Afrikanischen Union.** 2011. XXV, 443 Seiten. Geb. € 94,95